



Munich Personal RePEc Archive

**An unconditional basic income in the
form of the negative income tax: A
sociological and public finance analysis**

Sterner, Cornelia

Karl-Franzens-Universität Graz

November 2010

Online at <https://mpra.ub.uni-muenchen.de/39703/>

MPRA Paper No. 39703, posted 27 Jun 2012 22:41 UTC

Mag.^a Cornelia Sterner

Ein bedingungsloses Grundeinkommen in Form der
negativen Einkommensteuer

Eine soziologische und finanzwissenschaftliche Analyse

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
einer Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Haller, Max, O. Univ.-Prof. Dr.phil.

Institut für Soziologie

Sturn, Richard, Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec.

Institut für Finanzwissenschaft und Öffentliche Wirtschaft

Graz, November 2010

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Datum:

Unterschrift:

„Ein Programm schneidet sich mit dem anderen. Manche Familien schaffen es, von vielen verschiedenen Programmen Geld zu beziehen, und haben dann ein Einkommen, das bedeutend höher ist als das Durchschnittseinkommen im Land. Andere Familien, die wirklich bedürftig sind, stellen entweder aus Unwissenheit oder Apathie keine Anträge für solche Programme. So wird auch ihre Not nicht gelindert. Aber jedes Programm benötigt eine Bürokratie, es zu verwalten.“ (Friedman/Friedman 1980, 123)

Danksagung

Ich bedanke mich von ganzem Herzen bei Mama, Hansi und Jochen dafür, dass sie immer für mich da sind. Dank gilt auch meinem Papa für seine Unterstützung.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinen Freundinnen für ihre Freundschaft und ihr Verständnis.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Max Haller und Herrn Prof. Dr. Richard Sturn für ihre freundliche und fachkundige Betreuung. Mein Dank gilt auch Frau Prof. Dr. Hildegard Weiss für die Zurverfügungstellung ihrer Daten aus dem Projekt „Konfliktwahrnehmung und Gerechtigkeitsvorstellungen in sozialen Milieus“ (Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, Projekt Nr. 11795).

Bei Herrn Dr. Franz Pretenthaler und Herrn Ass.-Prof. Dr. Klaus Poier bedanke ich mich an dieser Stelle für die berufliche Zusammenarbeit sowie die Möglichkeit, Ergebnisse aus gemeinsam durchgeführten Studien im Rahmen meiner Dissertation zu verwenden.

In Erinnerung an Sven

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
2	SOZIALPOLITIK UND DERZEITIGES SYSTEM DES SOZIALSCHUTZES IN ÖSTERREICH.....	7
2.1	Entwicklung und Theorie der Sozialpolitik in Österreich	9
2.1.1	Historische Entwicklung	9
2.1.2	Theoretische Grundlagen	12
2.1.3	Zwischenresümee.....	15
2.2	Derzeitige Ausgestaltung	16
2.2.1	Das gegenwärtige Sozialhilferecht	19
2.2.2	Qualitative Analyse der Ausgestaltung von Transfers des Bundes, des Landes Steiermark sowie der Stadt Graz und der Stadt Wien	22
	<i>Definition der Bemessungsgrundlage und Berücksichtigung familiärer und sonstiger Belastungen.....</i>	<i>23</i>
	<i>Ausgestaltung der Einkommensgrenzen.....</i>	<i>34</i>
2.2.3	Zwischenresümee.....	39
2.3	Schlussfolgerungen.....	39
3	PROBLEME DES GEGENWÄRTIGEN SYSTEMS DES SOZIALSCHUTZES	41
3.1	Defizite des Sozialhilfesystems	43
3.1.1	Zwischenresümee und Schlussfolgerung	44
3.2	Unkontrollierte Umverteilung	45
3.2.1	Ergebnisse aus der Literatur.....	45
	<i>Zwischenresümee.....</i>	<i>47</i>
3.2.2	Vertikale Umverteilung	47
	<i>Simulationsergebnisse zur vertikalen Umverteilung in der Steiermark und in Wien</i>	<i>48</i>
	<i>Vergleich der Ergebnisse und Zwischenresümee.....</i>	<i>67</i>
3.2.3	Horizontale Umverteilung.....	69
	<i>Simulationsergebnisse zur horizontalen Umverteilung in der Steiermark und in Wien</i>	<i>70</i>
	<i>Vergleich der Ergebnisse und Zwischenresümee.....</i>	<i>76</i>
3.2.4	Schlussfolgerungen	81
3.3	Gegenwärtige Staatseinnahmen und Ausgaben für Soziale Sicherheit und ihr Einfluss auf die sozioökonomische Situation.....	84
3.3.1	Kennzahlen des gegenwärtigen Systems sozialer Sicherung	84
	<i>Staatseinnahmen</i>	<i>84</i>
	<i>Staats- und Sozialschutzausgaben.....</i>	<i>88</i>
	<i>Leistungsbezieher.....</i>	<i>91</i>
	<i>Zwischenresümee.....</i>	<i>96</i>
3.3.2	Bevölkerungsstruktur in Österreich als Maßstab der potentiellen Grundeinkommensbezieher.....	98
	<i>Zwischenresümee.....</i>	<i>100</i>

3.3.3	Armut und Einkommens(un)gleichheit als Indikatoren der Wirksamkeit des gegenwärtigen Systems sozialer Sicherung.....	100
	<i>Armut in Österreich.....</i>	<i>100</i>
	<i>Einkommens- und Vermögensungleichheit in Österreich.....</i>	<i>111</i>
	<i>Derzeitiges freiwilliges/ehrenamtliches Engagement in Österreich.....</i>	<i>114</i>
	<i>Zwischenresümee.....</i>	<i>114</i>
3.3.4	Schlussfolgerungen	115
3.4	Subjektive Wahrnehmung sozialer Ungerechtigkeit in Zusammenhang mit dem Steuer-Transfersystem.....	116
3.4.1	Subjekte sozialer Ungerechtigkeit	116
3.4.2	Ursachen sozialer Ungerechtigkeit	120
3.4.3	Zwischenresümee und Schlussfolgerungen.....	124
4	EIN GRUNDEINKOMMEN ALS ALTERNATIVE: VERGLEICH THEORETISCHER KONZEPTE EINES GRUNDEINKOMMENS UND BESCHREIBUNG DER NEGATIVEN EINKOMMENSTEUER	125
4.1	Erster Versuch einer Einordnung.....	127
	4.1.1 Zwischenresümee.....	129
4.2	Das Grundeinkommen	130
	4.2.1 Bürgergeld (Mitschke)	136
	4.2.2 Bedarfsunabhängiges Grundeinkommen (Katholische Arbeitnehmerbewegung).....	137
	4.2.3 Grundeinkommen (Bund der Deutschen Katholischen Jugend)	138
	4.2.4 Grundeinkommen (Deutscher Bundesjugendring).....	140
	4.2.5 Ulmer Transfergrenzenmodell (Pelzer/Fischer).....	140
	4.2.6 Existenzgeld (BAG E, BAG SHI).....	142
	4.2.7 Bürger Grundsicherung (Heilig).....	147
	4.2.8 Universelles Grundeinkommen (Hohenleitner/Straubhaar)	148
	4.2.9 Solidarisches Bürgergeld (Althaus)	148
	4.2.10 Bedingungsloses Grundeinkommen (Götz Werner).....	149
	4.2.11 Grundsicherung für Österreich (Liberales Forum).....	150
	4.2.12 Grundeinkommen für Österreich (Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt).....	151
	4.2.13 Bedingungsloses Grundeinkommen – negative Einkommensteuer (ATTAC).....	152
	4.2.14 Zwischenresümee.....	152
4.3	Die negative Einkommensteuer im Besonderen	153
	4.3.1 Historischer Ursprung.....	153
	4.3.2 Das Konzept der negativen Einkommensteuer.....	157
	4.3.3 Zwischenresümee.....	159
4.4	Schlussfolgerungen.....	159
5	EIN GRUNDEINKOMMEN ALS ALTERNATIVE: ASPEKTE DER AUSGESTALTUNG EINES BEDINGUNGSLOSEN GRUNDEINKOMMENS IN FORM DER NEGATIVEN EINKOMMENSTEUER	161
5.1	Prinzipien sozialer Gerechtigkeit	163
	5.1.1 Zwischenresümee.....	165

5.2	Die Rolle bei der Realisierung sozialstaatlicher Zielsetzungen	165
5.2.1	Zwischenresümee.....	167
5.3	Finanzwissenschaftliche Erkenntnisse zur Gestaltung des Abgaben- und Transfersystems und anreizspezifische Ergebnisse hierzu aus der Agency Theory.....	168
5.3.1	Zu berücksichtigende Grundlagen zur Ausgestaltung der Steuer.....	168
	<i>Ansprüche an ein Steuersystem und an eine mögliche Reform dessen</i>	<i>168</i>
	<i>Grundlagen der Einkommensbesteuerung.....</i>	<i>170</i>
	<i>Simulationsergebnisse zur Nettosteuer/-transfer am Beispiel der Stadt Wien</i>	<i>175</i>
	<i>Zwischenresümee.....</i>	<i>184</i>
5.3.2	Zu berücksichtigende Erkenntnisse über das Zusammenwirken des Steuer- und des Transfersystems	185
	<i>Unterschiedliche Einkommensdefinitionen.....</i>	<i>185</i>
	<i>Schwellenphänomen</i>	<i>186</i>
	<i>Armutsfälle</i>	<i>188</i>
	<i>Kumulative Marginaleffekte und Wirkungsweise von Transfers und Steuern.....</i>	<i>188</i>
	<i>Simulationsergebnisse zum Zusammenwirken des Steuer- und des Transfersystems.....</i>	<i>191</i>
	<i>Zwischenresümee.....</i>	<i>204</i>
5.3.3	Gesellschaftliche Entscheidungen, optimale Besteuerung und der Einfluss von Nutzen- und Anreizeffekten des Steuer-Transfersystems.....	205
	<i>Der Zusammenhang zwischen Steuersystem, Arbeitsangebot und Steueraufkommen</i>	<i>206</i>
	<i>Gesellschaftliche Entscheidungen und Wohlfahrtsökonomik.....</i>	<i>224</i>
	<i>Optimale Besteuerung und die Idee einer negativen Einkommensteuer.....</i>	<i>227</i>
	<i>Zwischenresümee und Diskussion theoretischer Überlegungen zu Nutzen und Anreizeffekten im Steuer-Transfersystem und bei gesellschaftlichen Entscheidungen.....</i>	<i>233</i>
5.3.4	Erkenntnisse der Agency Theory.....	236
	<i>Zwischenresümee.....</i>	<i>239</i>
5.3.5	Schlussfolgerungen	239
6	ERKENNTNISSE ZUR WIRKUNGSGEWEISE EINES BEDINGUNGSLOSEN GRUNDEINKOMMENS (IN FORM DER NEGATIVEN EINKOMMENSTEUER)	241
6.1	Erkenntnisse aus empirischen Untersuchungen/Simulationen.....	243
6.1.1	Arbeitsangebots- und fiskalische Effekte des universellen Grundeinkommens (idealtypisches Konzept) nach Hohenleitner/Straubhaar.....	243
6.1.2	Arbeitsangebots- und fiskalische Effekte des Solidarischen Bürgergelds nach Althaus	246
	<i>Ergebnisse von Hohenleitner/Straubhaar</i>	<i>246</i>
	<i>Ergebnisse von Fuest/Peichl</i>	<i>247</i>
6.1.3	Arbeitsangebots- und fiskalische Effekte der Bürger Grundsicherung nach Heilig	249
6.1.4	Fiskalische Effekte des Ulmer-Transfergrenzen-Modells nach Pelzer/Fischer.....	250
6.1.5	Fiskalische Effekte des bedingungslosen Grundeinkommens nach ATTAC.....	251
6.1.6	Fiskalische Effekte der Grundsicherung für Österreich nach LIF	252
6.1.7	Zwischenresümee.....	252
6.2	Erkenntnisse aus praktischer Umsetzung und Experimenten.....	252
6.2.1	Sozialexperimente in den USA	254
6.2.2	Namibia: Basic Income Grant Pilot Project.....	258
6.2.3	Alaska Permanent Fund.....	261

6.2.4	Zwischenresümee.....	262
6.3	Schlussfolgerungen.....	263
7	AUSGESTALTUNG EINES BEDINGUNGSLOSEN GRUNDEINKOMMENS IN FORM DER NEGATIVEN EINKOMMENSTEUER.....	265
7.1	Ausgestaltung des Modells und Diskussion der Parameter.....	267
7.1.1	Grundsätzliche Feststellungen.....	268
	<i>Gesellschaftsmitglieder</i>	269
	<i>Transfersubjekt</i>	270
	<i>Lebensalter</i>	271
	<i>Gegenleistung und gesellschaftliche Beteiligung</i>	272
	<i>Bedürftigkeitsprüfung</i>	274
	<i>Bemessungsgrundlage</i>	275
7.1.2	Organisation und Finanzierung (Transferhöhe, Transferentzug – Besteuerung von Einkünften, Finanzierung, Stellung zum Sozialsystem)	277
	<i>Finanzierung</i>	277
	<i>Organisation und Stellung zum bisherigen Steuer-, Sozialversicherungs- und Sozialsystem</i>	279
	<i>Transferhöhe (Sonderbedarfe) und dessen Dynamisierung sowie Transferentzug bzw. Besteuerung von Einkünften</i>	284
7.1.3	Zwischenresümee.....	292
7.2	Abschätzung und Diskussion von möglichen Auswirkungen des Modells	293
7.2.1	Kosten und Finanzierung eines Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer.....	294
7.2.2	Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt	299
7.2.3	Auswirkungen auf die soziale Situation	301
7.2.4	Zwischenresümee.....	302
7.3	Schlussfolgerungen.....	302
8	AKZEPTANZ DES BEDINGUNGSLOSEN GRUNDEINKOMMENS	303
8.1	Forschungsergebnisse und Erkenntnisse aus der Literatur	305
8.1.1	Erkenntnisse zur Akzeptanz wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen und dessen Determinanten.....	305
8.1.2	Einstellung zu einem bedingungslosen Grundeinkommen	309
8.1.3	Zwischenresümee.....	312
8.2	Einstellung zu staatlicher Unterstützung und einem bedingungslosen Grundeinkommen in Österreich.....	313
8.2.1	Methodik und Hypothesen	313
8.2.2	Historischer und internationaler Vergleich	315
8.2.3	Einstellung zu einem garantierten Basiseinkommen in Österreich	320
8.2.4	Zwischenresümee.....	326
8.3	Schlussfolgerungen.....	327
9	SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICK.....	329

10	VERZEICHNISSE	335
	Literatur	337
	Internetquellen	346
	Datenquellen	353
	Tabellenverzeichnis	354
	Abbildungsverzeichnis	355

1 EINLEITUNG

Ausgangspunkt meiner Überlegungen zum österreichischen Sozialsystem bilden erste berufliche Erfahrungen im Jahr 2006 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Im Zuge eines Volontariats hatte ich die Möglichkeit, beim Erstellen des Berichts über „Einkommen, Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark“¹ mitzuarbeiten. Durch diese Tätigkeit wurde ich hinsichtlich des Phänomens „Armut“ in Österreich sensibilisiert, nachdem ich während eines Auslandsstudiums an der University of Waterloo (Kanada) über Armut in Kanada mehr gelernt hatte. In weiterer Folge verfasste ich auch meine Magisterarbeit zum Thema „Sozialstaat“, indem ich den österreichischen, britischen und schwedischen Sozialstaat sowie die Wirkungsweise dieser gegenüberstellte². Im Rahmen einer Anstellung als Dissertantin bzw. als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Wirtschafts- und Innovationsforschung (POLICIES) der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH hatte ich die Möglichkeit, an einer Analyse des Steuer-Transfersystems mitzuarbeiten. Diese Analyse wurde zuerst für die Steiermark³ und anschließend auch für Wien (teilw. Bundestransfers)⁴ durchgeführt.

Durch Simulation theoretisch möglicher Sozialabgaben und Transferleistungen für verschiedene Familien- und Einkommensstypen hat sich bei dieser Arbeit besonders für mich herausgestellt, dass gemäß den institutionellen Strukturen das Sozial- und das Abgabensystem häufig unkoordiniert nebeneinander bestehen. Dadurch, dass sowohl Abgaben als auch Transfers häufig nicht aufeinander abgestimmt sind, sind unter bestimmten Voraussetzungen Kumulationen von Transfers im unteren und mittleren Einkommensbereich sowie Armutsfallen bzw. Schwellenphänomene bei bereits geringen Erhöhungen des Einkommens möglich (die tatsächliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen wurde jedoch nicht untersucht). Dadurch zeigt sich, dass einerseits ein umfassendes System an häufig nicht aufeinander abgestimmten Leistungen besteht – dieses benötigt einen enormen Verwaltungsapparat und kann im mittleren Einkommensbereich zu Armutsfallen oder Schwellenphänomenen führen – andererseits stehen theoretisch möglichen Kumulationen unter bestimmten Voraussetzungen im unteren Einkommensbereich reale Daten hinsichtlich der Armutsgefährdung in Österreich gegenüber.

Aufgrund dieser Erfahrungen ist das **Ziel der vorliegenden Arbeit**, ein Modell eines bedingungslosen Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer zu diskutieren und in einem ersten Versuch auszugestalten. Durch dieses Modell soll einerseits Armut vermieden und eine Existenzsicherung geschaffen werden und andererseits soll das Steuer-Transfersystem harmonisiert werden, um sowohl den Verwaltungsaufwand zu reduzieren als auch Armutsfallen und Schwellenphänomene zu verhindern. Es ergeben sich zwei primäre Forschungsfragen:

- Wie muss ein bedingungsloses Grundeinkommen ausgestaltet sein, um einerseits ein soziales Existenzminimum zu garantieren und andererseits Anreizprobleme zu verhindern?
- Würde ein derartiges bedingungsloses Grundeinkommen von der Bevölkerung akzeptiert werden und welche Auswirkungen hätte ein solches?

¹ Mayer/Sterner 2006

² Sterner 2007

³ Prettenhaler/Sterner 2009

⁴ Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010 und 2010A

Aufgrund der Thematik und des Ziels der Arbeit sind sowohl ein **finanzwissenschaftlicher als auch ein soziologischer Zugang** notwendig: So erfordern Darstellungen und Analysen des Steuer-Transfersystems – wie die (optimale) Ausgestaltung des Steuersystems, Erkenntnisse zum Zusammenwirken des Steuer- und des Transfersystems, Auswirkungen auf das Arbeitsangebot sowie fiskalische Effekte und die Ausgestaltung des Modells – einen finanzwissenschaftliche Zugang, während die Beschreibung der sozioökonomischen Situation, der Aspekte sozialer Gerechtigkeit und möglicher Auswirkungen des Modells sowie die Feststellung der Akzeptanz dessen primär eine soziologischen Zugangsweise bedingen. Durch die Kombination dieser beiden disziplinären Zugänge wird die Bearbeitung möglichst vieler Aspekte dieses Themengebietes ermöglicht.

Der **Aufbau** der vorliegenden Arbeit gestaltet sich derart, dass zu Beginn theoretische Grundlagen zum österreichischen Sozialstaat und dessen historische Entwicklung erläutert werden (Kapitel 2). Daran anschließend werden Probleme des gegenwärtigen Systems des Sozialschutzes diskutiert, wobei auf Defizite des Sozialhilfesystems sowie auf Probleme unkontrollierter Umverteilung durch zu geringe Abstimmung des Steuer- und des Transfersystems eingegangen wird (Kapitel 3). In diesem Rahmen werden u. a. Ergebnisse der Analysen des Steuer-Transfersystems dargestellt und diskutiert, an welchen ich im Rahmen meiner Anstellung bei der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH mitgearbeitet habe (Abschnitt 2.2.2 sowie die Unterkapitel „Simulationsergebnisse“ der Abschnitte 3.2.2 und 3.2.3).⁵ Zudem werden auch Daten zu gegenwärtigen Staatseinnahmen und -ausgaben sowie zur sozioökonomischen Situation in Österreich (insbesondere Armut und Ungleichheit) analysiert. Des Weiteren werden Ergebnisse zur subjektiven Wahrnehmung sozialer Ungerechtigkeit in Zusammenhang mit dem Steuer-Transfersystem angeführt, welche ebenso im Rahmen der Anstellung bei der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH untersucht wurden (Abschnitt 3.4).⁶

Anschließend an die Diskussion potentieller „Schwächen“ des gegenwärtigen Systems wird in die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens als Alternative eingeführt (Kapitel 4): Neben einer definitorischen und theoretischen Eingrenzung werden bereits bestehende Vorschläge angeführt, wobei auf die Idee der negativen Einkommensteuer im Besonderen eingegangen wird. Diese Ergebnisse dienen u. a. der Festlegung auf das Modell der negativen Einkommensteuer sowie möglicher Ausgestaltungsaspekte. Zu berücksichtigende Aspekte der Ausgestaltung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer werden daran anschließend diskutiert (Kapitel 5). Dies sind neben Prinzipien sozialer Gerechtigkeit und sozialstaatlichen Zielsetzungen v. a. finanzwissenschaftliche Grundlagen und Erkenntnisse zur Ausgestaltung des Steuer-Transfersystems. Hierzu werden u. a. weitere Ergebnisse der im Rahmen der Anstellung bei der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH durchgeführten Untersuchungen über das Zusammenwirken des Steuer- und des Transfersystems erläutert (Kapitel „Simulationsergebnisse“ des Abschnitts 5.3.1 sowie gesamter Abschnitt 5.3.2).⁷ Zur Abschätzung und weiteren Berücksichtigung möglicher Auswirkungen eines bedingungslosen Grundeinkommens (in Form der negativen Einkommensteuer) werden schließlich auch Ergebnisse zur Wirkungsweise eines bedingungslosen Grundeinkommens angeführt und diskutiert (Kapitel 6). Hierzu werden einerseits

⁵ Prettenhaler/Sterner 2009; Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010 und 2010A

⁶ Prettenhaler/Sterner (bisher nicht veröffentlicht)

⁷ Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010

Erkenntnisse aus der praktischen Umsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens in Alaska sowie aus Feldexperimenten beschrieben und andererseits auch Ergebnisse aus Simulationsrechnungen verschiedener Autoren erörtert.

In Kapitel 7 wird schließlich, basierend auf den Erkenntnissen dieser Arbeit, ein erster Versuch der Ausgestaltung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer unternommen, indem bedeutende Parameter gemäß der Literatur diskutiert und anschließend ausformuliert werden. Zur Diskussion der Umsetzbarkeit eines derartigen Modells wird auch ein erster Versuch der Abschätzung von Kosten sowie von Effekten auf den Arbeitsmarkt und die soziale Situation durchgeführt. Hierbei verweise ich auf die Notwendigkeit, sowohl Ausformulierungen als auch Abschätzungen im Rahmen eines multidisziplinären Expertengremiums durchzuführen. Inwiefern ein derartiges Modell in der Gesellschaft akzeptiert würde und wovon dies determiniert wird, wird im letzten Abschnitt (Kapitel 8) anhand bestehender Ergebnisse aus der Literatur erläutert. Zudem werden empirische Daten der „European Values Study“⁸ zur Akzeptanz staatlicher Unterstützung im historischen und internationalen Vergleich ausgewertet. Zur Analyse der Einstellung zu einem garantierten Basiseinkommen in Österreich sowie möglicher Einflussfaktoren hierzu werte ich Daten aus, welche mir von Frau Ao. Univ.-Prof. Dr. Hildegard Weiss (Universität Wien: Institut für Soziologie) zur Verfügung gestellt wurden. Diese wurden im Rahmen des von ihr geleiteten Projektes „Konfliktwahrnehmung und Gerechtigkeitsvorstellungen in sozialen Milieus“ (Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, Projekt Nr. 11795) erhoben.

Im Verlauf der Arbeit zeigt sich, dass die Diskussion um ein bedingungsloses Grundeinkommen und dessen Umsetzbarkeit sehr ideologisch geführt wird. Argumente und Ergebnisse hängen stark von getroffenen Annahmen, verwendeten Methoden, Daten und Definitionen ab. Ich wurde im Rahmen der Recherchen zu dieser Arbeit einerseits von den Vorteilen und der Umsetzbarkeit eines bedingungslosen Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer überzeugt, versuche aber andererseits, dessen Einschränkungen und mögliche Problemlagen objektiv zu diskutieren. Es hat sich auch gezeigt, dass die genaue Ausgestaltung der Parameter sowie die Stellung zum bisherigen System von einem multidisziplinären Expertengremium untersucht werden sollten, um alle möglichen Konsequenzen umsichtig abzuschätzen. Eine derartige Vorgehensweise wäre zudem notwendig, um eine sachliche und offene Diskussion um ein bedingungsloses Grundeinkommen zu führen, was wiederum Voraussetzung für die Akzeptanz eines solchen in der Gesellschaft ist.

In dieser Arbeit wurde versucht weitgehend geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden. In jenen Fällen, in denen dieses Vorgehen nicht möglich war, wurde, zu Gunsten der Lesbarkeit und des Textumfangs, nur die maskuline Form verwendet. Sämtliche Formulierungen gelten jedoch für beide Geschlechter.

⁸ European Values Study: GESIS – ZACAT:
<http://zacat.gesis.org/webview/index.jsp?rightsideside=mode%3Ddocumentation%26submode%3Dcatalog%26catalog%3Dhttp%3A//zacat.gesis.org%3A80/obj/fCatalog/Catalog16&treeview=mode%3Dtreeview%26object%3Dhttp%3A//zacat.gesis.org/obj/fCatalog/Catalog16%26open%3Dhttp%3A//zacat.gesis.org%3A80/obj/fCatalog/Catalog16>

2 SOZIALPOLITIK UND DERZEITIGES SYSTEM DES SOZIALSCHUTZES IN ÖSTERREICH

Dieser einführende Abschnitt dient dem Verständnis der historischen Entwicklung, der Grundlagen und der Einbettung des österreichischen Sozialstaates. Auch der grundlegende Aufbau des Sozialsystems wird dargestellt, da diese Kenntnisse notwendig sind, um Probleme dieses Systems zu verstehen und Möglichkeiten eines Grundeinkommens als Alternative zu bewerten.

2.1 ENTWICKLUNG UND THEORIE DER SOZIALPOLITIK IN ÖSTERREICH

Vor der Beschreibung der gegenwärtigen Sozialpolitik in Österreich wird zuallererst die historische Entwicklung europäischer und österreichischer Sozialpolitik skizziert. Daran anschließend werden theoretische Grundlagen hinsichtlich dieser Thematik erläutert.

2.1.1 *Historische Entwicklung (überarbeiteter Auszug aus der Magisterarbeit der Autorin)*⁹

Die Armenpflege, welche zu Beginn von Kirchengemeinden und Klöstern übernommen worden war, wurde im 16. Jahrhundert in Verbindung mit der Reformation und der Entstehung von Nationalstaaten sowie von überregionalen Märkten vom Staat übernommen und gilt als erste Form der Übernahme von Sicherungsfunktionen durch den Staat. Ihre Anfänge hatte die Entwicklung der modernen Wohlfahrtsstaaten gegen Ende des 19. bzw. zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit der Einführung der staatlichen Sozialversicherung.¹⁰

Die Notwendigkeit von Sozialpolitik entstand in **Europa** im 19. Jahrhundert im Zuge von Problemen durch die Industrialisierung: Bevölkerungswachstum, Land-Stadt-Wanderung, Urbanisierung, Veränderung der Lebensgemeinschaften, die soziale Frage und die Gefahren von Radikalisierung und Revolution. Die Entwicklung der Sozialpolitik wurde durch die Arbeiterbewegung, Gewerkschaften, Arbeiterparteien, die christliche Soziallehre aber auch aufgrund politischer Machterwägungen vorangetrieben. Es entwickelte sich die Meinung, dass sozialer Ausgleich durch Sozialpolitik die Voraussetzung für sozialen Frieden und gesellschaftliche Stabilität sei, wobei die dominierenden Werte und Grundeinstellungen das Ausmaß der Sozialpolitik bestimmen.¹¹

Die Entwicklung der modernen Wohlfahrtsstaaten Westeuropas ging um 1880 vom Deutschen Reich aus, wo eine Versicherungspflicht gegen industrielle Unfälle, Krankheit und Invalidität für Arbeiter und minderbemittelte Angestellte eingeführt und neben den Versicherten selbst von Arbeitgebern und dem Staat verwaltet bzw. teilweise auch finanziert wurde. Diesem Beispiel folgten die meisten westeuropäischen Nationen gegen Ende des 19. Jahrhunderts und führten ebenso entweder eine Versicherungspflicht oder eine staatlich subventionierte freiwillige Versicherung ein. Zwischen 1885 und 1915 entstanden somit die Sozialversicherungssysteme Westeuropas.¹²

⁹ Dieser Inhalt wurde von der Magisterarbeit der Autorin übernommen und überarbeitet (vgl. Sterner 2007).

¹⁰ vgl. Alber 1987, 24-27

¹¹ vgl. Hillmann 1994, 810f.

¹² vgl. Alber 1987, 26f.

Die Entstehung der Systeme geschah meist in der Sequenz Unfall-, Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, wobei die Arbeitslosenversicherung generell erst nach der Jahrhundertwende und häufig erst nach dem Ersten Weltkrieg errichtet wurde. Die verschiedenen europäischen Länder unterscheiden sich hinsichtlich der Zeit, der Sequenz und der Ausgestaltung der Programme. Allen gemein ist die erhebliche Ausdehnung der Sozialleistungen und des Mitgliederkreises (von unten nach oben durch die Sozialstruktur auf immer größere Bevölkerungsgruppen) im Zeitverlauf.¹³

Die Ausgaben der Sozialversicherungssysteme stiegen ab 1900. Seit dem Zweiten Weltkrieg wurde das Versicherungsverhältnis zunehmend vom Status der Erwerbstätigkeit gelöst und auf die gesamte Wohnbevölkerung übertragen. Nach dem Zweiten Weltkrieg fand eine Annäherung der Ausdehnungsgrade der europäischen Sozialversicherungssysteme statt. Die westeuropäischen Sozialstaaten sind sich seit dem Zweiten Weltkrieg hinsichtlich des versicherten Personenkreises ähnlicher geworden, jedoch gestaltete sich das Wachstum der Ausgaben unterschiedlich steil. Das bei allen Staaten auftretende Wachstum der Ausgaben lag in der gesetzlichen Erweiterung des Leistungskatalogs und des erfassten Personenkreises, den institutionellen Veränderungen von Leistungs- und Kontrollbestimmungen, der allgemein großzügigeren Gestaltung sowie den schwächeren disziplinierenden Kontrollen und dynamisierten Rentenzahlungen begründet. Die Sicherung des Existenzminimums wurde mit Elementen der Statussicherung verknüpft. Seit Mitte der 1970er hat sich das Wachstum der Sozialleistungen deutlich verlangsamt.¹⁴

Die westeuropäischen Systeme näherten sich in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts einander an, wobei sich meist die bismarcksche einkommensbezogene, differenzierte Sozialversicherung mit dem Beveridge-Modell der universalen Erfassung aller Schichten verbindet.¹⁵ Ursachen für diesen Ausbau der Systeme waren die Erwartung, auch Restrisiken zu versichern, ein steigender Arbeitnehmeranteil, die Anpassung der Leistungen an das Arbeitseinkommen, steigende Kosten medizinischer Versorgung, demographische Veränderungen sowie der Bedeutungsverlust privater Vorsorge durch Inflation und Parteienkonkurrenz. Zudem begünstigten der relative Rückgang von Verteidigungsausgaben, die politische und soziale Stabilität sowie das (bis 1973/74) anhaltende wirtschaftliche Wachstum den Ausbau der Systeme.¹⁶ Nach diesem Ausbau der Systeme während der wirtschaftlichen Expansion werden diese seit der Wirtschaftsrezession 1973/74 hinsichtlich Prioritäten, Effizienz und eines Ausgleichs zwischen dem „sozialpolitisch Wünschbaren und wirtschaftspolitisch Tragbaren“ überprüft.¹⁷ Während der letzten Jahrzehnten führten hohe Arbeitslosenzahlen, demographische Veränderungen wie Geburtenrückgang und Überalterung bei gleichzeitig verkürzter Erwerbsphase (längere Ausbildungszeiten, geringere Wochen- und

¹³ vgl. Alber 1987, 69f.

¹⁴ vgl. Alber 1987, 70–72

¹⁵ vgl. Ritter, 1989, 179

¹⁶ vgl. Ritter 1989, 193. Dieser bezieht sich auf Hans Günter Hockerts, Die Entwicklung vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart, in: Köhler/Zacher (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte 141–163; Flora, Introduction, in: Flora (Ed.), Growth to Limits, Bd. 1, XXIII–XXV. [Literatur, auf welche sich zitierte Autoren beziehen wird in dieser Arbeit immer in der Fußnote angeführt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der genannte Autor auf diese bezieht und die Quellenangabe wird in selber Weise wie im zitierten Werk angegeben.]

¹⁷ vgl. Ritter 1989, 199. Dieser bezieht sich auf Bernd Schulte, Reformen der sozialen Sicherheit in Westeuropa 1965–1980, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht 8, 1980, 323–361, Zit. 358.

Jahresarbeitszeiten, früherer Ruhestand) und steigenden Gesundheitskosten zu Finanzierungsproblemen des Sozialstaates.¹⁸

Insgesamt zeigt die Entwicklung der europäischen Sozialstaaten gemäß Alber (1987), dass die Entstehungsphase der westeuropäischen Sozialversicherungssysteme als Sozialpolitik „von oben“ verstanden werden kann, da diese aufgrund des politischen Legitimationsbedürfnisses der nationalen Eliten und nicht durch die arbeiterschaftliche Vertretung vorangetrieben wurde. Im Gegensatz zur Vorkriegszeit war die zwischenkriegszeitliche Sozialpolitik von der Arbeiterbewegung geprägt und stellt eine Entwicklung „von unten“ dar, da durch Arbeiterparteien in den Regierungen Systeme stärker ausgedehnt wurden. Die Nachkriegsjahre können als Konvergenzphase gesehen werden, in welcher eine Annäherung und Ausdehnung der Systeme, nicht aber eine Annäherung der Ausgaben stattfand. Diese Konvergenz lag zu einem bedeutenden Teil im Aufholen von Staaten, die vor dem Krieg zu Nachzüglern zählten, begründet und war von der Stärke der Arbeiterparteien unabhängig. Am langfristigen Ausbau der Programme waren schließlich alle Parteien der breiten politischen Mitte beteiligt, wodurch gemäß Alber parteipolitische Unterschiede verschwimmen.¹⁹

Ebenso wie in **Deutschland** begann die Entwicklung des **österreichischen Sozialstaates** im 19. Jahrhundert mit der Einführung der Armenfürsorge in den Kronländern und Gemeinden der Habsburgermonarchie in den 1860er Jahren. Arbeitsschutzregeln und die Sozialversicherung mit ihren Zweigen – der Unfall- und Krankenversicherung – wurden zwei Jahrzehnte später entwickelt. Die Sozialversicherung wurde in den 1920er Jahren ausgebaut. In der ersten Republik wurden auch der Achtstundentag, die Betriebsräte und die Arbeiterkammern eingeführt. Die zwei Weltkriege brachten Rückschläge im Ausbau der sozialen Sicherung. Durch den Anschluss an das nationalsozialistische Deutschland wurden auch in Österreich die Regelungen der deutschen Reichsversicherungsordnung für die Alterssicherung gültig. Nach dem Zweiten Weltkrieg konnten die sozialen Sicherungssysteme wegen der prekären wirtschaftlichen Lage nur langsam erweitert werden. Auch musste das Reichsrecht durch österreichisches Recht ersetzt werden. Während der wirtschaftlichen Wiederaufbauphase in den 1950er Jahren kam es auch zum Ausbau des Sozialsystems, was z. B. die Kürzung der Wochen- und Jahresarbeitszeit zur Folge hatte. 1973 wurde das Arbeitsverfassungsgesetz eingeführt, welches das kollektive Arbeitsrecht und die Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft regelte. Auch der Urlaub wurde in den 1970er Jahren auf vier Wochen verlängert, und die Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten begann zu dieser Zeit.²⁰

Das 1955 beschlossene Allgemeine Sozialversicherungsgesetz gilt als Basis für die Regelung der Organisation, Finanzierung, personellen Reichweite und Angleichung des Sozialversicherungsrechts von Angestellten und Arbeitern. In den Nachkriegsjahrzehnten fand eine Ausweitung der Pflichtversicherung durch die Einschließung vieler selbstständiger Erwerbstätiger sowie durch die

¹⁸ vgl. Ritter 1989, 200f.

¹⁹ vgl. Alber 1987, 195–198

²⁰ vgl. Obinger/Tálos 2006, 51f. Diese beziehen sich auf Tálos, Emmerich (1982). Staatliche Sozialpolitik in Österreich, Wien. Tálos, Emmerich (2000). Sozialpolitik in der "Ostmark". Angleichungen und Konsequenzen, 376–408, in: Emmerich Tálos u.a. (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich, Wien. Tálos, Emmerich (2005). Sozialpolitik im Austrofaschismus, 222–235, in: Emmerich Tálos/Wolfgang Neugebauer (Hg.): Austrofaschismus, Wien. Hofmeister, Herbert (1981). Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Österreich, 445–721, in: Peter A. Köhler/ Hans F. Zacher (Hg.): Ein Jahrhundert Sozialversicherung, Berlin. Tálos, Emmerich/Wörister, Karl (1994): Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Entwicklungen - Herausforderungen - Strukturen. Baden-Baden.

Einführung neuer und verbesserter Leistungen statt. Auch die „Armen“-Fürsorge wurde in den 1970er Jahren neu geordnet. An Stelle des rein materiellen Existenzminimums sollten Sozialhilfegesetze der Länder – im Sinne der Subsidiarität – bisher nicht berücksichtigte soziale Probleme, den Lebensbedarf, besondere Lebenslagen und soziale Dienste für alte, kranke und behinderte Personen regeln. Die 1968 eingeführte aktive Arbeitsmarktpolitik sollte die Arbeitskräfte an Angebot und Nachfrage anpassen und diese mobilisieren. Auch familienbezogene Leistungen wurden erweitert. In den 1980er und 1990er Jahren wurde das Arbeitsrecht verändert und erweitert. So wurde die Mitbestimmung erweitert (1986), die Arbeitskräfteüberlassung geregelt (1988), der Karenzgeldanspruch verlängert (1990), das Betriebspensionsgesetz eingeführt (1990), das Gleichbehandlungsgebot erweitert (1992), die Bildungskarenz eingeführt (1997) sowie Flexibilisierungsmöglichkeiten der Arbeitszeitregelung geschaffen (1997). Im Bereich der Familienleistungen wurden der Väterkarenzurlaub, Kinderabsetzbeträge und die Berücksichtigung der Kindererziehung für die Pension eingeführt. Die Ausländerbeschäftigung wurde Ende der 1980er Jahre restriktiver, und Sparpakete Mitte der 1990er Jahre trafen auch Familienleistungen. Bis in die erste Hälfte der 1990er Jahre wurden Leistungen eingeschränkt und der Zugang zu ihnen erschwert. Die Sozialpolitik seit Mitte der 1990er Jahre war restriktiv und veränderte sich mit dem Regierungswechsel 2000 strukturell. Die Pensionsversicherung wurde den veränderten ökonomischen Bedingungen und neuen politischen Prioritäten angepasst.²¹ Wichtige Ausweitungen des Systems in den letzten beiden Jahrzehnten waren die Einführung des Pflegegeldes im Jahr 1993²² sowie die Einführung des universellen Kinderbetreuungsgeldes im Jahr 2002, das das Karenzgeld ersetzt.²³

2.1.2 Theoretische Grundlagen (teilw. überarbeiteter Auszug aus der Magisterarbeit der Autorin)²⁴

Den Gedanken der **staatlichen Fürsorgepflicht** findet man bereits 1796 bei Johann Gottlieb Fichte und Überlegungen zum modernen Leistungsstaate finden sich bereits in Georg Wilhelm Friedrich Hegels Staatstheorie. Explizit diskutiert wird der **Sozialstaat** jedoch erst in der Staatsrechtslehre zu Beginn der Industrialisierung in Deutschland. Die Konzepte Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat werden seit Ende des 19. Jahrhunderts systematisch aufeinander bezogen.²⁵ Als **Hauptmerkmale** eines Wohlfahrtsstaates werden folgende Charakteristika genannt: die parlamentarische Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die marktwirtschaftliche Ordnung, familiale und informelle Wohlfahrt, das Staatsziel der sozialen Wohlfahrt, Inklusion sowie präventive und kompensierende soziale Sicherheit. Unterschiede ergeben sich aus den Zielgruppen, den Zielsetzungen, der Finanzierungsform und der Organisationsform.²⁶

²¹ vgl. Obinger/Tálos 2006, 52–54. Diese beziehen sich u. a. auf Dimmel, Nikolaus (2003) Bedarfsorientierte Grundsicherung und Sozialhilfe, In: Tálos, Emmerich (Hg) Bedarfsorientierte Grundsicherung, Wien, 202–211. Pfeil, Walter (2000): Österreichisches Sozialhilferecht (unter Mitarbeit von Sandra Wolligger, Verlag des ÖGB), Wien. Wintersberger, Helmut; Wörister, Karl, 2003: Child Benefit Packages im internationalen Vergleich, in: WISO 26, 133–154.

²² vgl. HELP.GV.AT: Startseite (Bürger/innen) – Soziales und Notfälle – Pflegevorsorge – Pflegegeld: Allgemeines zum Pflegegeld: <http://www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360511.html> [Stand: 3. Oktober 2010]

²³ vgl. Felderer et al. 2006, 12

²⁴ Dieser Inhalt wurde von der Magisterarbeit der Autorin übernommen und teilweise überarbeitet (vgl. Sterner 2007).

²⁵ vgl. Ritter/Gründer 1995, 1245–1248

²⁶ vgl. Sesselmeier 2006, 203f. Dieser bezieht sich auf Schulte, Bernd (2004): Die Entwicklung der Sozialpolitik der europäischen Union und ihr Beitrag zur Konstituierung des europäischen Sozialmodells. In: Kaelble, Hartmut und Schmid,

Der Sozialstaat gewährleistet die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung, und soziale Sicherheit und Gerechtigkeit werden durch initiiertes und aktives Eingreifen staatlicher Organe und Institutionen sichergestellt. Unklare Definitionen der Bezeichnung „sozial“ führen aus soziologischer Sicht jedoch zu verschiedenen Ansichten darüber, inwieweit der Staat in die Gesellschaft und Wirtschaft eingreifen soll. Konkrete Maßnahmen sind die Wirtschafts-, Finanz-, Arbeitsmarkt-, Familien-, Bildungs-, Kultur-, Wohnungs- und allgemeine Sozialpolitik. Ein **Ausbau des Sozialstaates** steht in Zusammenhang mit Nivellierung, gestiegenen Sicherheits- und Gerechtigkeitsansprüchen sowie schwerer Finanzierbarkeit und steht Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft und der wirtschaftlichen Leistungskraft der Gesellschaft kontrovers gegenüber. Auch ist der Sozialstaat gegenwärtig sehr bürokratisch, was bedeutet, dass viele Institutionen und Personen bei der Organisation mitwirken und sich häufig gegenseitig einschränken oder parallel ähnliche bzw. gleiche Ziele verfolgen.²⁷ Ausgehend von den USA wurde im 20. Jahrhundert zunehmend der „Third Way“ des Wohlfahrtsstaates betont, in welchem Pflichten über Rechten stehen. Der männliche Alleinverdiener ist demnach häufig nicht mehr die Basis des Wohlfahrtsstaates, sondern das Modell des arbeitenden Erwachsenen.²⁸

Zielgruppe der Maßnahmen von Sozialpolitik sind Personengruppen, die absolut oder im Vergleich zu anderen als sozial schwach gelten und sich nicht selbstständig gegen Risiken versorgen können.²⁹ Während im 19. Jahrhundert die soziale Frage **Inhalt** der Sozialpolitik war, werden heutzutage „soziale Sicherung“, „soziale Umverteilung“ und die „Beeinflussung der Lebensbedingungen“ geregelt.³⁰ **Instrumente** der Sozialpolitik dienen der Verwirklichung der Ziele und können vom Träger der Sozialpolitik gesteuert werden. Sie werden in ordnungspolitische Instrumente – welche die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialverfassung gestalten und langfristige Rahmenbedingungen festlegen – und ablaufpolitische Maßnahmen – kurzfristige Instrumente wie Einnahmen- und Ausgabengestaltung – unterteilt. Staatliche Instanzen wurden seit der obrigkeitsstaatlichen Sozialpolitik Otto von Bismarcks als **Träger** der Sozialpolitik angesehen, wenngleich heute ein Pluralismus von Trägern dominiert. Einrichtungen der gesetzlichen Sozialversicherung als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz- und Stimmrecht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Kontrollorganen, kirchliche und gemeinnützige Verbände, autonome Selbsthilfeeinrichtungen und die Europäische Union können als Träger definiert werden.³¹ Sozialpolitik basiert auf folgenden **Prinzipien**:

- *Solidarität*: Die Übernahme von Verantwortung und das Eintreten für sich selbst und andere Gesellschaftsmitglieder.

Günther (Hg.): Das europäische Sozialmodell. Auf dem Weg zum transnationalen Sozialstaat. Berlin: edition sigma, S. 75-103: S. 77-79.

²⁷ vgl. Hillmann 1994, 813f.

²⁸ vgl. Williams 2004, 1066f. Diese bezieht sich dabei auf Giddens, A. (ed.) (2000) *The Third Way and its Critics*, Cambridge. Duncan, S. and Williams, F. (eds) (2002) *New cross-national perspectives on gender equality, care and paid work*, *Special Issue of Critical Social Policy* 22 (1).

²⁹ vgl. Reinhold/Lamnek/Recker 2000, 612f. Diese zitieren H. Lampert (Berlin u a. 1980).

³⁰ vgl. Fuchs-Heinritz et al. 1994, 620f.

³¹ vgl. Ribhegge 2004, 39–41

- *Subsidiarität*: Präzisierung und Strukturierung des Solidaritätsprinzips, wonach Eigenverantwortung durch Hilfe zur Selbsthilfe gestärkt wird, und wirtschaftliche Sicherheit zuerst von der Familie, dem kleinsten Sozialverband, gewährt werden sollte.
- *Versicherung* (Äquivalenzprinzip): Leistungen können gegen Leistungen getauscht werden, wengleich in einigen Bereichen das Versicherungsprinzip vom Solidaritätsprinzip überlagert wird.
- *Selbstverantwortung*: Dieses Prinzip erlangt seine Bedeutung unter dem Freiheitsaspekt. Es fordert den Abbau von Fremdbestimmung auf kollektiver Ebene und geht auf individueller Ebene davon aus, dass jeder Einzelne am besten für sich selbst entscheiden kann.³²
- *Sicherheit*: Gegenwärtig kann auch Sicherheit zu den Prinzipien der Sozialpolitik gezählt werden, da das Prinzip der Subsidiarität schwächer wird.

Durch Bezugnahme auf jeweils unterschiedliche Ausprägungen bestimmter Charakteristika können Sozialstaaten typisiert werden. Eine Möglichkeit der **Typisierung** von Wohlfahrtsstaaten liegt in der Unterscheidung des Bismarck- und des Beveridge-Typs. Während das bismarcksche System der Sozialversicherung meist an die (abhängige) Erwerbsarbeit gebunden ist und Leistungen von Beiträgen abhängig macht, ist das Beveridge-Modell steuerfinanziert und garantiert eine Mindestsicherung für alle Staats- oder Wohnbürger. Eine Konvergenz der beiden Idealtypen kann jedoch in der jüngeren Vergangenheit festgestellt werden.³³

Ein ergebnisbezogener Ansatz der Klassifikation von Wohlfahrtsstaatstypen kommt von Esping-Andersen (Esping-Andersen 1990) und hat in der Wohlfahrtsstaatsforschung großen Einfluss erreicht. Er klassifiziert Wohlfahrtsstaaten nach ihrem Dekommodifizierungsniveau, nach ihrer sozialen Stratifikation sowie dem Verhältnis zwischen Staat, Markt und Familie. Unter „Dekommodifizierungsniveau“ versteht Esping-Andersen dabei das Ausmaß der Unabhängigkeit von Individuen vom Markt aufgrund von Rechten auf staatliche Leistungen. Während der Wohlfahrtsstaat einerseits soziale Ungleichheit ausgleicht, ist er gemäß Esping-Andersen andererseits ein System das Schichtung erzeugt, indem er aktiv soziale Verhältnisse regelt (Stratifikation). Als Ergebnis seiner Analysen kommt Esping-Andersen auf das liberale Wohlfahrtsstaatsregime, die konservativen und korporatistischen Sozialstaaten sowie auf sozialdemokratisch geprägte Wohlfahrtsstaaten. Zum liberalen Sozialstaatsmodell zählt Esping-Andersen die USA, Kanada, Australien und Großbritannien. Diese Staaten weisen ein geringes Dekommodifizierungsniveau und starke Stratifizierung auf. Leistungen sind meist bedarfsgeprüft, haben strenge Anspruchsbestimmungen, sind bescheiden und wirken stigmatisierend. Leistungen sind auf Niedrigverdiener (meist die Arbeiterklasse) und abhängige Leistungsbezieher ausgerichtet. Im liberalen Wohlfahrtsstaat soll die Arbeitsbereitschaft nicht untergraben und der Markt gefördert werden – der Staat greift nur ergänzend ein. Die skandinavischen Länder zählen gemäß Esping-Andersen zu dem sozialdemokratisch geprägten Wohlfahrtsstaatstyp. Diese Länder erreichen ein sehr hohes Dekommodifizierungsniveau und universalistische Programme sind sehr bedeutend – diese Prinzipien wurden auch auf die neuen Mittelklassen ausgedehnt. Das Recht auf Arbeit wird dem Recht auf Einkommenssicherheit

³² vgl. Ribhegge 2004, 42–47

³³ vgl. Butterwegge 2005, 24f.

gleichgestellt. Zum Versichertenkreis zählen alle Staatsbürger; private Vorsorge hat keine große Bedeutung. Die Betreuung von Kindern, Alten und Hilflosen wird öffentlich sichergestellt, wodurch Frauen der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird. Zum konservativen und stark korporatistischen Wohlfahrtsstaatstyp zählen nach Esping-Andersen Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich. Die Aufteilung der Sicherungssysteme nach Berufsgruppen setzt die Statushierarchie des Erwerbslebens in der sozialen Sicherung fort. Private Vorsorge spielt in diesem Wohlfahrtsstyp keine bedeutende Rolle. Aufgrund des großen kirchlichen Einflusses in der historischen Entwicklung spielen familiäre Werte eine bedeutende Rolle: Das Subsidiaritätsprinzip ist bedeutend, die Sozialversicherung schließt typischerweise nicht arbeitende Ehefrauen aus und Leistungen fördern Familien. Die Bereitstellung von Betreuungseinrichtungen ist hingegen unterentwickelt.³⁴

Der österreichische Sozialstaat, welcher gemäß Esping-Andersen dem konservativen Wohlfahrtsstyp zugeordnet wird, zeichnet sich durch die soziale Sicherung mittels Sozialversicherung und Sozialhilfe, durch die Regelung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen, durch die aktive Arbeitsmarktpolitik, durch komplexe familienrelevante Leistungen sowie durch die Versorgungssysteme aus. Soziale Sicherung durch die Sozialversicherung ist mit Erwerbsarbeit bzw. Ehe gekoppelt, und so beruhen Leistungen auf dem Äquivalenzprinzip, bestimmt durch Höhe und Dauer der Beitragsleistungen. Auch der Schutz der Lohnabhängigen im Arbeits- und Produktionsprozess spielt eine große Rolle. Die Kompetenzen sind zwischen Bund und Ländern verteilt, wobei der Bund mehr Verantwortung trägt. Nur die Sozialhilfe wird ausnahmslos von den Ländern und Gemeinden organisiert. In Österreich regelt die Sozialversicherung die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Bestimmungen bezüglich der Leistungen und Beiträge sind von berufsgruppenspezifischen Gesetzen abhängig. Arbeitslosigkeit wird in Österreich seit 1994 durch das Arbeitsmarktservice geordnet. Die Finanzierung des österreichischen Sozialsystems basiert auf verschiedenen Quellen: Steuerliche Einnahmen der Länder und Gemeinden dienen der Deckung der Aufwendungen der Sozialhilfe, Programme der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden größtenteils durch Arbeitslosenversicherungsbeiträge finanziert, ein Großteil der familienpolitischen Leistungen wird durch sogenannte Dienstgeberbeiträge gedeckt und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberbeiträge finanzieren die Leistungen der Pensions- und Krankenversicherung, wobei die Lohnsumme für familienpolitische Leistungen sowie Leistungen der Pensions- und Krankenversicherung als Basis für die Arbeitgeberbeiträge dient. Zur Finanzierung der Pensionsversicherung trägt auch der Bund maßgeblich bei, wobei durch ein Umlageverfahren alle Ausgaben einer Periode durch alle Einnahmen aus Pensionsversicherungszahlungen dieser Periode gedeckt werden sollen. Durch diesen umlagenfinanzierten „Generationenvertrag“ kommen derzeitige Erwerbstätige für die Pensionsausgaben gegenwärtiger Pensionisten auf und erhalten ihrerseits Pensionsansprüche, welche durch zukünftige Erwerbstätige finanziert werden sollen.³⁵

2.1.3 Zwischenresümee

Anhand dieser theoretischen Erläuterungen zeigt sich, dass Österreich – den konservativen Wohlfahrtsstaaten zugeordnet – sehr erwerbsarbeitszentriert ist und dem Versicherungsprinzip große Bedeutung zukommt. Diese Tatsache der Statushierarchie aufgrund von Erwerbsarbeit muss bei einer

³⁴ vgl. Esping-Andersen 1990, 21-29

Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens, welches allen Personen ohne Vorleistung zustünde, bedacht werden. Besonders, wenn die Höhe eines solchen Grundeinkommens jene der Sozialhilfe übersteigt, muss sensibel vorgegangen werden, um der Bevölkerung (im Speziellen der Erwerbsbevölkerung) nicht das Gefühl zu vermitteln „Nichtstun“ zu fördern. Dem Prinzip der Solidarität kann durch ein Grundeinkommen entsprochen werden, wenn Betreuungspflichten oder ehrenamtliches Engagement honoriert werden. Selbstverantwortung wird insofern gefördert, als Personen durch die Sicherstellung eines Grundeinkommens individuellen Zielen wie Betreuungsverpflichtungen, Weiterbildung etc. gesichert nachgehen können. Bei angemessener Höhe, welche das Existenzminimum absichert, wäre auch das Prinzip der Sicherheit erfüllt, wenn besondere Lebenslagen individuell berücksichtigt werden. Subsidiarität würde womöglich etwas geschwächt, aber dadurch, dass durch das Grundeinkommen kein großer Luxus möglich wäre, würde sich Leistung lohnen und Menschen könnten „sich selbst helfen“ einen höheren Lebensstandard zu erreichen. Zudem könnten Menschen durch Weiterbildungszeiten stärker Eigenverantwortung übernehmen, wenn sie nicht vom Arbeitsmarkt abhängig sind. Das Versicherungsprinzip würde bezüglich der Arbeitslosigkeit wegfallen, im Rahmen der Sozialversicherung aber beibehalten werden.

2.2 DERZEITIGE AUSGESTALTUNG

Aufbauend auf diesen theoretischen Grundlagen hinsichtlich des Sozialstaates sowie dessen historische Entwicklung und Klassifizierung werden im folgenden Abschnitt Charakteristika und Regelungen des österreichischen Sozialstaates erläutert. Diese Erläuterungen dienen dem Verständnis der Probleme des gegenwärtigen Systems und auch der Besonderheiten, auf welche bei einem Entwurf eines alternativen Modells bedacht genommen werden muss.

Der Sozialschutz in Österreich beinhaltet Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Familie und Mutterschutz, Krankheit, Unfall und Invalidität sowie Alter bzw. für Hinterbliebene und bei Notlagen. In etwa 70 % der Sozialleistungen stellen monetäre Leistungen dar. Sozialversicherungsrechtliche monetäre Leistungen – Leistungen bei Arbeitslosigkeit, im Alter und bei Invalidität, die stark auf dem früheren Erwerbs- und Einkommensstatus basieren – und universelle monetäre Leistungen – Leistungen wie die Pflegevorsorge, die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld, welche unabhängig vom gegenwärtigen und vergangenen Erwerbs- und Einkommensstatus sind – stellen den Großteil der monetären Leistungen dar. Der Anteil universeller Leistungen an den gesamten Geldleistungen ist innerhalb der letzten 15 Jahre von 10 % auf 14 % gestiegen. Die Krankenversicherung umfasst fast alle Einwohner. Nicht einmal 5 % aller Geldleistungen machen bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen – Einkommen und u. U. vorhandenes Vermögen werden bei der Anspruchsermittlung berücksichtigt – aus, was unter dem EU-Durchschnitt liegt. Dies hängt mit dem dichten Netz an sozialversicherungsrechtlichen und universellen Leistungen sowie der geringen Arbeitslosigkeit zusammen. Beamtenpensionen, Geldleistungen aus arbeitsrechtlichen Ansprüchen und betriebliche Pensionen machen ein weiteres Fünftel der Sozialleistungen aus.³⁶

³⁵ vgl. Obinger/Tálos 2006, 55–63

³⁶ vgl. Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz 2007, 8f.

Die **Aufgabenteilung** gestaltet sich in Österreich durch eine Mischung aus zentralen und dezentralen Elementen – (sozialversicherungsrechtliche und universelle) Leistungen im Kompetenzbereich der zentralstaatlichen Ebene dominieren jedoch das System. Die Bereiche Wohnungswesen, ein Großteil der sozialen Dienste, die Kinderbetreuungseinrichtungen und die Sozialhilfe sowie ein Teil des Gesundheitswesens obliegen den Bundesländern, Gemeinden und Städten. Ein weiteres Kennzeichen des Sozialschutzsystems in Österreich stellt die große Bedeutung von **arbeitsrechtlichen Regelungen** (Sozialpartnerschaft) dar, wodurch einerseits soziale Verantwortung der Arbeitgeber gefordert wird und diese andererseits auch stärkeren Einfluss auf Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse haben. So regeln Kollektivverträge bindend Entlohnung und Arbeitsbedingungen verschiedener Branchen und zudem existieren arbeitsrechtliche Ansprüche bei vielen sozialen Risiken sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Neben Bund, Ländern und Gemeinden stellen auch nichtstaatliche **Akteure**, besonders die Sozialpartner (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer sind gesetzliche Interessenvertretungen mit Pflichtmitgliedschaft) sowie der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Industriellenvereinigung (Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft) wichtige Akteure dar. Es gibt auch andere Interessenvertretungen wie bspw. die Senioren- und Behindertenverbände, deren Gewicht zunimmt. Experten werden in Form von Reformkommissionen und anderen Gremien eingesetzt und unterstützen die Sozialpartner bei Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen. Auch die Europäische Union spielt hierbei eine Rolle.³⁷

Das österreichische **Sozialschutzsystem** ist folgendermaßen gegliedert:

- *Sozialversicherung*: Die Prinzipien der Pflichtversicherung, der Solidarität und der Selbstverwaltung stellen die Basis der Sozialversicherung dar. Sie wird größtenteils nach dem Umlageverfahren durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert. Pension-, Unfall- und Krankenversicherung bilden den Kern der Sozialversicherung, wobei für alle drei Bereiche insgesamt 22 Sozialversicherungsträger existieren, deren Dachorganisation der Hauptverband der Sozialversicherungsträger ist. Die Gliederung der Sozialversicherungsträger ist durch die Aufgaben, die Berufsgruppen und/oder die Regionen geprägt. Außer manchen kleineren Gruppen sind beinahe alle Erwerbstätigen in der Sozialversicherung eingeschlossen. Durch die Möglichkeit der Mitversicherung von Familienangehörigen in der Krankenversicherung wird für beinahe die gesamte Bevölkerung die Gesundheitsversorgung ermöglicht.
- *Arbeitslosenversicherung*: Die Arbeitslosenversicherung wird vom Arbeitsmarktservice verwaltet. Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik obliegen auch dem Arbeitsmarktservice. Die Mittel zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung kommen vorwiegend aus lohnbezogenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen. Das Arbeitsmarktservice besteht aus einer Bundesgeschäftsstelle, neun Landesorganisationen und 99 regionalen Organisationseinheiten.
- *Universelle Systeme*: Systeme für die gesamte Wohnbevölkerung werden unabhängig vom Erwerbs- und Einkommensstatus gewährt und sind durch bestimmte Ausgangssituationen

³⁷ vgl. Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz 2007, 8f.

begründet. Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag, das Kinderbetreuungsgeld sowie das Pflegegeld stellen die drei wichtigsten monetären Sozialleistungen dieser Art dar. Durch die Mitversicherung entspricht auch die Krankenversicherung großteils einem universellen System.

- *Bedarfsorientierte Leistungen:* Leistungen mit Einkommensprüfung umfassen die Ausgleichszulage der Pensionsversicherung, die Notstandshilfe der Arbeitslosenversicherung, die Sozialhilfe, Stipendien für Schüler und Studierende sowie Wohnbeihilfen und einzelne Familienleistungen. Diese Leistungen sind (außer der Notstandshilfe) steuerfinanziert.
- *Sozialschutz für Beamte:* Für die Mehrheit der öffentlich Bediensteten (etwa zwei Drittel) bestehen in gewissen Sozialschutzbereichen Sonderregelungen, welche vom Arbeitgeber abhängig sind (Bund, Länder, Gemeinden, Österreichische Bundesbahn etc.). Alle Beamten in diesem Sinne sind unkündbar und haben direkte Ansprüche gegenüber ihren Dienstgebern – sie sind daher nicht in die Arbeitslosen- und Pensionsversicherung integriert. Während der Großteil der Beamten in der Versicherungsanstalt der öffentlichen Bediensteten (Sozialversicherung) krankenversichert ist, sind manche auch in eigenen Krankenfürsorgeanstalten untergebracht.
- *Sozialentschädigung:* Der Staat übernimmt, im Rahmen eigener Sozialschutzsysteme, die Verantwortung für bestimmte Risiken. Leistungen (meist Renten) sind für Opfer des Kriegs und des Heeres, des Faschismus sowie von Verbrechen und von Impfschäden vorgesehen. Die Sozialentschädigungen werden aus dem Budget des Bundes bezahlt und vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz bzw. auf regionaler Ebene (Bundessozialamt) verwaltet.
- *Arbeitsrechtlicher Schutz:* Ein bedeutendes Charakteristikum der österreichischen Sozialpolitik stellen Ansprüche gegenüber Arbeitgebern dar. Elemente des arbeitsrechtlichen Schutzes sind beispielsweise die Regelung von Arbeits- und Ruhezeiten sowie bestimmte Regelungen für Eltern, die finanzielle Sicherung bei Krankheit und Schwangerschaft und die Festlegung von Kündigungsfristen. Auch rechtlich abgesicherte Kollektivverträge (z. B. Mindesteinkommen auf Branchenebene, jedoch kein gesetzlicher Mindestlohn) sind Teil des arbeitsrechtlichen Schutzes.
- *Betriebliche Formen der Altersvorsorge:* Die Form der betrieblichen Zusatzsysteme (z. B. Betriebspensionen und Pensionskassen) ist in Österreich nur gering ausgeprägt: Nur etwa 13 % der Arbeitnehmer haben eine solche zu erwarten und etwa 2 % der Pensionisten erhalten derzeit eine zusätzliche Firmenpension.
- *Soziale Dienste:* Soziale Dienste machen 7 % der Sozialschutzleistungen aus (im Jahr 2005, ohne Gesundheitsdienste). Die sozialen Dienste umfassen beispielsweise tagesstrukturierende Einrichtungen und ambulante Dienste, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Alten- und Pflegeheime, Wohn- und/oder Beschäftigungseinrichtungen für beeinträchtigte Menschen sowie die Unterstützung von Personen mit besonderen Problemlagen. Bundesländer, Gemeinden und Städte haben meist die Verantwortlichkeit für soziale Betreuungseinrichtungen. Die Leistungen werden teilweise von den Gebietskörperschaften in Eigenregie ausgeführt, es werden Leistungen aber auch bei Non-Profit-Organisationen,

Vereinen und Privaten Organisationen bestellt. Für die meisten Leistungen besteht kein individueller Rechtsanspruch.³⁸

2.2.1 Das gegenwärtige Sozialhilferecht

Gegenwärtig stellt die Sozialhilfe das auf Subsidiarität beruhende letzte Netz der sozialen Existenzsicherung dar. In Hinblick auf die Einführung eines Grundeinkommens, welches diese Aufgabe ohne Bedarfsprüfung für alle Bürger übernehmen würde, ist eine nähere Erläuterung des Sozialhilfesystems von Bedeutung. Die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde am 7. Juli 2010 im Parlament beschlossen und für 1. September 2010 geplant. Der Verabschiedungsprozess in den Ländern ist im Gange.³⁹ Da bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (9. November 2010) noch das System der Sozialhilfe gültig ist, wird auch dieses genauer erläutert und jenes der Mindestsicherung anschließend angeführt.

Das österreichische Sozialhilferecht beruht zu einem beträchtlichen Teil auf dem Kompetenzbestand „Armenwesen“ nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 (iVm Art. 15 Abs. 6) B-VG sowie auf subsidiären Generalkompetenzen der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG. Die Landesregelungen basieren auf diesen rechtlichen Grundlagen und sollen die wirtschaftliche Absicherung der Existenz von Personen gewährleisten, die dafür selbst nicht im Stande sind. Durch die relative Autonomie der Landesgesetz- bzw. Verordnungsgeber ergeben sich dabei Unterschiede.⁴⁰

Die übergeordneten Grundsätze der Sozialhilfe sind zu einem großen Teil bei allen Landesgesetzen gleich.⁴¹ Durch die Sozialhilfe sollen Notlagen beseitigt und ein menschenwürdiges Leben erreicht werden. Die „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist hierbei ein Grundsatz der Sozialhilfe, welcher bei allen Landesgesetzen vor der bloßen Bedarfsdeckung steht. Des Weiteren bestehen die Grundsätze der Subsidiarität (Hilfe durch die Gemeinschaft, wenn sie von keiner anderen Seite möglich ist) der Individualität (Anpassung der Hilfe an die jeweilige Situation) und der Bedarfsgerechtigkeit, wonach Leistungen zweckmäßig und sparsam erbracht werden sollen.⁴²

Gemäß den Bestimmungen der Sozialhilfe ist eine Person dann hilfsbedürftig, wenn der erforderliche Lebensbedarf bzw. Lebensunterhalt nicht gedeckt werden kann. Dabei werden zuerst, gemäß dem Prinzip der Subsidiarität, die eigene Arbeitskraft und eigenes Einkommen und Vermögen, familiäre Unterhaltsleistungen sowie sozialversicherungsrechtliche oder sonstige Leistungsansprüche berücksichtigt. Leistungen der Sozialhilfe umfassen Geld- und Sachleistungen sowie persönliche Hilfe; dadurch ergeben sich die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, die Hilfe in besonderen

³⁸ vgl. Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz 2007, 12–16

³⁹ vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: Fachpublikum – Mindestsicherung – Mindestsicherung im Überblick: <http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0606> [Stand: 2. Oktober 2010]

⁴⁰ vgl. Pfeil 2001, 9

⁴¹ vgl. Pfeil 2001, 401

⁴² vgl. Landtag Steiermark:

http://docs.google.com/viewer?a=v&q=cache:B56AFvtf87sJ:www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/ltpdf.10496515/na/10496515.pdf+%22sozialhilfe%22+%22Grunds%3%A4tze%22&hl=de&gl=at&pid=bl&srcid=ADGEE5jpr9Hi3Fi_d_FE_k5z-j1LrDIEg9bNgE4mvp_jEaQSkO-gNnEYvD6hNS3gwH9K3mu5OobBgZbAM0iuQAh7oSwNzE4xhhn7fXl7ptkfNAWuD9T0B0Zi-beYyT7MbrNjAqCNyJqdJ&sig=AHIEtbOrHCCqe1sg39LuFg5ZAKLNy9PhdA [Stand: 08. Februar 2010]

Lebenslagen und Soziale Dienste als Zweige der Sozialhilfe, die in allen Bundesländern bestehen.⁴³

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes – worauf ein Rechtsanspruch besteht – beinhaltet primär die Bereiche „Lebensunterhalt“, „Pflege“, „Krankenhilfe“ und „Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen“ sowie „Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung“. Richtsätze dienen der Festlegung der Höhe der Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes, wobei in allen Ländern auch zusätzliche Mittel zur, zumindest teilweisen, Deckung des Unterkunftsbedarfs möglich sind. Es besteht auch die Möglichkeit, Sonderzahlungen mit teilweiser Zweckbindung wie z. B. für Beheizung oder Bekleidung zu erhalten.⁴⁴ Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist kein Rechtsanspruch vorgesehen. Diese Form der wirtschaftlichen und personellen Hilfe unterstützt, wenn die wirtschaftliche Lebensgrundlage aufgebaut und gesichert werden soll und außergewöhnliche Notsituationen überbrückt werden sollen.⁴⁵ Durch Soziale Dienste wird eine wunsch- und bedarfsgerechte Betreuung von pflegebedürftigen und behinderten Personen ermöglicht. Um dies zu gewährleisten, werden Sozialbetreuungs-, Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte von freien Wohlfahrtsverbänden, Ländern und Gemeinden eingesetzt.⁴⁶ Der Miet- bzw. Wohnkostenzuschuss ist eine weitere Maßnahme der Sozialhilfe der Länder.⁴⁷ Die Sozialhilferichtsätze sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt (vgl. Tabelle 1):

⁴³ vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: Fachpublikum – Mindestsicherung – Sozialhilfe der Länder: <http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0607> [Stand: 2. Oktober 2010]

⁴⁴ vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: Fachpublikum – Mindestsicherung – Sozialhilfe der Länder – Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes:

<https://www.bmsk.gv.at/cms/site/dokument.html?channel=CH0607&doc=CMS1222237103837> [Stand: 2. Oktober 2010]

⁴⁵ vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: Fachpublikum – Mindestsicherung – Sozialhilfe der Länder – Hilfe in besonderen Lebenslagen:

<https://www.bmsk.gv.at/cms/site/dokument.html?channel=CH0607&doc=CMS1222237392092> [Stand: 2. Oktober 2010]

⁴⁶ vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: Home – BürgerInnen – Pflege und Betreuung – Soziale Dienste: <http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0062> [Stand: 2. Oktober 2010]

⁴⁷ vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: Fachpublikum – Mindestsicherung – Sozialhilfe der Länder: <http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0607> [Stand: 2. Oktober 2010]

Tabelle 1: Richtsätze der Sozialhilfe der Länder 2010 (in Euro pro Monat, Stand: März 2010)

	Alleinunterstützte „Alleinstehende“	Hauptunterstützte „Haushaltsvorstände“	Mitunterstützte „Haushalts- gemeinschaften“ ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	Mitunterstützte „Haushalts- gemeinschaften“ mit Anspruch auf Familienbeihilfe
Burgenland	482,60 544,70 ¹⁾	399,40 461,50 ¹⁾	291,40 342,10 ¹⁾	143,00 193,70 ¹⁾
Kärnten (Werte inkl. 25%-igem Wohnkostenanteil)	632,50 ²⁾ 695,75 ³⁾	474,37 521,80 ³⁾	474,37 521,80 ³⁾	113,85 ⁴⁾ 94,87 ⁴⁾
Niederösterreich	540,30 367,80 ⁵⁾	474,50	261,10	146,50
Oberösterreich	577,50 / 431,00 ⁵⁾ 598,50 ¹⁾ / 455,10 ⁵⁾	521,70 543,40 ¹⁾	340,30 366,80 ¹⁾	162,00
Salzburg	464,50	418,50	268,00	155,50
Steiermark	548,00	500,00 ⁵⁾	334,00	169,00
Tirol	468,20	400,60	278,60	155,70
Vorarlberg	517,10	434,20	276,90	160,60
Wien	461,00 ²⁾ 744,01 ¹⁾	357,00 557,75 ¹⁾	357,00 557,75 ¹⁾	137,00

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz⁴⁸

1) Erhöhter Richtsatz für "Dauerunterstützte" (insb. Erwerbsunfähige, Hilfebedürftige im Pensionsalter). 2) gilt auch für Alleinerziehende 3) Erhöhter Richtsatz für Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn selbst kein Anspruch auf eine Pension besteht und zumindest ein Kind erzogen wurde 4) Kinderrichtsätze sind nach dem Alter der Kinder gestaffelt: ältestes und zweitältestes Kind 113,85, ab dem drittältesten Kind 94,87 5) Geringerer Richtsatz für an sich alleinunterstützte Personen in Haushaltsgemeinschaften mit ihnen gegenüber nicht Unterhaltspflichtigen (z. B. Geschwister)

Wie Tabelle 1 zeigt, ist die Sozialhilfe in Österreich von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich geregelt. Die normalen Richtsätze für Alleinunterstützte weichen in ihrer Höhe deutlich voneinander ab. Zudem gibt es sehr unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Erhöhung für besondere Lebenslagen wie z. B. „Dauerunterstützte“, für bestimmte Haushaltzusammensetzungen, für Alleinerziehende, für Kinder mit einem gewissen Alter etc.

Um diese divergierenden Regelungen zu vereinheitlichen, wurde eine **Bedarfsorientierte Mindestsicherung** am 7. Juli 2010 im Parlament beschlossen. Das Inkrafttreten war für 1. September 2010 geplant. Der Verabschiedungsprozess in den Ländern ist im Gange. Durch diese Bedarfsorientierte Mindestsicherung sollen die Voraussetzungen für den Bezug einer Leistung, die Regressbestimmungen, die Mindeststandards der Leistungshöhe und das Verfahrensrecht vereinheitlicht werden. Personen, die über keine angemessenen eigenen Mittel zur Deckung des Bedarfs (des eigenen und jenem der Angehörigen) verfügen, sollen (nach Stand 2010) zwölf Mal netto 744,40 Euro (Paare 1.116,00 Euro) erhalten (ein 25%-iger Wohnkostenanteil ist darin enthalten),

⁴⁸ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: Fachpublikum – Mindestsicherung – Sozialhilfe der Länder: <http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0607> [Stand: 2. Oktober 2010]

wobei die Länder nach wie vor Sonder- und Zusatzbedarfe gewähren können. Vor dieser Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Mindestsicherung muss jedoch eigenes Einkommen und Vermögen genutzt werden (wenige Ausnahmen) und arbeitsfähige Personen müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen (wenige Ausnahmen). Es muss auch das Recht auf dauernden Aufenthalt gegeben sein. Weitere Merkmale sind ein One-Stop-Shop-System für arbeitsfähige arbeitslose Bezieher (Einreichung der Anträge beim AMS), die Aufnahme aller Bezieher in die gesetzliche Krankenversicherung sowie die Erweiterung der Arbeitslosenversicherung um mindestsichernde Elemente.⁴⁹

Die Einführung einer solchen bundesweit einheitlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung ist ein erster Schritt, um Probleme, die durch die gegenwärtig unterschiedlich geregelte Sozialhilfe (siehe hierzu Abschnitt 3.1) entstehen, zu mindern. Da dieses Modell aber nach wie vor bedarfsorientiert ist, ist es mit einem bedingungslosen Grundeinkommen nicht vergleichbar.

2.2.2 Qualitative Analyse der Ausgestaltung von Transfers des Bundes, des Landes Steiermark sowie der Stadt Graz und der Stadt Wien (gemeinsam mit Franz Pretenthaler)⁵⁰

In Österreich bestehen viele Sozialleistungen für verschiedene Lebenssituationen nebeneinander, welche alle auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet sind, häufig aber nicht aufeinander abgestimmt sind. Diese Leistungen werden entweder universell gewährt oder von bestimmten Bedarfssituationen abhängig gemacht.

In diesem Abschnitt werden Transfers des Bundes, des Landes Steiermark sowie der Stadt Graz und der Stadt Wien dahingehend analysiert, inwiefern die Einkommensdefinition sowie die Gestaltung der Einkommensobergrenzen und der Transferhöhe bestimmt sind. Der Vergleich dieser beiden strukturell unterschiedlichen Gebietseinheiten wird dadurch begründet, dass diese Ergebnisse auf Analysen, welche im Rahmen der Anstellung bei der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH durchgeführt wurden, beruhen. Ein Vergleich strukturell ähnlicher

⁴⁹ vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: Fachpublikum – Mindestsicherung – Mindestsicherung im Überblick: <http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0606> [Stand: 2. Oktober 2010]

⁵⁰ Dieser Abschnitt wurde im Rahmen meiner Anstellung bei der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH gemeinsam mit Franz Pretenthaler erarbeitet und bereits veröffentlicht.

A) Analysen zur Situation in der Steiermark: Pretenthaler, Franz/Sterner Cornelia (2009): Aufgabe soziale Gerechtigkeit in der Steiermark: Anreiztheoretische Untersuchung zur Wechselwirkung von Gemeinde- bzw. Landstransfers und progressivem Steuersystem. Teilbericht zu Modul 3 des Projektes "Aufgabe soziale Gerechtigkeit in der Steiermark" des Dr.-Karl-Kummer-Instituts für Steiermark, InTeReg Research Report Nr. 86-2009, Graz. Die Informationen zu Transfers für die Untersuchungen basieren auf öffentlichen Informationsmaterialien und Auskünften (siehe Literaturverzeichnis des genannten Berichtes). Stand dieser Informationen ist der 3. Juli 2008. Zur Methodik und den getroffenen Annahmen siehe Kapitel 1.1 des genannten Berichtes.

B) Analysen zur Situation in Wien: Pretenthaler, Franz/Sterner, Cornelia/Winkler, Claudia (2010): Analyse des Harmonisierungsbedarfes bezüglich regressiver Transfers und progressiver Steuern. Unter Einbeziehung von Haushalten mit studierenden Kindern und Schwerpunkt auf das Bundesland Wien, InTeReg Research Report Nr. 97-2010, Graz. Sowie: Pretenthaler, Franz/Sterner, Cornelia/Winkler, Claudia (2010A, bisher nicht veröffentlicht): Analyse des Harmonisierungsbedarfes bezüglich regressiver Transfers und progressiver Steuern. Ergebnisse der Analysen hinsichtlich der Situation von Haushalten mit studierenden Kindern mit Schwerpunkt auf das Bundesland Wien, Graz. Claudia Winkler erarbeitete den empirischen, hier nicht abgebildeten Teil des Endberichtes. Die Informationen zu Transfers für die Untersuchungen basieren auf öffentlichen Informationsmaterialien und Auskünften (siehe Literaturverzeichnis des genannten Berichtes). Stand dieser Informationen ist der 3. März 2010. Eine Beschreibung der Methodik und Annahmen findet sich in Abschnitt 2 des genannten ersten Berichtes (2010).

Bundesländer wie etwa der Steiermark und Oberösterreich wäre für, über diese Arbeit hinausgehende, Untersuchungen lohnenswert. Der Autorin ist zudem bewusst, dass die hier untersuchten Leistungen nicht vollständig alle möglichen Leistungen umfassen – es wurden jene Leistungen ausgewählt, welche auch für weitere Analysen im Rahmen der Studien berücksichtigt wurden. Öffentliche Informationsmaterialien zu den Leistungen stellen die Basis dieses Vergleichs dar, wobei (aufgrund der zeitlichen Unterschiede der Durchführung der beiden Studien) der 3. Juli 2008 den Stand der Leistungen für Analysen zur Steiermark und der 3. März 2010 den Stand der Leistungen für Analysen zu Wien darstellt. Ergebnisse dieser Darstellung sind dennoch in Hinblick auf die optimale Ausgestaltung bzw. den finanzwissenschaftlichen Hintergrund, der in Abschnitt 5.3 ausgearbeitet wird, relevant.

Definition der Bemessungsgrundlage und Berücksichtigung familiärer und sonstiger Belastungen

Ergebnisse der Analysen für die Steiermark

Die Definition der Bemessungsgrundlage schafft die Voraussetzung für Entscheidungen, welche Personengruppen zu den Förderungsnehmern gezählt und welche von Transfers ausgeschlossen werden. Auch die Höhe der jeweiligen Förderung hängt von der Definition des Einkommens, vom Ein- u. Ausschluss spezifischer Einkommenskategorien sowie von Art und Anzahl der berücksichtigten Personen, deren Einkommen herangezogen wird, ab. Einkommensabhängige Förderungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz werden deshalb im folgenden Abschnitt bezüglich dieser Faktoren analysiert⁵¹.

⁵¹ Transfers wie die in den Berechnungen für Kapitel 3.2 berücksichtigten Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag stellen in dieser Hinsicht keine Probleme dar, da diese nicht einkommensabhängig sind. Der Mehrkindzuschlag sowie das Kinderbetreuungsgeld des Bundes sind zwar von Zuverdienstgrenzen abhängig, werden in diesem Abschnitt jedoch nicht näher erläutert.

Tabelle 2: Systematisierung von ausgewählten einkommensabhängigen Transfers des Landes Steiermark* und der Stadt Graz**

Transfer	Wessen Einkommen wird berücksichtigt?	Einkommensdefinition	Berücksichtigung familiärer Belastungen
Zuschüsse zu Turnussen der Kindererholung in den Ferien**, Förderung für Kindererholungsaktion*	Eltern oder Elternteil und Lebensgefährte, Kinder (unversorgt)	Gesamtbetrag der Einkünfte (Jahresnettoeinkommen und bestimmte Einkunftsarten)	Gewichtung der Bemessungsgrundlage (BmGL)
Zuschuss zu Kinderkrippe und Hort**	Familie	Nettoeinkommen (inkl. Unterhalt, bei Nicht-Erwerbstätigen gelten aktuelle Belege als BmGL)	Gewichtung der BmGL
Kinderzuschuss*	Eltern oder Elternteil und Lebensgefährte, Kinder (unversorgt)	Gesamtbetrag der Einkünfte (Familien-Nettoeinkommen inkl. Unterhalt und best. Transfers wie z. B. Wohnbeihilfe etc.)	Gewichtung der BmGL
Allgemeine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe*	Eltern	Steuerpflichtiges Einkommen	Gewichtung des Transfers
Wohnbeihilfe plus Betriebskostenbeihilfe*	Alle Haushaltsmitglieder	Nettoeinkommen (inkl. Unterhalt)	Gewichtung des Transfers
Mietzinszahlung Gemeindewohnung**	Alle Haushaltsmitglieder	Nettoeinkommen und alle Einnahmen außer Familienbeihilfe und Pflegegeld	Gewichtung der BmGL
Pendlerbeihilfe*	Antragsteller	Bruttoeinkommen	Gewichtung der BmGL

Quelle: Prettenthaler/Sterner 2009; Informationen laut jeweiliger Homepage oder Informationsblatt (siehe Literaturverzeichnis des genannten Berichtes), kein Anspruch auf Vollständigkeit

Durch die Literaturanalyse in Abschnitt 5.3.2 wird anhand von Nowotny (1999) gezeigt werden, dass **Einkommensdefinitionen**, welche andere Transfers nicht berücksichtigen oder das Bruttoeinkommen als **Bemessungsgrundlage** heranziehen, Nachteile gegenüber dem Gesamteinkommen als Bemessungsgrundlage vorweisen, da dadurch kumulative Effekte auftreten können, wenn andere gewährte Transfers nicht bei der Berechnung der finanziellen Situation berücksichtigt werden. Das Bruttoeinkommen ist insofern in zweifacher Weise ungeeignet, als es zudem Personen mit höherem Bruttoeinkommen aber gleichem bzw. niedrigerem Effektiveneinkommen benachteiligt.⁵²

Die Analyse der einkommensabhängigen Transfers in der Steiermark (Tabelle 2) macht deutlich, dass nur bei den Zuschüssen zu Turnussen der Kindererholung, bei der Förderung für Kindererholungsaktionen sowie bei dem Kinderzuschuss das verfügbare Einkommen – sprich das Nettoerwerbseinkommen plus anderer Transfers – als Bemessungsgrundlage herangezogen wird. Aber auch die Definitionen der Bemessungsgrundlagen dieser Leistungen entsprechen nur teilweise

⁵² vgl. Nowotny 1999, 655–658

dem Nettoerwerbseinkommen plus aller Transfers, da nicht bei allen dieselben Transfers berücksichtigt werden. Für Kindererholungsaktionen werden beispielsweise das Kinderbetreuungsgeld des Bundes, das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe berücksichtigt, während für den Kinderzuschuss auch Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe sowie Wohn- und Mietzinsbeihilfen berücksichtigt werden. Zudem werden Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft für Zuschüsse zur Kindererholung des Landes Steiermark und der Stadt Graz anders bewertet als für den Kinderzuschuss. Bei der Mietzinszahlung für Gemeindewohnungen wird vom Nettoeinkommen ausgegangen, wobei alle Einnahmen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen als Bemessungsgrundlage angeführt werden. In der Beschreibung werden einige Einkunftsarten beispielhaft genannt, es wird jedoch nicht explizit angeführt, welche Einkünfte gewertet werden – nur die Familienbeihilfe und das Pflegegeld werden ausdrücklich ausgeschlossen. Ähnlich verhält es sich bei Zuschüssen zur Kinderkrippe bzw. zum Hort, wo vom Nettoeinkommen inkl. der Unterhaltsleistungen ausgegangen wird und bei Nicht-Erwerbstätigen „jeweils aktuelle Belege“ als Berechnungsgrundlage dienen – mögliche Belegarten sind beispielhaft angeführt. Für die Berechnung der Pendlerbeihilfe wird als einziges das Bruttoeinkommen herangezogen. Das steuerpflichtige Einkommen wird bei der Gewährung und Berechnung der Allgemeinen Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe berücksichtigt, während für die Wohnbeihilfe das Nettoerwerbseinkommen (der Unterhalt wird addiert) herangezogen wird.

Familienstand und Familiengröße können bei einkommensabhängigen Leistungen durch die Gewichtung des Transfers oder der Bemessungsgrundlage nach Anzahl und Alter der Familienmitglieder berücksichtigt werden, um so die Einkommensobergrenze zu variieren.

Bei einkommensabhängigen Transfers in der Steiermark werden folgende Möglichkeiten der Gewichtung der Bemessungsgrundlage herangezogen: Bei dem Zuschuss zu Turnussen der Kindererholung, der Förderung für Kindererholungsaktionen sowie dem Kinderzuschuss geschieht dies beispielsweise dadurch, dass das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet wird, indem das anrechenbare Familieneinkommen durch den summierten Gewichtungsfaktor (1,0 Punkte für den ersten Erwachsenen, 0,8 Punkte für den zweiten Erwachsenen und für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird und deren Einkommen zum Familieneinkommen gerechnet wird, sowie 0,5 Punkte für Kinder von der Geburt bis zum Eintritt ins Berufsleben) dividiert wird. Für Zuschüsse zu Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kinderkrippe und Hort werden familiäre Belastungen insofern berücksichtigt, als die Einkommensobergrenze für jedes weitere Kind, für alleinerziehende Personen sowie für jedes weitere Kind in Hort, Kindergarten oder Krippe um jeweils eine Einkommensstufe erhöht wird. Bei der Pendlerbeihilfe erhöht sich die Einkommensobergrenze je unterhaltspflichtigem Kind bzw. je versorgungspflichtigem Kind, für das (erhöhte) Familienbeihilfe bezogen wird, um einen bestimmten Betrag. In der Allgemeinen Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe findet die familiäre Belastung in Form der Gewichtung der Transferhöhe Berücksichtigung, indem von der höchsten möglichen Beihilfe von 53 Euro pro Kind in Betreuung der persönliche zumutbare Aufwand abgezogen wird und dieser mit steigender Kinderanzahl abnimmt. Während sich die Höhe der Wohnbeihilfe nach jeweiliger Einkommensstufe mit zunehmender Personenanzahl im Haushalt erhöht, steigt für die Gewährung einer Gemeindewohnung und die Mietzinszahlung zur Gemeindewohnung die Einkommensobergrenze mit zunehmender Anzahl an Haushaltsmitgliedern.

Die Entscheidung darüber, **wessen Einkommen** zur Bestimmung der Transfergewährung und -höhe herangezogen wird, hat ebenso bedeutende Folgen. Bei einer ausschließlichen Betrachtung des Einkommens des Antragstellers werden Einkünfte von anderen Haushalts- und Familienmitgliedern, welche die finanzielle Situation des Antragstellers aber beeinflussen, außer Acht gelassen. Beispielsweise kann eine Person, die sehr wenig verdient, durch das Gesamteinkommen des Haushaltes finanziell besser gestellt sein, als eine Person, welche mehr verdient, aber die einzige Person mit Einkommen im Haushalt ist.

Nur das Einkommen des Antragstellers wird zur Berechnung der Gewährung und Höhe der Pendlerbeihilfe herangezogen. Für Transfers im Bereich der Wohnkostenunterstützung wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder berücksichtigt, da diese auch gemeinsam für Wohnkosten aufkommen können, und bei der Berechnung der Transferhöhe der Wohnbeihilfe plus Betriebskostenbeihilfe wird die Anzahl der Haushaltsmitglieder wiederum berücksichtigt. Während für die Kinderbetreuungsbeihilfen des Landes nur das Einkommen der Eltern herangezogen wird, werden für die Gewährung des Kinderzuschusses sowie bei Zuschüssen zur Kindererholung des Landes Steiermark und der Stadt Graz auch Einkünfte von Lebensgefährten und von Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, gewertet. Das Familieneinkommen (ohne genauere Erläuterung) wird zur Berechnung der Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kinderkrippe oder Hort sowie der Lehrlingsbeihilfe gewertet.

Ergebnisse der Analysen für Wien

Die Vergleiche der Definition der Bemessungsgrundlage sowie der **Personen**, deren Einkünfte bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, sind in Tabelle 3 dargestellt und zeigen für Leistungen des Bundes und der Stadt Wien, dass nur das Einkommen der Antragstellenden Person für das pauschale und einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld berücksichtigt wird. Nur Einkünfte der versicherten Person werden für die Beurteilung von Schutzbedürftigkeit geprüft, wenn eine kostenlose Mitversicherung des Ehepartners aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit geprüft wird. Abhängig von der Ursache der Befreiung von der E-Card-Servicegebühr wird das Einkommen des Dienstnehmers geprüft, wenn die Befreiung aufgrund geringfügiger Beschäftigung stattfindet oder auch das Einkommen des Ehegatten/Lebensgefährten und sonstiger gemeinsam im Haushalt lebender Personen, wenn die Befreiung aufgrund einer Rezeptgebührenbefreiung auf Antrag aufgrund von Netto-Einkünften unter dem Richtsatz automatisch mit dieser Leistung gewährt wird.

Zusätzlich zur Antragstellenden Person wird auch das Einkommen des Ehepartners/Lebensgefährten für die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld und für die Ermäßigung des Elternbeitrages des Kinderhortes (Erziehungsberechtigte) berücksichtigt. Das Einkommen aller Haushaltsmitglieder wird im Rahmen der Wohnbeihilfe geprüft. Auch für den Heizkostenzuschuss wird das Haushaltseinkommen (wer hierzu zählt wird nicht näher definiert) herangezogen. Bei den restlichen Leistungen werden Einkünfte der Familie geprüft, wobei auch im Rahmen dieser Definition unterschiedliche Personen angeführt werden. So wird für den Mehrkindzuschlag das Einkommen der Familie geprüft, ohne dass genauer definiert wird, welche Personen darunter verstanden werden. Auch für den Wiener Familienzuschuss wird das Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder berücksichtigt, wobei beispielhaft angeführt wird, welche Personen hierzu zählen. Für die Befreiung vom Essensbeitrag für Kinderbetreuung von Null- bis Sechsjährigen wird das Familieneinkommen aller Haushaltsmitglieder

als relevant angegeben. Das Einkommen der Elternteile, Lebensgefährten und Kinder, welche die Aktion in Anspruch nehmen, ist für die Unterstützung für den Kinderurlaub von Bedeutung. Einkünfte der Eltern, Lebensgefährten, Kinder und Ehegatten des Kindes werden für die Berechnung der Schul- und Studienbeihilfe und, da der Bezug der Studienbeihilfe Voraussetzung für den Fahrtkostenzuschuss ist, beim Fahrtkostenzuschuss herangezogen.

Tabelle 3: Definition der Bemessungsgrundlage und berücksichtigte Personen von Leistungen der Stadt Wien* und des Bundes**

Leistung	Berücksichtigte Personen bei BMGL	Definition der Bemessungsgrundlage
pauschales Kinderbetreuungsgeld (KBG)**	Elternteil, der das KBG bezieht	* Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft * steuerpflichtige Einkünfte (EStG 1988) * steuerfreie Einkünfte und Einkunftsteile (außer Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) gelten nicht als Zuverdienst * auch „sonstige Bezüge“ im Sinne des § 67 EStG 1988 bleiben außer Ansatz * beispielhafte Auflistung, was nicht/schon zum Zuverdienst zählt* Berechnungsmethode zur Ermittlung der individuellen Zuverdienstgrenze und des tatsächlichen Zuverdienstes * mindestens pauschale Zuverdienstgrenze oder individuelle Zuverdienstgrenze (abhängig von Einkünften vor der Geburt ohne KBG-Bezug)
einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld**	Elternteil, der das KBG bezieht	* eigene Berechnungen des Tagsatzes für Wochengeldbezieherinnen, Beamtinnen, Beamten, unselbständige Erwerbstätige und alle anderen * Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein KBG bezogen wurde * Formel zur Errechnung
Beihilfe z. pauschalen KBG**	Elternteil, der das KBG bezieht, und 2. Elternteil/Partner	wie Berechnung des tatsächlichen Zuverdienstes bei pauschalem Kinderbetreuungsgeld
Familienbeihilfe**	–	keine – bei Volljährigkeit des Kindes: das zu versteuernde Gesamteinkommen (EStG 1988) des Kindes
Kinderabsatzbetrag**	–	–
Mehrkindzuschlag**	Familieneinkommen	das zu versteuernde Familieneinkommen. (EStG 1988)
Wiener Familienzuschuss*	alle gemeinsam im Haushalt lebenden Familienmitglieder (z. B. Eltern, alleinerziehender Elternteil, Kinder, Lebensgefährten)	Familieneinkommen: Summe aller Nettoeinkommen (beispielhafte Auflistung)
14-tägiger Kinderurlaub W/jug*	Familie: Eltern, Erholungsurlaub teilnehmendes Kind	Familiennettoeinkommen: Einkommen (beispielhafte Auflistung)
Befreiung Essensbeitrag (0-6 Jahre)*	Familieneinkommen: alle Haushaltsmitglieder	Familieneinkommen: monatliche Einkünfte (beispielhafte Auflistung)
Kinderhort: Ermäßigung Elternbeitrag*	Erziehungsberechtigte	Familien-Nettoeinkommen (Auflistung)
Ermäßigung Essensbeitrag*		
Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen**		Einkommen gemäß §§ 3, 4, 5, 6, 12 Schülerbeihilfengesetz 1983
Schulbeihilfe**	Schüler, Eltern und Ehegatte des Schülers	Einkommen § 2 Abs. 2 EStG 1988 plus von der Einkommensteuer befreite Bezüge (beispielhafte Auflistung) und die bei der Einkommensermittlung abgezogenen Beträge (beispielhafte Auflistung). Erhöhung der selbständigen Einkünfte und Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, wenn diese pauschaliert ermittelt wurden
Studienbeihilfe**	Eltern, Ehegatte, Studierender	Einkommen § 2 Abs. 2 EStG 1988 plus Hinzurechnungen § 9 und Pauschalierungsausgleich § 10 StudFG
Fahrtkostenzuschuss**		
Wohnbeihilfe*	Familieneinkommen bzw. Haushaltseinkommen: alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen	* Haushaltseinkommen: Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen, von dem die Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer abgezogen werden). Das monatliche Einkommen ist ein Zwölftel des Gesamteinkommens (inklusive des Weihnachts- und Urlaubsgeld). * Auflistung der gültigen und nicht berücksichtigten Einkommen
Heizkostenzuschuss*	Haushaltseinkommen	Haushaltseinkommen (netto) * expliziter Ausschluss bestimmter Einkunftsarten, beispielhafte Anführung von zu berücksichtigenden Einkünften
kostenlose Mitversicherung des Partners (soziale Schutzbedürftigkeit)	Versicherter	monatliches Nettoeinkommen des Versicherten
Rezeptgebührenbefreiung (Netto-Einkünfte unter dem Richtsatz)	Versicherter, Berücksichtigung von Ehegatten, Lebensgefährten, sonstiger im gemeinsam HH lebender Personen (nur gewisser Anteil)	monatliche Nettoeinkünfte
Befreiung von E-Card-Servicegebühr	Dienstnehmer oder lt. Rezeptgebührenbefreiung aufgrund von Nettoeinkünften unter dem Richtsatz	geringfügige Beschäftigung/Rezeptgebührenbefreiung auf Antrag aufgrund von Netto-Einkünften unter dem Richtsatz (hier relevante Gruppen)

Quelle: Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010; Informationen laut jeweiliger Homepage oder Informationsblatt (siehe Literaturverzeichnis des genannten Berichtes), kein Anspruch auf Vollständigkeit

Neben dem berücksichtigten Personenkreis ist auch die **Definition der Bemessungsgrundlage** an sich zwischen den verschiedenen Leistungen sehr unterschiedlich, wie ebenfalls in Tabelle 3 ersichtlich ist. So wird das zu versteuernde Einkommen (teilweise wird es gemäß EStG 1988 Abs. 2 definiert) für das pauschale Kinderbetreuungsgeld, die Familienbeihilfe (bei Volljährigkeit des Kindes, Einkünfte des Kindes), den Mehrkindzuschlag, die Schulbeihilfe und die Studienbeihilfe herangezogen. Zur Berechnung des Zuverdienstes für das pauschale und einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (und auch für die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld) wird eine Berechnungsmethode angewendet, um aus den steuerpflichtigen Einkünften die Bemessungsgrundlage zu errechnen.

Für die Schulbeihilfe (auch für die finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen wird die Bedürftigkeit gemäß den Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes ermittelt) werden einkommensteuerbefreite Bezüge (beispielhafte Auflistung) und die bei der Einkommensermittlung abgezogenen Beträge hinzugerechnet. Zudem werden Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sowie aus Land- und Forstwirtschaft gegebenenfalls erhöht. Des Weiteren werden bei nichtselbständigen Einkünften und für sonstige Unterhaltsberechtigte und den zweiten Elternteil Absetzbeträge abgezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Studienbeihilfe ergibt sich, indem zum steuerpflichtigen Einkommen im StudFG § 9 und § 10 angeführte Hinzurechnungen und der Pauschalierungsausgleich addiert werden und Freibeträge bei nichtselbständiger Tätigkeit sowie Absetzbeträge für unterhaltspflichtige Personen abgezogen werden.

Das Nettoeinkommen wird als Bemessungsgrundlage für den Wiener Familienzuschuss, den Kinderurlaub, die Ermäßigung des Elternbeitrages für den Kinderhort, die Wohnbeihilfe, den Heizkostenzuschuss und die kostenlose Mitversicherung des Partners sowie die Rezeptgebührenbefreiung aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit herangezogen. Beispielfhaft angeführt werden die hierfür herangezogen Einkommen beim Wiener Familienzuschuss und dem Kinderurlaub. Die berücksichtigten Einkünfte werden auch bei der Ermäßigung des Elternbeitrages für den Hort aufgezählt. Das Nettoeinkommen für die Wohnbeihilfe ergibt sich, indem vom Bruttoeinkommen die Sozialversicherungsbeträge und die Einkommensteuer abgezogen und das Gesamtjahreseinkommen durch zwölf dividiert wird. Da Leistungen für soziale Notlagen wie die Sozialhilfe, die Notstandshilfe und das Arbeitslosengeld zum Einkommen gezählt werden, kann das Mindesteinkommen für die Wohnbeihilfe im untersten Einkommensbereich u. U. bereits erreicht werden. Da diese Leistungen in den hier durchgeführten Analysen nicht berechnet werden, erscheint es, dass das Mindesteinkommen z. T. nicht von Beginn an erreicht wird und daher die Wohnbeihilfe im untersten Einkommensbereich nicht berücksichtigt wird. Alle gültigen und auch nicht berücksichtigten Einkommen werden aufgelistet. Auch für den Heizkostenzuschuss werden alle explizit ausgeschlossenen Einkunftsarten angeführt und zu berücksichtigende beispielhaft genannt. Für die kostenlose Mitversicherung des Partners aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit wird nur das monatliche Nettoeinkommen des Versicherten berücksichtigt.

Für eine Befreiung von der E-Card-Servicegebühr ist eine geringfügige Beschäftigung oder eine Rezeptgebührenbefreiung notwendig. Für eine Befreiung vom Essensbeitrag für Null- bis Sechsjährige wird die Bemessungsgrundlage nicht näher definiert, sondern nur angeführt, dass das Familieneinkommen als monatliche Einkünfte berücksichtigt wird, und für die Berechnung des einkommensabhängigen Kindergeldes ist ein Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, notwendig.

Inwiefern **familiäre und sonstige Belastungen** bei der Bemessungsgrundlage für die Bestimmung der Leistungshöhe berücksichtigt werden, wird in Tabelle 4 erläutert. Es zeigt sich, dass familiäre Belastungen meist in Form von Absetzbeträgen oder absoluten bzw. relativen Erhöhungen der Einkommensgrenzen bzw. Reduktion der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden.

Tabelle 4: Übersicht zur Berücksichtigung familiärer/sonstiger Belastungen bei der Bemessungsgrundlage und Leistungshöhe bei Leistungen der Stadt Wien* und des Bundes**

Leistung	Berücksichtigung familiärer/sonstiger Belastungen bei BMGL	Berücksichtigung familiärer/sonstiger Belastungen bei Leistungshöhe	Anmerkungen
pauschales Kinderbetreuungsgeld**		* KBG steht nur für das jüngste Kind zu * Zuschlag pro Mehrling * Beihilfe zum pauschalen KBG * Bezugsverlängerung bei Härtefall * Höhe von der Bezugsdauer abhängig	Kranken-, Pensionsversicherung paralleler Bezug von Arbeitslosengeld möglich
einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld**		* KBG steht nur für das jüngste Kind zu * kein Zuschlag pro Mehrling * keine Beihilfe zum KBG * Bezugsverlängerung bei Härtefall	* Günstigkeitsvergleich mit Pauschalvariante * maximale Höhe * niedrigere Zuverdienstgrenze, da Einkommensersatz * Kranken-, * Pensionsversicherung * kein Bezug der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung * mind. die letzten sechs Monate vor der Geburt Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit
Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld**			Rückforderung nicht nur gegenüber beziehendem Elternteil
Familienbeihilfe**		Altersstaffelung und Geschwisterstaffelung, für jedes minderjährige und volljährige (wenn Voraussetzungen erfüllt sind) Kind je Kind, für das Fbh. bezogen wird	13. Familienbeihilfe
Kinderabsatzbetrag**			Absatzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausgezahlt wird
Mehrkindzuschlag**	nein	für jedes dritte und weitere Kind, für das Fbh. bezogen wird	
Wiener Familienzuschuss*	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen (1,0/0,8/0,5/1,35)	für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	
14-tägiger Kinderurlaub W/ Jug*	für jedes zweite und jedes weitere im Haushalt der Eltern lebende Kind oder für das Unterhalt geleistet wird (wenn es nicht im Haushalt lebt), reduziert sich BMGL.	je Kind zwischen fünf und 14 Jahren, das Voraussetzungen erfüllt	
Befreiung Essensbeitrag (0-6 Jahre)*	für jedes zweite und jedes weitere im Haushalt der Eltern lebende Kind oder für das Unterhalt geleistet wird (wenn es nicht im Haushalt lebt), reduziert sich BMGL.	je Kind in Kindergarten, Kindergruppe, Tagesmutter/-vater (0-6 Jahre)	
Hort: Ermäßigung Elternbeitrag*	für jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen/Unterhalt geleistet wird, reduziert sich BMGL.	je Kind in Kinderhort	
Ermäßigung Essensbeitrag*		je Kind in Kinderhort	
Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen**	soziale Bedürftigkeit beurteilt nach Einkommen, Familienstand und Familiengröße des Schülers, der Eltern oder des Ehegatten	je Kind, das an Schulveranstaltung teilnimmt	
Schulbeihilfe**	Absatzbeträge bei nichtselbständigen Einkünften und für sonstige Unterhaltsberechtigte (gestaffelt)	Grundbetrag der Schulbeihilfe erhöht sich bei Vorliegen der im Schülerbeihilfengesetz 1983 genannten besonders berücksichtigungs-würdigen Umstände und vermindert sich um die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern bzw. Ehegatten des Schülers und um einen Anteil der Bemessungsgrundlage des eigenen Einkommens des Schülers oder Unterhaltsleistungen eines Elternteils * Zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (gestaffelt), des Ehegatten (konstanter Satz des Betrages der BMGL, der eine Grenze übersteigt), des Schülers (die Hälfte des Betrages der BMGL/Unterhaltes, der eine Grenze übersteigt) * je Kind, das Voraussetzungen erfüllt	neben sozialer Bedürftigkeit auch günstiger Schulerfolg, und der erstmalige Besuch der Schulstufe als Voraussetzung. Beginn des Schulbesuchs (für den Beihilfe beantragt wird vor dem 30. Lebensjahr)

Ein bedingungsloses Grundeinkommen in Form der negativen Einkommensteuer

Leistung	Berücksichtigung familiärer/sonstiger Belastungen bei BMGL	Berücksichtigung familiärer/sonstiger Belastungen bei Leistungshöhe	Anmerkungen
Studienbeihilfe**	* Reduktion der BMGL des Studierenden, der Eltern sowie des Ehegatten des Studierenden um Freibeträge gemäß Abs. 4 (nichtseltständige Einkünfte) und Absetzbeträge für die Personen, für die entweder der Studierende, einer seiner Elternteile oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet (gestaffelt)	* Höchststudienbeihilfe höher für Vollwaisen, verheiratete Studierende, Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, für Studierende, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern zu weit entfernt ist. * Regelungen für Studierende mit Kind, behinderte Studierende und Selbsterhalter * Verminderung der Höchststudienbeihilfe um zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (nicht bei Selbsterhalter), des Ehegatten, Eigenleistung des Studierenden, Jahresbetrag der Fbh., des KAB. Beihilfen des Schülerbeihilfengesetzes und Unterhalt von geschiedenen Ehegatten des Studierenden anrechnen * Zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (gestaffelt), des Ehegatten (konstanter Satz des Betrages der BMGL, der eine Grenze übersteigt), des Studierenden (Betrag der eine Grenze übersteigt) * je Kind, das Voraussetzungen erfüllt	neben sozialer Bedürftigkeit, noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert, günstiger Studienerfolg, Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen (Ausnahmen)
Fahrtkostenzuschuss**		drei Formen von FKZ: Allgemeiner FKZ, Pendlerzuschuss, Heimfahrtzuschuss * je Kind, das Voraussetzungen erfüllt	jährlicher Selbstbehalt, Rückzahlung unter selben Voraussetzungen wie Studienbeihilfe
Wohnbeihilfe*	* Verminderung des Familieneinkommens von begünstigten Personen (Auflistung) * Mindesteinkommensregelungen bei Wohngemeinschaften, bei Unterstützten * Alimente werden Unterhaltsschuldner als Belastung anerkannt	* angemessene Nutzfläche abhängig von Personenzahl * zumutbarer Wohnungsaufwand ergibt sich aus Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen * anrechenbarer Wohnungsaufwand: Hauptmietzins nach MRG * für gesamten Haushalt	
Heizkostenzuschuss*	Staffelung lt. Ausgleichszulagenrichtsatz	für gesamten Haushalt	Bezieher von Sozialhilfe (Geldaushilfe, Dauerleistung, Mietbeihilfe der MA 40) automatischer Bezug
kostenlose Mitversicherung des Partners aufgrund von Schutzbedürftigkeit	Staffelung lt. Ausgleichszulagenrichtsatz		
Rezeptgebührenbefreiung auf Antrag (Netto-Einkünfte unter dem Richtsatz)	* Staffelung lt. Ausgleichszulagenrichtsatz * Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes Kind, wenn es in Hausgemeinschaft lebt, der Versicherte für den Unterhalt des Kindes aufkommt und das Kind kein eigenes Einkommen hat, das einen gewissen Betrag übersteigt. * Bei der Berücksichtigung des Einkommens des Versicherten ist auch das Einkommen eines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten zu berücksichtigen. Das Einkommen sonstiger mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender Personen ist nur zu einem gewissen Prozentsatz anzurechnen.	Die Rezeptgebührenbefreiung gilt automatisch auch für alle anspruchsberechtigten Angehörigen des Versicherten.	

Quelle: Prettenthaler/Sterner/Winkler 2010; Informationen laut jeweiliger Homepage oder Informationsblatt (siehe Literaturverzeichnis des genannten Berichtes), kein Anspruch auf Vollständigkeit

Tabelle 4 zeigt, inwiefern **familiäre und sonstige Belastungen** in der Bemessungsgrundlage und der Leistungshöhe berücksichtigt werden. Durch Umrechnung des Einkommens auf das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen werden familiäre Belastungen in der Bemessungsgrundlage beim Wiener Familienzuschuss berücksichtigt. Erhöht wird die Einkommensgrenze für Ehepartner und Kinder auch beim Ausgleichszulagenrichtsatz, welcher die Bemessungsgrundlage des Heizkostenzuschusses und der kostenlosen Mitversicherung sowie der Rezeptgebührenbefreiung aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit darstellt. Um einen Betrag von etwa 300 Euro je weiterem Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt (für das Familienbeihilfe bezogen wird) oder für das Unterhalt geleistet wird (unterschiedlich definiert), reduziert sich die Bemessungsgrundlage bei der Unterstützung des Kinderurlaubes, der Befreiung vom Essensbeitrag für Null- bis Sechsjährige sowie der Ermäßigung des Elternbeitrages für den Hort.

Familiäre Belastungen werden bei der Schulbeihilfe und der Studienbeihilfe in der Bemessungsgrundlage durch Absetzbeträge für sonstige Unterhaltsberechtigte berücksichtigt. In der Studienbeihilfe werden darunter Personen verstanden, für welche entweder der Studierende, einer seiner Elternteile oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet. Bei der Wohnbeihilfe werden familiäre Belastungen insofern berücksichtigt, als das Familieneinkommen von begünstigten Personen, welche explizit angeführt werden, eine höhere Grenze erreichen darf. Zudem werden explizite Regelungen des Mindesteinkommens für Unterstützte erläutert. Bei der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld wird das Einkommen des beziehenden und des zweiten Elternteils unterschiedlich berücksichtigt. Zudem wird bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nicht nur gegenüber dem beziehenden Elternteil der Beihilfe zurückgefordert.

Neben der Bemessungsgrundlage werden familiäre und sonstige Belastungen auch in der Leistungshöhe berücksichtigt. So ist bei der Familienbeihilfe eine Alters- und Geschwisterstaffelung vorgesehen und der Mehrkindzuschlag wird für jedes dritte und weitere Kind gewährt. Beim pauschalen und einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird eine Bezugsverlängerung für Härtefälle gewährt, wobei das Kinderbetreuungsgeld in beiden Varianten nur für das jüngste Kind zusteht. Während des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes sind Personen kranken- und pensionsversichert und können beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld auch Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird ein Günstigkeitsvergleich mit der Pauschalvariante durchgeführt. Trotz der Einkommensabhängigkeit ist eine maximale Leistungshöhe vorgesehen und zugleich ist die Zuverdienstgrenze niedriger als bei der Pauschalvariante, da das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld eine Einkommensersatzleistung darstellt. Beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld ist zudem ein Zuschlag für Mehrlinge sowie die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld möglich, welche beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld nicht gewährt werden.

Für die Schul- und Studienbeihilfe werden familiäre Belastungen insofern berücksichtigt, als die zumutbare Unterhaltsleistung von Eltern und Ehegatten des Schülers bzw. der Schülerin oder Studierenden anders bewertet werden. Bei der Schulbeihilfe werden familiäre Belastungen zudem im Grundbetrag berücksichtigt, welcher sich bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Umständen erhöht. Auch bei der Studienbeihilfe ist die Höchststudienbeihilfe für bestimmte Personengruppen höher und zudem werden explizite Regelungen für Studierende mit Kind, behinderte Studierende und Selbsterhalter angeführt. Auch der Fahrtkostenzuschuss berücksichtigt unterschiedliche Situationen von Studierenden, indem dieser entweder als allgemeiner Fahrtkostenzuschuss für personenbezogene Fahrkarten am Studienort oder als Pendlerzuschuss oder Heimfahrtzuschuss möglich ist.

Bei der Wohnbeihilfe werden familiäre Belastungen in mehrerlei Hinsicht berücksichtigt: So ist die angemessene Nutzfläche, welche berücksichtigt wird, von der Personenanzahl abhängig. Zudem ergibt sich

der zumutbare Wohnungsaufwand aus der Haushaltsgröße und dem Haushaltseinkommen. Die Höhe des anrechenbaren Wohnungsaufwandes ist zudem von der Art der Wohnungsform abhängig (geförderte Wohnungen, sanierte Wohnungen, Wohnungskategorie). Der Heizkostenzuschuss wird ebenso wie die Wohnbeihilfe für den gesamten Haushalt gewährt, wobei der Heizkostenzuschuss für Bezieher von Sozialhilfe automatisch gewährt wird. Die Rezeptgebührenbefreiung aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit gilt auch für alle anspruchsberechtigten Angehörigen des Versicherten.

Zusammenfassend geben diese qualitativen Analysen einen ersten Hinweis darauf, dass das österreichische Leistungssystem häufig unzureichend aufeinander abgestimmt ist und verschiedenen Voraussetzungen sowie Berechnungen unterliegt. So wird die Bemessungsgrundlage unterschiedlich definiert und familiäre sowie sonstige Belastungen werden in der Bemessungsgrundlage und der Leistungshöhe unterschiedlich berücksichtigt.

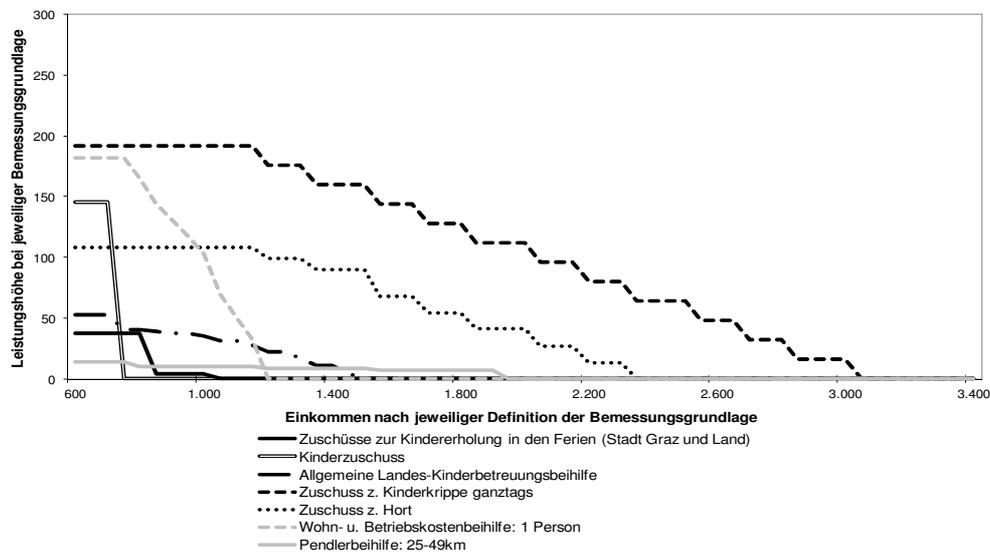
Ausgestaltung der Einkommensgrenzen

Ergebnisse der Analysen für die Steiermark

Neben der Ausgestaltung der Transferhöhe haben auch Entscheidungen darüber, bis zu welcher Einkommensgrenze der Transfer gewährt wird und ob Leistungen bei Erreichen von Einkommensobergrenzen abrupt enden oder stufenweise ab- bzw. zunehmen, Einfluss auf die Umverteilungswirkung dieser Transfers. So wird die Literaturanalyse zeigen (Abschnitt 5.3.2), dass einerseits Schwellenphänomene auftreten können, wenn allen Beziehern von Arbeitseinkommen unter einer bestimmten Einkommensgrenze Transferleistungen in voller und gleicher Höhe ausbezahlt werden und bei Überschreitung der kritischen Einkommensgrenze die Transferzahlungen völlig eingestellt werden. Andererseits können Personen in einer Armutsfalle gefangen sein, wenn bei Unterschreitung des Arbeitseinkommens unter eine bestimmte Höhe das verfügbare Einkommen jeweils auf diese Höhe ergänzt wird und dadurch etwaige zusätzliche Arbeitseinkommen zu einer Kürzung der Transferbezüge um eben diese erhöhte Arbeitsleistung führen.

Die Ausgestaltung einkommensabhängiger Transfers in der Steiermark sowie von Leistungen des Bundes und der Stadt Wien soll im folgenden Abschnitt hinsichtlich dieser Problemlagen demonstriert werden. Um zu illustrieren, ob einkommensabhängige Transfers abrupt enden, linear oder stufenweise steigen oder sinken oder über längere Strecken gleich bleiben, wird die Höhe der jeweiligen Transfers in Abhängigkeit von der jeweiligen Einkommensobergrenze laut Bemessungsgrundlage in Abbildung 1 dargestellt. Diese Darstellungen dienen nur der Darstellung des Transferverlaufes und können aufgrund der unterschiedlichen Definition der Bemessungsgrundlagen nicht in ihrer Leistungshöhe verglichen werden.

Abbildung 1: Einkommensabhängige Anpassung der Transferhöhe von Leistungen der Stadt Graz (- -) und des Landes Steiermark (—) bei Erhöhung der jeweiligen Bemessungsgrundlage, bezogen auf ein Monat (in Euro, Stand der Informationen: 3. Juli 2008)⁵³



Quelle: Pretenthaler/Sterner 2009; Informationen laut jeweiliger Homepage oder Informationsblatt (siehe Literaturverzeichnis des genannten Berichtes), kein Anspruch auf Vollständigkeit

Durch die Darstellung der Verläufe der Transfers in der Steiermark gemäß steigendem Einkommen laut Bemessungsgrundlage wird deutlich, dass diese sich sowohl stufenweise anpassen als auch (mehr oder weniger) abrupt enden. Während der Kinderzuschuss abrupt endet, schleifen sich alle anderen dargestellten Leistungen mit – mehr oder weniger großen oder kleinen – Regressionsschritten ein und nehmen mit zunehmendem Einkommen ab. Die beiden Leistungen Zuschüsse zu Turnussen der Kindererholung der Stadt Graz und Förderung für Kindererholungsaktionen des Landes ergänzen sich: die Leistung des Landes wird gewährt, wenn sonst keine diesbezüglichen Förderungen gewährt werden. Da die Einkommensobergrenze dieser Leistung höher ist, wird sie dann gewährt, wenn keine Förderung durch die Stadt Graz mehr möglich ist – beide einzeln betrachtet enden daher zwar abrupt, haben gemeinsam aber einen Regressionsschritt. Die Allgemeine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe hat sehr viele Regressionsschritte, wodurch es beinahe scheint, dass sie sich linear einschleift – die Einschleifung der Wohn- und Betriebskostenbeihilfe ist sehr steil. Zuschüsse zur Kinderbetreuung in Hort und Krippe enthalten sehr viele Regressionsstufen, wodurch sie sich langsam einschleifen. Auch die Pendlerbeihilfe verringert sich stufenweise mit zunehmendem Einkommen.

Eine Zusammenfassung des Vergleiches der Gestaltung der Einkommensgrenzen und Leistungshöhen der untersuchten Transfers des Landes Steiermark und der Stadt Graz bezüglich möglicher Verursachung von Schwellenphänomenen und Armutsfällen zeigt, dass keiner der genannten Transfers die Entwicklung von

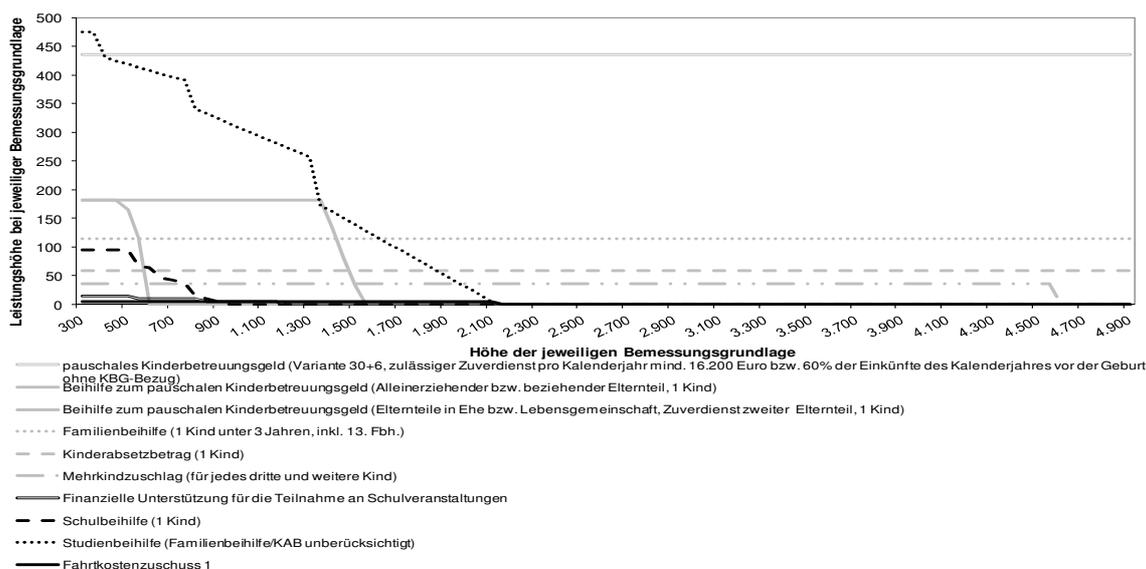
⁵³ Äquivalisierungen der Einkommensgrenzen durch Familiengröße oder Kinderanzahl wurden für diese Analyse nicht berücksichtigt, da diese zwar Höhe und Obergrenze verändern, nicht aber die einkommensabhängigen Änderungen an sich. Bei anderen Staffeln wurde die geringste Personenanzahl bzw. Kinderanzahl angenommen (diese Annahmen sind großteils in der Legende ersichtlich). Da die Analyse nur die Darstellung der Form der Gestaltung der Einkommensgrenzen zum Ziel hat (und kein Vergleich der Höhe der Einkommensobergrenze), ist es zudem zulässig, dass auf die verschiedenen Definitionen – und damit unterschiedlichen Zusammensetzungen und unter Umständen Erhöhungen der Obergrenzen – der Bemessungsgrundlage (Bruttoerwerbseinkommen, Nettoerwerbseinkommen etc.) nicht eingegangen wurde. Aufgrund der aufwendigen Berechnungsmethodik wurde die Mietzinszahlung zur Gemeindewohnung nicht in diese Analyse einbezogen. Stand der Informationen ist der 3. Juli 2008.

Armutsfallen fördert, da keine Leistung (mit Ausnahme der hier nicht untersuchten Sozialhilfe) auf die Ergänzung des Einkommens auf ein bestimmtes Niveau abzielt. Die Analyse hat auch gezeigt, dass nur der Kinderzuschuss bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze in gleicher Höhe gewährt wird und danach abrupt endet. Es kann daher festgehalten werden, dass dieser per se ein Schwellenphänomen erzeugen kann, während alle anderen Transfers (unterschiedlich stark) eingeschliffen werden – auch hierbei können Schwellen entstehen, jedoch sind diese geringer, als wenn die maximale Höhe abrupt endet.

Ergebnisse der Analysen für Wien

Die Analyse des Verlaufes der Leistungshöhe von Leistungen des Bundes und der Stadt Wien mit steigender Bemessungsgrundlage ist in Abbildung 2 und Abbildung 3 dargestellt. Bei der jeweils zur Leistungshöhe korrespondierenden Bemessungsgrundlage wurde davon ausgegangen, dass diese die jeweils zu berücksichtigende Bemessungsgrundlage (z. B. Brutto-, Netto- oder steuerpflichtiges Einkommen) darstellt. Ein direkter Vergleich der jeweiligen Leistungshöhe bei einer bestimmten Höhe der Bemessungsgrundlage ist daher nicht möglich, ebenso wenig wie ein direkter Vergleich der Verläufe eines bestimmten Familientyps. Auch spezifische Berechnungen der Bemessungsgrundlage oder Höhe wurden für diesen Vergleich unterlassen.

Abbildung 2: Einkommensabhängige Anpassung der Transferhöhe von Bundesleistungen bei Erhöhung der jeweiligen Bemessungsgrundlage, bezogen auf ein Monat (in Euro, Stand der Informationen: 3. März 2010)



Quelle: Prettenhaler/Sternier/Winkler 2010; Informationen laut jeweiliger Homepage oder Informationsblatt (siehe Literaturverzeichnis des genannten Berichtes), kein Anspruch auf Vollständigkeit

Nicht dargestellt wurden die kostenlose Mitversicherung aufgrund von Schutzbedürftigkeit, die Rezeptgebührenbefreiung und die Befreiung von der E-Card-Servicegebühr.

Aus Abbildung 2 wird deutlich, dass die Bundesleistungen Familienbeihilfe (solange volljährige Kinder keine eigenen Einkünfte beziehen) und Kinderabsetzbetrag einkommensunabhängig sind und für alle Einkommensgruppen gleich zugestanden werden. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erscheint ebenso einkommensunabhängig. Dies ist jedoch der beschränkten statischen Darstellung geschuldet: Die Zuverdienstgrenze des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes beträgt mindestens 16.200 Euro, kann aber bis zu 60 % der Letzteinkünfte des Kalenderjahres vor der Geburt ohne Kinderbetreuungsgeldbezug ausmachen – da für die hier durchgeführten Analysen keine Annahmen über die Einkünfte des Kalenderjahres vor der Geburt ohne Kinderbetreuungsgeld gemacht werden können, muss davon

ausgegangen werden, dass Zuverdienste über 16.200 Euro diese 60 % nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Zuverdienstgrenze wird jener Betrag zurückgefordert, um welchen die Zuverdienstgrenze überschritten wird.

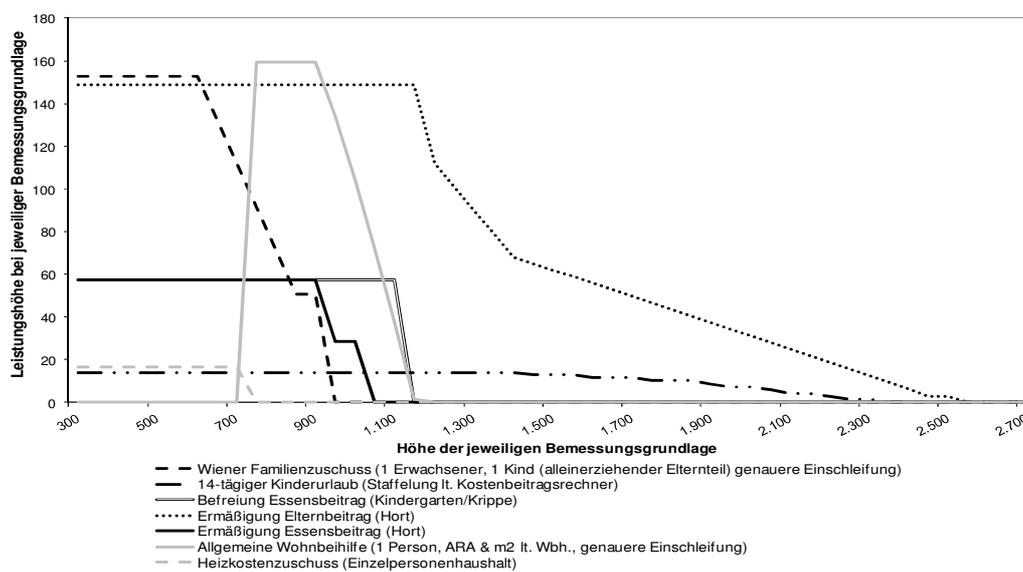
Nach Erreichung der Zuverdienstgrenze endet der Mehrkindzuschlag abrupt, wobei die Einkommensgrenze von 55.000 Euro jährlich relativ hoch festgelegt ist. Da der Fahrtkostenzuschuss so lange in voller Höhe gewährt wird, so lange Studienbeihilfe bezogen wird, und danach eingestellt wird, endet auch dieser abrupt.

Die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld hat jeweils eine Zuverdienstgrenze für den beziehenden und den zweiten Elternteil. Während der das Kinderbetreuungsgeld beziehende Elternteil oder Alleinerziehende jährlich 5.800 Euro dazuverdienen kann, beträgt die Zuverdienstgrenze des zweiten Elternteils/des Partners 16.200 Euro jährlich. Bei Überschreitung beider Zuverdienstgrenzen um jeweils maximal 15 % verringert sich die Beihilfe um den Überschreibungsbetrag, sobald eine Zuverdienstgrenze um mehr als 15 % überschritten wird, ist die gesamte Beihilfe, welche im Kalenderjahr bezogen wurde, zurückzuzahlen.

Bei der Berechnung der Schulbeihilfe wird der Grundbetrag der Schulbeihilfe um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern, des Ehegatten sowie eigener Einkünfte des Schülers reduziert. Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern ist in fünf Bereiche gestaffelt. Die etwa 2.000 Euro übersteigende Hälfte der Bemessungsgrundlage des eigenen Einkommens des Schülers oder von Unterhaltsleistungen eines Elternteils reduzieren den Grundbetrag ebenso wie jene 30 % des in etwa 4.200 Euro übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage des Ehegatten des Schülers. Die Studienbeihilfe errechnet sich ähnlich, indem die Höchststudienbeihilfe um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (gestaffelt in fünf Bereiche), des Ehegatten/des eingetragenen Partners (30 % jenes Betrages der Bemessungsgrundlage, der in etwa 3.700 Euro übersteigt) sowie die Eigenleistung des Studierenden (jener Betrag der Bemessungsgrundlage, der 8.000 Euro übersteigt) reduziert wird. Die Höhe der Schülerunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist ebenso gestaffelt, jedoch nur in drei Bereiche.

Hier berücksichtigte Leistungen der Gebietskrankenkasse werden in diesem Rahmen nicht separat dargestellt. Die Analyse der Einkommensgrenzen zeigt aber, dass die Befreiung von der Rezeptgebühr aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit sowie die kostenlose Mitversicherung aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit abrupt gemäß dem Ausgleichszulagenrichtsatz enden. Bei beiden Befreiungen werden neben dieser einkommensabhängigen Voraussetzung auch andere Möglichkeiten angeführt, derartige Anlässe werden in diesem Rahmen aber nicht untersucht. Die Befreiung vom Service-Entgelt für die E-Card ist für bestimmte aufgelistete Gruppen möglich, die in diesem Rahmen aufgrund der festgelegten Annahmen nicht alle berücksichtigt werden. Für die hier durchgeführten Analysen wird eine Befreiung von der E-Card-Servicegebühr aus den Umständen geringfügiger Beschäftigung oder einer Befreiung von der Rezeptgebühr aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit berücksichtigt. Beide Gründe führen zu einem abrupten Wegfall der Befreiung von der E-Card-Servicegebühr.

Abbildung 3: Einkommensabhängige Anpassung der Transferhöhe von Leistungen der Stadt Wien bei Erhöhung der jeweiligen Bemessungsgrundlage, bezogen auf ein Monat (in Euro, Stand der Informationen: 3. März 2010)



Quelle: Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010; Informationen laut jeweiliger Homepage oder Informationsblatt (siehe Literaturverzeichnis des genannten Berichtes), kein Anspruch auf Vollständigkeit

Inwiefern sich Leistungshöhen bei Veränderung der jeweiligen Bemessungsgrundlage bei Leistungen der Stadt Wien verändern, ist in Abbildung 3 dargestellt. Es ist ersichtlich, dass der Heizkostenzuschuss mit strikter Einkommensobergrenze, nach deren Erreichung die Leistung sofort abrupt endet (aufgrund der Darstellung in 50-Euro-Schritten erscheint dies in Abbildung 3 nicht abrupt), ausgestaltet ist. Dies liegt daran, dass der Heizkostenzuschuss nur zusteht, wenn das Einkommen geringer bzw. gleich dem Ausgleichszulagenrichtsatz ist. Auch die Befreiung vom Essensbeitrag für null- bis sechsjährige Kinder in institutioneller Betreuung steht bis zu einer gewissen Einkommensgrenze in voller Höhe zu und wird nach Überschreitung dieser vollkommen gestrichen.

Die allgemeine Wohnbeihilfe weist von den in diesem Rahmen untersuchten Leistungen bei der einkommensabhängigen Einschleifung der Leistungshöhe die meisten Stufen auf. Der jeweils hoch aufgeteilte Einschleifbereich erstreckt sich über eine relativ geringe Einkommensspanne, wodurch eine Erhöhung des Einkommens eines z. B. 1-Personen-Haushaltes um etwa 400 Euro zum Verlust der ganzen Beihilfe führt, während innerhalb dieser Einkommensspanne sehr stark eingeschliffen wird. Eine weitere Besonderheit dieser Leistung stellt die Voraussetzung eines Mindesteinkommens dar. Auch die Ermäßigung des Elternbeitrages für den Kinderhort wird mittels sehr vieler Stufen eingeschliffen. Die Höhe der Ermäßigung ist bis zu einer gewissen Höhe für alle gleich und wird danach durch sehr viele Stufen eingeschliffen. Dadurch kommt der endgültige Verlust der Unterstützung erst in einem relativ hohen Einkommensbereich zu tragen. Die Kosten des Essensbeitrages des Kinderhortes werden, abhängig vom Einkommen, völlig, zur Hälfte oder gar nicht übernommen.

Der Wiener Familienzuschuss und die Übernahme der Kosten für Kinderurlaube weisen in etwa gleich viele Einkommensstufen zur Einschleifung der Leistung auf. Da die Einkommensstufen bei der Übernahme der Kosten für den Kinderurlaub größer ausgestaltet sind, sind Unterstützungen auch bei höheren Einkommensgruppen möglich, während der Familienzuschuss durch die kleinere Einkommensspanne, in der die Einschleifung stattfindet, eher abrupt endend wirkt. Zudem ist die volle Höhe der Übernahme von Kosten für den Kinderurlaub bis zu einem höheren Einkommensbereich möglich.

2.2.3 Zwischenresümee

Diese qualitativen Analysen der Ausgestaltung ausgewählter Leistungen verschiedener Ebenen der Gebietskörperschaften geben einen ersten Hinweis darauf, dass das österreichische Leistungssystem häufig unzureichend aufeinander abgestimmt ist und verschiedenen Voraussetzungen sowie Berechnungen unterliegt. So wird die Bemessungsgrundlage unterschiedlich definiert, familiäre sowie sonstige Belastungen werden in der Bemessungsgrundlage und der Leistungshöhe unterschiedlich berücksichtigt und auch die Reduktion der Leistungshöhe bei eigenem Einkommen wird, wenn diese einkommensabhängig sind, unterschiedlich vollzogen.

In dieser Hinsicht muss berücksichtigt werden, dass das österreichische Leistungssystem historisch entstanden ist und die Leistungen für bestimmte Ziele definiert wurden, z. B. Armutsvermeidung bestimmter Bevölkerungsgruppen, Ermöglichung von Erwerbstätigkeit von Familien mit Kindern oder auch die Setzung von Anreizen für Erwerbstätigkeit, Rückzug aus der Erwerbstätigkeit oder Bildung. Als weitere Einschränkung ist auch zu bedenken, dass diese analysierten Leistungen meist einkommensabhängige Leistungen darstellen und besonders für familiäre Bedürfnisse ausgerichtet sind. Eine nähere Analyse von Leistungen wie der Sozialhilfe oder die Untersuchung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit wäre daher erstrebenswert.

2.3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

In diesem Abschnitt wurden neben der historischen Entwicklung auch theoretische Grundlagen zum Sozialstaat im Allgemeinen sowie zum österreichischen System im Speziellen erläutert. Es konnte festgestellt werden, dass der österreichische Sozialstaat sehr erwerbsarbeitszentriert ist und dem Versicherungsprinzip große Bedeutung zukommt. Die weitere qualitative Analyse der Ausgestaltung von ausgewählten Sozialleistungen konnte einen Hinweis darauf geben, dass das österreichische Leistungssystem häufig unzureichend aufeinander abgestimmt ist und verschiedenen Voraussetzungen sowie Berechnungen unterliegt.

Bei der Konzeption eines bedingungslosen Grundeinkommens ist demnach einerseits zu berücksichtigen, mit welchen Zielen bestimmte Sozialleistungen, welche durch das Grundeinkommen ersetzt werden sollen, eingeführt wurden und ob diese Ziele durch ein alternatives System ebenso erreicht werden können. Daneben wäre eine umfassende Erfassung aller bestehenden Leistungen und Unterstützungen sinnvoll, um diese bei der Harmonisierung des Systems durch ein bedingungsloses Grundeinkommen entweder anzupassen oder zu ersetzen.

Anschließend an die hier durchgeführten qualitativen Analysen zur Ausgestaltung des österreichischen Sozialsystems und bestimmter Leistungen, werden im folgenden Abschnitt Auswirkungen analysiert, welche sich aus dem Zusammenwirken dieser Leistungen miteinander und mit dem Abgabensystem ergeben können.

3 PROBLEME DES GEGENWÄRTIGEN SYSTEMS DES SOZIALSCHUTZES

Anschließend an die Darstellung der historischen Entwicklung und der theoretischen Grundlagen des Sozialstaates sowie des gegenwärtigen Sozialschutzsystems in Österreich und dessen Ausgestaltung werden im folgenden Abschnitt Kritikpunkte und Probleme hinsichtlich möglicher Effekte des österreichischen Sozialsystems beschrieben. Durch dieses Vorgehen werden „Schwächen“ des gegenwärtigen Systems dargestellt, wodurch bei der Entwicklung eines alternativen Systems überprüft werden kann, ob ein anderes Modell diese Schwächen zu vermeiden vermag. Hierzu wird so vorgegangen, dass in einem ersten Schritt Defizite der Sozialhilfe – welche gegenwärtig subsidiär das letzte Netz sozialer Sicherung darstellt – erläutert werden. Daran anschließend werden anreiztheoretische Probleme, welche sich aus dem unkoordinierten Nebeneinander von Leistungen des Bundes, des Landes und der Gemeinden/Städte ergeben können, beschrieben. Am Ende des Abschnittes wird schließlich beschrieben, was die Bevölkerung subjektiv als „sozial ungerecht“ wahrnimmt, da diese Einstellung wiederum zu einem beträchtlichen Teil auf das gegenwärtige Sozialsystem zurückzuführen ist.

3.1 DEFIZITE DES SOZIALHILFESYSTEMS

Die Sozialhilfe stellt derzeit subsidiär das letzte Netz sozialer Sicherung in Österreich dar (siehe Abschnitt 2.2.1). Da ein Grundeinkommen die Funktion dieses Netzes, für alle Bürger, übernehmen würde, würde dieses die Geldleistung der Sozialhilfe ersetzen. Sach- und Dienstleistungen für bestimmte Lebensumstände sollten dabei nach wie vor durch die Sozialhilfe gedeckt werden. Sinnvoll erscheint der Ersatz der Sozialhilfe durch eine universelle Grundsicherung besonders aufgrund der, im Folgenden angeführten, Mängel des gegenwärtigen Systems.

Problemlagen, welche sich durch die unterschiedliche Ausgestaltung der Sozialhilfe in den neun Bundesländern ergeben, werden von Pfeil (2001) beschrieben. Als größte Schwäche aller derzeitigen Landessysteme nennt Pfeil, dass die (meisten) Grundsätze (Hilfe zur Selbsthilfe, Bedarfsgerechtigkeit, Individualität, Subsidiarität; siehe Abschnitt 2.2.1) gegenwärtig selten angewandt werden und deshalb die zugrundeliegenden Prinzipien an sich geprüft werden sollten. Weiters kritisiert er, dass im Falle der materiellen Existenzsicherung zwar Rechtsansprüche bestehen, diese jedoch von einem unterschiedlich starken Auswahlermessungen der Vollziehungsorgane abhängen. Die Voraussetzung der „örtlichen Nahebeziehung“ der antragstellenden Person zur Region bzw. dem Land, wo der Antrag gestellt wird, nennt Pfeil veraltet, da auch vorübergehende Abwesenheiten, welche durch steigende Mobilitätsanforderungen häufiger werden, praktisch in allen Ländern unberücksichtigt bleiben. Unzureichende Kompatibilität findet sich auch hinsichtlich der Anspruchsberechtigung von Nichtösterreichern – das (Bundes-)Fremdenrecht ist mit dem Landes-Sozialrecht unzureichend abgestimmt. Auch bei der Behandlung des Einsatzes der eigenen Mittel kritisiert Pfeil, dass diese Regelung u. U. nicht genügend mit dem Bundesrecht abgestimmt ist. Unberücksichtigt bleibende Einkommens- und Vermögensbestandteile spielen hier ebenso eine Rolle wie z. B. die Bewertung des Pflegegeld(-Taschengeldes) und der Familienbeihilfe als Einkünfte. Faktische Leistungen von Dritten und potentielle Leistungsansprüche gegenüber Dritten verfälschen die Bedarfssituation der Antragsteller – wenn diese Zuflüsse von Dritten nicht in Anspruch genommen werden – und können zu (teilweiser) Verweigerung der Leistungsansprüche der Sozialhilfe führen, obwohl die Notsituation bestehen bleibt. Auch der veraltete Umgang mit Lebensgemeinschaften spielt hierbei eine Rolle. Eine mögliche Rechtsverfolgung ist derzeit nur in Ober- und (beschränkt) in Niederösterreich geregelt. Regelungen des Einsatzes der Arbeitskraft benötigen gemäß Pfeil ebenso klarere und „zeitgemäßere“ Sonderregelungen für z. B. die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen. Diese Normen könnten laut Pfeil gemeinsam mit Zumutbarkeitskriterien und möglichen Sanktionen bei Arbeitsunwilligkeit auf Landesebene festgeschrieben werden. Neben Problemen, welche durch die bereits dargestellten unterschiedlichen Höhen und Äquivalenzrelationen (Haushaltsgemeinschaften und Familien,

Erwachsene und Kinder) der Richtsätze (siehe Tabelle 1) entstehen, müsste auch deutlicher geklärt werden, welche Bedarfe durch die Richtsätze abgedeckt sein sollen. In diesem Sinne schlägt Pfeil vor Sonderbedarfe verstärkt durch Pauschalierungen zu regeln, um Rechtsansprüche einfacher durchzusetzen. Ebenso sollte ein erleichteter Zugang zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung geschaffen werden. Veränderungen der Beitragshöhe und der Wartezeit wären hierbei notwendig. Dadurch, dass Aufwendungen durch den ehemaligen Bezieher der Hilfe zur materiellen Existenzsicherung ersetzt werden müssen, kann das Überwinden einer bestehenden bzw. das Vermeiden einer neuen Notsituation für diesen erschwert werden – die Rückerstattungspflicht von zu Unrecht bezogenen Hilfen wird von Pfeil jedoch als gerechtfertigt angesehen. Auch die In-Pflichtnahme von Angehörigen zum Ersatz von erhaltenen Leistungen der (ehemaligen) Hilfeempfänger ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Zudem sind Bestimmungen hinsichtlich der Ersatzpflichten gemäß Pfeil aufgrund gewandelter familiärer Strukturen nicht mehr zu rechtfertigen; es sei denn, es handelt sich um Ehegatten, Eltern minderjähriger Kinder und Personen, welche Vermögensteile der (ehemaligen) Hilfeempfänger erhalten. Pfeil schlägt auch die Einrichtung von Erstanlauf- und Beratungsstellen vor, um auf die besonderen Anforderungen der Hilfesuchenden einzugehen.⁵⁴

Blaschke (2005) weist darauf hin, dass das Sozialhilfesystem in Deutschland (dasselbe kann auch für Österreich angenommen werden) aufgrund gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen zunehmend in Bedrängnis gerät. Als Gründe hierfür nennt Blaschke, dass erstens die Zahl der Sozialhilfebeziehenden ansteigt und zweitens die kommunale Belastung durch ihren zunehmenden Anteil am Sozialbudget steigt. Drittens fördert das gegenwärtige Sozialhilfesystem verdeckte Armut, da ein Gutteil der potentiell Anspruchsberechtigten ihre Sozialhilfeansprüche nicht oder nur teilweise geltend macht. Viertens besteht, aufgrund der unzureichenden Absicherung des soziokulturellen Existenzminimums, Armut häufig trotz Sozialhilfe und fünftens ist die Sozialhilfe nicht in das Sozialversicherungssystem integriert, da keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung übernommen werden. Die fehlende Integration der Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt – aufgrund mangelnder Instrumente und Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung und wegen der hohen Transferenzugsrate bei Erwerbseinkünften – wird als sechstes Defizit genannt, die mangelnde Abstimmung mit anderen Bereichen des Sozialsystems hinsichtlich Einsatzgemeinschaften und Leistungshöhen als siebenter Punkt. Weitere Probleme bestehen laut Blaschke darin, dass Menschen durch Bedürftigkeitsprüfungen und dafür notwendige Kontrollen zu gläsernen, unmündigen Menschen werden. Weitere Probleme sieht Blaschke in der verstärkten Abhängigkeit der Hilfesuchenden von den Haushalts- und Familienmitgliedern (besonders Frauen) aufgrund der Festlegung der Bedarfsgemeinschaft und in der Abhängigkeit der zu erwartenden Leistungen vom Ermessensrahmen der Behörden. Des Weiteren wird kritisiert, dass Betroffene wenig Einfluss auf die Ausgestaltung und Verwaltung der Sozialhilfe haben und, dass diese Arbeitspflicht und -zwang erzeugt.⁵⁵

3.1.1 Zwischenresümee und Schlussfolgerung

Resümierend zeigt sich, dass auch wenn bundeslandspezifische Regelungen in bestimmter Hinsicht von Vorteil sein können (z. B. Förderung des Wettbewerbs und der Kreativität zwischen den Bundesländern, unterschiedliche Rahmenbedingungen und Präferenzen der einzelnen Bundesländer), unterschiedliche Regelungen gemeinsam mit einer gewissen Abhängigkeit vom Ermessen der zuständigen Organe zu Rechtsunsicherheit führen können. Obwohl kaum Daten zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe vorhanden

⁵⁴ vgl. Pfeil 2001, 401–414

⁵⁵ vgl. Blaschke 2005, 5–7 dieser bezieht sich auf Hauser, Richard (1996): Ziele und Möglichkeiten einer Sozialen Grundsicherung, Baden-Baden, 14ff.

sind, kann vermutet werden, dass Leistungen häufig aus Scham oder Unwissenheit nicht in Anspruch genommen werden. Durch die Einführung der Mindestsicherung soll das System österreichweit vereinheitlicht werden und Zugangsbarrieren sollen teilweise abgebaut werden. Dennoch erscheint ein bedingungsloses Grundeinkommen hinsichtlich der Sicherung des Existenzminimums zielführender, wenn dieses allen Bürgern ohne Ansuchen bedingungslos gewährt wird und so Zugangsbarrieren sowie Rechtsunsicherheiten verhindert.

3.2 UNKONTROLLIERTE UMWERTEILUNG

Neben der Sozialhilfe als gegenwärtiges letztes Netz sozialer Sicherung im Speziellen kann auch das Zusammenwirken von Leistungen der einzelnen Gebietskörperschaften untereinander sowie mit dem progressiven Steuersystem zu Problemen führen. So kann es einerseits zu Kumulationen von Transfers in unteren und mittleren Einkommensbereichen sowie andererseits zu möglichen Stagnationen bzw. Reduktionen bei bereits geringen Einkommenserhöhungen kommen. Dieser Abschnitt zeigt, wie sich durch das Zusammenwirken des Steuer- und des Transfersystems theoretisch Problemlagen ergeben können. Hierzu werden zuerst Ergebnisse aus der Literatur erläutert. Zudem werden Ergebnisse zur Simulation von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie möglichen Transferleistungen des Bundes und der Stadt Graz sowie der Stadt Wien für verschiedene Einkommens- und Familientypen dargestellt.⁵⁶ Die beiden Untersuchungen sind neben ihrem Bezugspunkt auf verschiedene Bundesländer auch zeitlich verschieden, beinhalten unterschiedliche Leistungen und weisen methodische Differenzen auf. Ergebnisse sind daher nicht direkt vergleichbar, sollen aber mögliche Effekte aus dem gegenwärtig theoretisch möglichen Zusammenwirken des Steuer- und des Transfersystems veranschaulichen. Diese Darstellungen werden um Überlegungen der Autorin hinsichtlich möglicher methodischer Einschränkungen, der Diskussion vertikaler und horizontaler Konzepte sowie um alternative Äquivalenzkonzepte erweitert.

3.2.1 *Ergebnisse aus der Literatur*

Das Österreichische Institut für Familienforschung wendet für Analysen im Rahmen des Berichtes „Zur Lage der Familien in Österreich“ aus dem Jahr 1998 ebenso Simulationen an. Durch die sogenannte „Modelfamilienanalyse“ mittels des ursprünglichen „Family Matrix Models“ werden verschiedene Konstellationen der sozioökonomischen Lage von Familien analysiert, wobei spezifische Annahmen zum Einkommen, der Steuer- und Sozialabgabenbelastung, den Familienförderungsmaßnahmen und typischen Aufwendungen solcher Familien für Wohnen, Gesundheit, Kinderbetreuung usw. getroffen werden. Durch die Modelfamilienanalyse werden schließlich für 14 Familientypen (differenziert nach Größe und Zusammensetzung der Familie), sechs Einkommenskonstellationen und sechs unterschiedliche österreichische Regionen, das marktmäßige Einkommen, familienspezifische Ausgaben und die einer Familie zufließenden Transferzahlungen des Staates simuliert. Neben dem Einfluss örtlicher Gegebenheiten können so Effekte familienpolitischer Maßnahmen simuliert werden.⁵⁷ Auch wenn diese Untersuchung bereits im Jahr 1998 durchgeführt wurde, erscheinen die Ergebnisse – besonders aufgrund der ähnlichen Methodik der Analysen wie die hier vorgestellten – auch gegenwärtig von Relevanz. Die Ergebnisse legen nahe, dass Maßnahmen im Rahmen des Familienlastenausgleichsfonds besonders auf die Lage von Familien unterer Einkommensschichten positiv wirken und Beihilfen der Länder (z. B. Wohnbeihilfe oder Familienzuschüsse) besondere Bedeutung für Familien bestimmter Konstellationen haben. Im Speziellen wirkt sich die

⁵⁶ Prettenhaler/Sterner 2009 und Prettenhaler/Sterner 2010 sowie 2010A. Siehe hierzu Fußnote Nr. 50.

⁵⁷ vgl. Badelt/Baumgartner 1998, 226–229 und 248f.

Unterstützung für Kinderbetreuung des Arbeitsmarktservices besonders auf Familien mit Kleinkindern positiv aus, während das Stipendium die Situation von Familien mit studierenden Kindern beeinflusst. Die Analysen legen nahe, dass Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter sowie beschäftigte Alleinerzieher mit einem Kleinkind (aufgrund ihres schlechteren Zugangs zu Landesfamilienzuschüssen und zu Wohnbeihilfen) in geringerem Maße durch Geldleistungen gefördert werden. Massive Einkommensverbesserungen aufgrund monetärer Transfers des Bundes und der Länder können gemäß den Ergebnissen Familien mit Kindern und einem geringen Markteinkommen erfahren⁵⁸

Einen ähnlichen Zugang nutzen Tichy/Steinhöfler (o. J.) zur Analyse der Nettoumverteilungswirkung der Finanz- und Sozialpolitik für einzelne Familientypen und Einkommensklassen. Für ihre Analysen wurden die wesentlichsten Abgaben und Transfers des Jahres 1980 erfasst und für bestimmte modellierte Familientypen (basierend auf bestimmten Annahmen) das Brutto-, das Netto-Markteinkommen und das Nettoeinkommen nach Umverteilung berechnet. Dabei wurde von unterschiedlichen Szenarien des umverteilungswirksamen Verhaltens ausgegangen (minimale bis maximale Umverteilung).⁵⁹ Die Ergebnisse legen nahe, dass durch Abgaben und Transfers des Jahres 1980 kaum Fälle auftraten, bei denen eine Zunahme des Erwerbseinkommens zu außergewöhnlichen Verlusten von Transfereinkommen und dadurch zu einer Verschlechterung der ökonomischen Lage führte. Die geringe Bedeutung von Einkommensgrenzen bei bestimmten Transfers wird von den Autoren als Ursache hierfür angeführt. Dadurch, dass einkommensgeprüfte Leistungen nicht so häufig vorkommen, spielen anreizspezifische Probleme eine geringere Rolle, jedoch kommt es auch zu einem hohen Brutto-Umverteilungsvolumen. Diese häufig vorkommenden einkommensungeprüften Leistungen benötigen einen hohen Verwaltungsaufwand sowie hohe Marginalsteuersätze, um das Transfervolumen zu finanzieren: So ergibt es sich gemäß den Autoren, dass einerseits jeder Bürger zwar relativ hohes arbeitsloses (Transfer-)Einkommen erhält, aber andererseits auch sein Arbeitseinkommen, speziell zusätzliches Arbeitseinkommen, hoch besteuert wird.⁶⁰ Viele Leistungen in Österreich sind nach wie vor einkommensunabhängig. Es muss jedoch hinterfragt werden, ob bzw. inwiefern sich Neuregelungen von Sozialleistungen sowie die Einführung neuer Transfers seit dem Jahr dieser Untersuchung (1980) auf die dargestellten Ergebnisse auswirken.

Einen empirischen Zugang zur Analyse der Umverteilung durch den Staat in Österreich wenden Guger et al. (2009) an und kommen dabei zu dem Ergebnis, dass Abgaben und öffentliche Leistungen zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Einkommen gegenüber den Markteinkommen führen. Die Staatsausgaben wirken vertikal umverteilend. Da die progressive Einkommensbesteuerung durch regressiv wirkende Sozialabgaben und indirekte Steuern auf Güter und Dienstleistungen weitgehend ausgeglichen wird, wirkt das Steuer- und Abgabensystem gemäß Guger et al. kaum progressiv. Haushalte bis zu einem Bruttomarkteinkommen von 2.721 Euro können als Nettogewinner der staatlichen Umverteilung gesehen werden.⁶¹

Gemäß Guger et al. dominieren universelle Leistungen in Österreich. Zudem zeigen die Analysen, unter Berücksichtigung der Anzahl der Haushaltsmitglieder und der Altersstruktur, dass das unterste Drittel der Nichtselbständigen-Haushalte 14 % der äquivalenten Markteinkommen erwirtschaftet und 43,5 % aller Transferleistungen bezieht, während diese Werte für das mittlere Drittel bei ca. 29 % (der Markteinkommen) und rund 31,5 % (der öffentlichen Leistungen) und für das oberste Drittel bei fast 57 % (der Markteinkommen) und rund einem Viertel (der Leistungen) liegen. Hinsichtlich der Aufgliederung der

⁵⁸ vgl. Badelt/Baumgartner 1998, 278

⁵⁹ vgl. Tichy/Steinhöfler o. J., 320–323

⁶⁰ vgl. Tichy/Steinhöfler o. J., 347

⁶¹ vgl. Guger et al. 2009, 322–328

Leistungen nach ihrer Funktion zeigen die Ergebnisse folgendes Bild: Fast 90 % der Leistungen Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Sozialhilfe sowie der Wohnbeihilfe entfallen auf das unterste Einkommensterzil. Unter Berücksichtigung der Haushaltsgröße zeigt sich des Weiteren, dass fast die Hälfte der Familien- und Hinterbliebenenleistungen in das unterste Einkommensdrittel fließt – besonders Leistungen bei Geburt bzw. für die ersten Lebensjahre und für Mehrkindfamilien kommen niedrigen Einkommensgruppen zugute. Trotz der horizontalen Dominanz der Familienleistungen haben diese vertikale Effekte. Diese machen für Nichtselbständigen-Haushalte durchschnittlich 3,6 % der Markteinkommen und für betroffene Haushalte mit Kindern 13,8 % aus. Der Anteil der Familienleistungen am Markteinkommen beträgt im ersten Dezil 85 %, im ersten Terzil ca. ein Drittel und im obersten Terzil 5,7 %. Guger et al. kommen zu dem Schluss, dass durch die Dominanz von Geldleistungen bei der Familienförderung horizontale Zielsetzungen erreicht werden. Probleme sehen die Autoren hinsichtlich der Armutsgefährdung von Alleinerziehenden und Mehrkindfamilien und dem Angebot an Betreuungsinfrastruktur.⁶² Guger et al. kommen bei ihrer Analyse des Weiteren zu dem Ergebnis, dass in Österreich zwar viele bedürftigkeitsungeprüfte horizontal wirksame Leistungen bestehen, das System aber trotzdem vertikal umverteilend wirkt, da Leistungen dadurch legitimiert werden und finanzierbar sind.⁶³

Ein Vergleich von Kinderbeihilfenpaketen in Österreich, Deutschland, Schweden und Norwegen bringt Dörfler/Krenn (2005) zu dem Schluss, dass monetäre Unterstützungsleistungen für Haushalte mit Kindern im Grundschulalter in Österreich und Deutschland vergleichsweise hoch sind. Diese beiden Länder werden in familienpolitischer Hinsicht als „transferlastig“ eingestuft, wobei sich Kinderbeihilfenpakete in diesen beiden Ländern aus einem Mix aus steuerlichen Vergünstigungen und Transferzahlungen zusammensetzen. So wie in Schweden und Norwegen profitieren auch in Österreich Alleinerzieherhaushalte stärker von familienbezogenen Transferleistungen als Paarhaushalte mit Kindern. Sowohl in Österreich als auch in Norwegen fallen Unterstützungen am höchsten aus, wenn Haushalte das Modell der modifizierten Versorgerehe leben (vollerwerbstätiger Mann und teilweise erwerbstätige Frau).⁶⁴

Zwischenresümee

Zusammenfassend zeigen diese Ergebnisse aus der Literatur, dass Umverteilung in Österreich durch Transfers stattfindet. Dabei spielen universelle Transfers und dabei besonders Geldleistungen eine bedeutende Rolle. Neben den unteren Einkommensschichten profitieren auch Bevölkerungsgruppen, welche bestimmte Charakteristika aufweisen, vom Umverteilungssystem. Modellsimulationen des Österreichischen Instituts für Familienforschung (1998) sowie von Tichi/Steinhöfler (o. J.) zeigen interessante Ergebnisse. Jedoch muss hinterfragt werden, inwiefern Neuregelungen bzw. die Einführung neuer Leistungen (z. B. Kinderbetreuungsgeld) diese Ergebnisse beeinflussen würden.

3.2.2 Vertikale Umverteilung

Gemäß dem Konzept der vertikalen Gerechtigkeit im Steuersystem sollen ungleiche Individuen ungleich behandelt werden. Diese Ungleichheit kann in der Leistungsfähigkeit bzw. der Möglichkeit, Steuern zu zahlen, (Leistungsfähigkeitsprinzip bzw. „Ability to Pay“-Ansatz) oder in der Nutzung von staatlichen Leistungen (Äquivalenzprinzip bzw. „Benefit“-Ansatz) liegen. Im österreichischen Steuersystem herrscht prinzipiell das Leistungsfähigkeitsprinzip vor: Individuen, welche aufgrund ihres jährlichen Einkommens in

⁶² vgl. Guger et al. 2009, 328–334

⁶³ vgl. Guger et al. 2009, 10

⁶⁴ vgl. Dörfler/Krenn 2005, 60f.

der Lage sind höhere Steuern zu zahlen als andere, sollen dies auch tun.⁶⁵

Inwiefern vertikale Umverteilung im österreichischen Steuer- und Transfersystem erreicht wird, wird im folgenden Abschnitt anhand institutionell möglicher Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie Transferleistungen für verschiedene Familientypen simuliert. Dabei wird für jeweils den gleichen Familientyp mit gleichen angenommenen Voraussetzungen jedoch unterschiedlichem Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes das verfügbare Einkommen nach Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie möglichen Transferleistungen verglichen. Primäres Ziel ist dabei die Veranschaulichung der Entwicklung über alle untersuchten Einkommensbereiche. Grafiken aller Simulationsergebnisse, welche einerseits das Jahreszwölftel nach Abgaben und möglich zustehende Sozialleistungen und andererseits das monatliche Nettoerwerbseinkommen laut Lohnzettel mit möglich zustehenden Sozialleistungen darstellen, sind für alle modellierten Familien- und Einkommenszusammensetzungstypen in Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010 und 2010A sowie in Prettenhaler/Sterner 2009, jeweils im Anhang, abgebildet.

Simulationsergebnisse zur vertikalen Umverteilung in der Steiermark und in Wien (gemeinsam mit Franz Prettenhaler)⁶⁶

Simulationsergebnisse für die Steiermark

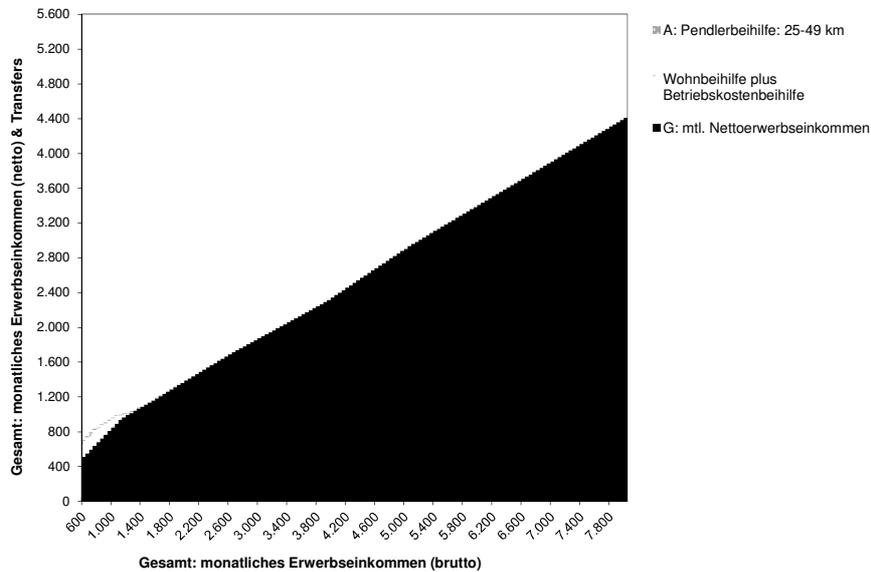
Im Folgenden wird nun die – gemäß institutionellen Möglichkeiten – theoretisch mögliche Zusammensetzung des verfügbaren Einkommens aus dem simulierten Nettoerwerbseinkommen laut Lohnzettel sowie möglichen zustehenden Transfers des Landes Steiermark, der Stadt Graz sowie des Bundes für ausgewählte Familientypen analysiert und auf kumulative Marginaleffekte, Schwellenphänomene sowie Armutsfallen (siehe Abschnitt 5.3.2) hin untersucht. Um mögliche vertikale Effekte darzustellen, werden theoretisch mögliche Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie Transferleistungen eines simulierten Familientyps (mit jeweils selben Voraussetzungen) mit jeweils unterschiedlichem Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes verglichen.

Inwiefern sich Armutsfallen und Schwellenphänomene bei verschiedenen Familientypen auswirken können, soll im Folgenden näher erläutert werden, wobei die Situation von einer alleinstehenden Person, einer alleinerziehenden Person mit einem Kind sowie von einem Paar mit zwei bzw. drei Kindern in Abhängigkeit vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes dargestellt wird (siehe Abbildung 4 bis Abbildung 7). Dabei ist die Ausgangssituation immer gleich und nur das Bruttoerwerbseinkommen verändert sich. Die grafische Darstellung aller im Rahmen des Projektes simulierten Familientypen findet sich in Prettenhaler/Sterner 2009 im Anhang.

⁶⁵ vgl. Stiglitz 2000, 469 und 475 sowie Institut für Finanzwissenschaft und Öffentliche Wirtschaft (Karl-Franzens-Universität Graz) 2004, 52f. und 61

⁶⁶ Dieser Inhalt wurde bereits in Prettenhaler/Sterner 2009 und Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010 und 2010A veröffentlicht. Siehe hierzu Fußnote Nr. 50.

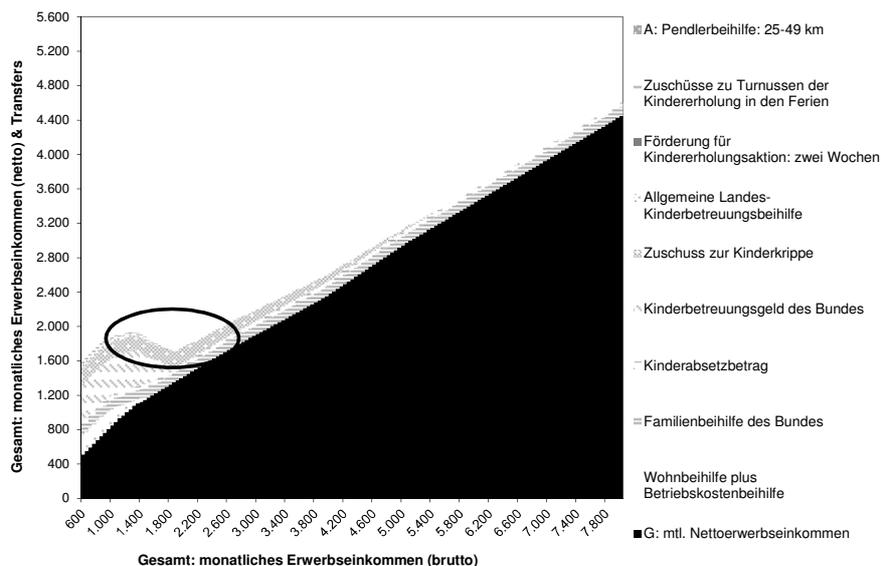
Abbildung 4: Simulation des mtl. Nettoerwerbseinkommens lt. Lohnzettel und theoretisch möglicher Sozialleistungen für eine alleinstehende Person bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Alleinverdiener; Steiermark; Stand der Leistungen: 3. Juli 2008)



Quelle: Prettenhaler/Sterner 2009

Für eine alleinstehende Person zeigt sich demnach, dass das verfügbare Einkommen relativ stark vom Bruttoerwerbseinkommen abhängt und es nur anfangs durch die Wohnbeihilfe und die Pendlerbeihilfe ergänzt wird (siehe Abbildung 4). Finanzwirtschaftliche Problemlagen sind kaum erkennbar. Abbildung 5 verdeutlicht die Situation für eine alleinerziehende Person mit einem Kind.

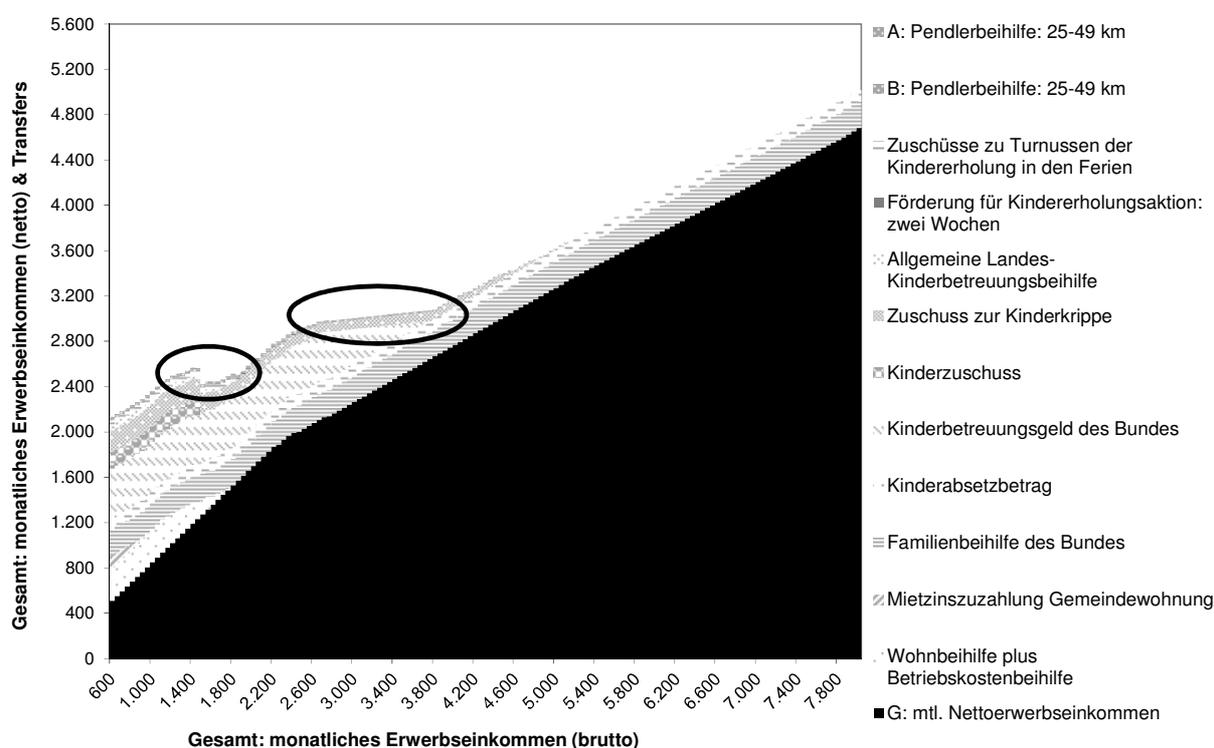
Abbildung 5: Simulation des mtl. Nettoerwerbseinkommens lt. Lohnzettel und theoretisch möglicher Sozialleistungen für einen Ein-Eltern-Haushalt mit einem Kind (10 Monate, Krippe) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Alleinverdiener; Steiermark; Stand der Leistungen: 3. Juli 2008)



Quelle: Prettenhaler/Sterner 2009

Für eine alleinerziehende Person mit einem Kind können Schwellenphänomene auftreten, wie in Abbildung 5 ersichtlich ist. So kann sich das verfügbare Einkommen dieser Person von etwa 1.930 Euro ausgehend von einem Bruttoerwerbseinkommen von etwa 1.300 Euro durch das Einschleifen und den Wegfall von Transfers auf etwa 1.710 Euro bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 1.850 Euro reduzieren – nach dieser Grenze steigt das verfügbare Einkommen wieder. Die Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens kann demnach zu beträchtlichen Einbußen im verfügbaren Einkommen der Familie führen. Abbildung 6 verdeutlicht die Situation eines Doppelverdiener-Paares (gleicher Beitrag zum Bruttoerwerbseinkommen) mit zwei Kindern.

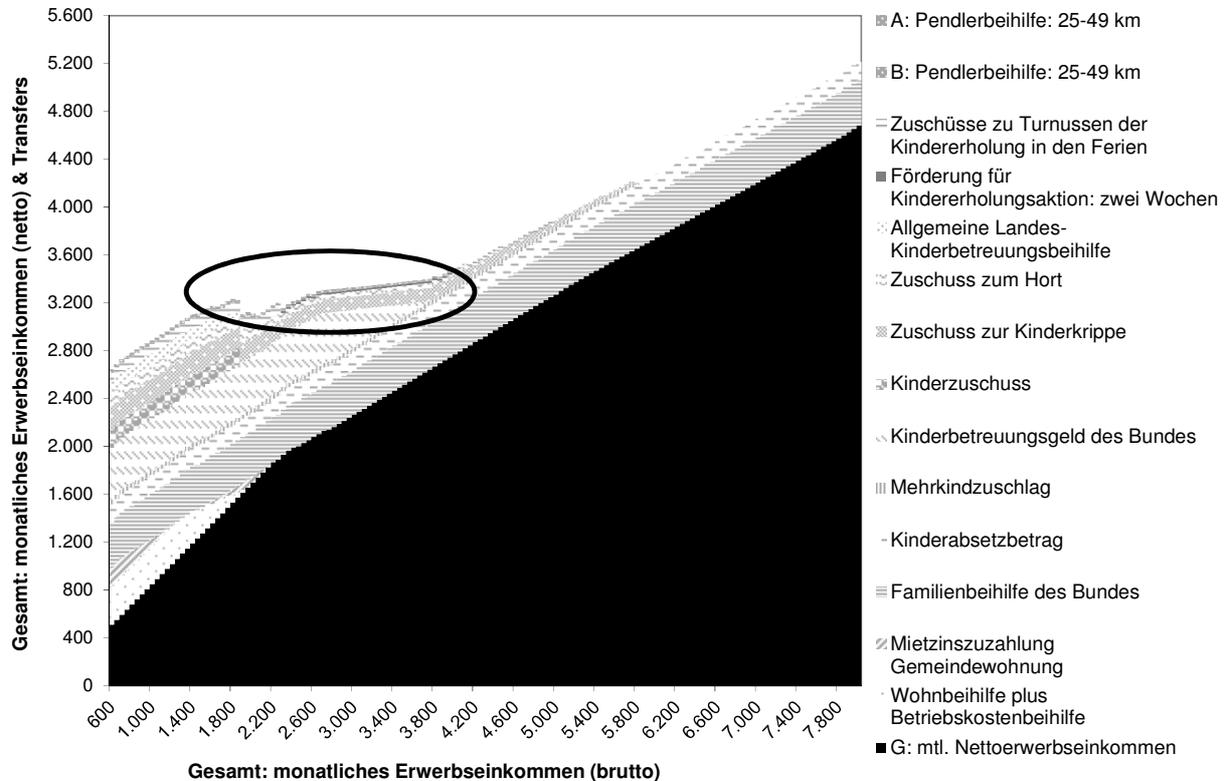
Abbildung 6: Simulation des mtl. Nettoerwerbseinkommens lt. Lohnzettel und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit zwei Kindern (10 Monate, Krippe; 4 Jahre, ganztägiger Kindergarten) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung: 50:50; Steiermark; Stand der Leistungen: 3. Juli 2008)



Quelle: Prettenhaler/Sterner 2009

Am Beispiel eines Paares mit zwei Kindern und zwei erwerbstätigen Personen (Abbildung 6), welche gleichermaßen zum gesamten Erwerbseinkommen (brutto) beitragen, ist ersichtlich, dass das verfügbare Einkommen um etwa 140 Euro sinken kann, wenn das gesamte Erwerbseinkommen (brutto) von 1.450 auf 1.500 Euro erhöht wird, da der Kinderzuschuss gemäß den Voraussetzungen wegfällt und die Wohnbeihilfe, die Allgemeine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe sowie der Zuschuss zur Kinderkrippe eingeschleift werden (Verlust von beinahe 190 Euro). Zudem ist es theoretisch nicht möglich, das verfügbare Einkommen durch Steigerung des Erwerbseinkommens zu erhöhen, wenn das monatliche Bruttoerwerbseinkommen zwischen 2.300 Euro und 3.800 Euro beträgt – in diesem Einkommensbereich beträgt das verfügbare Einkommen gemäß den Simulationen immer zwischen 2.800 Euro und 3.100 Euro. Die Simulationsergebnisse für eine Familie mit drei Kindern und zwei erwerbstätigen Personen, welche gleichermaßen zum gesamten Erwerbseinkommen (brutto) beitragen, sind in Abbildung 7 dargestellt.

Abbildung 7: Simulation des mtl. Nettoerwerbseinkommens lt. Lohnzettel und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit drei Kindern (10 Monate, Krippe; 4 Jahre, ganztägiger Kindergarten; 7 Jahre, Hort) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung: 50:50; Steuermark: Stand der Leistungen: 3. Juli 2008)

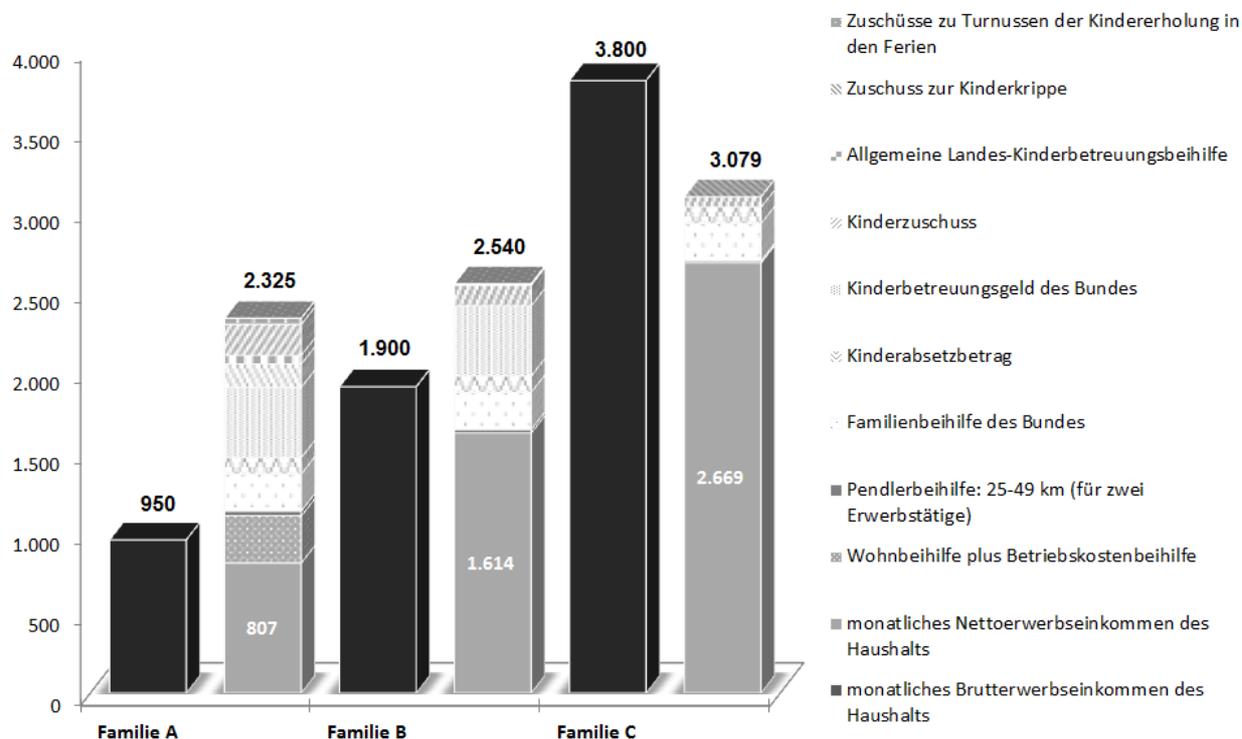


Quelle: Prettenhaler/Sterner 2009

Wie in Abbildung 7 ersichtlich ist, beträgt das verfügbare Einkommen gemäß den Simulationsergebnissen für ein Paar mit drei Kindern und gleichem Beitrag der Partner zum Bruttoerwerbseinkommen des Haushalts immer zwischen 3.100 Euro und 3.400 Euro (mit einem Schwellenphänomen bei 1.850 Euro), wenn das Bruttoerwerbseinkommen zwischen 1.400 Euro und 3.750 Euro beträgt. Eine Steigerung des gesamten Bruttoerwerbseinkommens um etwa 2.300 Euro kann theoretisch nur zu einer Steigerung des verfügbaren Einkommens um maximal 300 Euro führen.

Zur genaueren Veranschaulichung dieser – aus dem Zusammenwirken des Steuer- und des Sozialversicherungssystems mit Transferleistungen des Bundes, des Landes und der Stadt Graz – theoretisch möglichen Effekte werden drei Balken dieses in Abbildung 7 simulierten Familientyps herausgegriffen. Exemplarisch wird also die Zusammensetzung des verfügbaren Einkommens aus Nettoerwerbseinkommen und theoretisch möglichen Transferleistungen für drei Familien mit derselben Ausgangssituation (Kinderanzahl, Berufstätigkeit, Kinderbetreuung) und jeweils unterschiedlichen gesamten Bruttoerwerbseinkommen im Haushalt illustriert (siehe Abbildung 8).

Abbildung 8: Simulation des mtl. Nettoerwerbseinkommens lt. Lohnzettel und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit drei Kindern (10 Monate, Krippe; 4 Jahre, ganztägiger Kindergarten; 7 Jahre, Hort) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 950 Euro, 1.900 Euro und 3.800 (Einkommensverteilung: 50:50; Steuermark: Stand der Leistungen: 3. Juli 2008)



Quelle: Prettenhaler/Sterner 2009

Der Vergleich der Simulationsergebnisse von drei Familien mit jeweils gleichen Voraussetzungen, welche sich nur in ihrem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen unterscheiden, zeigt, dass Familie A mit einem Einkommen von 950 Euro rund 1.500 Euro an Transfers beziehen kann, während Familie B mit einem gesamten Bruttoerwerbseinkommen von 1.900 Euro nur rund 900 Euro an Transfers erhalten kann. Der Grund hierfür liegt darin, dass bei dieser Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens die Wohnbeihilfe, der Kinderzuschuss und die Allgemeine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe wegfallen und der Zuschuss zur Kinderkrippe und die Pendlerbeihilfe sowie Zuschüsse zur Kindererholung eingeschliffen werden. Bei Familie C mit einem gesamten Erwerbseinkommen (brutto) von 3.800 Euro setzt die Lohnsteuer ein und es werden zudem noch Zuschüsse zu Turnussen der Kindererholung und das Kinderbetreuungsgeld des Bundes gestrichen und die Pendlerbeihilfe und der Zuschuss zur Kinderkrippe eingeschliffen, wodurch diese Familie theoretisch nur noch rund 400 Euro an Transfers erhalten kann.

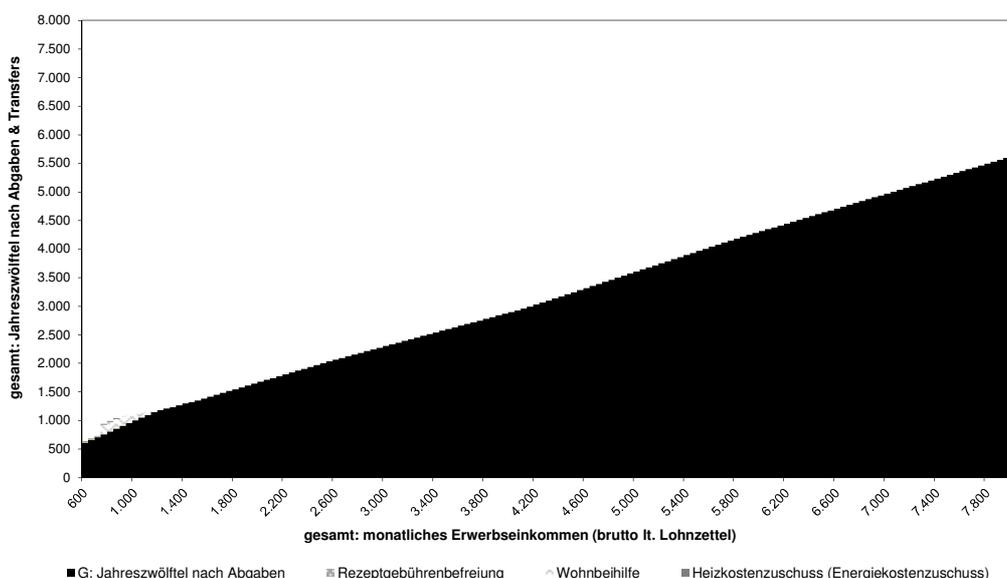
Die Simulationsergebnisse zeigen, dass (unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen und unter Annahme der theoretisch möglichen Abgaben und Transferleistungen) das verfügbare Einkommen einer Familie mit einem gesamten Erwerbseinkommen (brutto) von 950 Euro nur um rund 200 Euro geringer wäre als jenes einer Familie mit 1.900 Euro Bruttoerwerbseinkommen und das verfügbare Einkommen dieser Familie um etwa 500 Euro niedriger wäre als jenes einer Familie mit einem gesamten Bruttoerwerbseinkommen von 3.800 Euro.

Simulationsergebnisse für Wien

Im Folgenden wird nun die – gemäß institutionellen Möglichkeiten – theoretisch mögliche Zusammensetzung des verfügbaren Einkommens aus dem simulierten Jahreszwölftel nach Abgaben sowie möglichen zustehenden Transfers der Stadt Wien und des Bundes für ausgewählte Familientypen analysiert und auf kumulative Marginaleffekte, Schwellenphänomene sowie Armutsfallen (siehe Abschnitt 5.3.2) hin untersucht. Um mögliche vertikale Effekte darzustellen, werden theoretisch mögliche Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie Transferleistungen eines simulierten Familientyps (mit jeweils selben Voraussetzungen) mit jeweils unterschiedlichem Bruttoerwerbseinkommen des Haushalts verglichen. Diese Darstellungsform ermöglicht die grafische Analyse von Kumulationen, Armutsfallen oder Schwellenphänomenen, welche aus dem Zusammenwirken des Abgaben- und des Transfersystems entstehen können. Gegenüber der Darstellungsform des Nettoerwerbseinkommens in den Analysen für die Steiermark (monatlich laut Lohnzettel) wird das Nettoerwerbseinkommen bei der Darstellung für Ergebnisse für Wien als Jahreszwölftel nach Abgaben verwendet (Berücksichtigung von Sonderzahlungen und jährlichen Steuer- und Sozialversicherungsabgaben). Es werden jeweils laut Simulation theoretisch mögliche Leistungen abgebildet. Wegen des geringen Ausmaßes wird eine u.U. zustehende Befreiung von der E-Card Servicegebühr rechnerisch zwar berücksichtigt jedoch grafisch nicht dargestellt.

In Abbildung 9 ist zu erkennen, dass das verfügbare Einkommen in Form des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers für eine alleinstehende Person relativ stark vom Erwerbseinkommen abhängig ist. Lediglich im untersten Bruttoerwerbseinkommensbereich sind ein Heizkostenzuschuss sowie die Befreiung von der Rezeptgebühr und E-Card-Servicegebühr möglich. Aufgrund des notwendigen Mindesteinkommens steht die Wohnbeihilfe erst ab einem Bruttoerwerbseinkommen von 750 Euro zu – da die Wohnbeihilfe eingeschliffen wird, steigt das verfügbare Einkommen bei einer Steigerung des Bruttoerwerbseinkommens von 950 auf 1.200 Euro nur von 1.090 auf 1.180 Euro. Die Situation für einen Paarhaushalt ohne Kinder gestaltet sich, unter Berücksichtigung von Unterschieden in der Besteuerung, ähnlich – diese Abbildungen sind im Anhang des Projektberichtes dargestellt.

Abbildung 9: Simulation des Jahreszwölftels nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für eine alleinstehende Person bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Wien: Stand der Leistungen 3. März 2010)

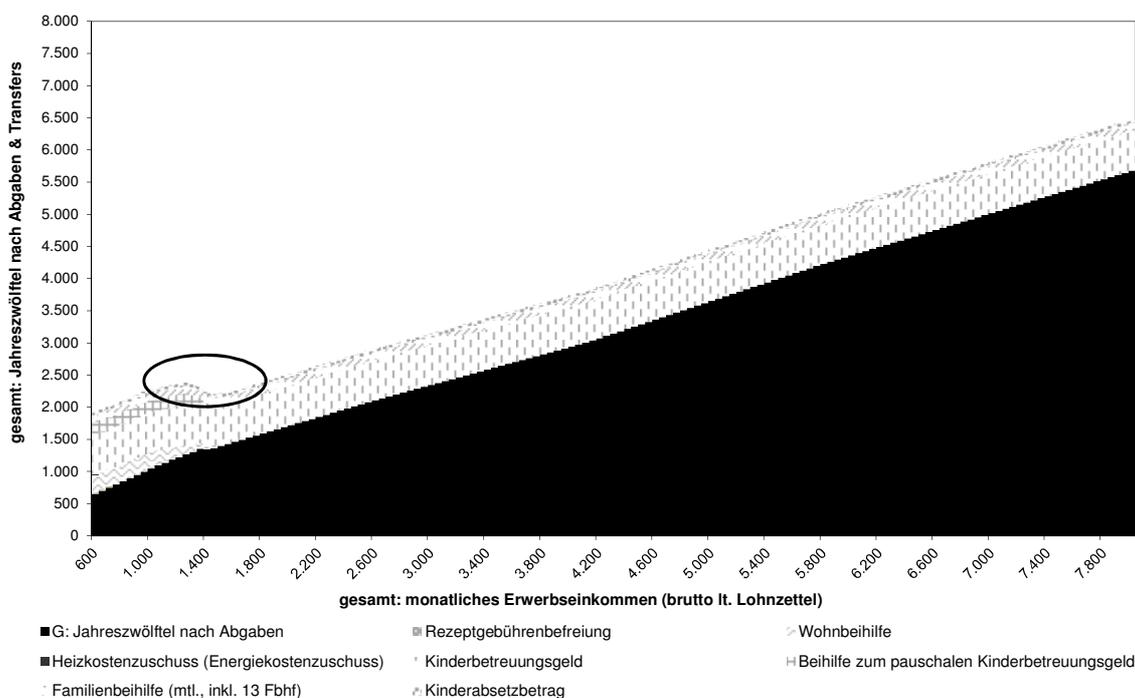


Quelle: Pretenthaler/Sterner/Winkler 2010

Für einen Paarhaushalt mit einem einjährigen Kind mit einem Alleinverdiener (häusliche Betreuung des Kindes, siehe Abbildung 10) oder mit gleichem Beitrag beider Partner zum Erwerbseinkommen (institutionelle Betreuung, siehe Abbildung 11) zeigt sich auf den ersten Blick, dass dem Haushalt (teilweise abhängig vom Bruttoerwerbseinkommen) neben der Familienbeihilfe, dem Kinderabsetzbetrag, dem Kinderbetreuungsgeld und der Befreiung von der Rezept- und E-Card-Servicegebühr auch eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld sowie eine Wohnbeihilfe zustehen.

Während Alleinverdienerhaushalte auch einen Heizkostenzuschuss erhalten, steht dieser einem Paarhaushalt mit gleicher Einkommensverteilung nicht zu. Dies liegt darin begründet, dass dieser u. a. das Nettoerwerbseinkommen berücksichtigt und das Nettoerwerbseinkommen von Paarhaushalten mit zwei Verdienern aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Behandlung etwas höher ist. Wäre das Kind des Alleinverdienerpaarhaushaltes nicht in häuslicher Betreuung, sondern in der Krippe untergebracht, würde sich die Situation nicht verändern, da die Betreuung in der Krippe kostenlos ist und in diesem Fall keine Befreiung vom Essensbeitrag möglich ist.

Abbildung 10: Simulation des Jahreszwölftels nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit einem Kind (1 Jahr, häusliche Betreuung) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Alleinverdiener; Wien: Stand der Leistungen 3. März 2010)



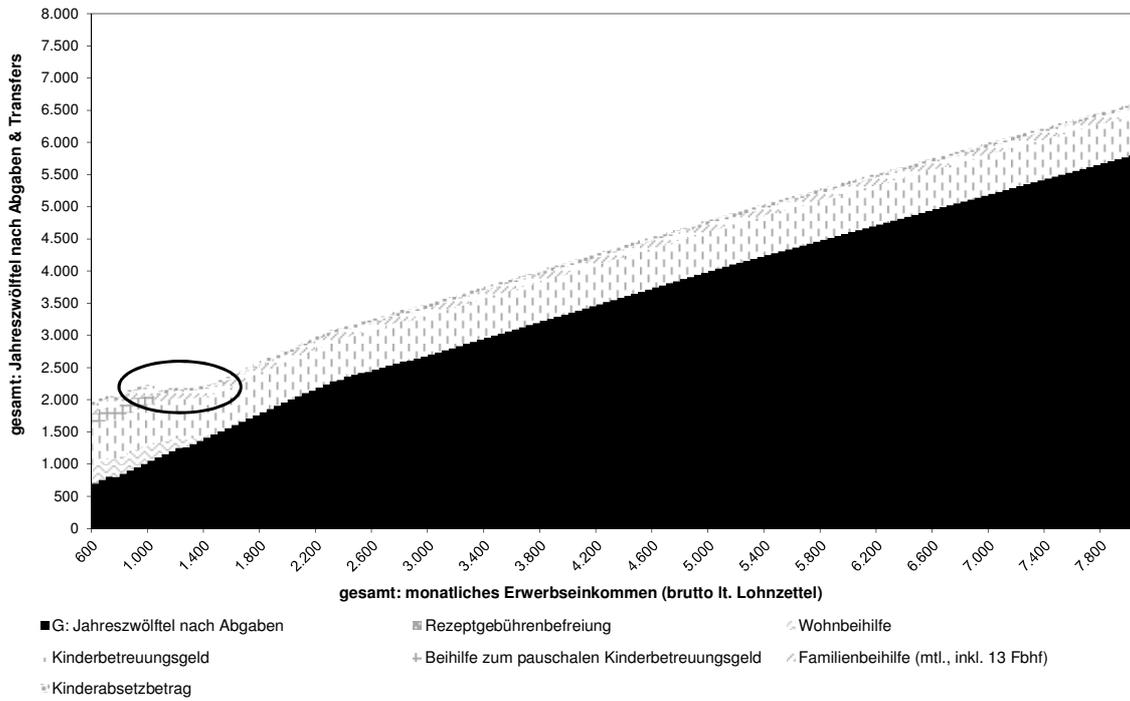
Quelle: Pretenthaler/Sterner/Winkler 2010

Für den Alleinverdienerpaarhaushalt mit einem einjährigen Kind in häuslicher Betreuung zeigt sich in Abbildung 10 zudem ein Schwellenphänomen, welches hauptsächlich in den Einschleifungen der Wohnbeihilfe und der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld begründet liegt: Da im Bruttoerwerbseinkommensbereich zwischen 1.000 und 1.550 Euro beide Beihilfen eingeschliften werden, erhöht sich das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers anfangs etwas. Es reduziert sich aber von 2.380 Euro auf 2.200 Euro, wenn das Bruttoerwerbseinkommen von 1.250 auf 1.450 Euro erhöht wird.

Da bei einem Paarhaushalt mit zwei Verdienern die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld früher eingestellt wird als die Wohnbeihilfe, zeigt sich ein Schwellenphänomen bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 1.050 Euro, bei dem die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld gestrichen wird (siehe

Abbildung 11). Im Bruttoerwerbseinkommensbereich von 650 bis 1.450 Euro kann zudem das verfügbare Einkommen in Form des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers nur von 2.000 auf 2.300 Euro gesteigert werden, da die Wohnbeihilfe, die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld und die Befreiung von der Rezept- und E-Card-Servicegebühr wegfallen.

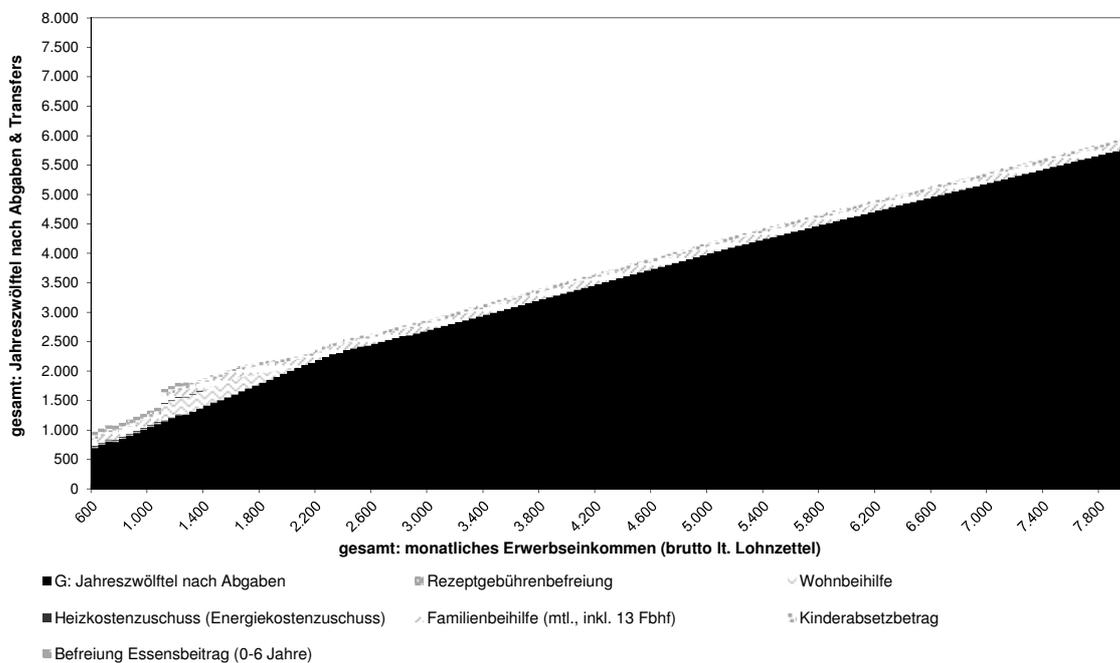
Abbildung 11: Simulation des Jahreszwölftels nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit einem Kind (1 Jahr, Krippe) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung: 50:50; Wien: Stand der Leistungen 3. März 2010)



Quelle: Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010

In Abbildung 12 ist das Jahreszwölftel nach Abgaben und möglichen Sozialleistungen für ein Paar mit gleichem Beitrag zum Bruttoerwerbseinkommen (Einkommensverteilung 50:50) und einem vierjährigen Kind dargestellt. Abhängig vom jeweiligen Bruttoerwerbseinkommen stehen dem Haushalt eine Befreiung vom Essensbeitrag für Null- bis Sechsjährige in der Kinderbetreuungseinrichtung, die Wohnbeihilfe, der Heizkostenzuschuss und die Befreiung von der Rezept- und E-Card-Servicegebühr sowie die einkommensunabhängige Familienbeihilfe und der Kinderabsatzbetrag zu. Es sind keine gravierenden Armutfallen oder Schwellenphänomene ersichtlich.

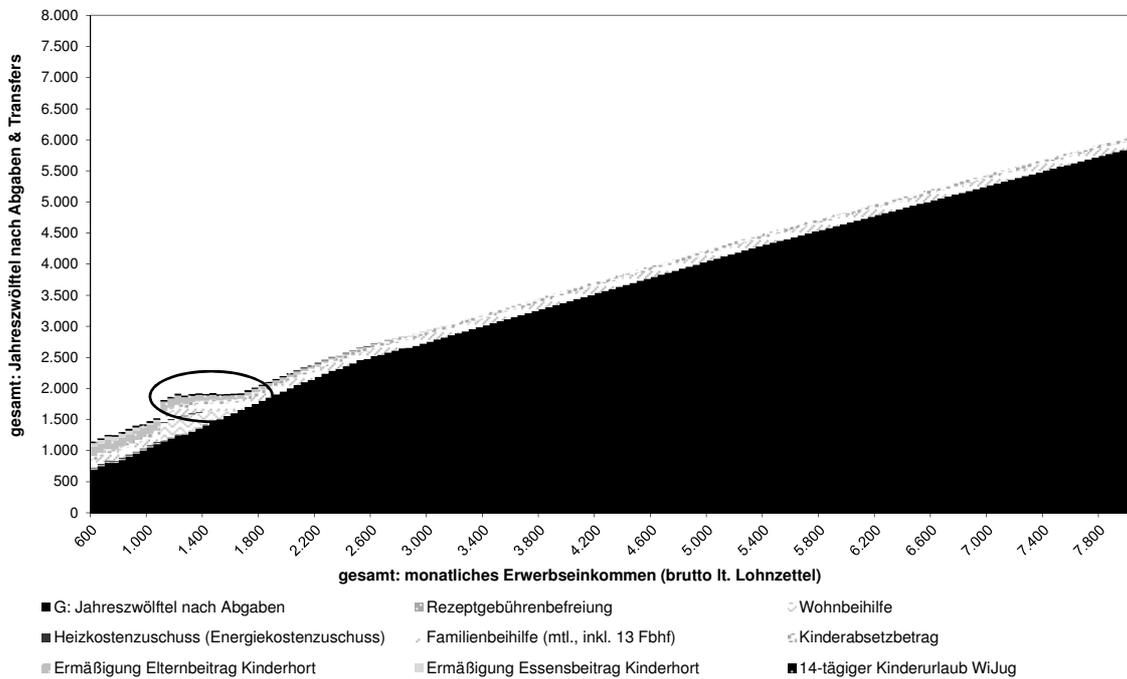
Abbildung 12: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit einem Kind (4 Jahre, ganztägiger Kindergarten) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung: 50:50; Wien: Stand der Leistungen 3. März 2010)



Quelle: Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010

Ist ein siebenjähriges Kind in einem Paarhaushalt (Einkommensverteilung 50:50), so stellt sich die Situation wie in Abbildung 13 dargestellt dar. Während das verfügbare Einkommen in Form des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers bei einer Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens von 1.050 auf 1.100 Euro von 1.525 auf etwa 1.820 Euro gesteigert werden kann, da die Wohnbeihilfe einsetzt, ist es im anschließenden Bruttoerwerbseinkommensbereich von 1.100 bis 1.700 Euro nicht möglich, das verfügbare Einkommen von 1.820 auf über 1.970 Euro zu steigern. Dies liegt darin begründet, dass in diesem Bruttoerwerbseinkommensbereich die Ermäßigung des Elternbeitrages für den Hort sowie des Kinderurlaubes (dieser nur leicht) reduziert und die Wohnbeihilfe zuerst reduziert und dann gestrichen wird. Ebenso gestrichen werden in diesem Einkommensbereich der Heizkostenzuschuss, die Befreiung von der Rezept- und E-Card-Servicegebühr, während die Ermäßigung des Essensbeitrages für den Hort schon zuvor eingestellt wurde.

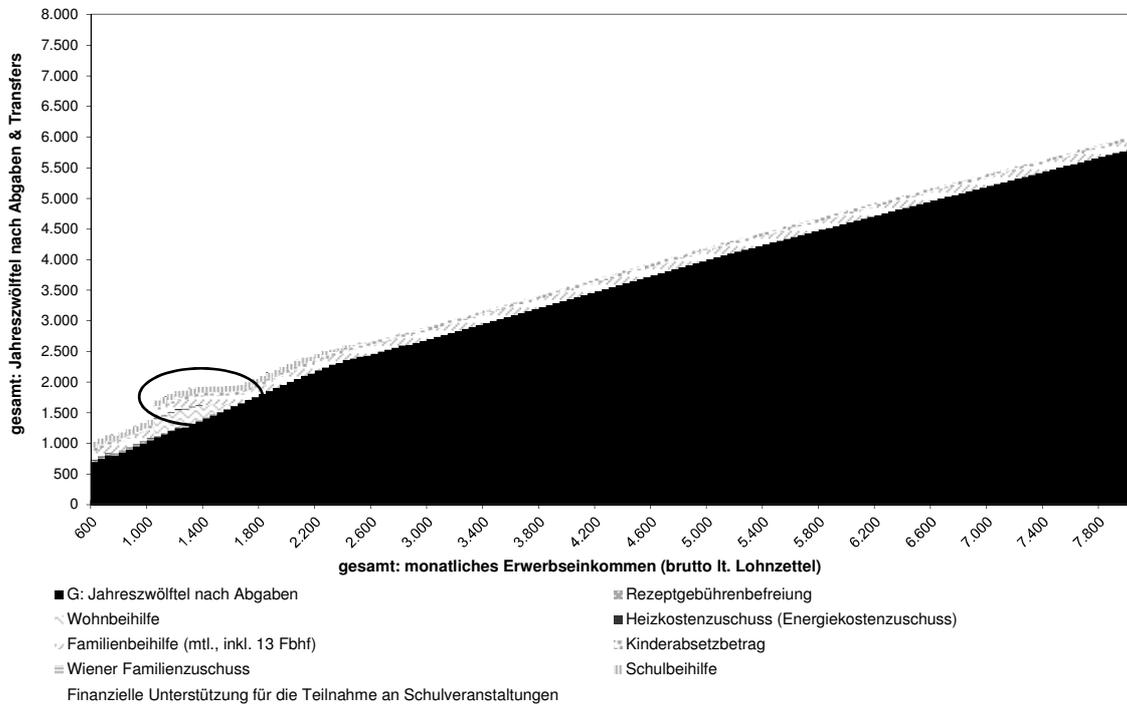
Abbildung 13: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit einem Kind (7 Jahre, Hort) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung: 50:50; Wien: Stand der Leistungen 3. März 2010)



Quelle: Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010

Für einen Paarhaushalt mit einem 17-jährigen Kind ergibt sich bei einer Einkommensverteilung von 50:50 eine Armutsfalle bei einem Bruttoerwerbseinkommen zwischen 1.200 und 1.600 Euro, welche beinahe nur in der Einschleifung und dem Wegfall der Wohnbeihilfe begründet ist (siehe Abbildung 14). Auch der Heizkostenzuschuss und die Befreiung von der Rezept- und E-Card-Servicegebühr werden in diesem Bereich gestrichen. Auch die Schulbeihilfe und die finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen werden eingeschliffen – da dies aber im Einkommensbereich über etwa 2.100 Euro geschieht, fallen diese nicht zusammen und verstärken die Armutsfalle nicht.

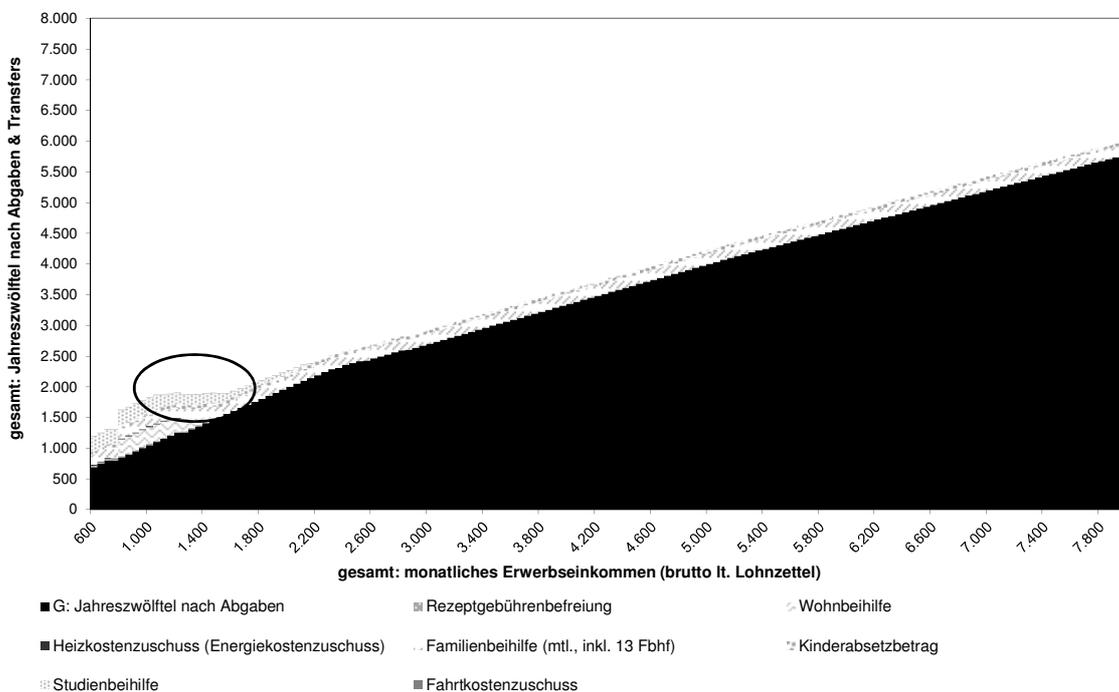
Abbildung 14: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit einem Kind (17 Jahre, Schüler ohne Erwerbseinkommen, wohnhaft bei Eltern) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung 50:50; Wien: Stand der Leistungen 3. März 2010)



Quelle: Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010

Abbildung 15 stellt die Situation für Paarhaushalte mit einem 21-jährigen studierenden Kind (wohnhaft bei Eltern ohne eigenes Erwerbseinkommen) und einer Einkommensverteilung von 50:50 dar. Diesem Familientyp würden die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag unabhängig vom Einkommen des Paares zustehen. Eine Armutsfalle ergibt sich im Bruttoerwerbseinkommensbereich zwischen etwa 1.000 Euro und 1.550 Euro: In diesem Bereich steigt das Jahreszwölfteil nach Abgaben und Transfers nur einmal von etwa 1.830 auf über 1.900 Euro. Diese Armutsfalle liegt darin begründet, dass neben der Wohnbeihilfe (die in diesem Bereich eingeschliffen und eingestellt wird) der Heizkostenzuschuss und die Befreiung von der Rezept- und E-Card-Servicegebühr in diesem Einkommensbereich eingestellt werden und auch die Einschleifung der Studienbeihilfe in diesem Bereich beginnt.

Abbildung 15: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit einem Kind (21 Jahre, Student ohne Erwerbseinkommen, wohnhaft bei Eltern) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung: 50:50; Wien: Stand der Leistungen 3. März 2010)

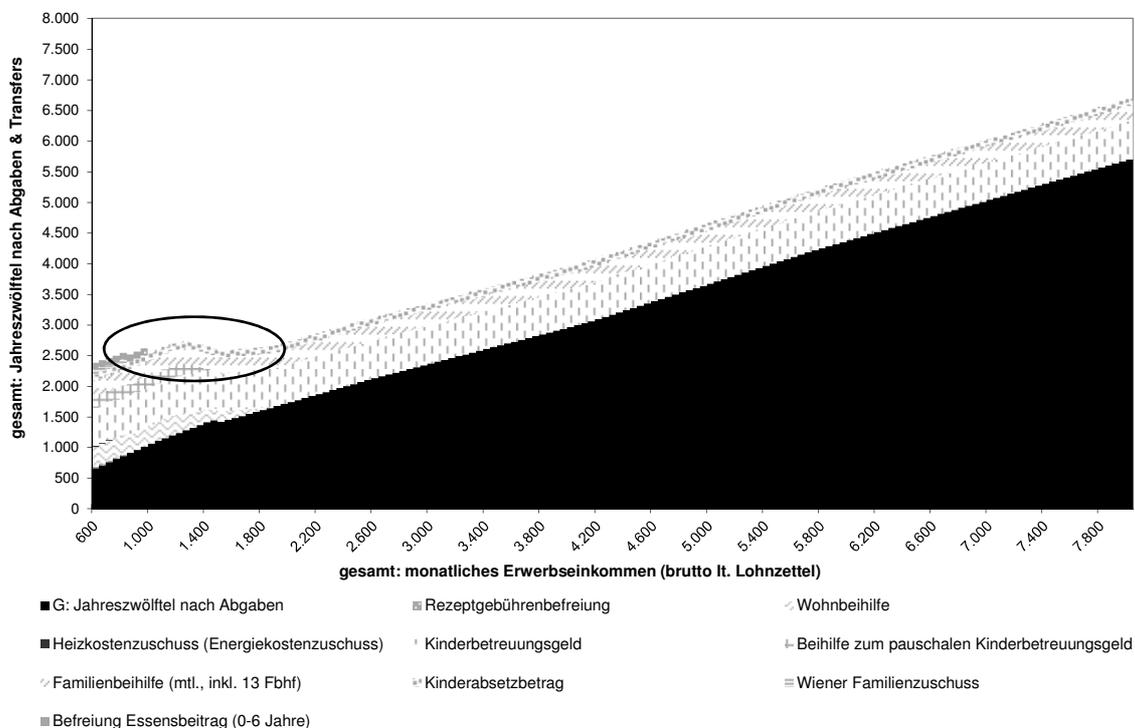


Quelle: Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010

Für einen Paarhaushalt mit zwei kleinen Kindern zeigt der Vergleich zwischen einem Alleinverdienerpaarhaushalt mit häuslicher Kinderbetreuung und einem mit institutioneller Kinderbetreuung (siehe Abbildung 16), dass das Jahreszwölfteil nach Abgaben der beiden Alleinverdienerhaushalte (mit häuslicher und institutioneller Kinderbetreuung) identisch ist. Bei den Beihilfen unterscheidet sich einzig die Befreiung vom Essensbeitrag von null bis sechsjährigen Kindern, welche für Haushalte mit institutioneller Betreuung doppelt so hoch ist. Beide Familientypen erhalten das Kinderbetreuungsgeld, die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag im gesamten simulierten Bruttoerwerbseinkommensbereich von 600 bis 8.000 Euro.

Aus Abbildung 16 ist für diesen Familien- und Einkommenszusammensetzungstyp zudem ersichtlich, dass sich Schwellenphänomene bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 800 Euro, 950 Euro und zwischen 1.250 und 1.450 Euro ergeben. In diesem Einkommensbereich führen Erhöhungen des Bruttoerwerbseinkommens von 50 Euro zu Senkungen des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers. Zudem besteht im Bruttoerwerbseinkommensbereich zwischen 1.500 und 1.850 Euro eine Armutsfalle, da Erhöhungen des Bruttoerwerbseinkommens um 50 Euro in diesem Bereich jeweils nur zu Steigerungen des verfügbaren Einkommens von maximal 15 Euro führen. Das führt dazu, dass bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro bis 2.000 Euro das Jahreszwölfteil nach Abgaben und Transfers immer zwischen rund 2.380 und rund 2.730 Euro beträgt. Diese Phänomene ergeben sich aus dem Zusammenwirken der Einschleifung und Streichung des Wiener Familienzuschusses, der Befreiung vom Essensbeitrag für Krippe und Kindergarten, der Wohnbeihilfe, des Heizkostenzuschusses, der Befreiung von der Rezept- und E-Card-Servicegebühr und der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld.

Abbildung 16: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit zwei kleinen Kindern (1 Jahr, Krippe; 4 Jahre, ganztägiger Kindergarten) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Alleinverdiener Wien: Stand der Leistungen 3. März 2010)

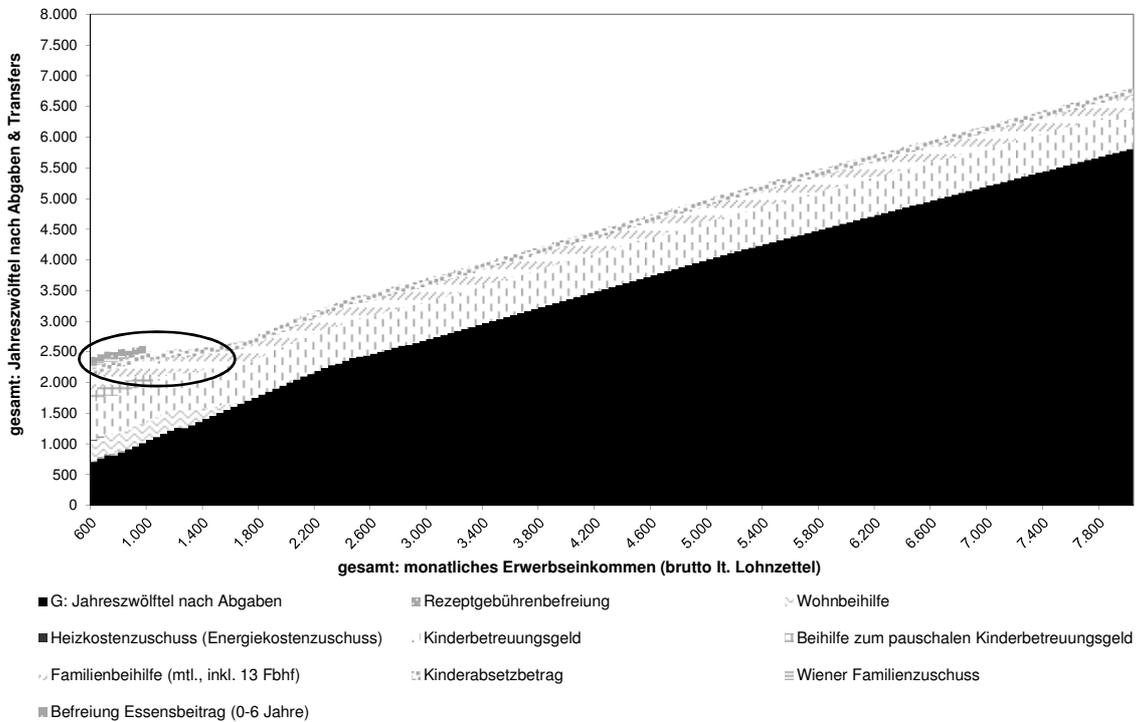


Quelle: Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010

Bei einem Paarhaushalt mit zwei kleinen Kindern und einer Einkommensverteilung des Bruttoerwerbseinkommens von 50:50 und institutioneller Betreuung zeigt sich in Abbildung 17, dass das Jahreszwölfteil nach Abgaben von Beginn der Simulation an höher ist als bei einem Alleinverdienerhaushalt. Aufgrund der institutionellen Betreuung beider Kinder wird, wie bei der Einkommensverteilung 100:0, die Befreiung vom Essensbeitrag in Betreuung für Null- bis Sechsjährige für zwei Kinder gewährt und eingeschliffen. Aufgrund des höheren Nettoerwerbseinkommens werden zudem die Wohnbeihilfe, der Heizkostenzuschuss und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld bereits bei geringerem Bruttoerwerbseinkommen eingeschliffen und eingestellt.

Aufgrund dieses Zusammenwirkens ergeben sich kleinere Schwellenphänomene bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 700 und 800 Euro. Bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 950 Euro führt die Erhöhung dessen um 50 Euro zu einer Reduktion des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers um etwa 90 Euro und bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 1.000 Euro beträgt der Verlust beinahe 80 Euro. Zudem ist es bis zu einem Bruttoerwerbseinkommen von 1.650 Euro nicht möglich, das Jahreszwölfteil nach Abgaben und Transfers auf über 2.700 Euro zu heben, obwohl es bereits bei 600 Euro mehr als 2.400 Euro beträgt.

Abbildung 17: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit zwei kleinen Kindern (1 Jahr, Krippe; 4 Jahre, ganztägiger Kindergarten) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung 50:50 Wien: Stand der Leistungen 3. März 2010)

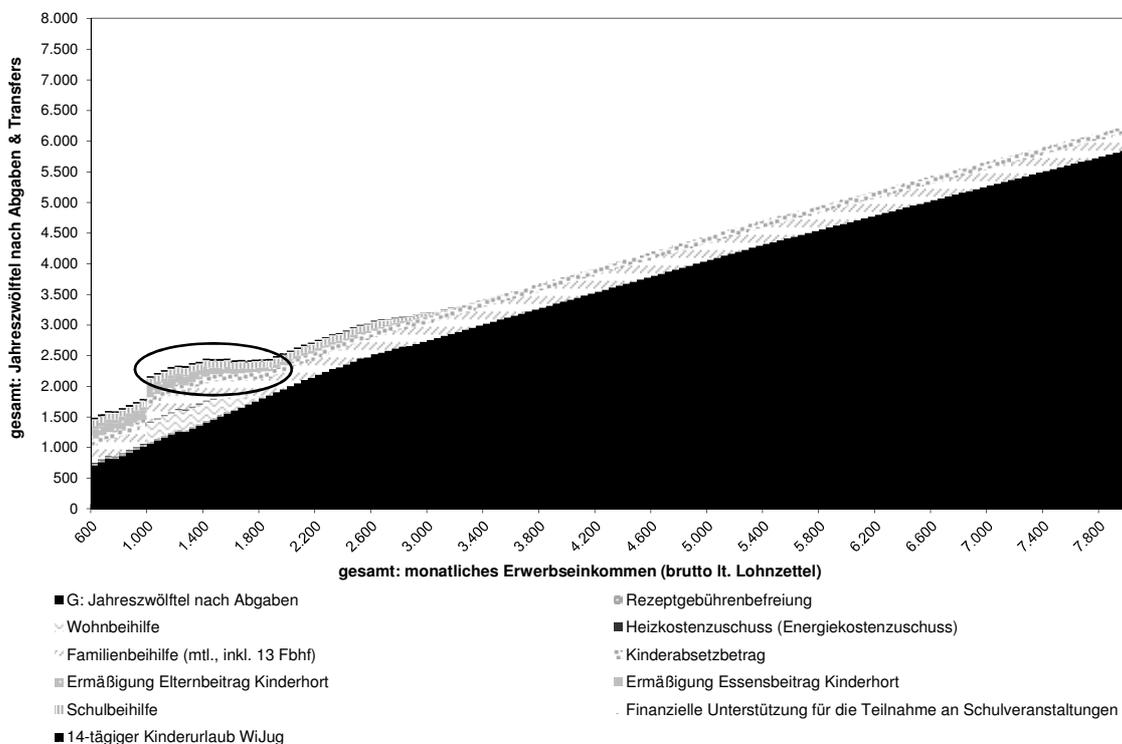


Quelle: Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010

Die Situation für Paarhaushalte mit zwei größeren Kindern und einer Einkommensverteilung des Bruttoerwerbseinkommens von 50:50 ist in Abbildung 18 dargestellt. Durch das Eintreten der Wohnbeihilfe ist ein großer Anstieg des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 1.000 Euro ersichtlich, worauf eine Armutsfalle im Einkommensbereich zwischen 1.150 und 1.900 Euro folgt. In diesem Bruttoerwerbseinkommensbereich ist es nicht möglich, das verfügbare Einkommen von etwas mehr als 2.300 Euro auf über 2.500 Euro zu steigern, wofür hauptsächlich die Einschleifung des Elternbeitrages zur Hortbetreuung und die Einschleifung sowie der Wegfall der Wohnbeihilfe verantwortlich sind. Zudem werden in diesem Einkommensbereich der Heizkostenzuschuss und die Rezeptgebührenbefreiung (auch Befreiung von der E-Card-Servicegebühr) eingestellt und die Ermäßigung des Essensbeitrages für den Hort eingeschliffen und eingestellt. Die Reduktion der Ermäßigung des Elternbeitrages für den Kinderurlaub ist in diesem Bruttoerwerbseinkommensbereich nur minimal.

Bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 1.550 Euro fallen die Einschleifung der Ermäßigung des Hortbeitrages und der Wohnbeihilfe und der Verlust der Rezeptgebührenbefreiung (auch Befreiung von der E-Card-Servicegebühr) zusammen, wenn das Bruttoerwerbseinkommen um 50 Euro erhöht wird, und ergeben eine Reduktion des verfügbaren Einkommens von etwa 30 Euro.

Abbildung 18: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit zwei großen Kindern (7 Jahre, Hort; 17 Jahre, Schüler ohne Erwerbseinkommen, wohnhaft bei Eltern) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung 50:50 Wien: Stand der Leistungen 3. März 2010)

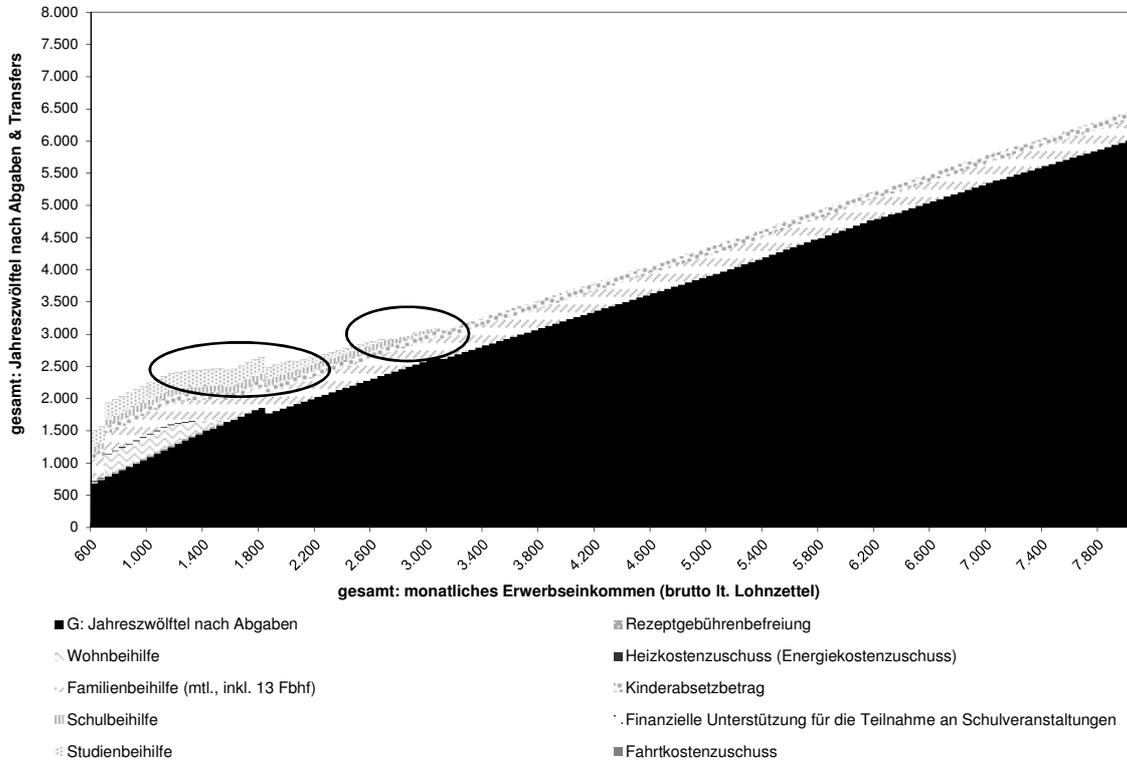


Quelle: Prettenthaler/Sterner/Winkler 2010

Die Simulationsergebnisse für einen Paarhaushalt mit zwei großen Kindern (17 und 21 Jahre) und einer Einkommensverteilung des Bruttoerwerbseinkommens von 80:20 sind in Abbildung 19 dargestellt. Es zeigt sich, dass das Jahreszwölfteil nach Abgaben und Transfers bei steigendem Bruttoerwerbseinkommen bis 1.100 Euro relativ stark zunimmt. Bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 1.150 bis 2.150 Euro ist es gemäß den Simulationen dann jedoch nicht möglich, das Jahreszwölfteil nach Abgaben und Transfers von etwa 2.400 Euro um mehr als 250 Euro auf über 2.650 Euro zu steigern: Das Jahreszwölfteil nach Abgaben und Transfers beträgt immer zwischen etwa 2.390 und 2.645 Euro. Dies liegt darin begründet, dass in diesem Bruttoerwerbseinkommensbereich die Studienbeihilfe stark reduziert und die Wohnbeihilfe stark eingeschliffen und dann gestrichen wird. Auch der Heizkostenzuschuss und die Befreiung von der Rezeptgebühr sowie der E-Card-Servicegebühr werden in diesem Erwerbseinkommensbereich gestrichen. Zudem verwandelt sich die Negativsteuer von Person A in diesem Einkommensbereich in eine positive Steuerlast und bei Person B setzt mit der Sozialversicherungspflicht zugleich eine Negativsteuer (jedoch niedriger) ein.

Ein Schwellenphänomen ergibt sich bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 1.800 Euro: Bei Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens von 1.800 auf 1.850 Euro hat die Person schließlich um mehr als 150 Euro weniger zur Verfügung, da die Studienbeihilfe stark reduziert wird und die Sozialversicherungspflicht von Person B einsetzt. Zudem entsteht aus der Negativsteuer von Person A eine positive Steuerschuld.

Abbildung 19: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit zwei größeren Kindern (17 Jahre, Schüler, und 21 Jahre; beide Kinder ohne Erwerbseinkommen, wohnhaft bei Eltern) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung: 80:20 Wien; Stand der Leistungen 3. März 2010)

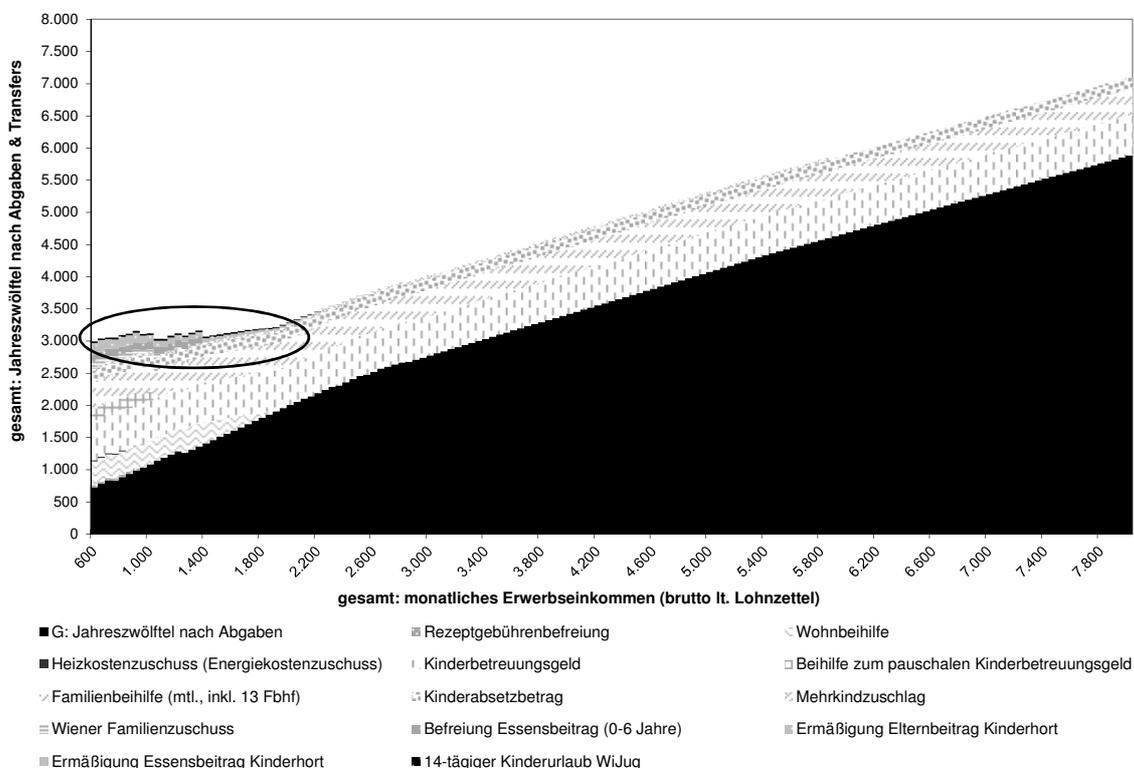


Quelle: Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010A

Abbildung 20 zeigt die Situation für einen Paarhaushalt mit drei kleinen Kindern und einer Verteilung des gesamten Bruttoerwerbseinkommens zwischen den beiden Erwerbspersonen von 50:50. Es ist ersichtlich, dass bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 900 Euro ein Schwellenphänomen von beinahe 50 Euro auftreten kann, da hier die Rezeptgebührenbefreiung (auch Befreiung von der E-Card-Servicegebühr) eingestellt und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld sowie die Ermäßigung des Hortbeitrages eingeschliffen werden.

Jeweils etwa 90 Euro beträgt das Schwellenphänomen bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 1.000 und 1.350 Euro. Bei Ersterem entsteht dieses durch die Einschleifung der Ermäßigung des Elternbeitrages für den Hort und die Einstellung der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld. Das zweite Schwellenphänomen ergibt sich durch die Einschleifung der Wohnbeihilfe und die Einstellung der Befreiung vom Essensbeitrag für Null- bis Sechsjährige. Zudem ist ersichtlich, dass es in einem Einkommensbereich von 600 bis 2.000 Euro nicht möglich ist, das verfügbare Einkommen in Form des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers von beinahe 3.000 auf mehr als 3.300 Euro zu steigern.

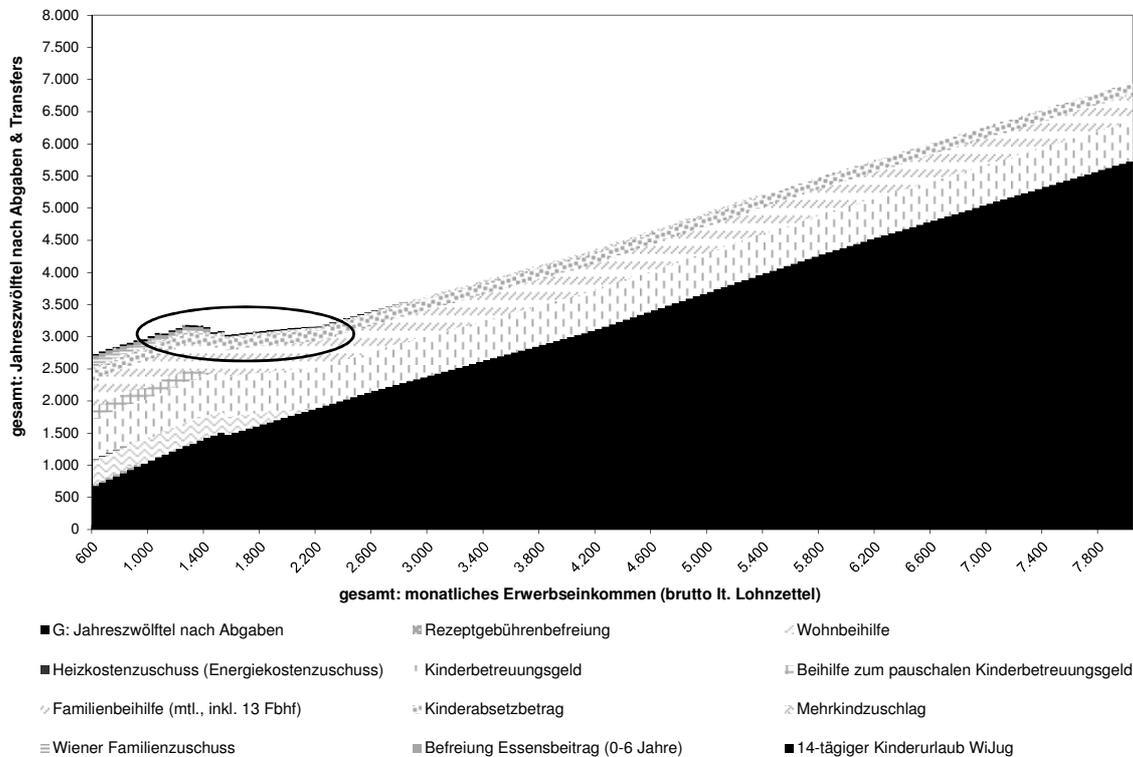
Abbildung 20: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit drei kleinen Kindern (1 Jahr, Krippe; 4 Jahre, ganztägiger Kindergarten; 7 Jahre, Hort) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung 50:50 Wien; Stand der Leistungen 3. März 2010)



Quelle: Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010

Der Vergleich desselben Familientyps mit einem Alleinverdiener und häuslicher Kinderbetreuung (halbtägige Unterbringung im Kindergarten des vierjährigen Kindes) zeigt in Abbildung 21, dass hinsichtlich Sozialleistungen im Rahmen der Kinderbetreuung nur die Befreiung vom Essensbeitrag für Null- bis Sechsjährige anfällt. Bei Alleinverdienerhaushalten werden die Wohnbeihilfe und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld später eingeschliften und eingestellt. Zwischen einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 und 2.250 Euro ist es nicht möglich, das Jahreszwölfteil nach Abgaben und Transfers von etwa 2.700 auf 3.200 Euro zu erhöhen.

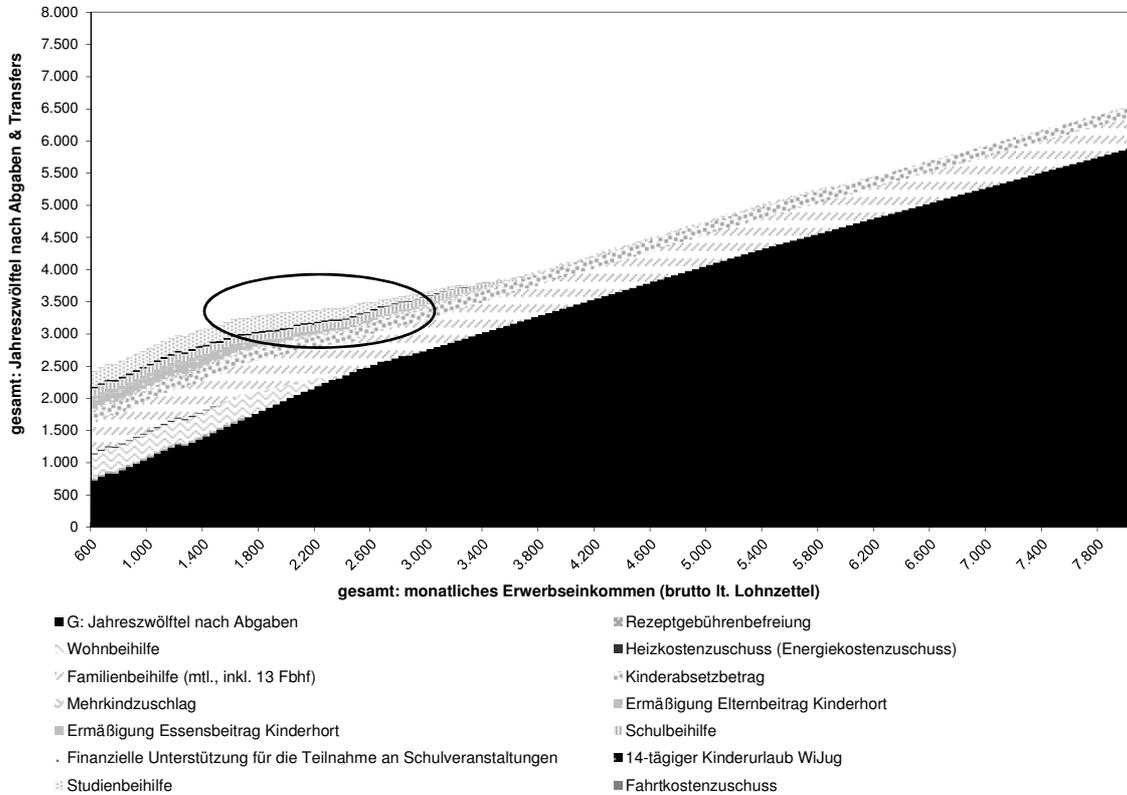
Abbildung 21: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit drei kleinen Kindern (1 und 7 Jahre, häusliche Betreuung; 4 Jahre, halbtägiger Kindergarten) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Alleinverdiener Wien: Stand der Leistungen 3. März 2010)



Quelle: Prettenthaler/Sterner/Winkler 2010

Für einen Paarhaushalt mit einer Einkommensverteilung von 50:50 und mit drei großen Kindern ist aus Abbildung 22 ersichtlich, dass eine Zunahme des Erwerbseinkommens bis zu einem Bruttoerwerbseinkommen von 1.600 Euro meist zu einer Erhöhung des verfügbaren Einkommens führt. Zwischen einem Erwerbseinkommen von 1.600 und 2.800 Euro führt eine Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens von 50 Euro häufig nur zu einer Erhöhung des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers um weniger als 20 Euro. Dadurch ergibt sich, dass das verfügbare Einkommen (in Form des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers) in diesem Bereich nur von etwa 3.230 Euro auf 3.580 Euro erhöht werden kann, da die Ermäßigung des Elternbeitrages für den Kinderhort, die Studienbeihilfe und der Zuschuss zum 14-tägigen Kinderurlaub eingeschliffen werden. Zudem wird die Wohnbeihilfe in diesem Einkommensbereich eingeschliffen und gestrichen und die Befreiung von der Rezept- und E-Card-Servicegebühr wird gestrichen.

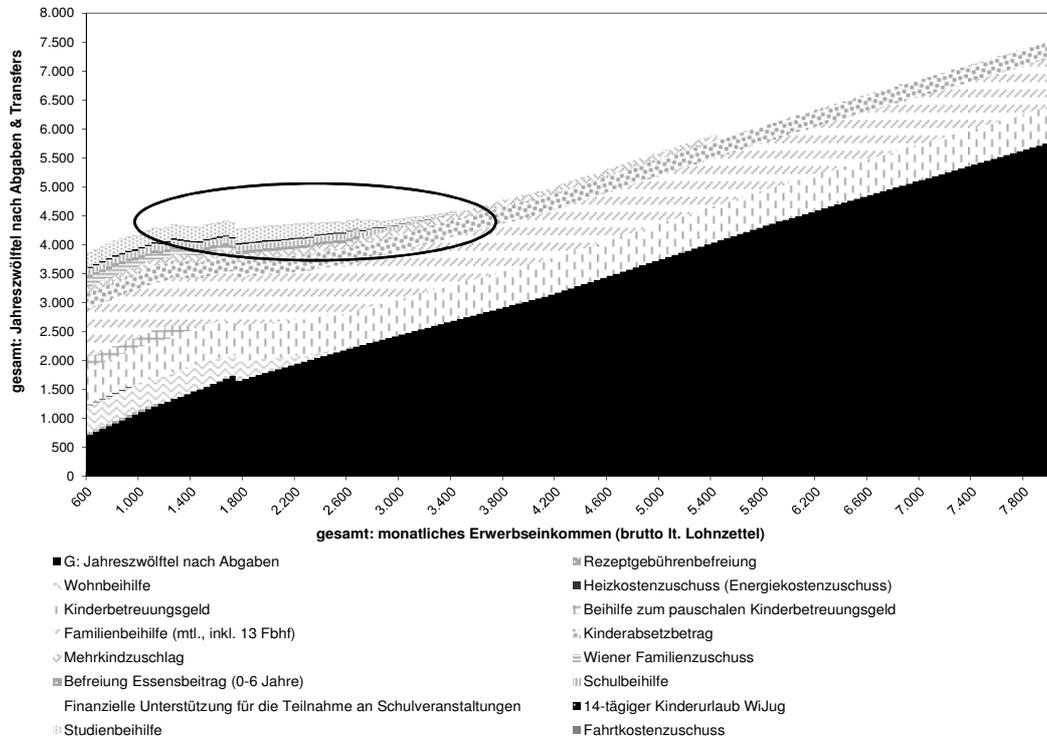
Abbildung 22: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit drei großen Kindern (7 Jahre, Hort; 17 Jahre, Schüler; 21 Jahre, Student; 17- und 21-Jähriger ohne Erwerbseinkommen, wohnhaft bei Eltern) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung 50:50 Wien: Stand der Leistungen 3. März 2010)



Quelle: Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010

Die Simulationsergebnisse für einen Alleinverdienerpaarhaushalt mit fünf Kindern in häuslicher Betreuung (Ausnahme: vierjähriges Kind im halbtägigen Kindergarten) sind in Abbildung 23 dargestellt. Aufgrund des angenommenen Alters der Kinder von ein, vier, sieben, 17 und 21 Jahren können sich in diesem Beispiel verschiedene Leistungen kumulieren, wie in Abbildung 23 dargestellt ist.

Abbildung 23: Simulation des Jahreszwölftels nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit fünf Kindern (1 Jahr, häusliche Betreuung; 4 Jahre, halbtägiger Kindergarten; 7 Jahre, häusliche Betreuung; 17 Jahre, Schüler; 21 Jahre, Student; 17- und 21-Jähriger ohne Erwerbseinkommen, wohnhaft bei Eltern) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Alleinverdiener Wien: Stand der Leistungen 3. März 2010)



Quelle: Pretenthaler/Sterner/Winkler 2010

Für einen Alleinverdienerpaarhaushalt mit fünf Kindern wäre zu Beginn der Simulation bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro bereits ein verfügbares Einkommen in Form des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers von mehr als 3.860 Euro möglich. Dieses lässt sich bei Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens von 600 Euro auf 3.500 Euro nur auf maximal etwas über 4.600 Euro erhöhen. Besonders im Erwerbseinkommensbereich zwischen 1.100 und 3.400 Euro beträgt das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers immer zwischen 4.200 und etwas über 4.500 Euro; gemäß den Simulationen kann also bei einer Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens um 2.300 Euro das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers um maximal etwa 300 Euro gesteigert werden.

Vergleich der Ergebnisse und Zwischenresümee

Zusammenfassend zeigen die Simulationsergebnisse für die dargestellten simulierten Familientypen (alle simulierten Familientypen werden jeweils im Anhang des Projektberichtes dargestellt⁶⁷), dass der Vergleich von Familientypen mit denselben Voraussetzungen und jeweils unterschiedlichem Bruttoerwerbseinkommen des Haushalts theoretisch mögliche vertikale Effekte des Steuer- und Transfersystems sichtbar macht. Im Vergleich zum Bruttoerwerbseinkommen wirken sich die simulierten Abgaben und theoretisch möglichen Transferleistungen besonders im unteren und mittleren Einkommensbereich positiv auf das verfügbare Einkommen der Haushalte aus. Besonders bei Haushalten mit mehreren Kindern sowie mit jüngeren oder

⁶⁷ siehe Pretenthaler/Sterner/Winkler 2010 und 2010A sowie Pretenthaler/Sterner 2009

studierenden Kindern zeigt sich, dass im unteren und mittleren Einkommensbereich das verfügbare Einkommen nach Abgaben und Transfers deutlich höher wäre als das Bruttoerwerbseinkommen dieser Haushalte. Leistungen wie die Sozialhilfe, welche in diesen Einkommensbereichen schlagend werden würden, wurden hierbei noch nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung derartiger Leistungen zur Existenzsicherung würde sich wahrscheinlich auch das Ergebnis von Haushalten ohne Kinder im unteren Einkommensbereich anders darstellen. Bei Haushalten mit einem angenommenen höheren Bruttoerwerbseinkommen steigen Sozialversicherungsabgaben bis zu einem gewissen Punkt, die Steuerlast ist größer und viele Transferleistungen stehen – abhängig vom Familientyp –, mit Ausnahme einkommensunabhängiger Leistungen für bestimmte Ziele, nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr zur Verfügung.

Sowohl für die Steiermark als auch für Wien zeigt sich – auch wenn die Ergebnisse aufgrund des unterschiedlichen Leistungsstandes, der verschiedenen berücksichtigten Leistungen sowie der Darstellungsform des Nettoerwerbseinkommens nur eingeschränkt vergleichbar sind –, dass Armutsfallen auftreten können: Über (teilweise) relativ breite Bereiche des Bruttoerwerbseinkommens können u. U. nur geringe Steigerungen im verfügbaren Einkommen nach Abgaben und Sozialleistungen realisiert werden. Auch wenn einzelne berücksichtigte Leistungen meist nicht abrupt enden, können diese Phänomene aus dem Zusammenwirken der verschiedenen Leistungen, welche vielfach ähnliche Einschleifbereiche aufweisen, entstehen und durch Steuer- und Sozialversicherungsabgaben verstärkt werden. Keine der berücksichtigten Leistungen beider untersuchten Bundesländer gestaltet sich derart, dass bei Unterschreitung des Arbeitseinkommens unter eine bestimmte Höhe das verfügbare Einkommen jeweils auf diese Höhe ergänzt würde.

Schwellenphänomene treten gemäß den Simulationsergebnissen für Wien seltener auf. Bei bestimmten Haushaltscharakteristika können diese in Einkommensbereichen auftreten, wo eine mögliche Negativsteuer in eine positive Steuerschuld übergeht oder mehrere Leistungen gleichzeitig eingeschliffen bzw. eingestellt werden. In den steirischen Ergebnissen werden mögliche Schwellenphänomene häufiger sichtbar. Neben dem Zusammenwirken verschiedener Transfers miteinander und mit dem Abgabensystem, ist dies unter anderem auch auf die damals gültige Regelung des Kinderbetreuungsgeldes zurückzuführen. Für Simulationen zur Situation in Wien wurde die seit 1. Jänner 2010 gültige Neuregelung herangezogen, wonach 16.200 Euro oder 60 % des Erwerbseinkommens vor Kinderbetreuungsgeldbezug hinzuverdient werden können (aufgrund der methodischen Einschränkung wurde bei jedem simulierten Einkommen angenommen, dass dieses maximal diese 60 % des Erwerbseinkommens vor Kinderbetreuungsgeldbezug darstellt). Während in beiden Projekten der Mehrkindzuschlag als abrupt endender Transfer berücksichtigt wurde, stellt in der steirischen Untersuchung auch der Kinderzuschuss eine abrupt endende Leistung dar (relativ hoher Betrag). In der Wiener Untersuchung sind neben dem Heizkostenzuschuss und der Befreiung vom Essensbeitrag für null- bis sechsjährige Kinder in Betreuung auch der zusätzlich berücksichtigte Fahrtkostenzuschuss sowie die aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit geltende Befreiung von der Rezept- und E-Card-Servicegebühr und die kostenlose Mitversicherung aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit abrupt endende Leistungen (relativ geringer Betrag).

Hinsichtlich des **Konzepts der vertikalen Gerechtigkeit** wird in der Literatur kritisch angemerkt, dass durch das Konzept Aspekte der Ausgestaltung unklar bleiben, etwa wie die Basis der Besteuerung gestaltet sein soll, welche Individuen eine höhere Steuerlast tragen sollen, wie die Fähigkeit, höhere Steuern zu zahlen, gemessen werden soll und wie viel mehr diese Individuen schließlich bezahlen sollen. Das Leistungsfähigkeitsprinzip („Ability to Pay“-Ansatz) unter Verwendung des Einkommens als Steuerbasis wird hierfür als indirekte und imperfekte Lösung erachtet, wobei häufig davon ausgegangen wird, dass jene mit höherem Einkommen nicht nur eine höhere Steuer, sondern einen größeren Anteil ihres Einkommens

(Progressivität) abgeben sollten. Dem aktuellen Einkommen steht die „earning ability“ als Steuerbasis gegenüber, welche aber aufgrund der mangelnden Feststellbarkeit als ungeeignet erachtet wird. Ebenso werden die Lohnrate, der Konsum sowie das Lebenseinkommen und der Lebenskonsum als mögliche Steuerbasen zur Anwendung des Leistungsfähigkeitsprinzips kritisch diskutiert. Der „Benefit-approach“, oder auch Äquivalenzprinzip, geht davon aus, dass die Besteuerung von der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen abhängen sollte, und wird neben dem Leistungsfähigkeitsprinzip als Möglichkeit vertikaler Gerechtigkeit genannt.⁶⁸ Ein weiterer Kritikpunkt dieses Prinzips besteht darin, dass die bei Anwendung des Leistungsfähigkeitsprinzips notwendige Messung von Leistungsfähigkeit sowie die darauf basierende Festlegung der Faktoren zur Bestimmung der Steuerlast von Werturteilen bestimmt ist. Diese Entscheidungen beeinflussen schließlich die Einkommens- und Vermögensverteilung einer Gesellschaft. Diese Festlegungen sind jedoch notwendig, um Willkür der Gesetzgeber sowie Inkonsequenzen der Steuerpolitik zu vermeiden.⁶⁹ Einen weiteren Diskussionspunkt stellt die Festlegung darauf, inwiefern eine Minderung der Leistungsfähigkeit durch außerordentliche Aufwendungen wie Kinder berücksichtigt werden soll, dar.⁷⁰

Können Indikatoren der Leistungsfähigkeit und der Bezugsinheit festgelegt werden, kann durch Opfertheorien die Frage geklärt werden, wie unterschiedlicher Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden soll – es wird versucht das Leistungsfähigkeitsprinzip zu interpretieren. Demnach müssen alle Individuen gemäß ihrer Leistungsfähigkeit ein Opfer, in Form einer Minderung der Bedürfnisbefriedigungsmöglichkeiten durch Belastung des Einkommens, tragen. Dieses Opfer für die Allgemeinheit muss für jedes Individuum gleich sein, wobei der durch die Steuer verursachte Nutzenentgang ein gleiches absolutes Opfer, ein gleiches relatives Opfer oder ein gleiches marginales Opfer darstellen kann.⁷¹ Die Umsetzung dieser Opfertheorie benötigt eine genaue Kenntnis über den Verlauf der individuellen Nutzenfunktionen (außer allen Personen wird eine als normal oder durchschnittlich geltende Nutzenfunktion unterstellt). Zudem muss es ermöglicht werden, das Maß der Bedürfnisbefriedigung indirekt zu erfassen oder die steuerliche Leistungsfähigkeit andersartig zu messen.⁷²

3.2.3 Horizontale Umverteilung

Gemäß dem Konzept der horizontalen Umverteilung sollen Individuen, welche in jeder Hinsicht gleich sind, auch gleich behandelt werden und daher dieselben Steuern zahlen.⁷³ Wie bereits angeführt wurde, kommen Guger et al. (2009) zu dem Ergebnis, dass in der Familienpolitik in Österreich horizontale Verteilungsaspekte und universelle Leistungen dominieren, da häufig ohne Prüfung der Bedürftigkeit aufgrund anderer Aspekte umverteilt wird: von Gesunden zu Kranken, von Kinderlosen zu Kinderreichen etc.⁷⁴ Inwiefern auf horizontale Umverteilung im österreichischen Steuer- und Transfersystem eingegangen wird, wird im folgenden Abschnitt daher anhand der Simulationsergebnisse dargestellt. Dabei wird das verfügbare Einkommen nach Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie möglichen Transferleistungen von jeweils unterschiedlichen Familientypen (Anzahl und Alter der Kinder, Form der Kinderbetreuung, Verteilung des

⁶⁸ vgl. Stiglitz 2000, 469–475 sowie Institut für Finanzwissenschaft und Öffentliche Wirtschaft (Karl-Franzens-Universität Graz) 2004, 52–61

⁶⁹ vgl. Brümmerhoff 2001, 389

⁷⁰ vgl. Institut für Finanzwissenschaft und Öffentliche Wirtschaft (Karl-Franzens-Universität Graz) 2004, 61

⁷¹ vgl. Brümmerhoff 2001, 393–395 und Institut für Finanzwissenschaft und Öffentliche Wirtschaft (Karl-Franzens-Universität Graz) 2004, 61

⁷² vgl. Brümmerhoff 2001, 395

⁷³ vgl. Stiglitz 2000, 468

⁷⁴ vgl. Guger et al. 2009, 10

Haushaltseinkommens) mit jeweils speziell angenommenen Voraussetzungen jedoch gleichem Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes verglichen.

Simulationsergebnisse zur horizontalen Umverteilung in der Steiermark und in Wien (gemeinsam mit Franz Prettenthaler)⁷⁵

Simulationsergebnisse für Wien

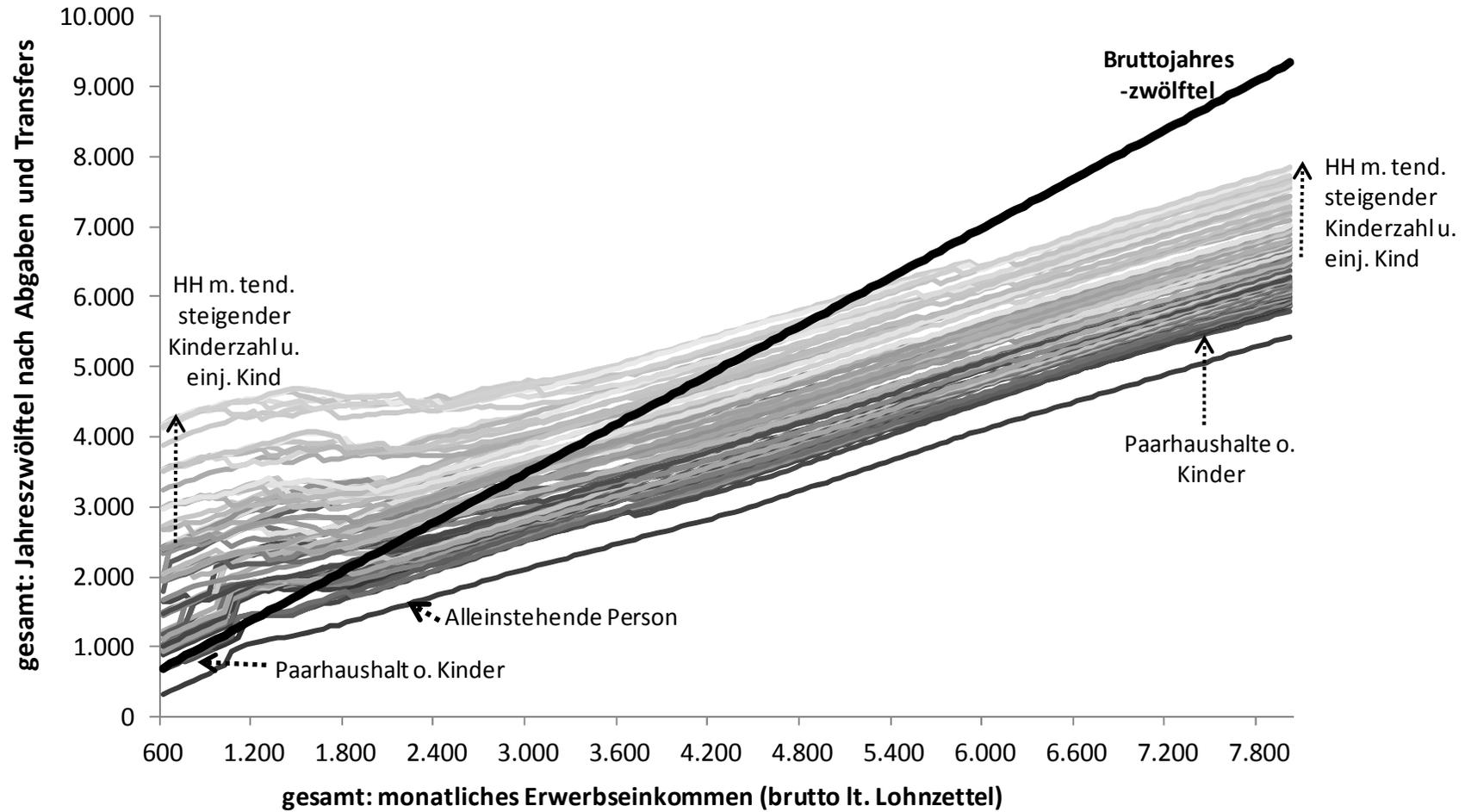
Im Folgenden wird nun abhängig vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen des Haushalts das – gemäß institutionellen Möglichkeiten – theoretisch mögliche verfügbare Einkommen in Form des Jahreszwölftels nach Abgaben (Berücksichtigung von Sonderzahlungen und einer möglichen Negativsteuer) und möglichen Transfers des Bundes und der Stadt Wien für alle simulierten Familientypen analysiert und verglichen. Hierzu wird zuerst auf das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers eingegangen und dieses anschließend äquivalisiert, was einen Vergleich zwischen Familientypen besser möglich macht.

Die Darstellung des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers dient der Analyse des simulierten verfügbaren Einkommens (ohne Berücksichtigung von notwendigen Ausgaben für Bildung, Wohnen, Kinderbetreuung etc.) von verschiedenen Haushaltstypen, welches sich unter der Berücksichtigung möglicher Sozialleistungen und Steuervorteile und jährlich zu entrichtender Sozialversicherungs- und Steuerabgaben ergibt. Gemäß Nowotny (1991) ergibt sich das verfügbare Einkommen (Y^v) aus dem Erwerbseinkommen durch Abzug der Steuer und Addition der Transferbezüge. Im Rahmen der durchgeführten Simulationen wurde zuerst das gesamte bezogene Jahresbruttoerwerbseinkommen (inklusive Sonderzahlungen) um hierfür anfallende Sozialversicherungs- (auch für Sonderzahlungen) und Lohnsteuerabgaben (Berücksichtigung von bereits genannten Positionen der Arbeitnehmerveranlagung, der Besteuerung von Sonderzahlungen sowie einer möglichen Negativsteuer) reduziert und durch zwölf dividiert. Die Summe der monatlichen Sozialleistungen wird schließlich addiert, um das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers zu erhalten.

Durch Berechnung des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers ist eine Analyse des Verlaufes des verfügbaren Einkommens für verschiedene Familientypen über den gesamten simulierten Bruttoerwerbseinkommensbereich von 600 bis 8.000 Euro möglich, wie in Abbildung 24 und Abbildung 54 dargestellt ist (Ziel ist dabei die Veranschaulichung der tendenziellen Entwicklung über alle untersuchten Einkommensbereiche und Haushaltscharakteristika).

⁷⁵ Dieser Inhalt wurde bereits in Prettenthaler/Sterner 2009 und Prettenthaler/Sterner/Winkler 2010 und 2010A veröffentlicht. Siehe hierzu Fußnote Nr. 50.

Abbildung 24: Gesamtes Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel (von 600 bis 8.000 Euro), für alle simulierten Familientypen (Wien: Stand der Leistungen: 3. März 2010)



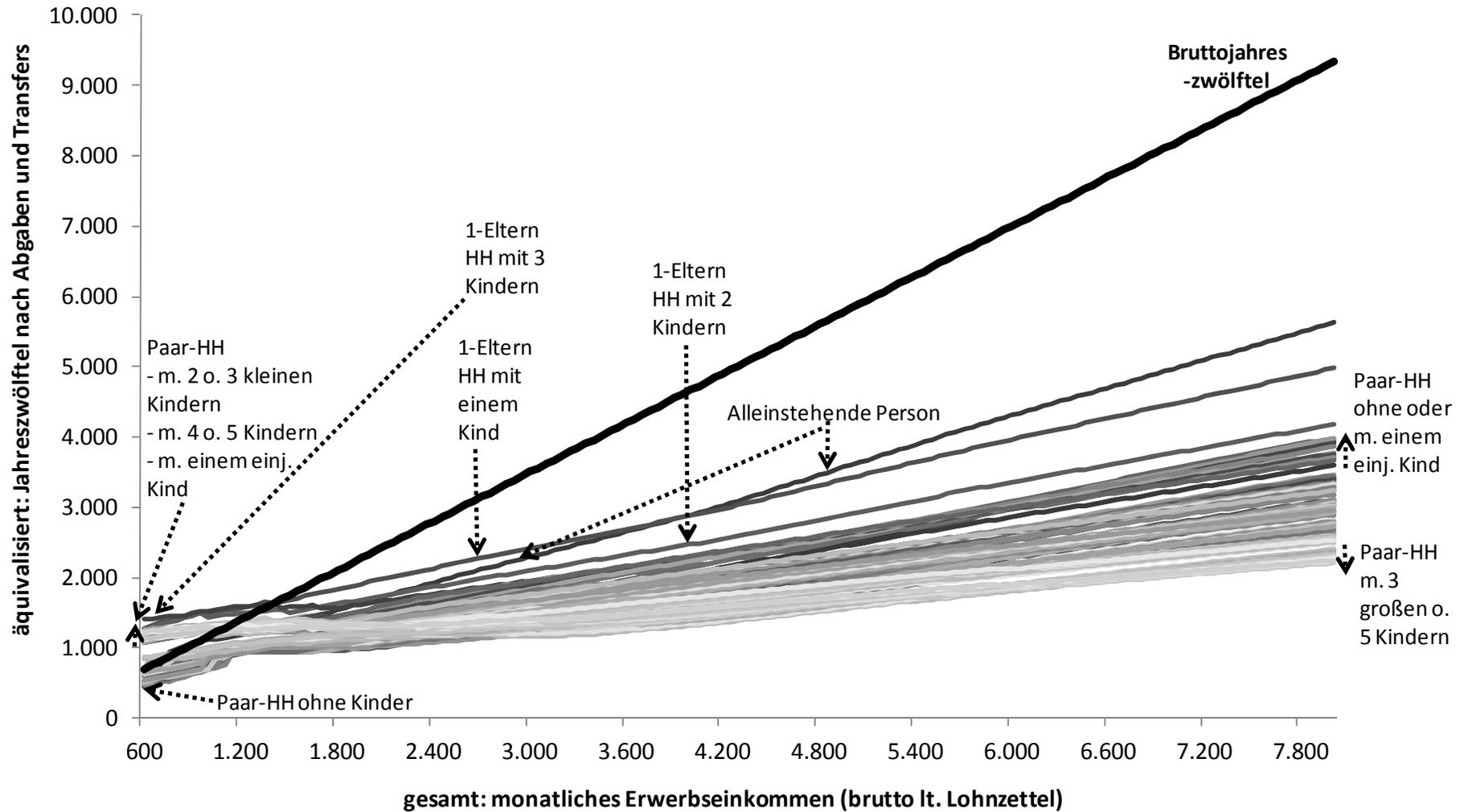
Quelle: Prettenthaler/Sternier/Winkler 2010

Zu Abbildung 54 ist zu sagen, dass das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers im untersten Einkommensbereich für alleinstehende Personen und Paarhaushalte ohne Kinder niedriger ist als das Bruttojahreszwölftel (monatliches Bruttoerwerbseinkommen plus Sonderzahlungen dividiert durch 12). Hierbei muss jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, dass Leistungen der Sozialhilfe sowie andere Leistungen für soziale Notfälle für diese Analysen unberücksichtigt blieben. Mit steigender Kinderanzahl sowie für Haushalte mit einjährigem Kind ist das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers sowohl im untersten als auch im obersten Bruttoerwerbseinkommensbereich tendenziell höher.

Die Äquivalisierung des gesamten Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers erleichtert einen Vergleich des verfügbaren Einkommens zwischen verschiedenen Familientypen. Für die Umrechnung auf das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers durch die Haushaltsäquivalente dividiert. Gemäß Statistik Austria⁷⁶ zählt die erste erwachsene Person 1,0 Punkte, die zweite erwachsene Person sowie Kinder ab 14 Jahren 0,5 Punkte und Kinder unter 14 Jahren 0,3 Punkte. Das so äquivalisierte Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers wird in Abbildung 25 und Abbildung 55 dargestellt, wobei das primäre Ziel die Veranschaulichung der tendenziellen Entwicklung über alle untersuchten Einkommensbereiche und Haushaltscharakteristika ist. Die schwarze Linie stellt dabei eine Situation dar, in der das Bruttoerwerbseinkommen inklusive Sonderzahlungen für eine alleinstehende Person (1,0 Äquivalenzpunkte) auf zwölf Monate umgerechnet wird.

⁷⁶ vgl. z. B. Statistik Austria 2009, 181

Abbildung 25: Äquivalisiertes Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel (von 600 bis 8.000 Euro), für alle simulierten Familientypen



Quelle: Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010

Zu Abbildung 25 und Abbildung 55 ist zu sagen, dass bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro Personen aus Ein-Eltern-Haushalten mit drei Kindern gewichtet pro Person etwa 1.400 Euro zur Verfügung haben. Dies ist der höchste Wert, gefolgt von Ein-Eltern-Haushalten mit einem oder zwei Kindern und Paarhaushalten mit zwei oder drei kleinen Kindern sowie Haushalten mit vier oder fünf Kindern. Bei diesen Haushalten beträgt das äquivalisierte Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers zwischen 1.100 und weniger als 1.300 Euro. Rund 1.100 Euro beträgt das gewichtete Pro-Kopf-Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers bei diesem Bruttoerwerbseinkommen für Paarhaushalte mit einem einjährigen Kind. Am geringsten ist das äquivalisierte Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers, mit unter 500 Euro, für Paarhaushalte ohne Kinder und Alleinverdienerpaarhaushalte mit einem siebenjährigen (häusliche Betreuung) oder einem 17-jährigen Kind.

Während im unteren Bruttoerwerbseinkommensbereich in etwa die Hälfte der Familientypen ein verfügbares gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen über dem Bruttojahreszwölftel aufweist, ist ab einem Bruttoerwerbseinkommen von 1.450 Euro kein äquivalisiertes Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers über dieser Linie. Ab diesem Bruttoerwerbseinkommen hebt sich das äquivalisierte Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers von Ein-Eltern-Haushalten mit einem Kind von den Werten der übrigen Familientypen ab. Bei weiterem Steigen des Bruttoerwerbseinkommens übertrifft das äquivalisierte Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers von Alleinstehenden jenes von Ein-Eltern-Haushalten mit einem Kind und bei einem sehr hoch angenommenen Bruttoerwerbseinkommen von 8.000 Euro ist dieses am höchsten, gefolgt von Ein-Eltern-Haushalten mit einem und zwei Kindern.

Schließlich werden die Ergebnisse noch für das höchste simulierte monatliche Bruttoerwerbseinkommen eines Haushaltes von 8.000 Euro erläutert: Das äquivalisierte Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers beträgt dabei für Alleinstehende rund 5.600 Euro, für Ein-Eltern-Haushalte mit einem Kind beinahe 5.000 Euro und für Ein-Eltern-Haushalte mit zwei Kindern rund 4.200 Euro. Mehr als 3.500 Euro beträgt es für Paarhaushalte mit einem einjährigen Kind, Paarhaushalte ohne Kinder und Ein-Eltern-Haushalte mit drei Kindern. Am geringsten ist das äquivalisierte Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers bei diesem Bruttoerwerbseinkommen für Paarhaushalte mit drei großen Kindern oder fünf Kindern – für diese Haushalte beträgt das gewichtete Pro-Kopf-Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers zwischen 2.200 und 2.400 Euro.

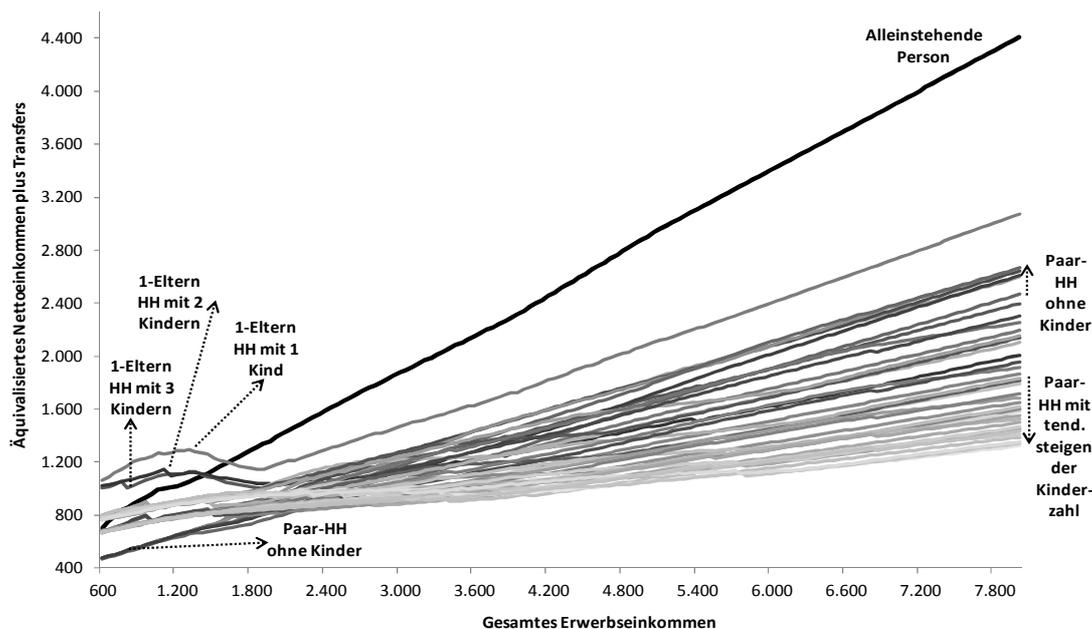
Die Spannbreite zwischen dem höchsten und dem niedrigsten äquivalisierten Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers beträgt im untersten Bruttoerwerbseinkommensbereich von 600 Euro beinahe 1.100 Euro und ist im Einkommensbereich zwischen 1.150 und 1.450 Euro mit rund 700 Euro am geringsten. Mehr als 1.500 Euro beträgt die Spannbreite ab einem Bruttoerwerbseinkommen von 3.800 Euro – bei 8.000 Euro beträgt diese etwa 3.400 Euro.

Simulationsergebnisse für die Steiermark

Im Folgenden wird nun abhängig vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen des Haushalts das – gemäß institutionellen Möglichkeiten – theoretisch mögliche verfügbare Einkommen in Form des monatlichen Nettoerwerbseinkommens laut Lohnzettel und möglicher Transfers des Bundes, des Landes Steiermark und der Stadt Graz für alle simulierten Familientypen analysiert und verglichen. Für die Umrechnung auf das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transfers durch die Haushaltsäquivalente dividiert, wobei diese gemäß der Umrechnung von ausgewählten Landesleistungen gewählt wurden. Gemäß dem Kinderzuschuss des Landes Steiermark zählt z. B. die erste erwachsene Person 1,0 Punkte, die zweite erwachsene Person sowie Kinder, deren Einkommen zum Familieneinkommen gezählt wird (bei Anspruch auf Familienbeihilfe, kommt in den Analysen nicht vor), 0,8 Punkte und Kinder vor Eintritt ins Berufsleben 0,5 Punkte.

Der Vergleich des verfügbaren Einkommens (in äquivalisierter Form) von Familien mit gleich hohem Bruttoerwerbseinkommen, aber unterschiedlicher Anzahl von Kindern zeigt, dass bei niedrigem Bruttoerwerbseinkommen Paare mit Kindern und bei sehr hohen Bruttoerwerbseinkommen Familien mit wenig Kindern oder ohne Kinder besser gestellt sind. Abbildung 26 verdeutlicht diesen Zusammenhang für verschiedene Familientypen mit jeweils zwei Erwerbstätigen (Einkommensverteilung 50:50).

Abbildung 26: Äquivalisiertes Nettoerwerbseinkommen plus Transfers in Abhängigkeit vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen lt. Lohnzettel des Haushaltes (von 600 bis 8.000 Euro), für verschiedene simulierte Familientypen (Steiermark: Stand der Leistungen: 3. Juli 2008)



Quelle Prettenthaler/ Sterner 2009

Bei niedrigem gesamtem Erwerbseinkommen (brutto) von 600 Euro ist das verfügbare Einkommen pro Person von Personen in Alleinerzieherfamilien am höchsten (zwischen 1.000 Euro und 1.060 Euro). Jenes von Paaren ohne Kinder ist mit rund 470 Euro pro Kopf – im Vergleich zu Familien mit Kindern, bei denen es zwischen 760 Euro und 800 Euro beträgt – sehr niedrig. Rund 700 Euro hat eine alleinstehende Person zur Verfügung. Diese Differenz zwischen den äquivalisierten verfügbaren Einkommen der Familientypen ergibt sich durch die Kumulation von Transfers. Diese Differenz im verfügbaren Einkommen pro Person verringert sich mit steigendem Erwerbseinkommen (brutto), sodass das verfügbare Einkommen bei etwa 2.000 Euro für alle Familientypen annähernd gleich ist (zwischen ca. 940 Euro und 1.040 Euro; Ausnahme: jenes von Alleinstehenden und Alleinerziehenden mit einem Kind ist deutlich höher) und danach ins Gegenteil umschlägt. Ab einem gesamten Bruttoerwerbseinkommen im Bereich von etwa 2.500 Euro verlieren Familien abrupt oder regressiv Transfers und müssen somit finanzielle Aufwendungen, welche durch Kinder entstehen, zunehmend selbständig tragen. Neben Alleinstehenden und Alleinerziehenden mit einem Kind haben so Paare ohne Kinder bei hohem Erwerbseinkommen (brutto) ein deutlich höheres verfügbares Einkommen pro Kopf, wobei die Differenz zu Familien mit Kindern mit steigender Kinderanzahl zunimmt. Bei der Obergrenze der simulierten Bruttoerwerbseinkommensspanne (8.000 Euro) hat eine Person in einer Partnerschaft ohne Kinder (2.600 Euro) beinahe doppelt so viel Einkommen zur Verfügung als eine Person in einer Familie mit fünf Kindern (1.325 Euro). In Summe hat zwar eine Familie mit fünf Kindern mehr Geld zur Verfügung (rund 5.700 Euro) als ein Paar ohne Kinder (4.680 Euro), umgerechnet auf die (gewichtete) Personenanzahl dreht sich die Lage jedoch wieder ins Gegenteil. Dieses Beispiel stellt zwar einen Extremfall dar, es entstehen aber schon bei einem gesamten

Bruttoerwerbseinkommen ab 3.550 Euro eklatante Differenzen im verfügbaren Einkommen pro Kopf zwischen Paaren mit Kindern und ohne Kinder – beispielsweise haben Personen in Paarbeziehungen ohne Kinder bei einem gesamten Erwerbseinkommen (brutto) von 3.500 Euro bereits rund 400 Euro pro Person mehr zur Verfügung als Personen in Familien mit mindestens drei Kindern.

Vergleich der Ergebnisse und Zwischenresümee

Die dargestellten **Ergebnisse der Simulation** von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie möglicher Transferleistungen für verschiedene Familientypen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen des Haushalts zeigen, dass Umverteilung zu Haushalten mit Kindern in unteren und mittleren Einkommensbereichen stattfindet. Aufgrund der Einkommensunabhängigkeit familienspezifischer Leistungen wie der Familienbeihilfe profitieren auch kinderreiche Familien mit hohem Einkommen von diesen. Neben kinderreichen Familien und Haushalten mit Kleinkindern profitieren auch Familien mit studierenden Kindern aufgrund der Studienbeihilfe. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden neben Leistungen wie der Sozialhilfe auch Leistungen bei Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit, Weiterbildung, Asyl und bei sozialen Notlagen oder Alter nicht berücksichtigt. Inwiefern horizontale Umverteilung zu diesen Bevölkerungsgruppen stattfindet konnte daher nicht untersucht werden. Bei Recherchen hat sich jedoch gezeigt, dass Leistungen der Stadt Wien häufig (Mindest)Pensionisten zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der berücksichtigten Leistungen kann zudem kein Anspruch auf Vollständigkeit gegeben werden und so können Ergebnisse hinsichtlich horizontaler als auch vertikaler Umverteilung durch die Auswahl der berücksichtigten Leistungen Verzerrungen unterliegen.

Das **Konzept horizontaler Gerechtigkeit** wird in der Literatur dahingehend hinterfragt, dass einerseits Unklarheit über die Festlegung herrscht, wodurch sich gleiche Individuen auszeichnen (z. B. hinsichtlich Einkommen oder Fähigkeiten) und wie eine gleiche Behandlung von derart gleichen Individuen stattfinden soll. So ist unklar was „identisch in allen relevanten Aspekten“ bedeutet, da niemand völlig identisch ist und Unklarheit darüber herrscht, welche die akzeptablen Unterscheidungskriterien darstellen. Während es einerseits selbstverständlich erscheint, dass Unterschiede hinsichtlich des Alters, Geschlechts und Familienstandes keinen Einfluss haben sollten wird andererseits faktisch in der Besteuerung danach unterschieden. Die Anwendung des Konzeptes horizontaler Gerechtigkeit kann nichts desto trotz Willkür und Diskriminierung verhindern.⁷⁷ Um vollständige horizontale Gleichbehandlung sicherzustellen, müsste ein Steuersystem derart gestaltet sein, dass es erstens die ökonomische Lage (Leistungsfähigkeit) zu messen vermag indem ein abgegrenztes Einkommen herangezogen wird. Die gesamte Besteuerung müsste auf das Einkommen bezogen sein, wobei in der Steuerbemessungsgrundlage alle relevanten Einkommensbestandteile enthalten sein müssten. Alle Teile der Steuerbemessungsgrundlage müssten dann demselben Steuertarif unterliegen.⁷⁸

Im Rahmen der Diskussion horizontaler Gerechtigkeit muss auch hinterfragt werden, **welche Konzepte zur Messung horizontaler Umverteilung** angewandt werden. Denn Entscheidungen über die Bewertung von Familienzusammensetzungen und Alter im Rahmen von Gewichtungen haben Einfluss auf die daraus entstehenden Ergebnisse. Die OECD (2009) weist darauf hin, dass durch Äquivalenzskalen dem Umstand Rechnung getragen wird, dass mit steigender Haushaltsgröße die Bedürfnisse eines Haushaltes zunehmen, dies jedoch nicht proportional geschieht. Die Haushaltsgröße und das Alter der Haushaltsmitglieder werden berücksichtigt, wenn allen Haushalten in der Bevölkerung eine Äquivalenzkennzahl im Verhältnis deren

⁷⁷ vgl. Stiglitz 2000, 468f. sowie Institut für Finanzwissenschaft und Öffentliche Wirtschaft (Karl-Franzens-Universität Graz) 2004, 52

⁷⁸ vgl. Brümmerhoff 2001, 393. Dieser bezieht sich auf Hettich, W. (1983): Reforms of the Tax Base and Horizontal Equity, National Tax Journal 36, S. 418.

Bedürfnissen zugeordnet wird. Gemäß der OECD müssen bei der Auswahl einer Äquivalenzskala neben technischen Überlegungen hinsichtlich möglicher Skaleneffekte (Konsum) auch Werturteile hinsichtlich der Zuteilung der Wertigkeit von Bedürfnissen verschiedener Individuen (z. B. Kinder oder Alte) getroffen werden. Durch die Wahl einer Äquivalenzskala werden schließlich Ergebnisse wie z. B. die Armutsraten insgesamt und bestimmter Bevölkerungsgruppen, das Maß der Ungleichheit sowie die Größe und Zusammensetzung der Armen beeinflusst.⁷⁹

Ausgehend von der Thematik der Familienbesteuerung diskutiert auch Vonach (1996) den Einfluss verschiedener Möglichkeiten der Gewichtung von Haushaltsmitgliedern. Für Vonach wird das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit im gegenwärtigen Steuersystem grob verletzt, da bei der Besteuerung nur Einkünfte nicht aber Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigt werden und so die wirtschaftliche Lage von Familien nicht richtig dargestellt wird. Gemäß Vonach herrscht darüber Einigkeit, dass das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen benötigt wird, um Haushalte unterschiedlicher Größe und Alters vergleichen zu können. Diese Gewichtung ist besonders für die Armutsforschung von Interesse. Uneinigkeit herrscht jedoch über die Gewichtung an sich.⁸⁰ Gemäß Vonach sollten Gewichtungsunterschiede zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Erwachsenen beachtet werden, um höhere Lebenshaltungskosten von berufstätigen Ehepaaren und Alleinerziehern zu berücksichtigen. Des Weiteren sollten in der Gewichtung Sachausgaben für Kinder differenziert nach Alter und der Zeitaufwand für die Betreuung kleinerer Kinder berücksichtigt werden. Für Vonach erfüllt das Modell „ÖSTAT-Variante Berufstätigkeit“ diese Forderungen am besten, da es nach Personenanzahl sowie für Alleinverdienerfamilien und Doppelverdienerfamilien einen fairen Kompromiss darstellt. Das Äquivalisierungsmodell „Vonach B“ berücksichtigt Erwerbstätigkeit des Partners ebenso und ist zudem einfacher gestaltet.⁸¹

Inwiefern sich verschiedene Gewichtungen der Familienzusammensetzung und des Alters auf die Ergebnisse des verfügbaren Einkommens verschiedener Familientypen auswirken, soll im Folgenden für die Simulationsergebnisse des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers für Wien untersucht werden. Hierfür werden neben dem Einkommen pro Person, die (in Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010 verwendete) modifizierte OECD-Skala, die (in Prettenhaler/Sterner 2009 verwendete) Skala des Landes Steiermark für den Kinderzuschuss sowie die von Vonach vorgeschlagene „Vonach B-Erwerbstätigkeit-Variante“ verglichen (siehe Tabelle 5).

⁷⁹ vgl. OECD 2009

⁸⁰ vgl. Vonach 1996, 209f.

⁸¹ vgl. Vonach 1996, 212–214

Tabelle 5: Vergleich verschiedener Äquivalenzskalen

	Pro Person	EU-Skala bzw. modifizierte OECD-Skala	Kinderzuschuss des Landes Steiermark	Vonach B (Erwerbstätigkeit)
1. Erwachsener	1	1	1	1
2. Erwachsener (Erwerbstätig)	1	0,5	0,8	1
2. Erwachsener (nicht Erwerbstätig)	1	0,5	0,8	0,5
Alleinerzieher	1	1	1	1
Kind	1	0,3*	0,5**	0,5
Kind	1	0,5***	0,8****	0,5

Quelle: eigene Darstellung, basierend auf: Vonach 1996, 228f.; OECD 2009; Statistik Austria 2009, 181, Amt der Steiermärkischen Landesregierung: FA6A:

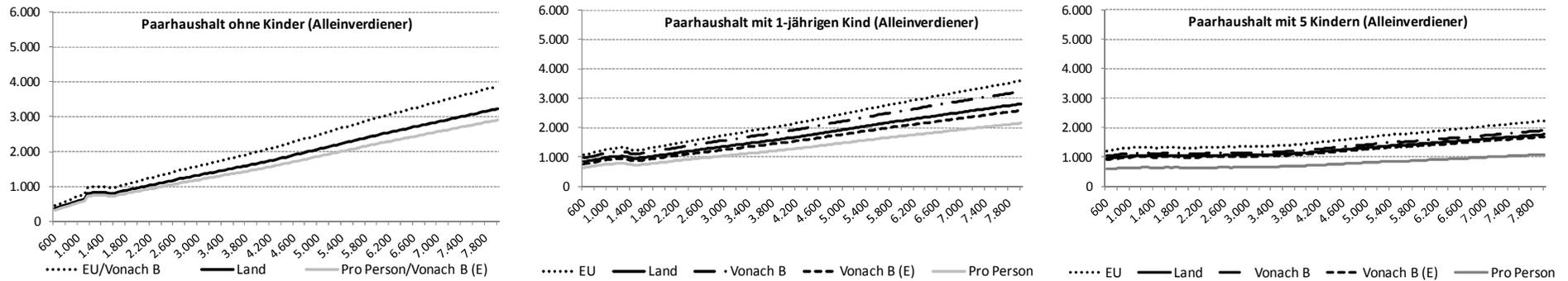
http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/10005811_600513/778d7410/RZ_Folder_Kinderzuschuss_Lay out.pdf [Stand: 10. Oktober 2010]

*unter 14 Jahren **vor Eintritt ins Berufsleben ***über 14 Jahren ****Einkommen wird zum Familieneinkommen gerechnet, Anspruch auf Familienbeihilfe

Ein erster Vergleich der angeführten Äquivalenzskalen ist in Tabelle 5 dargestellt und zeigt, dass eine Umrechnung des Haushaltseinkommens pro Person das Haushaltseinkommen von Mehrpersonenhaushalten am niedrigsten erscheinen lässt, da weder Einspareffekte durch mehrere Personen noch durch ein unterschiedliches Alter der Kinder berücksichtigt werden. Beim Kinderzuschuss des Landes Steiermark werden sowohl der zweite Erwachsene (0,8 Punkte) als auch Kinder (0,5 Punkte) relativ hoch gewichtet. Ebenso 0,5 Punkte werden Kindern gemäß „Vonach B“ zugeordnet, wobei der zweite Erwachsene 0,5 Punkte erhält, wenn dieser nicht erwerbstätig ist. 1 Punkt wird diesem zugerechnet, wenn dieser Erwerbstätigkeit nachgeht. Am höchsten erscheint das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen von Mehrpersonenhaushalten gemäß der Äquivalisierung nach der modifizierten OECD-Skala, welche auch für die Berichterstattung über Einkommen, Armut und Lebensbedingungen von der Statistik Austria (EU-SILC) herangezogen wird. Hier wird der zweiten erwachsenen Person sowie Kindern über 14 Jahren 0,5 Punkte zugerechnet und Kindern unter 14 Jahren 0,3 Punkte.

Im Folgenden werden die Effekte dieser Gewichtungsmöglichkeiten auf die Simulationsergebnisse des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers aus Prettenthaler/Sterner/Winkler 2010 dargestellt (siehe Abbildung 27 und Abbildung 28). Dies bedeutet, dass dargestellte Ergebnisse aus Abbildung 24 für jeweils eine alleinstehende Person, einen Alleinverdienerpaarhaushalt ohne Kinder, mit einem einjährigen Kind sowie mit fünf Kindern (1 Jahr, Krippe; 4 Jahre, ganztägiger Kindergarten; 7 Jahre, Hort; 17 Jahre Schüler; 21 Jahre Student) gemäß diesen Varianten gewichtet und verglichen werden. Hierbei ist zu beachten, dass Differenzen im verfügbaren Einkommen pro Person bereits im Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers vorzufinden sind und von Differenzen aufgrund der unterschiedlichen Gewichtung unterschieden werden müssen. Für die Gewichtung der zweiten Erwachsenen Person als erwerbstätige Person gemäß „Vonach B“ (bezeichnet als Vonach B (Erwerbstätig)) werden ebenso Simulationsergebnisse für Alleinverdienerpaarhaushalte herangezogen, um den Effekt der Äquivalisierung vergleichen zu können und Ergebnisse nicht aufgrund von verschiedenen Steuer- und Sozialversicherungsabgaben oder Transfermöglichkeiten zu beeinflussen.

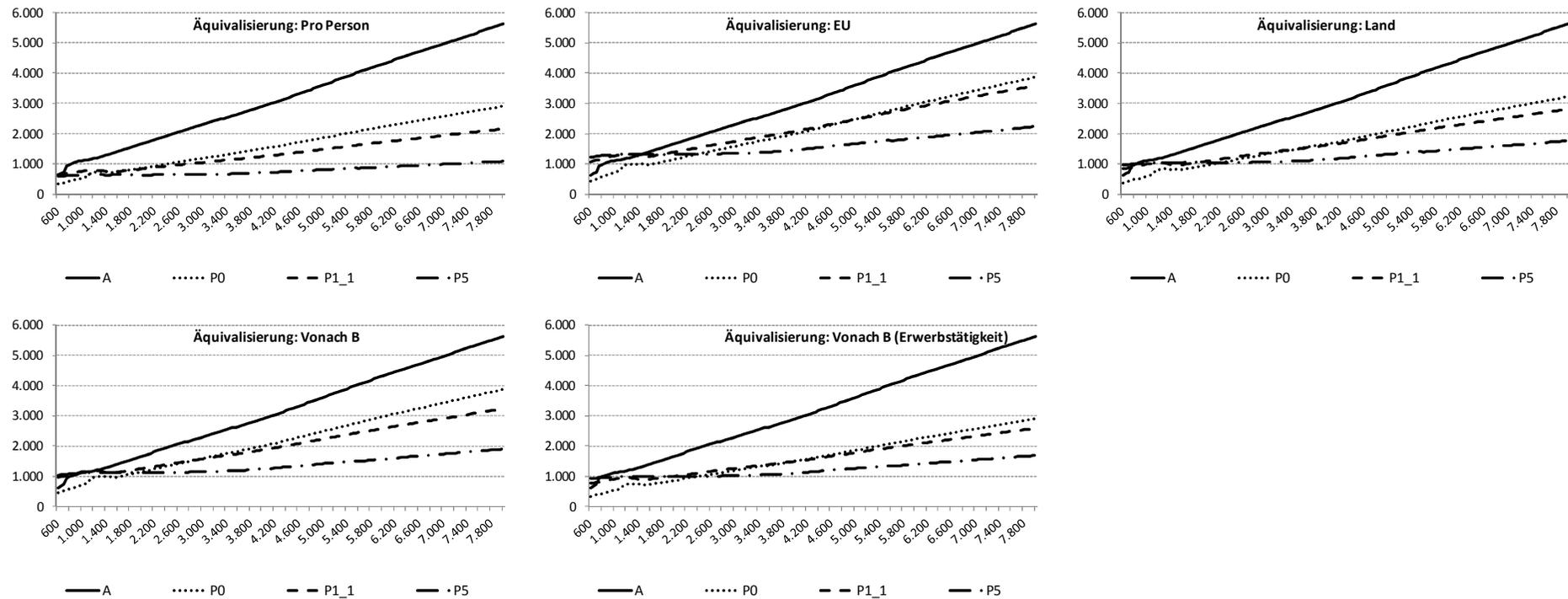
Abbildung 27: Äquivalisierung der Simulationsergebnisse des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers für Wien für verschiedene Haushaltstypen gemäß verschiedenen Gewichtungen



Quelle: eigene Berechnungen, basierend auf Ergebnissen aus Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010

Der Effekt der Gewichtung auf die Darstellung des äquivalisierten verfügbaren Einkommens eines Haushaltes ist in Abbildung 27 abgebildet, wobei sich für alle Familientypen zeigt, dass der Unterschied der Gewichtung mit steigendem Bruttoerwerbseinkommen zunimmt. Das Pro-Kopf-Einkommen eines Alleinverdienerpaarhaushaltes ohne Kinder erscheint am höchsten, wenn die Gewichtung gemäß der modifizierten OECD-Skala oder gemäß der Variante Vonach B geschieht, und am geringsten, wenn das Haushaltseinkommen ungewichtet durch die Köpfe dividiert wird bzw. gemäß Vonach B unter Annahme von Erwerbstätigkeit der zweiten erwachsenen Person. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen eines Alleinverdienerpaarhaushaltes mit einem einjährigen Kind ist besonders bei höherem Erwerbseinkommen unterschiedlich und hängt stark von der Äquivalisierungsvariante ab: Beim höchsten Punkt der simulierten Bruttoerwerbseinkommensspanne (8.000 Euro) kann das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen zwischen etwa 2.100 (Umrechnung pro Person) und beinahe 3.600 Euro (modifizierte OECD-Skala bzw. EU) betragen. Dies verdeutlicht, dass dieselbe Einkommenssituation eines Haushaltes sehr unterschiedlich bewertet und dargestellt werden kann. Bei einem Alleinverdienerpaarhaushalt mit fünf Kindern erscheint das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ebenso gemäß der Gewichtung nach der modifizierten OECD-Skala am höchsten, wobei in diesem Beispiel bereits unterschiedliche Gewichtungen gemäß des Kindesalters schlagend werden (ab 14 Jahren). Während das verfügbare Einkommen pro Person für diesen Haushalt jeweils am niedrigsten ist, gestalten sich Differenzen durch die Äquivalisierung gemäß Kinderzuschuss des Landes Steiermark und der beiden Varianten Vonach B bzw. Vonach B (Erwerbstätigkeit) weniger stark als bei einem Paarhaushalt mit einem einjährigen Kind. Bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen des Haushalts von 600 Euro, kann das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers gewichtet pro Person so entweder als fast 600 Euro (pro Person) oder als etwa 1.200 Euro (EU) dargestellt werden.

Abbildung 28: Vergleich verschiedener Gewichtungen zur Äquivalisierung der Simulationsergebnisse des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers für Wien für verschiedene Haushaltstypen



Quelle: eigene Berechnungen, basierend auf Ergebnissen aus Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010

A: Alleinstehende Person; P0: Alleinverdienerpaarhaushalt ohne Kinder; P1_1: Alleinverdienerpaarhaushalt mit einem einjährigen Kind (Krippe); P5: Alleinverdienerpaarhaushalt mit fünf Kindern (1 Jahr, Krippe; 4 Jahre, ganztägiger Kindergarten; 7 Jahre, Hort; 17 Jahre, Schüler; 21 Jahre, Student)

Hinsichtlich der dargestellten Ergebnisse in Abbildung 28 muss eingangs darauf hingewiesen werden, dass auf den ersten Blick auffällende Unterschiede aufgrund des unterschiedlichen Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers der Familientypen berücksichtigt werden müssen. Betreffend Effekte aus der Gewichtung zeigt sich, dass bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen des Haushalts von 600 Euro das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen von Paarhaushalten mit fünf Kindern bei Gewichtung gemäß der modifizierten OECD-Skala, Vonach B, Vonach B (Erwerbstätigkeit) und gemäß dem Kinderzuschuss des Landes Steiermark jeweils höher erscheint als jenes von Alleinstehenden und Paarhaushalten ohne Kind bzw. mit einem Kind. Wird das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers jedoch ungewichtet auf die Anzahl der Personen umgerechnet, so erscheint es pro Person niedriger als jenes eines Paarhaushaltes mit einem Kind bzw. eines Alleinstehenden. Abhängig von der Wahl der Äquivalenzskala erscheint das äquivalisierte Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers für einen Alleinverdienerpaarhaushalt mit fünf Kindern ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von 1.200 Euro (Umrechnung pro Person) oder ab 2.350 Euro (gemäß EU-Skala) als das niedrigste gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der verglichenen Haushaltstypen. Bei einem sehr hoch angenommenen monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von 8.000 Euro erscheinen die Differenzen des verfügbaren gewichteten Pro-Kopf-Einkommens am größten, wenn dieses pro Person umgerechnet wurde (P5: weniger als 1.100 Euro; A: rund 5.600 Euro) und am geringsten, wenn dieses gemäß der modifizierten OECD-Skala umgerechnet wurde (P5: etwa 2.200 Euro; A: rund 5.600 Euro), wobei die Rangordnung im obersten Einkommensbereich immer gleich ist.

Äquivalisierungen werden besonders in der Armutsforschung angewandt, um die Einkommenssituation verschiedener Haushaltsformen miteinander vergleichen zu können. Die Ergebnisse verdeutlichen auch, dass das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen im unteren und mittleren Einkommensbereich bis etwa 3.000 Euro (je nach Äquivalenzskala bis zu 6.000 Euro Bruttohaushaltseinkommen) plausibel erscheint und die Ergebnisse der Rangordnung von Haushalten beeinflusst. In höheren Einkommensbereichen, wenn die Rangordnung von Haushalten nicht mehr beeinflusst wird, erscheint das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen und Differenzen dessen durch Äquivalenzskalen nicht mehr so relevant wie im unteren Einkommensbereich, da die proportionale Aufteilung von Bedürfnissen und Konsumnotwendigkeiten eines Haushalts auf die Haushaltsmitglieder in diesen Einkommensbereichen weniger plausibel erscheinen.

3.2.4 Schlussfolgerungen

In diesem Abschnitt wurde auf Probleme des gegenwärtigen Steuer- und Transfersystems eingegangen, indem dargestellt wurde, wie dieses System auf vertikale und horizontale Umverteilung wirkt. Hierzu wurden Konzepte der horizontalen und vertikalen Gerechtigkeit beschrieben, Simulationsergebnisse des Steuer-Transfersystems zur horizontalen und vertikalen Umverteilung dargestellt und die Konzepte diskutiert.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Umverteilung besonders zu niedrigen und mittleren Einkommen von kinderreichen Familien, Familien mit studierenden Kindern und Familien mit kleinen Kindern geschieht. Von universellen Leistungen für Familien profitieren auch kinderreiche Familien mit hohem Erwerbseinkommen. Durch das teilweise unkoordinierte Zusammenwirken des Abgaben- und des Transfersystems können im mittleren Einkommensbereich Armutsfallen entstehen, während sich Transfers im unteren und mittleren Einkommensbereich kumulieren können. Für dieses Resümee muss jedoch nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Auswahl der berücksichtigten Leistungen

– welche sich verstärkt auf die Situation von Familien konzentriert und Leistungen für soziale Notlagen, Alter, Arbeitslosigkeit etc. nicht berücksichtigt – diese Ergebnisse beeinflussen kann. So würde beispielsweise die Sozialhilfe im untersten Einkommensbereich schlagend werden und die Situation von Alleinstehenden – die auf keinen der Familientransfers Anspruch haben – positiv beeinflussen. Zudem kann über die horizontale Umverteilung zwischen kinderreichen und kinderlosen Familien geschlossen werden, es kann aber nicht auf horizontale Umverteilung zwischen anderen Bevölkerungsgruppen geschlossen werden.

Abschließend wird noch auf mögliche **Einschränkungen** der dargestellten Simulationsergebnisse eingegangen, um auf mögliche Probleme in der Deutung der Ergebnisse hinzuweisen. Während diese Einschränkungen im Projektbericht für die Steiermark nicht explizit angeführt wurden, wurde im Projektbericht für Wien versucht auf diese einzugehen – aufgrund einer breiten öffentlichen Diskussion konnten manche Einschränkungen aufgezeigt werden. Im Folgenden wird auch versucht weitere mögliche Probleme aufzuzeigen. So wurde bereits im Projektbericht darauf eingegangen, dass ausschließlich Modellkonstellationen hinsichtlich des *rechtlich möglichen Zusammenwirkens* des Steuer- und des Transfersystems untersucht wurden. Aufgrund der Simulationsergebnisse – bei denen das theoretisch mögliche Zusammenwirken von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie von berücksichtigten Transferleistungen unter bestimmten Voraussetzungen dargestellt wird – kann kein Rückschluss auf die tatsächliche ökonomische Situation von bestimmten Familientypen oder deren ökonomische sowie soziale Entscheidungen und den Einfluss des Sozialsystems dabei gezogen werden. Es werden auch keine Rückschlüsse darauf gezogen, wie häufig derartige Fälle in der Realität vorkommen bzw. ob sie vorkommen und wie sich die Inanspruchnahme von Leistungen in der Realität darstellt (siehe hierzu Kapitel 3.3.3). Hierüber müssten weitere Untersuchungen durchgeführt werden. So wurde im Projektbericht anhand einer Verschneidung von Familienbeihilfendaten mit Daten der Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik versucht die empirische Situation von Familien darzustellen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass in diesen Analysen nicht alle möglichen Transferleistungen enthalten sind und diese Daten auch nicht für alle Familientypen vorhanden sind. Ein umfassender Datenbestand hierzu wäre jedenfalls lohnenswert. Zudem werden die Ergebnisse dadurch eingeschränkt, dass für die Simulationen *Annahmen* zum Einkommen, zur Erwerbstätigkeit, zur Familienzusammensetzung und Kinderbetreuung sowie zur Wohnsituation getroffen werden mussten. So wurde zwar versucht, durch diese Annahmen ein breites Spektrum an möglichen Fällen abzubilden, dennoch bewirken diese Annahmen, dass die Ergebnisse jeweils nur unter diesen Voraussetzungen Geltung haben. Diese Annahmen sind aber nötig, um die Abgabenlast bzw. die genaue Höhe bzw. die Voraussetzungen für Leistungen genau berechnen zu können. Eine weitere Einschränkung liegt darin, dass die Analysen *zeitpunktbezogen* sind. So wurden zwar für den Projektbericht zur Situation in Wien die simulierten Familientypen ausgedehnt, um auch die Situation von Familien mit älteren Kindern darzustellen – sie sozusagen altern zu lassen –, jedoch können durch die Haushalts- und ökonomische Situation getroffene Entscheidungen sowie persönliche Entscheidungen nicht berücksichtigt werden. Inwiefern sich diese Faktoren auf Entscheidungen von Familien auswirken, wäre eine weitere lohnenswerte Untersuchung hierzu. Auch die zeitliche Entwicklung des Transfer-Steuer-Verhältnisses im Lebensverlauf, die langfristige Entwicklung der sozialen Situation, der Familiensituation sowie der Einkommenssituation und Einkommenszusammensetzung wären von besonderem Forschungsinteresse. Weiters sollte berücksichtigt werden, dass bei den Analysen jeweils vom *Bruttoerwerbseinkommen* des Haushalts ausgegangen wird, welches sich von 600 bis 8.000 Euro jeweils in 50-Euro-Schritten erhöht. Wie diese Erhöhung des Haushaltseinkommens zu Stande kommt, wird dabei nicht näher bestimmt. Dies kann durch Ausdehnung der Beschäftigung oder durch Lohnerhöhung geschehen, was wahrscheinlich auf die

Anreize unterschiedlich wirkt. In dieser Hinsicht müsste natürlich auch untersucht werden, ob bzw. inwiefern weitere Faktoren wie z. B. die Familiensituation, das Alter, die Region usw. Einfluss auf derartige Entscheidungen haben. Eine weitere Einschränkung der Ergebnisse liegt darin, dass bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens in Form des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers mögliche *Kosten* für die Inanspruchnahme gewisser Leistungen nicht gegengerechnet wurden. So werden zwar Transfers berücksichtigt, die dazugehörigen Kosten jedoch nicht gegengerechnet, was besonders in horizontaler Perspektive verzerrend wirken kann.

Hinsichtlich der **Konzepte horizontaler und vertikaler Steuergerechtigkeit** argumentieren Murphy/Nagel (2002), dass sich horizontale und vertikale Gerechtigkeit nicht ausschließen, sondern vertikale Gerechtigkeit sich auf eine normative Frage bezieht, während horizontale Gerechtigkeit eine normative Schlussfolgerung dieses Prinzips ist: Menschen mit gleichem Einkommen (oder anderem gewähltem Maßstab) müssen die gleichen Steuern zahlen. Das Leistungsfähigkeitsprinzip hält jedoch nur Stand, wenn davon ausgegangen wird, dass Marktergebnisse (ohne Eingriffe des Staates) an sich vollkommen gerecht sind und keine staatlichen Eingriffe benötigen. Diese Ansicht findet sich in der Gesellschaft jedoch häufig verändert vor, sodass zwar (minimale) staatliche Eingriffe gefordert werden, Steuergerechtigkeit aber trotzdem am Markteinkommen gemessen wird, ohne Ergebnisse dieser staatlichen Eingriffe mit zu berücksichtigen. Murphy/Nagel kommen zu dem Ergebnis, dass Eigentumsrechte auf Ergebnissen einer Wirtschaft beruhen, welche ohne staatliche Eingriffe nicht möglich wären, und alle Bürger daher zu den Nettogewinnern staatlicher Eingriffe zählen. Um diese Eingriffe zu finanzieren, müssen Mittel aufgebracht werden. Es wäre falsch, Steuergerechtigkeit am Bruttomarkteinkommen zu messen, da bereits dieses durch die staatlichen Eingriffe ermöglicht wurde. Für Murphy/Nagel bleibt daher – wenn eine Gesellschaft mit auch nur minimalsten staatlichen Eingriffen gefordert wird – nur, Gerechtigkeit am Ergebnis nach Steuern und staatlichen Eingriffen zu messen und nicht nur Steuergerechtigkeit zu fordern. So wären auch steuerliche Ungleichbehandlungen gerechtfertigt, wenn diese den sozialen Zielen dient und schließlich zu sozialer Gerechtigkeit beiträgt.⁸²

Hinsichtlich eines bedingungslosen Grundeinkommens sind diese Ergebnisse insofern relevant, als sie einerseits zeigen, dass aufgrund des institutionell möglichen Abgaben- und Transfersystems Kumulationen von verschiedenen Transferleistungen bei bestimmten Einkommens- und Haushaltszusammensetzungen möglich sind, während im mittleren Einkommensbereich Armutfallen sowie u. U. Schwellenphänomene entstehen können. Im Rahmen eines bedingungslosen Grundeinkommens sollen derart unkoordinierte und uneinheitlich ausgestaltete Leistungen zu einem System zusammengefasst werden, um im untersten Bereich ein soziales Existenzminimum zu garantieren und Armutfallen sowie Schwellenphänomene zu verhindern. Durch die automatische Gewährung wären Probleme hinsichtlich der Information über Leistungen und der Inanspruchnahme gelöst und eine einheitliche Bemessungsgrundlage könnte die uneinheitliche Behandlung aufgrund divergierender Definitionen der Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung sowie bei Transferleistungen aufheben. Vertikale Umverteilung würde dadurch erreicht, dass das Existenzminimum gesichert und höhere Einkommen (unter Berücksichtigung von Verzerrungen) besteuert würden, und horizontale Umverteilung insofern, als besondere Bedürfnislagen wie Behinderung und Krankheit besonders behandelt würden. Ansonsten würde aber nicht nach bestimmten Charakteristika differenziert werden.

⁸² vgl. Murphy/Nagel 2002, 30f., 33, 36–39, 163f., 169, 171–173

3.3 GEGENWÄRTIGE STAATSEINNAHMEN UND AUSGABEN FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND IHR EINFLUSS AUF DIE SOZIOÖKONOMISCHE SITUATION

Anschließend an die theoretischen Erläuterungen hinsichtlich Mängel des Sozialhilfe- und des Steuer-Transfersystems ist die Darstellung der Staatseinnahmen und -ausgaben (für Sozialleistungen) und der – indirekt damit zusammenhängenden – sozioökonomischen Situation in Österreich das Ziel des folgenden Abschnitts. Erstere spielen besonders für die Finanzierung eines Grundeinkommens eine Rolle, während Letztere unter anderem als Resultat des gegenwärtigen Systems gesehen werden können. Die Darstellung der Bezieher von Leistungen bei Arbeitslosigkeit und familienrelevanter Leistungen und der Sozialhilfebezieher ist von Bedeutung, da ein Grundeinkommen diese Leistungen (Geldleistungen der Sozialhilfe) großteils ersetzen würde und ein Überblick geboten wird, wie viele Personen derzeit von diesen Leistungen abhängen. Die Anzahl der Bewohner in Österreich und bestimmte Charakteristika dieser ist für die Bewertung der möglichen Bezieher eines Grundeinkommens nötig. Es soll ein Bild davon gewonnen werden, wie viele Personen (verschiedenen Alters) in Österreich leben (und Anspruch auf eine alternative Form der Grundsicherung hätten) und wie viele Personen derzeit Leistungen beziehen. Inwiefern das gegenwärtige System „erfolgreich“ ist, wird anhand der Beschreibung quantitativer Daten zu Armut und Einkommensungleichheit dargestellt.

3.3.1 Kennzahlen des gegenwärtigen Systems sozialer Sicherung

Um die Kosten eines alternativen Systems sozialer Sicherung abschätzen bzw. relativieren zu können, sind Informationen hinsichtlich des gegenwärtigen Systems notwendig. Hierzu werden im folgenden Abschnitt die Staatseinnahmen, die Staats- und im Besonderen die Sozialausgaben des Staates sowie die Anzahl der Leistungsempfänger dargestellt.

Staatseinnahmen

Die Staatseinnahmen und deren Struktur werden im Folgenden näher analysiert. Hinsichtlich des Grundeinkommens sind diese Daten von Bedeutung, da geklärt werden muss, wie dieses finanziert werden könnte und ob bzw. was sich bei bisherigen Einnahmen ändern könnte.

Daten zu den Öffentlichen Finanzen stammen aus der Gebarungsstatistik und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die hier verwendeten Daten zum Sektor Staat stammen von der Statistik Austria⁸³. Die Bruttowertschöpfung im Jahr 2008 betrug 10,5 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Die Abgaben aus Steuern und tatsächlichen Pflicht-Sozialbeiträgen machten 42,8 % des BIP aus, die Einnahmen des Staates 48,4 % des BIP und die Ausgaben 48,9 % des BIP – das ergibt ein Finanzierungssaldo von -0,5 % des BIP und ist mit Ausnahme von 2001 (-0,2 %) das niedrigste seit 1995 (-5,8 %).⁸⁴

⁸³ vgl. Statistik Austria: Statistiken – Öffentliche Finanzen:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

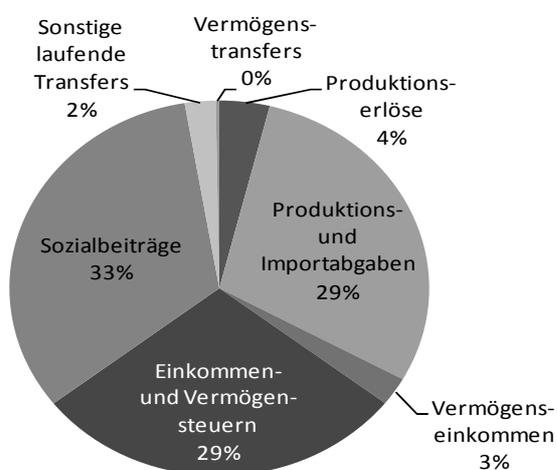
⁸⁴ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Öffentliche Finanzen – Einnahmen und Ausgaben des Staates – Staatsquoten:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/einnahmen_und_ausgaben_des_staates/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

Die Aufteilung der Gesamteinnahmen des Jahres 2007 nach Rechtsträger zeigt, dass die Einnahmen im Wert von 252.222 Mio. Euro in etwa zur Hälfte (129.462 Mio. Euro) vom Bund und zu beinahe einem Fünftel (47.737 Mio. Euro) von Sozialversicherungsträgern stammen. 10 % der Einnahmen stammen von den Ländern (ohne Wien), 6 % von den Gemeinden (ohne Wien) und 4 % aus Wien sowie fast 3 % aus den gesamten Landesfonds.⁸⁵

Die Staatseinnahmen (konsolidiert) betragen im Jahr 2008 136.472 Mio. Euro. Ein Drittel der Einnahmen wurde durch Sozialbeiträge generiert. Jeweils 29 % der Einnahmen stammten aus Produktions- und Importabgaben sowie aus Einkommen- und Vermögensteuern. Beinahe 4 % der Staatseinnahmen stammten von Produktionserlösen und jeweils etwas mehr als 2 % machten Einnahmen aus Vermögenseinkommen und aus sonstigen laufenden Transfers aus (siehe Abbildung 29).⁸⁶

Abbildung 29: Struktur der Einnahmen des Staates in Österreich, konsolidiert (2008)



Quelle: Statistik Austria – Statistiken – Öffentliche Finanzen – Einnahmen und Ausgaben des Staates – Struktur der Einnahmen und Ausgaben des Staates, konsolidiert, Jahresdaten

Die genauere Analyse von Steuern und Sozialbeiträgen unter den Einnahmen des Staates und der EU zeigt, dass im Jahr 2008 Einnahmen durch Steuern im Wert von 80.292 Mio. erzielt wurden – wobei Produktions- und Importabgaben 40.691 Mio. Euro (rd. 80 % davon durch Gütersteuern), Einkommen- und Vermögensteuern 39.459 Mio. Euro (rd. 95 % davon durch Einkommensteuern) und vermögenswirksame Steuern 143 Mio. Euro ausmachten. Einnahmen durch tatsächliche Sozialbeiträge machten 40.812 Mio. Euro aus, wovon rd. 47 % von Arbeitgebern, 41 % von Arbeitnehmern und 12 % von Selbständigen und Nichterwerbstätigen stammten.⁸⁷

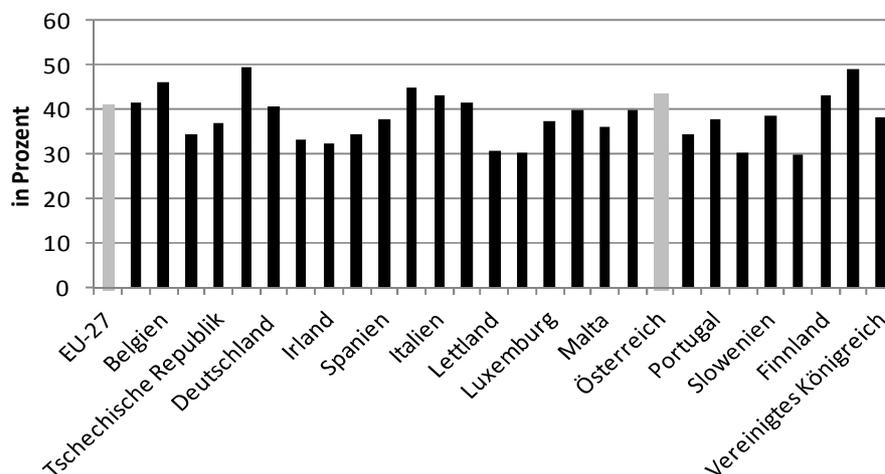
⁸⁵ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Öffentliche Finanzen – Gebarungen der öffentlichen Rechtsträger – Öffentlich-rechtliche Körperschaften insgesamt: Gesamteinnahmen nach Rechtsträgern 2004– 2007: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/gebarungen_der_oeffentlichen_rechtstraeger/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

⁸⁶ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Öffentliche Finanzen – Einnahmen und Ausgaben des Staates – Struktur der Einnahmen und Ausgaben des Staates, konsolidiert, Jahresdaten: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/einnahmen_und_ausgaben_des_staates/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

⁸⁷ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Öffentliche Finanzen – Steuereinnahmen – Steuern und Sozialbeiträge in Österreich, Einnahmen des Staates und der EU (S.13+S.212):

Der Anteil der Steuern und tatsächliche Sozialbeiträge betrug in Österreich im Jahr 2007 43,8 % des BIP und war somit höher als in der EU-27 (40,9 %) und der EU-16 (41,5 %) (siehe Abbildung 30). Am höchsten war der Anteil in Dänemark (49,5 %) und Schweden (48,9 %). Mit nur rund 30 % war der Anteil in Lettland, der Slowakei, Litauen und Rumänien am geringsten.⁸⁸

Abbildung 30: Steuern und tatsächliche Sozialbeiträge in Prozent des BIP in der Europäischen Union (2007, Abgabenquote)



Quelle: Statistik Austria – Statistiken – Öffentliche Finanzen – Steuereinnahmen – Steuern und Sozialbeiträge in der EU: Abgabenquoten

Eine genauere Analyse der Finanzierung der Sozialausgaben ermöglichen Daten der ESSOSS-Sozialdatenbank. „ESSOSS“ bedeutet „Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik“ und die in diesem Bericht verwendeten Daten stammen für Österreich von der Statistik Austria.⁸⁹

Für die Finanzierung der Sozialausgaben standen 2008 79.020 Mio. Euro zur Verfügung, wenn die Summe aus Arbeitgeber-Sozialbeiträgen (38 %) sowie Sozialbeiträgen der geschützten Personen (27 %), allgemeinen Steuermitteln (33 %) und sonstigen Einnahmen (2 %) herangezogen wird und Einnahmen aus Transfers von anderen Systemen (umgeleitete Sozialbeiträge und sonstige Transfers: 10.628 Mio. Euro) nicht hinzugerechnet werden. Innerhalb der Beiträge von geschützten Personen machen Arbeitnehmerbeiträge etwas mehr als 80 %, Selbständigenbeiträge rd. 10 % und Pensionistenbeiträge etwas weniger als 10 % aus.⁹⁰

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/steuereinnahmen/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

⁸⁸ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Öffentliche Finanzen – Steuereinnahmen – Steuern und Sozialbeiträge in der EU: Abgabenquoten:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/steuereinnahmen/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

⁸⁹ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Sozialschutz nach EU-Konzept:

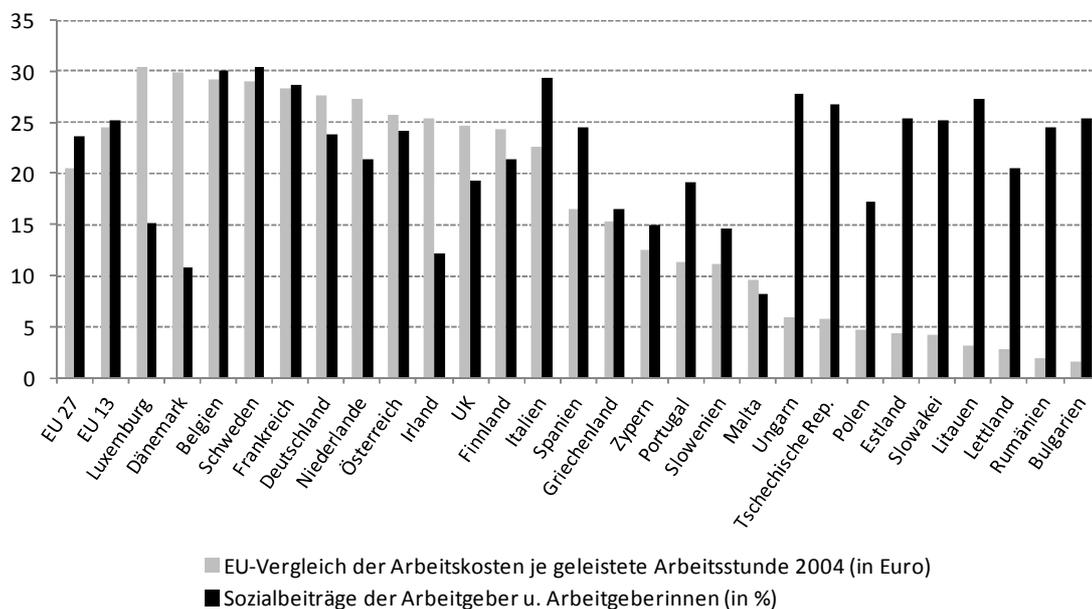
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

⁹⁰ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Sozialschutz nach EU-Konzept – Finanzierung der Sozialausgaben – Finanzierung der Sozialausgaben nach Sozialschutzsystemen 2008 und Ergebnisse im Überblick: Finanzierung der Sozialausgaben:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/finanzierung_der_sozialausgaben/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

Die Struktur der Einnahmen für Sozialausgaben zeigt bereits die Bedeutung der Beiträge durch Arbeitnehmerentgelte. Dies wird auch durch die Zusammensetzung der Arbeitskosten ersichtlich. Die Arbeitskosten in Österreich betragen im Jahr 2004 je geleistete Arbeitsstunde 25,80 Euro und je bezahlte Arbeitsstunde 21,46 Euro. Die monatlichen Arbeitskosten je Arbeitnehmer machten 3.473 Euro aus und je Arbeitnehmer in Vollzeitäquivalenten 3.783 Euro.⁹¹ Die Arbeitskosten von 25,80 Euro je bezahlte Arbeitsstunde liegen deutlich über dem EU-27- (20,55 Euro) und gering über dem EU-13-Schnitt (24,49 Euro). Höher als in Österreich – und zwar zwischen 27,35 Euro und 30,44 Euro – waren die Arbeitskosten je Arbeitsstunde in Luxemburg, Dänemark, Belgien, Schweden, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden, wie in Abbildung 31 ersichtlich ist.⁹²

Abbildung 31: EU-Vergleich der Arbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde und der Sozialbeiträge der Arbeitgeber (2004)



Quelle: Statistik Austria: Statistiken – Soziales – Arbeitskosten – Arbeitskostenerhebung – EU-Vergleich der Arbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde 2004 und EU-Vergleich der Struktur der Arbeitskosten 2004

Die Struktur der Arbeitskosten zeigt schließlich, dass sich diese in Österreich aus Bruttolöhnen und Gehältern und aus Sozialbeiträgen der Arbeitgeber zusammensetzt. Der Anteil der Bruttolöhne und Gehälter von 73 % setzt sich folgendermaßen zusammen: 51 % machen mit jedem Arbeitsentgelt direkt bezahlte Direktvergütungen, Zulagen und Prämien aus, 13 % jene, die nicht mit jedem Arbeitsentgelt anfallen, und 8 % fallen für Vergütungen für nicht gearbeitete Tage an. Jene 24 % der Arbeitskosten, die für Sozialbeiträge der Arbeitgeber anfallen, setzen sich aus 17,6 % für gesetzliche Beiträge zur Sozialversicherung und 2,3 % für garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall

⁹¹ vgl. Statistik Austria: Statistiken – Soziales – Arbeitskosten – Arbeitskostenerhebung – Ergebnisse im Überblick: Arbeitskosten 2004: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/arbeitskosten/arbeitskostenerhebung/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

⁹² vgl. Statistik Austria: Statistiken – Soziales – Arbeitskosten – Arbeitskostenerhebung – EU-Vergleich der Arbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde 2004: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/arbeitskosten/arbeitskostenerhebung/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

zusammen. 2,7 % machen sonstige Arbeitskosten aus. Die gesetzlichen Sozialbeiträge im europäischen Vergleich sind in Abbildung 31 dargestellt. Sie betragen im Durchschnitt der EU-27 23,7 % und im Durchschnitt der EU-13 25,3 %. In etwa 30 % betragen diese in Belgien, Schweden und Italien – 10 % oder weniger betragen sie nur in Malta und Dänemark.⁹³

Resümierend zeigt sich, dass Sozialbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie Einnahmen aus Einkommenssteuern eine große Bedeutung für die Staatseinnahmen sowie die Finanzierung der Sozialausgaben haben und sich auch in hohen Lohnkosten widerspiegeln. Ob und inwiefern Steuer- und Sozialabgaben auf den Produktionsfaktor Arbeit durch ein Grundeinkommen angetastet würden und welche Auswirkungen dies auf die Staatseinnahmen hätte, muss deshalb bei der Modellierung eines solchen berücksichtigt werden.

Staats- und Sozialschutzausgaben

Anschließend an die Staatseinnahmen werden im folgenden Abschnitt die Staatsausgaben und hierbei im Besonderen die Ausgaben für Sozialleistungen näher analysiert. Dieser Schritt ist hinsichtlich des Entwurfs eines Grundeinkommens insofern bedeutend, als durch ein solches bestimmte bestehende Leistungen wegfallen würden, welche für dessen Finanzierung verwendet werden könnten.

Daten zu den Öffentlichen Finanzen stammen aus der Gebarungstatistik und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die hier verwendeten Daten zum Sektor Staat stammen alle von der Statistik Austria⁹⁴. Die Gesamtausgaben betragen im Jahr 2007 252.156 Mio. Euro. Eine Unterteilung der Gesamtausgaben nach den Rechtsträgern verdeutlicht, dass der Bund mit über 50 % für mindestens die Hälfte aller Ausgaben verantwortlich ist und beinahe ein Fünftel von Sozialversicherungsträgern aufgewandt wird. 10 % der Ausgaben entfallen auf die Länder (ohne Wien), 6 % auf die Gemeinden (ohne Wien), 4 % auf Wien und 3 % auf die Landesfonds.⁹⁵

Die Ausgaben des Staates (konsolidiert) betragen im Jahr 2008 insgesamt 137.928 Mio. Euro. Die Struktur dieser Ausgaben ist in Abbildung 32 ersichtlich: 37 % der Staatsausgaben entfallen auf monetäre Sozialleistungen, 19 % auf Arbeitnehmerentgelte, 12 % auf soziale Sachleistungen und 9 % auf Vorleistungen. Des Weiteren machten Subventionen 7 % der Staatsausgaben aus und Vermögenseinkommen 5 %. Sonstige laufende Transfers und Vermögenstransfers betragen jeweils 4 % der Staatsausgaben und Bruttoinvestitionen 2 %.⁹⁶

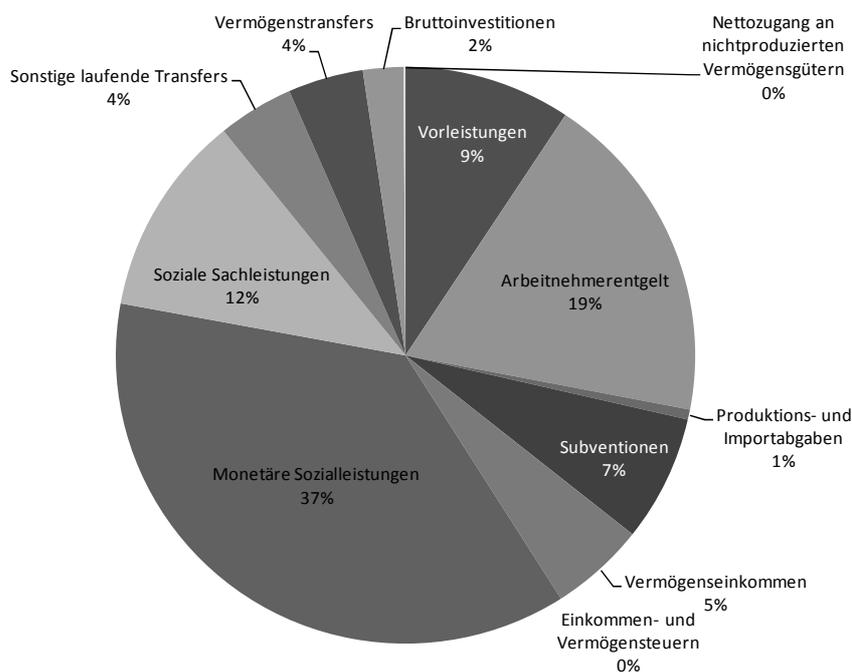
⁹³ vgl. Statistik Austria: Statistiken – Soziales – Arbeitskosten – Arbeitskostenerhebung – EU-Vergleich der Struktur der Arbeitskosten 2004: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/arbeitskosten/arbeitskostenerhebung/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

⁹⁴ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Öffentliche Finanzen: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

⁹⁵ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Öffentliche Finanzen – Gebarungen der öffentlichen Rechtsträger – Öffentlich-rechtliche Körperschaften insgesamt: Gesamtausgaben nach Rechtsträgern 2004 – 2007: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/gebarungen_der_oeffentlichen_rechtstraeger/index.html#index3 [Stand: 10. Jänner 2010]

⁹⁶ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Öffentliche Finanzen – Einnahmen und Ausgaben des Staates – Struktur der Einnahmen und Ausgaben des Staates, konsolidiert, Jahresdaten: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/einnahmen_und_ausgaben_des_staates/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

Abbildung 32: Struktur der Ausgaben des Staates in Österreich, konsolidiert (2008)



Quelle: Statistik Austria – Statistiken – Öffentliche Finanzen – Einnahmen und Ausgaben des Staates – Struktur der Einnahmen und Ausgaben des Staates, konsolidiert, Jahresdaten

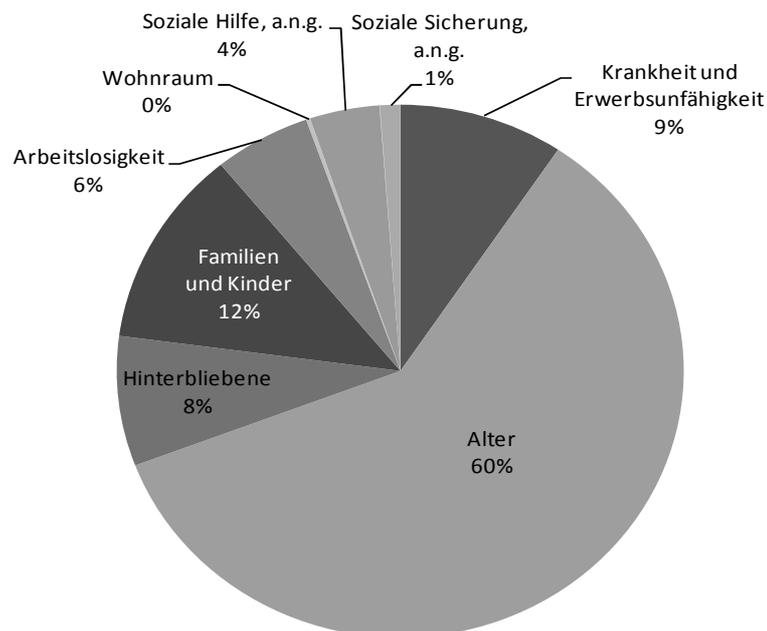
Hinsichtlich der Aufgabenbereiche, für die die Staatsausgaben aufgewendet wurden, zeigt sich, dass von den 137.928 Mio. Euro an Staatsausgaben (konsolidiert) des Jahres 2008 40,9 % für die soziale Sicherung, 15,8 % für das Gesundheitswesen, 13,3 % für die allgemeine öffentliche Verwaltung, 10,9 % für das Bildungswesen und 10 % für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgewendet wurden. 3 % der Staatsausgaben entfielen auf öffentliche Ordnung und Sicherheit, jeweils 2 % auf Verteidigung sowie Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion und jeweils in etwa 1 % auf Umweltschutz sowie Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste.⁹⁷

Der Anteil der Staatsausgaben für soziale Sicherung von 40,9 % machte im Jahr 2008 56.374 Mio. Euro aus. In Abbildung 33 ist dargestellt, dass von diesen 56.374 Mio. Euro für soziale Sicherung 60 % für Leistungen aufgewandt wurden, welche dem Alter zugeschrieben wurden, 12 % für Familien und Kinder, 9 % für Krankheit und Erwerbsunfähigkeit, 8 % für Hinterbliebene, 6 % für Arbeitslosigkeit und 4 % für soziale Hilfe a.n.g. Verhältnismäßig sind die Anteile der Ausgaben relativ gleich gegenüber den Jahren 2007 und 2000.⁹⁸

⁹⁷ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Öffentliche Finanzen – Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen – Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (COFOG-Abteilungen) 1995–2008 (in % der Staatsausgaben insgesamt): http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/staatsausgaben_nach_aufgabenbereichen/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

⁹⁸ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Öffentliche Finanzen – Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen – Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (COFOG-Abteilungen und Gruppen) 1995–2008 (in Mio. EUR): http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/staatsausgaben_nach_aufgabenbereichen/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

Abbildung 33: Staatsausgaben für soziale Sicherung in Österreich (2008)



Quelle: Statistik Austria – Statistiken – Öffentliche Finanzen – Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen – Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (COFOG-Abteilungen und Gruppen) 1995–2008 (in Mio. EUR)

Eine genauere Betrachtung der Sozialausgaben ermöglichen Daten der ESSOSS-Sozialdatenbank, die von der Statistik Austria⁹⁹ stammen. Die hier angeführten Ausgaben für Sozialleistungen¹⁰⁰ weichen von den Staatsausgaben für soziale Sicherung gemäß ESVG 1995 aufgrund unterschiedlicher Abgrenzung ab. So betragen im Jahr 2008 Staatsausgaben für soziale Sicherung 56.374 Mio. Euro, während Ausgaben für Sozialleistungen gemäß ESSOS 77.314 Mio. ausmachten. Auch die Zuordnung zu Funktionen gestaltet sich etwas anders und so machten gemäß ESSOS im Jahr 2008 Leistungen für Alter rd. 42 %, Leistungen für Krankheit/Gesundheitsversorgung 26 %, Leistungen für Familie/Kinder 10 %, Leistungen für Invalidität/Gebrechen 8 %, Leistungen für Hinterbliebene 7 % und Leistungen für Arbeitslosigkeit 5 % sowie Leistungen für Wohnen/soziale Ausgrenzung rd. 2 % aus.¹⁰¹ Von diesen Sozialausgaben ist ein Großteil (70 %) Geldleistungen. Während Geldleistungen meist bei Alter, Invalidität, für Hinterbliebene, Familien und Arbeitslose eingesetzt werden, werden Sachleistungen (30 %) für die Gesundheitsversorgung, Wohnen, Gebührenbefreiung und Kindergärten verwendet.¹⁰²

⁹⁹ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Sozialschutz nach EU-Konzept:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹⁰⁰ Gemäß ESSOS zählen zu Sozialleistungen auch „Geld- oder Sachübertragungen, die von Sozialschutzsystemen an private Haushalte und Einzelpersonen erbracht werden, um die Lasten zu decken, die ihnen durch eine bestimmte Reihe von Risiken oder Bedürfnisse entstehen. Ohne Transfers zwischen den Sozialschutzsystemen (umgeleitete Sozialbeiträge, sonstige Transfers) und sonstige Ausgaben.“ (Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Sozialschutz nach EU-Konzept: – Sozialausgaben – Ausgaben für Sozialleistungen nach Funktionen 2008)

¹⁰¹ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Sozialschutz nach EU-Konzept: – Sozialausgaben – Ausgaben für Sozialleistungen nach Funktionen 2008:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/sozialausgaben/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹⁰² vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Sozialschutz nach EU-Konzept: – Sozialausgaben – Ausgaben insgesamt nach Sozialschutzsystemen 2008:

Insgesamt zeigt sich, dass sowohl das Bruttoinlandsprodukt als auch die Sozialausgaben in Österreich während der letzten 20 Jahre stetig gewachsen sind. So betrug das BIP im Jahr 1980 76.596 Mio. Euro und im Jahr 2008 281.867 Mio. Euro. Die Sozialausgaben machten im Jahr 1980 19.808 Mio. Euro und im Jahr 2008 79.776 Mio. Euro aus. Das Verhältnis zwischen Sozialausgaben und Bruttoinlandsprodukt war jedoch Schwankungen unterworfen: Während die Sozialquote im Jahr 1980 nur 25,9 % betrug, lag sie im Jahr 2008 bei 28,3 %. Seit 1993 war die Sozialquote immer höher als 28 %, wobei sie mit 29,6 % im Jahr 2003 ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte.¹⁰³

Bei den Leistungen zeigt sich, dass in Österreich bedürftigkeitsungeprüfte Leistungen deutlich überwiegen. So betrug im Jahr 2007 der Anteil bedürftigkeitsungeprüfter Sozialleistungen 25,3 % des BIP und jener von bedürftigkeitsgeprüften 1,8 % des BIP. Genauer zeigt sich, dass bedarfsungeprüfte Barleistungen 18,2 % des BIP und bedarfsgeprüfte Barleistungen 0,8 % des BIP ausmachten. Großteils dürften dies regelmäßige Barleistungen sein, da regelmäßige Barleistungen ohne Bedarfsprüfung 18,1 % des BIP und mit Bedarfsprüfung 0,8 % des BIP ausmachen. Sachleistungen ohne Bedarfsprüfung betragen 7,1 % des BIP und rund 1 % des BIP jene mit Bedarfsprüfung – der Anteil an einmaligen Sachleistungen am BIP ist dabei sehr gering (bedarfsgeprüft und -ungeprüft jeweils weniger als 0,1 % des BIP).¹⁰⁴

Zusammenfassend zeigt sich, dass Sozialausgaben in der Vergangenheit stetig gestiegen sind, auch wenn die Sozialquote Schwankungen unterlegen ist. Innerhalb dieser Ausgaben stellen altersbezogene Leistungen den Großteil der Ausgaben dar, gefolgt von Leistungen für Familien sowie Ausgaben für Gesundheitsversorgung. Monetäre Sozialleistungen überwiegen deutlich. Um diese Daten in Bezug zur Modellierung eines Grundeinkommens zu stellen, wird, anschließend an die quantitative Darstellung der Staatseinnahmen und -ausgaben im folgenden Abschnitt, eine erste Übersicht über Ausgaben und Anzahl der Bezieher von bestimmten Sozialleistungen, welche durch ein Grundeinkommen ganz oder teilweise ersetzt werden könnten, geben.

Leistungsbezieher

Nach der Darstellung der Ausgaben für einzelne Leistungen werden im Folgenden die Anzahl und Zusammensetzung der Personen, welche diese Leistungen beziehen, und teilweise auch die genauen Kosten dieser Aufwendungen näher analysiert. Im Speziellen wird hierbei auf Bezieher von Leistungen bei Arbeitslosigkeit, auf Sozialhilfebezieher und Bezieher familienrelevanter Leistungen näher eingegangen, da ein Grundeinkommen diese Leistungen großteils ersetzen könnte. Zumal sind Daten zur Arbeitsmarktsituation bedeutend, da das gegenwärtige System sozialer Sicherung erwerbsarbeitszentriert ist.

Hinsichtlich der Arbeitsmarktsituation (Tabelle 6) zeigt sich, dass das Arbeitskräftepotential in Österreich im Jahr 2009 3.633.844 Personen (53 % männlich, 47 % weiblich) betrug. Die Anzahl der unselbständig

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/sozialausgaben/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹⁰³ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Sozialschutz nach EU-Konzept – Sozialquote – Ergebnisse im Überblick: Sozialquote: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/sozialquote/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹⁰⁴ vgl. EUROSTAT – Datenbank – Bevölkerung und soziale Bedingungen – Lebensbedingungen und Sozialleistungen – Sozialschutz – Ausgaben des Sozialschutzes (Tabelle: spr_exp_fto): http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/statistics/search_database [Stand: 20. Mai 2010]

Beschäftigten betrug 3.373.536 Personen, wovon 1.785.575 männlich und 1.587.961 weiblich waren. Geringfügig beschäftigt waren 288.194 Personen – Frauen machten in etwa zwei Drittel der geringfügig Beschäftigten aus.¹⁰⁵

Tabelle 6 zeigt auch, dass im Jahr 2009 insgesamt 260.309 Personen arbeitslos waren, was eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 22,6 % bedeutet. 106.726 der Arbeitslosen waren Frauen und 153.583 Männer. 64 % der Arbeitslosen waren zwischen 25 und 49 Jahren, 20 % über 50 Jahren und 16 % unter 20 Jahren. Insgesamt waren rund 80 % der Arbeitslosen Inländer. 14 % der Arbeitslosen hatten gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen und etwa ein Fünftel hatte bereits eine Einstellungszusage. Die durchschnittliche Vormerkdauer betrug 98 Tage und die durchschnittliche Verweildauer 93 Tage, wobei die Indikatoren der Frauen um 5 (DS Vormerkdauer) bzw. 2 Tage (DS Verweildauer) geringer waren als die der Männer. Den 260.309 arbeitslosen Personen standen insgesamt 27.165 offene Stellen gegenüber, wodurch sich eine Stellenandrangsziffer von 9,6 ergibt. Sprich: Auf jede offene Stelle kamen 9,6 Arbeitssuchende. Im Bereich der Lehrstellen standen 5.944 Lehrstellensuchende 3.279 offenen Lehrstellen gegenüber. Die Anzahl der vorgemerkt langzeitbeschäftigungslosen Arbeitslosen betrug im Jahr 2009 insgesamt 58.205 Personen, wobei 56 % dieser männlich und 44 % weiblich waren.¹⁰⁶ Auch Haller (2008) verweist auf die seit den 1980er Jahren kontinuierlich steigenden Arbeitslosenzahlen. Zudem merkt er an, dass seit Mitte der 1960er Jahre die Zahl an offenen Stellen kaum zugenommen hat, wodurch auf jede offene Stelle beinahe zehn arbeitssuchende Personen kommen.¹⁰⁷

Tabelle 6: *Daten zum österreichischen Arbeitsmarkt und zur Arbeitslosigkeit (2009)*

	Gesamt	Frauen	Männer
Arbeitskräftepotential*	3.633.844	1.694.687	1.939.158
Unselbständig Beschäftigte	3.373.536	1.587.961	1.785.575
Geringfügig Beschäftigte**	288.194	189.576	98.618
Arbeitslose	260.309	106.726	153.583
Arbeitslosenquote in %***	7,2	6,3	7,9
Vorgemerkte Langzeitbeschäftigungslose gesamt****	58.205	25.706	32.499
Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen	35.673	12.947	22.726
Personen mit Einstellungszusage (Arbeitsaufnahme und sonstige)	55.765	19.222	36.541
Offene Stellen	27.165		
Stellenandrangsziffer*****	9,6		

Quelle: *Arbeitsmarktservice Österreich – AMS Arbeitsmarktdaten – Gesamtübersicht über die Arbeitslosigkeit (2009, Österreich) und Arbeitsmarktdaten Gesamtübersicht (2009, Österreich) sowie Gesamtübersicht über die Langzeitbeschäftigungslosigkeit (2009, Österreich)*

*Arbeitskräftepotential: Arbeitslose und unselbständig Beschäftigte **Geringfügig Beschäftigte: nicht beim Arbeitskräftepotential und den unselbständig Beschäftigten hinzugezählt *** Arbeitslosenquote: Arbeitslose in % des Arbeitskräftepotentials ****Vorgemerkte Langzeitbeschäftigungslose gesamt: zum Stichtag beim AMS vorgemerkte Personen mit einer Geschäftsfall-Dauer (alle Vormerkepisoden aus Arbeitslosigkeit, Lehrstellensuche und Schulung mit maximaler Unterbrechung von 62 Tagen) von mehr als 365 Tagen *****Stellenandrangsziffer: Arbeitslose pro gemeldete offene Stelle (vgl. AMS Arbeitsmarktdaten)

¹⁰⁵ vgl. Arbeitsmarktservice Österreich – AMS Arbeitsmarktdaten – Arbeitsmarktdaten Gesamtübersicht (2009, Österreich): <http://iambweb.ams.or.at/ambweb/AmbwebServlet?trn=start> [Stand: 10. Jänner 2010]

¹⁰⁶ vgl. Arbeitsmarktservice Österreich – AMS Arbeitsmarktdaten – Gesamtübersicht über die Arbeitslosigkeit (2009, Österreich) und Arbeitsmarktdaten Gesamtübersicht (2009, Österreich) und Gesamtübersicht über die Langzeitbeschäftigungslosigkeit: <http://iambweb.ams.or.at/ambweb/AmbwebServlet?trn=start> [Stand: 10. Jänner 2010]

¹⁰⁷ vgl. Haller 2008, 264

Eine Übersicht hinsichtlich einer näheren Differenzierung der Leistungsbezieher bietet Tabelle 7. Zum Monatsende-Stichtag Juli 2009 gab es insgesamt 307.413 Leistungsbezieher, wovon 55 % männlich und 45 % weiblich waren. Eine Differenzierung der Leistungsbezieher nach der Leistungsart verdeutlicht, dass 38 % der Leistungsbezieher im Juli 2009 Arbeitslosengeld bezogen und 29 % Notstandshilfe. 7 % der Leistungsbezieher bezogen einen Pensionsvorschuss, 6 % ein Altersteilzeitgeld und 5 % ein Arbeitslosengeld mit Schulung. Weitere 4 % der Leistungsbezieher waren Bezieher der Notstandshilfe mit Schulung und 3 % bezogen eine AMSG-Beihilfe als Hauptleistung. Weitere 2 % waren jeweils Bezieher des Übergangsgeldes bzw. einer Arbeitsstiftungsschulung.¹⁰⁸

Tabelle 7: *Leistungsbezieher und durchschnittlicher Tagsatz nach Leistungsart in Österreich (Juli 2009, zum Monatsende-Stichtag)*

Leistungsart	Gesamt	Frauen	Männer	DS Tagsatz (gesamt)
Arbeitslosengeld	118.259	53.915	64.344	26,7
Notstandshilfe	90.120	35.718	54.402	20,2
§34 AlVG Pensionsversicherungsanspruch	3.014	2.648	366	–
Familienhospizkarenz	50	38	12	–
Karenzurlaubsgeld	–	–	–	–
Krankenversicherung ohne Leistungsbezug	104	29	75	–
Pensionsvorschuss	20.159	7.368	12.791	21,5
Sondernotstandshilfe	–	–	–	–
Sonderunterstützung	–	–	–	–
Übergangsgeld	7.206	5.563	1.643	30,2
Vorschuss auf Kündigungsschädigung	686	244	442	30,0
ALG-Bezug mit Schulung	15.277	7.805	7.472	25,6
ALG-Bezug nach KG-Bezug-Schulung	–	–	–	–
Altersteilzeitgeld (Betrieb)	18.526	9.554	8.972	36,9
AMSG-Beihilfen (als Hauptleistung)	9.696	5.714	3.982	16,1
Arbeitsstiftung-Schulung	7.622	3.551	4.071	29,6
NH-Bezug mit Schulung	12.189	5.290	6.899	19,2
Solidaritätsprämie	–	–	–	–
Weiterbildungsgeld	4.505	1.794	2.711	32,1

Quelle: *Arbeitsmarktservice Österreich – AMS Arbeitsmarktdaten – Übersicht LeistungsbezieherInnen nach Leistungsarten (Österreich, 07/2009) und Übersicht durchschnittliche Leistungshöhe (Tagsatz) nach Leistungsarten (Österreich, 07/2009)*

Hinsichtlich der durchschnittlichen Leistungshöhe der verschiedenen Leistungsarten können die durchschnittlichen Tagessätze verglichen werden. Diese Analyse zeigt, dass im Juli 2009 der durchschnittliche Tagsatz des Arbeitslosengeldes rd. 27 Euro und jener der Notstandshilfe rd. 20 Euro betrug. Für Männer machte der Tagsatz des Arbeitslosengeldes durchschnittlich rd. 29 Euro aus und jener der Notstandshilfe rd. 22 Euro, die Tagsätze der Frauen lagen bei rd. 24 Euro (Arbeitslosengeld) und rd. 17 Euro (Notstandshilfe). Die Tagsätze der weiteren Leistungsarten sind in Tabelle 7 dargestellt, wobei die Tagsätze der Männer in allen Fällen höher sind als jene der Frauen.¹⁰⁹

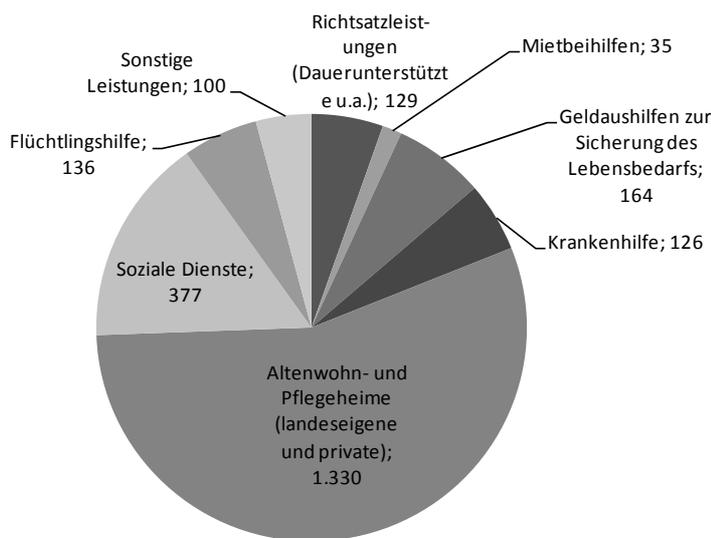
¹⁰⁸ vgl. Arbeitsmarktservice Österreich – AMS Arbeitsmarktdaten – Übersicht LeistungsbezieherInnen nach Leistungsarten (Österreich, 07/2009): <http://iambweb.ams.or.at/ambweb/AmbwebServlet?trn=start> [Stand: 10. Jänner 2010]

¹⁰⁹ vgl. Arbeitsmarktservice Österreich – AMS Arbeitsmarktdaten – Übersicht durchschnittliche Leistungshöhe (Tagsatz) nach Leistungsarten (Österreich, 07/2009): <http://iambweb.ams.or.at/ambweb/AmbwebServlet?trn=start> [Stand: 10. Jänner 2010]

In Österreich empfangen im Jahr 2007 insgesamt rd. 213.600 Personen **Sozialhilfe** (rd. 70 % Privathaushalte und 30 % Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen), was einer Zunahme gegenüber 1997 von 85.900 Personen bzw. 67 % entspricht. Diese Zunahme entfällt größtenteils auf die „offene“ Sozialhilfe in Privathaushalten (+67.300). Die Ausgaben für die Sozialhilfe betragen im Jahr 2007 insgesamt 2,40 Mrd. Euro – dies entspricht einer Zunahme gegenüber 1997 von 84 %. Die Einnahmen der Sozialhilfe im Wert von 971 Mio. Euro stammen größtenteils aus Kostenbeiträgen und -ersätzen von Leistungsbeziehern oder deren unterhaltspflichtigen Angehörigen. Für den Nettoaufwand von rd. 1,42 Mrd. Euro leisten die Gemeinden Finanzierungsbeiträge.¹¹⁰

Eine genauere Unterteilung der Sozialhilfebezieher nach dem Bezug der Leistungsart (siehe Abbildung 34) ist für Gesamtösterreich aufgrund unterschiedlicher Definitionen zwischen Fällen und Personen nicht möglich. Die Analyse der Ausgaben für verschiedene Leistungen der Sozialhilfe im Jahr 2007 ermöglicht jedoch einen Einblick in die Bedeutung der verschiedenen Leistungen. Insgesamt wurden für die Sozialhilfe im Jahr 2007 2.396 Mio. Euro aufgewandt. 55 % der Ausgaben der Sozialhilfe wurden für Altenwohn- und Pflegewohnheime (landeseigene und private), 16 % für soziale Dienste, 7 % für Geldhaushilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs, jeweils rund 5 % für Richtsatzleistungen, Kranken- und Flüchtlingshilfe, 4 % für sonstige Leistungen und 1,5 % für Mietbeihilfen aufgewandt.¹¹¹

Abbildung 34: Leistungen der Sozialhilfe in Österreich (2007, gerundet, in Mio. Euro)



Quelle: Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Leistungen auf Landesebene – Sozialhilfe – Sozialhilfe 2007

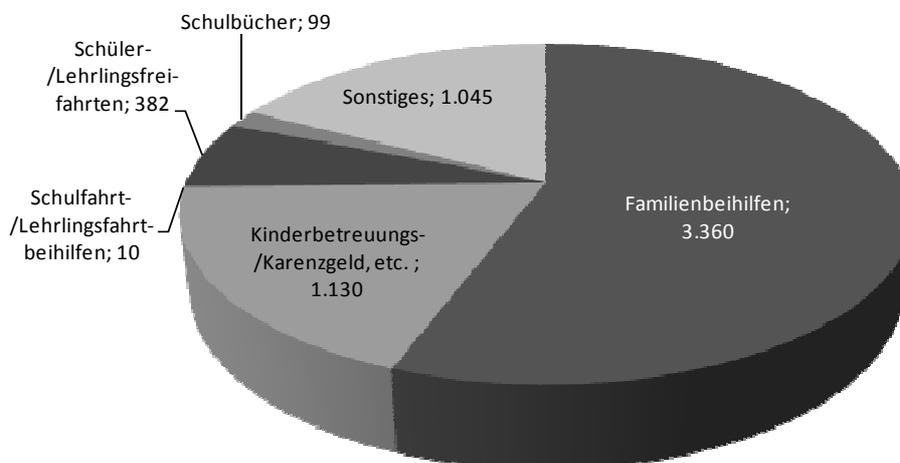
Hinsichtlich der Anzahl der Bezieher ausgewählter **Familienleistungen** zeigt sich, dass im Jahr 2008 für 1.821.769 Kinder Familienbeihilfe gewährt wurde. Karenzgeld bezogen 798 Personen, Kinderbetreuungsgeld 166.579 Personen, Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld 36.598 Personen,

¹¹⁰ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Sozialleistungen auf Landesebene – Sozialhilfe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/sozialhilfe/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹¹¹ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Leistungen auf Landesebene – Sozialhilfe – Sozialhilfe 2007: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/sozialhilfe/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

Kinderbetreuungsbeihilfe 6.277 Personen, Unterhaltsvorschuss 42.349 Personen und Familienhospizkarenz/Härteausgleich 349 Personen.¹¹²

Abbildung 35: Aufwendungen des Familienlastenausgleichsfonds in Österreich (2008)



Quelle: Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Leistungen auf Bundesebene – Familienleistungen – Aufwendungen des Familienlastenausgleichsfonds 1980 bis 2008

Gemäß den Bundesrechnungsabschlüssen machten Aufwendungen des Familienlastenausgleichsfonds im Jahr 2008 6.025 Mio. Euro aus (siehe Abbildung 35), was eine Steigerung um 9 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet. 56 % bzw. 3.360 Mio. Euro entfielen auf Familienbeihilfen, 19 % bzw. 1.130 Mio. Euro auf das Kinderbetreuungsgeld/Karengeld (inkl. Geburtenbeihilfen, Mutter-Kind-Pass-Bonus, Kleinkindbeihilfe), 17 % bzw. 1.045 Mio. Euro auf sonstige Leistungen wie Härteausgleich, Unterhaltsvorschüsse, Überweisungen etc., 1,6 % bzw. 99 Mio. Euro auf Schulbücher, 3 % bzw. 10 Mio. Euro auf Schulfahrt- und Lehrlingsfahrtbeihilfen und 8 % bzw. 382 Mio. Euro auf Schüler- und Lehrlingsfreifahrten.¹¹³

Im Jahresdurchschnitt 2008 wurden in der gesetzlichen **Pensionsversicherung** insgesamt 2.140.962 Pensionen, 243.266 Ausgleichszulagen, 646 Hilflosenzuschüsse und 66.594 Kinderzuschüsse ausbezahlt. Im Dezember 2008 wurden insgesamt 2.618.162 Renten und Pensionen ausbezahlt.¹¹⁴ Bei Unterscheidung nach der Art der Pension zeigt sich, dass im Dezember 2008 von insgesamt 2.153.173 Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung 55 % Alterspensionen, 22 % Witwen-

¹¹² vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Leistungen auf Bundesebene – Familienleistungen – Ergebnisse im Überblick: Familienleistungen: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹¹³ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Leistungen auf Bundesebene – Familienleistungen – Aufwendungen des Familienlastenausgleichsfonds 1980 bis 2008: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹¹⁴ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Leistungen auf Bundesebene – Pensionen und Renten – Ausgleichszulagen und Zuschüsse in der gesetzlichen Pensionsversicherung 2008: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/pensionen_und_renten/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

/Witwerpensionen, 21 % Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitspensionen und 2 % Waisenpension waren.¹¹⁵ Die Durchschnittspensionen der gesetzlichen Pensionsversicherung betragen im Dezember 2008 insgesamt 930 Euro (Männer: 1.233 Euro/Frauen: 738 Euro). Alterspensionen machten im Dezember 2008 durchschnittlich 1.087 Euro aus – 1.419 Euro bei Männern und 842 Euro bei Frauen.¹¹⁶

Zwischenresümee

In diesem Abschnitt wurde gezeigt, dass die konsolidierten Staatsausgaben im Jahr 2008 137.928 Mio. Euro betragen und davon mehr als 35 % für monetäre Sozialleistungen und mehr als 10 % für soziale Sachleistungen verwendet wurden. Die konsolidierten Staatseinnahmen in Höhe von 136.472 Mio. Euro (2008) stammen zu einem großen Teil aus Sozialbeiträgen und Einkommens- und Vermögenssteuern, wodurch Lohnkosten in Österreich relativ hoch sind. Zudem wurde auf die relativ hohe Arbeitslosigkeit und die hierzu gegenüber – seit den 1960er Jahren – etwa konstant bleibende Zahl an offenen Stellen aufmerksam gemacht.

Während Sozialhilfeleistungen, Leistungen bei Arbeitslosigkeit sowie familienrelevante Leistungen wie z. B. das Kinderbetreuungsgeld oder die Familienbeihilfe bei der Ausgestaltung eines Grundeinkommens jedenfalls bedacht werden müssen, sollten Leistungen für besondere Bedürfnisse wie Behinderung oder Pflegebedürftigkeit und Leistungen für besondere Notsituationen unangetastet bleiben. Daten hinsichtlich des Bundes- und Landespflegegeldes und der Behindertenhilfe werden in diesem Rahmen daher nicht analysiert. Inwiefern Pensionsleistungen durch ein Grundeinkommen ersetzt werden, wird im weiteren Verlauf der Arbeit geklärt werden – es konnte jedoch bereits gezeigt werden, dass Alterspensionen einen Großteil der Pensionsleistungen ausmachen.

In diesem Sinne wird in Tabelle 8 ein abschließender Überblick über Ausgaben für Sozialleistungen – welche für ein Grundeinkommen relevant sind – nach ihrer Funktion gemäß der ESSOSS-Datenbank gegeben. Ausgaben für Krankheit/Gesundheitsversorgung, Invalidität/Gebrechen und Hinterbliebene bleiben außer Betracht.

¹¹⁵ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Leistungen auf Bundesebene – Pensionen und Renten – Anzahl der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung 2008:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/pensionen_und_renten/index.html
[Stand: 10. Jänner 2010]

¹¹⁶ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Leistungen auf Bundesebene – Pensionen und Renten – Höhe der Durchschnittspensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung 2008:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/pensionen_und_renten/index.html
[Stand: 10. Jänner 2010]

Tabelle 8: Ausgaben für Sozialleistungen* nach Funktionen in Österreich (2008, absolut in Mio. Euro)

Leistungsart	Gesamt
Alter	
Insgesamt	32.556,98
Normale Alterspension und Invaliditätspension (60-/65-Jährige und älter) – Pensionsversicherung	17.932,16
Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, Korridorpension, Langzeitversicherte und Schwerarbeitspension – Pensionsversicherung	2.377,07
Gleitpension – Pensionsversicherung	0,00
Ruhegenuss (60-Jährige und älter) – öffentliche Rechtsträger	7.446,23
Versehrtenrente (60-/65-Jährige und älter) – Unfallversicherung	155,59
Beschädigtenrente (65-Jährige und älter) – Versorgungsgesetze (Sozialentschädigung)	80,78
Sonderruhegeld – Nachtschwerarbeitsgesetz	37,24
Betriebspension	1.563,53
Pflegegeld (60-Jährige und älter) – Bund	1.505,41
Pflegegeld (61-Jährige und älter) – Länder	142,48
Sachleistungen der Sozialhilfe der Länder und Gemeinden ¹⁾	1.205,33
Sonstige Sozialleistungen ²⁾	111,15
Familie/Kinder	
Insgesamt	7.992,66
Familienbeihilfe ³⁾	3.442,71
Kinderabsetzbetrag	1.153,85
Kinderbetreuungsgeld (inkl. Zuschuss)	1.044,37
Karenzgeld	0,13
Wohngeld und Teilzeitbeihilfe	392,34
Unterhaltsvorschuss	103,50
Schüler- und Studentenbeihilfen	247,64
Kindergärten	1.053,51
Kinder-, Jugend- und Familienförderung der Länder und Gemeinden (ohne Kindergärten)	521,52
Sonstige Sozialleistungen ⁴⁾	33,09
Arbeitslosigkeit	
Insgesamt	3.884,41
Arbeitslosengeld ⁵⁾	1.039,92
Notstands- und Sondernotstandshilfe ⁶⁾	625,90
Sonderunterstützung und Übergangsgeld	108,96
Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit	0,00
Insolvenz-Ausfallgeld	234,09
Aktive und aktivierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – Arbeitsmarktservice ⁷⁾	1.637,50
Arbeitsmarktförderung – Ausgleichstaxfonds, "Behindertenmilliarde"	190,97
Sonstige Sozialleistungen ⁸⁾	47,09
Wohnen und soziale Ausgrenzung	
Insgesamt	1.204,97
Wohn-, Mietzins- und Mietbeihilfen ⁹⁾	318,54
Geld- und Sachleistungen der Sozialhilfe der Länder und Gemeinden	714,74
Flüchtlings- und Asylwerberbetreuung durch den Bund	49,46
Bewährungshilfe sowie Vereinssachwalter- und Patientenanwaltschaft	60,70
Sonstige Sozialleistungen ¹⁰⁾	61,53

Quelle: Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Sozialschutz nach EU-Konzept: – Sozialausgaben – Ausgaben für Sozialleistungen nach Funktionen 2008

* zur Definition von Sozialleistungen gemäß ESSOS siehe Fußnote Nr. 100 ; „1) Ambulante und stationäre soziale Dienste (vor allem Nettoausgaben für Altenwohn- und Pflegeheime). – 2) Sachleistungen auf Basis der Versorgungsgesetze (Sozialentschädigung); Gesundheitsvorsorge auf Basis des Nachtschwerarbeitsgesetzes; Gebührenbefreiungen. – 3) Übernahme der Bestattungskosten (Krankenversicherung, Sozialhilfe); Sachleistungen auf Basis der Versorgungsgesetze. – 4) Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) und Selbstträger/Gebietskörperschaften. – 5) Betriebshilfe, Geburtenbeihilfe, Kleinkindbeihilfe, Mutter-Kind-Pass-Bonus, Familienbärteausgleich, Familienberatungsstellen, Gebührenbefreiungen. – 6) Ohne jene Gelder (sog. aktivierte passive Mittel), die an die Leistungsbezieherinnen und -bezieher im Fall der Teilnahme an

Kursmaßnahmen ausbezahlt wurden (wie z. B. Schulungsarbeitslosengeld oder -notstandshilfe). – 7) Maßnahmen der Qualifizierung, der beruflichen/regionalen Mobilitätsförderung, der (Wieder-)Beschäftigung etc. (aktive Arbeitsmarktpolitik) einerseits und Leistungen gemäß Arbeitslosenversicherung, die für aktive Zwecke eingesetzt werden, wie Schulungsarbeitslosengeld und -notstandshilfe, Altersteilzeitgeld etc. (aktivierende Arbeitsmarktpolitik) andererseits. – 8) Kurzarbeitsbeihilfe; Schlechtwetterentschädigung; Arbeitsmarktförderung der Länder; Gebührenbefreiungen. – 9) Wohnbeihilfe auf Basis der Wohnbauförderungsgesetze, Annuitäten- und Zinszuschüsse für Eigenmitteldarlehen, Mietzinsbeihilfe auf Basis des Einkommenssteuergesetzes und Mietbeihilfe auf Basis der Sozialhilfegesetze. – 10) Leistungen des Hilfsfonds und des Versöhnungsfonds sowie Kriegsgefangenenentschädigung; Gebührenbefreiungen.“ (Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Sozialschutz nach EU-Konzept: – Sozialausgaben – Ausgaben für Sozialleistungen nach Funktionen 2008)

3.3.2 Bevölkerungsstruktur in Österreich als Maßstab der potentiellen Grundeinkommensbezieher

Für die Bewertung der Auswirkungen sowie der Kosten des Modells des Grundeinkommens ist besonders die Anzahl der Bewohner in Österreich von Bedeutung sowie die Altersverteilung der Bevölkerung und der Anteil der Bewohner mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft (um die Kosten der Ausweitung auf diese Bevölkerungsgruppe abzuschätzen).

Mit 1.1.2009 lebten insgesamt 8.355.260 Personen in Österreich – 4.068.047 Männer und 4.287.213 Frauen. Hinsichtlich des Alters der Bevölkerung waren 5,7 % der Bevölkerung bzw. 476.723 Personen zwischen 0 und 5 Jahren, 9,4 % bzw. 784.865 Personen zwischen 6 und 14 Jahren, 12,3 % bzw. 1.023.313 Personen zwischen 15 und 24 Jahren, 37,2 % bzw. 3.111.689 Personen zwischen 25 und 49 Jahren, 18,1 % bzw. 1.507.783 Personen zwischen 50 und 64 Jahren und 17,4 % bzw. 1.450.887 Personen über 64 Jahren.¹¹⁷

Von der Gesamtbevölkerung waren am 1.1.2009 insgesamt 7.484.556 Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und 870.704 Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft (10,4%). Von 7.484.556 Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft wurden 6.954.552 Personen in Österreich geboren und 530.004 nicht in Österreich. Von den 870.704 Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft wurden 123.610 Personen in Österreich geboren und 747.094 im Ausland.¹¹⁸ Im Jahr 2008 wurden 12.841 Asylanträge gestellt.¹¹⁹

Im Jahresdurchschnitt 2008 gab es in Österreich 3.566.000 Privathaushalte, von denen 1.261.000 Einpersonen- und 2.305.000 Mehrpersonenhaushalte waren, wobei die durchschnittliche Haushaltsgröße 2,31 Personen betrug. Hinsichtlich der Familien gab es in Österreich im Jahresdurchschnitt 2008 2.326.000 Familien, wovon 31 % Ehepaare ohne Kinder, 42 % Ehepaare mit Kindern, 8 %

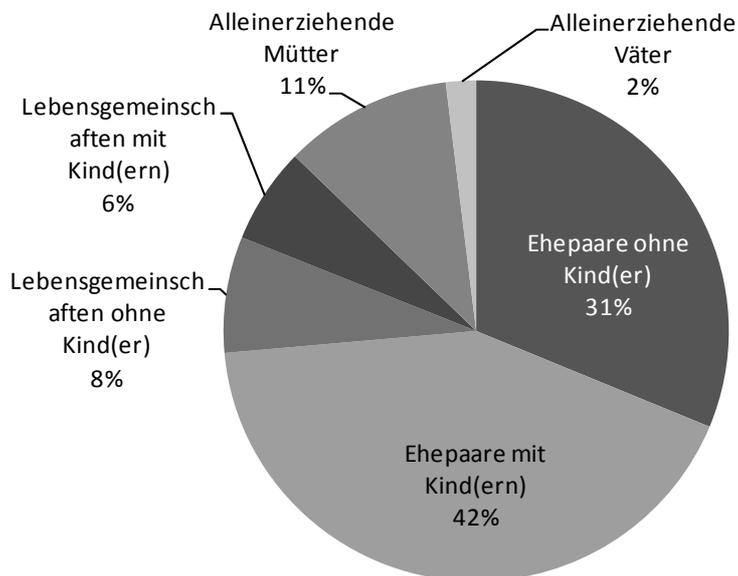
¹¹⁷ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Bevölkerung – Bevölkerungsstruktur – Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland – Bevölkerung am 1.1.2009 nach zusammengefasster Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹¹⁸ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Bevölkerung – Bevölkerungsstruktur – Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland – Ergebnisse im Überblick: Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹¹⁹ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Bevölkerung – Wanderungen – Asyl – Ergebnisse im Überblick: Asylanträge: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/wanderungen/asyl/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

Lebensgemeinschaften ohne Kinder, 6 % Lebensgemeinschaften mit Kindern, 11 % alleinerziehende Mütter und 2 % alleinerziehende Väter waren (siehe Abbildung 36).¹²⁰

Abbildung 36: Familientypen in Österreich (2008)



Quelle: Statistik Austria – Statistiken – Bevölkerung – Haushalte, Familien, Lebensformen – Ergebnisse im Überblick: Privathaushalte und Familien

Von den gesamten 2.326.000 Familien waren 900.900 Familien ohne Kinder (aller Altersstufen). 714.300 Familien hatten ein Kind, 517.600 Familien hatten zwei Kinder, 150.700 Familien hatten drei Kinder und 42.200 Familien hatten mindestens vier Kinder (aller Altersstufen). Insgesamt gab es 2.383.400 Kinder, wobei die durchschnittliche Kinderanzahl aller Familien 1,02 Kinder und jener Familien mit mindestens einem Kind aller Altersstufen 1,67 Kinder betrug.¹²¹

Insgesamt gab es in Österreich im Jahresdurchschnitt 2005 450.000 Personen, welche Betreuungsverpflichtungen für hilfsbedürftige Erwachsene hatten, und 1.721.800 Personen, welche Betreuungsverpflichtungen für Kinder unter 15 Jahren wahrnahmen. 4,3 % der Personen, welche Erwachsene betreuen mussten, gaben an, sich zu wünschen weniger zu arbeiten, um mehr Zeit für die Betreuung zu haben. 4,1 % wollten mehr arbeiten und die Betreuungszeit verringern. Von den Personen mit Betreuungsverpflichtungen gegenüber Kindern unter 15 Jahren gaben 6,2 % an, dass sie gerne weniger arbeiten würden, um mehr Zeit für die Betreuung aufwenden zu können, und 5,8 % gaben an, dass sie gerne mehr arbeiten würden und die Betreuungszeit verringern möchten.¹²²

¹²⁰ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Bevölkerung – Haushalte, Familien, Lebensformen – Ergebnisse im Überblick: Privathaushalte und Familien: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹²¹ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Bevölkerung – Haushalte, Familien, Lebensformen – Familien – Familien nach Familientyp und Zahl der Kinder ausgewählter Altersgruppen – Jahresdurchschnitt 2008: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹²² vgl. Statistik Austria 2006, 52 und 65

Zwischenresümee

Zusammenfassend zeigt sich, dass in Österreich insgesamt 8.355.260 Personen leben. Wie hoch die Zahl der Grundeinkommensbezieher in Österreich tatsächlich sein wird, hängt von der Definition des Empfängerkreises hinsichtlich Alter, „Ausländerstatus“ und Haushaltsform ab und ist detailliert festzulegen.

In diesem Rahmen wird auch auf den Zusammenhang und die Bedeutung sozialstaatlicher Maßnahmen und der Bevölkerungsentwicklung aufmerksam gemacht. So hängt die Finanzierung des Sozialsystems einerseits zu einem großen Teil von der Erwerbsbevölkerung ab und andererseits können sozialstaatliche Maßnahmen diese Bevölkerungsstruktur beeinflussen. So kommen Haller/Ressler (2005) durch empirische Ländervergleiche sowie anhand bereits bestehender mikrosoziologischer Untersuchungen zu dem Schluss, dass schlechtere Arbeitsmarktchancen von Jugendlichen u. a. für rückgängige Geburtenzahlen verantwortlich sind und ökonomische Sicherheit sowie öffentliche Einrichtungen zur Vereinbarung von Beruf und Familie die Bereitschaft zur Familiengründung positiv beeinflussen.¹²³

3.3.3 Armut und Einkommens(un)gleichheit als Indikatoren der Wirksamkeit des gegenwärtigen Systems sozialer Sicherung

Inwiefern Armut und Einkommensungleichheit in Österreich eine Rolle spielen, wird in den folgenden Abschnitten erläutert. Daten zur Armut sind hierzu von Bedeutung, da die Vermeidung von Armut ein Hauptziel des Systems sozialer Sicherung ist. Das Ausmaß der Einkommensungleichheit ist hinsichtlich der Umverteilungswirkung des Systems relevant.

Armut in Österreich

Armut ist ein Indikator dafür, inwiefern das gegenwärtige System sozialer Sicherung in Österreich erfolgreich ist. Daten zur Armut in Österreich und die Auswirkung von Sozialleistungen auf die Armutsgefährdung werden daher im nächsten Abschnitt näher erläutert.

Beschreibungen der Armutssituation basieren meist auf Daten von EU-SILC. EU-SILC bedeutet „Statistics on Income and Living Conditions“, wurde 2003 in Österreich und 2005 in allen EU-Mitgliedstaaten eingeführt und löste das European Community Household Panel als EU-weit verbindliche Statistik ab. EU-SILC erfasst jährlich Daten über Einkommen, Armutsgefährdung und Lebensbedingungen von Personen in Privathaushalten.¹²⁴

Ich arbeitete 2006 an der Berichtslegung zu „Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark“ mit und kam gemeinsam mit Martin Mayer zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2004 die Armutsgefährdung¹²⁵ in der Steiermark mit 12,5 % etwa gleich hoch war wie in Gesamtösterreich (12,8 %). Am stärksten von Armut gefährdet waren Alleinstehende, Personen über 65 Jahren, Migranten, Arbeitslose und Personen in

¹²³ vgl. Haller/Ressler 2005, 586–589

¹²⁴ vgl. Statistik Austria, 2009, 21 und 23

¹²⁵ Als **armutsgefährdet** werden Personen bezeichnet, deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen weniger als 60 % des mittleren Äquivalenzeinkommens (**Armutsgefährdungsschwelle**) entspricht. Das Äquivalenzeinkommen wird herangezogen, um Synergieeffekte von Haushalten zu berücksichtigen (der 1. Erwachsene zählt 1 Punkt, der 2. Erwachsene 0,5 Punkte und Kinder 0,3 Punkte). Die **Armutsgefährdungsquote** beschreibt somit den Anteil armutsgefährdeter Personen an der Gesamtbevölkerung (vgl. Statistik Austria 2009, 181f.).

Haushalten ohne Erwerbstätigkeit. Die Daten zeigen auch, dass Haushalte mit höherer Kinderzahl und Alleinerzieher-Haushalte ebenfalls stärker benachteiligt sind. Zudem hat sich herausgestellt, dass Frauen und Personen mit niedriger Bildung stärker armutsgefährdet sind als Männer und Personen, die über höhere Ausbildung verfügen.¹²⁶

Armutsgefährdung in Österreich und der EU

Aktuelle Daten zur Armutssituation in Österreich basieren auf der Erhebung im Rahmen von EU-SILC 2007, wofür 6.806 Haushalte erfolgreich befragt wurden (in diesen lebten 3.293 Personen unter 16 Jahren und 13.391 Personen, welche mindestens 16 Jahre alt waren). Den Bezugszeitraum für das Einkommen stellt das Jahr 2006 dar, alle anderen Angaben beziehen sich auf das Jahr 2007.¹²⁷ Für europäische Vergleiche ziehe ich veröffentlichte Daten von EUROSTAT¹²⁸ heran, welche auch Daten aus EU-SILC 2008 bereitstellen.

In Tabelle 9 werden Indikatoren zur Armutsgefährdung in europäischen Ländern dargestellt. Die Armutsgefährdungsschwelle (weniger als 60 % des mittleren Äquivalenzeinkommens) lag gemäß Statistik Austria 2007 in Österreich für einen Einpersonenhaushalt bei 10.945 Euro pro Jahr (912 Euro monatlich)¹²⁹ – gemäß Eurostat bei 10.892 Euro. Im Jahr 2008 lag die Armutsgefährdungsschwelle gemäß Eurostat bei 11.406 Euro jährlich bzw. 951 Euro monatlich. Innerhalb der EU lag die Armutsgefährdungsschwelle im Jahr 2008 am höchsten in Island (19.327 Euro), Norwegen (18.985 Euro) und Luxemburg (18.550 Euro). Höher als in Österreich, und zwar zwischen 11.694 Euro und 14.500 Euro, war sie zudem in den Niederlanden, Finnland, Schweden, dem Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark. Am niedrigsten war die Armutsgefährdungsschwelle in Rumänien mit 1.173 Euro, in Bulgarien mit 1.303 Euro jährlich sowie in Polen (2.493 Euro) und der Slowakei (2.875 Euro).¹³⁰

¹²⁶ vgl. Mayer/Sterner 2006

¹²⁷ vgl. Statistik Austria 2009, 15 und 23

¹²⁸ vgl. Europäische Kommission – EUROSTAT – Statistiken – Datenbank – Lebensbedingungen und Sozialleistungen: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/living_conditions_and_social_protection/data/database [Stand: 10. Jänner 2010]

¹²⁹ vgl. Statistik Austria 2009, 15

¹³⁰ vgl. Europäische Kommission – EUROSTAT – Statistiken – Datenbank – Lebensbedingungen und Sozialleistungen – Hauptindikatoren – Armutsgefährdungsschwelle:

Tabelle 9: Indikatoren zur Armutsgefährdung in Europa (2008)

	Armuts- gefährdungs- schwelle*	Armuts- gefährdungsquote vor Sozial- leistungen**	Armuts- gefährdungsquote nach Sozial- leistungen	Armuts- gefährdungsquote v. Erwerbstätigen nach Sozialleistungen
Europäische Union (27 Länder)	–	25	17	8
Europäische Union (25 Länder)	–	25	16	8
Europäische Union (15 Länder)	–	25	16	8
Belgien	10.788	27	15	5
Bulgarien	1.303	27	21	7
Tschechische Republik	3.638	20	9	4
Dänemark	14.497	28	12	5
Deutschland	10.953	24	15	7
Estland	3.328	25	19	7
Irland	13.760	34	16	6
Griechenland	6.480	23	20	14
Spanien	7.753	24	20	11
Frankreich	10.538	23	13	7
Italien	9.382	23	19	9
Zypern	10.022	22	16	6
Lettland	2.899	30	26	11
Litauen	2.502	27	20	9
Luxemburg (Grand-Duché)	18.550	24	13	9
Ungarn	2.639	30	12	5
Malta	5.743	23	15	5
Niederlande	11.694	20	11	5
Österreich	11.406	24	12	6
Polen	2.493	25	17	12
Portugal	4.878	25	18	12
Rumänien	1.173	31	23	17
Slowenien	6.535	23	12	5
Slowakei	2.875	18	11	6
Finnland	11.800	28	14	5
Schweden	12.178	29	12	7
Vereinigtes Königreich	13.119	29	19	9
Kroatien	–	–	–	–
Türkei	–	–	–	–
Island	19.327	19	10	7
Norwegen	18.985	26	11	5
Schweiz	–	–	–	–

Quelle: Europäische Kommission – EUROSTAT – Statistiken – Datenbank – Lebensbedingungen und Sozialleistungen – Hauptindikatoren: Armutsgefährdungsschwelle/Armutsgefährdungsquote nach Sozialleistungen nach Alter und Geschlecht/Armutsgefährdungsquote von erwerbstätigen Personen nach Sozialleistungen nach Geschlecht/Armutsgefährdungsquote vor Sozialleistungen (Renten sind in den Sozialleistungen nicht mit eingeschlossen)

* alleinstehende Person, in Euro ** Renten sind in den Sozialleistungen nicht mit eingeschlossen

Hochgerechnet auf die gesamte Bevölkerung (8.242.000 Personen) zeigen die Ergebnisse für Österreich, dass vor Pensionen und Sozialleistungen im Jahr 2008 43 % der Bevölkerung armutsgefährdet gewesen wären – vor Sozialleistungen hätte die Armutsgefährdungsquote 24 % betragen und nach Sozialleistungen betrug diese 12 %. In der Steiermark lagen die Armutsgefährdungsquote vor Pensionen und Sozialleistungen sowie jene vor Sozialleistungen einen Prozentpunkt über jenen für Gesamtösterreich, wodurch 525.000 Steirer vor Pensionen und Sozialleistungen bzw. 293.000 Steirer vor Sozialleistungen armutsgefährdet waren. Nach Sozialleistungen waren 142.000 Steirer bzw. 12 % der steirischen Bevölkerung von Armut bedroht.¹³¹

Innerhalb der EU-27 und der EU-15 lag, wie in Tabelle 9 ersichtlich, die Armutsgefährdungsquote vor Sozialleistungen (Pensionen zählen nicht dazu) im Jahr 2008 bei 25 % und reduzierte sich nach Sozialleistungen auf 17 % bzw. 16 %. Am höchsten war die Armutsgefährdungsquote vor Sozialleistungen in Irland (34 %), Ungarn und Lettland (jeweils 30 %), wobei diese nach Sozialleistungen in Irland auf 16 % und in Ungarn auf 12 % sank. Vor Sozialleistungen war die Armutsgefährdungsquote in der Slowakei und Island mit 18 % bzw. 19 % am niedrigsten. Nach Sozialleistungen war die Armutsgefährdungsquote in der Tschechischen Republik (9 %), Island (10 %) und Norwegen, Slowakei und den Niederlanden (jeweils 11 %) am geringsten. Schweden, Slowenien, Dänemark und Ungarn hatten eine gleich hohe Armutsgefährdungsquote wie Österreich. Nach Sozialleistungen war die Armutsgefährdungsquote in Lettland (26 %) am höchsten. Mindestens 20 % betrug diese auch in Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Spanien und Litauen.¹³²

Armutsgefährdung nach soziodemographischen Merkmalen

Hinsichtlich des Geschlechts zeigt sich, wie in Tabelle 10 ersichtlich, dass im Jahr 2008 vor Sozialleistungen 23 % der Männer und 26 % der Frauen armutsgefährdet waren und dieser Unterschied auch nach Sozialleistungen bestand (11 % der Männer und 13 % der Frauen). Die Armutsgefährdung vor Sozialleistungen nimmt für beide Geschlechter mit dem Alter ab, wobei die Gruppe der bis 19-Jährigen am stärksten armutsgefährdet war. Nach Sozialleistungen war die Altersgruppe zwischen 40 und 64 Jahren am stärksten von Armut gefährdet sowie Frauen ab dem 65. Lebensjahr. Die Armutsgefährdungslücke, sprich die durchschnittliche Abweichung des Median-Äquivalenzeinkommens der Armutsgefährdeten von der Armutsgefährdungsschwelle in Prozent dieser Schwelle¹³³, betrug 15 %. Die Armutsgefährdungslücke von Männern betrug insgesamt 16 % und jene von Frauen 15 %. Für Männer war die Lücke zwischen 20 und 39 Jahren mit 22 % am größten für Frauen mit jeweils 18 % in den Altersgruppen bis 19 sowie zwischen 20 und 39 Jahren. In der Steiermark betrug die Armutsgefährdungslücke 16 %.¹³⁴

¹³¹ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Armut und soziale Eingliederung – Armutsgefährdung vor und nach sozialen Transfers nach soziodemographischen Merkmalen 2008:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_sociale_ingliederung/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹³² vgl. Europäische Kommission – EUROSTAT – Statistiken – Datenbank – Lebensbedingungen und Sozialleistungen – Hauptindikatoren – Armutsgefährdungsquote nach Sozialleistungen nach Alter und Geschlecht/Armutsgefährdungsquote vor Sozialleistungen (Renten sind in den Sozialleistungen nicht mit eingeschlossen):

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/living_conditions_and_social_protection/data/database [Stand: 10. Jänner 2010]

¹³³ vgl. Statistik Austria 2009, 129

¹³⁴ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Armut und soziale Eingliederung – Armutsgefährdung vor und nach sozialen Transfers nach soziodemographischen Merkmalen 2008:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_sociale_ingliederung/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

Tabelle 10: *Armutsgefährdung vor- und nach sozialen Transfers in Österreich nach soziodemographischen Merkmalen (2008, in %)*

	Gesamt (=100%) in 1.000	vor Sozial- leistungen	nach Sozial- leistungen	Lücke
Insgesamt	8.242	24	12	15
Männer	4.023	23	11	16
Bis 19 Jahre	924	34	14	13
20 bis 39 Jahre	1.087	22	9	22
40 bis 64 Jahre	1.436	22	10	18
65 Jahre und älter	576	13	12	14
Frauen	4.218	26	13	15
Bis 19 Jahre	892	37	16	18
20 bis 39 Jahre	1.066	27	12	18
40 bis 64 Jahre	1.461	21	11	14
65 Jahre und älter	799	20	17	14
Staatsbürgerschaft				
Österreich	7.367	22	11	15
darunter eingebürgert (Nicht EU/EFTA)	263	46	21	14
Nicht Österreich	874	46	26	21
davon EU/EFTA	270	28	17	14
davon sonstiges Ausland	604	54	30	23
Höchster Bildungsabschluss				
Max. Pflichtschule	1.657	36	22	15
Lehre/mittlere Schule	3.308	19	9	14
Matura	1.228	17	8	18
Universität	679	12	6	18
Haushalte ohne Pension	6.602	26	12	18
Alleinlebend männlich	412	29	16	27
Alleinlebend weiblich	305	28	20	20
Mehrpersonenh. ohne Kinder	1.957	14	6	15
Haushalte mit Kindern (ohne Pension)	3.927	31	13	17
Ein-Eltern-Haushalte	320	54	29	16
Mehrpersonenhaushalt + 1 Kind	1.351	19	9	13
Mehrpersonenhaushalt + 2 Kinder	1.502	27	10	19
Mehrpersonenhaushalt + mind. 3 Kinder	754	54	20	16

Quelle: Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Armut und soziale Eingliederung – Armutsgefährdung vor und nach sozialen Transfers nach soziodemographischen Merkmalen 2008

Bezüglich der Staatsbürgerschaft zeigt sich (Tabelle 10), dass 2008 die Armutsgefährdung vor Sozialleistungen von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft 22 % betrug und jene von Nicht-Österreichern 46 %. Innerhalb dieser Gruppe besteht ein deutlicher Unterschied zwischen Bürgern aus der EU/EFTA (28 %) und jenen aus dem sonstigen Ausland (54 %). Auch Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, welche aus Nicht-EU/EFTA-Ländern eingebürgert wurden, wiesen vor Sozialleistungen eine Armutsgefährdungsquote von 46 % auf. Nach Sozialleistungen betrug die Armutsgefährdungsquote von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft 11 % (21 % von Eingebürgerten aus Nicht-EU/EFTA-Ländern) und jene von Nicht-Österreichern 26 %. 30 % der

Personen aus dem sonstigen Ausland und 17 % der Bürger aus der EU/EFTA galten nach Sozialleistungen als armutsgefährdet.¹³⁵

Auch mit höherer Bildung sinkt das Risiko der Armutsgefährdung, wie Tabelle 10 zeigt. So betrug die Armutsgefährdungsquote von Personen mit maximal Pflichtschulabschluss vor Sozialleistungen 36 % und nach Sozialleistungen 22 % und sank bereits mit einem Abschluss einer Lehre bzw. einer Mittelschule auf 19 % bzw. 9 %. Personen mit Universitätsabschluss waren vor Sozialleistungen zu 12 % und nach Sozialleistungen zu 6 % armutsgefährdet.¹³⁶

Hinsichtlich des Haushaltstyps (siehe Tabelle 10) zeigt sich für Haushalte ohne Pension, dass die Armutsgefährdung im Jahr 2008 mit der Anzahl der Kinder zunahm. So waren nach Sozialleistungen 6 % der Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder armutsgefährdet, 9 % der Mehrpersonenhaushalte mit einem Kind, 10 % jener mit zwei Kindern und 20 % der Mehrpersonenhaushalte mit mindestens drei Kindern. Ein-Elternhaushalte waren am stärksten armutsgefährdet – vor Sozialleistungen betrug die Armutsgefährdungsquote 54 % und nach Sozialleistungen 29 %. Für alleinlebende männliche Personen reduzierte sich die Armutsgefährdungsquote von 29 % vor Sozialleistungen auf 16 % nach Sozialleistungen, bei alleinlebenden weiblichen Personen von 28 % auf 20 %. Die Armutsgefährdungslücke der männlichen Alleinlebenden war mit 27 % mit Abstand die größte aller Familientypen.¹³⁷

Die Darstellung der Situation nach Armutslagen berücksichtigt, dass der Mangel an bestimmten Gütern sowie ein geringes Einkommen unterschiedlich zusammenhängen, denn die Lebenssituationen von Personen können trotz gleichem Einkommen sehr unterschiedlich sein, da Menschen unterschiedliche Bedürfnisse und Möglichkeiten haben, mit ihrem Einkommen zu wirtschaften.¹³⁸ In manifester Armut lebten im Jahr 2007 5 % der österreichischen Bevölkerung, das sind 398.000 Personen, während 10 % bzw. 836.000 Personen an Teilhabemangel litten und 7 % bzw. 591.000 Personen an Einkommensmangel. Am stärksten von manifester Armut betroffen waren Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft aus dem sonstigen Ausland (16 %) sowie Ein-Eltern-Haushalte (14 %), alleinlebende Frauen (12 % mit Pension, 10 % ohne Pension) und eingebürgerte Österreicher aus nicht EU/EFTA (11 %).¹³⁹

In dieser Hinsicht muss eine soziologische Betrachtung von Armut gemäß Haller (2008) berücksichtigen, dass Armut eine materielle und eine soziale Dimension haben kann. So können Menschen in einer

¹³⁵ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Armut und soziale Eingliederung – Armutsgefährdung vor und nach sozialen Transfers nach soziodemographischen Merkmalen 2008:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹³⁶ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Armut und soziale Eingliederung – Armutsgefährdung vor und nach sozialen Transfers nach soziodemographischen Merkmalen 2008:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹³⁷ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Armut und soziale Eingliederung – Armutsgefährdung vor und nach sozialen Transfers nach soziodemographischen Merkmalen 2008:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹³⁸ vgl. Mayer/Serner 2006, 17. Wenn eine Person einkommensarm und gleichzeitig finanziell depriviert ist (aus finanziellen Gründen mangelnde Teilhabe am Mindestlebensstandard), wird dies als manifeste Armut bezeichnet, was auch die gefährlichste Armutsart darstellt. Daneben gibt es Einkommensarme (Personen sind armutsgefährdet, erfahren aber keine feststellbare finanzielle Deprivation) und Personen mit mangelnder Teilhabe (Personen sind nicht armutsgefährdet, erfahren aber mangelnde Teilhabe am Mindestlebensstandard) (vgl. Statistik Austria 2009, 182f.).

¹³⁹ vgl. Statistik Austria 2009, 133f.

wohlhabenden Gesellschaft wie Österreich zwar materiell benachteiligt sein, müssen in soziokultureller Perspektive jedoch nicht „arm“ sein (wirtschaftlich Benachteiligte: 9 % der Gesamtbevölkerung). Dies kann der Fall sein, wenn materielle Armut nur vorübergehend im Lebenszyklus auftritt (z. B. Studenten) oder Personen über ein umfangreiches befriedigendes soziales Netzwerk verfügen, welches Sicherheit spendet. Demgegenüber können Personen zwar materiell abgesichert aber sozial isoliert sein (sozial Isolierte und/oder stigmatisierte Randgruppen: 16 % der Gesamtbevölkerung). Individualisierung oder technische Neuerungen wie das Internet verstärkten diese Phänomene in der jüngeren Vergangenheit. Als „Ärmste der Armen“ (4 % der Gesamtbevölkerung) bezeichnet Haller Personen, die sowohl materiell benachteiligt sind als auch keine oder nur unzureichend unterstützende soziale Kontakte haben oder sogar stigmatisiert sind. In diesem Sinne verweist Haller darauf, dass ökonomische Armut, soziale Isolierung und soziokulturelle Diskriminierung häufig zusammenhängen können. 72 % der Gesamtbevölkerung wurden 2003 demnach als wirtschaftlich und sozial adäquat integriert eingestuft.¹⁴⁰

Armut und Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit verringert das Risiko für Armutsgefährdung deutlich. Dennoch geraten Haushalte trotz Erwerbstätigkeit in Armut, wenn nicht genügend Einkommen zur Verfügung steht. Dieses Phänomen wird als „working poor“ bezeichnet. Es ist ein Resultat aus schlechten, gering bezahlten Jobs und mangelnder Erwerbsbeteiligung. Gemäß EU-SILC gelten als working poor Personen zwischen 20 und 64 Jahren, die aktuell erwerbstätig sind und deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt.¹⁴¹

Wie Tabelle 9 entnommen werden kann, betrug die Armutsgefährdungsquote nach Sozialleistungen im Jahr 2008 für Erwerbstätige mit einem Mindestalter von 18 Jahren in Österreich 6 %, während diese Quote für die EU-27 und EU-15 8 % betrug. Den höchsten Anteil erwerbstätiger Armutsgefährdeter hatten Rumänien (17 %) und Griechenland (14 %) sowie Polen und Portugal (jeweils 12 %). Niedriger als in Österreich war der Anteil der working poor in der Tschechischen Republik (4 %) sowie (mit jeweils 5 %) in Belgien, Dänemark, Ungarn, Malta, Niederlande, Slowenien, Finnland und Norwegen.¹⁴²

Von den Personen im erwerbsfähigen Alter (20–64 Jahre) waren in Österreich im Jahr 2008 nach den nicht Erwerbstätigen (20 % nach und 41 % vor Sozialleistungen) besonders Hilfsarbeiter (12 % nach und 28% vor Sozialleistungen) und Selbständige (12 % nach und 20 % vor Sozialleistungen) armutsgefährdet. Von jenen in prekären Beschäftigungsformen waren 16 % der Teilzeitkräfte mit weniger als zwölf Stunden (vor Sozialleistungen 26 %) und 29 % bzw. 31 % der Niedriglohnbeschäftigten bzw. der Niedriglohnbeschäftigten über 34 Stunden armutsgefährdet. Vor Sozialleistungen waren etwa jeweils knapp über 40 % der Niedriglohnbeschäftigten armutsgefährdet. Die Armutsgefährdungslücke ist

¹⁴⁰ vgl. Haller 2008, 377–379. Die Anteilswerte bezieht dieser aus Hummer, Christian(2005), „Entwicklung relativer Einkommensarmut in Österreich seit Mitte der 1980er Jahre“, Seite 197, in: Schulz et al., Österreich zur Jahrhundertwende, 179–208.

¹⁴¹ vgl. Statistik Austria 2009, 35

¹⁴² vgl. Europäische Kommission – EUROSTAT – Statistiken – Datenbank – Lebensbedingungen und Sozialleistungen – Hauptindikatoren – Armutsgefährdungsquote von erwerbstätigen Personen nach Sozialleistungen nach Geschlecht: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/living_conditions_and_social_protection/data/database [Stand: 10. Jänner 2010]

besonders bei Werk-/freien Dienstvertragsnehmern (45 %) und Personen mit befristeten Verträgen (22 %) sehr groß.¹⁴³

Daten zur Armutsgefährdung in Abhängigkeit vom Erwerbsstatus sind in Tabelle 11 dargestellt. Es zeigt sich, dass Erwerbstätigkeit die Armutsgefährdung reduziert. Für das Jahr 2008 zeigen Ergebnisse für die Gesamtbevölkerung, dass gemäß der Haupttätigkeit nach Sozialleistungen 38 % der Arbeitslosen (69 % vor Sozialleistungen), 23 % der im Haushalt Haupttätigen (40 % vor Sozialleistungen), 17 % der Personen in Ausbildung (34 % vor Sozialleistungen), 13 % der Pensionisten (19 % vor Sozialleistungen), 9 % der Teilzeiterwerbstätigen (19 % vor Sozialleistungen) sowie 6 % der Vollzeiterwerbstätigen (14 % vor Sozialleistungen) armutsgefährdet waren. Die Armutsgefährdungslücke war mit 21 % für Arbeitslose am größten und mit 13 % für Pensionisten am kleinsten. 6 % der Personen im Erwerbsalter (20–64 Jahre), welche ganzjährig erwerbstätig waren, waren armutsgefährdet, 13 % derer, die nicht ganzjährig erwerbstätig waren, und 39 % derer, die (mindestens sechs Monate) arbeitslos waren. Die Armutsgefährdungsquote von Nicht-Erwerbsaktiven, die mindestens sechs Monate Pension bezogen haben, betrug nach Sozialleistungen 12 %, die Quote der im Haushalt Tätigen 24 % und jene der Personen in Ausbildung 18 %. Mit der Dauer der Arbeitslosigkeit nimmt die Armutsgefährdung zu – so waren 51 % der ganzjährig Arbeitslosen nach Sozialleistungen armutsgefährdet, 23 % derer, die zwischen sechs und elf Monaten und 15 % derer, die zwischen ein und fünf Monaten keiner Erwerbsarbeit nachgingen.¹⁴⁴

¹⁴³ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Armut und soziale Eingliederung – Armutsgefährdung vor und nach sozialen Transfers nach Erwerbsstatus und Rechtsverhältnis an der Wohnung:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹⁴⁴ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Armut und soziale Eingliederung – Armutsgefährdung vor und nach sozialen Transfers nach Erwerbsstatus und Rechtsverhältnis an der Wohnung:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

Tabelle 11: *Armutgefährdung nach Erwerbstätigkeit in Österreich (2008, in %)*

	Gesamt (=100%) in 1.000	vor Sozial- leistungen	nach Sozial- leistungen	Lücke
Gesamtbevölkerung				
Insgesamt	8.242	24	12	15
Haupttätigkeit¹⁾				
Erwerbstätig	3.663	15	7	18
davon Vollzeit	2.916	14	6	18
davon Teilzeit	746	19	9	18
Pension	1.829	19	13	13
Arbeitslos	265	69	38	21
Haushalt	659	40	23	15
In Ausbildung	456	34	17	18
Haupteinkommensquelle				
Unselbständige Arbeit	5.131	18	7	13
Selbständige Arbeit	606	25	13	29
Sozialleistungen	641	93	48	20
Pensionen	1.754	17	15	14
Private Einkommen	109	27	20	40
Personen im Erwerbsalter (20-64 Jahre)				
Insgesamt	5.050	23	11	17
Erwerbstatus³⁾				
Erwerbsaktiv	3.927	18	9	18
Ganzjährig erwerbstätig	3.175	12	6	17
davon mind. 6 Monate ...				
Vollzeit	2.609	11	5	15
Teilzeit	566	17	9	21
Nicht ganzjährig erwerbstätig	504	30	13	20
davon mind. 6 Monate ...				
Vollzeit	265	28	12	22
Teilzeit	83	34	(14)	(17)
Haushalt	66	36	(15)	(19)
Sonstige Mischformen	90	28	15	12
Arbeitslos (mind. 6 Monate)	248	78	39	21
Nicht erwerbsaktiv	1.122	38	18	16
davon mind. 6 Monate ...				
Pension	507	29	12	12
Haushalt	457	47	24	20
in Ausbildung	158	35	18	24
Arbeitslos⁴⁾				
1-5 Monate	263	34	15	23
6-11 Monate	106	69	23	22
Ganzjährig	143	84	51	21

Quelle: Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Armut und soziale Eingliederung – Armutgefährdung vor und nach sozialen Transfers nach Erwerbstatus und Rechtsverhältnis an der Wohnung

In manifester Armut lebten 2007 5 % der kurzfristigen Arbeitslosen, 10 % derer, die zwischen sechs und elf Monaten arbeitslos waren, und 37 % der ganzjährigen Arbeitslosen. Von den Erwerbsaktiven war 1 % der ganzjährig Erwerbstätigen, 4 % der nicht-ganzjährig Erwerbstätigen und 27 % der mindestens sechs Monate Arbeitslosen in manifester Armut.¹⁴⁵

Armutsgefährdung und Sozialleistungen

Diese Ergebnisse der Armutsgefährdung vor und nach Sozialleistungen verdeutlichen, dass Sozialleistungen die Armutsgefährdung von Personen stark reduzieren. Im Jahr 2007 betrug der relative Anteil der Sozialleistungen am verfügbaren Einkommen 15 % und jener der Pensionen 21 %. Der Anteil der Sozialleistungen am verfügbaren Einkommen war am höchsten bei Haushalten mit Langzeitarbeitslosen (mindestens zwölf Monate, 55 %) Ein-Eltern-Haushalten (39 %) und den Armutsgefährdeten (37 %), während der Anteil der Sozialleistungen bei Personen, die nicht armutsgefährdet waren, nur 12 % betrug (ebenso gering war der Anteil der Sozialleistungen bei Mehrpersonenhaushalten ohne Kinder). Jeweils knapp 30 % betrug der Anteil der Sozialleistungen bei Mehrpersonenhaushalten mit mindestens drei Kindern, bei Haushalten mit einem jüngsten Kind bis drei Jahren und Haushalten mit ausländischen Mitgliedern aus Nicht-EU-EFTA-Staaten.¹⁴⁶

Hinsichtlich verschiedener Sozialleistungen beträgt die Armutsgefährdungsquote vor Sozialleistungen bei Langzeitarbeitslosen 81 %, bei Ein-Eltern-Haushalten 58 % und bei Haushalten mit Mitgliedern aus nicht EU-EFTA Staaten 50 %. Bei Mehrpersonenhaushalten beträgt sie mit mindestens drei Kindern 49 %, 44 % bei Haushalten mit dem jüngsten Kind bis drei Jahren und jeweils 33 % bei Haushalten mit dem jüngsten Kind zwischen vier und sechs Jahren sowie bei Haushalten mit Personen mit Behinderung. 31 % beträgt die Armutsgefährdungsquote vor Sozialleistungen bei alleinlebenden weiblichen Personen. Die Armutsgefährdungsquote vor Familien-/Bildungsleistungen beträgt bei Langzeitarbeitslosen 57 %, bei Ein-Eltern-Haushalten 53 %, bei Mehrpersonenhaushalten mit mindestens drei Kindern 49 %, bei Haushalten mit ausländischem Mitglied aus nicht EU/EFTA-Staaten 44 % und bei Haushalten mit Kindern bis drei Jahren 40%. Die Armutsgefährdungsquote vor der Sozialhilfe/Wohnbeihilfe würde bei Langzeitarbeitslosen 45 %, bei Ein-Eltern-Haushalten 37 % und bei alleinlebenden Frauen ohne Pension bzw. Haushalten mit ausländischem Mitglied aus Nicht-EU/EFTA-Staaten jeweils 29 % betragen.¹⁴⁷

Die Armutsgefährdungsquote gemäß der Haupteinkommensquelle ist in Tabelle 11 ersichtlich. Sie betrug im Jahr 2008 für Personen mit der Haupteinkommensquelle aus Sozialleistungen nach wie vor 48 % (93 % vor Sozialleistungen) und 20 % bei Personen mit privaten Einkommen als Haupteinkommensquelle (27 % vor Sozialleistungen). Die Armutsgefährdungsquote bei Haushalten mit der Haupteinkommensquelle aus selbständiger Erwerbstätigkeit konnte von 25 % vor Sozialleistungen auf 13 % nach Sozialleistungen gesenkt werden. Während vor Sozialleistungen jeweils 18 % bzw. 17 % der Personen mit Haupteinkommensquelle unselbständige Erwerbstätigkeit bzw. Pensionen armutsgefährdet waren, waren dies nach Sozialleistungen 7 % der unselbständig Erwerbstätigen und nach wie vor 15 % der Pensionsbezieher. Die Armutslucke war mit 40 % bei Personen mit Haupteinkommen aus privaten Einkommen am größten gefolgt von selbständig Erwerbstätigen (29 %).¹⁴⁸ In manifester Armut befanden sich 2007 24 % der Personen, deren Haupteinkommensquelle Sozialleistungen darstellen, und 10 % der Personen, deren Haupteinkommen aus privaten Einkommen stammt.¹⁴⁹

¹⁴⁵ vgl. Statistik Austria 2009, 134

¹⁴⁶ vgl. Statistik Austria 2009, 43f.

¹⁴⁷ vgl. Statistik Austria 2009, 43f.

¹⁴⁸ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Armut und soziale Eingliederung – Armutsgefährdung vor und nach sozialen Transfers nach Erwerbsstatus und Rechtsverhältnis an der Wohnung:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

¹⁴⁹ vgl. Statistik Austria 2009, 134

(Nicht) Inanspruchnahme von Sozialleistungen

Während bei einem bei einem bedingungslosen Grundeinkommen alle Bürger einen Pauschaltransfer erhalten würden, müssen im gegenwärtigen österreichischen Sozialsystem viele Leistungen beantragt und bewilligt werden. Daten zur Armutsgefährdung vor und nach Sozialleistungen konnten den hohen Stellenwert von Sozialleistungen zur Armutsreduktion verdeutlichen. Eine Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen würde demnach die soziale Situation von Personen, welche Anspruch auf Leistungen hätten, verschlechtern sowie statistisch nicht korrekt darstellen und zudem können sozialpolitische Zielsetzungen, die den Leistungen zu Grund liegen, nicht erreicht werden. Auch das finanzielle Ausmaß von Sozialleistungen und Reformen kann unzureichend abgeschätzt werden.¹⁵⁰

Gemäß Schätzungen von Fuchs (2009) nahmen in Österreich im Jahr 2003 56 % der potentiell Anspruchsberechtigten ihren Anspruch auf monetäre Sozialhilfe nicht wahr. Unter der Berücksichtigung unterschiedlicher Szenarien betrug der Anteil der Haushalte, welche die Leistung nicht bezogen, gemessen an allen potentiell Anspruchsberechtigten (als Definition von non-take-up) mindestens 50 %. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass Teilnehmeraten von Haushalten mit einem nicht beschäftigten oder schlecht gebildeten Haushaltsvorstand oder im Fall von Haushalten in Mietwohnungen sowie in städtischeren Gegenden höher sind. Die Variable „größere Armutsücke“ wies dabei ebenso einen signifikanten Effekt auf wie Ein-Eltern-Haushalte. Die Ergebnisse zeigen auch, dass die in EU-SILC ausgewiesene Armutsrate von 12,8 % sowie der Gini-Index von 0,258 (2003) bei voller Inanspruchnahme der berücksichtigten Sozialleistungen auf 10 % bzw. 0,238 sinken würden.¹⁵¹

Eine Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen kann gemäß Fuchs (2009) durch direkte und indirekte Kosten des Ansehens verursacht werden, wobei objektive Barrieren und subjektive Motive eine Rolle spielen. Zu diesen direkten Kosten zählt erstens eine rationale Kosten-Nutzen-Abwägung, deren Ausgang hauptsächlich von der Leistungshöhe und der erwarteten Anspruchsdauer abhängig ist. Zweitens beeinflussen auch Informationskosten über Leistungs- und Antragsregelungen sowie das Sammeln, Verstehen und Ausfüllen eines Antrages die mögliche Inanspruchnahme einer Leistung – aufwändige Antragsverfahren können dabei eine Inanspruchnahme ebenso hemmen wie falsche oder fehlende Informationen. Als dritter hemmender Faktor werden administrative Kosten angeführt. Derartige Kosten können durch die Länge des administrativen Vorganges sowie das erwartete Ergebnis des Ansehens oder Informationen über künftige Einkommensverhältnisse beeinflusst werden. Unter indirekten Kosten werden soziale und psychologische Kosten verstanden. Die Wahrnehmung der Leistung als degradierend, Stigmatisierung aufgrund Einschränkungen der Leistungen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen und das Verhalten von Beamten in der Leistungsverwaltung können abschreckend auf potentielle Leistungsempfänger wirken. Neben derartigen Entscheidungen der potentiell Anspruchsberechtigten – das sogenannte „primary“ non-take-up – können auch administrative Entscheidungen – sogenannte „secondary“ non-take-up – die letztlich Inanspruchnahme verhindern.

¹⁵⁰ vgl. Fuchs 2009, 1–3. Dieser bezieht sich u. a. auf Engels 2001; Hernanz, V./Malherbet, F./Pellizzari, M. (2004) “Take-up of Welfare Benefits in OECD Countries: A Review of the Evidence”, OECD Social, Employment and Migration Working Papers No. 17; Kayser, H./Frick, J.R. (2001) “Take It or Leave It: (Non-)Take-Up Behavior of Social Assistance in Germany”, Schmöller’s Jahrbuch – Journal of Applied Social Science Studies 121 (1): 27–58, pp. 27–58.

¹⁵¹ vgl. Fuchs 2009, 4–8

Hierzu zählen fehlerhafte Bewertungsverfahren oder beliebige Entscheidungen bei zu willkürlicher Auslegung der Regelungen.¹⁵²

Einkommens- und Vermögensungleichheit in Österreich

Neben Armut ist auch eine ungleiche bzw. relativ gleiche Einkommenskonzentration (unter Berücksichtigung von Steuern und Abgaben) ein Hinweis auf die Wirksamkeit der Umverteilungsmaßnahmen eines Staates und soll daher näher analysiert werden. Zudem wird auch auf freiwilliges Engagement der Bevölkerung eingegangen, da im Grundeinkommen dieser Aspekt berücksichtigt werden soll.

Einkommens(un)gleichheit

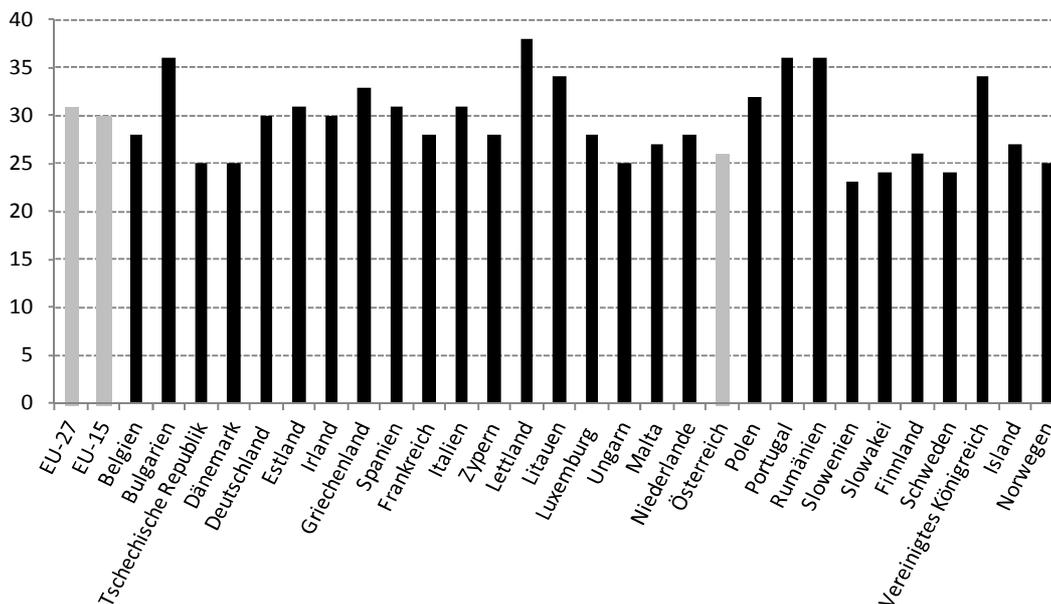
Zur Messung der Einkommens(un)gleichverteilung bzw. der Konzentration der Einkommen wird der Gini-Koeffizient herangezogen – bei völliger Gleichverteilung der Einkommen beträgt dieser 0 % und bei völliger Ungleichverteilung (wenn ein Haushalt das gesamte Einkommen besitzt) 100 %.¹⁵³ Der Gini-Koeffizient ist in Abbildung 37 dargestellt. Er betrug im Jahr 2008 in Österreich 26 %, für die EU-27 31 % und die EU-15 30 %. Egalitärer als in Österreich ist das Einkommen in Slowenien (23 %), der Slowakei und Schweden (jeweils 24 %) verteilt sowie in Norwegen, Ungarn, Dänemark und der Tschechischen Republik (jeweils 25 %). Am ungleichsten ist das Einkommen in Lettland verteilt (38 %), gefolgt von Bulgarien, Portugal und Rumänien (jeweils 36 %) sowie dem Vereinigten Königreich und Litauen (jeweils 34 %).¹⁵⁴

¹⁵² vgl. Fuchs 2009, 2f. Dieser bezieht sich auf Anderson, P.M./Meyer, B.D. (1997) 'Unemployment Insurance Take-up Rates and the After-Tax Value of Benefits', *Quarterly Journal of Economics* 112 (3): 913-937; Blank, R.M./Ruggles, P. (1996) 'When Do Women Use Aid to Families with Dependent Children and Food Stamps? The Dynamics of Eligibility versus Participation', *Journal of Human Resources* 31 (1): 57-89; Engels 2001; Hernanz, V./Malherbet, F./Pellizzari, M. (2004) "Take-up of Welfare Benefits in OECD Countries: A Review of the Evidence", *OECD Social, Employment and Migration Working Papers* No. 17; Kayser, H./Frick, J.R. (2001) 'Take It or Leave It: (Non-)Take-Up Behavior of Social Assistance in Germany', *Schmoller's Jahrbuch – Journal of Applied Social Science Studies* 121 (1): 27-58, pp. 27-58; Riphahn, R.T. (2001) *Rational Poverty or Poor Rationality? The Take-up of Social Assistance Benefits*. Mainz; Van Oorshot, W. (1991) 'Non-Take-Up of Social Security Benefits in Europe', *Journal of European Social Policy* 1 (1): 15-30.

¹⁵³ vgl. Statistik Austria 2009, 24

¹⁵⁴ vgl. Europäische Kommission – EUROSTAT – Statistiken – Datenbank – Lebensbedingungen und Sozialleistungen – Einkommen und Lebensbedingungen – Einkommensverteilung und monetäre Armut – Einkommensverteilung – Gini-Koeffizient: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/living_conditions_and_social_protection/data/database [Stand: 10. Jänner 2010]

Abbildung 37: Gini-Koeffizient in Europa (2008)



Quelle: Europäische Kommission – EUROSTAT – Statistiken – Datenbank – Lebensbedingungen und Sozialleistungen – Einkommen und Lebensbedingungen – Einkommensverteilung und monetäre Armut – Einkommensverteilung – Gini-Koeffizient

In Österreich betrug der Gini-Koeffizient im Jahr 2007 bei den Markteinkommen 46,9 %. Diese Ungleichverteilung wurde durch die Berücksichtigung von Pensionseinkommen beim Bruttogesamteinkommen auf 39,4 % gesenkt und auf weitere 34,2 % durch Abgaben und Steuern (Nettoeinkommen). Private Transferzahlungen reduzierten den Gini-Koeffizienten auf 33,8 % (verfügbares Einkommen), dieser stieg jedoch wieder durch die Berücksichtigung der Wohnkosten (38,2 %).¹⁵⁵

Der Indikator S80/S20 Einkommensquintilverhältnis gibt das Verhältnis des Gesamteinkommens des obersten Fünftels dividiert durch das Gesamteinkommen des untersten Fünftels an.¹⁵⁶ Dieser Index betrug im Jahr 2008 für die EU-27 den Wert 5 und für die EU-15 den Wert 4,9. In Österreich betrug er 3,7 – niedriger war dieser in der Tschechischen Republik, in Slowenien und der Slowakei (jeweils 3,4) sowie in Schweden (3,5), Ungarn und Dänemark (jeweils 3,6).¹⁵⁷ In Österreich betrug das Verhältnis im Jahr 2007 bei den Markteinkommen 50, bei Berücksichtigung von Pensionseinkommen beim Bruttogesamteinkommen 9,2 und unter Berücksichtigung von Abgaben und Steuern 6,1. Nach privaten Transferzahlungen reduzierte sich das Verhältnis zwischen oberstem und unterstem Einkommensfünftel auf 5,9 und nach Berücksichtigung der Wohnkosten erhöhte sich dieses auf 8,3.¹⁵⁸

¹⁵⁵ vgl. Statistik Austria 2009, 24f.

¹⁵⁶ vgl. Statistik Austria 2009, 182

¹⁵⁷ vgl. Europäische Kommission – EUROSTAT – Statistiken – Datenbank – Lebensbedingungen und Sozialleistungen – Einkommen und Lebensbedingungen – Einkommensverteilung und monetäre Armut – Einkommensverteilung – S80/S20 Einkommensquintilverhältnis nach Geschlecht und nach Altersklassen:

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/living_conditions_and_social_protection/data/database [Stand: 10. Jänner 2010]

¹⁵⁸ vgl. Statistik Austria 2009, 158

Hinsichtlich der Auswirkung von Umverteilungsmaßnahmen des Staates kommen Guger/Marterbauer (2007) zu der Schlussfolgerung, dass Staatseinnahmen, trotz der Progressivität der Einkommensteuer, untere Einkommensschichten stärker belasten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Sozialversicherungsbeiträge und andere Abgaben sowie die Verbrauchssteuern Personen in niedrigen Einkommensklassen stärker belasten. Zudem wird Vermögen und Vermögenseinkommen nicht merklich versteuert, was wiederum Personen in höheren Einkommensklassen verstärkt zugutekommt. Sozialtransfers und Dienstleistungen kommen hingegen Personen aus unteren Einkommensklassen häufiger zugute. Insgesamt korrigiert der Staat gemäß Guger/Marterbauer daher Ungleichheiten der Markteinkommen und verteilt zugunsten der niedrigeren Einkommensgruppen um.¹⁵⁹

Vermögens(un)gleichheit

Zu Nicht-Lohnelementen des Volkseinkommens zählen Gewinne von Kapitalgesellschaften und Gewerbebetrieben sowie Einkommen aus freien Berufen und aus dem Besitz von Finanzvermögen und Immobilien. Einkommen aus Besitz, insbesondere Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, haben in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. So geht das WIFO davon aus, dass sich Einkommen aus Finanzvermögen von 5 % der gesamten Nicht-Lohneinkommen (1964) auf 16 % (1997) erhöhte und sich die Einkünfte aus freien Berufen im Jahr 1997 gegenüber 1964 auf 13,5 % verdoppelten. Unverteilte Gewinne von Kapitalgesellschaften zählen ein Viertel der Nicht-Lohneinkommen. Der Anteil der Landwirtschaft am Nicht-Lohneinkommen sank gegenüber den sechziger Jahren um beinahe ein Fünftel auf unter 4 % (1997). Unternehmens- und Besitzeinkünfte stiegen deutlich.¹⁶⁰

Gegenüber dem Volkseinkommen wuchs das Real- und Finanzvermögen deutlich schneller. Für das Jahr 2000 gehen Schätzungen des WIFO von einem Reinvermögen der privaten Haushalte von 759 Milliarden Euro aus¹⁶¹ – vier Mal mehr als das BIP bzw. sieben Mal mehr als die jährlichen Einkommen der unselbständigen Erwerbstätigen. Ein Drittel des Gesamtvermögens machen Wohnbauten aus, ein Fünftel Grund und Boden und beinahe 8 % dauerhafte Konsumgüter (z. B. Fahrzeuge und Einrichtungsgegenstände). Das Finanzvermögen der privaten Haushalte machte im Jahr 2000 278 Milliarden Euro aus, Kredite 98 Milliarden Euro – das durchschnittliche Nettogesamtvermögen je Haushalt würde demnach 229.000 Euro und das durchschnittliche Nettogeldvermögen 55.000 Euro betragen.¹⁶² Zudem zeigen empirische Ergebnisse, dass das untere Drittel nicht im Besitz von Nettogeldvermögen war (Verschuldung und Ersparnisse gleichen sich aus) und das obere Drittel mehr als vier Fünftel des Nettogeldvermögens besaß. Traditionellerweise entstehen diese unterschiedlichen Vermögensverteilungen durch die Möglichkeiten, Ersparnisse zu bilden. Auch Erbschaften spielen eine immer größere Rolle.¹⁶³

¹⁵⁹ vgl. Guger/Marterbauer 2007, 3f.

¹⁶⁰ vgl. Guger/Marterbauer 2007, 18f.

¹⁶¹ vgl. Guger/Marterbauer 2007, 19. Diese beziehen sich auf Hahn, F., Magerl, C., "Vermögen in Österreich", WIFO-Monatsberichte, 2006, 79 (1).

¹⁶² vgl. Guger/Marterbauer 2007, 19

¹⁶³ vgl. Guger/Marterbauer 2007, 20. Diese beziehen sich auf Beer, C., Mooslechner, P., Schürz, M., Wagner, K., "Die Bedeutung von Mikrodaten zum Geldvermögen für die Geld- und Wirtschaftspolitik: Eine Illustration anhand einer OeNB-Erhebung zum Geldvermögen privater Haushalte in Österreich", in: Chaloupek, G., Zotter, T., Steigende wirtschaftliche Ungleichheit bei steigendem Reichtum, Wirtschaftswissenschaftliche Tagungen der AK Wien, Band 10, 2006.

Derzeitiges freiwilliges/ehrenamtliches Engagement in Österreich

Wenn im Rahmen eines Grundeinkommens Überlegungen getroffen werden, dieses an freiwilliges Engagement zu knüpfen, sind Daten hinsichtlich der gegenwärtigen Freiwilligenarbeit¹⁶⁴ der Bevölkerung notwendig. Dadurch kann abgeschätzt werden, in welchem Ausmaß Freiwilligenarbeit bereits praktiziert wird.

Im Jahr 2006 gaben von 6.897.900 auskunftserteilenden Personen ab 15 Jahren 27,9 % an formell freiwillig aktiv gewesen zu sein und 27,1 % gaben an informelle Freiwilligenarbeit geleistet zu haben. Während bei formeller Freiwilligenarbeit der Unterschied zwischen den Geschlechtern größer war – 33 % der Männer und 23 % der Frauen waren formell freiwillig aktiv –, war der Unterschied bei informeller Freiwilligenarbeit geringer und betrug für beide Geschlechter rund 27 %. Bezüglich des Ausmaßes der Freiwilligentätigkeit nach der Art der Hilfe zeigt sich, dass 1.871.700 Personen informellen freiwilligen Tätigkeiten nachgingen. 516.500 Menschen waren in Kunst, Kultur, Unterhaltung und Freizeit aktiv, knapp 474.700 in Sport und Bewegung, 428.500 im kirchlichen oder religiösen Bereich und 413.200 Personen im Katastrophenhilfs- und Rettungsdienst. 242.200 Menschen waren im Bereich politischer Arbeit und Interessenvertretung tätig und 227.900 im Sozial- und Gesundheitsbereich. Zwischen 146.000 und unter 180.000 Menschen waren jeweils im Bereich Umwelt, Natur und Tierschutz, Bildung sowie bürgerliche Aktivitäten und Gemeinwesen tätig. Die durchschnittlichen Stunden für diese freiwilligen Tätigkeiten in den letzten 7 Tagen betrugen zwischen 1,7 Stunden (Bildung) und 3,8 Stunden (Katastrophenhilfs- und Rettungsdienst). Zudem zeigt sich, dass der Großteil der Befragten angab, in den letzten sieben Tagen 0 oder zwischen 1 und 9 Stunden für diese Tätigkeiten aufgewendet zu haben.¹⁶⁵

Zwischenresümee

Zusammenfassend zeigt sich, dass Armutsgefährdung in Österreich eine, wenn auch relativ geringe, Rolle spielt und so in etwa 1 Mio. Menschen von Armut gefährdet sind. Im EU-Vergleich ist die Armutsgefährdungsquote in Österreich somit im unteren Mittelfeld angesiedelt. Während Erwerbstätigkeit Armut zu einem großen Teil verhindert, sind dennoch 6 % der Erwerbstätigen armutsgefährdet. Sozialleistungen stellen bei der Zusammensetzung des Einkommens einen wichtigen Bestandteil dar – für viele Bevölkerungsgruppen reduzieren Sozialleistungen die Armutsgefährdung beträchtlich. Besonders armutsgefährdet sind u. a. kinderreiche Familien, Personen nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft, ältere Personen, Personen mit niedriger Schulbildung und Arbeitslose. In dieser Hinsicht ist die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen ein bedeutender Aspekt des Transfersystems, welcher näher untersucht werden müsste, um sozialstaatliche Zielsetzungen und in dieser Hinsicht besonders die Existenzsicherung zu gewährleisten. Ebenso wären genauere Kenntnisse und Daten zur Vermögenssituation notwendig, um daraus Umverteilungspotentiale abschätzen zu können.

¹⁶⁴ **Freiwilligenarbeit** umfasst freiwillige Leistungen für Personen außerhalb des eigenen Haushaltes, welche nicht bezahlt werden. **Formelle Freiwilligenarbeit** bezeichnet in diesem Sinne Tätigkeiten im Rahmen von Organisationen oder Vereinen und **informelle Freiwilligenarbeit** Tätigkeiten ohne institutionellen Rahmen (z. B. Nachbarschaftshilfe auf persönliche Initiative) (vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Freiwilligenarbeit: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/freiwilligenarbeit/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]).

¹⁶⁵ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Soziales – Freiwilligenarbeit – Auskunftserteilende Personen ab 15 Jahren: Beteiligung an formeller bzw. informeller Freiwilligenarbeit und Ausmaß der Freiwilligenarbeit in Österreich: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/freiwilligenarbeit/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

Hinsichtlich der Armutssituation im österreichischen Sozialstaat kommen auch Tálós/Wiedermann (2007) zu dem Ergebnis, dass konservative bzw. korporatistische Sozialstaaten wie Österreich mit erwerbsarbeitsbezogenen Leistungssystemen zwar das Verarmungsrisiko reduzieren, Armut und Verarmung jedoch nicht verhindern können. Dies liegt besonders darin begründet, dass Erwerbsarbeitsbezogenheit den Zugang zu Sicherungssystemen für bestimmte Gruppen einschränkt (z. B. geschiedene Hausfrauen, geringfügig Beschäftigte, Selbständige) und durch das Äquivalenzprinzip bestimmte Gruppen zwar Zugang zu Leistungen haben, diese aber nur gering ausfallen – ungleiche Einkommensverhältnisse werden durch ungleiche Leistungsniveaus reproduziert.¹⁶⁶ Tálós und Wiedermann schreiben:

„Erwerbsarbeits- und ehebezogene Sozialstaaten wie Österreich haben erst in zweiter Linie Bedürftige, Notleidende zum Adressaten. Dies wird evident an der nachrangigen Stellung des sogenannten zweiten sozialen Netzes, der Sozialhilfe. Je weiter am Rande des Arbeitsmarktes, desto randständiger auch ist die staatliche Hilfe für die Betroffenen. Dies ist exemplarisch ablesbar an der sozialen Situation von Unterstandslosen, Haftentlassenen und Flüchtlingen.“¹⁶⁷

3.3.4 Schlussfolgerungen

In diesem Abschnitt wurden Einnahmen und Ausgaben des Staates, die Anzahl von Leistungsempfängern sowie Daten zur österreichischen Bevölkerungsstruktur und der sozioökonomischen Situation in Österreich beschrieben und teilweise mit Daten zur Situation in anderen europäischen Ländern verglichen. Bei derartigen Ländervergleichen muss bedacht werden, dass teilweise sowohl unterschiedliche Erhebungsmethoden als auch Eingrenzungen und Definitionen vorherrschen. Dadurch können gewisse Länder statistisch schlechter oder besser abschneiden. Dies sollte auch bei Kennzahlen wie der Armutsgefährdungsquote berücksichtigt werden, welche als Relation zum durchschnittlichen Einkommen in einem Land abgeleitet wird.

Jedenfalls konnte gezeigt werden, dass sowohl Armut als auch Einkommensungleichheit in Österreich durchaus von Bedeutung sind. Durch Anführungen zu Staatseinnahmen und -ausgaben kann bei der Ausgestaltung eines bedingungslosen Grundeinkommens bereits der finanzielle Rahmen abgesteckt werden und es kann abgeschätzt werden, wie hoch das Umschichtungspotential durch das Auflösen bestimmter Transferleistungen wäre. Das bedingungslose Grundeinkommen müsste für etwa 8 Mio. Menschen ausgestaltet werden, inwiefern dabei das Alter berücksichtigt wird, muss ihm Rahmen der Ausgestaltung ebenso festgelegt werden.

¹⁶⁶ vgl. Tálós/Wiedermann 2007, 5–7 und 38

¹⁶⁷ Tálós/Wiedermann 2007, 6

3.4 SUBJEKTIVE WAHRNEHMUNG SOZIALER UNGERECHTIGKEIT IN ZUSAMMENHANG MIT DEM STEUER-TRANSFERSYSTEM (GEMEINSAM MIT FRANZ PRETTENTHALER)¹⁶⁸

Anschließend an theoretische Erläuterungen zu Problemen des gegenwärtigen Sozialhilfe- und Steuer-Transfersystems sowie der Darstellung quantitativer Daten zum Sozialsystem und dessen Ergebnissen in der sozioökonomischen Situation wird im folgenden Abschnitt auf die Wahrnehmung dieser Probleme in der Bevölkerung näher eingegangen. Hierzu wird auf Ergebnisse einer Leserbefragung in der Kleinen Zeitung eingegangen.

Ausgehend von der Publikationsreihe „Was heißt soziale Fairness?“ in der steirischen Kleinen Zeitung vom 23. bis 25. November 2008 wurden deren Leser aufgefordert, den Redakteuren mitzuteilen, was sie als sozial unfair empfinden. Insgesamt wurden bis zum 7. Dezember 2008 103 Leserbriefe gesammelt und ausgewertet. Im Rahmen der Beitragsreihe wurden auch Leserbriefe veröffentlicht und am 30. November 2008 sowie am 5. Jänner 2009 beantwortet.

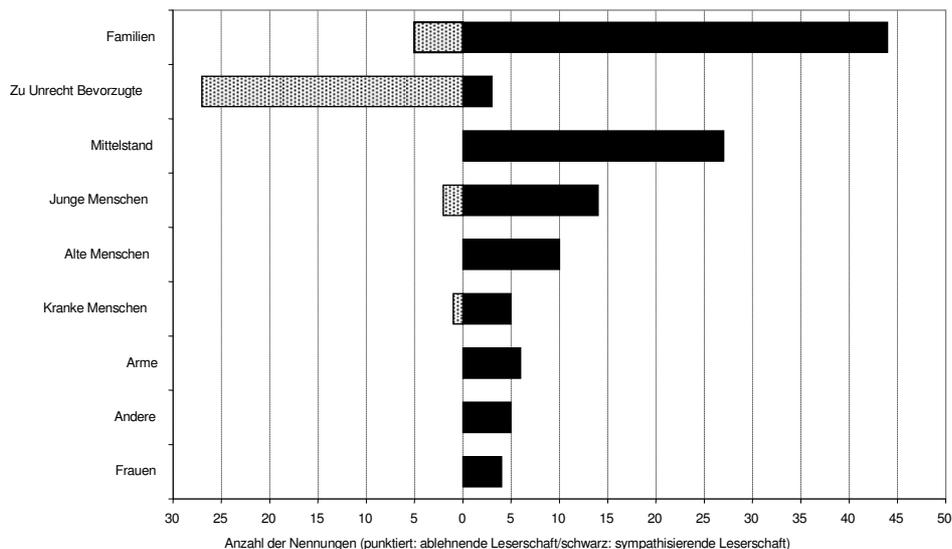
Für die Auswertung wurden die 103 Rückmeldungen daraufhin analysiert, welche Subjekte von sozialer Gerechtigkeit angesprochen wurden und auf welche Ursachen sozialer Ungerechtigkeit verwiesen wurde. Mehrfachnennungen wurden gewertet und die Antworten wurden Subjekten und Ursachen sozialer Ungerechtigkeit zugeteilt. Obwohl die Aspekte Subjekte und Ursachen sozialer Ungerechtigkeit analysiert wurden, muss die Summe der Nennungen von Subjekten und Ursachen nicht zwangsläufig übereinstimmen, da Mehrfachnennungen einer Person zu Ursachen auf ein Subjekt bezogen sein können. Der Aufforderung zu Leserbeiträgen ist eine Berichtsreihe vorangegangen, in der die soziale Situation von Familien mit unterschiedlichen Einkommensniveaus, Müttern ohne Partner und jungen Menschen behandelt wurde. Ich bin mir bewusst, dass die Beiträge der Leser von diesen in gewisser Weise beeinflusst wurden. Auch über soziodemographische Merkmale der Verfasser der Leserbriefe stehen keine Informationen zur Verfügung, wodurch kein Schluss hinsichtlich der Repräsentativität gezogen werden kann.

3.4.1 Subjekte sozialer Ungerechtigkeit

In den 103 analysierten Leserbriefen wurden 154-mal Subjekte sozialer Ungerechtigkeit angesprochen – meist sympathisierend mit Opfern sozialer Ungerechtigkeit, manchmal aber auch ablehnend. Für die Analyse, welche Personen von den Lesern der Kleinen Zeitung als benachteiligt empfunden werden bzw. welche von bestimmten Problemlagen betroffen sind (oder auch nicht), wurden die Antworten folgenden Kategorien zugeordnet: Familien, Frauen, junge Menschen, alte Menschen, Mittelstand, Arme, zu Unrecht Bevorzugte, Kranke und Andere. Die Verteilung der Nennungen ist in Abbildung 38 ersichtlich.

¹⁶⁸ Pretenthaler, Franz/Sterner, Cornelia (bisher nicht veröffentlicht): Was denken die Leser der Kleinen Zeitung? Im Rahmen des Projektes "Aufgabe soziale Gerechtigkeit in der Steiermark" des Dr.-Karl-Kummer-Instituts für Steiermark, Graz.

Abbildung 38: Verteilung der Anzahl der Nennungen verschiedener Kategorien von Subjekten sozialer Ungerechtigkeit

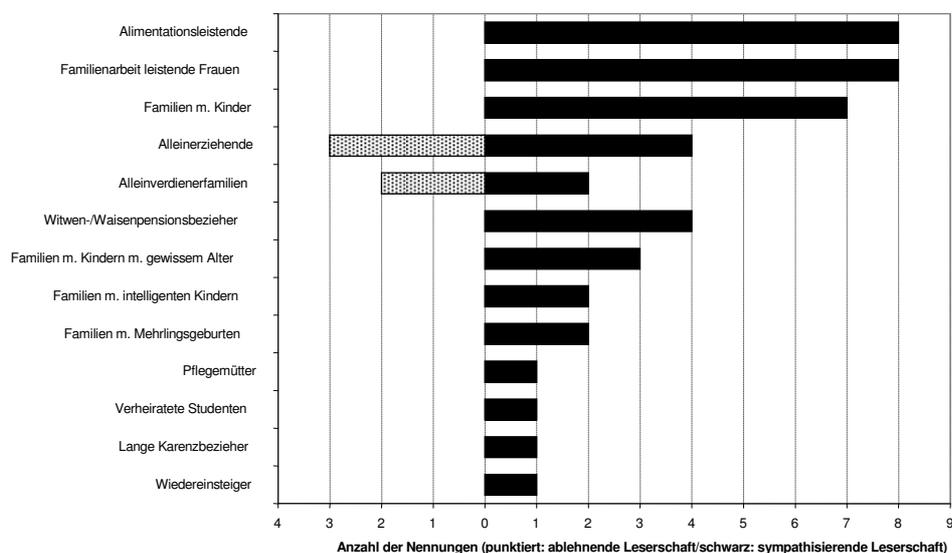


Quelle: Prettenthaler/ Sterner (bisher nicht veröffentlicht)

Familien wurden mit insgesamt 49 Nennungen am häufigsten als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit angesprochen (44-mal sympathisierend und 5-mal ablehnend). Personen, welche in die Kategorie „zu Unrecht Bevorzugte“ eingeordnet wurden, wurden 30-mal von den Lesern genannt (davon 27-mal in ablehnender Weise). Der Mittelstand wurde am dritthäufigsten (27-mal) als Subjekt sozialer Ungerechtigkeit genannt. Junge Menschen wurden 16-mal (davon 14-mal sympathisierend) und alte Menschen 10-mal sympathisierend als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit angesprochen. Arme und kranke Menschen wurden jeweils 6-mal als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit identifiziert, wovon kranke Menschen auch ein Mal ablehnend genannt wurden. Der Kategorie „Andere“ konnten fünf Nennungen zugeordnet werden und der Kategorie „Frauen“ vier Nennungen, wobei beide Kategorien nur sympathisierend angeführt wurden.

Aufgrund der häufigen Nennung von Subjekten sozialer Ungerechtigkeit, welche der Kategorie „Familien“ zugeordnet wurden, wird die Verteilung der Nennungen innerhalb dieser Kategorie in Abbildung 39 veranschaulicht.

Abbildung 39: Verteilung der Anzahl der Nennungen von Subjekten sozialer Ungerechtigkeit in der Kategorie „Familien“

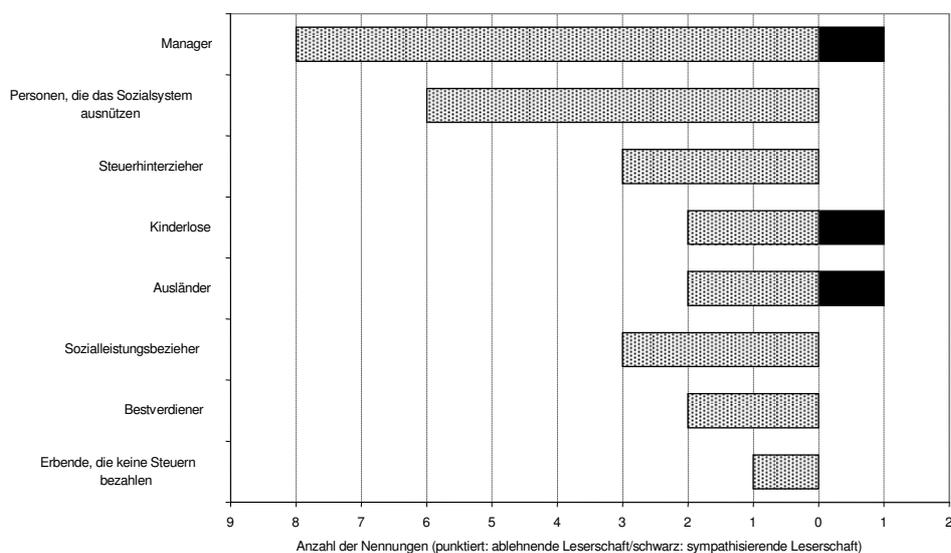


Quelle: Prettenbaler/ Sterner (bisher nicht veröffentlicht)

Innerhalb der Subjekte sozialer Ungerechtigkeit, welche der Kategorie „Familien“ zugeordnet wurden, wurden Alimentationsleistende (bis auf ein Mal wurden Männer angesprochen) sowie Familienarbeit leistende Frauen (Männer wurden in dieser Hinsicht nicht explizit angesprochen) am häufigsten als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit genannt. Wenn Alimentationsleistende genannt wurden, wurde meist auf deren schlechte finanzielle Situation verwiesen und ein Mal auch auf die privilegierte Situation einer Alleinerzieherin, welche diese Zahlungen erhält. Bezüglich Familienarbeit leistender Frauen wurde angesprochen, dass diese nicht genügend Anerkennung und finanzielle Absicherung hätten. Dass Familien mit Kindern sozial benachteiligt seien, wurde ebenso wie die Situation von Alleinerziehenden genannt. Alleinerziehende wurden jedoch 4-mal sympathisierend genannt und 3-mal in dem Sinne, dass sie entweder selbst für ihre Situation verantwortlich seien, oder dass es ihnen doch sehr gut gehe. Jeweils 2-mal in ablehnender und 2-mal in sympathisierender Form wurden Alleinverdienerfamilien als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit genannt. Es wurde auch die sozial ungerechte Situation von Witwen-/Waisenpensionsbeziehern angeführt, wobei meist darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Pension als Einkommen gewertet werde. Es wurde auch angemerkt, dass Familien mit Kindern, welche ein gewisses Alter über- oder unterschreiten, benachteiligt seien. Familien mit intelligenten Kindern (die vom Bildungssystem nicht gefördert werden) sowie Familien mit Mehrlingsgeburten wurden ebenso wie Pflegemütter, verheiratete Studenten, Wiedereinsteiger und Mütter, die lange Kinderbetreuungsgeld beziehen, genannt.

Am zweithäufigsten wurden Personen der Kategorie „zu Unrecht Bevorzugte“ genannt. Die Verteilung der Anzahl der Nennungen dieser Gruppe ist in Abbildung 40 ersichtlich. Manager, Personen, die das Sozialsystem ausnutzen oder die Steuern hinterziehen, Kinderlose, Ausländer, Sozialleistungsbezieher, Bestverdiener und Erbende, die keine Steuern bezahlen, sind dieser Kategorie zugeordnet.

Abbildung 40: Verteilung der Anzahl der Nennungen von Subjekten sozialer Ungerechtigkeit in der Kategorie „zu Unrecht Bevorzugte“



Quelle: Prettenbaler/ Sterner (bisher nicht veröffentlicht)

Personen, welche soziale Ungerechtigkeit erleben und der Kategorie „Mittelstand/Arme“ zugeordnet werden können, wurden insgesamt 27-mal und ausschließlich sympathisierend genannt. Hierbei wurden Niedrigverdiener 14-mal angeführt. Personen, die durch ihr Einkommen gerade die Einkommensgrenzen für bestimmte Transfers überschreiten, wurden ebenso dieser Kategorie zugerechnet: 4-mal nannten Leser der Kleinen Zeitung Haushalte mit zwei Niedrigverdienern, deren Familieneinkommen geringfügig zu hoch für Beihilfen ist, als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit. Jeweils 3-mal wurden Personen angesprochen, deren Einkommen zwar gering, aber geringfügig zu hoch für Beihilfen ist, oder die aufgrund von zwei Niedriglohnjobs die Einkommensgrenzen überschreiten. 2-mal wurde auf Personen mit schlechtem bzw. keinem Kollektivvertrag aufmerksam gemacht und ein Mal auf die Situation einer Person, deren Einkommen durch das Stipendium geringfügig zu hoch für andere Transferleistungen ist.

Insgesamt 16-mal und somit am vierthäufigsten wurde auf junge Menschen als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit verwiesen. Allgemein wurde hierbei 4-mal sympathisierend darauf aufmerksam gemacht, dass Kinder (und Jugendliche bzw. Schüler) nicht – aufgrund zu hoher Preise – aus dem Kultur- und Sozialleben ausgeschlossen werden dürften. In ablehnender Weise wurde 2-mal betont, dass es Kindern in der heutigen Zeit sehr gut gehe und sie nicht als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit gesehen werden sollten. Ebenso wurde in diesem Sinne auf Probleme von jungen Berufseinsteigern (und jungen Akademikern), Lehrlingen und jungen Personen mit Lehre aufmerksam gemacht. Studierende über 27 Jahren und Personen mit befristetem Dienstvertrag (meist Junge) wurden auch als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit genannt.

Alte Menschen wurden von den Lesern der Kleinen Zeitung insgesamt 10-mal sympathisierend als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit angeführt. Dabei wurden Pensionisten mit niedriger Pension bzw. mit einer Pension knapp über der Ausgleichszulage, Pflegeheimbewohner, Pflegegeldbezieher, Pensionsbezieher mit Nebenverdienst sowie alleinverdienende Pensionisten als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit angeführt.

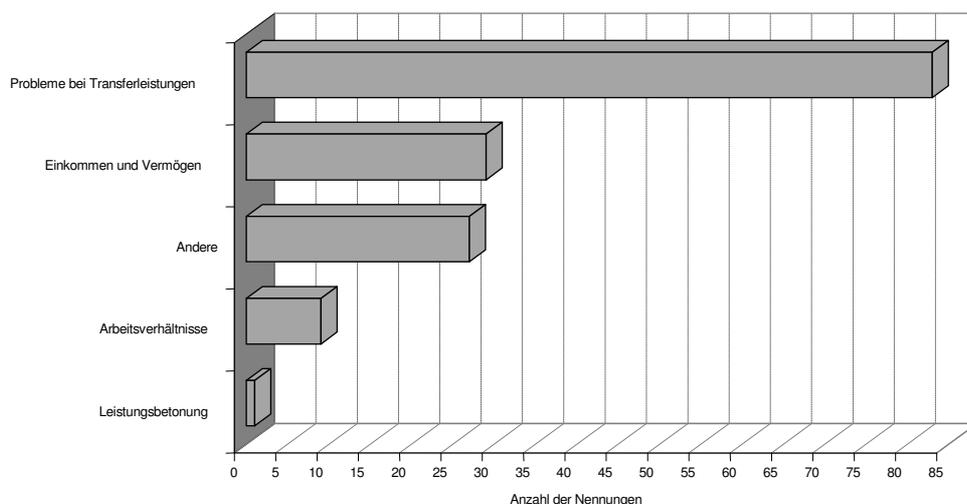
Kranke Menschen wurden insgesamt 6-mal als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit genannt: Krankheitsbedingte Frühpensionisten wurden 4-mal sympathisierend und ein Mal ablehnend angeführt und chronisch Kranke ein Mal. Arme Menschen wurden ebenso 6-mal (ausschließlich sympathisierend) als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit genannt. Soziale Ungerechtigkeiten, die (Klein)Bauern oder Genossenschaftsbewohner betreffen, wurden 5-mal genannt (Kleinbauern: 4-mal; Genossenschaftsbewohner: ein Mal) und der Kategorie „Andere“ zugeordnet. Frauen als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit wurden immer in sympathisierender Weise und häufig im Zusammenhang mit Familien genannt, jedoch 4-mal explizit: 3-mal wurde auf soziale Probleme betreffend arbeitende Frauen sowie ein Mal auf ältere Frauen aufmerksam gemacht.

3.4.2 Ursachen sozialer Ungerechtigkeit

Bei der Analyse der Leserbriefe nach Ursachen sozialer Ungerechtigkeit wurden in den 103 analysierten Leserbriefen insgesamt 159 Nennungen bestimmter Ursachen sozialer Ungerechtigkeiten bzw. Vorschläge zur Beseitigung dieser gefunden. Auch Vorschläge zur Beseitigung von Ungerechtigkeiten wurden in die Kategorie „Ursachen“ genommen, da zwischen diesen beiden Aspekten ein klarer Zusammenhang besteht. Die Antworten wurden folgenden Kategorien zugeordnet: Einkommen und Vermögen, Arbeitsverhältnisse und Leistungs Betonung, Probleme bei Steuer-/Transfersystem. Die Kategorie „Andere“ enthält den anderen Kategorien nicht eindeutig zuordenbare Ursachen. Explizit wird darauf hingewiesen, dass die genannten Ursachen sozialer Ungerechtigkeiten subjektiv empfundene Problemlagen anführen, deren Richtigkeit für diese Analyse nicht untersucht wurde. Zudem wird auch davon ausgegangen, dass die Antworten bzw. die Tendenz der Antworten von den zuvor veröffentlichten Berichten in der Kleinen Zeitung, in denen auch der Aufruf zu den Leserbriefen gestartet wurde, beeinflusst wurden.

Die Verteilung der Anzahl der Nennungen der verschiedenen Ursachenkategorien „Einkommen und Vermögen“, „Arbeitsverhältnisse“, „Probleme bei Steuer-/Transfersystem“, „Andere“ und „Leistungs Betonung“ ist in Abbildung 41 abgebildet.

Abbildung 41: Verteilung der Anzahl der Nennungen verschiedener Kategorien von Ursachen sozialer Ungerechtigkeit

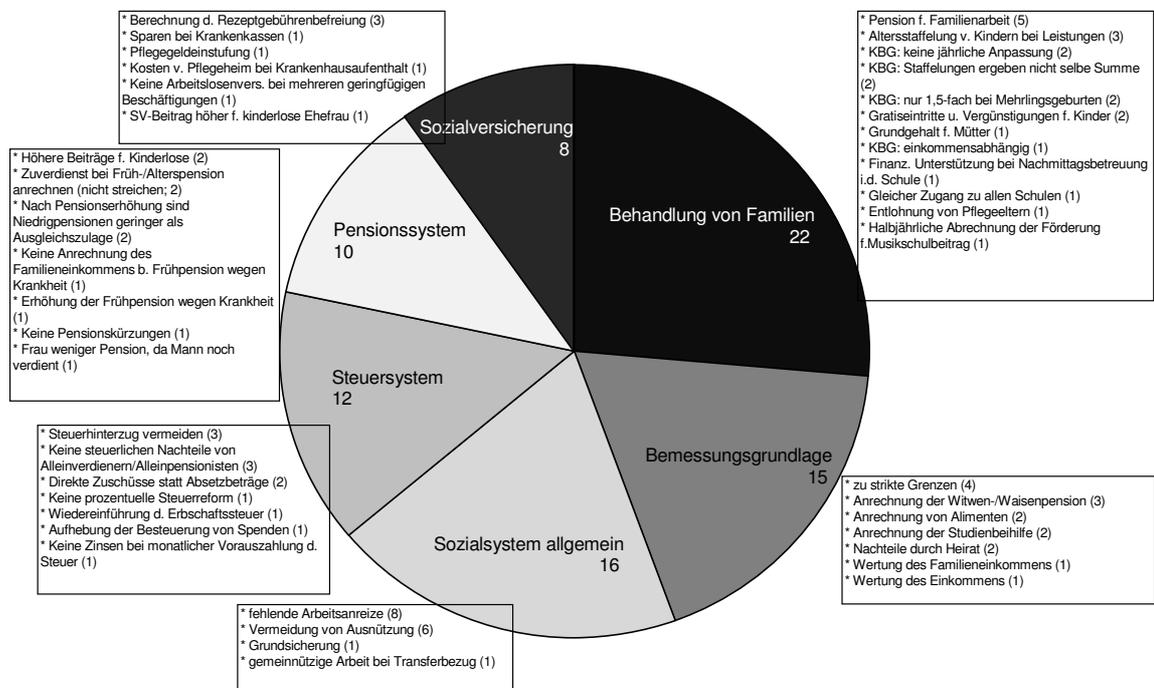


Quelle: Pretenthaler/ Sterner (bisher nicht veröffentlicht)

Mit 83 von insgesamt 159 Nennungen geht aus den Leserbriefen hervor, dass Probleme beim Steuer-/Transfersystem am häufigsten als Ursache von sozialer Ungerechtigkeit gesehen werden. Ungerechtigkeiten betreffend das Einkommen und Vermögen werden insgesamt 29-mal genannt und andere Ursachen 27-mal. Arbeitsverhältnisse wurden als Ursachen sozialer Ungerechtigkeit nur 9-mal und Leistungs Betonung (in dem Sinne, dass dies negative Auswirkungen auf Kinder habe) nur ein Mal genannt. Eine genauere Beschreibung der Verteilung dieser Kategorien wird in Abbildung 42 bis Abbildung 44 gegeben.

Eine genaue Aufschlüsselung der Kategorien „Probleme bei Steuer-/Transfersystem“ als Ursache sozialer Ungerechtigkeit zeigt folgendes: Der Kategorie wurden die Subkategorien „Bemessungsgrundlage“, „Steuersystem“, „Pensionssystem“, „Behandlung von Familien“, „Sozialversicherung“ und „Sozialsystem allgemein“ zugeordnet, welche wie in Abbildung 42 dargestellt sind.

Abbildung 42: Verteilung der Anzahl der Nennungen von Ursachen sozialer Ungerechtigkeit (und Vorschläge zur Beseitigung dieser) in der Kategorie „Probleme bei Steuer-/Transfersystem“



Quelle: Prettenthaler/ Sterner (bisher nicht veröffentlicht)

Abbildung 42 verdeutlicht, dass in der Kategorie „Probleme bei Steuer-/Transfersystem“ als Ursache sozialer Ungerechtigkeit die Behandlung von Familien am häufigsten (22-mal) genannt wurde. In diesem Zusammenhang werden Forderungen wie eine Pension für Familienarbeit, keine Altersstaffelung von Kindern bei Sozialleistungen und Gratsseintritte und Vergünstigungen für Kinder erhoben. Bezüglich des Kinderbetreuungsgeldes wird gefordert, dass dieses jährlich angepasst werden sollte, dass verschiedene Modelle dieselbe Gesamtsumme ergeben sollten und dass bei Mehrlingsgeburten das doppelte Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt werden sollte. Einmal wurde auch erwähnt, dass dieses einkommensabhängig sein sollte. Des Weiteren wurden folgende Verbesserungsmöglichkeiten jeweils einmal vorgeschlagen, um soziale Ungerechtigkeiten zu vermeiden: Einführung eines Grundgehaltes für

Mütter, finanzielle Unterstützung der Nachmittagsbetreuung in der Schule, gleicher Zugang zu allen Schulen, Entlohnung von Pflegeeltern sowie eine halbjährliche Abrechnung der Förderung für den Musikschulbeitrag.

16 Nennungen konnten der Kategorie „Sozialsystem allgemein“ zugeordnet werden: fehlende Arbeitsanreize, Vermeidung von Ausnützung, Einführung einer Grundsicherung sowie die Leistung von gemeinnütziger Arbeit bei Bezug von Transfers fallen in diese Kategorie.

Die Bemessungsgrundlage als Ursache von sozialer Ungerechtigkeit wurde in den Leserbriefen insgesamt 15-mal angesprochen. In diesem Zusammenhang wurde bemängelt, dass Einkommensgrenzen nicht eingeschliffen werden und dass bestimmte Einkünfte zum Einkommen gerechnet werden, wie Witwen-/Waisenspensionen, Alimente und die Studienbeihilfe. Es wurden auch Nachteile durch eine Heirat sowie durch die Wertung des Familieneinkommens angeführt. Einmal wurde genannt, dass Leistungen einkommensabhängig sein sollten.

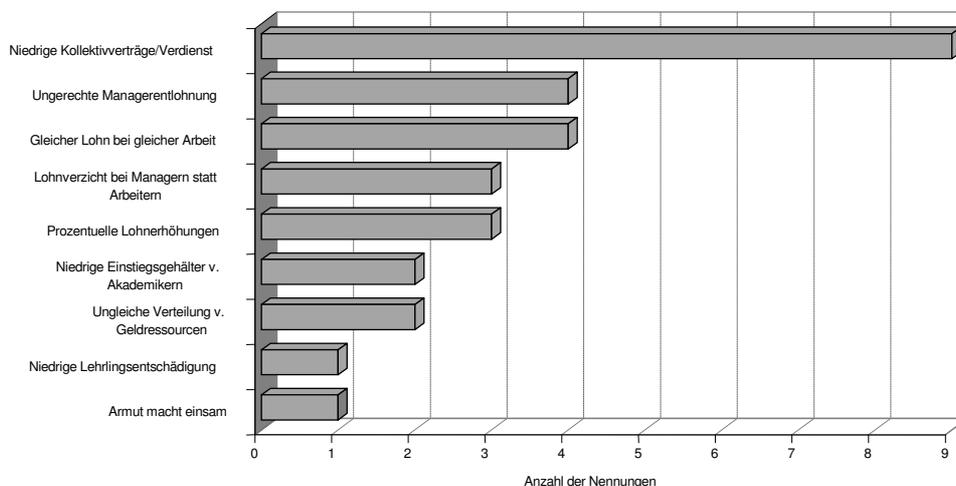
Ursachen, die dem Steuersystem zugeschrieben werden können, wurden in den Leserbriefen 12-mal angeführt. Diese beinhalten Forderungen wie die Vermeidung von Steuerhinterziehung, die Abschaffung von steuerlichen Nachteilen von Alleinverdienern/Alleinpensionisten, die Gewährung direkter Zuschüsse an Stelle von Absetzbeträgen, keine prozentuellen Steuerreformen, die Wiedereinführung der Erbschaftssteuer, die Aufhebung der Besteuerung von Spenden sowie die Aufhebung der Verzinsung bei monatlicher Vorauszahlung der Steuer.

Das Pensionssystem betreffende Forderungen zur Beseitigung sozialer Ungerechtigkeit wurden 10-mal angeführt, wobei die Aspekte, dass Kinderlose höhere Beiträge zahlen sollten und der Zuverdienst bei Früh-/Alterspension angerechnet werden sollte, anstatt die ganze Pension zu streichen, genannt wurden. Des Weiteren wurde bemängelt, dass Pensionen von Niedrigpensionisten nach Pensionserhöhungen niedriger seien als jene von Ausgleichszulagenbeziehern. Dass das Familieneinkommen bei Frühpension wegen Krankheit nicht angerechnet werden sollte sowie die Erhöhung dieser, wurden ebenso gefordert wie das Unterlassen von Pensionskürzungen und der Umstand, dass Frauen weniger Pension beziehen, wenn der Ehemann noch berufstätig ist.

Schließlich wurde auch 8-mal auf Probleme bei der Sozialversicherung als Ursache sozialer Ungerechtigkeit verwiesen. So gibt es laut Leserbriefen Probleme bei der Berechnung der Rezeptgebührenbefreiung, bei der Pflegegeldeinstufung, bei der Berechnung des Sozialversicherungsbeitrages bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen (Arbeitslosenversicherung) sowie bei der Höhe des Sozialversicherungsbeitrages für kinderlose Ehefrauen. Auch die Tatsache, dass der Pflegekostenanteil für das Pflegeheim bei einem Krankenhausaufenthalt weiterbezahlt werden muss, obwohl kein Pflegegeld erhalten wird, und die Notwendigkeit von Sparmaßnahmen bei den Krankenkassen wurden jeweils einmal angeführt.

Einkommens- und Vermögensungerechtigkeiten wie z. B. niedrige Kollektivverträge, ungerechte Managerentlohnung, ungleiche Bezahlung und prozentuelle Lohnerhöhungen wurden in den Leserbriefen insgesamt 29-mal als Ursache sozialer Ungerechtigkeit beschrieben. Abbildung 43 stellt die Verteilung der Nennungen dar.

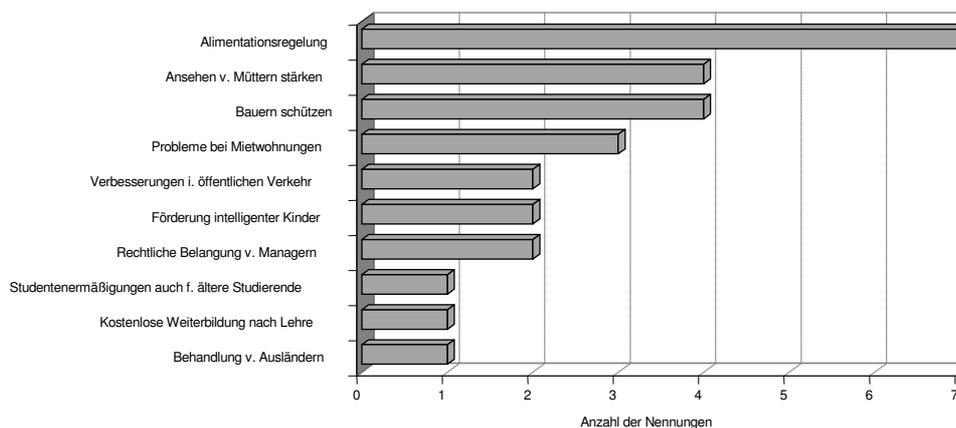
Abbildung 43: Verteilung der Anzahl der Nennungen von Ursachen sozialer Ungerechtigkeit in der Kategorie „Einkommen und Vermögen“



Quelle: Prettenbaler/ Sterner (bisher nicht veröffentlicht)

27 der von den Lesern der Kleinen Zeitung genannten Ursachen sozialer Ungerechtigkeit konnten den vorgegebenen Kategorien nicht zugeordnet werden und wurden deshalb in der Kategorie „Anderer“ zusammengefasst, deren Verteilung in Abbildung 44 ersichtlich ist. Ungerechtigkeiten hinsichtlich der Alimentationsregelungen und das niedrige Ansehen von Müttern sowie von Bauern wurden hierbei am häufigsten genannt.

Abbildung 44: Verteilung der Anzahl der Nennungen von Ursachen sozialer Ungerechtigkeit in der Kategorie „Anderer“



Quelle: Prettenbaler/ Sterner (bisher nicht veröffentlicht)

Probleme bezüglich der Arbeitsverhältnisse wurden in den Leserbriefen 9-mal als Ursache sozialer Ungerechtigkeit genannt. Aspekte wie z. B. schlechte Kollektivverträge, schlechte Behandlung von Arbeitssuchenden, schlechte Chancen für Berufseinsteiger und unbezahlte Praktika wurden dieser Kategorie zugeordnet.

3.4.3 Zwischenresümee und Schlussfolgerungen

Die Analyse der 103 Leserbriefe von Lesern der Kleinen Zeitung und die darin enthaltenen Nennungen von 154 Subjekten sowie 159 Ursachen sozialer Ungerechtigkeit spiegelt die Wahrnehmung der Leser wider. Diese können zum Teil durch die vorangehende Berichtsreihe in der Kleinen Zeitung beeinflusst worden sein – die häufige Nennung von Problemen bei der Bemessungsgrundlage von Transfers lässt sich beispielsweise wahrscheinlich dadurch erklären. Auch aktuelle Ereignisse und die negative Medienberichterstattung bezüglich der Managergehälter kann als Einfluss auf die Nennungen der Leser angenommen werden.

Zusammenfassend zeigt sich, dass von den Lesern der Kleinen Zeitung Familien sowie der Mittelstand am häufigsten in sympathisierender Weise als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit wahrgenommen wurden, während zu Unrecht Bevorzugte wie Manager oder Ausnützer des Sozialsystems am häufigsten in negativer Weise genannt wurden. Hinsichtlich Familien wird – wenn auch nur in sehr geringer Anzahl – auf Alleinerziehende bzw. Alleinverdiener in negativer Weise verwiesen. Nach der Anzahl der Nennungen werden auch junge Menschen häufig als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit angeführt, wobei meist auf deren benachteiligenden Arbeitsverhältnisse oder die zu hohen Preise verwiesen wird. In negativer Weise wird auch angeführt, dass es Kindern bzw. Jugendlichen gegenwärtig sehr gut gehe und diese nicht als Subjekte sozialer Ungerechtigkeit gesehen werden sollten. Alte Menschen, Arme und Kranke erfahren jeweils maximal zehn Nennungen. Die ungerechte Situation von (Klein)Bauern und Frauen wurde nur 4-mal genannt, wobei Frauen häufig zur Kategorie der Familien gezählt wurden – meist sind Familienarbeit leistende Personen weiblich. Bezüglich der Ursachen sozialer Ungerechtigkeit lässt sich zusammenfassend sagen, dass Nennungen, welche der Kategorie „Probleme bei Steuer- und Transfersystem“ zugeordnet wurden, mit Abstand am häufigsten angeführt wurden. Innerhalb dieser Kategorie wurden Ursachen im Steuer- und Transfersystem, welche Familien betreffen, am häufigsten genannt. Auch die Bemessungsgrundlage, das Sozialsystem im Allgemeinen sowie das Steuer-, Pensions- und Sozialversicherungssystem wurden als Ursachen für soziale Probleme angeführt. Ungerechtigkeiten betreffend das Einkommen und Vermögen wurden am zweithäufigsten genannt, andere Ursachen an dritter Stelle (z. B. Alimentationsregelung, Schutz der Bauern, Stärkung des Ansehens von Müttern). Arbeitsverhältnisse wurden als Ursachen nur 9-mal und Leistungsbetonung nur ein Mal genannt.

Obwohl 103 Leserbriefe analysiert wurden, ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse dieser Umfrage nicht ohne weiteres auf die Allgemeinheit anwendbar sind, da keine soziodemographischen Merkmale erhoben wurden und anzunehmen ist, dass die Leser der Kleinen Zeitung nicht die Gesamtheit der Bevölkerung repräsentieren. Auch wurde nur sehr oberflächlich die Frage gestellt, was die Leser als sozial unfair erachten – so konnte zwar ein breites Spektrum von Antworten gewonnen werden, jedoch ist ein tieferer Einblick dadurch nicht möglich.

Auch wenn die Antworten der Leser der Kleinen Zeitung von den vorangegangenen Berichtsreihen geprägt sein könnten und nur subjektive Wahrnehmungen (deren „Richtigkeit“ nicht geprüft wurde) widerspiegeln, so zeigt sich doch eine allgemeine Unzufriedenheit mit bestimmten Aspekten des Steuer-Transfersystems. Besonders Erfahrungen mit strikten Grenzen von Sozialtransfers weisen in diesem Sinne auf das, bereits theoretisch erläuterte, Problem von Schwellenphänomen hin. Auch die relativ häufige Antwort, dass „sich eine Steigerung der Erwerbsarbeit bzw. des Erwerbseinkommens nicht lohnt da dadurch Sozialleistungen gekürzt werden“ kann auf das Vorhandensein von Armutsfallen hinweisen.

**4 EIN GRUNDEINKOMMEN ALS
ALTERNATIVE: VERGLEICH
THEORETISCHER KONZEPTE EINES
GRUNDEINKOMMENS UND
BESCHREIBUNG DER NEGATIVEN
EINKOMMENSTEUER**

Vor dem konkreten Entwurf eines Modells des bedingungslosen Grundeinkommens muss ein geeignetes Modell ausgewählt werden. Hierzu wird zuerst der theoretische Rahmen eines Grundeinkommens hinsichtlich der Definition und Einordnung abgesteckt. Bereits entwickelte Modelle werden dargestellt und verglichen. Basierend auf diesen Resultaten wird schließlich eine Form des Grundeinkommens, die negative Einkommensteuer, ausgewählt, welche in Kapitel 7 näher ausformuliert wird. In diesem Sinne wird auch die negative Einkommensteuer als Form des bedingungslosen Grundeinkommens näher beschrieben.

Ziel dieses Abschnittes ist die definitorische und charakteristische Eingrenzung des in dieser Untersuchung berücksichtigten Modells eines bedingungslosen Grundeinkommens. Des Weiteren werden bereits entwickelte Modelle dargestellt und verglichen, wodurch bedeutende Erkenntnisse für diese Arbeit gewonnen werden können.

4.1 ERSTER VERSUCH EINER EINORDNUNG

Betrachtet man allgemeine Grundsicherungsmodelle – also nicht jene für besondere Lebenslagen wie Alter, Erwerbsminderung oder Modelle wie die Kindergrundsicherung, die Grundrente, das Erziehungsgeld oder die Grundsicherung für Erwerbslose – so gibt es eine Vielzahl an Modellvorschlägen, die teilweise gleich benannt sind, aber etwas anderes meinen bzw. oftmals anders benannt sind, aber ähnlich ausgestaltet sind.

Nach Blaschke (2005)¹⁶⁹ vereinen Konzepte wie Mindestsicherung, Grundsicherung, Grundeinkommen und negative Einkommensteuer in der Literatur die folgenden Eigenschaften:

1. Entkoppelung von Vorleistungen und Beiträgen,
2. Finanzierung durch staatliche Steuern,
3. Verhinderung von Armut,
4. monetäre Leistung,

¹⁶⁹ vgl. die Ausführungen in diesem Abschnitt Blaschke 2005, 1–19. Dieser bezieht sich auf die folgenden Quellen (welche in den folgenden Fußnoten nicht separat angeführt werden): Weeber, Joachim: Monetäre Mindestsicherungsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland: Bestandsanalyse, Konzeptionen und Folgewirkungen. Frankfurt/Main 1990; Kaltenborn, Bruno: Von der Sozialhilfe zu einer zukunftsfähigen Grundsicherung. Baden-Baden 1998; Kaltenborn, Bruno: Modelle der Grundsicherung: Ein systematischer Vergleich. Baden-Baden 1995; Mitschke, Joachim: Grundsicherungsmodelle - Ziele, Gestaltung, Wirkungen und Finanzbedarf. Eine Fundamentalanalyse mit besonderem Bezug auf die Steuer- und Sozialordnung sowie den Arbeitsmarkt der Republik Österreich. Baden-Baden 2000; Vobruba, Georg: Arbeiten und Essen: Politik an den Grenzen des Arbeitsmarktes. Wien 1989; Hauser, Richard: Ziele und Möglichkeiten einer Sozialen Grundsicherung. Baden-Baden 1996; Opielka, Michael: Ökologische Sozialpolitik. Überlegungen zu einer ökologischen Sozialreform. In: Opielka, Michael (Hrsg.): Die ökosoziale Frage. Entwürfe zum Sozialstaat. Frankfurt/Main 1985 b, S. 282 – 309; Wohlgenannt, Lieselotte: Arbeiten-Wirtschaften-Leben. Grundeinkommen und gesellschaftliche Entwicklung. In: Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (Hrsg.): Garantiertes Grundeinkommen? Zeitschrift für Gemeinwirtschaft. 38. Jg. N.F. 3-4, August 2000, S. 12 – 30; Gretschmann, Klaus/Heinze, Rolf G.: Neue Technologien und Soziale Sicherung. Antworten auf Herausforderungen des Wohlfahrtsstaats: Maschinensteuer. Mindestsicherung. Sozialgutscheine. Opladen 1989; Blaschke, Ronald: Garantiertes Grundeinkommen. Entwürfe und Begründungen aus den letzten 20 Jahren. Frage- und Problemstellungen. Dresden 2004 a; Eichler, Daniel: Armut, Gerechtigkeit und soziale Grundsicherung. Einführung in eine komplexe Problematik. Wiesbaden 2001; Gorz, André: Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main 2000.

5. Pauschalität (zumindest teilweise),
6. Auszahlung an Subjekte direkt durch ein Amt.¹⁷⁰

Häufig werden für derartige Transfers divergierende Ausdrücke verwendet und oftmals werden die gleichen Bezeichnungen in unterschiedlicher Weise genannt. Blaschke wählt die Begriffe Grundsicherung/Mindestsicherung und vergleicht sie mit Modellen des Grundeinkommens, welches in Form einer Sozialdividende oder negativen Einkommensteuer ausgestaltet sein kann. In der Praxis verwenden Autoren für verschiedene Grundeinkommen häufig den Oberbegriff Grundsicherung bzw. Mindestsicherung. Das bedingungslose Grundeinkommen ist im Vergleich zur Mindest-/Grundsicherung:

1. bedarfsunabhängig,
2. ohne Arbeitsverpflichtung,
3. durch Bezug auf individueller Ebene
4. allen Bürgern zustehend.¹⁷¹

Der theoretische Überblick über steuerfinanzierte, direkte und monetäre Transfers in Tabelle 12 basiert auf Ergebnissen von Blaschke (2005), welcher Reformvorschläge aus der Literatur systematisiert hat.

¹⁷⁰ vgl. Blaschke 2005, 10

¹⁷¹ vgl. Blaschke 2005, 10f.

Tabelle 12: Klassifizierung des garantierten Mindesteinkommens

garantiertes Mindesteinkommen				
Grundtyp I: garantiertes Mindesteinkommen	Grundtyp II: garantiertes Mindesteinkommen (Grundsicherung/Grundeinkommen)			
direkte Arbeitnehmer-Subventionierung der (Erwerbs-)Arbeit (Kombi-Lohn, Lohnsubvention)	<ul style="list-style-type: none"> weitgehend pauschaliert, vorleistungs-/beitragsunabhängig (staatlich) steuerfinanziert, (tendenziell) Armut verhindernd, Konzeption als Rechtsanspruch, Auszahlung von einem Amt/Behörde direkt an das/die Subjekt(e), keine direkte Lohnsubvention keine direkte Subventionierung der (Erwerbs-)Arbeit, aber Mindest- bzw. Niedriglohneffekte Grundsicherung und Grundeinkommen unterscheiden sich grundlegend, wobei durch die Ausgestaltung Überschneidungen entstehen können 			
	Grundsicherung	Mindestsicherung, integrierte Grundsicherung in Sozialversicherung	Grundeinkommen	negative Einkommensteuer (NES)
	Sozialhilfe als eigenständige Grundsicherung		bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)	
	mit Arbeitsverpflichtung/-zwang, bedürftigkeitsgeprüft, Haushalt-/Familienbezug, Bedürftigen zustehend (idealtypisch armutsverhindernd)		ohne Arbeitsverpflichtung/-zwang/-bereitschaft, bedürftigkeitsungeprüft (keine Einkommens-/Vermögensprüfung), Individualbezug, allen (Wohn-/Staats-)Bürgern zustehend, (idealtypisch armutsverhindernd)	
	<u>Ziele:</u> 1) Absicherung des Existenzminimums (Schließung von Versicherungslücken in der SV und Armutsfreiheit aller Bedürftigen), 2) Rechts- und Anspruchssicherheit, 3) Abbau entwürdigender Gewährungspraxis, 4) bürgerfreundlichere Ausgestaltung (Transfers von einer Stelle), 5) Bürokratieabbau, 6) Entlastung von Kommunen (besonders von der Last der Sozialhilfe). Vorrang der Erwerbsarbeit.		<u>Ziele:</u> 1) umfassende und lückenlose Sicherung der Existenz aller Bürger im Land: bedarfsunabhängig, Armut verhinderndes und individuell garantiertes Einkommen, 2) Entkoppelung der Sicherung von Teilhabe vom individuellen Beitrag, 3) gesellschaftlich nützliche und notwendige Arbeiten und Tätigkeiten fördern, 4) Befreiung der Erwerbsarbeit von ausbeuterischem Charakter, 5) Absicherung von Ausbildungs- und Fortbildungsphasen, 6) Flexibilisierung der Arbeitsorganisation und -zeitgestaltung, 7) Beseitigung geschlechtsspezifischer Rollenverteilungen. Zudem: 8) Entkoppelung von Erwerbsarbeit und Einkommen, 9) Erweiterung individueller Freiräume, 10) Stärkung des sozialen Zusammenhalts, 11) Vereinfachung und Entbürokratisierung der Sozialsysteme, 12) Grundeinkommen als Rechtsanspruch.	
	<u>Charakteristika:</u> 1) Sozialversicherung wird ergänzt oder teilweise administrativ in SV integriert, 2) reformiert/ersetzt Sozialhilfe, Sonderbedarfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen bleiben bestehen, 3) Gewährung für alle Bedürftigen (außer z. B. Asylwerber, Auszubildende etc.) bzw. für einen bestimmten Personenkreis (z. B. Arbeitsunfähige, -suchende, Rentner etc.)	<u>Charakteristika:</u> 1) Sozialversicherung wird ergänzt (MS integriert in Form einer Sockelung), 2) harmonisiert/ersetzt die Sozialhilfe, Sonderbedarfe, Hilfen in besonderen Lebenslagen bestehen, 3) Personenkreis umfasst alle Bedürftigen (außer z. B. Asylwerber, Auszubildende) bzw. einen bestimmten Personenkreis	<u>Charakteristika:</u> 1) Sozialversicherung wird ergänzt, 2) Sozialhilfe wird ersetzt, es gibt jedoch eventuell. Sonderbedarfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen, 3) der Personenkreis umfasst alle Staats- oder Wohnbürger (bzw. nur einen bestimmten Personenkreis, wenn Grundeinkommen lebenslang bezogen wird)	<u>Charakteristika:</u> 1) Sozialversicherung wird ergänzt, 2) Sozialhilfe wird ersetzt (eventuell Sonderbedarfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen), 3) der Personenkreis umfasst alle Staats- oder Wohnbürger (nur Arbeitslose und Niedriglohnbezieher bei direkter Kombi-Lohn oder Lohnsubventionsfunktion)
	<u>konkrete Modelle:</u> Sozialhilfe nach BSHG, Bedarfsorientierte Grundsicherung (DPWV), Grundsicherung im Rahmen einer Bürgerversicherung (Opielka)	<u>konkrete Modelle:</u> Soziale Mindestsicherung (ÖTV)	<u>konkrete Modelle:</u> Existenzgeld (BAG E, BAG SHI), Transfergrenzen-Modell (Pelzer/Fischer)	<u>konkrete Modelle:</u> Bürgergeld (Mitschke), Grundeinkommen (Deutscher Bundes-Jugendring), Grundeinkommen (BDKJ)

Quelle: eigene Darstellung basierend auf Blaschke 2005, 10–19 (zur Auflistung der von ihm verwendeten Literatur siehe Fußnote Nr. 169)

4.1.1 Zwischenresümee

Basierend auf den Erkenntnissen der Klassifizierung verschiedener Typen des garantierten Mindesteinkommens und deren Charakteristika und Ziele (Tabelle 12) wird für das weitere Vorgehen der Grundtyp II, das Grundeinkommen in Form der *negativen Einkommensteuer* im Sinne des *Social dividend Type* eingegangen. Aufgrund der Nähe zum *bedingungslosen Grundeinkommen* werden im Folgenden auch Formen dessen näher erläutert.

4.2 DAS GRUNDEINKOMMEN

„Unter dem Garantierten Grundeinkommen wird ein periodisch durch eine staatliche Instanz auszuführender Geldbetrag verstanden, auf den alle Mitglieder einer Gesellschaft ein an keine weiteren Bedingungen geknüpftes Recht haben.“¹⁷²

Die Armenhilfe wurde bis ins 16. Jahrhundert von Privaten, häufig religiösen Gemeinschaften, organisiert. Eine Sicherung des Subsistenzniveaus oder gar ein Grundeinkommen wurden damals noch nicht angedacht.¹⁷³ Die Diskussion um ein garantiertes Grundeinkommen geht auf Morus' „Utopia“ (1517), Campanellas „Sonnenstaat“ (1623) sowie Bacons „Neu-Atlantis“ (1638) zurück. Dabei wurde die Idee geäußert, allen Bürgern die materiellen Lebensgrundlagen (monetär oder materiell) zu garantieren. Die Eigenschaft der Bedingungslosigkeit unterscheidet das garantierte Grundeinkommen von anderen Formen sozialer Sicherung, bei denen bestimmte Voraussetzungen wie z. B. Anwartschaftszeiten, Arbeitsbereitschaft, Bedürftigkeit etc. erfüllt werden müssen.¹⁷⁴ Diese Idee der Bedingungslosigkeit unterscheidet sich von der in Ludovicus Vives Schrift „De Subventionem Pauperum“ (1526) als christlich-jüdische Pflicht zur Nächstenliebe argumentierten, von städtischen Behörden durchgeführten Armenfürsorge, bei welcher freiwillig bezahlte Almosen gezielt Armen zukommen und dabei an eine Arbeitsleistung gekoppelt sein sollten. Dieses Modell wurde in den darauffolgenden Jahrzehnten unterschiedlich in vielen europäischen Stadtverwaltungen aufgenommen. Schottland (1579) und England (1601) führten eine Armengesetzgebung (Poor Laws) ein, durch welche Mittellose Sachleistungen erhielten und als Gegenleistungen gegebenenfalls in Arbeitshäusern (work houses) arbeiten mussten. Diese Poor Laws wurden erst aufgrund der Hungersnot befürchteter Aufstände zur Armenhilfe ausgeweitet, wobei das Speenhamland-System (1795) – eine das minimale Einkommen garantierende Beihilfe für notleidende Arbeiter – ausgedehnt wurde. 1834 wurde dieses jedoch wieder endgültig durch Poor Laws ersetzt.¹⁷⁵

Gegenwärtige Diskussionen befassen sich besonders mit dem Aspekt, ob ein garantiertes Grundeinkommen in der Lage ist, eine bedingungslose materielle Existenzsicherung und Arbeitsanreize zu vereinen.¹⁷⁶

Die negative Einkommensteuer sowie die Sozialdividende sind die zwei praktischen Modelle eines garantierten Grundeinkommens, bei denen ein bedingungsloser Grundbetrag die Existenzsicherung ermöglicht und die Anrechnung nur eines Teils des Erwerbseinkommens die Bereitschaft zur Erwerbsarbeit aufrecht erhält. Dennoch liegen der Idee eines garantierten Grundeinkommens weltanschauliche Mehrdeutigkeiten zugrunde, da sie sowohl in anarchistischen als auch in sozialreformerischen und neoliberalen Denktraditionen wurzelt und daher häufig noch als eine Forderung von Randgruppen bzw. als Konkurrenzentwurf zur erwerbsarbeitszentrierten Gesellschaft verstanden wird.¹⁷⁷

¹⁷² Vobruba 1992, 727

¹⁷³ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 15

¹⁷⁴ vgl. Vobruba 1992, 727f.

¹⁷⁵ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 16f.

¹⁷⁶ vgl. Vobruba 1992, 727f.

¹⁷⁷ vgl. Vobruba 1992, 728f.

Anschließend an die Einordnung und theoretische Definition des Begriffes Grundeinkommen bzw. garantiertes Grundeinkommen und der Auswahl des Modells der negativen Einkommensteuer werden im Folgenden Modelle des Grundeinkommens und in besonderer Weise der negativen Einkommensteuer aus Österreich und Deutschland dargestellt und verglichen. Es wird eine negative Einkommensteuer angestrebt, jedoch mit der Tendenz hin zum bedingungslosen Grundeinkommen (BGE) und mit Arbeitsanreizen bzw. Beitrag zum sozialen Wohl in Form einer zusätzlichen Pro-Kopf-Steuer wahlweise in finanzieller Form oder als ehrenamtliche Unterstützungsarbeit. Eine Arbeitsverpflichtung ist jedoch nicht vorgesehen und auch Arbeitszwang soll durch eine Grundsicherung nicht bestehen. Das Modell soll für alle Bürger gelten und der Grundbetrag soll bei Individualbezug bedingungslos/bedürftigkeitsungeprüft gewährt werden, um Armut zu vermeiden. Nähere Details zur Ausgestaltung werden im weiteren Verlauf der Arbeit geklärt. Aufgrund der Ähnlichkeit der negativen Einkommensteuer des Social Dividend Types mit dem BGE und aufgrund wertvoller Erfahrungen aus bereits entworfenen Modellen des garantierten Grundeinkommens werden im folgenden derartige Modelle aus Österreich und Deutschland dargestellt und verglichen.

In der Literatur werden aus Deutschland unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten für das Modell der negativen Einkommensteuer ausgearbeitet, so etwa das „Bürgergeld“ von Mitschke (1974), das „Grundeinkommen“ vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (2004), das „Grundeinkommen“ des Deutschen Bundesjugendringes (2004) und das partielle Grundeinkommen als das „Bedarfsunabhängige Grundeinkommen“ des KAB Aachen (1979 und 1995). Hinsichtlich des BGE finden sich in der Literatur vor allem das „Transfergrenzen-Modell“ von Pelzer/Fischer (2004) und das „Existenzgeld (BAG E, BAG SHI)“ (2000).¹⁷⁸ Weitere aktuelle Grundeinkommensmodelle aus Deutschland sind das „Grundeinkommen nach Straubhaar“ (2007), das „Solidarische Bürgergeld“ von Althaus und das „bedingungslose Grundeinkommen“ von Götz Werner.¹⁷⁹ Auch Martin Heiligs „Bürger

¹⁷⁸ vgl. Blaschke 2005, 24–68. Im Original sind dies: **Bundearbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen (BAG SHI)**: Existenzgeld als gesellschaftliches Konzept gegen Armut. In: BAG der Sozialhilfeinitiativen (Hrsg.): Existenzgeld für alle. Antworten auf die Krise des Sozialen. Neu-Ulm 2000, 51–71; **Deutscher Bundesjugendring**: Jugendpolitisches Eckpunktpapier des Deutschen Bundesjugendring „Zukunft der Arbeit und soziale Sicherheit“. Beschlossen auf der 77. Vollversammlung am 3./4. Dezember 2004 in Bremen; **Diözesanverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Aachen** (Hrsg.): Arbeit und Reichtum teilen. Zur Diskussion gestellt: Grundeinkommensmodell der KAB. Aachen, Mönchengladbach 1999; **Mitschke, Joachim**: Steuer- und Transferordnung aus einem Guß. Entwurf einer Neugestaltung der direkten Steuern und Sozialtransfers in der Bundesrepublik Deutschland. In: Frankfurter Institut für wirtschaftspolitische Forschung e.V. (Hrsg.): Schriften zur Ordnungspolitik. Baden-Baden 1985; **Pelzer, Helmut/Fischer, Ute**: „Bedingungsloses Grundeinkommen für alle“ – ein Vorschlag zur Gestaltung und Finanzierung der Zukunft unserer sozialen Sicherung. Ulm, Dortmund 2004; **Welter, Ralf**: Solidarische Marktwirtschaft durch Grundeinkommen. Konzeptionen für eine nachhaltige Sozialpolitik. Aachen 2003 (Hrsg. Diözesanverband der KAB Aachen); **Hoffmeier, Andrea/Müller, Erhard O.**: Solidarität: Chancen für die Zukunft? In: Gesellschaft für Zukunftsgestaltung – Netzwerk Zukunft e.V. (Hrsg.): Solidarität: Chance für die Zukunft? ZUKÜNFT. Zeitschrift für Zukunftsgestaltung & Vernetztes Denken. 13. Jahrgang. Heft 47/2004. Berlin 2004, 4–5; **N.N.**: Vision einer gerechteren Gesellschaft von morgen. In: Gesellschaft für Zukunftsgestaltung – Netzwerk Zukunft e.V. (Hrsg.): Solidarität: Chance für die Zukunft? ZUKÜNFT. Zeitschrift für Zukunftsgestaltung & Vernetztes Denken. 13. Jahrgang. Heft 47/2004. Berlin 2004, 9–11.

¹⁷⁹ vgl. Netzwerk: Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt (B.I.E.N. Austria): Bedingungslose Grundeinkommensmodelle in Österreich, Deutschland und Belgien: <http://www.grundeinkommen.at/>; [Stand: 20. August 2010]. Im Original sind dies: Althaus, Dieter: <http://www.d-althaus.de/themen/solidarisches-buergergeld.html> [Stand: 27. März 2010]; Werner, Götz: unternimm-die-zukunft.de: Finanzierung und Wirkung eines bedingungslosen Grundeinkommens: <http://www.unternimm-die-zukunft.de/> [Stand: 26. Februar 2010] und Flyer Grundeinkommen: <http://www.unternimm-die-zukunft.de/Daten/FlyerGrundeinkommenMBlow.pdf> [Stand: 26. Februar 2010]; Heilig, Martin (o.J.): Entwicklung eines Grundsicherungsmodells für Deutschland – neue Chancen am und für den Arbeitsmarkt. Auszug aus der Diplomarbeit an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 2004. Beitrag Deutscher Studienpreis: Zum Thema: Mythos Markt? Die ökonomische, rechtliche und soziale Gestaltung der Arbeitswelt.; Heilig, Martin (2007): Die Bürger Grundsicherung – Grundeinkommensmodell für Deutschland. Eine erfolgsversprechende Inklusionsstrategie? (Leicht geänderter Auszug aus der

Grundsicherung“ (2007) für Deutschland wird dargestellt. Angeführte Grundeinkommensmodelle für Österreich sind die „Grundsicherung“ des Liberalen Forums (2007), das „Modell eines bedingungslosen Grundeinkommens“ der Inhaltsgruppe AttacGrundeinkommen und das „bedingungslose Grundeinkommen“ des Netzwerks Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt Katholische Sozialakademie Österreichs (2006).¹⁸⁰

In Anlehnung an Blaschke (2005) werden diese Modelle im Folgenden unter anderem hinsichtlich folgender Kriterien¹⁸¹ dargestellt und verglichen:

- *Personenkreis*: Gruppe der Anspruchsberechtigten/Transferbezieher
- *Subjekt des Transfers* und Einsatzgemeinschaft/Familiensubstanz: Welche Person(en) wird/werden zur Berechnung des Transfers herangezogen – Individuum, Bedarfs- oder Ersatzgemeinschaft? Besteht ein Individual-, Haushalts- oder Familienbezug? An welche Person wird der Transfer ausgezahlt?
- *Stellung zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und zum Steuersystem*: Werden diese reformiert/ergänzt oder ersetzt und (wie) wird das System in das Steuersystem eingegliedert?
- *Definition des Existenzminimums*, Ableitung des Bedarfs
- *Maximale Höhe des Transfers*: Welche Höhe erreicht der Transfer maximal? Die Modelle stammen aus verschiedenen Jahren und sind daher nur beschränkt vergleichbar.
- *Berücksichtigung von Sonderbedarfen*: Werden besondere Bedarfe der Transferbezieher berücksichtigt und welche sind dies?
- *Dynamisierung des Transfers*: Wird die Transferhöhe angepasst und wie geschieht dies?
- *Dauer des Transfers/Bezuges*
- *Bedürftigkeitsprüfung*: Liegt eine Bedürftigkeitsprüfung monetärer Ressourcen vor? Welche werden hierfür herangezogen? Einkommen, Vermögen, Unterhaltsansprüche, andere Leistungen etc. wären mögliche Beispiele.
- *Bemessungsgrundlage*: Welches und wessen Einkommen wird zur Berechnung der Transferhöhe herangezogen?

Diplomarbeit am Lehrstuhl für Soziologie von Professor Dr. Johann Bacher, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen – Nürnberg im Jahr 2004. In: Angewandte Sozialforschung (Jahrgang 25, Heft 1/2 – 2007), 215–227; Hohenleitner, Ingrid/Straubhaar, Helmut (2007): Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte. Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut, Hamburg.

¹⁸⁰ vgl. Netzwerk: Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt (B.I.E.N. Austria): Bedingungslose Grundeinkommensmodelle in Österreich, Deutschland und Belgien: <http://www.grundeinkommen.at/> [Stand: 20. August 2010]. Im Original sind das Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt: Positionspapier Grundeinkommen 2006 http://ksoe.at/grundeinkommen/images/GE-Positionspapier_030506.pdf [Stand: 26. Februar 2010]; Inhaltsgruppe Grundeinkommen ATTAC: <http://community.attac.at/grundeinkommen.html> (auch Positionspapier: Langfassung zu Positionspapier von Vision ATTAC/GE-Finanzierungsmodell-Szenario A und B/Simulationsmodell) [Stand: 26. Februar 2010].

¹⁸¹ Dadurch, dass bereits ein Modell des Grundeinkommens ausgewählt wurde, erscheinen einige Punkte bereits im Vorhinein als obsolet (z. B. Arbeitspflicht). Der Vollständigkeit halber werden diese aber trotzdem dargestellt bzw. beantwortet.

- *Prüfung der Arbeitsbereitschaft/-willigkeit:* Gibt es Arbeitspflicht, um den Transfer zu erhalten, und ist dieser hoch genug oder besteht ein faktischer Arbeitszwang? Wie ist die Zumutbarkeit von Arbeit geregelt?
- *Transferentzug:* Inwiefern wird Einkommen bzw. Vermögen auf den Transfer angerechnet? Welche Sanktionen/Transferentzug sind bei mangelnder Arbeitsbereitschaft bzw. Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt zu erwarten?
- *Finanzierung:* Wie soll der Transfer finanziert werden? Wie hoch ist der Aufwand für den Transfer für die Gesellschaft und wer trägt diesen?
- *Institutionelle Ausformung/Verwaltung:* Bei wem liegt die Verwaltung und Organisation des Transfers?
- *Arbeitsmarkteffekte:* Welche Effekte hat das Modell auf das Arbeitsplatzangebot, das Arbeitsangebot und die Arbeitszeit?
- *Lohneffekte:* Wie wirkt sich das Modell auf das Erwerbseinkommen der Arbeitnehmer aus? Gibt es Mindest- bzw. Niedriglohneffekte? Höhe des Grundeinkommens und Regelungen hinsichtlich Arbeitsverpflichtungen, Freibeträge für Erwerbseinkommen und Zumutbarkeit spielen hierbei eine Rolle.¹⁸²

Verschiedene Grundeinkommensmodelle in Form der negativen Einkommensteuer und des bedingungslosen Grundeinkommens werden bezüglich dieser Charakteristika in Tabelle 13 gemäß Blaschke (2005) verglichen. In Tabelle 14 werden in dieser Form Grundeinkommensmodelle aus Österreich und Deutschland dargestellt.

¹⁸² vgl. Blaschke 2005, 20f. Dieser bezieht sich auf Weeber, Joachim (1990): Monetäre Mindestsicherungsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland: Bestandsanalyse, Konzeptionen und Folgewirkungen. Frankfurt/Main; Kaltenborn, Bruno (1998): Von der Sozialhilfe zu einer zukunftsfähigen Grundsicherung. Bade-Baden; Mitschke, Joachim (2000): Grundsicherungsmodelle – Ziele, Gestaltung, Wirkungen und Finanzbedarf. Eine Fundamentalanalyse mit besonderem Bezug auf die Steuer- und Sozialordnung sowie den Arbeitsmarkt der Republik Österreich, Baden-Baden; Hauser, Richard (1996): Ziele und Möglichkeiten einer Sozialen Grundsicherung, Baden-Baden.

Tabelle 13: Vergleich verschiedener Grundeinkommensmodelle der negativen Einkommensteuer und des bedingungslosen Grundeinkommens

Merkmale	Modell					
	Bürgergeld	Bedarfsunabhängiges Grundeinkommen	Grundeinkommen	Grundeinkommen	Transfergrenzen-Modell des BGE	Existenzgeld
Quelle	Mitschke	KAB	BDKJ	Deutscher Bundesjugendring	Pelzer/Fischer	BAG E, BAG SHI
Zuordnung	NES (partielles GE)	partielles GE	NES (partielles GE)	partielles BGE (NES?)	BGE	BGE
Anspruchsberechtigter Personenkreis	alle mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt	alle, die (Erwerbs-)Arbeit oder gemeinwesenbezogene oder Privatarbeit leisten	wie KAB und Bildungsaktivitäten, Wohnsitzregelungen, Asylberechtigte mit gesichertem Aufenthalt	alle Bedürftigen	alle Staatsbürger oder diesen gleichgestellte Personen	alle
Subjekt des Transfers	Bedarfe/steuerliche Veranlagung bezogen auf Haushalt (HH)	Individuum (aber Abschläge bei HH ab 2 Personen)	Individuum	Individuum	Individuum	Individuum
Stellung zur Sozialversicherung/ Sozialhilfe/Steuersystem	Integration von Steuer- und Transfersystem (Sozial-/Arbeitslosenhilfe, versicherungsfremde Leistungen werden u. a. ersetzt)	ersetzt Sozialhilfe, BAföG, Kindergeld, Erziehungsgeld etc., SV-System bleibt erhalten	keine Angaben, in das Steuersystem integriert	ersetzt steuerfinanzierte Sozialtransfers, evtl. in Steuersystem integriert	minimiert/erhöht steuerfinanzierte Sozialleistungen um/auf BGE-Betrag, integriert in das Steuersystem	ersetzt steuerfinanzierte Sozialtransfers, alle Steuerklasse 1
Ableitung des Bedarfs/Höhe des Transfers	wie Sozialhilfe	modifiziertes Statistikmodell der Sozialhilfe	Ableitung vom Sozialhilfeniveau	Ableitung von Grenze der Einkommensarmut	keine, es wird ein Berechnungsmodell für verschiedenen Höhen angeboten	bedarfsorientierter Warenkorb
Maximale Transferhöhe (Bsp. Alleinstehender, jährlich)	wie Sozialhilfe	600 Euro (2003)	mind. 600 Euro (2003)	zwischen 838 und 950 Euro (2004)	Berechnungsbeispiele zwischen 500 und 1000 Euro (2004)	800 Euro inkl. Krankenversicherungsbeitrag, zzgl. angemessene Wohnkosten (2004)
Berücksichtigung von Sonderbedarfen	Sonderbedarfe möglich	Hilfe in individuellen Notfällen	keine Angaben	keine Angaben	Hilfe in besonderen Lebenslagen	Hilfe in besonderen Lebenslagen
Dynamisierung	entsprechend Lebenshaltungskosten	entsprechend Lebenshaltungskosten von Rentnerhaushalten	ist angedacht	gemäß Armutsgrenze	gemäß gesellschaftlicher, wirtschaftlicher Entwicklung	Dynamisierung gemäß Warenkorbentwicklung
Dauer des Bezugs	ein Jahr (gemäß Steuererklärung), Aktualisierung des Bezugs abhängig von Veränderungen der Bedürfnislage	keine Angaben	ohne Begrenzung	ohne Begrenzung	ohne Begrenzung	ohne Begrenzung
Bedürftigkeitsprüfung	Konsumeinkommen, soziale Merkmale und Bedürfnislagen	keine	alle individuellen Einkommen	alle individuellen Einkommen, Vermögen	keine	keine

Merkmale	Modell					
	Bürgergeld	Bedarfsunabhängiges Grundeinkommen	Grundeinkommen	Grundeinkommen	Transfergrenzen-Modell des BGE	Existenzgeld
Bemessungsgrundlage	Jahreskonsumeinkommen, Reinvermögenszuwachs am Lebensende (einmalig nach dem Tode besteuert)	keine	wie Bedürftigkeitsprüfung	wie Bedürftigkeitsprüfung	keine	keine
Prüfung der Arbeitsbereitschaft/Arbeitspflicht/faktischer Arbeitszwang	keine (faktischer Arbeitszwang da niedriger Transfer)	Verpflichtung im Rahmen der Triade der Arbeit 1500 Std./Jahr; Erwerbs-, Privat- und gemeinwesenbezogene Arbeit/Tätigkeit	Verpflichtung zu Arbeit/Tätigkeit/Bildung, 500 Std./Jahr, Erwerbs-, Privat-, gemeinwesen-bezogene Arbeit/Tätigkeit und Bildung	keine	keine, (wenn Transfers zu niedrig, dann faktischer Arbeitszwang)	keine
Transferentzug	50 % der Bemessungsgrundlage (BMGL)	Arbeitslosenhilfe zu 100 %	40 % der Bemessungsgrundlage bezüglich Einkommen	prozentuale Anrechnung Einkommen, keine Angaben zu Vermögen	keiner	keiner
Finanzierung	Bund (Bürgersteuer)	Bund (Steuermittel)	Bund (Steuermittel, Abgaben)	keine Angaben (Steuern)	Bund (Basissteuer)	Bund (take-half-Abgabe und Steuermittel)
Institutionelle Ausformung/Verwaltung (Beteiligung Transferbezieher)	Finanzamt (keine Angaben)	Kasse bei der Kommune im Auftrage des Bundes, (keine Angaben)	Finanzamt, (keine Angaben)	Finanzamt – bei Integration ins Steuersystem, (keine Angaben)	Finanzamt, (keine Angaben)	angedacht Finanzamt, (keine Angaben)
Arbeitsmarkteffekte (Arbeitszeit-/Arbeitskraftangebotseffekte)	Erhöhung Arbeitsangebot im Niedriglohnbereich, geringer Arbeitszeitverkürzungseffekt	Verminderung Arbeitsangebot, großer Arbeitszeitverkürzungseffekt	Verminderung Arbeitsangebot, Arbeitszeitverkürzungseffekt	Verminderung Arbeitsangebot, Arbeitszeitverkürzungseffekt je nach Transferentzug	keine Aussage möglich	Verminderung Arbeitsangebot, großer Arbeitszeitverkürzungseffekt
Arbeitsmarkteffekte (Arbeitsplatzangebot)						
Lohnneffekte (Mindestlohn/Niedriglohneffekt)	Niedriglohneffekt	beachtlicher Mindestlohneffekt	geringer Mindestlohneffekt	großer Mindestlohneffekt	keine Aussage möglich	großer Mindestlohneffekt
Armutsverhinderung (bezogen auf Alleinstehende)	negative Einkommensteuer (partielles GE), nicht Armut verhindernd	partielles GE, nicht Armut verhindernd	NES (partielles GE), nicht Armut verhindernd	partielles BGE (NES?), Armut verhindernd	BGE, je nach Ausgestaltung faktischer Arbeitszwang oder Armut verhindernd	BGE, Armut verhindernd

Quelle: Blaschke 2005, 24–29 (zur Auflistung der von ihm verwendeten Literatur siehe Fußnote Nr. 178)

4.2.1 Bürgergeld (Mitschke)

Das „Bürgergeld“, welches in Tabelle 13 dargestellt wird, wurde 1974 in Deutschland von Prof. Joachim Mitschke gemeinsam mit Wolfram Engels und Bernd Starkloff¹⁸³ im Rahmen der Staatsbürgersteuer konzipiert, wobei dieses an Milton Friedmans (1962)¹⁸⁴ und James Tobins (1967)¹⁸⁵ Negativsteuer angelehnt war. Andere Modelle, die in der Literatur ebenso als Bürgergeld bezeichnet werden, sind laut Blaschke neben der negativen Einkommensteuer u. a. auch der Kombilohn, das Bürgergeld für Bürgerarbeit von Ulrich Beck (2000), das Bürgergeld-Modell der FDP sowie das Bürgergeld von Wolfgang Engler (2005).¹⁸⁶

Die Integration der (steuerfinanzierten) Sozialleistungen in das Steuersystem ist ein Hauptmerkmal des Bürgergeldes, wobei das steuerpflichtige Einkommen und das Bürgergeld (ein dem Bürger bzw. dem Haushalt zugestander Betrag) zu einem zuvor definierten Prozentsatz verrechnet werden. Wenn der Steuerbetrag niedriger ist als der Bürgergeldbetrag, erhält die Person bzw. der Haushalt eine Negativsteuer, ansonsten muss dieser eine Steuer bezahlen. Mietschkes Bürgergeld-Modell wurde von ihm und von anderen immer wieder aufgegriffen und erweitert bzw. verändert.¹⁸⁷

Konkret umfasst das Modell alle Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Asylsuchende sind vom Bezug ausgeschlossen, solange das Asylverfahren läuft, und Personen, die aus dem Ausland nach Deutschland ziehen, müssen eine Wartefrist einhalten, bevor sie Anspruch auf das Bürgergeld haben. Auf das Bürgergeld besteht ein Rechtsanspruch, der am individuellen Bedarf (Haushaltsbezug) orientierter ist. Veranlagungssubjekte bei der Berechnung der Konsumsteuer stellen unbeschränkt steuerpflichtige Einzelpersonen und Ehegatten sowie Kinder (die bei den Eltern leben) dar. Bezüglich der Stellung des Bürgergeldes zum Steuersystem kann festgehalten werden, dass dieses in das Steuersystem integriert wird – steuerfinanzierte Sozialleistungen, außergewöhnliche Belastungen und steuerliche Freibeträge sowie Objekt-Transfers, wie der soziale Wohnungsbau, und ebenso bisherige versicherungsfremde Leistungen werden im Bürgergeld zusammengefasst. Das Sozialversicherungssystem bleibt zwar bestehen, soll aber strikt auf dem Äquivalenzprinzip beruhen. Des Weiteren würden die jährliche Konsumsteuer sowie eine einmalige Reinvermögenszuwachssteuer Steuern wie die Einkommen-, Vermögen-, Erbschaft-, Schenkungs-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer ersetzen (ebenso Vermögensbildungs-, und Beschäftigungshilfen, Sparprämien, Wohnungsbauprämien und Steuerfreibeträge). Die Höhe des Existenzminimums sollte sich für Grund- und Mehrbedarfe an der Höhe der Sozialhilfe orientieren, die Höhe des Wohnbedarfes sollte an Durchschnittsmieten angelehnt sein.¹⁸⁸

Die maximale Transferhöhe ergibt sich aus einem altersgestaffelten Grundbedarf und einem geprüften Wohn- und (tlw. pauschalierten) Mehrbedarf für besondere soziale Merkmale und Bedürfnislagen. Für einen alleinstehenden Hilfsarbeiter hätte der Grundbedarf im Jahr 2004 etwa 600 Euro betragen. Auch Sonderbedarfe können im Modell berücksichtigt werden. Zudem werden Leistungen gemäß den Lebenshaltungskosten dynamisiert. Die Überprüfung für die Dauer des Transferbezuges erfolgt jährlich mit der Prüfung des Einkommens per Steuererklärung. Die Bedürftigkeitsprüfung des (Konsum-)Einkommens

¹⁸³ Engels, Wolfram/Mitschke, Joachim/Starkloff, Bernd: Staatsbürgersteuer- Vorschlag zur Reform der Direkten Steuern und persönlichen Subventionen durch ein integriertes Personalsteuer- und Subventionssystem. Wiesbaden 1974 genannt in Blaschke 2005, 43.

¹⁸⁴ Friedman, Milton (1962): Capitalism and Freedom. Chicago 1962 (deutsche Übersetzung: Kapitalismus und Freiheit. Frankfurt/Main, Stuttgart 1971) genannt in Blaschke 2005, 43.

¹⁸⁵ Tobin/Pechman/Mieszkowski 1967 genannt in Blaschke 2005, 43.

¹⁸⁶ vgl. Blaschke 2005, 43

¹⁸⁷ vgl. Blaschke 2005, 43

¹⁸⁸ vgl. Blaschke 2005, 44

(Haushaltsbezug) und von sozialen Merkmalen und Bedürfnislagen erfolgt ebenso per Steuererklärung durch das Finanzamt. Die Bemessungsgrundlage für die Konsumsteuer (jährlich zu veranlagten) stellt der Jahreskonsum dar, wobei alle Brutto-Einkommen, die gegenwärtig verkonsumiert werden, den Konsum abbilden. Die Differenz zwischen den Zahlungszuflüssen ohne das Bürgergeld und den nichtkonsumtiven Zahlungsausflüssen und den Veränderungen des Bar- und Girogeldstandes ist demnach der Jahreskonsum. Die Bürgersteuer ergibt sich schließlich am Lebensende durch die Konsumsteuer und die Reinvermögenszuwachssteuer (erhoben durch Veranschlagung des Endvermögens durch die Erben).¹⁸⁹

Hinsichtlich Erwerbstätigkeit ist das Bürgergeld so gestaltet, dass keine Prüfung der Arbeitsbereitschaft, aufgrund der niedrigen Transfers, nötig ist (faktischer Arbeitszwang). Der Transferentzug ergibt sich, indem alle konsumsteuerrelevanten Brutto-Einkommen bis zu einer Transfer- bzw. Unterstützungsgrenze von 1.200 Euro monatlich bzw. 14.400 Euro jährlich (1996) zu 50 % auf den ermittelten Bürgerbedarf angerechnet werden. Träger des Modells sollte der Bund sein, wobei das Transfersystem haushaltsneutral ausgestaltet sein sollte (dies hängt von der konkreten Ausgestaltung ab). Hinsichtlich Arbeitsmarkt- und Lohneffekte vermutet Blaschke, dass das Bürgergeld schwache Arbeitszeitverkürzungseffekte und zugleich erhöhte Anreize für Erwerbslose ihre Arbeitskraft anzubieten (niedrige Höhe des Transfers) mit sich bringt. Dies wirkt wieder auf die Löhne aus, da der Niedriglohnsektor durch das Bürgergeld subventioniert würde. Laut Blaschkes Einschätzung ist dieses Modell der negativen Einkommensteuer nicht Einkommensarmut verhindernd, wobei jedoch die behördlich durchgesetzte Arbeitspflicht aufgehoben wird.¹⁹⁰

4.2.2 Bedarfsunabhängiges Grundeinkommen (Katholische Arbeitnehmerbewegung)

Bereits im Jahr 1979 verabschiedete die Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) im Diözesanverband Aachen ein bedarfsorientiertes Grundsicherungsmodell für Deutschland. 1995 wurden von den KAB-Teilnehmern verschiedene Grundsicherungsmodelle im Rahmen eines Seminars diskutiert, wobei die Teilnehmer der Meinung waren, dass jeder Mensch von Geburt an ein Recht auf gesicherte Existenz, Selbstbestimmung und Selbstentfaltung habe und Sozialleistungen geschaffen werden müssten, um dieses zu verwirklichen. Hierzu wurde der Arbeitsbegriff (unter Berufung auf die Enzyklika „Laborem exercens“) zur Triade der Arbeit ausgedehnt – Erwerbsarbeit (in der monetarisierten Wirtschaft), gemeinwesenbezogene Arbeit und Privatarbeit (bezogen auf Dritte, Familie usw.).¹⁹¹

Das so entwickelte Modell sollte stufenweise eingeführt werden, um das Ziel eines „Bedarfsunabhängigen Grundeinkommens“ zu realisieren. Gemäß diesem Modell zählen alle Menschen in Deutschland, welche einer Tätigkeit im Sinne der Triade nachgehen (jährlich mindestens 1.500 Stunden in mindestens einem Teil der Triade), zu dem begünstigten Personenkreis. Ausgeschlossen von der Arbeitspflicht sind Personen unter 18 Jahren, über 65 Jahren und Behinderte sowie Personen, die im Auftrag einer deutschen Institution im Ausland tätig sind. Ziel ist die Ausweitung des Modells auf die gesamte (zumindest europäische) Menschheit. Für das Bedarfsunabhängige Grundeinkommen besteht ein individueller Rechtsanspruch – durch Synergieeffekte in Haushalten mit mehreren Personen werden Grundeinkommensleistungen gekürzt. Durch die Realisierung des Bedarfsunabhängigen Grundeinkommens werden neben der Sozialhilfe auch das Kinder- und Erziehungsgeld, die Kriegsopferfürsorge und die wirtschaftliche Jugendhilfe sowie die Ausbildungsförderung gemäß BAföG, die Arbeitsförderung und die Rente nach Mindesteinkommen

¹⁸⁹ vgl. Blaschke 2005, 44f.

¹⁹⁰ vgl. Blaschke 2005, 45f.

¹⁹¹ vgl. Blaschke 2005, 54. Dieser zitiert Welter, Ralf: Solidarische Marktwirtschaft durch Grundeinkommen. Konzeptionen für eine nachhaltige Sozialpolitik. Aachen 2003 (Hrsg. Diözesanverband der KAB Aachen), 16, 16f. und 64.

abgeschafft, während alle Sozialversicherungsleistungen bestehen bleiben.¹⁹²

Zur Berechnung der Höhe – es soll das Existenzminimum und die gesellschaftliche Teilhabe gesichert werden – wird ein modifiziertes Statistik-Modell der Sozialhilfe angewandt: Die maximale Transferhöhe ist altersabhängig und beträgt 1) bis zum 5. Lebensjahr 250 Euro, 2) ab dem 6. Lebensjahr 360 Euro, 3) ab dem 12. Lebensjahr 440 Euro und 4) ab dem 18. Lebensjahr 600 Euro. Zusätzlich beinhaltet es 5) pauschalisierte Mehrbedarfe in Höhe von 170 Euro für Alleinerziehende, Schwerbehinderte, (chronisch) Kranke und werdende Mütter. Eine Kürzung um 20 % ist wegen ökonomischer Synergieeffekte ab einer Haushaltsgröße von zwei Personen vorgesehen. Die Dynamisierung der Transfers ist an die Steigerung der Lebenshaltungskosten von Rentnerhaushalten angelehnt. Zudem bleibt die Hilfe in besonderen Notlagen bestehen. Für die Berechnung des bedingungslosen Grundeinkommens sind keine Bedürftigkeitsprüfung und keine Bemessungsgrundlage nötig, jedoch besteht eine Arbeitsverpflichtung innerhalb der Triade der Arbeit von jährlich 1.500 Stunden; zudem wird die Arbeitslosenhilfe gänzlich auf den Transfer angerechnet. Des Weiteren ist vorgesehen, dass die Auszahlung durch eine Kasse bei der Kommune geschieht.¹⁹³

Die Kosten für das derart ausgestaltete Modell werden jährlich auf ca. 499 Milliarden Euro geschätzt – diese sollen vom Bund in Form von Steuermitteln getragen werden. Diese Kosten sollen durch wegfallende Sozialleistungen und Kürzungen bei Leistungen wie der der Arbeitslosenhilfe, dem Wohngeld, der Jugendhilfe sowie durch Einsparungen bei Ausgaben für die Sozialverwaltung und den Gesundheitsbereich aufgebracht werden. Zudem werden höhere Steuereinnahmen aufgrund der Veränderungen am Arbeitsmarkt (Entspannung) und verschiedenen steuerlichen Neuregelungen, wie eine Wiedererhöhung der Schenkungs- und Erbschaftsteuer, eine Reform des Einkommensteuerrechts (z. B. Verhinderung von Steuerhinterziehung), eine Einführung einer öko-sozialen Verbrauchsteuer, eine steuerliche Berücksichtigung von Vermögenseinkommen sowie Änderungen der Vermögensteuer und Erhöhung der Umsatzsteuer, erwartet.¹⁹⁴

Die Effekte auf den Arbeitsmarkt werden dahingehend eingeschätzt, dass es zu einer Verminderung des Arbeitsangebots der Erwerbstätigen kommt, und auch Arbeitszeitverkürzungen werden erwartet, wodurch sich das Arbeitsplatzangebot im Erwerbsbereich erhöht. Mindestlohneffekte werden als Auswirkungen auf die Löhne erwartet, da Erwerbsarbeit erst ab 600 Euro erforderlich wäre und Erwerbseinkommen nicht angerechnet wird. Blaschke fasst zusammen, dass dieses Modell ein partielles Grundeinkommen ist, da keine Bedürftigkeitsprüfung stattfindet, Erwerbsarbeitspflicht nicht administrativ durchgesetzt wird, jedoch die Pflicht zu anderen Tätigkeiten. Zudem wird vermutet, dass das Modell Einkommensarmut nicht verhindern kann.¹⁹⁵

4.2.3 Grundeinkommen (Bund der Deutschen Katholischen Jugend)

Das „Grundeinkommen“ des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend wird ebenso der negativen Einkommensteuer zugeordnet und wurde aufgrund der Wahrnehmung der benachteiligten Situation von Frauen und Jugendlichen im Sommer 2004 entwickelt. Ziele des Modells für Deutschland sind die Förderung einer sozial gerechteren Gesellschaft. Dies soll durch die Einführung einer gesetzlichen Jahreshöchsterwerbsarbeitszeit von 1.500 Stunden pro Person, einer universellen allgemeinen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, Investitionen in das Bildungssystem sowie durch die Einführung

¹⁹² vgl. Blaschke 2005, 54f.

¹⁹³ vgl. Blaschke 2005, 55f.

¹⁹⁴ vgl. Blaschke 2005, 56

¹⁹⁵ vgl. Blaschke 2005, 56

ökologischer Maßstäbe und des Nachhaltigkeitsprinzips in der Erwerbsarbeit und der Wirtschaft geschehen. Diese Maßnahmen sollten die Kinderarmut sowie jene von Jugendlichen bzw. Familienhaushalten verhindern, mehr Zeitsouveränität ermöglichen, strukturelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung reduzieren und die Möglichkeit zu sinnstiftenden Tätigkeiten bieten, indem die Vormachtstellung der Erwerbsarbeit gemindert wird. Übergeordnetes Ziel des Modells ist demnach die Ermöglichung eines Lebens in Würde und die Sicherstellung von genügend Partizipationschancen.¹⁹⁶

Anspruch auf das Grundeinkommen sollen alle Menschen haben, wenn sie seit mindestens acht Jahren (oder seit ihrer Geburt) ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben bzw. Personen, die mindestens 20 Jahre in Deutschland gelebt haben bevor sie ihre Erwerbstätigkeit beenden oder das 65. Lebensjahr erreichen. Asylberechtigte sind anspruchsberechtigt, wenn ihr Aufenthaltsstatus gesichert ist. Personen zwischen 18 und 64 Jahren müssen eine Tätigkeit von mindestens 500 Stunden in der Erwerbsarbeit, der Familienarbeit, der Bildung oder im bürgergesellschaftlichen Engagement nachweisen. Kinder, Jugendliche und Rentner (wenn die obige Voraussetzung erfüllt ist) sowie Asylwerber und Bürgerkriegsflüchtlinge erhalten das Grundeinkommen bedingungslos. Es besteht ein individueller Rechtsanspruch (von der Geburt bis zum Tode) und das Individuum ist auch das Veranlagungssubjekt (Individualbezug). Das Grundeinkommen der BDKJ soll in das Steuersystem integriert werden, jedoch sind zur weiteren Stellung des Modells im Sozial- und Steuersystem keine Angaben vorhanden. Die Höhe des Existenzminimums wird von der Sozialhilfe abgeleitet, wobei es im Jahr 2003 mindestens 600 Euro betragen hätte (auch über die Berücksichtigung von Sonderbedarfen gibt es keine Angaben) und dynamisch angepasst werden sollte. Hinsichtlich der Bedürftigkeitsprüfung ist vorgesehen, dass alle individuellen Einkommen per Steuererklärung vom Finanzamt überprüft werden und auch die Auszahlung beim Finanzamt erfolgt – Bemessungsgrundlage des Grundeinkommens der BDKJ bilden alle individuellen Einkommen und Vermögen, wobei alle Einkommen zu 40 % auf das Grundeinkommen angerechnet werden. Wenn jene 500 Stunden Tätigkeit aus den Bereichen Erwerbs- und Familienarbeit, Bildung oder bürgergesellschaftliches Engagement von den 18- bis 64-Jährigen nicht erreicht und nachgewiesen werden, sollen Hilfen, Beratungen oder Beschäftigungsmöglichkeiten durch Freie Träger angeboten werden. Die Finanzierung von jährlich etwa 329 Milliarden Euro soll gemäß dem BDKJ aus Abgabe- und Steuermitteln durch den Bund erfolgen. Als Wege hierfür werden Steuern auf alle Einkommensarten, die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe und der Umbau des Steuersystems hin zu einer stärkeren Belastung von Vermögen und Erbschaften, einer Einführung einer Kapitalverkehrsteuer sowie von Ökosteuern genannt.¹⁹⁷

Das Grundeinkommen der BDKJ soll Arbeitszeitverkürzungen und somit ein erhöhtes Arbeitsangebot für (Erwerbs)Arbeitssuchende mit sich bringen sowie einen geringen Mindestlohneffekt. Laut Blaschke ist das Grundeinkommen der BDKJ finanztechnisch immanent bedürftigkeitsgeprüft, ohne administrativ durchgesetzten Arbeitszwang – jedoch gibt es eine faktische Verpflichtung zu Arbeit sowie Bildung und daher wirkt es wie ein partielles Grundeinkommen und kann zudem Einkommensarmut nicht verhindern.¹⁹⁸

¹⁹⁶ vgl. Blaschke 2005, 57. Dieser bezieht sich auf Welter, Ralf: Solidarische Marktwirtschaft durch Grundeinkommen. Konzeptionen für eine nachhaltige Sozialpolitik. Aachen 2003 (Hrsg. Diözesanverband der KAB Aachen); Hoffmeier, Andrea/Müller, Erhard O.: Solidarität: Chancen für die Zukunft? In: Gesellschaft für Zukunftsgestaltung – Netzwerk Zukunft e.V. (Hrsg.): Solidarität: Chance für die Zukunft? ZUKÜNFT. Zeitschrift für Zukunftsgestaltung & Vernetztes Denken. 13. Jahrgang, Heft 47/2004. Berlin 2004, 4–5; N.N: Vision einer gerechteren Gesellschaft von morgen. In: Gesellschaft für Zukunftsgestaltung – Netzwerk Zukunft e.V. (Hrsg.): Solidarität: Chance für die Zukunft? ZUKÜNFT. Zeitschrift für Zukunftsgestaltung & Vernetztes Denken. 13. Jahrgang, Heft 47/2004. Berlin 2004, 9–11.

¹⁹⁷ vgl. Blaschke 2005, 57f.

¹⁹⁸ vgl. Blaschke 2005, 58

4.2.4 Grundeinkommen (Deutscher Bundesjugendring)

Der Deutsche Bundesjugendring entwarf ein jugendpolitisches Eckpunktpapier „Zukunft der Arbeit und soziale Sicherheit“. In diesem Papier wird für ein Grundeinkommen in Deutschland plädiert, welches der negativen Einkommensteuer zugeordnet werden kann. Im Dezember 2004 wurde das Eckpunktpapier in der Vollversammlung beschlossen. Dieses leistungsunabhängige, bedürftigkeitsungeprüfte und von Erwerbsarbeitszwang befreite Grundeinkommen soll den Zugang zu qualifizierter Erwerbsarbeit gleichberechtigter machen sowie gesellschaftlich sinnvolle und sinnstiftenden Tätigkeiten ermöglichen. Der Reichtum der Gesellschaft soll zudem für Aufgaben, die der Gesellschaft zugutekommen, umverteilt werden. Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II sollen durch das Grundeinkommen des DBJR abgelöst werden. Ziel des Modells ist es, wirtschaftlichen Veränderungen und damit einhergehenden Phänomenen wie Massenarbeitslosigkeit oder Reichtumsakkumulation entgegenzuwirken, Armut abzuschaffen und Stigmatisierung durch Sozialhilfebezug auszuschalten. Das Grundeinkommen kann in das Steuersystem integriert werden (Berechnung der Höhe und Auszahlung) und steuerfinanzierte Transfers, wie die Hilfe zum Lebensunterhalt, das Arbeitslosengeld II, das Kindergeld und Ehegattensplitting, ersetzen.¹⁹⁹

Auf das Grundeinkommen soll es für alle Personen einen individuellen Rechtsanspruch geben (Individualbezug). In der Höhe soll es für jede Person 60 % des durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens betragen (abhängig von Datenquelle und Berechnung zwischen 838 und 950 Euro im Jahr 2004) – die Dynamisierung geht mit der Steigerung des durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens einher. Über die Berücksichtigung von Sonderbedarfen sowie über die Finanzierung bestehen keine Angaben. Die Transfers sollen von der Geburt bis zum Tode zustehen, wobei individuelle Einkommen und Vermögen (diese bilden die Bemessungsgrundlage) kontrolliert werden. Verpflichtungen bzw. Zwang zu (Erwerbs)Arbeit bestehen nicht. Niedrige individuelle Einkommen sollen prozentuell auf das Grundeinkommen angerechnet werden – für Einkommen und/oder Vermögen über dieser Transfergrenze hat das Grundeinkommen die Wirkung eines Steuerfreibetrages (das laufende soziokulturelle Existenzminimum und die private Alterssicherung sind steuerfrei). Ein möglicher Transferentzug durch Vermögen wird im Modell nicht explizit diskutiert.²⁰⁰

Effekte auf den Arbeitsmarkt sind insofern zu erwarten, als das Arbeitsangebot reduziert wird – ein geringer Transferentzug bei Arbeitseinkommen würde hohe Arbeitszeitverkürzungen mit sich bringen. Zudem hätte das Modell große Mindestlohneffekte. Blaschke argumentiert, dass das Grundeinkommensmodell Armut verhindernd sei und keinen (Erwerbs)Arbeitszwang verursache. Durch die individuell bezogene Bedürftigkeitsprüfung stellt es ein partielles Grundeinkommen in der möglichen Form einer negativen Einkommensteuer dar.²⁰¹

4.2.5 Ulmer Transfergrenzenmodell (Pelzer/Fischer)

Helmut Pelzer veröffentlichte bereits 1994 ein Rechenmodell dazu, wie ein allgemeines Grundeinkommen für Deutschland aufkommensneutral finanziert werden könnte. Dieses Modell wurde als „Ulmer Modell“ bezeichnet und stellt einen Fortschritt der Negativsteuer von Milton Friedman und des Bürgergeldes von Engels/Mitschke/Starkloff in Richtung eines bedingungslosen Grundeinkommens dar. Durch eine Kombination von Steuer- und Sozialreform sollte die Finanzierung eines allgemeinen Basiseinkommens

¹⁹⁹ vgl. Blaschke 2005, 59. Dieser bezieht sich auf Deutscher Bundesjugendring: Jugendpolitisches Eckpunktpapier des Deutschen Bundesjugendring „Zukunft der Arbeit und soziale Sicherheit“. Beschlossen auf der 77. Vollversammlung am 3./4. Dezember 2004 in Bremen, www.dbjr.de.

²⁰⁰ vgl. Blaschke 2005, 59f.

möglich sein, wie Pelzer 1999 in einem Modell vorschlug. Eine Erweiterung dieser Idee stellt das „Transfergrenzen-Modell“ eines BGE dar, das Pelzer 2004 gemeinsam mit Ute Fischer entwickelte. Diesem Modell liegt die Überzeugung zugrunde, dass sich die eingesetzte Arbeitskraft und die ausbezahlten Einkommen immer mehr von der Wertschöpfung ablösen und ein, ohne Arbeitszwang und bürokratischen Aufwand durchgesetztes, existenzsicherndes Grundeinkommen für die gesamte Bevölkerung diesen Veränderungen entspricht. Besonders die Flexibilisierung der Transfergrenze (bis zu welcher der Saldo aus Bürgergeld und Basissteuer positiv ist) wird von Pelzer und Fischer als bedeutende Weiterentwicklung gesehen, durch welche das Modell in der Praxis erfolgreich sein kann. Durch die flexible Transfergrenze kann das Modell wirtschaftlichen Veränderungen ebenso wie dem Verhältnis von „Nettoempfängern“ und „Nettozahlern“ angepasst und die Höhe sowie die Basissteuer variiert werden.²⁰²

In ersten Überlegungen wird die konkrete Höhe und Ausgestaltung ausgespart, der Schwerpunkt wird auf die Finanzierbarkeit gesetzt. Mittels des entworfenen Modells können Kosten und ihre Finanzierung für jede Höhe des BGE (je Person) errechnet werden. Den Ausformulierungen ist zu entnehmen, dass alle Staatsbürger und ihnen gleichgestellte Personen Anspruch auf ein BGE hätten, wobei ein bedingungsloser individueller Rechtsanspruch besteht (Individualbezug). Hinsichtlich der Stellung zum gegenwärtigen System ist erkennbar, dass steuerfinanzierte Sozialleistungen und Sozialversicherungsrechtliche Leistungen zwar bestehen bleiben, aber um den BGE-Betrag reduziert/ersetzt werden. Auch die Hilfe in besonderen Lebenslagen bleibt erhalten, um Sonderbedarfe abzudecken. Die Definition und die festgelegte Höhe des Existenzminimums sowie die maximale Höhe des Transfers (Kinder sollen einen anderen Betrag erhalten) sollen von gesellschaftlichen und politischen Aushandlungen abhängen. Dynamisierungen hängen u. a. von der Finanzierbarkeit durch die Basissteuer sowie von wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen ab. Zudem ist der Bezug ohne Begrenzung und es bestehen keine Bedürftigkeitsprüfung, kein Transferentzug und daher auch keine Ausführungen zur Bemessungsgrundlage. Im BGE ist zwar keine Arbeitspflicht vorgesehen, jedoch kann ein niedriges BGE einen faktischen Arbeitszwang darstellen.²⁰³

Für die Finanzierung des BGE wäre der Bund zuständig, für die Auszahlung das Finanzamt, wobei die Kosten von der festgelegten Höhe des BGE abhängig sind. Das BGE wäre demnach einerseits als bedingungslose Auszahlung und andererseits als Basissteuer I und II in das Einkommensteuersystem integriert. Die Basissteuer dient der Finanzierung des BGE (zweckgebunden) und wird vom Bruttoeinkommen berechnet. Das Bruttoeinkommen ergibt sich aus Summierung aller Einkommensarten (ohne BGE und Abzug des BGE von steuerfinanzierten Sozialleistungen). Das Gesamteinkommen der zusammen lebenden Ehepartner bzw. Lebensgemeinschaften wird dann äquivalisiert, um die Basissteuer zu ermitteln. Unter der definierten Transfergrenze liegt die Basissteuer I – sie beschreibt „Nettoempfänger“ und kann zwischen 25 % und 50 % des Bruttoeinkommens unter der Transfergrenze liegen – und über der Transfergrenze die Basissteuer II – sie beschreibt „Nettozahler“ und kann theoretisch zwischen 2 % und 100 % des Bruttoeinkommens über der Transfergrenze liegen. Zur Finanzierung des BGE stehen zudem Mittel zur Verfügung, welche aus den Einsparungen in der Verwaltungs- und Kontrollbürokratie und den wegfallenden Förderungen für (Erwerbs-)Arbeit verfügbar werden. Arbeitsmarkt- und Lohneffekte hängen,

²⁰¹ vgl. Blaschke 2005, 60

²⁰² vgl. Blaschke 2005, 63. Dieser bezieht sich auf Pelzer, Helmut/Fischer, Ute: „Bedingungsloses Grundeinkommen für alle“ – ein Vorschlag zur Gestaltung und Finanzierung der Zukunft unserer sozialen Sicherung. Ulm, Dortmund 2004, 15, 2f.; Pelzer, Helmut: Bürgergeld. Rechenmodell zur aufkommensneutralen Finanzierung eines allgemeinen Grundeinkommens. Stuttgart 1994; Pelzer, Helmut: Finanzierung eines Allgemeinen Basiseinkommens („Bürgergeld“). Ansätze zu einer kombinierten Sozial- und Steuerreform. Aus dem Zentrum für Allgemeine Wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Ulm. Aachen 1999.

²⁰³ vgl. Blaschke 2005, 63–65

laut Blaschke, ebenso wie eine mögliche armutsreduzierende Wirkungen von der Höhe des BGE und der Basissteuer ab.²⁰⁴

Beim Transfergrenzenmodell gehen Pelzer/Fischer (2004) derart vor, dass zuerst die Pro-Kopf-Bruttoeinkommen in aufsteigender Reihenfolge tabelliert und summiert werden. Daraus ergibt sich auch die Summe der Bruttoeinkommen bis zur Transfergrenze und darüber. Wenn die Parameter für das Grundeinkommen und die Basissteuer I festgelegt sind, errechnet sich die Transfergrenze (TG) wie folgt:

$$TG = \frac{BGE \cdot 100}{BI} \quad \text{Formel 1}$$

BI=Basissteuer I in Prozent

Im weiteren Vorgehen multiplizieren die Autoren die Summe der Bruttoeinkommen der Nettoempfänger mit der festgelegten Basissteuer I/100, um den Eigenbeitrag der Nettoempfänger zur Finanzierung zu errechnen. Die noch zu finanzierenden Kosten ergeben sich, indem dieser Eigenbeitrag von den gesamten an die Nettoempfänger ausbezahlten Grundeinkommen abgezogen wird. Die Basissteuer II ergibt sich schließlich durch Bezug dieses SALDO auf die Bruttoeinkommen der Nettozahler²⁰⁵:

$$\text{Basissteuer II (in\%)} = \frac{SALDO \cdot 100}{\sum \text{Bruttoeinkommen}_{\text{Nettozahler}}} \quad \text{Formel 2}$$

4.2.6 Existenzgeld (BAG E, BAG SHI)

Ideen eines Existenzgeldes für Deutschland gehen auf den 1. Bundeskongress der Arbeitslosen im Dezember 1982 in Frankfurt/Main zurück. Das Existenzgeld (BAG E, BAG SHI) umfasst alle ständig in Deutschland lebenden Personen, wobei diese einen garantierten Rechtsanspruch haben (Individualbezug). Steuerfinanzierte Sozialleistungen werden durch die Einführung des Existenzgeldes gestrichen. Sonderbedarfe werden jedoch nach wie vor durch den Allgemeinen Sozialen Dienst, welcher Hilfe in besonderen Lebenslagen anbietet, berücksichtigt. Einkommen ist steuerpflichtig, wobei es nur noch eine Steuerklasse I geben wird. Anhand eines bedarfsorientierten Warenkorbes soll das Existenzminimum definiert werden. Durch diese Methode der Bedarfsableitung soll die gesellschaftliche Teilhabe sichergestellt werden, wobei die maximale Transferhöhe bei monatlich 800 Euro (inkl. pauschalierter Krankenversicherungsbeiträge) liegen soll. Zusätzlich zu diesem Betrag ist vorgesehen, Wohnungs- und Heizungskosten in angemessener Höhe zu übernehmen. Zudem ist eine Dynamisierung erforderlich und der Bezug soll ohne Begrenzung, ohne Bedürftigkeitsprüfung, ohne Bezug auf eine Bemessungsgrundlage, ohne Prüfung der Arbeitsbereitschaft und ohne Transferentzug möglich sein.²⁰⁶

Für die Finanzierung von jährlich etwa 900 Milliarden Euro soll der Bund verantwortlich sein. Dies soll einerseits durch abgeschaffte steuerfinanzierte Sozialleistungen und bisherige Sozialversicherungsbeiträge und andererseits durch zusätzliche Mittel durch den schlankeren Verwaltungs- und Bürokratieapparat sowie durch eine neu einzuführende zweckgebundene Existenzgeld-Abgabe geschehen. Die Existenzgeld-Abgabe soll 50 % betragen, wobei dieser alle Einkommen (netto) und Erbschaften (Freibeträge) unterliegen. Zusätzlich werden neue Steuerarten wie eine Spekulationsgewinnsteuer oder eine Kapitalexpportsteuer

²⁰⁴ vgl. Blaschke 2005, 64f.

²⁰⁵ vgl. Pelzer/Fischer 2004, 9f.

²⁰⁶ vgl. Blaschke 2005, 66f.

eingeführt. Auch in wegfallenden Förderungen von (Erwerbs-)Arbeit sind Einsparungspotentiale möglich. Die Verwaltung ist durch das Finanzamt vorgesehen. Hinsichtlich der Arbeitsmarkteffekte ist, laut Blaschke, vorauszusehen, dass das Arbeitsangebot der Erwerbstätigen sinken wird und starke Verkürzungen der (Erwerbs)Arbeitszeit auftreten werden. Zudem wird davon ausgegangen, dass das Arbeitsplatzangebot erweitert wird und Arbeitsbedingungen verbessert werden. Auch starke Mindestlohneffekte sind zu erwarten. Blaschke sieht im Existenzgeld ein bedingungsloses Grundeinkommen, das Armut verhindern kann.²⁰⁷

²⁰⁷ vgl. Blaschke 2005, 68

Tabelle 14: Vergleich verschiedener Grundeinkommensmodelle in Österreich (Ö) und Deutschland (D)

Merkmale*	Modell						
	Grundsicherung**	Grundeinkommen***	Bedingungsloses Grundeinkommen****	Grundeinkommen*****	Solidarisches Bürgergeld*****	Bedingungsloses Grundeinkommen*****	Bürger Grundsicherung (BGS)*****
Quelle	Liberales Forum (Ö, 2007)	Inhaltsgruppe GrundeinkommenAttac (Ö)	Netzwerk Grundeinkommen & sozialer Zusammenhalt (Ö)	Hohenleitner/Straubhaar (D, 2007)	Althaus (D)	Werner (D)	Heilig (D, 2007)
Zuordnung (gemäß der Autorin)		BGE, NES	BGE	GE	BGE	BGE	
Anspruchsberechtigter Personenkreis	alle	alle Mitglieder einer politischen Gesellschaft	universell (alle Personen, die auf Dauer im Land leben)	alle Staatsangehörigen (auch jene im Ausland) und Ausländer (10 %/ Jahr legaler Anwesenheit)	alle	jeder Bürger	jeder Bürger, Kinder gleich hoch
Subjekt des Transfers		individuell	personenbezogen				individuell – HH bleibt unberücksichtigt
Stellung zur Sozialversicherung/ Sozialhilfe/ Steuersystem	Krankenversicherungsschutz für alle, dadurch Entfall aller Sozialversicherungen/ Entfall aller Transfers – Rückbau des Staates	Einbau in das Lohn- und Einkommensteuersystem / Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionszahlungen etc. werden ersetzt, nicht aber Leistungen bei besonderen Bedürfnissen	Krankenversicherung für alle/ Wegfall von Sozialhilfe/ Beibehaltung und Förderung sozialer Einrichtungen (Bildung, Weiterbildung, Wohnen, öffentlicher Verkehr, etc.)	nahezu alle steuer- und abgabenfinanzierten Sozialleistungen werden abgeschafft/ Grundversicherungspflicht für Kranken- und Unfallversicherung mittels Versicherungsgutschein	im Betrag sind 200 Euro Gesundheits- und Pflegeprämie enthalten, einsetzbar bei freier Kassenwahl (SV-Beiträge entfallen)	Sozialstaat und Transfers entfallen	allen Bürgern in Kranken- und Pflegeversicherung/ Entfall von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen zur SV/ Abschaffung herkömmliche Sozialleistungen
Ableitung des Bedarfs/ Höhe des Transfers		zumindest existenzsicherende Höhe/ Recht auf Lebensmittel, Wohlstand und soziale Teilhabe	„leichte Armutsgefährdung“ (70 % des Medianeinkommens)	soziokulturelles Existenzminimum	soziokulturelles Existenzminimum		soziale und kulturelle Teilhabe sowie materielle Grundbedürfnisse sollen gedeckt sein
Maximale Transferhöhe (Bsp. Alleinstehender, jährlich)	12-mal jährlich netto etwa 700 Euro für Erwachsene/ 280 Euro für Kinder bis 14 Jahre/ 455 Euro für Kinder bis 18 Jahre	10000 bis 12000 Euro jährlich 1000 Euro monatlich	Zielvorstellung: 12-mal jährlich in Höhe der Armutsgefährdungsgrenze (dzt. 800 bis 900 Euro)/ für Kinder abhängig vom Alter	625 Euro wenn zur Umverteilung genutzt Sozialbudget (2004); 700 Euro, wenn gesamtes Sozialbudget plus Krankenversicherung	Erwachsene 600 Euro + 200 Euro Krankenversicherung/ Kinder 300 Euro + 200 Euro KV/ Bürgergeldrente	schwankend zwischen monatlich 800 bis 1500 Euro pro Person	monatlich 520 Euro + 230 Euro Kranken- und Pflegeversicherung/ Grundrenten
Berücksichtigung von Sonderbedarfen		Sozialleistungen bleiben erhalten, wenn Bedürfnis, aus dem Zahlung entstand, bestehen bleibt (z. B. Pflegegeld)			Bürgergeldzuschlag für Behinderung oder besondere Lebenslage (nicht besingungslos)		Gründe für Mehrbedarf – HH-Mittel für diese besonderen Lebenslagen bleiben unangetastet
Dynamisierung							inflation angepasst
Dauer des Bezugs				lebenslang			
Bedürftigkeitsprüfung		bedingungslos ohne Bedürfnisfeststellung	bedingungslos als Bürgerrecht	bedingungslos, ohne Antrag und Gegenleistung	bedingungslos	bedingungslos	standardisierter Betrag
Bemessungsgrundlage	unabhängig von Vermögen						

[4] Ein Grundeinkommen als Alternative: Vergleich theoretischer Konzepte

Merkmal	Grundsicherung**	Grundeinkommen***	Bedingungsloses Grundeinkommen****	Grundeinkommen*****	Solidarisches Bürgergeld*****	Bedingungsloses Grundeinkommen*****	Bürger Grundsicherung (BGS)*****
Prüfung der Arbeitsbereitschaft/Arbeitspflicht	keine	kein Arbeitsnachweis/ Abschaffung von Zwangsmaßnahmen gegen Arbeitslose	„In Freiheit tätig sein“/ Möglichkeit verschiedene Arbeitsformen zu kombinieren/Jobs müssen nicht angenommen werden				
Transferentzug	eigenes Einkommen bis 2000 Euro jährlich bleibt steuerfrei	BGE als ESt-Absetzbetrag, dadurch verringert sich individuelle Einkommensteuer um BGE – NES-Beträge werden ausbezahlt/ gestaffelte Grenzsteuersätze/2 Szenarien von BGE Höhe, Spitzensteuersatz und Wertschöpfungsabgabe	progressive Einkommensteuer für alle anderen Einkommen	steuerfreies Grundeinkommen (Steuerfreibetrag)/ zusätzliches Einkommen mit 25 % besteuert/ Werbungskosten	Bürgergeld sinkt mit zunehmenden Einkünften: 50 % Steuer bis 1600 Euro eigenes Einkommen, für alle höheren Einkommen 25 % flat tax (abzüglich 400 Euro Bürgergeld)	Sockelbetrag ohne Ansehen sonstiger Einkünfte	1) ab dem ersten verdienten Cent (alle Einkunftsarten außer der BGS) bis zur Beitragsbemessungsgrenze (4166 Euro) ist eine Bürgergrundsicherungssteuer von 25 % als zusätzliche Einkommensteuer zu entrichten 2) nach Überschreitung des Grundfreibetrages (Einkommensteuertarif 2005: jährlich 7664 Euro) setzt zusätzlich die normale Einkommensteuer ein
Finanzierung		finanziert mit progressiver Einkommensteuer und Wertschöpfungsabgabe	Finanzierung auf breiter Basis (grundsätzliche Steuerreform)	durch den allgemeinen Staatshaushalt über direkte und indirekte Steuern (25 % flat-tax auf Einkommen und 25 % Mehrwertsteuer)	Transferentzug und Besteuerung von zusätzlichem Einkünfte/statt SV-Beiträge zahlen Arbeitgeber Lohnsummensteuer	2 mögliche Wege: 1) Integration aller bestehenden Sozialleistungen in das GEK und Anrechnung auf dieses, oder 2) Erhöhung der Konsumsteuer (Verbrauchs- bzw. Konsumsteuern) (50 %, Staffelung möglich) und Wegfall aller anderen Steuern	Mehrwertsteuersatz wird auf 25 % erhöht/herkömmliche Sozialleistungen werden abgeschafft/herkömmliches Einkommensteuerrecht bleibt beinahe erhalten/ Grundsicherungssteuer
Institutionelle Ausformung/Verwaltung (Beteiligung Transferbezieher)			als auszahlbarer Absetzbetrag				Arbeitsmarktservice zur Arbeitsvermittlung
Arbeitsmarkteffekte (Arbeitszeit-/Arbeitskraftangebotseffekte)					Arbeitsmarkt als Markt	höhere Entlohnung unattraktiver Arbeiten/ Arbeitszeitreduktion (Freizeit für andere Dinge verwenden) und dadurch Aufteilung auf mehrere Arbeitnehmer	keine negativen Anreizwirkungen von Lohnersatzleistungen/ Geringqualifizierte bieten Arbeit billiger an – durch Konkurrenz um Arbeiter und deren Absicherung fallen Löhne nicht ins Bodenlose
Arbeitsmarkteffekte (Arbeitsplatzangebot)				keine sozialpolitisch motivierten Arbeitsmarktregulierungen mehr	Arbeitsmarkt als Markt	Tarifrechte und Kündigungsschutz wären überflüssig (flexibler Arbeitseinsatz)	neue Arbeitsplätze wenn Arbeitskosten im unteren Lohnbereich sinken (Lohnnebenkosten)

Merkmal	Grundsicherung**	Grundeinkommen***	Bedingungsloses Grundeinkommen****	Grundeinkommen*****	Solidarisches Bürgergeld*****	Bedingungsloses Grundeinkommen*****	Bürger Grundsicherung (BGS)*****
Lohneffekte (Mindestlohn-/ Niedriglohneffekt)		niedrige Einkommen werden erhöht, flexible und prekäre Einkommen werden abgesichert, selbstbestimmte Tätigkeit wird ermöglicht		Abgaben zur Sozialversicherung entfallen, dadurch sinken Lohnkosten	keine Lohnnebenkosten und kein „Mindestlohn“ – Lohndruck im Niedriglohnbereich	niedrige Lohnstückkosten	höhere Löhne aufgrund niedriger Arbeitgeberbeiträge
Armutsverhinderung (bezogen auf Alleinstehende)	vom Status- zum Basissicherungssystem	Stärkung der Menschenwürde und der Selbstverantwortung/ Befreiung von Existenzängsten, Stigmatisierung und Zwängen	existenzsichernd/ materielle, soziale und kulturelle Teilhabe sollen ermöglicht werden		Umverteilung nach oben/ Armut von schlecht Qualifizierten, die jede Arbeit annehmen müssen		Familien werden materiell bessergestellt/ weniger Stigmatisierung, mehr Zuverlässigkeit und Transparenz
Sonstiges	Recht auf Bildung – Bildungsschecks	Einführung sofort und weltweit	schrittweise Einführung/ Anpassung und Weiterentwicklung des Sozialstaates	Einsparungen bei staatlichen Aufgaben, mehr Privatinitiative/ Befreiung der Wirtschaft und Förderung des Exports	sofortige Einführung/ Vertrauen statt Kontrolle und Bürokratie/ Förderung von Wirtschaft und Export (Konkurrenzfähigkeit)/ Förderung von Familienarbeit, sozialem und politischem Engagement	langfristige Umstellung/ Volkswirtschaft benötigt zur materiellen Versorgung nicht die Arbeitskraft aller und daher werden jene die nicht benötigt werden mit einem Einkommen ausgestattet/ positive Effekte auf Gesellschaft	

Quelle: eigene Darstellung, gemäß der Vorlage aus Blaschke 2005, 24–30, basierend auf Informationen aus: Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt – Grundeinkommensmodelle im Vergleich: <http://www.grundeinkommen.at/> (zur Auflistung der Originaltexte siehe Fußnote Nr. 179 und 180)

4.2.7 Bürger Grundsicherung (Heilig)

Martin Heilig (2007) entwickelte für Deutschland das Bürger Grundsicherungsmodell, welches die Möglichkeiten für Geringqualifizierte am Arbeitsmarkt verbessern soll und so einen Lösung für fehlerhafte Anreize im Sozialsystem und Exklusion aufgrund von Arbeitslosigkeit darstellen könnte. Durch die Bürger Grundsicherung soll es allen Bewohnern ermöglicht werden, dass sie selbstverantwortlich materielle Grundbedürfnisse decken und sozial sowie kulturell an der Gesellschaft teilnehmen können. Gemäß Heiligs Bürger Grundsicherung sollte jeder Bürger, auch Kinder ab dem ersten Lebenstag, monatlich 520 Euro (inflationsangepasst) bekommen, ohne dass Vermögen, Einkommen oder Alter des Empfängers oder der Haushaltsmitglieder geprüft werden. Dabei sollten nur noch besondere Lebenslagen wie Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung Gründe für einen Mehrbedarf sein, wobei der Grundsicherungsbetrag auf die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ angerechnet wird. Die Haushaltsmittel, die für diese individuelle Versorgung notwendig sind, bleiben unverändert. Zusätzlich zum Grundsicherungsbetrag sollen Bürger auch Zugang zur Kranken- und Pflegeversicherung haben. Die Gesundheitsversorgung könnte entweder durch eine Gemeinschaftskrankenkasse nach Standards der gesetzlichen Krankenversicherung oder durch ein Gutscheinsystem abgedeckt werden. Beim Gutscheinsystem würden die Bürger mit der Grundsicherung einen Gutschein erhalten, den sie bei einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung einlösen könnten. Die Krankenversicherungen wären gesetzlich verpflichtet alle Bürger ungeachtet ihrer Gesundheitsrisiken anzunehmen und sie zum dementsprechenden Tarif aufzahlungsfrei zu versichern. Privat können sich diese zusätzlich versichern.²⁰⁸

Durch die Bürger Grundsicherung werden die lebensstandardsichernde Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung durch den universellen Grundsicherungsbetrag ersetzt, der existenzsichernd, unbefristet und vermögensunabhängig ist. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen erübrigen sich dadurch – mit Ausnahme der Unfallversicherung, welche durch Arbeitgeberbeiträge finanziert wird. Der wegfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (ca. 21 %) soll für eine Erhöhung der Bruttolöhne der Arbeitnehmer um 20 % genutzt werden. Innerhalb einer Übergangsfrist wird auch das Rentensystem auf das Bürger Grundsicherungssystem und dessen Höhe umgestellt. Heutigen Rentnern wird zwar auch der Grundsicherungsbetrag und die Kranken- und Pflegeversicherungspauschale ausbezahlt, sie profitieren davon aber nicht, da sie diese nicht mitfinanzieren und da ihnen dieser bei der Rentenauszahlung gegengerechnet wird. So wird die Grundsicherung ohne Prüfung an alle ausbezahlt und bei Rentnern, deren Rente geringer als 750 Euro ist, wird überprüft, ob sie bedürftig sind oder über private Altersversorgung bzw. Vermögen verfügen. Somit würden auch alle Rentner mindestens 520 Euro erhalten und kranken- und pflegeversichert sein. Heilig schlägt vor, dass die Bundesagentur für Arbeit als staatliche Arbeitsvermittlung erhalten bleiben soll. Da diese nur noch zur Arbeitsvermittlung dienen und keine Geldmittelverteilung mehr von ihr ausgehen soll, wird der Etat auf dem Niveau von 2002 ohne Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe belassen.²⁰⁹

Die Kosten der Bürger Grundsicherung, der Krankenkasse und Pflegeversicherung sowie die Übergangskosten für die Alterssicherung müssen laut Heilig vollkommen gedeckt sein. Die Finanzierung der genannten Posten sowie der Beitrag zur Bundesagentur für Arbeit soll durch die Erhöhung der regulären Mehrwertsteuersätze von 16 % auf 25 %, durch die Abschaffung herkömmlicher Sozialleistungen, durch Lohnsteuermehreinnahmen – die sich durch die 20-prozentige Lohnerhöhungen und den Wegfall des Ehegattensplittings und von familienpolitisch begründeten Steuerfreibeträgen (herkömmliches

²⁰⁸ vgl. Heilig 2007, 220f.

Einkommensteuerrecht bleibt erhalten) ergeben – sowie durch eine Grundsicherungssteuer erfolgen. Die Grundsicherungssteuer soll 25 % betragen und stellt eine zusätzliche Einkommensteuer auf alle Einkünfte zwischen 1 und 4.166 Euro monatlich dar, von der nur die Bürger Grundsicherung ausgenommen ist.²¹⁰

4.2.8 Universelles Grundeinkommen (Hohenleitner/Straubhaar)

Ein idealtypisches Konzept für ein Grundeinkommen in Deutschland wird von Ingrid Hohenleitner und Thomas Straubhaar (2007) beschrieben. Das von ihnen entworfene Grundeinkommen soll bedingungs-, antrags- und gegenleistungslos allen Staatsangehörigen (auch den im Ausland Lebenden) und Ausländern in Abhängigkeit ihrer Aufenthaltsdauer (10 % je legales Aufenthaltsjahr in Deutschland) lebenslang zustehen. Die Höhe dieses universellen Grundeinkommens sollte von der Politik festgelegt werden, jedoch sollte es laut Hohenleitner/Straubhaar das soziokulturelle Existenzminimum abdecken. Es muss jedoch bedacht werden, dass ein hohes Grundeinkommen hohe Steuersätze impliziert und vice versa. Würde man als Ansatzpunkt direkt erfolgte Sozialleistungen aus dem Jahr 2004 wählen, ergäbe sich eine Höhe von 625 Euro monatlich; das gesamte Sozialbudget würde ein Grundeinkommen von 700 Euro monatlich ermöglichen.²¹¹

Finanziert werden soll das idealtypische Grundeinkommen aus dem allgemeinen Staatshaushalt durch Einkommens- und Konsumsteuern. Die Mehrwertsteuer wird auf 25 % erhöht. Die Einkommensteuer wird so gestaltet, dass das Grundeinkommen zwar von der Steuer befreit ist, jedes zusätzliche Einkommen aber an der Quelle erfasst und zu einem einheitlichen und konstanten Satz (25 %) besteuert wird. Steuerfreibeträge und Steuererklärungen entfallen – nur Werbungskosten können noch geltend gemacht werden. Steuer- und abgabenfinanzierte Sozialleistungen und Versicherungen (Arbeitslosen-, Unfall-, Pensionsversicherung) werden ebenso (beinahe gänzlich) abgeschafft wie sozialpolitisch motivierte Regulierungen des Arbeitsmarktes. Dadurch sind auch keine Abgaben an die Sozialversicherungen mehr nötig, wodurch ein Sinken der Lohnnebenkosten erreicht wird. Aufgrund einer Grundversicherungspflicht erhalten alle Bezieher auch einen Versicherungsgutschein für eine Grundversicherung, wobei der notwendige Beitrag mit dem GEK verrechnet oder addiert werden muss. Dieser ist bei allen Kranken- und Unfallversicherungen einlösbar – die Versicherungen unterliegen einem Diskriminierungsverbot und Kontrahierungszwang. Durch das Grundeinkommen entstehen zudem Einsparungen bei staatlichen Aufgaben. Als positive Effekte werden die Förderung von Privatinitiative sowie, durch die Befreiung der Wirtschaft, von Export genannt.²¹²

4.2.9 Solidarisches Bürgergeld (Althaus)

Thüringens ehemaliger Ministerpräsident Althaus entwirft das Solidarische Bürgergeld für alle in Deutschland lebenden Staatsbürger, durch welches der Sozialstaat den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht und zukunftsfähiger werden soll. Die Höhe des Solidarischen Bürgergeldes, das ein gegenleistungs- und bedingungsloses Grundeinkommen darstellt, sollte sich nach Althaus vom soziokulturellen Existenzminimum ableiten. Für Erwachsene wird ein steuerfreier monatlicher Betrag von 800 Euro und für Kinder bis zum 18. Lebensjahr von 500 Euro vorgeschlagen. Ein Gutschein für die Kranken- und

²⁰⁹ vgl. Heilig 2007, 221f.

²¹⁰ vgl. Heilig 2007, 221f.

²¹¹ vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007, 17. Das Netzwerk Grundeinkommen berichtet von einer Höhe zwischen 770 bis 833 Euro monatlich (7.600 bis 10.000 Euro jährlich) bzw. 625 Euro plus Krankenversicherung (vgl. Netzwerk: Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt (B.I.E.N. Austria): Bedingungslose Grundeinkommensmodelle in Österreich, Deutschland und Belgien: <http://www.grundeinkommen.at/> [Stand: 20. August 2010]).

²¹² vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007, 17f. und Netzwerk: Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt (B.I.E.N. Austria): Bedingungslose Grundeinkommensmodelle in Österreich, Deutschland und Belgien: <http://www.grundeinkommen.at/> [Stand: 20. August 2010]

Pflegeversicherung von 200 Euro, der bei einer frei wählbaren Kassa einlösbar ist, ist bereits im Bürgergeld enthalten. Im Falle von Behinderung oder besonderen Lebenslagen kann ein Bürgergeldzuschlag gewährt werden. Personen ab dem 67. Lebensjahr erhalten eine Bürgergeldrente. Diese setzt sich aus dem Bürgergeld (800 Euro) und einer Zusatzrente (maximal 600 Euro), die vom Verdienst und der Lebensarbeitszeit abhängig ist und von einem lohnsummenabhängigen Arbeitgeberbeitrag finanziert wird, zusammen. Bereits erarbeitete Ansprüche in der gegenwärtigen Rentenversicherung unterliegen einem Bestandsschutz und werden durch eine Rentenzulage durch die Lohnsummensteuer finanziert. Aufgrund des universellen Bürgergeldes und der Bürgergeldrente entfallen alle Sozialversicherungsbeiträge (GRV, GKV, GPV) und die Arbeitslosenversicherung – Arbeitgeber müssen eine Lohnsummensteuer in der Höhe von 10 % bis 12 % abführen, die der Finanzierung der Zusatzrente dient.²¹³

Die Zuständigkeit für das Solidarische Bürgergeld sollte laut Althaus bei den Finanzämtern liegen. Zudem schlägt er vor, dass steuerfinanzierte Sozialleistungen, Arbeitslosen-, Sozialgeld, Kinderzuschläge und die Sozialhilfe ebenso ersetzt werden wie Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik (außer Maßnahmen, die Erwerbschancen von Arbeitslosen erhöhen). Bei eigenem monatlichem Einkommen unter 1.600 Euro (Transfergrenze) beträgt das Bürgergeld 800 Euro und darüber wird es auf 400 Euro reduziert. Zudem werden Einkünfte unter der Transfergrenze mit 50 % auf das Bürgergeld angerechnet, sodass bei der Transfergrenze das Brutto- dem Nettoeinkommen entspricht. Über der Transfergrenze wird das gesamte Einkommen mit einem konstanten Satz von 25 % besteuert. Das Einkommen von Kindern (bis zum 18. Lebensjahr) unterliegt einem Steuersatz von 25 %.²¹⁴

Während als positive Effekte des Solidarischen Bürgergeldes die Förderung von Familien und sozialem und politischem Engagement ebenso erwartet werden wie eine Förderung der Wirtschaft und des Exports, können die, für die Wirtschaft positiven, niedrigen Lohnkosten (keine Lohnnebenkosten und kein Mindestlohn), welche durch das Modell hervorgerufen werden, negative Effekte entfalten. So wird befürchtet, dass niedrige Erwerbseinkommen durch die 50-prozentige „Steuer“ bis 1.600 Euro überdurchschnittlich stark belastet werden, während die flat tax von 25 %, welche darüber anfällt, zu einer Umverteilung nach oben beitragen könnte. Auch die Armutgefährdung von schlecht qualifizierten Bewohnern wird befürchtet, wenn diese gezwungen sind auch schlecht bezahlte Arbeiten anzunehmen.²¹⁵

4.2.10 Bedingungsloses Grundeinkommen (Götz Werner)

Götz Werner entwirft ein Modell eines bedingungslosen Grundeinkommens für Deutschland. Ziel dieses gesetzlichen Anspruchs auf eine bedingungslose monetäre Grundversorgung ist es u. a., dass jeder Bürger die Freiheit haben soll, eine Arbeit auszuüben, die ihm wirklich entspricht. Dies ist insofern notwendig, als durch den technischen Fortschritt nicht mehr die Arbeitskraft aller „arbeitsfähigen“ Bürger benötigt wird. Durch das bedingungslose Grundeinkommen würde sich ergeben, dass unangenehme Arbeiten höher belohnt und vielleicht sogar durch Maschinen ersetzt werden. Zudem wäre ein flexibler Arbeitseinsatz möglich – arbeitsrechtliche Reglementierungen wären nach Götz Werner nicht mehr notwendig – und die

²¹³ vgl. Dieter Althaus: <http://www.d-althaus.de/themen/solidarisches-buergergeld.html> [Stand: 27. März 2010] und Hohenleitner/Straubhaar 2007, 60f. (Diese beziehen sich auf: Konrad Adenauer Stiftung (2006): Schlussfolgerungen einer Studie zu den finanziellen Auswirkungen des Konzeptes „Solidarisches Bürgergeld“ von Ministerpräsident Dieter Althaus, Okt. 2006.)

²¹⁴ vgl. Dieter Althaus: <http://www.d-althaus.de/themen/solidarisches-buergergeld.html> [Stand: 27. März 2010] und Hohenleitner/Straubhaar 2007, 60f. (Diese beziehen sich auf Konrad Adenauer Stiftung (2006): Schlussfolgerungen einer Studie zu den finanziellen Auswirkungen des Konzeptes „Solidarisches Bürgergeld“ von Ministerpräsident Dieter Althaus, Okt. 2006.)

²¹⁵ vgl. Netzwerk: Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt (B.I.E.N. Austria): Bedingungslose Grundeinkommensmodelle in Österreich, Deutschland und Belgien: <http://www.grundeinkommen.at/> [Stand: 20. August 2010]

wirtschaftliche Attraktivität Deutschlands würde durch niedrige Lohnstückkosten und Veränderungen im Steuerwesen steigen.²¹⁶

Die Höhe des bedingungslosen Grundeinkommens, das auch für Kinder möglich ist, sollte so gewählt werden, dass das soziokulturelle Existenzminimum gesichert ist und ein faktischer Arbeitszwang vermieden wird. Vorschläge schwanken zwischen monatlich 800 Euro und 1.500 Euro je Person. Das bedürftigkeitsungeprüfte Grundeinkommen wird durch eine Konsumsteuer finanziert. Die Ausformung kann entweder durch die Integration aller bestehenden Sozialleistungen in das Grundeinkommen und Anrechnung auf dieses oder durch eine Erhöhung der Konsumsteuer geschehen. Im ersten Fall würde der Verwaltungsaufwand erheblich gesenkt, im zweiten Fall würde das Grundeinkommen bei gleichzeitiger Erhöhung der Mehrwertsteuer ausbezahlt werden. Alle anderen Steuern würden wegfallen. In jedem Fall würden bereits bestehende Transferzahlungen an das neue Grundeinkommen angerechnet werden. Wenn eine Person eigenes Erwerbseinkommen erzielt, kann dieses um den Betrag des Grundeinkommens gesenkt werden, das Grundeinkommen wirkt dann wie ein Sockelbetrag. Die Veränderungen in der Lohn- und Steuerstruktur sollen prozesshaft durchgeführt werden, wobei Götz Werner hierfür einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren für möglich hält. Ziel ist es, dass der Sozialstaat und alle Transfers sowie alle sonstigen Steuern wegfallen. Durch dieses bedingungslose Grundeinkommen werden Selbstbestimmung und Entfaltung gefördert, Arbeiten im Gemeinwesen billiger bzw. können es sich Menschen „leisten“, solchen Tätigkeiten nachzugehen und zudem würde das Bildungsniveau der Bevölkerung steigen. Sinkende Lohnkosten sieht Götz Werner nicht als Problem eines solchen Modells, da seiner Ansicht nach der Wettbewerb unter den Firmen zu sinkenden Preisen führen würde und dadurch eine Erhöhung der Konsumsteuer bei stabilen Preisen möglich wäre. Das Arbeitsplatzangebot würde ebenso steigen, da Personen durch die finanzielle Absicherung ihre Arbeitszeit reduzieren oder für andere Tätigkeiten verwenden würden. Die Umstellung auf dieses Modell sollte langfristig geschehen.²¹⁷

4.2.11 Grundsicherung für Österreich (Liberales Forum)

Von der Partei „Das Liberale Forum“ kam 2007 der Vorschlag einer Grundsicherung für Österreich. Es soll ein Recht auf Bildung bestehen, dass durch Bildungsschecks ermöglicht wird. Das Auskommen soll durch die unbedingte monatliche Höhe der Grundsicherung von etwa 700 Euro netto möglich sein. Für Kinder wird eine Höhe von 280 Euro (bis 14 Jahre) bzw. 455 Euro (bis 18 Jahre) vorgeschlagen. In diesem Betrag soll auch ein Krankenversicherungsschutz enthalten sein. Die Grundsicherung wird steuerfrei und unabhängig von Vermögen gewährt. Zusätzliches eigenes Einkommen bleibt jährlich bis 2.000 Euro steuerfrei. Durch die Grundsicherung soll der Staat rückgebaut werden, alle Sozialversicherungen und Transfers sollen entfallen. Das derzeitige Prinzip der Statussicherung soll durch eine Basissicherung ersetzt werden.²¹⁸

²¹⁶ vgl. Werner: [unternimm-die-zukunft.de](http://www.unternimm-die-zukunft.de/): Finanzierung und Wirkung eines bedingungslosen Grundeinkommens: <http://www.unternimm-die-zukunft.de/> [Stand: 26. Februar 2010] und Flyer Grundeinkommen: <http://www.unternimm-die-zukunft.de/Daten/FlyerGrundeinkommenMBlow.pdf> [Stand: 26. Februar 2010]

²¹⁷ vgl. Netzwerk: Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt (B.I.E.N. Austria): Bedingungslose Grundeinkommensmodelle in Österreich, Deutschland und Belgien: <http://www.grundeinkommen.at/> [Stand: 20. August 2010] und Werner: [unternimm-die-zukunft.de](http://www.unternimm-die-zukunft.de/): Finanzierung und Wirkung eines bedingungslosen Grundeinkommens: <http://www.unternimm-die-zukunft.de/> [Stand: 26. Februar 2010] und Flyer Grundeinkommen: <http://www.unternimm-die-zukunft.de/Daten/FlyerGrundeinkommenMBlow.pdf> [Stand: 26. Februar 2010]

²¹⁸ vgl. Netzwerk: Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt (B.I.E.N. Austria): Bedingungslose Grundeinkommensmodelle in Österreich, Deutschland und Belgien: <http://www.grundeinkommen.at/> [Stand: 20. August 2010]

4.2.12 Grundeinkommen für Österreich (Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt)

Ein Entwurf eines Grundeinkommens für Österreich stammt vom Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt aus dem Jahr 2006, wobei der Grundsatz „In Freiheit tätig sein“ als Leitbild dient. Durch eine materielle Absicherung von Teilhabechancen soll das Grundeinkommen in diesem Sinne gelebte Menschen- und selbstbestimmte Lebenswürde ermöglichen. Das vorgeschlagene Grundeinkommen soll bedingungslos allen Menschen rechtlich zustehen, die auf Dauer im Land leben. Das Grundeinkommen ist personenbezogen, was bedeutet, dass es unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation von Familien- und Haushaltsmitgliedern gewährt wird. Die Höhe sollte existenzsichernd sein und materielle, soziale und kulturelle Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen, wobei die Höhe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterschiedlich sein soll. Obwohl die Höhe durch einen politischen Prozess ausverhandelt werden soll, wird vorgeschlagen, dass die Grenze leichter Armutsgefährdung bei 70 % des Medianeinkommens (ca. 12-mal jährlich 800 bis 900 Euro) zur Festlegung der Höhe herangezogen werden könnte. Alle Personen sollten krankenversichert sein. Das Grundeinkommen könnte als Absetzbetrag ausbezahlt werden. Alle anderen Einkünfte der Person würden der progressiven Einkommensteuer unterliegen. Die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) und ähnliche soziale Ausgleichszulagen können durch das Grundeinkommen ersetzt werden. Eine Privatisierung von Infrastruktur sowie eine Aushöhlung des umlagenfinanzierten Sozialversicherungssystems muss laut Ansicht der Initiative jedoch verhindert werden.²¹⁹

Als erste Schritte zur Umsetzung des Grundeinkommens wird die einheitliche Erhöhung von existenzsichernden Transfer- und Sozialversicherungsleistungen auf einen Mindestbetrag (halber Paarrichtsatz der Ausgleichszulage) und die Umstellung auf eine personenbezogene Auszahlung vorgeschlagen. Zudem wird empfohlen, dass Familienleistungen in existenzsichernder Höhe bezahlt und pauschale Transfers für Hilfe in besonderen Lebenslagen und außergewöhnlichen Belastungen gewährt werden. Zudem sollten alle bisher nicht krankenversicherten Personen kostenlos in die Kranken- und Unfallversicherung integriert werden und Sanktionen für Arbeitslose gestrichen werden. Durch eine grundsätzliche Steuerreform soll das Grundeinkommen auf breiter Basis finanziert werden. Erste Schritte zur Umgestaltung des Steuersystems beinhalten die Erhöhung der Steuern für Wertschöpfung und Ressourcenverbrauch, für Geld- und Besitzvermögen, für große Erbschaften und eine gleichzeitig niedrigerer Besteuerung der Arbeitskraft. Zudem sollen der Alleinverdienerabsetzbetrag gestrichen und der Alleinerzieherabsetzbetrag erhöht werden und Möglichkeiten individuell auszahlabarer Steuergutschriften durch allgemeine Steuerveranlagung gefördert werden. Die Auswirkungen von Massensteuern, wie der Mehrwert- oder Konsumsteuer, sollten zudem evaluiert werden. Durch eine schrittweise Einführung des Grundeinkommens soll der Sozialstaat angepasst und weiterentwickelt werden.²²⁰

²¹⁹ vgl. Netzwerk: Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt (B.I.E.N. Austria): Bedingungslose Grundeinkommensmodelle in Österreich, Deutschland und Belgien: <http://www.grundeinkommen.at/> [Stand: 20. August 2010] und Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt: Positionspapier Grundeinkommen 2006: http://ksoc.at/grundeinkommen/images/GE-Positionspapier_030506.pdf [Stand: 26. Februar 2010]

²²⁰ vgl. Netzwerk: Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt (B.I.E.N. Austria): Bedingungslose Grundeinkommensmodelle in Österreich, Deutschland und Belgien: <http://www.grundeinkommen.at/> [Stand: 20. August 2010] und Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt: Positionspapier Grundeinkommen 2006: http://ksoc.at/grundeinkommen/images/GE-Positionspapier_030506.pdf [Stand: 26. Februar 2010]

4.2.13 Bedingungsloses Grundeinkommen – negative Einkommensteuer (ATTAC)

Die Inhaltsgruppe Grundeinkommen von ATTAC spricht sich für ein bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) im Sinne der negativen Einkommensteuer aus. Durch dieses BGE sollen niedrige Einkommen erhöht und die Existenz der Bürger, flexible und prekäre Erwerbstätigkeit sowie die Ausführung selbstbestimmter Tätigkeiten abgesichert werden. Das BGE sollte sofort eingeführt und, gemäß den Zielen von ATTAC, weltweit umgesetzt werden. Das BGE soll allen Mitgliedern einer politischen Gemeinschaft bedingungslos und individuell zustehen sowie deren Existenz sichern. Bedürfnisfeststellungen und mögliche Zwangsmaßnahmen bei Arbeitsunwilligkeit würden abgeschafft werden, während Sozialleistungen für besondere Bedarfslagen erhalten bleiben sollen.²²¹

Zur technischen Umsetzung stellt die Inhaltsgruppe von ATTAC fest, dass das bedingungslose Grundeinkommen in das System der Lohn- und Einkommensteuer integriert werden soll, wobei die individuelle Einkommensteuer um den BGE-Betrag reduziert bzw. negative ESt-Beträge ausbezahlt würden. Finanziert werden soll das Modell durch eine progressive Einkommensteuer und eine Wertschöpfungsabgabe. ATTAC simuliert die Umsetzung zweier Modelle eines BGE. Bei einer monatlichen Höhe von 1.000 Euro wären ein Spitzensteuersatz von 80 % und eine Wertschöpfungsabgabe von 7 % nötig; bei einer Höhe von 833,33 Euro ein Spitzensteuersatz von 60 % und eine Wertschöpfungsabgabe von 9 %. Konkrete Maßnahmen zur Finanzierung des BGE sind die stärkere Besteuerung von Kapital und Vermögen (Erhöhung der Grundsteuer, der Erbschaftssteuer, Wiedereinführung der Börsenumsatzsteuer, Verdoppelung der Kapitalertragssteuer), die stärkere Besteuerung des Ressourcenverbrauchs (Erhöhung der Mineralölsteuer) und die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe. Zudem werden Ausgaben durch wegfallende Budgetposten wie die Sozialhilfe der Länder und Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik (ohne Transferleistungen, Reduktion um ca. ein Drittel) reduziert.²²²

4.2.14 Zwischenresümee

In diesem Abschnitt wurden bereits formulierte Grundeinkommensmodelle aus Deutschland und Österreich dargestellt. Mögliche Effekte verschiedener Modelle auf das Arbeitsangebot, den Staatshaushalt und die Gesellschaft werden in Abschnitt 6 näher erläutert. Durch die Beschreibung der Ausgestaltung in diesem Abschnitt konnten einige wesentliche Aspekte der Modelle gezeigt werden. Beispielsweise erscheint die Krankenversicherung für die gesamte Bevölkerung durch einen Versicherungsgutschein (welcher mit dem Grundeinkommen ausgegeben wird) ebenso als positiver Vorschlag wie die (zumindest teilweise) Koppelung der Auszahlung an die Erfüllung von gesellschaftlich wertvollen Tätigkeiten. Die zusätzliche Finanzierung durch Steuern auf Vermögen, Ressourcen und Einsparungen durch wegfallende Transferleistungen ist ebenso ein wertvoller Ansatzpunkt wie der eingebracht Vorschlag, dass Leistungen für besondere Bedürfnislagen sowie Infrastruktur und aktive Arbeitspolitikmaßnahmen unangetastet bleiben müssen. Die Idee der Umsetzung in Form einer negativen Einkommensteuer hat sich durch die Darstellungen verfestigt und das Modell soll daher im folgenden Abschnitt näher beschrieben werden.

²²¹ vgl. Netzwerk: Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt (B.I.E.N. Austria): Bedingungslose Grundeinkommensmodelle in Österreich, Deutschland und Belgien: <http://www.grundeinkommen.at/> [Stand: 20. August 2010] und Inhaltsgruppe Grundeinkommen ATTAC: <http://community.attac.at/grundeinkommen.html> (auch Positionspapier: Langfassung zu Positionspapier von Vision ATTAC/ GE-Finanzierungsmodell-Szenario A und B/ Simulationsmodell) [Stand: 26. Februar 2010]

²²² vgl. Netzwerk: Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt (B.I.E.N. Austria): Bedingungslose Grundeinkommensmodelle in Österreich, Deutschland und Belgien: <http://www.grundeinkommen.at/> [Stand: 20. August 2010] und Inhaltsgruppe Grundeinkommen ATTAC: <http://community.attac.at/grundeinkommen.html> (auch Positionspapier: Langfassung zu Positionspapier von Vision ATTAC/ GE-Finanzierungsmodell-Szenario A und B/ Simulationsmodell) [Stand: 26. Februar 2010]

4.3 DIE NEGATIVE EINKOMMENSTEUER IM BESONDEREN

Anschließend an die definitorische und charakteristische Eingrenzung des bedingungslosen Grundeinkommens und die Vergleiche verschiedener bereits entwickelter Modellvorschläge soll im folgenden Unterabschnitt das Konzept der negativen Einkommensteuer im Besonderen erläutert werden. Hierzu werden die historische Entwicklung sowie Charakteristika des Modellkonzepts beschrieben.

4.3.1 Historischer Ursprung

Den Ansatz einer negativen Einkommensteuer für ein garantiertes Grundeinkommen entwickelte die britische Ökonomin Juliet Rhys-Williams 1942 in ihrem Werk „New Social Contract, social dividend tax“. Rhys-Williams machte dabei auf Probleme, die durch das damalige System entstanden, wie die Armut- und Schuldenfalle, die Entwürdigung durch die Bedürftigkeitsprüfung oder die Benachteiligung von Frauen und Alleinerziehenden, aufmerksam. Milton Friedman griff ihre Idee der negativen Einkommensteuer in den 1960er Jahren (*Capitalism and Freedom*, 1962) auf und kreierte Modellversuche, welche in die politische Diskussion aufgenommen wurden.²²³ Der Begriff „Negativsteuer“ geht dabei auf den französischen Ökonomen Antoine Augustin Cournot (1838) zurück und wurde vor Friedman vom britischen Wirtschaftswissenschaftler Abba Lerner (1944) aufgegriffen. Neben Friedman beschäftigten sich in den von Turbulenzen geprägten USA der 1960er Jahre (Höhepunkt der Bürgerrechtsbewegung) auch Robert Theobald und James Tobin mit der Idee eines allgemeinen Grundeinkommens. Tobin und seine Mitarbeiter führten erste technische Analysen zur Negativsteuer durch (Tobin et al. 1967). Während Friedman durch die Negativsteuer den Sozialstaat vereinfachen und schließlich abbauen wollte, hatte Tobin die Beseitigung der Armut zum Ziel und befürwortete später sogar ein automatisch ausbezahltes allgemeines Grundeinkommen (demogrant; Als Berater des linken Demokraten George McGovern erreicht Tobin die Aufnahme des demogrant in dessen Wahlprogramm für die Präsidentschaftswahlen 1972.) In der Regierung des republikanischen Präsidenten Nixon spielte die Negativsteuer – in Form eines garantierten Mindesteinkommens mit Lohnzuschüssen für Arbeiter – eine zentrale Rolle bei der Umsetzung eines umfassenden Sozialversicherungsprogrammes, dem Family Assistance Plan (FAP). Dieser wurde 1970 vom Repräsentantenhaus angenommen, im Oktober 1972 jedoch mit knapper Mehrheit vom Senat abgelehnt. Die Wahlniederlage McGovern gegen Nixon (November 1972), der Watergate-Skandal sowie der Rücktritt Nixons führten dazu, dass auf die Idee der negativen Einkommensteuer – mit Ausnahme akademischer Debatten im Zuge von Feldexperimenten, welche in Abschnitt 254 erläutert werden – nicht weiter eingegangen wurde. Diskussionen in Europa bezogen sich meist auf Friedmans Konzept der negativen Einkommensteuer.²²⁴

In seinem Werk „Capitalism and Freedom“ (1962) schlägt Friedman die Einführung einer negativen Einkommensteuer vor. Diese ergibt sich für ihn „aus rein technischen Gründen“, wenn einerseits das Ziel Armut abzubauen verfolgt wird – alle Menschen wären unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe im Programm eingeschlossen – und das Programm das Marktgeschehen geringstmöglich stören sollte (wenngleich es am Markt funktionieren sollte). Friedman schlägt vor, dass bei Einkommen unter dem gegenwärtigen Steuerfreibetrag (600 Dollar plus mind. 10 % für absetzbare Sonderausgaben, 1962) negative Steuern – eine Zuwendung – bezahlt werden. Bei einem Zuwendungssatz

²²³ vgl. initiative grundeinkommen: <http://www.initiative-grundeinkommen.ch/content/ein/02/> [Stand: 24. August 2010]

²²⁴ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 28–31. Die von ihnen genannten Werke sind: Cournot, A. (1838), *Recherches sur les principes mathématiques de la théorie des richesses*, Neuausgabe: Paris, Vrin, 1980 [dt. Übersetzung: *Untersuchung über die mathematischen Grundlagen der Theorie des Reichtums*, Jena, Fischer, 1924]; Lerner, A.P. (1944), *Economics of Control. Principles of Welfare*

von 50 % würde bei einem Einkommen von 100 Dollar unter dem Steuerfreibetrag ein Transfer von 50 Dollar und ohne Einkommen (und Sonderausgaben) ein Transfer von 300 Dollar entstehen. Für Friedman wären dabei gestaffelte Zuwendungssätze möglich. Die genaue Grundeinkommenshöhe würde von den finanziellen Mitteln des Staates abhängen. Neben dem Vorzug, dass eine bestimmte Einkommensgrenze nicht unterschritten würde, sieht Friedman die Auszahlung als Bargeld, die allgemeine Anwendbarkeit und die verwaltungstechnische Erleichterung durch die Substitution vielzähliger Maßnahmen mit demselben Ziel und dadurch finanzielle Einsparungen als Vorteile der negativen Einkommensteuer. Zudem merkt Friedman an, dass der Markt geringstmöglich beeinflusst und der Antrieb zur Selbsthilfe nicht völlig behindert würde. Der Hauptnachteil wird in der politischen Umsetzbarkeit gesehen, da sich die Mehrheit der Wahlberechtigten selbst Steuern auferlegen würde, um einer benachteiligten Minderheit zu helfen.²²⁵ Im Rahmen seiner Erläuterungen zur Besteuerung schlägt Friedman eine gleichmäßige proportionale Einkommensteuer vor, wenn ein Mindesteinkommen überschritten wird – wobei eine Steuerbefreiung als eine gerechtfertigte Stufe der Staffelung gesehen wird. Zudem sollte ein breit gefasster Einkommensbegriff angewandt werden. Des Weiteren schlägt Friedman vor, dass nur strikt festgelegte Möglichkeiten für Steuernachlässe im laufenden Einkommen möglich sein und zahlreiche Absetzungsmöglichkeiten abgeschafft werden sollten. U. a. werden auch die Aufgabe der Sonderbehandlung von Kapitalgewinnen, sowie die Koordinierung von Einkommen-, Grund- und Schenkungssteuer vorgeschlagen.²²⁶

Friedman entwickelte den Gedanken der negativen Einkommensteuer mit Rose Friedman in ihrem 1980 erschienenen Buch „Free to choose“ weiter. In diesem Werk, dessen deutscher Titel „Chancen, die ich meine“ lautet, untersuchen Rose und Milton Friedman die Rolle des Wohlfahrtsstaates. Sie argumentieren, dass der Wohlfahrtsstaat durch seine Ausweitung der Leistungen immer mehr finanzielle Mittel benötigt und zur gleichen Zeit trotz der umfassenden Leistungssysteme die arme Bevölkerung nicht ausreichend gegen Armut geschützt ist. Dies argumentieren sie dahingehend, dass viele arme Personen nicht über ihre Ansprüche Bescheid wissen und die Mächtigen häufig Programme entwickeln, welche ihnen selbst zugutekommen. Durch die Ausdehnung der (gut gemeinten) Programme entsteht einerseits Unzufriedenheit aufgrund der Wohlfahrtsexplosion und andererseits die Forderung nach einer Ausweitung der Leistungen. In Summe stellt sich das Wohlfahrtssystem als ein Durcheinander heraus, welches oftmals auch korrupt ist – mit den umfangreichen Wohlfahrtsprogrammen geht auch eine riesige Wohlfahrtsbürokratie einher. Für Rose und Milton Friedman stellte die negative Einkommensteuer eine attraktive Alternative zum damals bestehenden System dar.²²⁷

„Ein Programm schneidet sich mit dem anderen. Manche Familien schaffen es, von vielen verschiedenen Programmen Geld zu beziehen, und haben dann ein Einkommen, das bedeutend höher ist als das Durchschnittseinkommen im Land. Andere Familien, die wirklich bedürftig sind, stellen entweder aus Unwissenheit oder Apathie keine Anträge für solche Programme. So wird auch ihre Not nicht gelindert. Aber jedes Programm benötigt eine Bürokratie, es zu verwalten.“²²⁸

Das Scheitern des Wohlfahrtsstaates erklären Rose und Milton Friedman insofern, als (trotz der edlen Ziele) bei der Entwicklung des Systems sehr viele Steuerzahler sehr wenigen Sozialleistungsbeziehern gegenüber standen, wodurch jeder zwar nur einen kleinen Betrag bezahlen musste, dieser aber für die Empfänger äußerst hilfreich war. Durch die Ausdehnung der Programme müssen nun alle Bürger Geld aus einer Tasche

Economics, New York, Macmillan; Tobin, J./Pechman, J.A./Mieszkowski, P.M. (1967), „Is a Negative Income Tax Practical?“, The Yale Law Journal, Jg. 77, S. 1-27.

²²⁵ vgl. Friedman 1976, 245-249

²²⁶ vgl. Friedman 1976, 224

²²⁷ vgl. Friedman/Friedman 1980, 110f., 133 und 122f.

²²⁸ Friedman/Friedman 1980, 123

nehmen, um dieses in die andere Tasche zu bekommen. Durch die Klassifizierung von Ausgaben verdeutlichen sie die negativen Effekte dieses Mechanismus:

1. Wenn Personen ihr eigenes Geld für sich selbst ausgeben, haben sie Anreize zu sparen und ein gutes Produkt zu erhalten.
2. Wenn Personen ihr eigenes Geld für jemand anders ausgeben, haben sie ebenso Anreize zu sparen, jedoch ist der Anreiz die bestmögliche Leistung zu erhalten geringer und auch vom Geschmack des Empfängers abhängig.
3. Wenn Personen sich selbst etwas mit dem Geld anderer Personen kaufen, ist der Anreiz zu sparen sehr gering, jedoch ist das Bemühen groß, das beste Ergebnis zu erhalten (z. B. Sozialversicherung).

Wenn Personen das Geld anderer Personen für eine dritte Person ausgeben, sind weder Anreize zur Sparsamkeit noch zur Erreichung des besten Resultates gegeben (z. B. öffentlicher Wohnungsbau).²²⁹

Rose und Milton Friedman kommen nun zu dem Ergebnis, dass Bürokraten die Ausgaben der Kategorien drei und vier verwalten und zugleich daran teilnehmen – da sie dabei das Geld von anderen ausgeben, explodieren die Kosten. Denn da Bürokraten das Geld von anderen verwalten, haben sie nicht den Anreiz, es so auszugeben, dass die Empfänger den größten Nutzen haben, sondern so, dass sie das Geld der anderen erhalten, wodurch sie viele Programme befürworten, welche mittlere und höhere Einkommen bevorzugen. Zudem entstehen bei Ausgaben der Kategorie vier Situationen, in denen Personen darüber zu entscheiden haben, was für andere Personen passend ist: Aus dieser Situation entstehen Gefühle der Allmacht sowie Bestechlichkeit bei den Bürokraten und Abhängigkeit bei den Empfängern. Diese Kennzeichen der Wohlfahrtsausgaben nennen die Autoren als die Hauptursache der Unzulänglichkeit des Wohlfahrtsstaates.²³⁰

Als Alternative nennen Rose und Milton Friedman erstens die Harmonisierung des Systems zu einem einheitlichen Programm einer bar ausbezahlten Einkommenszulage, die an die positive Einkommensteuer anknüpft, sowie zweitens die schrittweise Abschaffung der Sozialversicherung. Durch dieses System soll ein gesichertes Existenzminimum garantiert werden, wodurch die Unabhängigkeit der Bürger bewahrt wird und gleichzeitig das eigene Interesse für Maßnahmen zur Verbesserung der Situation nicht gehemmt wird. Zudem sollen die Kosten der Bürokratie gesenkt und die Teilung der Gesellschaft in Transferempfänger und -zahler gebremst werden.²³¹

Das Konzept der negativen Einkommensteuer wird von Rose und Milton Friedman so beschrieben, dass innerhalb der positiven Einkommensteuer ein Grundbetrag, dieser wird als „persönlicher Steuerfreibetrag“ bezeichnet, einkommensteuerfrei bleibt – die Höhe des persönlichen Steuerfreibetrages wird von Faktoren wie der Familiengröße, dem Alter sowie den geltend gemachten Steuerabzügen beeinflusst.²³² Des Weiteren beschreiben sie das Modell derart:

„Wenn unser Einkommen über der Steuerfreigrenze liegt, müssen wir Steuern zahlen. Der Steuerbetrag hängt ab von den einzelnen Steuersätzen, die auf den verschiedenen Einkommensstufen erhoben werden. Wenn unser Einkommen unter der Steuerfreigrenze liegt, dann erhalten wir eine Subvention, deren Höhe abhängt von den Subventionssätzen, mit denen die einzelnen nicht genutzten Freibeträge belegt werden. Die negative Einkommensteuer würde – wie unser Beispiel zeigt –

²²⁹ vgl. Friedman/Friedman 1980, 131f.

²³⁰ vgl. Friedman/Friedman 1980, 131–134

²³¹ vgl. Friedman/Friedman 1980, 135f.

²³² vgl. Friedman/Friedman 1980, 136

schwankendes Einkommen berücksichtigen. Aber dies ist nicht der wesentliche Punkt. Der Hauptzweck wäre vielmehr die Möglichkeit, jeder Familie sofort ein Mindesteinkommen zu sichern, während man gleichzeitig den riesigen bürokratischen Apparat vermeiden könnte. Dies würde ein beträchtliches Maß an individuellem Verantwortungsbewusstsein erhalten. Das böte auch den Bürgern den Anreiz zu arbeiten und genügend Geld zu verdienen, um Steuern zahlen zu können, statt Subventionen zu beziehen.“²³³

Laut Rose und Milton Friedman müsste mit der Umstellung auf das System der negativen Einkommensteuer auch das Sozialversicherungssystem, unter Berücksichtigung bestehender Verpflichtungen, aufgelöst werden. Dies sollte so geschehen, dass 1) die Lohnsummensteuer gleich gestrichen wird, 2) den Sozialhilfeempfängern zustehende Beträge weiterhin ausbezahlt werden, 3) erworbene Anrechte von Arbeitnehmern zwar gesichert werden, aber eintretende Steuermäßigung aus der abgeschaffenen Lohnsummensteuer gegengerechnet werden, 4) ein Kapitalbetrag (Staatsanleihen) in jener Höhe der Steuern, die ein Arbeiter oder sein Arbeitgeber bereits abgeführt haben, an Arbeitnehmer vergeben wird, die noch keinen Versicherungsschutz erworben haben, 5) Einzelne in ihrer Selbstverantwortung, für die Pension vorzusorgen, dadurch gefördert werden, dass keine zusätzlichen Programme eingeführt werden und 6) Ausgaben, welche aus Punkt zwei bis vier entstehen, durch allgemeine Steuermittel sowie die Ausgabe von Staatspapieren finanziert werden.²³⁴

Die politische Durchsetzbarkeit ist laut Rose und Milton Friedman besonders wichtig, da die negative Einkommensteuer andere Programme und die Sozialversicherung ersetzen soll. Es muss demnach verhindert werden, dass die negative Einkommensteuer nur ein weiteres Programm wird, da diese sonst nicht finanzierbar wäre. Die Durchsetzbarkeit der Idee ist zudem stark von politischen und wirtschaftlichen Gruppen und ihren Eigeninteressen abhängig; diese Gruppen sind die Empfänger, der Staat, Kommunalbeamte sowie die Wohlfahrtsbürokratie. Um erfolgreich zu sein, muss das Modell zudem eine Unterstützungsbasis in angemessener Höhe bieten und gleichzeitig den Erhalt der Arbeitsanreize sowie seine Finanzierbarkeit sicherstellen. Der Schwächung der Familie, der Minderung der Kapitalbildung und der Beschränkung der Freiheit, die durch das gegenwärtige System hervorgehen, soll durch den Systemumbau ebenso begegnet werden.²³⁵

Neben Rose und Milton Friedman wurde das Konzept der negativen Einkommensteuer auch von James Tobin in den sechziger Jahren in den USA verfochten. Im Jahr 1968 wurde eine Resolution zur Forderung des Umbaus des amerikanischen Sicherungssystems in Richtung einer negativen Einkommensteuer von über tausend Ökonomen unterzeichnet.²³⁶ Der demokratische Kandidat McGovern verfocht das Modell der Sozialdividende im Präsidentschaftswahlkampf 1972. 1968 begann die Regierung, die negative Einkommensteuer praktisch bei vier großen Sozialexperimenten zu erproben. Diese fanden zwischen 1969 und 1980 in New Jersey/Pennsylvania, in Iowa/North Carolina, in Gary (Indiana) und in Seattle/Denver statt. An den einzelnen Experimente nahmen 800 bis 4.800 Personen teil, wobei als Grundgarantie die durchschnittliche Armutsgrenze von 9.255 US \$/Jahr (1981) und ein negativer Steuersatz von 50 % angewandt wurden. Die Sozialexperimente hatten meist eine Laufzeit von drei Jahren. Die Idee der umfassenden negativen Einkommensteuer wurde jedoch verworfen und Steuerkredite (partiell negatives Einkommensteuer-Modell) ab den 70er Jahren realisiert. In diesem Sinne führte Ronald Reagan den Earned Income Tax Credit (EITC) in Kalifornien ein. Dieser wurde 1982 in den gesamten USA umgesetzt und 1992 von Bill Clinton bedeutend ausgeweitet, wodurch er für Personen im Erwerbsalter gegenwärtig das

²³³ Friedman/Friedman 1980, 137

²³⁴ vgl. Friedman/Friedman 1980, 139

²³⁵ vgl. Friedman/Friedman 1980, 138–143

²³⁶ vgl. Stutz/Bauer 2003, 7. Diese beziehen sich auf Gerhardt/Weber 1984, 39f.

wichtigste Umverteilungsprogramm der USA darstellt.²³⁷

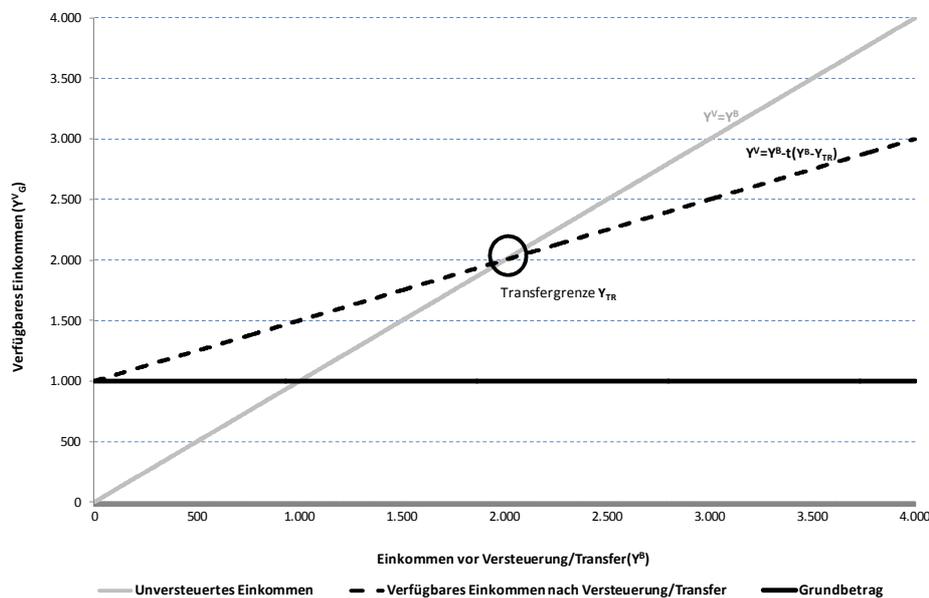
4.3.2 Das Konzept der negativen Einkommensteuer

Das Konzept der negativen Einkommensteuer basiert auf der Idee, dass über ein System wie dem Einkommensteuersystem Steuerschulden und Transferansprüchen zusammengefasst bzw. saldiert werden. Indem schließlich von leistungsfähigen Personen Steuern erhoben werden, während bedürftige Personen Leistungen erhalten, wird sowohl horizontale als auch vertikale Gerechtigkeit verwirklicht. Zudem kann durch die gegenseitige Abstimmung der Umverteilungsmaßnahmen sowie der Steuerbegünstigungen und der -schulden, das Steuer- und Transfersystem vereinfacht und transparenter gemacht werden.²³⁸

„Die Grundidee einer N ist einfach: Während ökonomisch leistungsfähige Personen Einkommenssteuer zahlen, soll Personen, die weniger Einkommen haben als es einem gesellschaftlich akzeptierten Grundbedarf entspricht, von der Steuerbehörde ein entsprechender Transfer („negative Einkommenssteuer“) ausgezahlt werden.“²³⁹

Das Konzept der negativen Einkommensteuer basiert auf den drei Parametern Mindesteinkommen bzw. Grundbetrag (Y_G^V), was der maximalen Transferhöhe entspricht, wenn die Person keine eigenen finanziellen Bezüge aufweist ($Y^B=0$); Transfergrenze bzw. break even-level of income (Y_{TR}), bei deren Unterschreitung ein Transfer ausbezahlt und bei deren Überschreitung eine Steuer bezahlt wird; und Transferentzugsrate bzw. marginaler Transfersatz (t^{impl}), die als Negativsteuersatz die Rate der Reduktion der individuellen Transferbezüge bei steigendem Einkommen angibt.²⁴⁰ Das Verhältnis dieser Parameter im System der negativen Einkommensteuer ist in Abbildung 45 dargestellt.

Abbildung 45: Das Konzept der negativen Einkommensteuer



Quelle: z. B. Nowotny 1999, 662

Die 45°-Linie der Abbildung 45 stellt das Bruttoeinkommen vor Steuern und Transfers dar, wobei das verfügbare Einkommen dem Einkommen vor Besteuerung/Transfer entspricht, da der Staat in dieser

²³⁷ vgl. Stutz/Bauer 2003, 7 und 15. Diese beziehen sich teilweise auf Weber 1991.

²³⁸ vgl. Hauser 1996, 48

²³⁹ Wagner 1992, 1407

Situation weder Steuern einhebt, noch Transfers bezahlt. Die Linie, welche das verfügbare Einkommen nach Versteuerung/Transfer darstellt, ist flacher und beginnt auf der Y-Achse oberhalb des Nullpunktes beim Grundbetrag. Für Niedrigverdiener (Personen mit einem Einkommen unter 2.000 Einheiten) ist das verfügbare Einkommen durch die „Versteuerung“ höher als das Erwerbseinkommen, da diese keine Steuern bezahlen, aber Transfers erhalten. Diese Auszahlung, welche andere Transferzahlungen ersetzen könnte, wird als negative Steuer bezeichnet. Durch diese negative Steuer ist das verfügbare Einkommen der Bürger zumindest gleich (bei keinerlei Erwerbseinkommen) oder über dem Grundbetrag.²⁴¹

Das verfügbare Einkommen ergibt sich aus der Formel:

$$Y^V = Y^B - t(Y^B - Y_{TR}) \quad \text{Formel 3}$$

Die Steuerschuld bzw. der Transfer errechnet sich durch die Formel:

$$T = t \cdot (Y^B - Y_{TR}) \quad \text{Formel 4}$$

Bei einem individuellen Einkommen (Y^B) über der Transfergrenze (Y_{TR}) muss Steuer für den darüber liegenden Betrag bezahlt werden und bei individuellem Einkommen unter der Transfergrenze wird die Lücke zwischen dem Einkommen und der Transfergrenze ($Y^B - Y_{TR}$) zu dem Satz der Transferentzugsrate (t) als Transferbezug ausbezahlt. In diesem Modell wäre sodann eine proportionale Einkommensteuer mit konstantem Grenzsteuersatz unterstellt und der implizite Steuersatz ist dem expliziten Steuersatz gleich, da der Transferbezug eine negative Einkommensteuer als Verlängerung der positiven Einkommensteuer „nach unten“ darstellt.²⁴²

Um Leistungsanreize zu erhalten, muss sich in einem Steuer-Transfersystem und so auch im System der negativen Einkommensteuer zusätzliche Erwerbsleistung über den gesamten Einkommensbereich „lohnen“ – Menschen müssen bei einer Erhöhung des Erwerbseinkommens auch ein höheres verfügbares Einkommen nach Steuern (I) und Transfers (Tr) erhalten. Daher muss über den gesamten Einkommensbereich die folgende Bedingung erfüllt sein:

$$\Delta Y^V / \Delta Y^B > 0 \quad \text{Formel 5:}$$

Für $Y < Y_1$ muss zudem die implizite Steuerbelastung, sprich die Verringerung des Transfers (Tr), (absolut) immer geringer als die Steigerung des Markteinkommens sein:

$$\Delta Y^B - \Delta Tr > 0 \quad \text{Formel 6}$$

Innerhalb des Bereiches $Y > Y_1$ muss die Summe aus expliziter und impliziter Steuer positiv sein.

$$\Delta Y^B - \Delta T - \Delta Tr > 0 \quad \text{Formel 7}$$

Zudem sollte auch die Höhe der Grenzbelastung 50 % nicht überschreiten, wie in Brümmerhoff (2001) und Knecht (2002) angemerkt wird, um ausreichend Arbeitsanreize zu erhalten.²⁴⁵

²⁴⁰ vgl. Nowotny 1999, 660

²⁴¹ vgl. Knecht 2002, 74–76

²⁴² vgl. Nowotny 1999, 661

²⁴³ Diese Schreibweise wurde gewählt, um mit Ausführungen aus vorigen Formeln übereinzustimmen. In Brümmerhoff wird dies derart dargestellt $\Delta Y_{\text{verf}} / \Delta Y > 0$ (vgl. Brümmerhoff 2001, 309).

²⁴⁴ vgl. Brümmerhoff 2001, 308f.

²⁴⁵ vgl. Brümmerhoff 2001, 309 und Knecht 2002, 76. Dieser bezieht sich auf Spermann, Alexander: Das Bürgergeld – ein sozial- und beschäftigungspolitisches Wundermittel? in: Discussion Papers. Institut für Finanzwissenschaft der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg im Breisgau, No. 28/94.

4.3.3 Zwischenresümee

Als großer **Vorteil** des Konzeptes der negativen Einkommensteuer wird in der finanzwissenschaftlichen Literatur gesehen, dass im System der negativen Einkommensteuer eine Vielzahl an Transfers zusammengefasst werden könnten. Derartige Einzelmaßnahmen wurden in der Vergangenheit aus unterschiedlichen Gründen entwickelt, gegenwärtig sind sie kaum überschaubar, oftmals widersprüchlich und nicht aufeinander abgestimmt. Verfahrenseffizienzen bei gleichzeitiger geringer Zieleffizienz, Lücken in der sozialen Sicherung bei gleichzeitiger Leistungsakkumulationen und damit zusammenhängenden Anreizfallen sowie die Ungleichbehandlung gleichartiger bzw. -wertiger sozialer Tatbestände könnten durch eine Harmonisierung einer Vielzahl an Einzelmaßnahmen vermieden werden. Einfachheit, Transparenz, administrative Ersparnisse und Anreizkompatibilität (Vermeidung von Kumulationseffekten, von Armutsfällen, von Schwellenphänomenen und impliziten Steuersätzen über 100 %) könnten durch die negative Einkommensteuer – und einer damit zusammenhängenden einheitlichen Bemessungsgrundlage – erreicht werden. Wenn besondere Lebensumstände (z. B. Pflegebedürftigkeit, Kindererziehung, Ausbildung) zur Veränderung des Grundbetrages führen sollen, muss jedoch beachtet werden, dass das System der negativen Einkommensteuer nicht wieder unübersichtlich oder unfinanzierbar wird. Ein Modell der negativen Einkommensteuer wäre menschlicher als gegenwärtige nebeneinander existierende Einkommenssicherungsprogramme mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedarfsprüfungen. Ein weiterer Vorteil der negativen Einkommensteuer liegt darin, dass eine niedrigere Transferentzugsrate als bei der jetzigen Sozialhilfe höhere Arbeitsanreize setzen würde.²⁴⁶

Ein großer **Nachteil** wird darin gesehen, dass bei einer Transferentzugsrate von deutlich unter 100 % ein sehr langer „Einschleifbereich“ entstehen würde, und dadurch auch Personen mit individuellem Einkommen deutlich über dem Grundbetrag Transferzahlungen erhalten – der Bereich der Transferbezieher wäre daher groß.²⁴⁷ Als Kritikpunkte des Modells der negativen Einkommensteuer wird von Brümmerhoff auch angemerkt, dass erstens die Verteilungspolitik an Stelle des Jahreseinkommens idealerweise auf das Lebenseinkommen abzielen sollte und zweitens, dass die negative Einkommensteuer nur das Ziel der Einkommensumverteilung hat, während andere Transfers zur Erreichung unterschiedlicher gesellschafts- und sozialpolitischer Ziele sowie verhaltenslenkender Wirkung geplant waren. So berücksichtigt die negative Einkommensteuer nur steuerfinanzierte Transferzahlungen, während in Deutschland rund drei Viertel des Volumens monetärer Transfers auf beitragsfinanzierte Leistungen ausfallen.²⁴⁸

4.4 SCHLUSSFOLGERUNGEN

In diesem Abschnitt wurde die Bedeutung des Begriffes Grundeinkommen näher beschrieben und es wurde festgelegt, im Rahmen dieser Arbeit ein Grundeinkommen in Form der negativen Einkommensteuer im Sinne des Social dividend Typs näher zu untersuchen. In diesem Sinne wurden Modelle eines bedingungslosen Grundeinkommen aus Deutschland und Österreich dargestellt, wodurch bedeutende Aspekte der Ausgestaltung ersichtlich wurden. So erscheint der Vorschlag, die gesamte Bevölkerung durch einen Versicherungsgutschein (welcher mit dem Grundeinkommen ausgegeben wird) in der Krankenversicherung einzuschließen, plausibel. Eine zusätzliche Finanzierung durch Steuern auf Vermögen, Ressourcen und Einsparungen durch wegfallende Transferleistungen ist ebenso ein wertvoller Ansatzpunkt wie der eingebracht Vorschlag, dass Leistungen für besondere Bedürfnislagen sowie Infrastruktur und aktive

²⁴⁶ vgl. teilweise aus Brümmerhoff 2001, 307–310; Nowotny 1991 661; Wagner 1992, 1407; Stiglitz/Schönfelder 1996, 360–362

²⁴⁷ vgl. z. B. Knecht 2002, 76f.

²⁴⁸ vgl. Brümmerhoff 2001, 310

Arbeitspolitikmaßnahmen unangetastet bleiben müssen. Bei der Idee der Koppelung des Grundeinkommens an die Erfüllung gesellschaftlicher Tätigkeiten muss zwischen Verwaltungsaufwand und Anreiz- bzw. gesellschaftlichen Effekten abgewogen werden.

Anschließend an die Einführung in das Konzept der negativen Einkommensteuer, welches als Modell eines bedingungslosen Grundeinkommens übernommen wird, und ihre Vorteile sowie möglichen Schwächen sollen Aspekte, welche bei der Ausgestaltung beachtet werden müssen, diskutiert werden. Dies sind neben Fragen sozialer Gerechtigkeit, auch Aspekte der Legitimation eines bedingungslosen Grundeinkommens und dessen Rolle hinsichtlich der Ziele des Sozialstaates. Finanzwissenschaftliche Grundlagen und Ergebnisse der Agency Theory, welche in Bezug auf Anreize interessante Erkenntnisse liefert, werden ebenso erläutert.

**5 EIN GRUNDEINKOMMEN ALS
ALTERNATIVE: ASPEKTE DER
AUSGESTALTUNG EINES
BEDINGUNGSLOSEN GRUNDEINKOMMENS
IN FORM DER NEGATIVEN
EINKOMMENSTEUER**

Im folgenden Abschnitt werden Aspekte diskutiert, welche für die Gestaltung eines Modells eines bedingungslosen Grundeinkommens berücksichtigt werden müssen. So wird zu Beginn diskutiert, von welchen Prinzipien sozialer Gerechtigkeit ein bedingungsloses Grundeinkommen geleitet sein sollte und welche Rolle es im Rahmen der Ziele des Sozialstaates spielt. Im weiteren Vorgehen werden finanzwissenschaftliche Grundlagen sowie anreizspezifische Ergebnisse aus der Agency Theory erläutert, welche bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen sind.

5.1 PRINZIPIEN SOZIALER GERECHTIGKEIT

Bei Diskussionen um Steuer- und Transfermaßnahmen wird häufig das Argument sozialer Gerechtigkeit eingebracht. Soziale Gerechtigkeit ist jedoch ein weiter Begriff und umfasst unterschiedliche Dimensionen, wodurch dieses Argument für verschiedene Standpunkte herangezogen wird. Im Folgenden soll auf Prinzipien sozialer Gerechtigkeit näher eingegangen und deren Rolle bei der Diskussion eines bedingungslosen Grundeinkommens diskutiert werden.

In Zuge der Magisterarbeit habe ich mich bereits mit Prinzipien sozialer Gerechtigkeit auseinandergesetzt. Hinsichtlich der Definition des Begriffs „soziale Gerechtigkeit“ hat sich mir gezeigt, dass eine Vielzahl philosophischer und soziologischer Wörterbücher bzw. Lexika soziale Gerechtigkeit nicht separat definieren, wenngleich unter Gerechtigkeit häufig soziale Gerechtigkeit verstanden wird. Der Gerechtigkeitsbegriff lässt einen großen Interpretationsraum, welcher von unterschiedlichen weltanschaulichen Orientierungen, sozialen Standortgebundenheiten und persönlichen Interessen beeinflusst wird und von der Forderung nach völliger Gleichheit bis hin zur Akzeptanz naturgegebener Ungleichheit reicht.²⁴⁹

In meiner Magisterarbeit bezog ich mich auf Leistungs-, Startchancen-, Bedarfs- und Generationengerechtigkeit. Letztere wird in diesem Rahmen nicht näher bestimmt. Gemäß der „Chancengleichheit“ soll jeder Mensch gleiche Startbedingungen haben und die Realisierung dieser hängt von den eigenen Bemühungen und Begabungen ab. „Leistungsgerechtigkeit“ bedeutet, dass für gleiche Leistungen, Kosten oder Investitionen gleiche Belohnungen und Gegenleistungen erbracht werden müssen.²⁵⁰ „Bedarfsgerechtigkeit“ richtet sich nach dem Kriterium relativer Gleichheit, da verschiedene Personen ungleiche Bedarfe haben. Durch Bedarfsgerechtigkeit soll eine „angemessene“ Deckung der Grundbedürfnisse erzielt werden. Bedarfsgerechtigkeit sollte von „grenzenlosen“ Bedürfnissen distanziert werden, um einen Anreiz zur Leistungstätigkeit zu erhalten, wobei sich Verteilung an den Bedürfnissen der Gesellschaftsmitglieder orientieren muss.²⁵¹ Als viertes Grundprinzip sozialer Gleichheit bzw. Gerechtigkeit kann schließlich noch substantielle Gleichheit unterschieden werden, wonach alle Menschen in jeder Hinsicht gleich behandelt und gleich privilegiert werden sollten.²⁵²

Diese unterschiedlichen Gerechtigkeitsprinzipien stehen in wechselseitiger Beziehung zueinander und beeinflussen sich gegenseitig. So impliziert die Verfolgung von Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit gleichzeitig auch das Vorhandensein von Ungleichheit und führt zu einem Konflikt, wodurch diese beiden Ziele gegenseitig begrenzt werden. Startchancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit verhalten sich komplementär zueinander, da durch Chancengleichheit auch „leistungsgerechte“ (ungleiche) Entlohnung akzeptiert wird. Bedarfsgerechtigkeit ist eine Voraussetzung für ähnliche Startchancen. Individuelle

²⁴⁹ Auszug aus der Magisterarbeit der Autorin. Dabei beziehe ich mich auf Hillmann 1994, 273f.

²⁵⁰ Auszug aus der Magisterarbeit der Autorin. Dabei beziehe ich mich auf Haller 1986, 446. Siehe hierzu auch Haller 2008, 175.

²⁵¹ Auszug aus der Magisterarbeit der Autorin. Dabei beziehe ich mich auf Becker/Hauser 2004, 19–21; Badelt/Österle/Trukeschitz 2001, 45.

²⁵² vgl. Haller 2008, 175

Gerechtigkeit innerhalb der bestehenden Bevölkerung sollte Vorrang vor intergenerationaler Gerechtigkeit haben, da die gegenwärtige Sicherheit der Bevölkerung oberstes Ziel von Sozialpolitik ist.²⁵³

Während das Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit als Grundlage für Umverteilung zum Schutze benachteiligter Personen plausibel erscheint, sind das Leistungs- und Chancenprinzip als Begründungen für sozialpolitische Maßnahmen wie ein bedingungsloses Grundeinkommen kritischer zu hinterfragen. In diesem Sinne diskutiert Heid (1994) das Leistungs- und das Chancenprinzip. Hinsichtlich des Leistungsprinzips argumentiert er, dass Leistung nicht direkt messbar bzw. beobachtbar ist, sondern durch die Attributierung menschlichen Handelns entsteht, indem der Vollzug oder das Ergebnis einer Handlung (die an und für sich keine Leistung „ist“) bewertet wird. Diese Bewertungen einer Handlung können nicht „wahr“ oder „falsch“ sein. Sie können jedoch Gültigkeit besitzen oder auch nicht – diese Geltung ist von der Definitions- und Sanktionsmacht bestimmter Gruppen abhängig. Da diese Macht sehr ungleich verteilt ist und das Leistungsprinzip selbst inhaltspezifisch ist (dadurch ist die Definition von Anforderungen sehr beliebig), erfolgt die Bestimmung eines normativen Leistungskriteriums nach Handlungen, welche sich positiv auf die Situation der Definitions- und Sanktionsmächtigen auswirken. Heid sieht aus diesen Gründen nicht das Leistungsprinzip als Voraussetzung für Verteilungsgerechtigkeit, sondern eine bereits bestehende Verteilungsgerechtigkeit als Voraussetzung zur Geltung des Leistungsprinzips – welches dann jedoch entbehrlich wäre. Das Leistungsprinzip führt also nicht zu mehr Verteilungsgerechtigkeit, sondern hat diese als Voraussetzung (wenn diese erfüllt ist, wäre das Leistungsprinzip entbehrlich). Zudem dient die Heranziehung des Leistungsprinzips der Rechtfertigung ungleich verteilter sozialer Güter; daher sollte stets berücksichtigt werden, welche Ansprüche gestellt werden (sollen).²⁵⁴

Das Prinzip der Chancengleichheit kritisiert Heid dahingehend, dass durch die Erfüllung der Forderung nach Chancengleichheit und -gerechtigkeit eine erwünschte oder (noch) geduldete Ungleichheit legitimiert wird. Wenn bestimmte erstrebenswerte Chancen von persönlichen Voraussetzungen der Möglichkeit abhängig gemacht werden, führt dies erstens zu dem Problem, dass derartige Chancen dennoch von (vor-)gegebenen extrapersonalen Bedingungen der Chancenrealisierung abhängig sind. Das zweite Problem ergibt sich aus den Eigenschaften von „Chancen“; nämlich dass derartig günstige Gelegenheiten auch ungünstige Gelegenheiten mit sich bringen, oder dass die Anzahl der an der Chance interessierten Personen die Anzahl der günstigen Gelegenheiten übersteigt. Die Knappheit erstrebenswerter Güter und Positionen (die objektive Komponente) wird jedoch vernachlässigt, indem ein sozialstrukturelles Problem in ein scheinbar individuell lösbares Problem umgewandelt wird. Als drittes Argument gegen das Prinzip der Chancengerechtigkeit führt Heid an, dass Chancen, im Gegensatz zu Anrechten, eine ungleiche Chancenrealisierung voraussetzen und bezwecken. Zudem bewirken diese Ungleichheiten, dass die Realisierung der Chance an die Bedingung des Scheiterns (vieler) anderer geknüpft ist, da sich Personen nur auf Kosten anderer verbessern können. Damit geht auch die Auffassung des Scheiterns als ein „Massenphänomen“ einher, da die fehlgeschlagene Chancennutzung dann als individuelles Problem gesehen wird. Externale Voraussetzungen der Realisierungsbedingungen führen, Heid spricht dies als viertes Problem an, zudem zu einer Abhängigkeit von willkürlich festgelegten und unvorhersehbaren Bedingungen.²⁵⁵

²⁵³ Auszug aus der Magisterarbeit der Autorin. Dabei beziehe ich mich auf Becker/Hauser 2004, 28–30.

²⁵⁴ vgl. Heid 1994, 36–41

²⁵⁵ vgl. Heid 1994, 43–49

5.1.1 Zwischenresümee

Zusammenfassend bewirkt die Geltung des Leistungs- und Chancenprinzips nach Heid zweierlei:

„1. ‘Ursachen‘ für interpersonale Verteilungs-Ungleichheiten werden intrapersonalisiert, mit der Konsequenz, dass Ungleichverteilungen und also auch Verteilungsbenachteiligungen als selbst-,verursacht‘ und ‚deshalb‘ als nicht ungerecht gelten.

2. Die (strategische) Konzentration der gesellschaftspolitischen Aufmerksamkeit auf die intrapersonalen Anspruchsvoraussetzungen und deren Moralisierung führen [sic!] dazu, dass (a) die extrapersonalen Bedingungen der Entwicklung intrapersonaler Anspruchsvoraussetzungen und (b) die objektiven gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Bedingungen einer (gerechten) Anspruchserfüllung aus dem Blick geraten.“²⁵⁶

Die angeführten Überlegungen von Heid verdeutlichen, dass Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, wie Leistungs- und Chancengerechtigkeit, sehr machtvolle Begriffe sind, mit welchen umsichtig umgegangen werden muss. Werden sozialpolitische Maßnahmen oder sogar ein bedingungsloses Grundeinkommen mit sozialer Gerechtigkeit begründet, muss festgelegt werden welche Art sozialer Gerechtigkeit erstrebt wird, welche normativen Ideen damit zusammenhängen und welche Auswirkungen diese haben können.

5.2 DIE ROLLE BEI DER REALISIERUNG SOZIALSTAATLICHER ZIELSETZUNGEN

Bei der Ausgestaltung sozialpolitischer Maßnahmen wie dem bedingungslosen Grundeinkommen muss auch bedacht werden, welchen Einfluss ein derartiges Modell auf die Erreichung sozialstaatlicher Ziele hat.

Die Erfüllung unterschiedlicher sozialstaatlicher Zielsetzungen durch die negative Einkommensteuer wird durch Kress (1994) für Deutschland anhand von Ergebnissen aus der Literatur dargestellt. Gemäß Kress werden durch die negative Einkommensteuer folgende Ziele erreicht:

- *Sozialpolitische Ziele*, welche durch die negative Einkommensteuer erreicht werden könnten, sind die Beseitigung von Armut, die Reparatur der Lücken durch das lohnzentrierte Sozialversicherungssystem, die Reduktion von Stigmatisierung und Scham, die Senkung der Verwaltungskosten, die Verhinderung der Spaltung der Gesellschaft in Arbeitende und Nichtarbeitende sowie die Unterstützung nicht bezahlter Arbeiten.
- Im Rahmen von *beschäftigungspolitischen Zielen* ermöglicht die negative Einkommensteuer die Installation eines subventionierten Niedriglohnbereichs sowie die Verringerung der Lohnnebenkosten.
- *Ordnungspolitische Vorstellungen* werden von der negativen Einkommensteuer insofern erfüllt, als die Trennung der Sozial- und Arbeitsverhältnisse gefördert wird.
- *Stabilitätspolitische Ziele* werden durch die Festigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage aufgrund der Sicherung des Einkommensniveaus und der Massenkaufkraft erreicht.
- *Steuerpolitische Ziele* werden insofern erreicht, als die negative Einkommensteuer zu mehr Verteilungsgerechtigkeit beiträgt, bisher unkoordinierte Steuer- und sozialrechtliche Regelungen in

²⁵⁶ Heid 1994, 36

ein System integriert werden und die Schattenwirtschaft durch niedrigere Steuerlast reduziert werden kann.

- *Umweltpolitische Ziele* können durch den Ausstieg aus der wachstumsorientierten und umweltschädigenden Arbeitsgesellschaft gelingen, welcher durch die negative Einkommensteuer ermöglicht wird, sowie durch die Subventionierung von Arbeiten im ökologischen Bereich.²⁵⁷

Schramm (2007) untersucht das Modell des Solidarischen Bürgergeldes nach Althaus (siehe Abschnitt 4.2.9) hinsichtlich der durch das Modell verwirklichten Personenwürde, Solidarität, Subsidiarität und Gerechtigkeit. Für Schramm ist der Saldo aus Vor- und Nachteilen bei der Bewertung eines derartigen Modells entscheidend und er kommt zu dem Schluss, dass durch das Modell des Solidarischen Bürgergeldes per Saldo mehr Solidarität, mehr Subsidiarität und mehr (soziale) Gerechtigkeit verwirklicht wird als durch relevante Alternativen.²⁵⁸

- *Personenwürde* bedeutet, dass sich Menschen in selbstverantworteter Freiheit entfalten können. Daraus leitet Schramm als sozialpolitische Konsequenz den Anspruch auf ein soziokulturelles Existenzminimum ab, welches angemessen hoch ist und die soziokulturelle Relation berücksichtigt. Die personale Selbstentfaltung geht über die Erwerbsarbeit hinaus und sollte auch Familienarbeit und Ehrenamt beinhalten, wie dies im Solidarischen Bürgergeld vorgesehen ist. Da sich die Gesellschaft auch nach den Prinzipien der gegenseitigen Solidarität und Subsidiarität ausrichtet, besteht für arbeitsfähige Personen sogar die Pflicht zur Arbeit, denn Menschen haben ein Recht und sogar die Pflicht, sich einzubringen, wenngleich unterschiedliche Formen von Arbeit anerkannt werden müssen.²⁵⁹
- *Solidarität* beschreibt die Verpflichtung im Sinne einer gegenseitigen Verantwortung: Es bestehen gegenseitige Rechte und Pflichten. Das Bürgergeld erfüllt für Schramm das Prinzip der Solidarität, indem es bedingungslos ist, da einerseits „Bittstellerei“ vermieden und andererseits unterschiedliche Formen von Arbeit anerkannt werden. Zudem ist die Bedingungslosigkeit aus technischen Gründen notwendig, da ein bedingungsloses Bürgergeld transparenter und einfacher ist.²⁶⁰
- *Subsidiarität* wird als dritter Aspekt angesprochen, welcher bei der Konstruktion eines Grundeinkommens berücksichtigt werden muss. Laut Schramm sollte der Sozialstaat zweckdienliche Spielregeln auferlegen, um Menschen zur Eigenverantwortung für ein gelingendes Leben zu befähigen. Die Befähigungswirkung des Solidarischen Bürgergeldes sieht Schramm per Saldo als positiv, da die negative Einkommensteuer (indirekt daher auch das Solidarische Bürgergeld) niedrig qualifizierte Personen besser stellt, wenn sie mehr arbeiten, Bezieher hoher Einkommen einen geringeren Einkommensteuersatz zahlen und weil bisher finanziell nicht honorierte Arbeitsformen honoriert werden. Obwohl ein Missbrauch möglich ist, sollte das Solidarische Bürgergeld keine Konditionierung vorsehen, da die Funktionsfähigkeit und der

²⁵⁷ vgl. Kress 1994, 248f. Diese bezieht sich dabei u. a. auf Gerhardt (1986); Molitor; Bruno (1973): Negative Einkommensteuer als sozialpolitisches Instrument. In: Jahrbuch für Sozialwissenschaften, Bd. 24, 38–54; Molitor, Bruno (1981): „Negative Einkommensteuer“ als allgemeine Fürsorgeleistung? In: Preußner, Norbert: Armut und Sozialstaat. Band 1. München, 307–324; Schmid, Thomas (1984): Befreiung von falscher Arbeit. Berlin; Biedenkopf, Kurt H. (1986): Führt die Küstenentlastung der Unternehmen zu Mehrbeschäftigung? Plädoyer für die Trennung von Arbeits- und Sozialverhältnis. In: Maier, Hans E./Schmid, Thomas: Der goldene Topf, Berlin, 142–155.

²⁵⁸ vgl. Schramm 2007, 145. Für seine nachfolgenden Argumentationen bezieht sich Schramm u. a. teilw. auf Althaus, Dieter (2006): Thesen zum Solidarischen Bürgergeld, Typoskript und Althaus, Dieter (2006): Für ein Solidarisches Bürgergeld, in: Stimmen der Zeit 224 (11/2006), 723–728.

²⁵⁹ vgl. Schramm 2007, 134–137

²⁶⁰ vgl. Schramm 2007, 137f.

Verfahrensaufwand eines bedingten Bürgergeldes größer sind. Der Missbrauch durch jene, die ihrer Pflicht zur Arbeit nicht nachkommen, sollte in Kauf genommen werden, da jene 600 Euro, die das Modell als Grundbetrag vorsieht, gerade das Überleben sichern. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass Anreize stärker und nachhaltiger wirken als Zwang.²⁶¹

- *Gerechtigkeit* wird als vierter Aspekt beschrieben. Bedarfsgerechtigkeit kann laut Schramm durch das Solidarische Bürgergeld erreicht werden, wenn die Höhe angemessen festgelegt wird und unter bestimmten Bedingungen „Bürgergeldzuschläge“ für Personen in individuellen Lebenslagen einkalkuliert werden. Chancengerechtigkeit kann durch das Modell erreicht werden, wenn Verwirklichungschancen durch eine finanzielle Absicherung verbessert und zugleich Angebote öffentlicher Institutionen gewährleistet werden. Verteilungsgerechtigkeit wird durch das Solidarische Bürgergeld erhöht, da das Problem verdeckter Armut, die sich aufgrund von Scham bei der Antragstellung ergeben kann, ausgeschaltet wird. Insgesamt wird Verteilungs-, Teilhabe und Beteiligungsgerechtigkeit durch das Modell stärker als bisher realisiert, da einerseits eine höhere Beteiligung auf dem Arbeitsmarkt besonders im Niedriglohnsektor erreicht wird und zweitens bisher kaum honorierte Arbeitsformen (Familie, Ehrenamt etc.) finanziell anerkannt werden. Mit der Ausnahme, dass auch jene, die leistungsfähig sind und nichts leisten, trotzdem Anspruch auf das Solidarische Bürgergeld haben, wird Leistungsgerechtigkeit aus den bereits genannten Punkten (Besserstellung durch eigene Einkünfte, geringerer Steuersatz für Bezieher hoher Einkommen, finanzielle Anerkennung anderer Arbeitsformen) erzielt. Subsidiäre Befähigungsgerechtigkeit fällt ebenso positiv aus (Ausnahme: Anspruch ohne Arbeitsbereitschaft), da es die Individuen dazu befähigt, gemäß den eigenen Fähigkeiten „das Seine“ zu tun.²⁶²

Opielka (2007) kommt hinsichtlich des Solidarischen Bürgergeldes zu dem Schluss, dass durch ein derartiges Modell einerseits eine Individualisierung des Steuer- und Sozialrechts durchgesetzt wird, da alle Leistungsansprüche und auch Verpflichtungen zu Beitrags- und Sozialsteuer auf einzelne Personen ausgerichtet und unabhängig vom Partnereinkommen sind. Andererseits ist ein derartiges Modell nach Meinung des Autors gemeinschaftsfördernd, da zu Zeiten der Zunahme der Langzeitarbeitslosigkeit Menschen durch ein Ehrenamt abgesichert wären und dadurch Status erlangen könnten. Zudem werden die Gefahren eines „neo-liberalen“ Niedriglohnsektors relativiert, da geringe Bezahlung nicht zu Armut führt.²⁶³ Opielka schreibt:

„Freiwilliges Engagement ist daher weder Lückenbüßer noch Sahnehäubchen des Sozialstaats, sondern seine Grundlage. Ohne Engagement ist eine gute Gesellschaft nicht denkbar. [...] Es gibt Sicherheit für unternehmerische, berufliche und gemeinschaftliche Tätigkeit. Damit wird nicht die Gesellschaft verstaatlicht, sondern der Sozialstaat gesellschaftlich.“²⁶⁴

5.2.1 Zwischenresümee

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Erreichung sozialstaatlicher Ziele durch ein bedingungsloses Grundeinkommen zuallererst von der Zieldefinition abhängt. Durch die Ausformung bestimmter Parameter und die Festlegung von Richtlinien wird schließlich bestimmt, inwiefern ein Modell diesen Zielen gerecht werden kann. Dabei müssen jedoch mögliche Effekte der Implementierung abstrakter Prinzipien berücksichtigt werden, wie von Sturn (1996) argumentiert wird.

²⁶¹ vgl. Schramm 2007, 139–141

²⁶² vgl. Schramm 2007, 142–144

²⁶³ vgl. Opielka 2007, 110 und 115–117

²⁶⁴ Opielka 2007, 117

Sturn (1996) macht darauf aufmerksam, dass durch die Anwendung abstrakter Prinzipien wie dem Subsidiaritäts- und Neutralitätsprinzip Probleme auftreten können. Er merkt hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der staatlichen Neutralität gegenüber Lebensformen an, dass diese zwar sozialtheoretisch plausibel und normativ attraktiv erscheinen, jedoch als Maßstab in der Steuer- und Transferpolitik zu abstrakt sind. Eine im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gewünschte Förderung von potentiell eher armutsverhindernden (Lebens)Gemeinschaften (durch z. B. Riskenausgleich, gemeinsame Nutzung haushaltsspezifischer Güter und Füreinander-Eintreten) steht demnach im Konflikt zur Unterstützung bereits Bedürftiger, welche häufiger alleinlebend sind (z. B. alleinerziehende Mütter). Das Postulat der Neutralität des Staates kann auch nicht halten, wenn sich der Staat einerseits zu existenzsichernder Umverteilung bekennt und Bürger andererseits durch die Wahl der Lebensform ihr Steuerpotential beeinflussen können. Hinsichtlich der Lebensformneutralität bewirkt das Individualprinzip daher einen Vorteil für intermediäre Lebensformen, da durch Gemeinschaften Transfers maximiert und Steuern minimiert werden können und so Individuen in bestimmten Lebensformen Vorteile haben können – insofern verursacht das Individualprinzip Lebensformlenkungseffekte und stützt nicht das Neutralitätsprinzip.²⁶⁵

5.3 FINANZWISSENSCHAFTLICHE ERKENNTNISSE ZUR GESTALTUNG DES ABGABEN- UND TRANSFERSYSTEMS UND ANREIZSPEZIFISCHE ERGEBNISSE HIERZU AUS DER AGENCY THEORY

Im folgenden Abschnitt werden Erkenntnisse aus der Finanzwissenschaft erläutert, um darzustellen, welche Aspekte bei der Gestaltung der Einkommensteuer und dem Zusammenwirken des Abgaben- und des Transfersystems beachtet werden müssen. Diese theoretischen Grundlagen werden um Simulationsergebnisse zum Zusammenwirken des Abgaben- und Transfersystems am Beispiel der Stadt Wien ergänzt, um die gegenwärtige Situation abzubilden und mit theoretischen Grundlagen zur Sollsituation zu vergleichen. Die aus diesem Abschnitt gewonnenen Erkenntnisse müssen schließlich abgewogen und bei der Ausgestaltung des Modells der negativen Einkommensteuer integriert werden.

5.3.1 Zu berücksichtigende Grundlagen zur Ausgestaltung der Steuer

Für die Konzeption eines Modells der negativen Einkommensteuer ist die Ausgestaltung des damit verbundenen Steuersystems von besonderer Bedeutung. Neben der Höhe des Grundbetrages sind auch Regelungen zur Anrechnung bzw. Besteuerung individueller Einkünfte festzulegen. Grundlagen bzw. Erkenntnisse aus der Finanzwissenschaft hinsichtlich der allgemeinen Ansprüche an ein Steuersystem und der Einkommensbesteuerung im Allgemeinen werden deshalb in diesem Abschnitt ebenso erläutert wie Anforderungen an eine Steuerreform – bei einer Umstellung auf das System einer negativen Einkommensteuer müssten solche Erkenntnisse ebenso berücksichtigen werden.

Ansprüche an ein Steuersystem und an eine mögliche Reform dessen

Stiglitz/Schönfelder (1996) beschreiben allgemeine Anforderungen an ein „gutes“ Steuersystem. Ein Steuersystem sollte demnach erstens die effiziente Allokation von Ressourcen nicht beeinträchtigen und das Verhalten der Bürger nicht verzerren (**wirtschaftliche Effizienz**). Ein Steuersystem ist demnach nur dann nichtverzerrend, wenn steuerpflichtige Personen nicht in der Lage sind, durch eigene Maßnahmen ihre

²⁶⁵ vgl. Sturn 1996, 185–188

Steuerschuld zu beeinflussen. Dies ist bei Pauschalsteuern der Fall, die unabhängig von Einkommen und Vermögen pro Person bezahlt werden müssen oder auf bestimmte Charakteristika wie z. B. Alter oder Geschlecht abzielen, die der Steuerpflichtige nicht beeinflussen kann. Einzig durch Pauschalsteuern ist es daher möglich – da diese zu keinen Verzerrungen führen –, das Steueraufkommen bei gleichbleibendem Wohlfahrtsverlust der Steuerpflichtigen zu steigern. Als zweite Anforderung nennen die Autoren die **verwaltungstechnische Einfachheit und Kostengünstigkeit** eines Systems bei der Einhebung der Steuern. Direkte Kosten beinhalten Verwaltungskosten des Finanzamtes und indirekte Kosten umfassen Kosten des Steuerzahlers. Sonderbestimmungen sowie Differenzierungen der Steuersätze nach Steuerpflichtigen oder Einkunftsarten verkomplizieren das Steuersystem und bieten Anreize zur Steuerausweichung. Als dritter Punkt wird angeführt, dass ein Steuersystem **flexibel** sein muss, um auf wirtschaftliche Veränderungen zu reagieren, und viertens **transparent**, damit Bürger wissen, wie viel sie zahlen müssen. Schließlich muss bei der Ausgestaltung eines Steuersystems darauf geachtet werden, dass Individuen **gerecht** behandelt werden. Hierbei wird sowohl horizontale als auch vertikale Gerechtigkeit gefordert. Horizontale Gerechtigkeit erfordert, dass Personen, die in jeder (relevanten) Hinsicht gleich sind, durch das Steuersystem auch gleich behandelt werden. Es herrscht jedoch Unklarheit darüber, was „in jeder relevanten Hinsicht gleich“ und was „gleich behandeln“ bedeutet. Zudem sollte ein Steuersystem auch vertikale Gerechtigkeit herbeiführen, damit Personen, die in der Lage sind höhere Steuern zu zahlen, dies auch tun. In dieser Hinsicht ist eine Vorgehensweise festzulegen, um zu entscheiden, ob Personen höher besteuert werden und wie hoch diese zusätzliche Last sein soll. Es ist zwischen steuerlicher Leistungsfähigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand zu unterscheiden, wenn es um die angemessene Besteuerungsgrundlage geht. Besteuerung kann auch danach bemessen werden, wie viele Vorteile Personen durch den Staat haben. Dieses Äquivalenzprinzip geht davon aus, dass Personen, die besonders viele staatliche Dienste in Anspruch nehmen, auch höhere Steuern bezahlen sollten – die Feststellung des Nutzens führt hierbei jedoch zu Schwierigkeiten.²⁶⁶

Um den Erfolg einer Änderung des Steuersystems zu gewährleisten, sollte eine Steuerreform erstens berücksichtigen, dass das System geringe Grenzsteuersätze aufweist. Dies ist notwendig, da das Ausmaß der Verzerrungen und Wohlfahrtsverluste von der Höhe dieser Grenzsteuersätze abhängt. Zweitens sollten Anreize zur Steuerausweichung möglichst reduziert werden. Dies kann einerseits durch niedrige Grenzsteuersätze und andererseits durch eine gleiche Behandlung von verschiedenen Einkommensarten erreicht werden. Und schließlich sollte das System möglichst transparent und klar abgegrenzt gestaltet sein.²⁶⁷

Das sich das gegenwärtige Steuersystem historisch entwickelt hat, müssen Veränderungen des Systems, wie es die Einführung einer negativen Einkommensteuer darstellen würde, sorgfältig bedacht werden. So ist bei einer Steuerreform jedenfalls die Frage zu stellen, wie der Trade-off zwischen verteilungspolitischen Zielsetzungen und ökonomischer Effizienz gestaltet werden kann. Zudem muss die Frage beantwortet werden, inwiefern die Zahl derer, welche durch die Neuerungen wesentliche Nachteile erleiden, möglichst gering bleiben kann. Dies ist notwendig, da Pareto-Verbesserungen (siehe hierzu weiter unten) nur selten möglich sind und Änderungen zwar die Gesellschaft besser stellen können, Einzelne sich dadurch aber verschlechtern werden. Schließlich muss bei der Planung einer Steuerreform die Frage gestellt werden, welche anderen effizienten Instrumente zur Verfügung stehen würden (wie z. B. Pigousteuern), damit der Staat bestimmte Ziele erreichen kann.²⁶⁸

Können allgemeine Voraussetzungen für eine Steuerreform erfüllt werden, so sollte eine solche jedenfalls die

²⁶⁶ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996 408–422

²⁶⁷ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 651f.

²⁶⁸ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 653

Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigen, indem verschiedenste Abzugsmöglichkeiten bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte gestrichen werden. Dadurch könnte mit einem geringen Durchschnittssteuersatz dasselbe Aufkommen erzielt werden. Durch eine Steuerreform sollten auch die Grenzsteuersätze für verschiedene Steuerpflichtige angeglichen werden. Dies wäre durch eine Flat Rate Tax möglich, wobei durch Abzug eines Grundfreibetrages Progression nach wie vor gegeben wäre. Vorteile einer derartigen Flat Rate Taxe sind, die Reduktion der Steuerausweichung, verwaltungstechnische Vorzüge, da es keinen Unterschied mehr macht, wem Einkommen zufließt, sowie eine Erhöhung der Umverteilung (je höher der Grundfreibetrag ist, desto höher ist jener Teil der Steuerlast, den Steuerpflichtige mit hohem Einkommen tragen müssen). Als dritte Voraussetzung wird schließlich noch die Verlagerung des Steuerobjektes vom Einkommen zum Konsum vorgeschlagen, um Steuerausweichmöglichkeiten sowie Verzerrungen zu reduzieren.²⁶⁹

Anschließend an Erläuterungen zu grundsätzlichen Ansprüchen an ein Steuersystem sowie an eine mögliche Reform dessen, werden im folgenden Unterabschnitt allgemeine Grundlagen der Einkommensbesteuerung dargestellt.

Grundlagen der Einkommensbesteuerung

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Steuersystems muss zwischen **staatlichen Aktionsparametern** und individuellen Reaktionsparametern unterschieden werden. Während Erstere bei der Ausformung des Steuersystems aktiv gestaltet werden können, hat der Staat auf Letztere nur begrenzten Einfluss. Staatliche Aktionsparameter, die sich auf die Verteilungswirkung der Einkommensbesteuerung auswirken, sind demnach möglich „(a) durch die Freilassung bestimmter Einkommensteile im ökonomischen Sinne (nicht steuerbare oder ausdrücklich steuerfreie Einkommensteile); (b) durch die Anwendung bzw. Einräumung der Möglichkeit unterschiedlicher Verfahren der Berechnung des steuerlich relevanten Einkommens, je nach Einkommens- bzw. Einkunftsart; (c) durch die Gewährung diverser Abzugsmöglichkeiten bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage (sog. „Abzüge von der Bemessungsgrundlage“) und durch Abzüge von der Steuerschuld; (d) durch eine (unmittelbare) Progression der auf die BmGL anzuwendenden Steuersätze; (e) durch eine tarifliche Differenzierung nicht nur nach der Höhe des gesamten Einkommens, sondern auch nach der Art der Bezüge und damit nach der Zusammensetzung des Einkommens.“²⁷⁰ **Reaktionsparametern** der Individuen sind (1) die tatsächliche Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen und (2) Hinterziehungsmöglichkeiten und -willigkeit.²⁷¹

Auch der **zeitliche Horizont** spielt bei der Ausgestaltung der Einkommensteuer eine bedeutende Rolle. Üblicherweise wird bei der Verteilungspolitik auf das Jahreseinkommen geachtet, die redistributive Wirkung des Steuersystems geht jedoch in drei Richtungen. So hat das Finanz- und Steuersystem eine redistributive Wirkung auf die Umverteilung des laufenden (jährlichen) Einkommens zwischen 1) verschiedenen Personen (interpersonelle Umverteilung), 2) einer Person in verschiedenen Lebensphasen (intrapersonelle Umverteilung) und 3) die Umverteilung des Lebens Einkommens zwischen Personen gleicher oder verschiedener Geburtskohorten.²⁷²

Zur Berechnung der Steuerschuld ist die **Festlegung eines Steuertarifes** notwendig. Zur Beschreibung dieses Tarifsystems und dessen Eigenschaften bei verschiedenen Einkommenshöhen lassen sich verschiedene Kennzahlen unterscheiden, welche z. B. die absolute Belastung, die marginale Belastung bei

²⁶⁹ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 654–659

²⁷⁰ Nowotny 1999, 663

²⁷¹ vgl. Nowotny 1999, 663f.

Erhöhung des Einkommens oder das Maß der Progression beschreiben. Die funktionale Beziehung zwischen Steuerbetrag bzw. Steuerschuld (T) und Steuerbemessungsgrundlage (B) wird durch den Steuertarif beschrieben. Die Steuerbetragsfunktion lautet:

$$T=T(B) \qquad \text{Formel 8}$$

Der Durchschnittssteuersatz (t) gibt das Verhältnis von Steuerbetrag und Bemessungsgrundlage an und stellt den Anteil am Bruttoeinkommen dar, welcher an Steuern abzuführen ist:

$$t=T/B \qquad \text{Formel 9}$$

Durch den Grenzsteuersatz (t') wird beschrieben, in welchem Verhältnis sich marginale Änderungen der Bemessungsgrundlage auf marginale Änderungen des Steuerbetrages auswirken (erste Ableitung der Steuerbetragsfunktion). Der Grenzsteuersatz ist demnach eine Kennzahl dafür, zu welchem Prozentsatz eine zusätzlich verdiente Einheit besteuert wird:

$$t'=dT/dB \qquad \text{Formel 10}$$

Die Veränderung des Durchschnittssteuersatzes bei Veränderung der Bemessungsgrundlage spiegelt den **Tarifverlauf** wider, welcher:

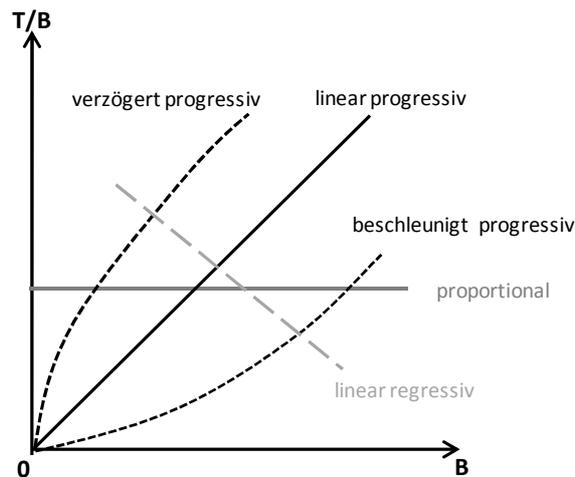
- *proportional* – konstanter Durchschnittssteuersatz bei jeder Höhe der Bemessungsgrundlage (der Durchschnittssteuersatz entspricht dem Grenzsteuersatz; $t=t'=const$) –,
- *regressiv* – mit zunehmender Bemessungsgrundlage nehmen Durchschnitts- und Grenzsteuersatz ab ($t'<t$) – oder
- *progressiv* – mit zunehmender Bemessungsgrundlage steigen Durchschnitts- und Grenzsteuersatz ($dt/dB>0$; $dt'/dB>0$, wobei $t'>t$) – sein kann.

Dabei kann der Durchschnittssteuersatz mit zunehmender Bemessungsgrundlage konstant bleiben (lineare Progression), größer werden (beschleunigte Progression) oder sich verringern (verzögerte Progression), wie in Abbildung 46 dargestellt ist.²⁷³

²⁷² vgl. Nowotny 1999, 644f.

²⁷³ vgl. Nowotny 1999, 256f.

Abbildung 46: Steuerlich Tarifverläufe



Quelle: Nowotny 1999, 257

Mittels **Progressionsbegriffen** kann die Progressivität bzw. Regressivität eines Steuertarifs abgebildet werden. Die formale (direkte) Progression (η_1), gibt die Veränderung des Durchschnittssteuersatzes an, die durch eine Veränderung der Bemessungsgrundlage entsteht:

$$\eta_1 = \frac{dT}{dB} \quad \text{Formel 11}$$

Zur Berechnung der Steueraufkommenselastizität (η_2) wird die relative Änderungsrate des Steueraufkommens zur relativen Änderungsrate der Bemessungsgrundlage in Verhältnis gesetzt und beschreibt auch das Verhältnis zwischen Marginal- und Durchschnittssteuersatz:

$$\eta_2 = \frac{dT}{T} : \frac{dB}{B} = \frac{dT}{dB} : \frac{T}{B} \quad \text{Formel 12}$$

Die Residualelastizität (η_3) ergibt sich wie die Steueraufkommenselastizität, wobei an Stelle der relativen Änderungsrate des Steueraufkommens die relative Änderungsrate der verbleibenden Bemessungsgrundlage nach Abzug des Steuerbetrages berücksichtigt wird:

$$\eta_3 = \frac{d(B-T)}{(B-T)} : \frac{dB}{B} = \frac{B}{B-T} \cdot \frac{d(B-T)}{dB} \quad \text{Formel 13}$$

Die Berücksichtigung dieser Progressionsmaße ist bei steuerpolitischen Maßnahmen wie Änderungen der Bemessungsgrundlage oder des Grenzsteuersatzes bedeutend, weil sich diese Progressionsmaße in unterschiedliche Richtungen verändern können, auch wenn das Aufkommen unverändert bleibt.²⁷⁴

Um steuerliche Belastungen progressiv zu gestalten, können verschiedene **Tariftypen** herangezogen werden. Bei Stufentarifen wird die Steuerbemessungsgrundlage in Teilmengen zerlegt, welche jeweils einem bestimmten Stufenbetragstarif/Stufensatztarif unterliegen – der Steuerbetrag ist innerhalb einer Steuerstufe absolut konstant, wodurch es innerhalb einer Steuerstufe zu einem abnehmenden Durchschnittssteuersatz

²⁷⁴ vgl. Nowotny 1999, 258

kommt. Mit dem Stufendurchschnittssatztarif unterliegt die Besteuerungsmenge innerhalb einer Stufe demselben Durchschnittssteuersatz. Innerhalb der jeweiligen Stufe wirkt der Tarif somit proportional, während bei Übergängen zu anderen Stufen Sprünge entstehen. Während der Stufendurchschnittstarif einen Stufensatztarif mit Gesamtmengenstaffelung darstellt, ist der Stufengrenztarif ein Stufensatztarif mit Teilmengenstaffelung. Innerhalb einer Stufe unterliegt die Besteuerungsmenge einem gleichen Grenzsteuersatz – ein (sich abschwächender) Progressionseffekt und ein einheitlicher Verlauf der Durchschnittssteuersätze gehen beim Stufengrenztarif innerhalb jeder Teilmenge einher.²⁷⁵

Neben dem Tariftyp ist auch die **Tarifform** bei der Gestaltung des Einkommensteuersystems zu berücksichtigen. Die Tarifform kann entweder in Form eines fixen Betrages je Einheit des zu besteuerten Gutes (z. B. je Kilogramm) oder in Form eines konstanten Steuersatzes gemäß einem Proportionaltarif gestaltet sein.²⁷⁶ Laut Nowotny bringt ein konstanter Grenzsteuersatz Vereinfachungen mit sich, da zuvor getrennt besteuerte Einkommensteile (aufgrund des Quellenabzugs) und auch schwankende oder unterbrochene Einkommen während eines Jahres nicht am Jahresende vom Finanzamt zusammengeführt werden müssten, wodurch ein zusätzliches Verwaltungsverfahren entfallen könnte.²⁷⁷

Durch die Kombination eines konstanten Steuersatzes mit einem Steuerfreibetrag kann eine indirekte Progression erzeugt werden, bei welcher der Grenzsteuersatz konstant ist, der Durchschnittssteuersatz aber mit steigender Bemessungsgrundlage zunimmt.²⁷⁸ Eine **flat-rate income Tax** wäre eine derartig progressive Einkommensbesteuerung, bei welcher eine Nullzone und ein einziger positiver Grenzsteuersatz zur Anwendung kommen. Eine dadurch entstehende Progressionsminderung für hohe Einkommen und daraus resultierende Steuerausfälle wären in diesem Fall gegen Kostenersparnisse im Verwaltungsbereich abzuwägen.²⁷⁹

Weitere steuerliche Maßnahmen den **unteren Einkommensbereich** betreffend haben das Ziel, einerseits das „Existenzminimum“ nicht steuerlich zu belasten und andererseits unverhältnismäßige Erhebungskosten zu vermeiden. Die besondere Berücksichtigung des unteren Einkommensbereiches kann durch eine Reduktion der Steuerbemessungsgrundlage um einen einheitlichen Freibetrag/Grundfreibetrag, durch eine Nullzone im Tarifsystem (in welcher Einkommen innerhalb der ersten Teilmenge einem Grenzsteuersatz von 0 % unterliegt) oder durch Steuerabsetzbeträge (tax credits, welche den Steuerbetrag um einen konstanten Betrag reduzieren) ermöglicht werden.²⁸⁰

Zee (1999) kommt bezüglich der Entscheidung für eine proportionale oder progressive Einkommensbesteuerung zur Einkommensumverteilung von den Reichen zu den Armen anhand von Simulationen zu dem Ergebnis, dass eine progressive Einkommensteuer bei der Aufkommenserzielung effektiver ist als eine proportionale Einkommensteuer. Progressive Einkommensbesteuerung – wenn Steueraufkommen also für die Finanzierung von Transfers zur Ungleichheitsreduktion verwendet wird – sollte umso stärker bevorzugt werden, je ungleicher die Einkommensverteilung ist.²⁸¹

Grenzen der Besteuerung treten dann auf, wenn die Steuer zu hoch ist, um Arbeitsanreize zu erhalten und dadurch die Steuereinnahmen zu sichern. Die „Laffer-Kurve“ beruht auf der Kombination von

²⁷⁵ vgl. Nowotny 1999, 259

²⁷⁶ vgl. Nowotny 1999, 260

²⁷⁷ vgl. Nowotny 1999, 318

²⁷⁸ vgl. Nowotny 1999, 260

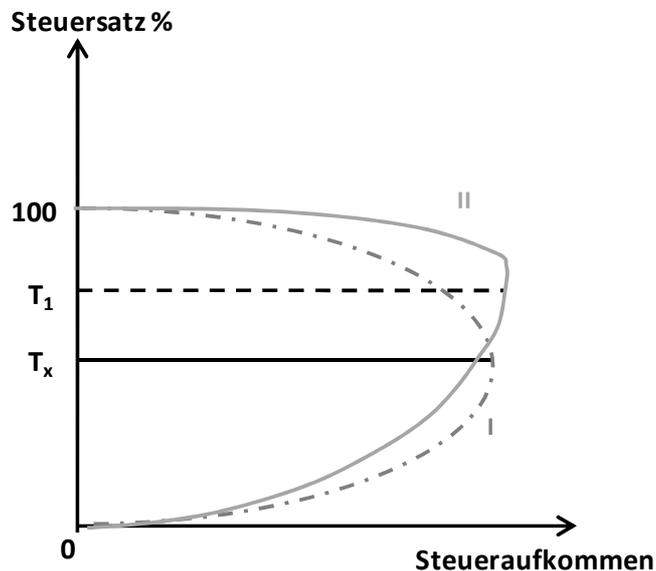
²⁷⁹ vgl. Nowotny 1999, 318. Dieser bezieht sich auf J. Slemrod, J. Bakija (1996): *Taxing Ourselves. A Citizen's Guide to the Great Debate over Tax Reform*, Cambridge, Mass.-London.

²⁸⁰ vgl. Nowotny 1999, 315f.

²⁸¹ vgl. Zee 1999, 24

Steueraufkommen und Steuersatz, wobei gemäß Laffer der Zusammenhang zwischen Durchschnittssteuersatz und Steueraufkommen bei der Einkommensbesteuerung dargestellt wird (siehe Abbildung 47).²⁸²

Abbildung 47: „Laffer-Kurven“ über den Zusammenhang zwischen Durchschnittssteuersatz und Steueraufkommen



Quelle: Nowotny 1999, 265

Das Konzept der „Laffer-Kurve“, welches in Abbildung 47 dargestellt ist, verdeutlicht, dass das Steueraufkommen sowohl bei einem Steuersatz von 0 % als auch bei einem Steuersatz von 100 % null betragen wird, da im ersten Fall die berechnete Steuer null beträgt und im zweiten Fall keine Bereitschaft für die Teilnahme an Markttransaktionen vorhanden sein wird. Es wird zudem gezeigt, dass der Steuersatz und das Steueraufkommen innerhalb dieser zwei Extrema einen nicht-linearen Zusammenhang aufweisen. Betrachtet man die „Laffer-Kurve“ der Form L_1 , so zeigt sich, dass das Steueraufkommen bei einer Erhöhung des Steuersatzes bis zu einem Maximalpunkt (T_x) steigt; nach dessen Überschreitung bewirken Tarifierhöhungen eine Reduktion des Steueraufkommens. Bereits vor Erreichen des Maximalpunktes steigt das Steueraufkommen bei Tarifierhöhungen nur noch unterproportional, da angenommen wird, dass die Aufkommenselastizität der Steuer anfangs größer eins ist und bei einer Erhöhung des Steuersatzes kleiner eins und ab dem Steuersatz T_x negativ ist. Grundlegend für das Konzept der „Laffer-Kurve“ sind jedoch immer Annahmen darüber, wie sich die Besteuerung auf steuerlich erfassbare Aktivitäten von Wirtschaftssubjekten auswirkt und welche Annahmen über die Form und Lage der „Laffer-Kurve“ getroffen werden.²⁸³

Neben den Grenzen der Besteuerung, welche in der Laffer-Kurve beschrieben werden, bestehen weitere Zusammenhänge zwischen der Ausgestaltung des Steuersystems und Nutzen bzw. Anreizen für Individuen. Diese werden in den folgenden Unterabschnitten ebenso näher erläutert wie Erkenntnisse zur optimalen Ausgestaltung des Steuersystems. Zuvor werden Simulationsergebnisse zum Zusammenwirken des Abgaben- und des Transfersystems am Beispiel Wiens dargestellt, um in diesem Unterabschnitt beschriebene Grundlagen zur Besteuerung praktisch möglichen Ergebnissen gegenüberzustellen.

²⁸² vgl. Nowotny 1999, 264

²⁸³ vgl. Nowotny 1999, 264–267

Simulationsergebnisse zur Nettosteuer/-transfer am Beispiel der Stadt Wien (gemeinsam mit Franz Prettenthaler)²⁸⁴

Im Folgenden werden Ergebnisse zur Simulation von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie möglichen Transferleistungen des Bundes und der Stadt Wien für verschiedene Einkommens- und Familientypen dargestellt. Im Rahmen dieser Analysen wurden für verschiedene Familientypen die Nettosteuer bzw. der Nettotransfer errechnet und hinsichtlich finanzwissenschaftlicher Grundlagen zur Besteuerung analysiert. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich zwar von einer reinen Betrachtung des Steuersystems, kann aber Auswirkungen des Zusammenwirkens der Systeme besser widerspiegeln. Kennzahlen zum verfügbaren Einkommen sowie zur kumulativen Marginalbelastung werden nach der theoretischen Beschreibung dieser in Abschnitt 5.3.2 dargestellt.

Nettosteuer/-transfer

Die Analyse der Nettosteuer bzw. des Nettotransfers dient der ersten Einordnung, wie viel unterschiedliche Familien- und Einkommensgruppen gemäß den Simulationen netto an Steuer- und Sozialversicherungsabgaben abführen müssen bzw. an Leistungen erhalten können. Zudem ist die/der Nettosteuer/-transfer im weiteren Verlauf notwendig, um Kennzahlen wie den Durchschnittsnettosteuer/-transfersatz oder den Grenznettosteuer/-transfersatz (kumulative Marginalbelastung) zu berechnen.

Die/der Nettosteuer/-transfer (T_{nSTR}) ergibt sich, indem die Summe der monatlichen Förderungen (TR) des Haushalts vom Jahreszwölftel der gesamten Sozialversicherungs- (Jahresbetrag der Sozialversicherungsbeiträge für laufende Bezüge und Sonderzahlungen dividiert durch zwölf; T_{SV}) und Lohnsteuerabgaben (Jahresbetrag der Lohnsteuer nach Arbeitnehmerveranlagung unter Berücksichtigung der Besteuerung von Sonderzahlungen, Positionen der Arbeitnehmerveranlagung sowie einer möglichen Negativsteuer; T_{ST}) abgezogen werden. Das Jahreszwölftel der Abgaben ($T_{\text{J}/12}$) und der/die Nettosteuer/-transfer errechnen sich demnach wie folgt:

$$T_{\text{J}/12} = (T_{\text{ST}} + T_{\text{SV}}) / 12 \quad \text{Formel 14}$$

Dabei ergeben sich die gesamten jährlichen Lohnsteuerabgaben (T_{ST}) aus der Lohnsteuer nach Arbeitnehmerveranlagung, der Besteuerung der Sonderzahlungen und einer möglichen Negativsteuer. Die gesamten jährlichen Sozialversicherungsabgaben (T_{SV}) ergeben sich aus dem Sozialversicherungsbeitrag laufender Bezüge (mal zwölf) und den Sozialversicherungsbeiträgen für Sonderzahlungen.

$$T_{\text{nSTR}} = T_{\text{J}/12} - \text{TR} \quad \text{Formel 15}$$

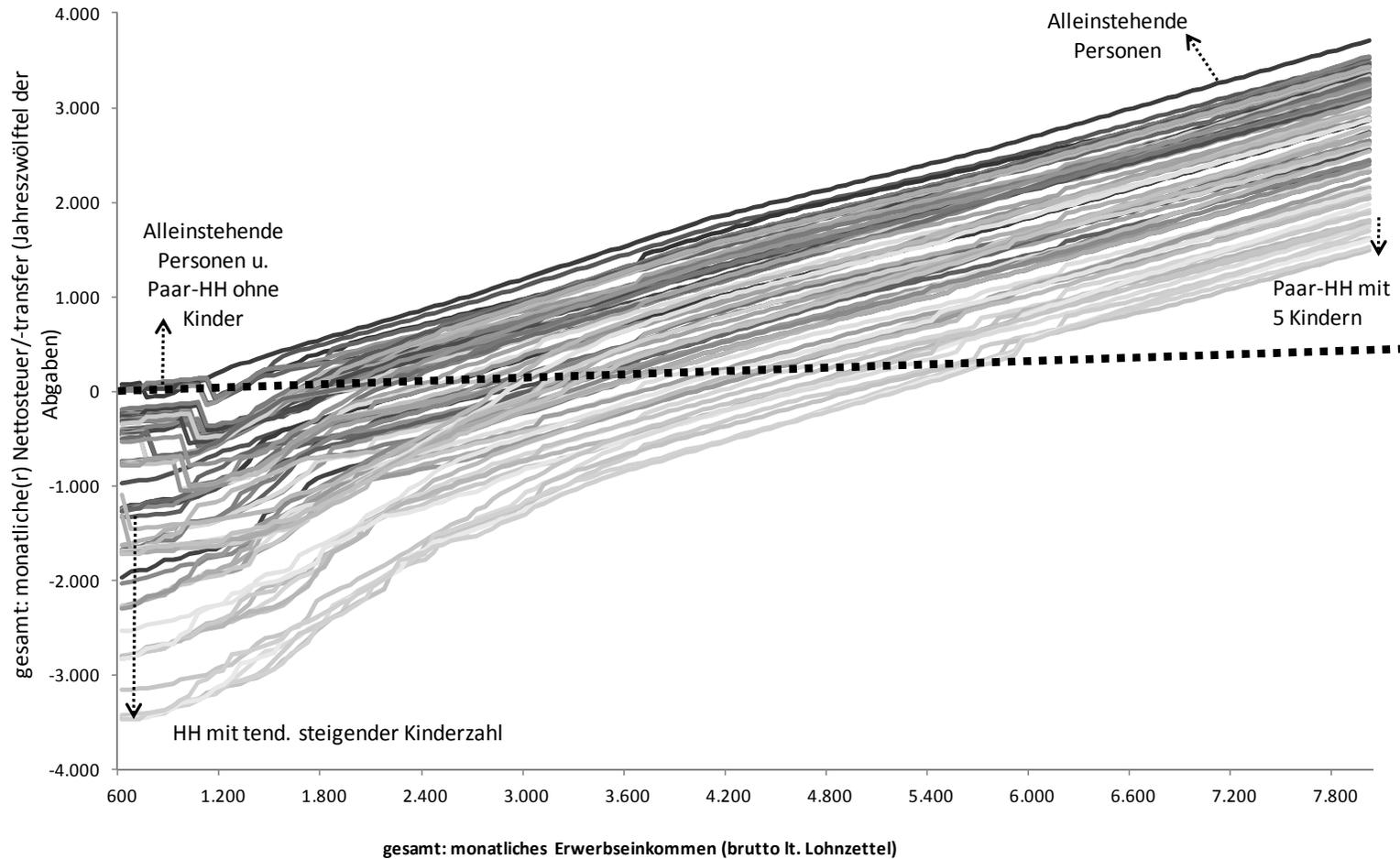
Der/die Nettosteuer/-transfer ergibt sich aus dem Abzug der Summe der monatlichen Förderungen vom Jahreszwölftel der Abgaben.

Daraus ergibt sich, dass ein Haushalt bei einem positiven Wert der/des Nettosteuer/-transfers (=Nettosteuer), bei gegebenem Bruttoerwerbseinkommen des Haushalts, mehr Steuer- und Sozialversicherungsabgaben abführen muss, als dieser an Sozialleistungen erhält. Bei negativem Vorzeichen der/des Nettosteuer/-transfers (=Nettotransfer) ist die monatliche Summe der Steuer- und Sozialversicherungsabgaben niedriger als die Summe der zustehenden Sozialleistungen – der Haushalt erhält mehr Sozialleistungen, als er an Abgaben leisten muss.

²⁸⁴ Dieser Inhalt wurde bereits in Prettenthaler/Sternner/Winkler 2010 veröffentlicht. Siehe hierzu Fußnote Nr. 50B.

Die/der gesamte monatliche Nettosteuer/-transfer, abhängig vom gesamten Bruttoerwerbseinkommen des Haushalts, ist für alle simulierten Familientypen in Abbildung 48 dargestellt (Ziel ist dabei die Veranschaulichung der tendenziellen Entwicklung über alle untersuchten Einkommensbereiche und Haushaltscharakteristika).

Abbildung 48: Gesamte/gesamter monatliche(r) Nettosteuer/-transfer (Jahreszwölftel der Abgaben) abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel, für alle simulierten Familientypen, bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro



Quelle: Prettenthaler/Sterner/Winkler 2010

Zu Abbildung 48 ist zu sagen, dass sowohl Ein-Erwachsenen-Haushalte als auch Paarhaushalte ohne Kinder bereits bei einem gesamten Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro eine positive Nettosteuer von maximal etwa 70 Euro aufweisen, also mehr Abgaben leisten, als sie an Sozialleistungen erhalten. Durch das Hinzukommen der Wohnbeihilfe (bei Erreichen des Mindesteinkommens für diese) wird die Nettosteuer bei einem Bruttoerwerbseinkommen zwischen 750 und 900 Euro (Alleinstehende) bzw. zwischen 1.100 und 1.250 Euro (Paare ohne Kinder) negativ. Sozialleistungen überwiegen Abgaben dieses Haushaltstyps jedoch nur in diesem Bereich. Mit höherer Kinderanzahl ist die Differenz zwischen Abgaben und Sozialleistungen, besonders im unteren Einkommensbereich, meist negativ, da Sozialleistungen höher sind als Abgaben. Mit etwa 3.400 Euro ist der Nettotransfer für Paare mit fünf Kindern (institutionelle Kinderbetreuung) bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro am höchsten. Zudem ist der Nettotransfer tendenziell auch bei höherer Erwerbsbeteiligung des Zweitverdieners höher.

Hinsichtlich des Einflusses des Alters des Kindes ist zu Paarhaushalten mit einem Kind und einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro zu sagen, dass der höchste Nettotransfer bei einem Kind mit einem Jahr etwa 1.200 Euro beträgt, während er für Haushalte mit einem Kind von vier, sieben, 17 oder 21 Jahren zwischen 200 und 500 Euro ausmacht. Dies hängt hauptsächlich damit zusammen, dass bei der Simulation eines einjährigen Kindes das Kinderbetreuungsgeld berücksichtigt wird. Die Gewährung eines Kinderbetreuungsgeldes hebt in weiterer Folge das Mindesteinkommen für die Gewährung der Wohnbeihilfe und ermöglicht bei geringem Einkommen zudem eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld. In Summe ist daher bei gleichem Bruttoerwerbseinkommen die Summe der Förderungen deutlich höher.

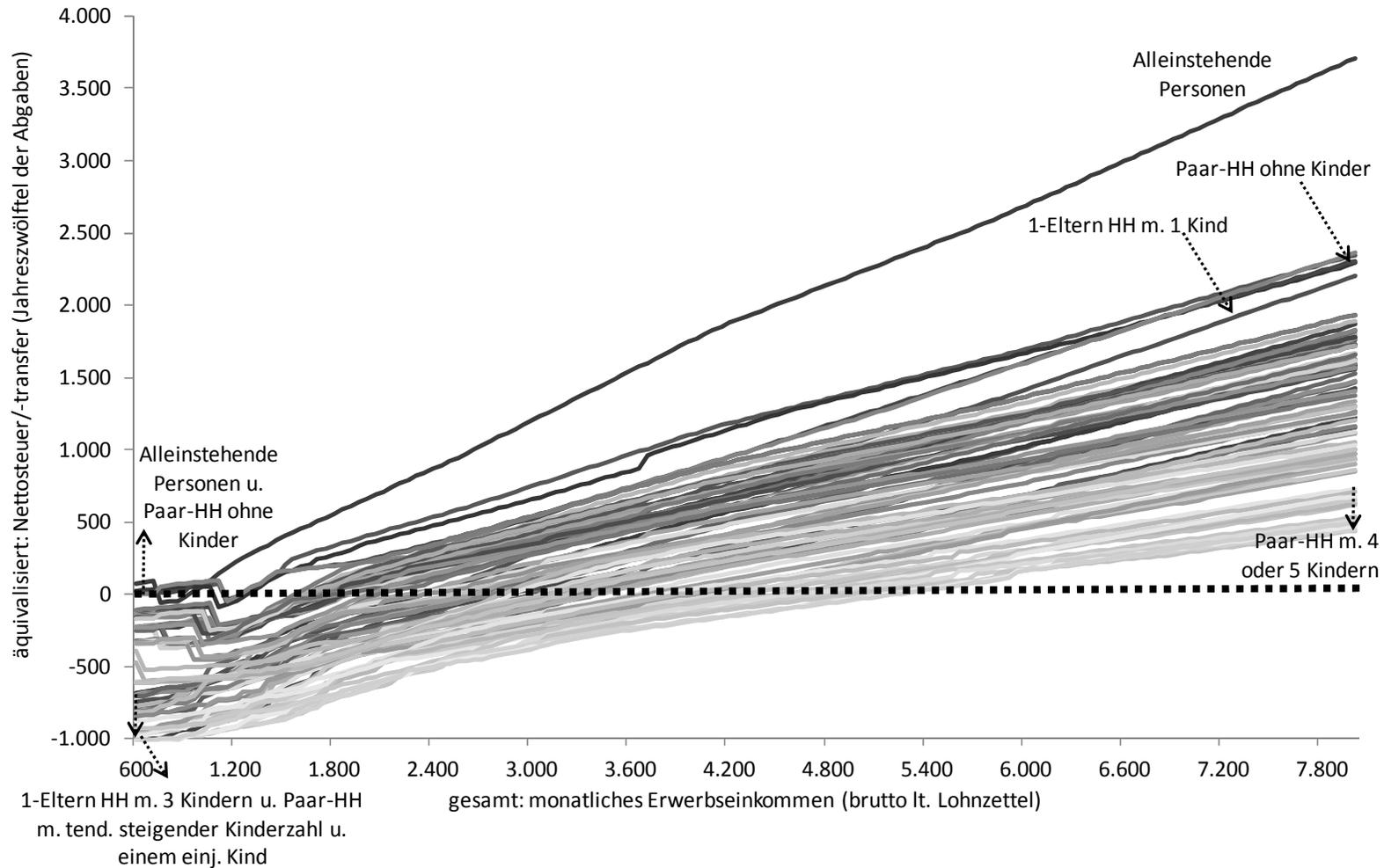
Ab einem Bruttoerwerbseinkommen von 5.250 Euro bezahlen alle Familientypen mehr Abgaben als sie an Transfers erhalten – Familien mit höherer Kinderanzahl sowie mitunter mit einem einjährigen Kind erreichen diese Grenze von etwa 5.200 Euro jeweils später als Familien mit weniger oder älteren Kindern. Beim höchsten Punkt der simulierten Bruttoerwerbseinkommensspanne eines Haushaltes (8.000 Euro) zeigt sich, dass alleinstehende Personen mit etwa 3.700 Euro die höchste positive Nettosteuer zu tragen haben, während diese bei diesem Bruttoerwerbseinkommen für Paarhaushalte mit fünf Kindern (Einkommensverteilung 80:20 und 70:30) mit etwa 1.500 Euro am niedrigsten ist.

Neben der Betrachtungsweise der/des Nettosteuer/-transfers auf Haushaltsebene ist auch die Analyse dieser Kennzahl gemäß gewichteter Personenzahl im Haushalt relevant, da dadurch Vergleiche zwischen Familientypen möglich sind.

Äquivalisierte(r) Nettosteuer/-transfer

Zum Vergleich der Nettoabgabenlast bzw. des Nettotransferbezuges zwischen Familientypen wird diese(r) gewichtet pro Person umgerechnet. Hierzu wird die/der Nettosteuer/-transfer durch die Haushaltsäquivalente dividiert. Gemäß der Vorgehensweise der Statistik Austria zählt auch für diese Arbeit die erste erwachsene Person in diesem Sinne 1,0 Punkte, die zweite erwachsene Person sowie Kinder ab 14 Jahren 0,5 Punkte und Kinder unter 14 Jahren 0,3 Punkte. Diese(r) äquivalisierte Nettosteuer/-transfer ist in Abbildung 49 dargestellt (Ziel ist dabei die Veranschaulichung der tendenziellen Entwicklung über alle untersuchten Einkommensbereiche und Haushaltscharakteristika).

Abbildung 49: Äquivalisierte(r) monatliche(r) Nettosteuer/-transfer (Jahreszwölftel der Abgaben) abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel, für alle simulierten Familientypen, bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro



Quelle: Prettenbaler/Sterner/Winkler 2010

Zu den in Abbildung 49 dargestellten Berechnungsergebnissen ist zu sagen, dass bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro alleinstehende Personen eine äquivalisierte positive Nettosteuer von etwa 70 Euro und Paare ohne Kinder von zwischen rund zwei Euro (Einkommensverteilung 50:50) und ca. 25 Euro (Alleinverdiener) aufweisen, während alle anderen Familientypen in diesem Einkommensbereich einen Nettotransfer beziehen. Aufgrund des Einsetzens der Wohnbeihilfe nach Erreichen des Mindesteinkommens wird die Nettosteuer aber auch für diese Gruppen bei höherem Bruttoerwerbseinkommen für einen kurzen Einkommensbereich negativ (Nettotransfer).

Bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro weisen Ein-Eltern-Haushalte mit drei Kindern sowie Paare mit fünf Kindern und annähernd auch Paare mit vier sowie drei kleinen Kindern mit etwa 1.000 Euro den größten äquivalisierten Nettotransfer auf. Bei häuslicher Betreuung der Kinder kann dieser äquivalisierte Nettotransfer um etwa 70 Euro (Paare mit fünf Kindern) bis etwa 100 Euro (Paare mit drei und vier Kindern) niedriger sein. Zwischen beinahe 700 Euro und etwas mehr als 800 Euro beträgt der äquivalisierte Nettotransfer bei diesem Bruttoerwerbseinkommen von Ein-Eltern-Haushalten mit einem und zwei Kindern sowie von Paarhaushalten mit einem und zwei kleinen Kindern. Für Paarhaushalte mit drei älteren Kindern beträgt der gewichtete Nettotransfer pro Person bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro zwischen 390 (Alleinverdiener, Betreuung zu Hause) und 615 Euro (Einkommensverteilung 50:50) und bei Paarhaushalten mit zwei älteren Kindern zwischen 230 und 340 Euro. Mit weniger als 150 Euro ist der äquivalisierte Nettotransfer für Paarhaushalte mit einem vierjährigen Kind am niedrigsten, gefolgt vom äquivalisierten Nettotransfer von Paarhaushalten mit einem 17-jährigen Kind (rund 150 bis 170 Euro). Zwischen etwa 220 und 250 Euro beträgt der gewichtete Nettotransfer pro Person für Paarhaushalte mit einem 21-jährigen oder einem siebenjährigen Kind, wobei bei letzterem Familientyp der äquivalisierte Nettotransfer bei häuslicher Betreuung nur noch rund 110 Euro beträgt.

Schließlich werden die Ergebnisse noch für das höchste simulierte monatliche Bruttoerwerbseinkommen eines Haushaltes von 8.000 Euro erläutert: Bei diesem hohen Bruttoerwerbseinkommen von 8.000 Euro zeigen die Simulationsergebnisse, dass alleinstehende Personen eine äquivalisierte Nettosteuer von etwa 3.700 Euro abführen müssen. Dies ist die höchste gewichtete positive Nettosteuer pro Person, gefolgt von jenen von Paarhaushalten ohne Kinder und Ein-Eltern-Haushalten mit einem Kind, für die diese zwischen 2.200 und 2.360 Euro beträgt. Bei diesem angenommenen Bruttoerwerbseinkommen von 8.000 Euro beträgt die äquivalisierte Nettosteuer für einen Paarhaushalt mit einem Kind im Alter von einem, vier, sieben, 17 oder 21 Jahren sowie für Ein-Eltern-Haushalte mit zwei Kindern zwischen rund 1.400 und 1.900 Euro. Für Paarhaushalte mit zwei (großen oder kleinen) Kindern sowie für Ein-Eltern-Haushalte mit drei Kindern beträgt die äquivalisierte Nettosteuer zwischen 1.100 und 1.400 Euro. Bei Paaren mit drei Kindern beträgt sie zwischen etwa 850 und 1.050 Euro. Am niedrigsten ist die äquivalisierte Nettosteuer bei diesem Bruttoerwerbseinkommen für Paare mit vier (rund 600 bis 700 Euro) oder fünf Kindern (maximal rund 500 Euro). Generell zeigt sich, dass bei Paarhaushalten mit einer Einkommensverteilung von 80:20 oder 70:30 die äquivalisierte Nettosteuer geringer ist als bei anderen Einkommensverteilungen und diese bei Alleinverdienern mit häuslicher Betreuung am höchsten ist.

Durchschnittsnettosteuer/-transfersatz

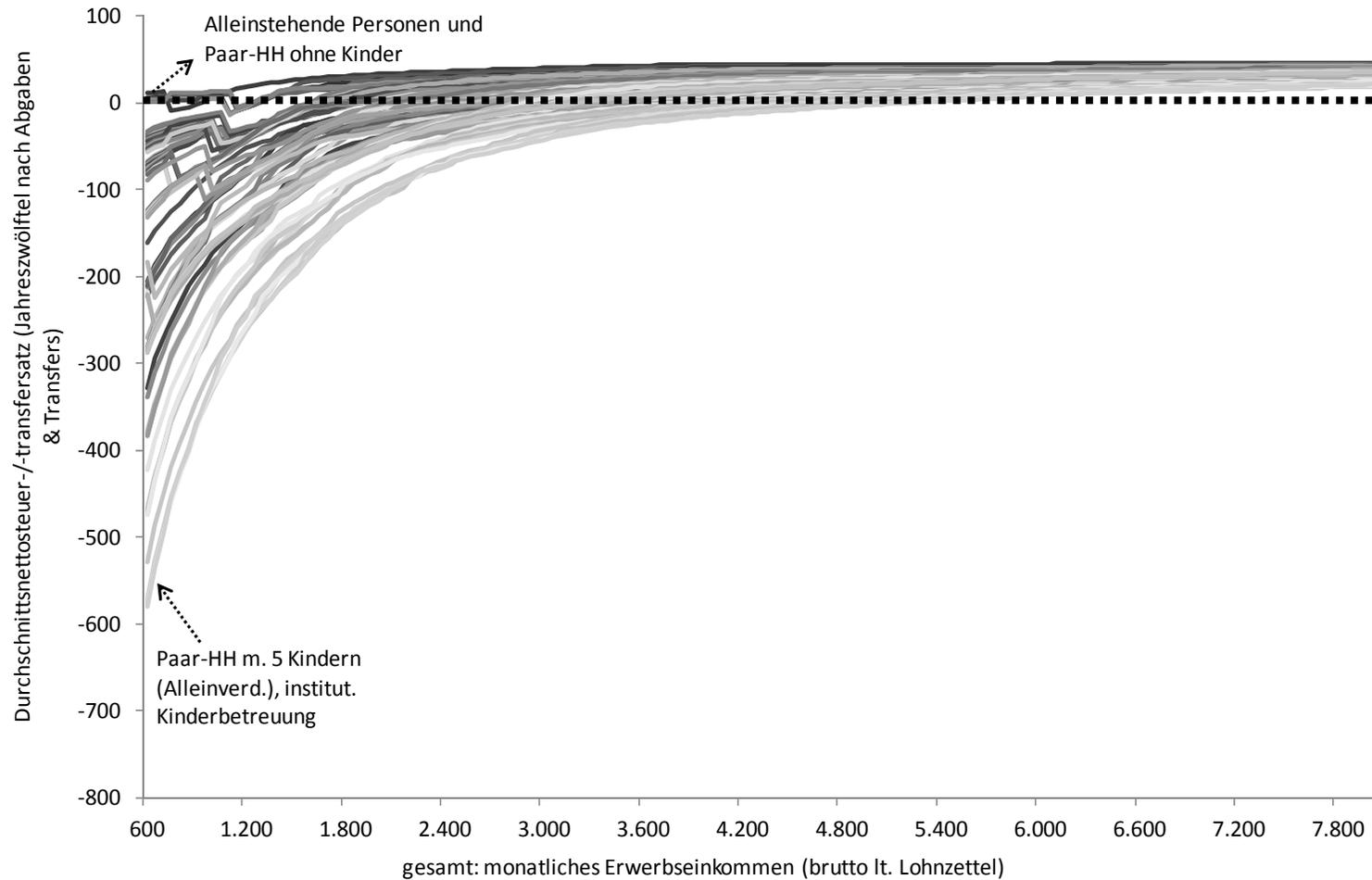
Der Durchschnittsnettosteuer/-transfersatz (t_{nSTR}) gibt demnach das Verhältnis zwischen dem Nettosteuer/-transferbetrag (T_{nSTR}) und dem Bruttoerwerbseinkommen (B) an und errechnet sich, angelehnt an die Berechnung des Durchschnittssteuersatzes, wie folgt:

$$t_{nSTR} = T_{nSTR}/B$$

Formel 16

Je nachdem, ob Steuer- und Sozialversicherungsabgaben oder Sozialleistungen höher sind und daher eine Nettosteuer oder ein Nettotransfer entsteht, ist auch der Durchschnittsnettosteuer-/transfersatz positiv (Abgaben überwiegen) oder negativ (Sozialleistungen überwiegen). Der Durchschnittsnettosteuer-/transfersatz ist in Abbildung 50 für alle Familientypen dargestellt (Ziel ist dabei die Veranschaulichung der tendenziellen Entwicklung über alle untersuchten Einkommensbereiche und Haushaltscharakteristika).

Abbildung 50: Durchschnittsnettosteuer-/transfersatz (Jahreszwölftel der Abgaben) abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel, für alle simulierten Familientypen, bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro



Quelle: Prettenhaler/Sterner/Winkler 2010

Aufgrund der Verwendung der/des Nettosteuer/-transfers für die Berechnung des Durchschnittsnettosteuer/-transfersatzes ergibt sich auch eine Übereinstimmung der Vorzeichen der beiden Kennzahlen. Bei Haushaltstypen, für die sich eine Nettosteuer ergibt, ist auch der durchschnittliche Satz positiv, während bei Fällen mit einem Nettotransfer auch der durchschnittliche Satz negativ ist. In diesem Sinne ist auch aus Abbildung 50 ersichtlich, dass der Durchschnittsnettosteuer/-transfersatz ab einem Bruttoerwerbseinkommen von 5.250 Euro für alle simulierten Familientypen positiv ist.

Zudem ist zu erwähnen, dass der Durchschnittsnettosteuersatz für alleinstehende Personen beim höchsten simulierten Bruttoerwerbseinkommen (8.000 Euro) maximal rund 50 % beträgt. Bei diesem Bruttoerwerbseinkommen beträgt er für alle Familientypen mindestens rund 20 % (Paarhaushalte mit fünf Kindern). Der geringste Durchschnittsnettotransfersatz von beinahe etwa -580 % ergibt sich für Alleinverdiener-Paarhaushalte mit fünf Kindern und institutioneller Kinderbetreuung, bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro. Positiv ist der Satz bei diesem Bruttoerwerbseinkommen nur für Alleinstehende und Paarhaushalte ohne Kinder (wobei er bei Einsetzen der Wohnbeihilfe vorübergehend negativ wird). Für Paarhaushalte mit einem Kind beträgt der Durchschnittsnettotransfersatz bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro zwischen rund -30 % und rund -80 %, einzig bei Paarhaushalten mit einem einjährigen Kind beträgt er in etwa -210 %.

Für Paarhaushalte mit kleinen Kindern beträgt der Durchschnittsnettotransfersatz bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro bei zwei Kindern in etwa -280 %. Dieser ist um jeweils beinahe etwa weitere 100 % niedriger, wenn der Haushalt drei, vier oder fünf Kinder hat. Bei der Annahme von häuslicher Kinderbetreuung ist der Durchschnittsnettotransfersatz (außer bei zwei kleinen Kindern) jeweils um etwa 40 bis 50 % höher als bei der Annahme institutioneller Kinderbetreuung. Für Familien mit zwei älteren Kindern beträgt der Durchschnittsnettotransfersatz bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro etwa -130 % und mit drei Kindern etwa -280 %, wobei dieser bei häuslicher Betreuung der Kinder höher ist. Für einen Haushalt mit drei großen Kindern zeigt sich zudem, dass der Durchschnittsnettotransfersatz deutlich höher ist, wenn Person B keiner oder nur geringer Erwerbstätigkeit nachgeht. Bei diesem Bruttoerwerbseinkommen beträgt der Durchschnittsnettotransfersatz von Ein-Eltern-Haushalten mit einem Kind in etwa -160 %, mit zwei Kindern -220 % und mit drei Kindern rund -330 %.

Aus Abbildung 50 ist ersichtlich, dass der Durchschnittsnettosteuer/-transfersatz in den unteren Einkommensklassen für Paarhaushalte mit vier oder fünf Kindern stark verzögert progressiv verläuft. Nur gering verzögert progressiv, beinahe proportional, verläuft der Durchschnittsnettosteuer/-transfersatz von Paarhaushalten ohne Kinder bzw. mit einem vier-, sieben- oder 17-jährigen Kind (Schwankungen zu Beginn). Eher proportional wirkt der Tarifverlauf dabei für Paarhaushalte mit einem Alleinverdiener oder Einkommensverteilungen von 90:10 oder 80:20. Auch der Durchschnittsnettosteuer/-transfersatz von Alleinstehenden und Ein-Eltern-Haushalten mit einem Kind wirkt nur gering verzögert progressiv. Ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von etwa 3.400 Euro erscheint der Durchschnittsnettosteuer/-transfersatz für alle Familientypen nur leicht steigend, beinahe proportional.

Neben dem Durchschnittssteuersatz (hier aufgrund der Berücksichtigung von Abgaben und Transfers Durchschnittsnettosteuer/-transfersatz) ist auch der Grenzsteuersatz von besonderem Interesse. Die kumulative Marginalbelastung bzw. der Grenznettosteuer/-transfersatz stellt den Grenzsteuersatz unter Berücksichtigung von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie Transferleistungen dar. Zwar sind auch die bereits dargestellten Ergebnisse der Nettosteuer bzw. des Nettotransfers Ergebnisse des Steuer- und Transfersystems, die kumulative Marginalbelastung wird aber in Abschnitt 5.3.2 näher erläutert und daher werden auch Simulationsergebnisse hierzu, anders als die bisherigen Kennzahlen, in Abschnitt 5.3.2 abgebildet.

Zwischenresümee

Zusammenfassend zeigen die Simulationsergebnisse, dass durch die berücksichtigten theoretisch möglichen Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie Transferleistungen Haushalte ohne Kinder bereits bei einem Bruttoerwerbseinkommen von etwa 1.000 Euro zu den „Nettozahlern“ zählen, während kinderreiche Haushalte bis etwa 5.000 Euro „Nettoempfänger“ im Steuer- und Transfersystem sein können. Der Durchschnittsnettotransfersatz unter Berücksichtigung von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie Transfers kann im untersten simulierten Einkommensbereich bis zu über 500 % betragen. Der Durchschnittsnettosteuer-/transfersatz verläuft – je nach Haushaltstyp – stark bzw. leicht verzögert progressiv und erscheint ab einem Bruttohaushaltseinkommen von etwa 3.400 Euro nur leicht steigend bzw. beinahe proportional. Beim höchsten simulierten Bruttohaushaltseinkommen von 8.000 Euro kann der Durchschnittsnettosteuersatz zwischen mindestens 20 % und maximal etwa 50 % betragen.

Die Simulationsergebnisse zeigen demnach, dass besonders kinderreiche Haushalte und Haushalte mit Kleinkindern bis zu einem relativ hohem Bruttohaushaltseinkommen als Nettoempfänger gelten können, während Haushalte ohne Kinder bereits bei einem relativ niedrigem Einkommen zu den Nettozahlern zählen können. Wird die Förderung von Familien (auch mit höherem Einkommen) gewünscht, könnte dies ein Indiz dafür sein, dass zumindest Rahmenbedingungen auf finanzieller Basis hierfür geschaffen wurden (wobei die tatsächliche Wirksamkeit oder die Inanspruchnahme nicht untersucht wurden). Die hierzu angewandte Berücksichtigung von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie von Transferleistungen kann die tatsächliche Situation von Haushalten besser darstellen als eine reine Betrachtung der Steuerlast. Die Ergebnisse sind für die Konzeption eines bedingungslosen Grundeinkommens von besonderer Relevanz, wenn Entscheidungen hinsichtlich der Transfergrenze und der Transferentzugsrate bzw. der Steuerrate getroffen werden müssen. Durch Vergleiche zur gegenwärtig theoretisch möglichen Transfergrenze können Entscheidungen bei der Ausgestaltung untermauert werden.

Einschränkungen der Ergebnisse ergeben sich einerseits dadurch, dass – aufgrund der im Rahmen des Projektes vorhandenen Ressourcen – die berücksichtigten Leistungen nicht vollständig alle möglichen Leistungen abdecken können. So müssten alle theoretisch möglichen Leistungen erfasst werden, um die Situation akkurat beurteilen zu können. Besonders im untersten simulierten Einkommensbereich würden Leistungen wie die Sozialhilfe schlagend. Auch die Berücksichtigung von Leistungen wie das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe wäre sicherlich sinnvoll. Auch durch die Auswahl der simulierten Familientypen und die hierzu getroffenen Annahmen sowie den simulierten Bruttohaushaltseinkommensbereich (600 bis 8.000 Euro) werden die Ergebnisse beeinflusst, auch wenn versucht wurde, durch die Annahmen ein möglichst breites Spektrum der Bevölkerung darzustellen. Das Fehlen eines direkten empirischen Bezuges dazu, wie häufig die simulierten Fälle in der empirischen Wirklichkeit vorkommen bzw. über die Inanspruchnahme der berücksichtigten Leistungen, stellt ebenso eine Einschränkung dar. Hierdurch können keine Gewichtungen der einzelnen simulierten Haushaltstypen getroffen werden. Daten zu allen möglichen Transferleistungen wären in dieser Hinsicht lohnenswert.

5.3.2 Zu berücksichtigende Erkenntnisse über das Zusammenwirken des Steuer- und des Transfersystems (gemeinsam mit Franz Pretenthaler)²⁸⁵

Nicht nur bei der Besteuerung an sich müssen nicht implizierte Effekte bedacht werden, auch durch das Zusammenwirken des progressiv gestalteten Steuer- bzw. Abgabensystems mit dem, meist regressiv gestalteten, Transfersystem müssen Anreizeffekte bedacht werden, wie bereits durch Ergebnisse in Abschnitt 3.2 erläutert wurde. Inwiefern Armutsfallen, Schwellenphänomene oder kumulative Marginaleffekte begünstigt werden, wird in diesem Abschnitt daher ebenso erläutert wie die Notwendigkeit einer einheitlichen Einkommensdefinition im Steuer-Transfersystem. Diese theoretischen Grundlagen werden schließlich durch Simulationsergebnisse am Beispiel der Stadt Wien ergänzt.

Unterschiedliche Einkommensdefinitionen

Einzelne Transfers sind in Österreich aus unterschiedlichen historischen Anlässen und Bewusstseinslagen entstanden. Daher bestehen sie oft unkoordiniert nebeneinander, indem sie jeweils auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet sind, sich an sehr unterschiedlichen Merkmalen orientieren und verschiedene Einkommensdefinitionen als Indikator für die ökonomische Situation des (potenziellen) Transferempfängers heranziehen.²⁸⁶

Gemäß Nowotny (1999) können sich Transfers durch die Einkommensdefinition als Bemessungsgrundlage für die Vergabe von Leistungen bei ein- und derselben Person kumulieren, wenn aus identischem Anlass Anspruchsvoraussetzungen in mehreren Teilbereichen des Sozialleistungssystems erfüllt werden, ohne dass eine gegenseitige Anrechnung und Abstimmung erfolgt. Nowotny merkt hierzu an, dass Leistungen, welche auf individuellen Vorleistungen beruhen (Versicherungen) und durch eigene monetäre Beiträge verdient wurden, bei der Kumulierung anders bewertet werden müssen als jene Transfers, welche aus staatlichen Mitteln nach dem Fürsorgeprinzip gewährt werden. Ein Problem erwächst aus dem Nebeneinander von expliziten Sozialtransfers mit impliziten Transfers in Form von „Steuervergünstigungen“. So werden vom Transferbezieher erhaltene Leistungen nicht als „Einkommen“ oder „Einnahmen“ bewertet und gelten als steuerfrei. Dadurch, dass diese Leistungen nicht dem Einkommen hinzugerechnet werden, ergibt sich erstens, dass gleiches ökonomisches Einkommen unterschiedlich hoch besteuert wird, und zweitens, dass diese Leistungen bei anderen einkommensabhängigen individuellen Transfers nicht berücksichtigt werden, wenn diese das steuerliche Einkommen als Maßstab für die individuelle Bedürftigkeit heranziehen. So wird eine Person von bestimmten Transfers ausgeschlossen, wenn ihr Arbeitseinkommen eine bestimmte Grenze übersteigt, während sie diese Leistungen erhalten würde, wenn sie nach dem Gesamteinkommen gleich viel zur Verfügung hätte, das Arbeitseinkommen jedoch unter der Einkommensgrenze läge (und durch andere Transfers zum Gesamteinkommen aufgestockt würde).²⁸⁷

Nowotny zieht für die steuerliche Behandlung von Transfers deshalb daraus die Folgerung, dass erstens Transferleistungen, welche lediglich individuelle Aufwendungen abdecken, die andernfalls als einkommenssteuerliche Abzüge geltend gemacht werden könnten, bloß eine steuerliche Vereinfachung darstellen und deshalb steuerlich nicht berücksichtigt werden müssen. Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass die Steuerprogression des übrigen Einkommens verfälscht wird, wenn Einkommensersatzleistungen nicht dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet werden, da das übrige Einkommen mit einem niedrigeren Satz besteuert wird. Diesem zweiten Problem könnte insofern

²⁸⁵ Dieser Inhalt wurde bereits in Pretenthaler/Sterner/Winkler 2010 veröffentlicht. Siehe hierzu Fußnote Nr. 50B.

²⁸⁶ vgl. Nowotny 1999, 655

²⁸⁷ vgl. Nowotny 1999, 655–657

begegnet werden, als das übrige Einkommen nach dem Steuersatz für das Gesamteinkommen bemessen würde. Drittens ist eine Steuerbefreiung von Ersatzleistungen für entgangene oder entgehende Einnahmen nur dann zu rechtfertigen, wenn diese Leistungen, steuerlich ungekürzt, dem Betrag entsprechen, welchen der Transferempfänger ohne Einkommensausfall erhalten hätte. Da eine solche Vorgehensweise wiederum die soziale Bedürftigkeit von potenziellen Transferbeziehern verzerren würde, schlägt Nowotny vor, die (Brutto-)Transferbezüge bzw. den einkommenssteuerlichen Grundfreibetrag anzuheben: Durch dieses Vorgehen würde dem Leistungsbezieher netto gleich viel Geld bleiben und die jeweiligen Transfers würden bei der Vergabe von anderen Leistungen berücksichtigt werden.²⁸⁸

Auch Fellner (2009) argumentiert, dass bei einkommensabhängigen Transferleistungen zwar häufig auf Begriffsbestimmungen des Einkommensteuerrechts verwiesen wird, mögliche Adaptierungen des Einkommensbegriffs, um bei der Einkommensermittlung abgezogene Beträge zuzurechnen, jedoch sehr unterschiedlich sind. Ein doppelter Effekt der Verfälschung der Verteilungsgerechtigkeit entsteht laut Fellner, wenn steuerliche Begünstigungsbestimmungen einerseits im Steuerrecht und andererseits auch im Transfersystem zu tragen kommen, wenn diese dieselben steuerlichen Definitionen heranziehen. Exemplarisch verweist Fellner auch auf Änderungen beim Kinderbetreuungsgeldgesetz: Neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind nur andere Erwerbseinkünfte i. S. d. §§ 21 bis 23 EStG maßgeblich. Als Begründung hierfür wird angeführt, dass sich Eltern von Kleinstkindern in der Aufbauphase befinden würden und daher den Lebensunterhalt vielfach nicht aus der Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften erzielen würden.²⁸⁹

Auch in Ruppe (o.J.) wird darauf hingewiesen, dass das Markteinkommen eine unzulängliche Orientierungsgröße zur Bestimmung der tatsächlichen ökonomischen Position der Wirtschaftseinheiten darstellt. Der Einkommensbegriff sollte „alle Komponenten“ beinhalten. Jedoch bestehen hierbei unterschiedliche Auffassungen darüber, ob alle monetären Mittel auch Einkommen und laufende Transfers beinhalten, zusätzlich auch das Vermögen, alle potentiellen erschließbaren Möglichkeiten monetärer Mittel oder auch Sachtransfers und alle Sachkomponenten herangezogen werden sollten – auch eine Berichtigung um die Steuern wäre erforderlich.²⁹⁰

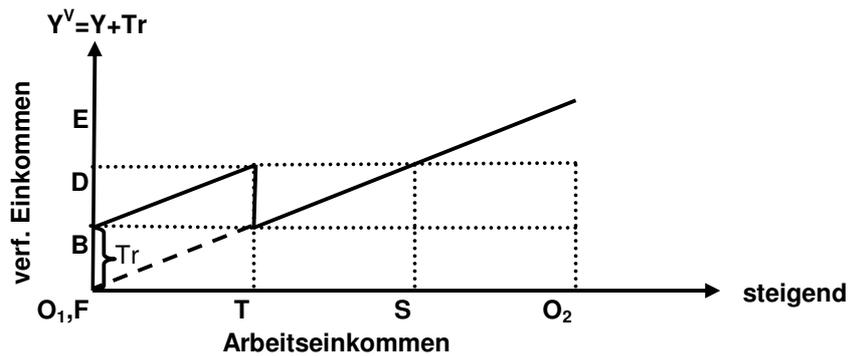
Schwellenphänomen

Die Einengung des Kreises der Empfänger eines Transfers besteht, laut Nowotny (1999), als Extremform darin, dass innerhalb der Zielgruppe allen Beziehern von Arbeitseinkommen unter einer bestimmten Einkommensgrenze die in Frage stehenden Transferleistungen in voller und gleicher Höhe ausbezahlt werden und bei Überschreitung der kritischen Einkommensgrenze die Transferzahlungen unmittelbar und in voller Höhe eingestellt werden.

²⁸⁸ vgl. Nowotny 1999, 657f.

²⁸⁹ vgl. Fellner 2009

²⁹⁰ vgl. Ruppe o. J., 350f.

Abbildung 51: Das Schwellenphänomen als Effekt einkommensabhängiger öffentlicher Transfers²⁹¹

Quelle: Prettenhaler/Sterner 2009 basierend auf Nowotny 1999, 653

Abbildung 51 zeigt, wie sich die ursprüngliche Transformationskurve zwischen verfügbarem Einkommen und Arbeitseinkommen durch den Transfer im Einkommensbereich zwischen F und T parallel nach oben verschiebt. Der Transfer bewirkt, dass Haushalte, deren Arbeitseinkommen über T liegt, ein Bruttoeinkommen von mindestens S erzielen müssten, um dasselbe verfügbare Einkommen zu erhalten, wie eine Person, welche gerade noch unter T liegt und den Transfer bezieht. Sprich: Personen, welche ursprünglich zwischen F und T verdienen, haben im Endeffekt gleich viel zur Verfügung wie Personen, deren Arbeitseinkommen zwischen T und S liegt. Des Weiteren bewirkt der Transfer, dass Personen, deren Arbeitseinkommen zwischen F und T liegt, ihr Gesamteinkommen zunächst nicht durch eine Erhöhung des Arbeitseinkommens aufstocken können. Diese Personen würden bei Erhöhung des Arbeitsvolumens und damit zusammenhängender Überschreitung der Einkommensgrenze sogar über weniger Gesamteinkommen verfügen, da der Transfer wegfallen würde.²⁹²

Derartige Unstetigkeitsstellen in der Brutto-Nettoeinkommensfunktion bzw. Marginalbelastungen über 100 % werden in der angelsächsischen Literatur als „notch-effect“²⁹³ und von der Projektgruppe rund um Ruppe (o. J.) als „Zeppernick-Fälle“ bezeichnet.²⁹⁴

Die Existenz solcher Schwellenphänomene wird auch durch die Ergebnisse von Springler (2006) bestätigt, welche Verteilungseffekte der Wohnbauförderung in Tirol und Salzburg verglichen hat. Wohnbauförderung wird in Salzburg durch rückzahlungspflichtige Annuitätenzuschüsse gewährt, welche an der „Schwelle“ keine „Einschleifregelung“ implizieren, während Wohnbauförderung in Tirol mittels eines einmalig bezahlten, graduell (nach Einkommen) absinkenden Wohnbauschecks geschieht. Für den Wohnbauscheck in Tirol liegen die Einkommensgrenzen höher, wodurch auch Personen mit höheren Einkommen gefördert werden, und das Schwellenphänomen ist deutlich geringer. Während in Salzburg das Schwellenphänomen sehr stark ist – mit steigendem Einkommen nimmt auch der Transfer proportional zu, bis er bei der Einkommensobergrenze völlig erlischt – ist dieses durch das System des graduell absinkenden Wohnbauschecks in Tirol geringer – die niedrigsten Einkommen erhalten die höchsten Leistungen, diese flachen mit zunehmendem Einkommen ab, und bleiben ab Erreichung der Einkommensobergrenze völlig aus.²⁹⁵

²⁹¹ Wobei O_1 bedeutet, dass das verfügbare Einkommen 0 ist und O_2 ausdrückt, dass die Freizeit sehr gering ist, das Arbeitseinkommen jedoch sehr hoch. F bedeutet, dass die Freizeit maximal ist und das Arbeitseinkommen 0 beträgt.

²⁹² vgl. Nowotny 1999, 653

²⁹³ vgl. Seidl o. J., 95. Dieser bezieht sich auf Aaron, Henry, J. (1973): Why Is Welfare So Hard to Reform? Washington (D. C.), 21f.

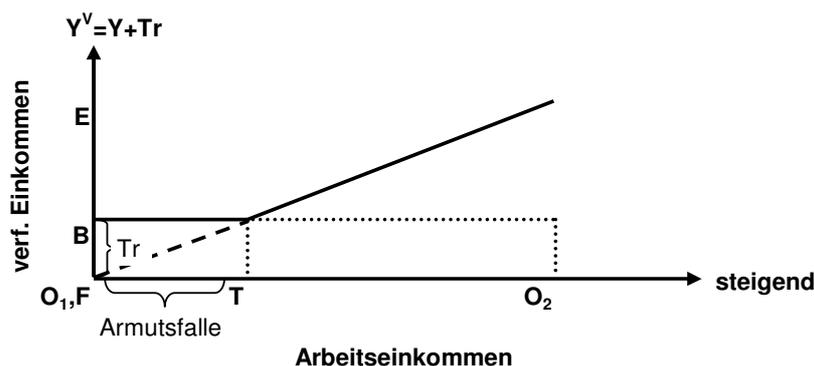
²⁹⁴ vgl. Ruppe o. J., 4

²⁹⁵ vgl. Springler 2006, 54–59

Armutsfälle

Eine weitere Extremform von einkommensabhängigen Transfers stellen laut Nowotny (1999) jene dar, welche bei Unterschreitung des Arbeitseinkommens unter eine bestimmte Höhe das verfügbare Einkommen jeweils auf diese Höhe ergänzen und zur sogenannten Armutsfalle führen.²⁹⁶ Nowotny sieht das Problem solcher Transfers darin, dass etwaige zusätzliche Arbeitseinkommen in voller Höhe auf den Umfang der individuellen Transferleistung angerechnet werden und eine zusätzliche Einheit im Arbeitseinkommen zu einer Kürzung der Transferbezüge um eben eine Einheit führt.

Abbildung 52: Die Armutsfalle als Effekt einkommensabhängiger öffentlicher Transfers²⁹⁷



Quelle: Prettenhaler/Sterner 2009 basierend auf Nowotny 1999, 654

Solche Transfers führen dazu, wie in Abbildung 52 verdeutlicht wird, dass bei einem Arbeitseinkommen zwischen F und T Variationen der Arbeitsanstrengung (bei gegebenem Lohnsatz) lediglich zu Änderungen der Zusammensetzung, nicht aber der Höhe des verfügbaren Einkommens führen. In der Armutsfalle befinden sich Haushalte, die entweder kein Arbeitseinkommen beziehen oder deren Einkommen bedeutend kleiner als T ist. Die Überschreitung des Schwellenwertes (T) ist die einzige Möglichkeit, aus eigener Kraft aus dieser Armutsfalle herauszukommen. Als Konsequenz eines solchen Transfersystems nennt Nowotny „Abschreckungseffekte“, wodurch die Bedürftigkeitssituation von Transferempfängern verfestigt wird, statt „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu leisten und Anreize zu setzen, durch eigene Erwerbsarbeit die persönliche Einkommenssituation zu verbessern und von Transfers unabhängig zu werden.²⁹⁸

Kumulative Marginaleffekte und Wirkungsweise von Transfers und Steuern

Kumulative Marginaleffekte sind die Auswirkung von widerstrebenden Transfer- und Steuerregelungen, wie unter anderem inadäquate Einkommensdefinitionen oder Einkommensgrenzen. Laut Nowotny (1999) beschreibt die kumulative Marginalbelastung die Veränderung des verfügbaren Einkommens, welche bei einem Zuwachs des Erwerbseinkommens entsteht, wenn durch die Erhöhung des Arbeitseinkommens mehr Steuern bezahlt werden und zugleich Transferleistungen reduziert werden. Inwiefern der positive Grenzsteuersatz (t) und der implizite Steuersatz des Transfersystems (t^{impl}), bei zunehmendem Erwerbseinkommen, mit der sogenannten „kumulativen Marginalbelastung“ (t^{kum}) zusammenhängen, beschreiben die folgenden Formeln:

²⁹⁶ Düll (2006) ergänzt diese Phänomene um die *Arbeitslosigkeitsfalle*, welche ein hohes Niveau der Arbeitslosenunterstützung im Vergleich zu einem relativ niedrigen (potenziell) erzielbaren Lohn beschreibt (vgl. Düll 2006, 12f.).

²⁹⁷ Wobei O_1 bedeutet, dass das verfügbare Einkommen 0 ist und O_2 ausdrückt, dass die Freizeit sehr gering ist, das Arbeitseinkommen jedoch sehr hoch ist. F bedeutet, dass die Freizeit maximal ist und das Arbeitseinkommen 0 beträgt.

²⁹⁸ vgl. Nowotny 1999, 653–655

Aus dem Zusammenwirken des positiven Grenzsteuersatzes (t) und des impliziten Steuersatzes des Transfersystems (t^{impl}) ergibt sich, dass zunehmende Erwerbseinkommen einer sogenannten „kumulativen Marginalbesteuerung“ (t^{kum}) unterliegen:

$$t^{kum} = \frac{dT}{dY} - \frac{dTr}{dY} = t - t^{impl} \quad \text{wobei} \quad \frac{dTr}{dY} = t^{impl} < 0. \quad \text{Formel 17}$$

Das verfügbare Einkommen (Y^V) ergibt sich aus dem Erwerbseinkommen durch Abzug der Steuer und Addition der Transferbezüge:

$$Y^V = Y - T(Y) + Tr(y). \quad \text{Formel 18}$$

Die kumulative Marginalbelastung bestimmt somit auch die Veränderung des verfügbaren Einkommens, die bei einem Zuwachs des Erwerbseinkommens entsteht:

$$\frac{dY^V}{dY} = 1 - t + t^{impl} = 1 - t^{kum}. \quad \text{Formel 19}$$

Eine kumulative Marginalbelastung größer 1 bzw. von mehr als 100 % ($dY^V/dY < 0$) sagt aus, dass das verfügbare Einkommen einer Person – nach Abzug der Steuern, mit Transfers – durch einen Zuwachs im Bruttoerwerbseinkommen sinkt. Derartige Situationen können, laut Nowotny, zu einem bewussten Verzicht von Zunahmen im Bruttoerwerbseinkommen (beispielsweise durch Gehaltserhöhungen) führen, um eine Minderung im verfügbaren Einkommen zu verhindern. Nowotny schließt daraus, dass eine kumulative Marginalbesteuerung von 100 % und mehr sowie ein impliziter Steuersatz von 100 % die stärksten negativen Leistungsanreize darstellen, da jede zusätzliche Erwerbstätigkeit sinnlos wird. Des Weiteren ergibt sich die Möglichkeit, dass aufgrund der kumulativen Marginalbelastung ein Umkippen der Verteilung der Bruttoeinkommen im Vergleich mit den Nettoeinkommen nach Steuern und Transfers entsteht. Dieser Umkippeffekt liegt vor, wenn das Bruttoerwerbseinkommen zweier Haushalte (ein Haushalt mit hohem Einkommen und einer mit niedrigem Einkommen) zunimmt und der Haushalt mit dem höheren Bruttoeinkommen nach Steuern und Transfers über ein niedrigeres Nettoeinkommen verfügt als jener Haushalt mit dem zuvor niedrigeren Bruttoerwerbseinkommen.³⁰⁰

Ozawa/Yeong-Tsyr (1994) untersuchen am Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika in welchem Ausmaß Steuern und staatliche Einkommenstransfers das Einkommensniveau, die Einkommensungleichheit und die Armutsrate beeinflussen und welche soziodemographischen Bevölkerungsgruppen davon am stärksten profitieren. Die Ergebnisse zeigen, dass öffentliche Einkommenstransfers stärker bei der Angleichung der Einkommensverteilung wirken als Steuern. Des Weiteren hat sich herausgestellt, dass einkommensunabhängige Leistungen bei älteren Personen sowie bei Haushalten von Weißen und verheirateten Familien eine stärkere armutsreduzierende Wirkung haben, während einkommensabhängige Transfers stärker bei jüngeren Haushalten, bei Schwarzen und bei Haushalten mit weiblichem Haushaltsvorstand wirken. Insgesamt profitieren besonders ältere Personen, Weiße und Personen in verheirateten Familien stärker von Einkommenstransfers.³⁰¹ Ebenso für die Vereinigten Staaten von Amerika untersuchen Zandvakili/Mills (2001) den Einfluss von veränderten Steuer- und Transfermaßnahmen auf Einkommensungleichheit indem sie Einkommensdaten verwenden. Sie kommen

²⁹⁹ vgl. Nowotny 1999, 658f.

³⁰⁰ vgl. Nowotny 1999, 659

³⁰¹ vgl. Ozawa/Yeong-Tsyr 1994, 8–14

zu dem Ergebnis, dass die Sozialhilfe statistisch signifikanten Einfluss auf die Reduktion von Einkommensungleichheit hat, während der Einfluss von Einkommenstransfers minimal ist.³⁰²

Lerman/Yitzhaki (1997) untersuchen, inwiefern durch Transfers herbeigeführte Veränderungen im Gini-Koeffizienten³⁰³ auf eine Verkleinerung der Einkommensunterschiede oder auf eine Veränderungen der „Rangordnung“ zurückzuführen sind. Die Autoren zeigen, dass einerseits die „Rangordnung“ der Einkommensbezieher verändert werden kann, ohne die Einkommenskluft zu verändern³⁰⁴, und andererseits auch die Einkommenskluft reduziert werden und gleichzeitig die „Rangordnung“ der Einkommen gleich bleiben kann.³⁰⁵ Die Ergebnisse machen deutlich, dass der Gini-Index durch Steuern um 0,024 gesenkt wird und dieser Effekt zu beinahe gleichen Anteilen durch eine neue „Rangordnung“ und die Verringerung der Einkommenskluft entsteht. Der Einfluss der Sozialversicherung auf die Senkung des Gini-Koeffizienten (0,055) setzt sich zu 68 % aus der Reduktion der Einkommensungleichheit und zu 32 % aus der „Rangneuordnung“ zusammen, während diese beiden Komponenten zu jeweils 75 % bzw. 25 % für die Senkung des Gini-Koeffizienten durch Geldtransfers (0,076) verantwortlich sind. Alle Maßnahmen zusammen bewirken eine Reduktion des Gini-Koeffizienten um 0,092. Dieser Effekt basiert zu 70 % auf der Reduktion der Einkommenslücke und zu 30 % auf der „Rangneuordnung“.³⁰⁶ Die Ergebnisse verdeutlichen demnach, dass Politikmaßnahmen wie Steuern und Transfers sowohl Einkommensunterschiede als auch Positionen in der Einkommensverteilung beeinflussen können.

Bezüglich Ungleichheiten der Steuerlast kommt Creedy (1999) zu dem Ergebnis, dass Personen mit schwankendem Einkommen über längere Zeitperioden mehr Steuern bezahlen, obwohl sie insgesamt gesehen gleich viel verdienen wie andere Personen, deren Steuerlast in Summe geringer ist.³⁰⁷

Auch Ruppe (o. J.) sieht Leistungskumulation nur dann gerechtfertigt, wenn Sozialleistungen auf dem (Zwangs-)Versicherungsprinzip basieren oder dazu verwendet werden, um spezielle Opfer abzugelten. Kumulationsprobleme entstehen aus dem Zusammenspiel von Sozialrecht und Steuerrecht, wie z. B. bei der Steuerfreiheit der Sozialleistungen. Da Bedürftigkeitsmaße zudem an das steuerpflichtige Einkommen anknüpfen, entstehen zusätzliche Ungereimtheiten und ungerechtfertigte Begünstigungen.³⁰⁸ Ruppe schreibt hierzu:

„Das Leistungsrecht der österreichischen Sozialpolitik befindet sich in einer extremen Streulage. Ein vielfach unkoordiniertes Nebeneinander von Leistungen der Sozialversicherung, der Sozialversorgung, der Sozialhilfe, des Steuerrechts, der unentgeltlichen oder verbilligten Bereitstellung öffentlicher Güter und dgl. führt zu Unübersichtlichkeit, Ineffizienz und Mehrgleisigkeit und mit Sicherheit zu überhöhten Kosten.“³⁰⁹

Im Folgenden werden Simulationsergebnisse zum Zusammenwirken des Abgaben- und des Transfersystems am Beispiel Wiens dargestellt, um in diesem Unterabschnitt beschriebene Grundlagen zum Zusammenwirken des Steuer- und des Transfersystem praktisch möglichen Ergebnissen gegenüberzustellen.

³⁰² vgl. Zandvakili/Mills 2001, 167 und 178

³⁰³ Der Gini-Koeffizient ist ein statistisches Maß für Einkommens(un)gleichheit. Er kann Werte zwischen 0 und 1 erreichen, wobei 0 vollkommene Einkommensgleichheit und 1 vollkommene Einkommensungleichheit bedeuten.

³⁰⁴ Wenn z. B. Haushalt A mit zuvor 11.500 \$ 2.000 \$ an Haushalt B zahlen muss, welcher zuvor 9.500 \$ zur Verfügung hatte: Nun hat Haushalt B das höhere Einkommen, wenngleich der Einkommensunterschied nach wie vor 2.000 \$ beträgt.

³⁰⁵ Wenn z. B. Haushalt A mit zuvor 50.000 \$ 2.000 \$ an Steuer zahlt, welche ein Haushalt B mit zuvor 5.000 \$ erhält. In diesem Fall zeigt sich, dass sich zwar die Einkommenskluft reduziert (48.000 \$:7.000 \$), Haushalt A aber nach wie vor über ein höheres Einkommen verfügt.

³⁰⁶ vgl. Lerman/Yitzhaki 1995, 46–56

³⁰⁷ vgl. Creedy 1999, 414–421

³⁰⁸ vgl. Ruppe o. J., 352f.

³⁰⁹ Ruppe o. J., 351f.

Simulationsergebnisse zum Zusammenwirken des Steuer- und des Transfersystems

Im Folgenden werden Ergebnisse zur Simulation von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie möglichen Transferleistungen des Bundes und der Stadt Wien für verschiedene Einkommens- und Familientypen dargestellt. Im Rahmen dieser Analysen wurden für verschiedene Familientypen die Nettosteuer bzw. der Nettotransfer sowie das verfügbare Einkommen in Form des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers sowie daraus resultierende Kennzahlen errechnet und hinsichtlich finanzwissenschaftlicher Grundlagen analysiert.

Grenznettosteuer/-transfersatz (kumulative Marginalbelastung)

Der Grenznettosteuer/-transfersatz, welcher sich angelehnt an den Grenzsteuersatz (siehe Formel 10) ergibt, indem aber die Summe der Sozialleistungen und die Summe der Abgaben gegen gerechnet werden, entspricht demnach der kumulativen Marginalbelastung laut Nowotny³¹⁰. Der Grenznettosteuer/-transfersatz (die kumulative Marginalbelastung) lautet:

$$t'_{nSTR} = dT_{nSTR}/dB \quad \text{Formel 20}$$

Bei der Berechnung des Grenzsteuersatzes des Abgaben- und Transfersystems – bezeichnet als Grenznettosteuer/-transfersatz oder als kumulative Marginalbelastung (Nowotny 1999) – sind sowohl positive als auch negative Vorzeichen möglich. Ein positiver Grenznettosteuer/-transfersatz ergibt sich, wenn bei Zunahme des Bruttoerwerbseinkommens 1) ein Nettotransfer (negatives Vorzeichen) reduziert wird, oder 2) eine Nettosteuer (positives Vorzeichen) zunimmt, oder sich 3) ein Nettotransfer (negatives Vorzeichen) in eine Nettosteuer (positives Vorzeichen) verändert. Ein negativer Grenznettosteuer/-transfersatz verweist auf eine Verbesserung des Haushaltes im verfügbaren Einkommen, wenn das Bruttoerwerbseinkommen erhöht wird. So ergibt sich ein negativer Grenznettosteuer/-transfersatz bei einer Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens, wenn 1) ein Nettotransfer (negatives Vorzeichen) zunimmt oder 2) eine Nettosteuer (positives Vorzeichen) sinkt oder sich 3) eine Nettosteuer (positives Vorzeichen) in einen Nettotransfer (negatives Vorzeichen) verändert.

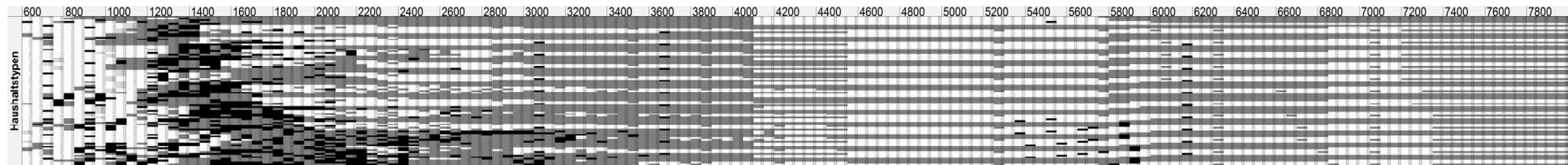
Ein positiver Grenznettosteuer/-transfersatz von 100 % weist darauf hin, dass bei einer Zunahme des Bruttoerwerbseinkommens aufgrund von wegfallenden Transferleistungen oder erhöhten Abgaben keine Erhöhung des verfügbaren Einkommens möglich ist. Positive Grenznettosteuer/-transfersätze von über 100 % bedeuten, dass bei Zunahme des Bruttoerwerbseinkommens schließlich das verfügbare Einkommen geringer ist als vor der Erhöhung des Erwerbseinkommens, da der Verlust an Sozialleistungen sowie/oder erhöhte Steuer- und Sozialversicherungsabgaben in Summe höher sind als die Zunahme im Bruttoerwerbseinkommen. Positive Grenznettosteuer/-transfersätze von 50 % bedeuten, dass bei Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens das verfügbare Einkommen um die Hälfte der Steigerung des Bruttoerwerbseinkommens zunimmt. Diese zusätzliche Einheit des Bruttoerwerbseinkommens wird demnach zu 50 % „besteuert“, indem Sozialleistungen reduziert oder Steuer- und Sozialversicherungsabgaben zunehmen. Brümmerhoff schlägt für die Ausgestaltung eines Modells der negativen Einkommensteuer, welche Steuer- und Sozialleistungen integrieren sollte, vor, dass die Grenzbelastung 50 % des Zuverdienstes nicht überschreiten sollte.³¹¹

³¹⁰ vgl. Nowotny 1999, 658f.

³¹¹ vgl. Brümmerhoff 2001, 309

Der Wert des Grenznettosteuer-/transfersatzes wird für alle simulierten Familientypen für einen Bruttoerwerbseinkommensbereich von 600 bis 8.000 Euro in Abbildung 53 dargestellt, wobei für den simulierten Bruttoerwerbseinkommensbereich von 600 bis 8.000 Euro jede Zeile für einen Familientyp in Abhängigkeit vom jeweiligen Bruttoerwerbseinkommen steht. Ziel ist dabei die Veranschaulichung der tendenziellen Entwicklung über alle untersuchten Einkommensbereiche und Haushaltscharakteristika. Dabei werden Grenznettosteuer-/transfersätze, welche mehr als 100 % betragen, schwarz gekennzeichnet. Grenznettosteuer-/transfersätze von 50 % bis 100 % erhalten dunkelgraue Kennzeichnung und negative Grenznettosteuer-/transfersätze sind hellgrau gekennzeichnet.

Abbildung 53: Grenznettosteuer-/ -transfersatz (Jahreswölfstel der Abgaben) abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel (von 600 bis 8.000 Euro), für alle simulierten Familientypen



Quelle: Prettenthaler/ Sterner/ Winkler 2010

schwarz: Grenznettosteuer-/ -transfersatz > 100%; dunkelgrau: Grenznettosteuer-/ -transfersatz >= 50%; hellgrau: Grenznettosteuer-/ -transfersatz < 0%; weiß: Grenznettosteuer-/ -transfersatz < 50%

Wie aus Abbildung 53 hervorgeht, bestehen negative Grenznettosteuer-/transfersätze nur im unteren Einkommensbereich. Hier betragen sie zwischen -300 % und -720 %. Die Entstehung dieser hohen negativen Grenzsteuersätze ist hauptsächlich durch das Eintreten der Wohnbeihilfe erklärbar, wenn ein Mindesteinkommen erreicht wird. Bei Familientypen, bei denen diese hohen negativen Grenznettosteuer-/transfersätze nicht auftreten, wird die Wohnbeihilfe bereits von Beginn der Simulation an, bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro, gewährt.

Ein positiver Grenznettosteuer-/transfersatz von mehr als 100 % tritt am häufigsten in einem Bruttoerwerbseinkommensbereich zwischen 1.200 und 1.800 Euro auf. Auch in den Bereichen bis 1.150 Euro, bis 3.650 Euro und zwischen 5.350 und 6.150 Euro treten Grenznettosteuer-/transfersätze von über 100 % auf. Diese Schwellen im hohen Einkommensbereich treten bei Haushalten mit mindestens drei Kindern und bei Paarhaushalten mit einer Einkommensverteilung von 90:10 auf. Häufig trifft dabei eine Erhöhung der Lohnsteuer mit dem Beginn der Sozialversicherungspflicht von Person B zusammen. Bei z. B. Paarhaushalten mit zwei Kindern (sieben und 17 Jahre) und einer Einkommensverteilung von 90:10 tritt bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 3.650 Euro die Sozialversicherungspflicht von Person B ein (nur ein Anteil dieser Kosten wird als Negativsteuer rückerstattet) und bei 6.150 Euro führt der Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages zu einer Erhöhung der laufenden Steuer von Person A. Bei gleichbleibenden Sozialleistungen führen diese Veränderungen zu Grenznettosteuer-/transfersätzen von über 100 %. Auch der abrupte Wegfall des Mehrkindzuschlags kann zu positiven Grenznettosteuer-/transfersätzen von über 100 % beitragen.

Der höchste positive Grenznettosteuer-/transfersatz beträgt 390 %, für einen Alleinverdienerpaarhaushalt mit drei kleinen Kindern und einem Bruttoerwerbseinkommen von 1.400 Euro. Dies ergibt sich dadurch, dass bei Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens um 50 Euro die Befreiung vom Essensbeitrag für null- bis sechsjährige Kinder in Betreuung wegfällt, die Wohnbeihilfe und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld reduziert werden und die monatlichen Sozialversicherungsabgaben der Erwerbsperson sprunghaft steigen.

Nicht nur die Abgabenlast bzw. der Transferbezug, sondern auch das Erwerbseinkommen inklusive der Sonderzahlungen im Sinne des Jahreszwölftels nach Abgaben berücksichtigt die Kennzahl „Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers“. Durch diese zusätzliche Berücksichtigung verändern sich auch marginale Kennzahlen, wie im folgenden Abschnitt analysiert wird.

Die Darstellung des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers dient der Analyse des simulierten verfügbaren Einkommens (ohne Berücksichtigung von notwendigen Ausgaben für Bildung, Wohnen, Kinderbetreuung etc.) von verschiedenen Haushaltstypen. Das Jahreszwölftel ergibt sich dabei unter der Berücksichtigung möglicher Sozialleistungen oder Steuervorteile und jährlich zu entrichtender Sozialversicherungs- und Steuerabgaben.

Das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers

Das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers dient der Beschreibung des verfügbaren Einkommens eines Haushaltes (ohne Berücksichtigung von notwendigen Ausgaben wie Wohnkosten). Hierfür wird zuerst das gesamte bezogene Jahresbruttoerwerbseinkommen (inklusive Sonderzahlungen) um hierfür anfallende Sozialversicherungs- (auch für Sonderzahlungen) und Lohnsteuerabgaben (Berücksichtigung von bereits genannten Positionen der Arbeitnehmerveranlagung, der Besteuerung von Sonderzahlungen sowie einer möglichen Negativsteuer) reduziert und durch zwölf dividiert.

$$BV_{J/12nST} = (B_{14} - T_{St} - T_{SV})/12$$

Formel 21

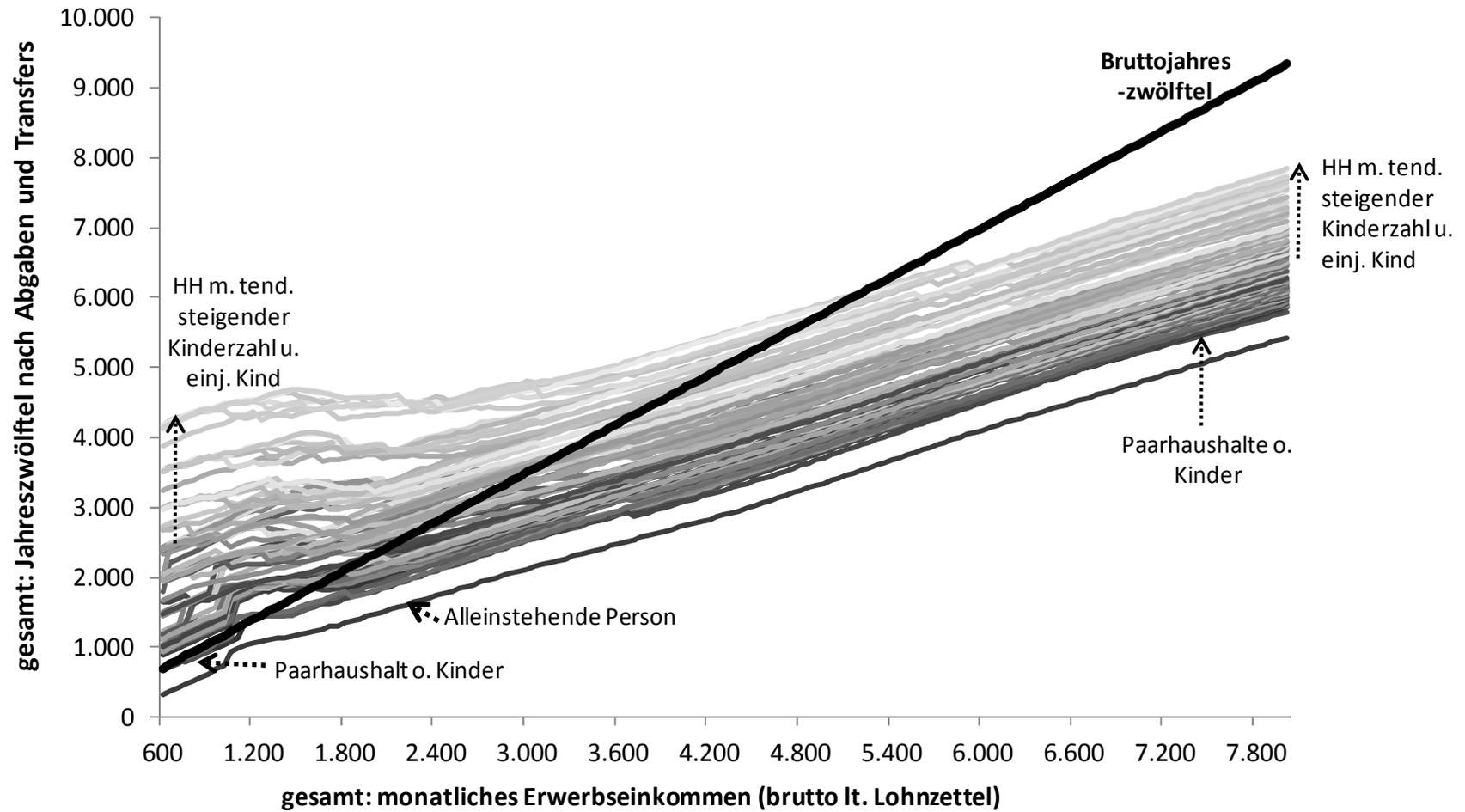
Das Jahreszwölftel nach Abgaben ergibt sich, indem das Jahresbruttoerwerbseinkommen (inklusive Sonderzahlungen) um die jährliche Lohnsteuer und jährliche Sozialversicherungsabgaben reduziert und durch zwölf dividiert wird.

Die Summe der monatlichen Sozialleistungen wird schließlich addiert, um das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers zu erhalten:

$$BV_{J/12nSTR} = BV_{J/12nST} + TR_{mtl}. \quad \text{Formel 22}$$

Durch Berechnung des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers ist eine Analyse des Verlaufes des verfügbaren Einkommens für verschiedene Familientypen über den gesamten analysierten Bruttoerwerbseinkommensbereich von 600 bis 8.000 Euro möglich, wie in Abbildung 54 dargestellt ist (Ziel ist dabei die Veranschaulichung der tendenziellen Entwicklung über alle untersuchten Einkommensbereiche und Haushaltscharakteristika).

Abbildung 54: Gesamtes Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel (von 600 bis 8.000 Euro), für alle simulierten Familientypen



Quelle: Prettenthaler/Sterner/Winkler 2010

Zu Abbildung 54 ist zu sagen, dass das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers im untersten Einkommensbereich für alleinstehende Personen und Paarhaushalte ohne Kinder niedriger ist als das Bruttojahreszwölftel (monatliches Bruttoerwerbseinkommen plus Sonderzahlungen dividiert durch 12). Hierbei muss jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, dass Leistungen der Sozialhilfe sowie andere Leistungen für soziale Notfälle für diese Analysen unberücksichtigt blieben. Mit steigender Kinderanzahl sowie für Haushalte mit einjährigem Kind ist das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers sowohl im untersten als auch im obersten Bruttoerwerbseinkommensbereich tendenziell höher.

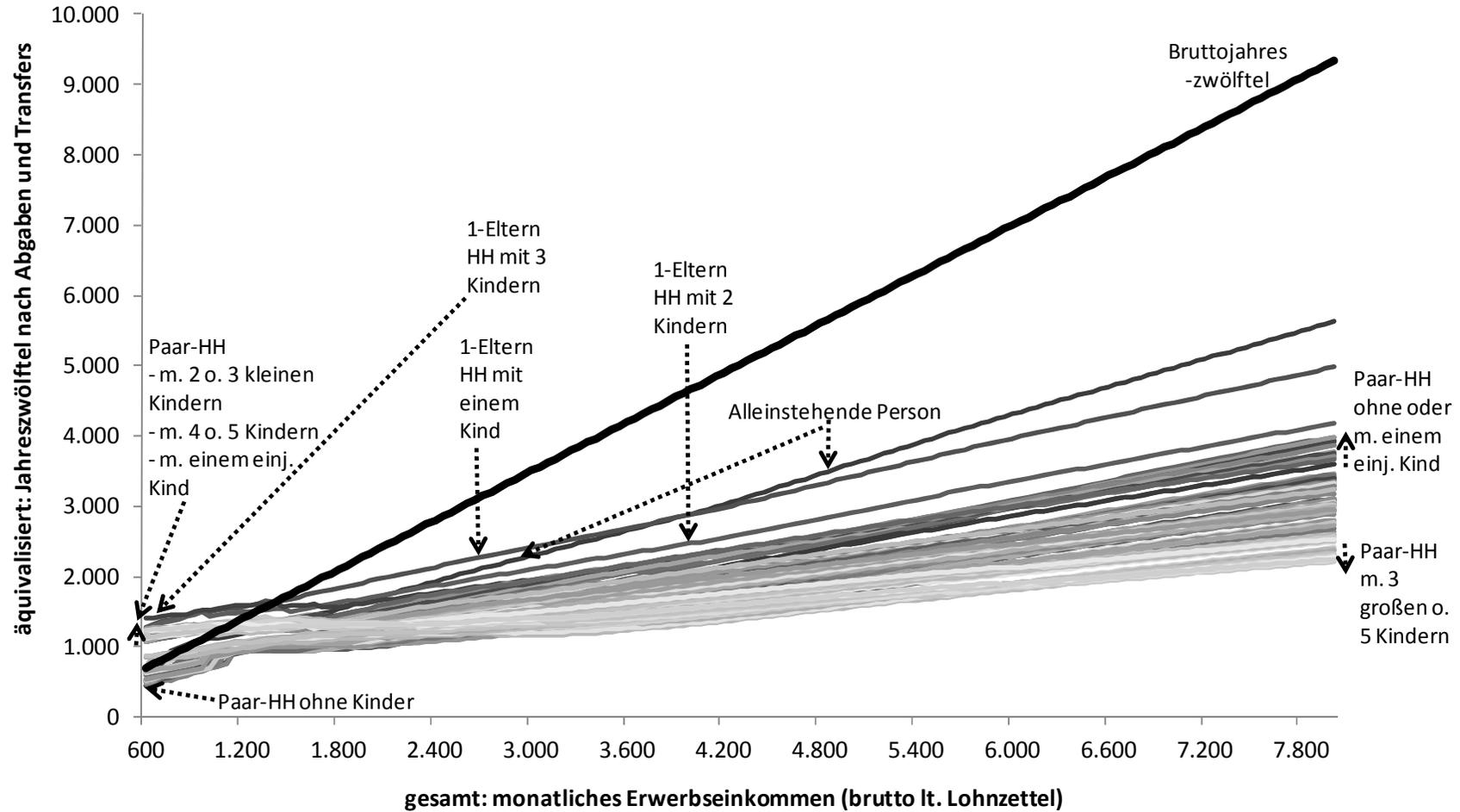
Schwankungen zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers betragen bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro etwa 3.500 Euro (alleinstehende Person: etwa 630 Euro; Paarhaushalt mit fünf Kindern in institutioneller Betreuung: etwa 4.150 Euro) und beim höchsten simulierten Bruttoerwerbseinkommen (8.000 Euro) in etwa 2.200 Euro (alleinstehende Person: etwa 5.600 Euro; Paarhaushalt mit fünf Kindern und Einkommensverteilung 80:20 oder 70:30: etwa 7.800 Euro). Ab einem Bruttoerwerbseinkommen von 5.250 Euro ist das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers aller simulierten Familientypen niedriger als das Bruttojahreszwölftel, zuletzt ist dies der Fall für Haushalte mit fünf Kindern und gleichem Beitrag zum Bruttoerwerbseinkommen.

Armutswellen sind, ebenso wie Schwellenphänomene, auf den ersten Blick bis zu einem Bruttoerwerbseinkommensbereich von etwa 3.200 Euro erkennbar. Nähere Analysen der Veränderungen des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers bei Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens werden daher durchgeführt, nachdem im folgenden Unterabschnitt auf das äquivalisierte Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers eingegangen wird.

Äquivalisiertes Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers

Die Äquivalisierung des gesamten Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers erleichtert einen Vergleich des verfügbaren Einkommens zwischen verschiedenen Familientypen. Gemäß der Vorgehensweise der Statistik Austria zählt auch für diese Arbeit die erste erwachsene Person in diesem Sinne 1,0 Punkte, die zweite erwachsene Person sowie Kinder ab 14 Jahren 0,5 Punkte und Kinder unter 14 Jahren 0,3 Punkte. Die Ergebnisse werden in Abbildung 55 dargestellt (Ziel ist dabei die Veranschaulichung der tendenziellen Entwicklung über alle untersuchten Einkommensbereiche und Haushaltscharakteristika). Die schwarze Linie stellt dabei eine Situation dar, in der das Bruttoerwerbseinkommen inklusive Sonderzahlungen für eine alleinstehende Person (1,0 Äquivalenzpunkte) auf zwölf Monate umgerechnet wird.

Abbildung 55: Äquivalisiertes Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel (von 600 bis 8.000 Euro), für alle simulierten Familientypen



Quelle: Prettenthaler/Sterner/Winkler 2010

Zu Abbildung 55 ist zu sagen, dass bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro Personen aus Ein-Eltern-Haushalten mit drei Kindern gewichtet pro Person etwa 1.400 Euro zur Verfügung haben. Dies ist der höchste Wert, gefolgt von Ein-Eltern-Haushalten mit einem oder zwei Kindern und Paarhaushalten mit zwei oder drei kleinen Kindern sowie Haushalten mit vier oder fünf Kindern. Bei diesen Haushalten beträgt das äquivalisierte Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers zwischen 1.100 und weniger als 1.300 Euro. Rund 1.100 Euro beträgt das gewichtete Pro-Kopf-Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers bei diesem Bruttoerwerbseinkommen für Paarhaushalte mit einem einjährigen Kind. Am geringsten ist das äquivalisierte Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers, mit unter 500 Euro, für Paarhaushalte ohne Kinder und Alleinverdienerpaarhaushalte mit einem siebenjährigen (häusliche Betreuung) oder einem 17-jährigen Kind.

Während im unteren Bruttoerwerbseinkommensbereich in etwa die Hälfte der Familientypen ein verfügbares gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen über dem Bruttojahreszwölftel aufweisen, ist ab einem Bruttoerwerbseinkommen von 1.450 Euro kein äquivalisiertes Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers über dieser roten Linie. Ab diesem Bruttoerwerbseinkommen hebt sich das äquivalisierte Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers von Ein-Eltern-Haushalten mit einem Kind von den Werten der übrigen Familientypen ab. Bei weiterem Steigen des Bruttoerwerbseinkommens übertrifft das äquivalisierte Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers von Alleinstehenden jenes von Ein-Eltern-Haushalten mit einem Kind und beim höchsten simulierten Bruttoerwerbseinkommen (8.000 Euro) ist dieses am höchsten, gefolgt von Ein-Eltern-Haushalten mit einem und zwei Kindern.

Schließlich werden die Ergebnisse noch für das höchste simulierte monatliche Bruttoerwerbseinkommen eines Haushaltes von 8.000 Euro erläutert: Bei einem derart hohen Bruttoerwerbseinkommen beträgt das äquivalisierte Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers für Alleinstehende rund 5.600 Euro, für Ein-Eltern-Haushalte mit einem Kind beinahe 5.000 Euro und für Ein-Eltern-Haushalte mit zwei Kindern rund 4.200 Euro. Mehr als 3.500 Euro beträgt es für Paarhaushalte mit einem einjährigen Kind, Paarhaushalte ohne Kinder und Ein-Eltern-Haushalte mit drei Kindern. Am geringsten ist das äquivalisierte Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers bei diesem Bruttoerwerbseinkommen für Paarhaushalte mit drei großen Kindern oder fünf Kindern – für diese Haushalte beträgt das gewichtete Pro-Kopf-Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers zwischen 2.200 und 2.400 Euro.

Die Spannbreite zwischen dem höchsten und dem niedrigsten äquivalisierten Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers beträgt im untersten Bruttoerwerbseinkommensbereich von 600 Euro beinahe 1.100 Euro und ist im Einkommensbereich zwischen 1.150 und 1.450 Euro mit rund 700 Euro am geringsten. Mehr als 1.500 Euro beträgt die Spannbreite ab einem Bruttoerwerbseinkommen von 3.800 Euro – bei 8.000 Euro beträgt diese etwa 3.400 Euro.

Veränderung des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers bei Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens um 50 Euro

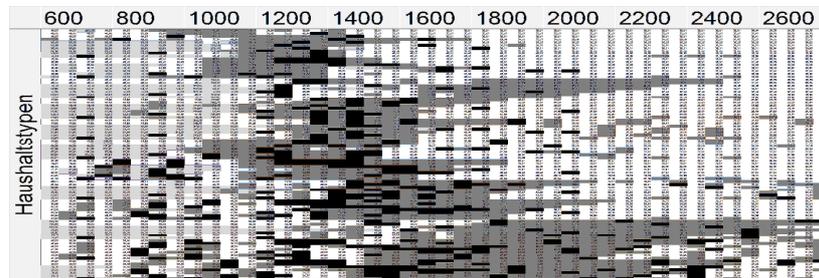
Durch die Berechnung der absoluten Veränderung des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers, bei Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens um 50 Euro, ist es möglich herauszufinden, wie sich das verfügbare Einkommen in Form des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers verändert, wenn das Bruttoerwerbseinkommen um 50 Euro steigt.

$$dB_{J/12nSTR}^V = BV_{J/12nSTR}^V(\text{neu}) - BV_{J/12nSTR}^V(\text{alt}) \quad \text{Formel 23}$$

Abbildung 56 verdeutlicht für einen monatlichen Bruttoerwerbseinkommensbereich von 600 bis 2.800 Euro, wie hoch die Differenz des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers ist, wenn das Bruttoerwerbseinkommen um 50 Euro erhöht wird. Jede Zeile stellt diese Differenz für einen bestimmten Familientyp bei jeweils um 50 Euro steigendem Bruttoerwerbseinkommen dar. Ziel ist dabei die Veranschaulichung der tendenziellen Entwicklung über alle untersuchten Einkommensbereiche und

Haushaltscharakteristika und nicht die Darstellung einzelner Werte.

Abbildung 56: Veränderung des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers bei Erhöhung des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens lt. Lohnzettel um 50 Euro, für alle simulierten Familientypen, bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 2.800 Euro



Quelle: Prettenbaler/Sterner/Winkler 2010

schwarz: Zunahme des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers < 0 Euro; dunkelgrau: Zunahme des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers ≤ 25 Euro; hellgrau: Zunahme des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers > 50 Euro; weiß: Zunahme des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers > 25 und ≤ 50

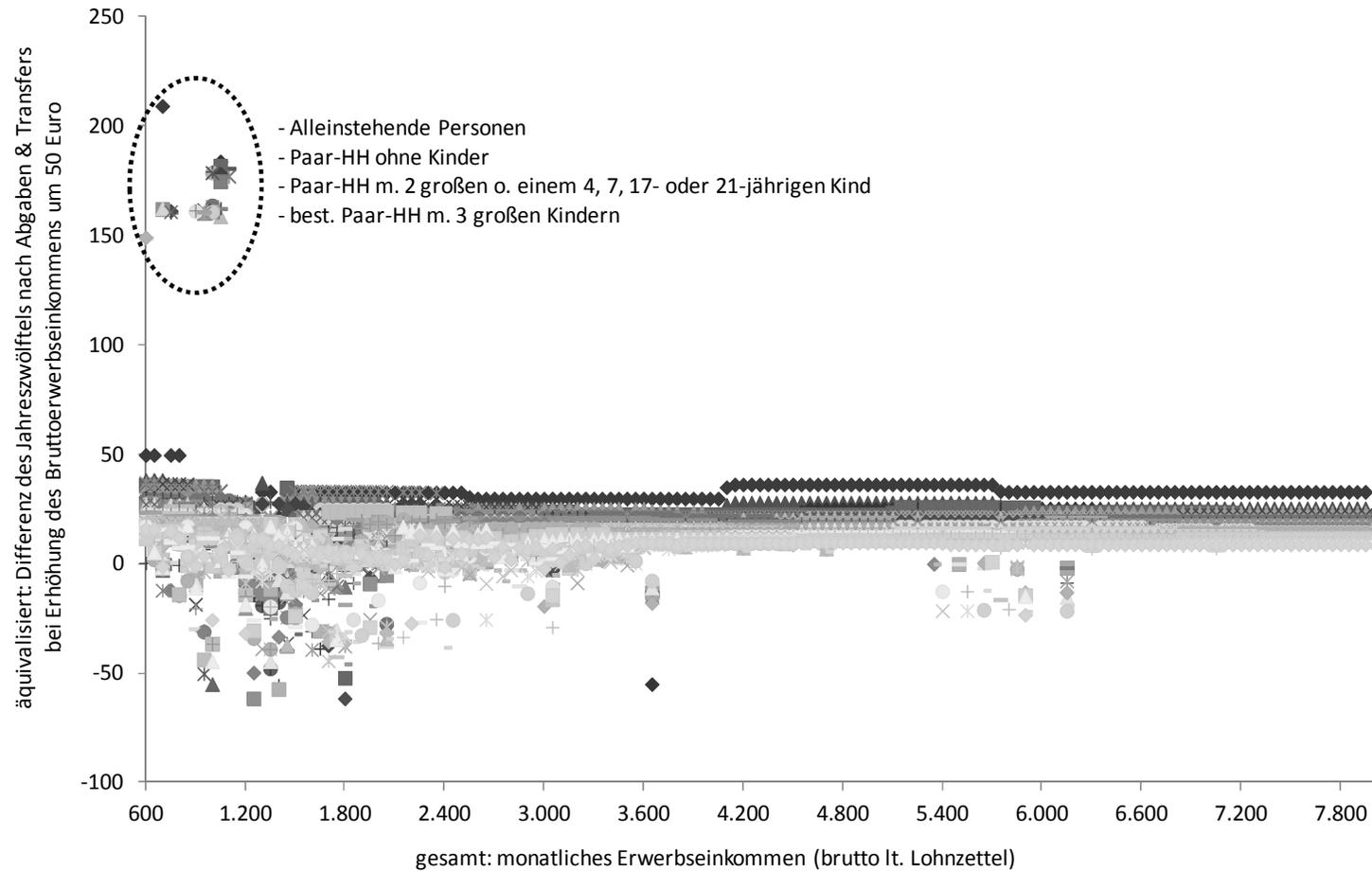
Aus Abbildung 56 ist tendenziell ersichtlich, dass es einzig im Bruttoerwerbseinkommensbereich von 600 bis 1.650 Euro möglich ist, dass eine Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens um 50 Euro zu einer Steigerung des verfügbaren Einkommens in Form des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers um mehr als 50 Euro führt. Ab einem Bruttoerwerbseinkommen von etwa 1.150 Euro betragen diese Steigerungen nur etwas mehr als 50 Euro, während diese Steigerungen bei einem Bruttoerwerbseinkommensbereich unter 1.150 Euro sogar über 400 Euro betragen können. Dies ist dadurch möglich, dass durch die Mindesteinkommensregelung für die Wohnbeihilfe der Bezug dieser nicht von Beginn der Simulationen an (Bruttoerwerbseinkommen von 600 Euro) möglich ist.

Reduktionen des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers treten bei Steigerung des Bruttoerwerbseinkommens, mit Ausnahme von 1-Erwachsenen-Haushalten ohne Kinder, bei allen simulierten Familientypen mindestens einmal auf. Beinahe 140 Euro beträgt diese Reduktion z. B. für einen Alleinverdienerpaarhaushalt mit drei kleinen Kindern in institutioneller Betreuung, wenn das Bruttoerwerbseinkommen von 1.400 Euro auf 1.450 Euro erhöht wird. Diese Reduktion des verfügbaren Einkommens in Form des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers bei Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens um 50 Euro ist darauf zurückzuführen, dass die Befreiung vom Essensbeitrag für null- bis sechsjährige Kinder abrupt wegfällt und die Wohnbeihilfe sowie die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld reduziert werden. Bei einem Paarhaushalt (Einkommensverteilung 60:40) mit einem einjährigen Kind kann sich das Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers um mehr als 100 Euro reduzieren, wenn das Bruttoerwerbseinkommen von 1.250 auf 1.300 Euro erhöht wird. Diese Reduktion des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers tritt dadurch auf, dass die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld abrupt endet und die Wohnbeihilfe reduziert wird.

Aquivalisierte Veränderung des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers bei Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens um 50 Euro

Inwiefern sich das Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers gewichtet pro Person (die 1. erwachsene Person zählt 1,0 Punkte, die zweite erwachsene Person sowie Kinder ab 14 Jahren 0,5 Punkte und Kinder unter 14 Jahren 0,3 Punkte) verändert, wenn das Bruttoerwerbseinkommen des Haushalts um 50 Euro erhöht wird, ist in Abbildung 57 dargestellt. Ziel ist dabei die Veranschaulichung der tendenziellen Entwicklung über alle untersuchten Einkommensbereiche und Haushaltscharakteristika.

Abbildung 57: Äquivalisierte Veränderung des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers bei Erhöhung des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens lt. Lohnzettel um 50 Euro, für alle simulierten Familientypen, bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro



Quelle: Prettenbaler/ Sterner/ Winkler 2010

Zu Abbildung 57 ist zu sagen, dass zwischen einem Bruttoerwerbseinkommen von 950 und 1.800 Euro das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers um rund 50 Euro pro Person (gewichtet) sinken kann, wenn das Bruttoerwerbseinkommen um insgesamt 50 Euro erhöht wird. Dies kann bei Ein-Eltern-Haushalten mit zwei oder drei Kindern sowie bei manchen Einkommensverteilungen bei Paarhaushalten ohne Kinder, mit einem einjährigen Kind, mit einem 21-jährigen Kind sowie bei Paarhaushalten mit zwei oder drei kleinen Kindern der Fall sein.

Gewichtet pro Person um zwischen 150 bis 210 Euro erhöhen kann sich das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers – wenn das Bruttoerwerbseinkommen um 50 Euro erhöht wird – bis zu einem Bruttoerwerbseinkommensbereich von 1.100 Euro. Diese Fälle können bei Alleinstehenden und Paarhaushalten ohne Kinder, bei Paarhaushalten aller Einkommensverteilungen mit zwei großen oder einem vier-, sieben-, 17- oder 21-jährigen Kind sowie bei Paarhaushalten mit drei großen Kindern (Einkommensverteilung 100:0 mit häuslicher oder institutioneller Betreuung sowie 90:10) auftreten.

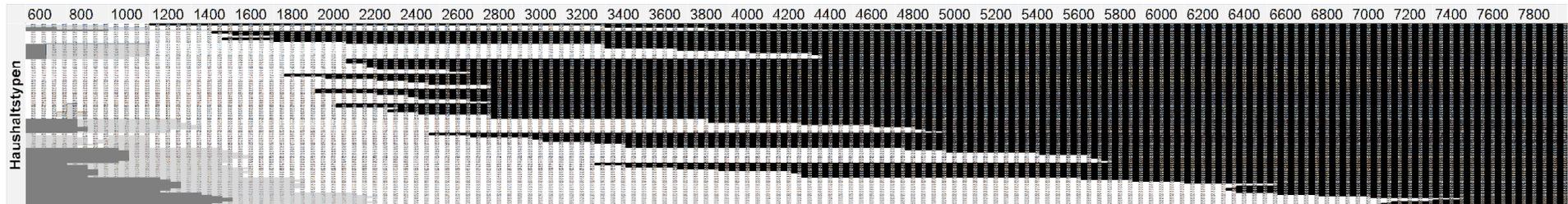
Kumulierte Steuer-Transferbilanz

Die kumulierte Steuer-Transferbilanz stellt das Verhältnis zwischen dem Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers und dem Bruttoerwerbseinkommen dar und errechnet sich wie folgt:

$$\text{STR}_{\text{Bilanz}} = (\text{B}^{\text{V}}_{\text{J}/12\text{nSTR}}/\text{B}) \cdot 100 \qquad \text{Formel 24}$$

Aus dem Verhältnis zwischen dem Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers zum Bruttoerwerbseinkommen ergibt sich, dass eine kumulierte Steuer-Transferbilanz von unter 100 % bedeutet, dass das Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers geringer ist als das Bruttoerwerbseinkommen. Werte von über 100 % bedeuten, dass das verfügbare Einkommen, in Form des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers, höher ist als das Bruttoerwerbseinkommen. Die kumulierte Steuer-Transferbilanz für alle simulierten Familientypen ist in Abbildung 58 dargestellt, wobei für den simulierten Bruttoerwerbseinkommensbereich von 600 bis 8.000 Euro jede Zeile für einen Familientyp in Abhängigkeit vom jeweiligen Bruttoerwerbseinkommen steht. Ziel ist dabei die Veranschaulichung der tendenziellen Entwicklung über alle untersuchten Einkommensbereiche und Haushaltscharakteristika.

Abbildung 58: Kumulierte Steuer-Transferbilanz basierend auf dem Jahreszwölftel nach Abgaben und Transfers abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel, (600 bis 8.000 Euro) für alle simulierten Familientypen



Quelle: Prettenthaler/Serner/Winkler 2010

schwarz: kumulierte Steuer-Transferbilanz $< 100\%$; hellgrau: kumulierte Steuer-Transferbilanz $\geq 200\%$; dunkelgrau: kumulierte Steuer-Transferbilanz $\geq 300\%$; weiß: kumulierte Steuer-Transferbilanz $\geq 100\%$ und $< 200\%$

Zu Abbildung 58 ist zu sagen, dass eine kumulierte Steuer-Transferbilanz von mehr als 300 % bei Ein-Eltern-Haushalten mit zwei oder drei Kindern und bei Paarhaushalten aller Einkommensverteilung mit einem einjährigen Kind, mit zwei kleinen Kindern oder mit mindestens drei Kindern und einem Bruttoerwerbseinkommen von bis zu 1.550 Euro auftritt. Mit beinahe 700 % ist die kumulierte Steuer-Transferbilanz für Paarhaushalte mit zwei Verdienern und mit fünf Kindern im niedrigsten simulierten Bruttoerwerbseinkommensbereich von 600 Euro am höchsten. Generell liegt diese nur für Paarhaushalte mit vier oder fünf Kindern im niedrigsten Einkommensbereich über 500 %.

Mindestens 200 % beträgt die kumulierte Steuer-Transferbilanz für bestimmte Familientypen bis zu einem Bruttoerwerbseinkommen von 2.250 Euro, wobei Haushalte mit höherer Kinderanzahl am längsten derartig hohe Bilanzen aufweisen. Bei Ein-Eltern-Haushalten fällt die kumulierte Steuer-Transferbilanz früher unter 200 % als bei Paarhaushalten mit gleicher Kinderanzahl und gleichem Alter der Kinder. Mindestens 200 % beträgt die kumulierte Steuer-Transferbilanz für Paare aller Einkommensverteilungen mit einem einjährigen oder 21-jährigen Kind oder mit mindestens zwei Kindern sowie für Ein-Eltern-Haushalte mit einem, zwei oder drei Kindern.

Ab einem Bruttoerwerbseinkommen von 7.550 Euro beträgt die kumulierte Steuer-Transferbilanz für alle Familientypen weniger als 100 %. Für Alleinstehende, Paarhaushalte ohne Kinder oder mit einem Kind über einem Jahr sowie mit zwei großen Kindern (Alleinverdienerhaushalt) fällt die kumulierte Steuer-Transferbilanz zwischen einem Bruttoerwerbseinkommen von 1.200 Euro (Alleinstehende) und 2.850 Euro unter 100 %.

Im höchsten simulierten Bruttoerwerbseinkommensbereich von 8.000 Euro beträgt die kumulierte Steuer-Transferbilanz für Paarhaushalte ohne Kinder oder mit einem Kind über einem Jahr (Alleinverdiener mit häuslicher oder institutioneller Betreuung der Kinder bzw. auch Einkommensverteilung 50:50) in etwa 72 % bis 75 %. Mit rund 70 % ist diese für Alleinstehende am niedrigsten.

Zwischenresümee

Zusammenfassend zeigen die Simulationsergebnisse, dass durch das Zusammenwirken von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie Transferleistungen kumulative Marginalbelastungen von mehr als 100 % (Reduktion des verfügbaren Einkommens bei Erhöhung des Erwerbseinkommens) theoretisch möglich sind. Gemäß den Simulationsergebnissen können durch das Zusammenwirken verschiedener Leistungen mit den Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sogar kumulative Marginaleffekte von über 300 % entstehen. Auch die Analyse des verfügbaren Einkommens in Form des Jahreszwölftels nach Abgaben und Transfers verdeutlicht, dass bei steigendem Bruttoerwerbseinkommen eines Haushalts ein Gleichbleiben des verfügbaren Einkommens über breitere Einkommensbereiche und sogar Reduktionen des verfügbaren Einkommens möglich sind. Diese Phänomene können v. a. bei kinderreichen Haushalten und in Haushalten mit kleinen Kindern im unteren und mittleren Einkommensbereich aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener Transfers und/oder des Übergangs einer Negativsteuer in eine positive Steuerschuld auftreten.

Hinsichtlich der Interpretation der Ergebnisse muss einschränkend berücksichtigt werden, dass diese auf speziellen Annahmen beruhen, welche nötig waren, um die Abgaben- und Transferhöhe akkurat zu berechnen. Diese Annahmen sowie die Auswahl der berücksichtigten Leistungen und Familientypen sowie der untersuchten Einkommensbereiche beeinflussen die resultierenden Ergebnisse. Beispielsweise

wurden keine Leistungen bei Alter, Arbeitslosigkeit oder sozialen Notlagen berücksichtigt. So wurde auch z. B. die Situation von Pensionistenhaushalten nicht berücksichtigt. Zudem wird wiederholt betont, dass die Ergebnisse auch keinerlei Rückschlüsse darauf zulassen, wie häufig derartige Fälle in der Realität vorkommen, d. h. ob bestimmte Familientypen die für die Analysen berücksichtigten Leistungen tatsächlich in dieser Kombination in Anspruch nehmen bzw. inwiefern die getroffenen Annahmen in der Realität zutreffen. Die Simulationsergebnisse stellen demnach nur die institutionellen Möglichkeiten des Steuer- und Transfersystems dar. Auch Gebauer/Petschauer/Vobruba (2003) argumentieren z. B., dass von einer real existierenden institutionellen Struktur nicht ohne Weiteres auf tatsächliche Arbeitsmarktentscheidungen von Individuen geschlossen werden kann. Sie weisen darauf hin, dass nicht ausschließlich kurzfristig-finanzielle Anreize die Arbeitsmarktentscheidung von Sozialhilfeempfängern steuern, sondern zusätzliche materielle wie immaterielle Entscheidungskriterien eine bedeutende Rolle spielen. Zudem zeigen empirische Daten für Deutschland, dass die Sozialhilfe häufig ergänzend in Anspruch genommen wird bzw. der Sozialhilfebezug vielfach nur kurz- oder mittelfristig geschieht.³¹²

Für den Entwurf eines bedingungslosen Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer kann jedoch aus den Simulationsergebnissen sowie von Erfahrungen aus den Recherchen für diese geschlossen werden, dass das derzeitige Steuer- und das Transfersystem häufig unkoordiniert nebeneinander bestehen. Dadurch ist ein großer Verwaltungsaufwand nötig und es können Armutsfallen und Schwellenphänomene entstehen, während unklar ist, ob die Existenzsicherung im untersten Einkommensbereich sichergestellt werden kann (Information, hemmende Faktoren). Inwiefern diesen Mängeln durch ein System der negativen Einkommensteuer begegnet werden kann, ist zu untersuchen.

5.3.3 Gesellschaftliche Entscheidungen, optimale Besteuerung und der Einfluss von Nutzen- und Anreizeffekten des Steuer-Transfersystems

Staatliche Umverteilungsmaßnahmen wirken sich auf das Verhalten von Individuen und somit auch auf die Aufbringung von Mitteln aus, welche schließlich umverteilt werden können. Im folgenden Abschnitt werden daher Effekte von Lohnhöhe, Steuern und Transfers auf Arbeitsangebotsentscheidungen und auf das mögliche Steueraufkommen erläutert. Diese Effekte müssen bei der Ausgestaltung staatlicher Maßnahmen berücksichtigt werden, da sie die Wirkung dieser beeinflussen. Simulationsergebnisse aus der Literatur zu möglichen Effekten werden hierzu ebenso dargestellt. Der Nutzen, den einzelne Individuen aus ihrem Lohn ziehen, beeinflusst diese Verhaltensänderungen ebenso. Der Nutzen spielt jedoch eine weitere Rolle, da neben diesen Verhaltenseffekten bei der Abwägung staatlicher Maßnahmen auch der Nutzen aus diesen für verschiedene Individuen und Gruppen gegeneinander abgewogen werden muss. In dieser Hinsicht werden in diesem Abschnitt auch Erkenntnisse zu gesellschaftlichen Entscheidungen im Rahmen der Wohlfahrtsökonomik dargestellt. Schließlich werden Ergebnisse dargestellt, wie ein Steuersystem optimal gestaltet sein sollte und welche Auswirkungen ein solches auf das Arbeitsangebot und das Steueraufkommen hätte – in dieser Hinsicht wird ein Modell der negativen Einkommensteuer erläutert. Diese theoretischen Erkenntnisse werden abschließend kritisch diskutiert und um Ergebnisse aus der Literatur erweitert.

³¹² vgl. Gebauer/Petschauer/Vobruba 2003, 203–206

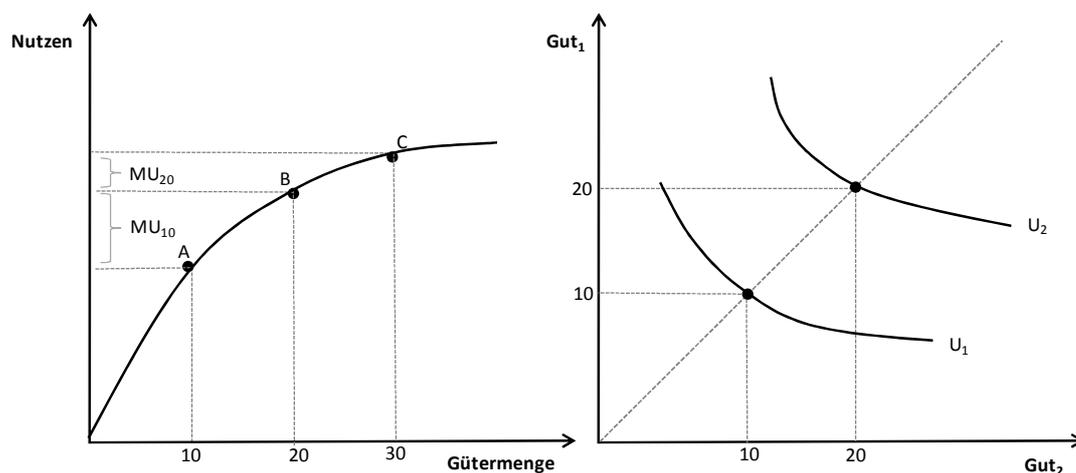
Der Zusammenhang zwischen Steuersystem, Arbeitsangebot und Steueraufkommen

Im folgenden Unterabschnitt wird darauf eingegangen, inwiefern sich die Lohnhöhe und Steuern auf das Arbeitsangebot von Individuen und in weiterer Folge auf das Steueraufkommen auswirken. Dadurch werden Grenzen der Besteuerung ersichtlich, welche bei der Ausgestaltung staatlicher Umverteilungsmaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Theoretische Grundlagen und grafische Erklärungsansätze werden um einen formalen Zugang des mikroökonomischen Arbeitsangebotsmodells, eigene Überlegungen der Autorin hinsichtlich der Arbeitsangebotsentscheidungen bestimmter Bevölkerungsgruppen sowie um Simulationsergebnisse aus der Literatur ergänzt, welche die Effekte einzelner Maßnahmen abbilden.

Der Zusammenhang zwischen Nutzen, Arbeitsangebot und Steueraufkommen

Werden staatliche Maßnahmen diskutiert, ist ein erster Schritt häufig, den Nutzen bzw. den Einfluss der Maßnahmen auf den Nutzen einzelner Individuen oder Gruppen abzuschätzen. In Abbildung 59 sind Nutzenfunktion und Indifferenzkurve eines Individuums abgebildet. **Nutzenfunktionen** stellen den Zusammenhang zwischen der verfügbaren Menge eines Gutes und dem daraus entstehenden Nutzen für ein Individuum dar, wobei der Nutzenzuwachs einer zusätzlichen Einheit – dieser Grenznutzen (MU) ist die Steigung der Nutzenfunktion – mit zunehmender Menge an Gütern abnimmt. Gegenteilig nimmt die Nutzeneinbuße aus dem Verlust einer zusätzlichen Einheit mit abnehmender Gütermenge zu.³¹³ Indifferenzkurven eines Individuums stellen alle Güterkombinationen dar, welche einem Individuum denselben Nutzen bringen – das Individuum ist indifferent zwischen den einzelnen Güterbündeln. Höhere Indifferenzkurven stiften dabei höheren Nutzen und so werden Punkte auf U_2 Güterbündeln auf U_1 vorgezogen – dadurch, dass höher liegende Indifferenzkurven höheren Nutzen stiften, ist eine genaue Bestimmung des Nutzenniveaus hinfällig.³¹⁴

Abbildung 59: Nutzenfunktion (links) und Indifferenzkurve (rechts) eines Individuums



Quelle: Stiglitz/Schönfelder 1996, 66 und 73

³¹³ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 64–67

³¹⁴ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 72

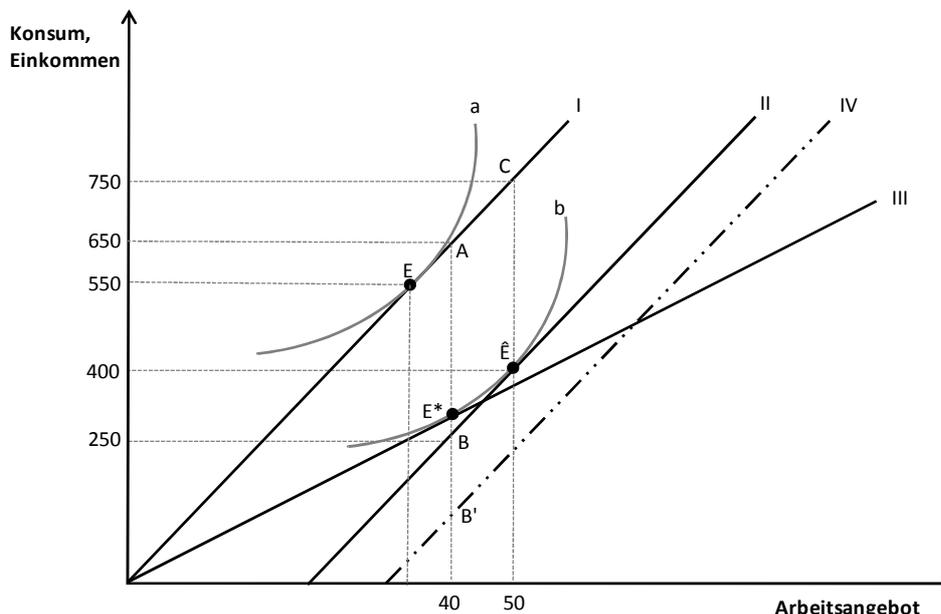
Durch Besteuerung verschlechtert sich die Ausgangssituation von Individuen, wodurch sie ihr Verhalten an die neue Situation anpassen. Der durch die Steuer verursachte Wohlstandsverlust für das Individuum ist von der Art der Besteuerung abhängig – so kann eine Einheit Steueraufkommen für das Individuum unterschiedlichen Wohlstandsverlust bedeuten. **Pauschalsteuern** (z. B. eine Kopfsteuer, welche für alle Individuen gleich hoch ist) können vom Individuum nicht beeinflusst werden und verursachen dadurch keine verzerrenden Effekte – haben jedoch ebenso Verhaltenseffekte. Denn aufgrund des Einkommensverlustes der Individuen müssen diese durch Senkung des Konsums oder Erhöhung des Arbeitsangebots reagieren – dies wird als **Einkommenseffekt** bezeichnet. Da Pauschalsteuern zwar das Verhalten beeinflussen (Einkommenseffekt), ansonsten aber nicht zu Verzerrungen führen, erzeugen sie bei gegebenem Wohlstandsverlust der Steuerpflichtigen das höchste Steueraufkommen.³¹⁵

Das Zusammenwirken zwischen Besteuerung, Lohnsenkung, Arbeitsangebot und Steueraufkommen wird in Abbildung 60 dargestellt, wobei angenommen wird, dass nur ein Konsumgut vorhanden ist und keine Sparmöglichkeit besteht. Schwarze Linien stellen **Budgetrestriktionen** dar – die möglichen Kombinationen aus Konsum und Arbeitsangebot zwischen denen das Individuum entscheiden kann, wobei die Steigung der Geraden den Lohnsatz bzw. die Tauschrate einer Einheit Arbeitsstunde zu Konsum widerspiegelt. Bei höherem Arbeitsangebot ist auch mehr Konsum möglich. So ist durch Linie I die Budgetrestriktion vor Steuer, durch Linie II und IV bei Pauschalsteuern und durch Linie III bei proportionaler Einkommensteuer dargestellt. Indifferenzkurven (Kurve a und b) sind grau eingezeichnet: Jeder Punkt auf einer Indifferenzkurve stellt eine Kombination aus Arbeitsangebot und Konsum dar, welcher für das Individuum denselben Nutzen bringt, wobei das Nutzenniveau auf der höher gelegenen Indifferenzkurve a größer ist. Durch den Verlauf der Indifferenzkurve ist ebenso ersichtlich, dass bei höherer Arbeitsleistung eine Erhöhung dieser mit viel höherem Einkommenszuwachs entschädigt werden muss, als bei geringerer Arbeitsleistung (Freizeit wird wertvoller, wenn schon viele Güter jedoch wenig Freizeit vorhanden ist). Vor Berücksichtigung der Steuer wird jener Punkt (E) auf der Indifferenzkurve (a) gewählt, welcher sich mit der Budgetrestriktion I schneidet – seine Grenzrate der Substitution (Steigung der Indifferenzkurve) entspricht in diesem Punkt der Steigung der Budgetrestriktion, dem Lohnsatz. Der vom Individuum verlangte Lohnsatz für eine zusätzliche Arbeitsstunde wird ihm auch zugestanden.³¹⁶

³¹⁵ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 452

³¹⁶ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 452–454

Abbildung 60: Die Darstellung des Zusammenhanges von Indifferenzkurven, Budgetrestriktion, Einkommens- und Substitutionseffekt und Zusatzlast sowie Steueraufkommen



Quelle: Stiglitz/Schönfelder 1996, 455

I: Budgetrestriktion vor der Steuer; II und IV: Parallelverschiebung der Budgetrestriktion (Einkommenseffekt der Steuer, Pauschalsteuer); III: Budgetrestriktion nach der Steuer (Einkommens- und Substitutionseffekt, proportionale Einkommensteuer); a und b: Indifferenzkurven

Die Einführung einer proportionalen Einkommensteuer hat zwei Wirkungsweisen: Erstens entsteht ein **Einkommenseffekt** (welcher auch durch eine Pauschalsteuer entsteht), da das Individuum durch die eingeführte Steuer schlechter gestellt wird und dies durch eine Reduktion des Konsums oder eine Erhöhung des Arbeitsangebots ausgleichen muss. Dieser Einkommenseffekt (wie bei einer Pauschalsteuer) ist in Abbildung 60 durch die Parallelverschiebung der Budgetrestriktion (II bzw. IV) dargestellt – während der Lohnsatz (Steigung) gleich bleibt, muss das Individuum nun jeweils um x Einheiten mehr arbeiten, um dasselbe Konsumniveau zu erreichen. Um die neue Budgetrestriktion tangieren zu können, muss die Indifferenzkurve nach rechts unten verschoben werden (Indifferenzkurve b), was eine Verschlechterung der zur Auswahl stehenden Kombinationen aus Arbeitsangebot und Konsum, zwischen denen das Individuum indifferent ist, mit sich bringt. In Punkt \hat{E} hat das Individuum nun weniger Konsummöglichkeiten und weniger Freizeit, da das Individuum durch die Steuer ärmer geworden ist. Die zweite Wirkungsweise der Einkommensteuer liegt darin begründet, dass der Stundenlohn (w) um den Steuerbetrag ($t = \text{Steuersatz}$) reduziert wird [$w(1-t)$]. Durch diese faktische Reduktion des Arbeitsentgeltes entsteht weniger Anreiz für das Individuum, zu arbeiten und Konsum durch Freizeit zu substituieren – dies wird als **Substitutionseffekt** bezeichnet. Eine proportionale Einkommensteuer ist in Abbildung 60 durch die Drehung der Budgetrestriktion nach unten von II auf III dargestellt, wobei das Individuum auf derselben Indifferenzkurve verbleibt – aufgrund des faktisch niedrigeren Lohnsatzes verringert sich sein Arbeitsangebot. Punkt E^* ist nun jener Punkt, bei welchem sich Indifferenzkurve b und die Budgetrestriktion III tangieren. Die Bewegung von Punkt \hat{E} nach E^* ist der Substitutionseffekt. So stellt die Bewegung von Punkt E nach Punkt \hat{E} den Einkommenseffekt und die Bewegung von Punkt \hat{E} nach Punkt E^* den Substitutionseffekt dar. Das Steueraufkommen ergibt

sich aus dem vertikalen Abstand zwischen der Brutto- und der Nettoeinkommensbudgetrestriktion im Arbeitsangebot E^* und ist durch AE^* gegeben.³¹⁷

Der Vergleich einer Pauschalsteuer mit einer proportionalen Einkommensteuer verdeutlicht dreierlei: Das **Arbeitsangebot** ist bei einer Einkommensteuer (E^*) aufgrund des Substitutionseffektes niedriger als bei einer Pauschalsteuer (\hat{E}), wenn das Individuum bei beiden Besteuerungsarten dasselbe Nutzenniveau erreicht. Verzerrungen entstehen durch eine Lohnsteuer aber auch, wenn das Arbeitsangebot nicht beeinflusst wird. So ist aus Abbildung 60 ersichtlich, dass bei unverändertem Arbeitsangebot höheres **Steueraufkommen** mit einer Pauschalsteuer erreicht werden könnte. Der Vergleich des vertikalen Abstandes zwischen der Budgetrestriktion vor und nach Steuer bei gegebenem Arbeitsangebot E^* verdeutlicht, dass das Steueraufkommen einer Pauschalsteuer (unabhängig vom Arbeitsangebot) AB beträgt und um BE^* größer ist als das Steueraufkommen AE^* einer Einkommensteuer. Zudem könnte bei unverändertem Arbeitsangebot dasselbe Steueraufkommen mit einer Pauschalsteuer erreicht werden, wobei der **Wohstandsverlust** für das Individuum geringer wäre.³¹⁸ So ist ersichtlich, dass AB und $C\hat{E}$ dasselbe Steueraufkommen verursachen, das Nutzenniveau aber in Punkt \hat{E} höher wäre als in Punkt B .

Dieser Unterschiedsbetrag (Strecke BE^*) des niedrigeren Steueraufkommens durch eine Einkommensteuer im Gegensatz zu einer Pauschalsteuer – bei selber Indifferenzkurve – wird als Mehrbelastung der Einkommensteuer oder auch **Zusatzlast** bzw. excess burden bezeichnet. Steuern werden dann als „verzerrend“ bezeichnet, wenn eine Zusatzlast auftritt. Während jede Steuer einen Einkommenseffekt hervorruft, beeinflusst demnach die Stärke des Substitutionseffektes das Ausmaß der Verzerrung einer Steuer – je größer dieser Substitutionseffekt (flache Indifferenzkurve) ist, umso größer ist folglich auch die Ineffizienz des Steuersystems, die Zusatzlast.³¹⁹ Die Zusatzlast nimmt mit dem Quadrat des Steuersatzes zu, wodurch bei höheren Grenzsteuersätzen stärkere Verzerrungen entstehen.³²⁰

$$\frac{\text{Zusatzlast}}{\text{Steueraufkommen}} = 1/2 \cdot te_u^s \quad \text{Formel 25}$$

In Formel 25 steht t für den Steuersatz und e_u^s für die prozentuale Veränderung des Arbeitsangebots, wenn der Lohn um einen Prozentpunkt verändert wird. Aufgrund der Annahmen, dass das Individuum auf derselben Indifferenzkurve gehalten wird, während sich der Lohn verändert, wird durch e_u^s das Ausmaß des Substitutionseffektes, die **kompensierte Elastizität des Arbeitsangebots**, gemessen (zur Arbeitsangebotselastizität siehe ab Seite 211).³²¹

³¹⁷ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 454–456

³¹⁸ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 458–460

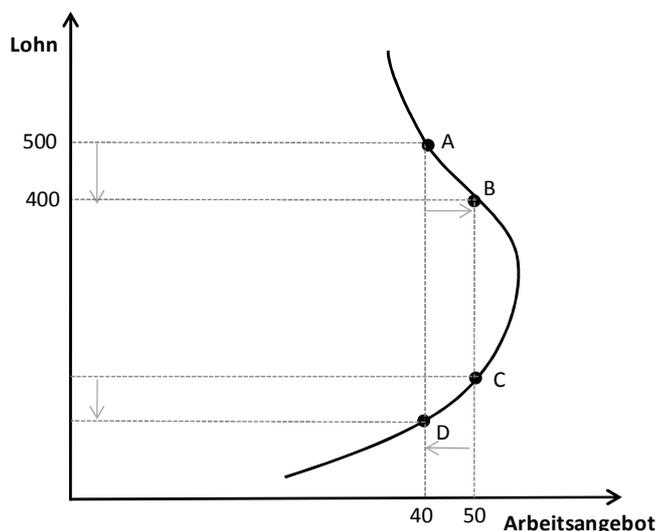
³¹⁹ So kann der Gesamteffekt einer Steuer gering erscheinen – wenn der Substitutionseffekt durch den Einkommenseffekt aufgehoben wird – die Zusatzlast, welche nur vom Substitutionseffekt abhängig ist, jedoch erheblich sein, wenn der Substitutionseffekt groß ist (vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 622).

³²⁰ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 460f.

³²¹ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 461

Eine genauere Betrachtung des Zusammenhanges zwischen Arbeitsangebot und Besteuerung verdeutlicht, dass verschiedene Einkommensteuertarife unterschiedliche Einkommens- und Substitutionseffekte bewirken. Der Zusammenhang zwischen Arbeitsangebot und Lohnhöhe ist in der Steigung der **Arbeitsangebotskurve** verdeutlicht (siehe Abbildung 61).³²²

Abbildung 61: Zusammenhang zwischen Lohnhöhe und Arbeitsangebot als Arbeitsangebotskurve



Quelle: Stiglitz/Schönfelder 1996, 617

Bei einer positiven Steigung der Arbeitsangebotskurve führen höhere Löhne zu einer Erhöhung des Arbeitsangebotes. Vice Versa wird durch steuerlich bedingte Lohnsenkungen das Arbeitsangebot reduziert – der Substitutionseffekt überwiegt den Einkommenseffekt. Hingegen bedeuten Lohnerhöhungen bei einer rückwärts geneigten Arbeitsangebotskurve eine Reduktion des Arbeitsangebots. Vice Versa führen steuerbedingte Lohnkürzungen zu einer Erhöhung des Arbeitsangebotes, wodurch der Einkommenseffekt den Substitutionseffekt bei negativ steigenden Arbeitsangebotskurven überwiegt.³²³

Während durch eine Pauschalsteuer nur ein Einkommenseffekt entsteht, ist bei einer proportionalen Einkommensteuer unklar, welcher Effekt dominanter ist. So bewirkt der Einkommenseffekt eine Erhöhung des Arbeitsangebots, während der Substitutionseffekt dieses reduziert. Da eine proportionale Lohnsteuer einer Lohnsenkung gleich kommt, drückt sich deren Effekt in der Steigung der Arbeitsangebotskurve aus (siehe Abbildung 61).³²⁴ Diese Ausführungen weiterführend wird für proportionale Transfers (im Verhältnis zur angebotenen Arbeitsmenge stehend) angenommen, dass diese Arbeit attraktiver machen, da der Lohn für eine Arbeitsstunde steigt. Der Substitutionseffekt bewirkt eine Steigerung des Arbeitsangebots, während der Einkommenseffekt dieses reduziert. Universelle Leistungen und Steuerfreibeträge führen lediglich zu einem das Arbeitsangebot senkenden Einkommenseffekt, da das gleiche Einkommensniveau nun mit weniger Arbeitsaufwand möglich wird. Sowohl der

³²² vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 456

³²³ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 456–458

³²⁴ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 456

Substitutions- als auch der Einkommenseffekt wirken bei Transfers, welche mit steigendem Einkommen sinken, reduzierend auf das Arbeitsangebot. Transfers, welche mit steigendem Einkommen zunehmen, haben einen negativen Einkommenseffekt, jedoch führt der Substitutionseffekt zu Erhöhungen des Arbeitsangebotes. Die Dominanz eines Effektes ist von der Lohnangebotselastizität abhängig.³²⁵ Auch für das Modell der negativen Einkommensteuer wird in der Literatur ein Rückgang des Arbeitsangebots erwartet. Das Ausmaß dieses Rückganges würde von der Höhe des Grenzsteuersatzes und dem damit einhergehenden Substitutionseffekt (stärker geknickte Budgetgerade bei höherem Grenzsteuersatz und dadurch stärkerem Substitutionseffekt) abhängen. Dabei sollte gemäß dem mikroökonomischen Entscheidungsmodell aber zwischen verschiedenen Ausgangspositionen von Individuen unterschieden werden, da diese das Arbeitsangebotsverhalten dieser mit beeinflussen.³²⁶

Wie stark sich die Löhne letztlich auf das Arbeitsangebot auswirken, wird durch die Elastizität des Arbeitsangebots gemessen.

$$\text{Arbeitsangebotselastizität} = \frac{(d\text{Arbeitsangebot} / \text{Arbeitsangebot})}{(d\text{Lohn} / \text{Lohn})} \quad \text{Formel 26} \quad ^{327}$$

$$\text{Arbeitsangebotselastizität(kompensiert)} = \frac{(d\text{Arbeitsangebot} / \text{Arbeitsangebot})}{(d\text{Lohn} / \text{Lohn})} \Big|_U \quad \text{Formel 27} \quad ^{328}$$

Die **Elastizität des Arbeitsangebots** gibt dabei an, um wie viel Prozent sich das Arbeitsangebot bei einer einprozentigen Veränderung des Lohns ändert. So würde ein Wert von 3 bedeuten, dass eine Lohnerhöhung um 1 % das Arbeitsangebot um 3 % erhöht. Eine Arbeitsangebotselastizität von 0,5 würde bedeuten, dass eine einprozentige Lohnsteigerung das Arbeitsangebot um 0,5 % erhöht.

Empirische Ergebnisse zum Arbeitsangebot

Hinsichtlich der **Arbeitsangebotselastizität verschiedener Bevölkerungsgruppen** schätzen Ökonomen die Elastizität des Arbeitsangebotes von Männern als eher gering ein – Einkommens- und Substitutionseffekt heben sich in etwa auf – über die Elastizität weiblichen Angebotes herrscht – außer darüber, dass es mit steigenden Löhnen zunimmt und deutlich ausgeprägter ist als bei Männern – Uneinigkeit.³²⁹ In Stiglitz/Schönfelder (1996) wird in dieser Hinsicht auf Hausmann (1981) verwiesen: Hausmann verwendete amerikanische Daten und berücksichtigte unterschiedliche Präferenzen von Individuen für Güter bzw. Freizeit als auch wesentliche Einzelheiten des damals in Amerika herrschenden Steuer- und Sozialfürsorgesystems.³³⁰ Die Lohnelastizität von Ehegattinnen schätzt Hausmann auf 0,91³³¹ und er zitiert andere Autoren, deren Schätzungen zwischen -0,3 und +2,3 liegen.³³²

³²⁵ vgl. Streissler 1999, 29–31

³²⁶ vgl. Kress 1994, 250. Diese bezieht sich auf Pahlke Jürgen (1976): Wirkungen negativer Einkommensteuer auf das individuelle Arbeitsangebot. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, H. 3, S. 219–234.

³²⁷ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 456

³²⁸ vgl. Gerfin 2010, Teil 1, Folie 29

³²⁹ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 456 und 458

³³⁰ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 622

³³¹ Eine 20-prozentige Lohnkürzung würde demnach die durchschnittlichen Arbeitsstunden um 18 % senken (vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 622).

³³² vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 458. Diese beziehen sich auf Hausmann (Labor Supply. In: H. Aaron und J. Pechman, Hrsg. How Taxes Affect Economic Behavior. Washington 1981).

Für eine als Beispiel genannte vollzeiterwerbstätigen Frau (Arbeitslohn 4 Dollar stündlich) mit einem Gatten (Einkommen von 10.000 Dollar) und einem dadurch für die Frau entstehenden Grenzsteuersatz von 28 % betrug die Zusatzlast gemäß Hausman 1.208 Dollar bzw. 58,1 % der Steuerschuld. Die steuerliche Behandlung derselben Frau als alleinstehende Person hätte hingegen nur eine Zusatzlast von 731 Dollar bewirkt. Die Effekte von Haushalten mit weiblichem Haushaltsvorstand lagen zwischen jenen von Männern und verheirateten Frauen. Weitere Ergebnisse von Hausman zeigen, dass durch die amerikanischen Bundessteuern ein durchschnittlicher Mann (Einkommen zwischen 8.000 und 12.000 Dollar) im Jahre 1975 um 8 % weniger arbeitete, als er ohne Steuern getan hätte. Aufgrund des hohen Substitutionseffektes schätzt Hausman die Zusatzlast für eine durchschnittliche Person auf 235 Dollar bzw. 2,4 % seines Nettoeinkommens bzw. auf 21,8 % seiner Steuerschuld. Bei einem damals durchschnittlichen Lohnsatz von 6,18 Dollar hätte die Zusatzlast für eine Person mit einem Stundensatz von 10 Dollar 11,7 % des Nettoeinkommens bzw. 54,2 % der Steuerschuld ausgemacht.³³³

Schätzungen über die kompensierte Elastizität des Arbeitsangebots (die prozentuale Veränderung des Arbeitsangebots bei einprozentiger Veränderung des Lohns, bei festem Niveau der Indifferenzkurve des Individuums) gehen noch weiter auseinander als jene der normalen Elastizität. So wird in Stiglitz/Schönfelder auf Hausman, welcher diese auf 0,764 schätzt, sowie auf Moffit, welcher einen Schätzwert von 0,05 angibt, verwiesen. Des Weiteren kommt Hausmann zu dem Ergebnis, dass eine Einkommensteuer von 25 % eine Zusatzlast von 9,55% des Steueraufkommens verursacht – Moffit schätzt diese für 2 %.³³⁴

Simulationsergebnisse für Deutschland kommen von Steiner (2000). Er berechnet Reaktionen des Arbeitsangebots auf eine zehnpromtente Änderung des Bruttostundenlohns hinsichtlich der Stunden- und Partizipationseffekte. Die Ergebnisse der Simulation der Elastizitäten zeigen, dass deutliche Unterschiede zwischen den Teilpopulationen bestehen, wie in Tabelle 15 ersichtlich ist.

Tabelle 15: *Prozentuelle Änderung des Arbeitsangebots bei einer 10-prozentigen Änderung des Bruttostundenlohns (Elastizitäten) Paare und Alleinstehende*

Population	Bruttolohn des Mannes + 10 %		Bruttolohn der Frau + 10 %		Alleinstehende + 10 %	
	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau
	Prozentuelle Änderung der Stunden					
Alle	1,03	-0,24	0,00	2,04	0,85	1,05
West, Inländer	1,47	-0,84	-0,06	3,21	0,79	1,06
West, Ausländer	1,05	0,39	0,05	1,17	1,01	1,09
Ost, Alle	0,22	0,41	0,09	0,51	0,92	0,99
Änderung der Partizipationsquote (Prozentpunkte)						
Alle	0,66	-0,03	0,01	0,66	0,68	0,38
West, Inländer	0,96	-0,20	-0,02	1,05	0,65	0,39
West, Ausländer	0,66	0,19	0,03	0,36	0,79	0,38
Ost, Alle	0,13	0,14	0,06	0,15	0,69	0,36

Quelle: Steiner 2000, 389f.

³³³ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 622. Diese beziehen sich auf Hausmann (Labor Supply. In: H. Aaron und J. Pechman, Hrsg. How Taxes Affect Economic Behavior. Washington 1981).

³³⁴ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 461

So zeigt sich, dass bei Paaren die Effekte am stärksten bei inländischen Männern und Frauen (Westdeutschland) sind, wenn der eigene Bruttolohn zunimmt. Bei einer Lohnerhöhung des Mannes sind Beschäftigungseffekte bei inländischen Frauen in Westdeutschland negativ. Gering negativ sind diese auch im umgekehrten Fall für Männer. Bei alleinstehenden Frauen und Männern sind die Effekte in allen Fällen positiv, wenngleich bei Frauen die Zunahme der Stunden höher ist, während Männer eine höhere Zunahme der Partizipationsquote aufweisen.³³⁵

Die Ergebnisse von Zimmermann (1993) – dieser fasst empirische Studien zu Auswirkungen von Steuern und Unterstützungsleistungen auf das Arbeitsangebot zusammen – zeigen auch, dass das Arbeitsangebot von Männern in Deutschland relativ unabhängig von Lohn- und Einkommensänderungen ist, während jenes von verheirateten Frauen flexibler ist und positiv von Lohnveränderungen beeinflusst wird. Unterstützungsleistungen wirken sich insgesamt negativ auf die Erwerbsbeteiligung aus. Die Arbeitslosenunterstützung führt jedoch nicht nachgewiesenermaßen zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit.³³⁶ Für die Elastizität der Arbeitsnachfrage (in Form eines prozentualen Beschäftigungszuwachses) von gering Qualifizierten zeigen die Ergebnisse von Zimmermann/Bauer (1997) einen Wert von 0,85.³³⁷ Die Arbeitsnachfrageelastizität von geringfügig Beschäftigten (Einkommen maximal 325 Euro monatlich) in Deutschland wird von Schneider et al. (2002) auf 2,04 geschätzt und jene von Einkommensbeziehern zwischen 325 und 910 Euro auf 1,14.³³⁸

Auch Sturn (1996) bezieht sich auf empirische Ergebnisse aus der Literatur und vermerkt so auf Ergebnisse von Moffit (1992), wonach basierend auf US-Daten eine als Transfer verausgabte Geldeinheit bei Transferempfängern durchschnittlich zu einer Reduktion des Markteinkommens um 0,37 Geldeinheiten führt. Speziell bezogen auf das Arbeitsangebot von alleinerziehenden Müttern fasst Sturn die Ergebnisse Moffits folgendermaßen zusammen: Alleinerziehende Mütter arbeiten unerwartet viel (etwa so viel wie alleinstehende Frauen ohne Kinder und mehr als verheiratete Frauen ohne Kinder), ihr Markteinkommen zählt zu den höchsten unter den Frauen und ihr Arbeitsangebot reagiert unerwartet unelastisch auf den Lohnsatz (ähnlich jenem von Männern). Zudem zeigt sich eine duale Struktur zwischen alleinerziehenden Müttern, welche nicht arbeiten und Transfers beziehen, und relativ gut verdienenden Alleinerzieherinnen ohne Transferanspruch – wodurch diese geringer mit Arbeitsangebotsreduktion auf verbesserte Transferprogramme reagieren.³³⁹ Signifikant positive Arbeitsangebotseffekte gehen von subventionierter Kinderbetreuung aus³⁴⁰ und bestimmte qualitative Aspekte von Arbeitsplätzen beeinflussen langfristige Partizipationseffekte.³⁴¹

³³⁵ vgl. Steiner 2000, 389f.

³³⁶ vgl. Kress 1994, 252. Diese bezieht sich auf Zimmermann, Klaus F. (1993): Labour responses to taxes and benefits in Germany. In: Atkinson, A. B./Mogensen G. V.: Welfare and work incentives. Oxford. 192–240, 239f.

³³⁷ vgl. Heilig o. J., 5. Dieser bezieht sich auf Zimmermann, Klaus F./Bauer, Thomas (1997): Integrating the East: The Labour Market Effects of Immigration, In: S. W. Black, (Hrsg.) Europe's Economy Looks East – Implications for the EU and Germany, Cambridge, 269–306.

³³⁸ vgl. Heilig o. J., 5. Dieser bezieht sich auf Schneider et al. 2002.

³³⁹ vgl. Sturn 1996, 170. Dieser bezieht sich auf Moffit, R. (1992): Incentive Effects of the U.S. Welfare System: A Review, in: Journal of Public Economics (41), 101–124, 15ff.

³⁴⁰ vgl. Sturn 1996, 170. Dieser bezieht sich auf Kimmel, J. (1995): The Effectiveness of Child-Care Subsidies in Encouraging Welfare-to-Work transition of Low Income Single Mothers, in: American Economic Review (85), 271–275.

³⁴¹ vgl. Sturn 1996, 170. Dieser bezieht sich auf Lane, J./Stevens, D. (1995): Family, Work and Welfare History: Work and Welfare Outcomes, in: American Economic Review (85), 266–270.

Hinsichtlich des Arbeitsangebots von Müttern mit Kindern kommen Kaindl/Neuwirth (2007) durch die Auswertung von Daten des ISSP 2002 zu dem Ergebnis, dass Mütter die Erwerbstätigkeit von Frauen befürworten und die traditionelle Aufgabenverteilung zwischen den Geschlechtern ablehnen. Andererseits sprechen sich die befragten Mütter großteils gegen die Berufstätigkeit aus, solange Vorschulkinder im Haushalt sind, da die Kinder unter dieser leiden würden. Die Entscheidung für oder gegen Erwerbstätigkeit wird von diesen Werthaltungen gering beeinflusst. Hemmend wirken jedoch strukturelle Merkmale wie Überforderung im Haushalt oder die Kinderanzahl, während das Bildungsniveau und das Alter des jüngsten Kindes positiven Einfluss auf die Erwerbstätigkeit von Müttern haben. Das Ausmaß der Erwerbstätigkeit wird neben der generellen Entscheidung für oder gegen Berufstätigkeit von der innerfamiliären Aufteilung der Haushaltstätigkeiten beeinflusst. Des Weiteren wird die realisierte Erwerbsarbeitszeit auf das zeitliche Ausmaß der Hausarbeit zurückgeführt.³⁴²

Resümierend kann gemäß Stiglitz/Schönfelder (1996) festgehalten werden, dass die steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen auf vielen Faktoren beruht, die wirtschaftliche Situation und damit auch Steuern aber sicherlich zu den bedeutendsten zählen. So spielen Steuern für die Erwerbstätigkeit von Frauen mit besonders niedrigen und besonders hohen Einkünften eine wichtige Rolle: Bei Frauen mit besonders niedrigen Einkünften, wenn es um die Anrechnung von Einkünften bei Transferleistungen dadurch um den Verlust dieser geht. Für Ehefrauen von Männern mit hohem Einkommen besteht (im deutschen Splittingmodell) als Nebenverdienerinnen ebenso kein großer Arbeitsanreiz. Dies hängt mit dem negativen Effekt auf den Hauptverdiener zusammen und führt für die Nebenverdienerin zu einem enormen Substitutionseffekt. Einen weiteren Effekt auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen haben deren unbezahlte und dadurch unbesteuerbare Dienste im Haushalt, welche bei Erwerbstätigkeit vom Markt zugekauft werden müssen und neben der Besteuerung des Einkommens den Nettoeinkommenszuwachs deutlich reduzieren. Institutionelle Möglichkeiten der Teilzeiterwerbstätigkeit spielen ebenso eine Rolle.³⁴³

Des Weiteren kam Hausman (1981) zu dem Ergebnis, dass eine große kompensierte Angebotselastizität auch zu einer großen Zusatzlast führt und geringere Progression zu deutlichen Effizienzgewinnen bei ähnlichem Umverteilungsniveau führen kann. Deshalb untersuchte Hausman verschiedene **Varianten einer Flat-Rate Einkommensteuer mit Grundfreibetrag** und selbem Steueraufkommen wie bei der 1975 in den USA bestehende Einkommensteuer.³⁴⁴

Tabelle 16: Wirkungen einer Flat Rate Tax mit Grundfreibetrag

Grundfreibetrag (in \$)	Steuersatz (in %)	Auswirkung auf die gewünschte Zahl an Arbeitsstunden im Jahr	Zusatzlast (als % des Steueraufkommens)	Durchschnittssteuersatz auf ein Jahreseinkommen von ...			
				\$ 4.000	\$ 8.000	\$ 16.000	\$ 24.000
0	14,6	- 27,5	7,1	0,146	0,146	0,146	0,146
1.000	15,4	-28,2	8,3	0,116	0,135	0,144	0,148
2.000	16,9	-29,9	9,8	0,085	0,127	0,148	0,155
4.000	20,7	-34,5	14,5	0,000	0,104	0,155	0,172
bestehendes System	wie derzeit	-197,5	28,7	0,119	0,147	0,173	0,188

Quelle: Stiglitz/Schönfelder 1996, 626 diese beziehen sich auf J. Hausman (1981), 64

³⁴² vgl. Kaindl/Neuwirth 2007, 54

³⁴³ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 618–620

³⁴⁴ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 626. Diese beziehen sich auf auf Hausmann (Labor Supply. In: H. Aaron und J. Pechman, Hrsg. How Taxes Affect Economic Behavior. Washington 1981).

Hausmanns Ergebnisse (Tabelle 16) verdeutlichen erstens, dass durch ein derartiges alternatives Steuersystem das **Arbeitsangebot** weniger stark reduziert würde als durch das damals bestehende System. Zweitens würde die **Zusatzlast** (sogar bei einem Grundfreibetrag von 4000 Dollar) von derzeit 28,7 % des Steueraufkommens auf 14,5 % des Steueraufkommens sinken. Und drittens kommt er zu dem Ergebnis, dass aufgrund des höheren Arbeitsangebotes – bei gleichem Steueraufkommen – eine Senkung der Steuersätze für die meisten möglich wäre. Hausman kommt zu dem Ergebnis, dass das (damals) bestehende System möglicherweise sogar „ineffizient“ war und durch eine Steuerreform vielleicht sogar fast alle besser gestellt werden hätten können.³⁴⁵

Mikroökonomisches Arbeitsangebotsmodell

Durch mikroökonomische Arbeitsangebotsmodelle können diese theoretisch und grafisch beschriebenen Arbeitsangebotseffekte formal beschrieben und einzelne Parameter abgeleitet werden. Durch das **neoklassische Arbeitsangebotsmodell** wird dabei eine Nutzenmaximierung von Konsum und Freizeit unter Berücksichtigung der Budgetbeschränkung modelliert.³⁴⁶

Der Nutzen ergibt sich aus Freizeit (L) und Konsummöglichkeiten (C). Die Nutzenfunktion (U) lautet (Schneider erweitert diese um X für individuelle Charakteristika):

$$U=U(C,L) \tag{Formel 28}$$

Die Steigung der Indifferenzkurve gibt das Verhältnis des Grenznutzens der Freizeit zum Grenznutzen aus Konsum an. Die Grenzrate der Substitution lautet:

$$\left. \frac{dC}{dL} \right|_U = \frac{\partial U / \partial L}{\partial U / \partial C} \tag{Formel 29}$$

Bei der Nutzenmaximierung ist zu beachten, dass sowohl das mögliche Budget als auch die möglichen Zeitreserven beschränkt sind. Die Budgetrestriktion und die Zeitrestriktion ergeben sich somit aus dem Reallohnsatz (w), der auch als Preis der Freizeit interpretiert werden kann, dem Nichtarbeitseinkommen (z. B. Transfers, Schwarzarbeit etc.: V) und der Arbeitszeit (H):

$$C=wH+V \tag{Formel 30}$$

$$T=L+H (=24 \text{ Stunden/Tag}) \tag{Formel 31}$$

Kombination beider:

$$C=w(T - L)+V$$

$$C+wL = wT+V \tag{Formel 32}$$

$$C=(wT+V) - wL$$

³⁴⁵ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 626. Diese beziehen sich auf Hausmann (Labor Supply. In: H. Aaron und J. Pechman, Hrsg. How Taxes Affect Economic Behavior. Washington 1981).

³⁴⁶ Die folgenden Erläuterungen stammen von Gerfin, Michael 2010, Kapitel 2, Arbeitsangebot. Dieser bezieht sich dabei auf Borjas, George (2008), Labor Economics (4. ed), McGraw-Hill, New York sowie Ehrenberg, Ronald and Robert Smith (2008), Modern Labor Economics (10. ed), Pearson. Zudem wurden Argumente von Schneider, Hilmar (2009) herangezogen und im Falle des Optimierungsproblems von der Autorin aufeinander abgestimmt.

Die Restriktion bedeutet nun, dass der Konsum dem maximal möglichen Einkommen ($wT+V$) reduziert um die Kosten der Freizeit entspricht, wenn die neoklassischen Standardbedingungen konvexer Indifferenzkurven erfüllt sind.

$$U_C > 0; U_L > 0; U_{CC} < 0; U_{LL} < 0 \quad \text{Formel 33}$$

Der Konsument von Gütern und Freizeit muss nun folgendes Problem lösen:

$$\begin{aligned} \underset{C,L}{\text{Max}} U(C, L, X) \quad & C \leq (wT+V) - wL \\ \text{s.t.} \end{aligned} \quad \text{Formel 34}$$

wobei gemäß Schneider X für weitere Eigenschaften des Individuums steht

Um dieses Problem zu lösen, wird der Lagrange-Multiplikator herangezogen. Dieser quantifiziert die Nutzenveränderung pro Einheit des Einkommens bei maximaler Arbeitszeit und wird auch als Schattenpreis bezeichnet:

$$\lambda = \frac{\partial U(C^*, L^*)}{\partial (wT + V)} \quad \text{Formel 35}$$

Das Maximierungsproblem kann nun folgendermaßen beschrieben werden (für $\lambda \geq 0$ gilt):

$$l(C, L, \lambda) = U(C, L) + \lambda((wT + V) + wL - C) \quad \text{Formel 36}$$

$$U_C(C, L) - \lambda \stackrel{!}{=} 0 \quad U_L(C, L) - \lambda w \stackrel{!}{=} 0 \quad \text{Formel 37}$$

Bedingung erster Ordnung und

$$\lambda((wT + V) - C - wL) \stackrel{!}{=} 0 \quad \lambda \geq 0 \quad \text{Formel 38}$$

complementary slackness condition mit

Eine **Ecklösung** (auch Randlösung genannt) bedeutet, dass Individuen ihre Entscheidung für oder gegen Erwerbstätigkeit treffen, indem sie den Marktlohn (w ; Steigung der Budgetrestriktion) mit dem Reservationslohn (\tilde{w} , bei diesem ist Person indifferent zwischen Arbeit und keiner Arbeit) – welcher die Steigung der Indifferenzkurve ohne Erwerbstätigkeit ($H=0$) angibt – vergleicht. Bei der Ecklösung ist die Indifferenzkurve am Tangentialpunkt steiler als die Budgetgerade. Die Grenzrate der Substitution in diesem Punkt wird auch als Reservationslohn bezeichnet. Bei einer **inneren Lösung** ($H>0$) entspricht die Steigung der Indifferenzkurve der Steigung der Budgetrestriktion – die Grenzrate der Substitution zwischen Konsum und Freizeit entspricht dem realen Stundenlohn:

$$\frac{\partial U / \partial L}{\partial U / \partial C} = -w \quad \text{Formel 39}$$

oder

$$\frac{\partial U / \partial L}{w} = \partial U / \partial C \quad \text{Formel 40}$$

Die Budgetrestriktion ist bei einer inneren Lösung bindend:

$$C^* + wL^* = (wT + V) \quad \text{Formel 41}$$

Die durch grafische Darstellungen bereits beschriebenen Veränderungen des Arbeitsangebots durch Veränderung des Einkommens können auch formal beschrieben werden. So löst eine Veränderung des Nichterwerbseinkommens einen Einkommenseffekt aus. Wenn Freizeit ein normales Gut ist, wird dies folgendermaßen beschrieben:

$$\left. \frac{\Delta H}{\Delta V} \right|_{w=const} < 0 \quad \text{Formel 42}$$

Eine Veränderung des Lohns führt zu einem Einkommenseffekt, wenn beide Güter normal sind, da mehr Konsum und mehr Freizeit möglich werden. Wenn der Preis für Freizeit steigt, wird weniger Freizeit konsumiert und ein Substitutionseffekt tritt ein. So ist der Effekt einer Lohnänderung theoretisch unbestimmt, wenngleich Ergebnisse häufig zeigen, dass bei niedrigen Einkommen der Substitutions- und bei hohen Einkommen der Einkommenseffekt dominiert.

$$\frac{\partial H}{\partial w} < 0 \quad \text{wenn der Einkommenseffekt dominiert} \quad \text{Formel 43}$$

$$\frac{\partial H}{\partial w} > 0 \quad \text{wenn der Substitutionseffekt dominiert} \quad \text{Formel 44}$$

Für die Arbeitsangebotsfunktion $H(w)$ gilt die Slutsky-Gleichung, welche die beiden Effekte formal beschreibt:

$$\frac{\partial H}{\partial w} = \left. \frac{\partial H}{\partial w} \right|_{U=const} + \bar{H} \cdot \frac{\partial H}{\partial V} \quad \text{Formel 45:}$$

oder in Elastizitäten:

$$\frac{\partial H / H}{\partial w / w} = \left. \frac{\partial H / H}{\partial w / w} \right|_U + \bar{H} \frac{\partial H / H}{\partial V / w} \quad \text{Formel 46}$$

unkompensierte Lohnelastizität (?)
Kompensierte Lohnelastizität (+)
Einkommenselastizität (-)

Hergeleitet wird die Arbeitsangebotsfunktion, indem die Nutzenfunktion maximiert und so die Nachfragefunktion nach L und C geliefert wird. Dabei stellt die Arbeitsangebotsfunktion $H(w, V)$ die Kombination aller optimalen Werte der Arbeitszeit (H) dar, wenn der Lohnsatz (w) variiert – für jeden Wert von w und V ergibt die Arbeitsangebotsfunktion das nutzenoptimierende Arbeitsangebot:

$$\begin{aligned} L^* &= L(w, V) \\ C^* &= C(w, V) \\ H^* &= H(w, V) \text{ folgt aus den Residuen} \end{aligned} \quad \text{Formel 47}$$

Bei der Nutzenfunktion $U=U(C,L)$ und unter der Tangentialbedingung, dass die Steigung der Budgetrestriktion der Steigung der Indifferenzkurve entspricht, kann dieses Problem folgendermaßen gelöst werden:

$$\begin{aligned}(\partial U / \partial L) / (\partial U / \partial C) &= C / L = (wH + V) / (T - H) \\(wH + V) / (T - H) &= w \\(wH + V) &= w(T - H) = wT - wH && \text{Formel 48} \\2wH &= wT - V \\H &= 0,5(T - V / w)\end{aligned}$$

Dabei ist zu beachten, dass der Nutzen nicht, die Arbeitszeit (H), der Lohnsatz (w) und die Nichtarbeitseinkünfte (V) aber schon beobachtbar werden können und $H(w, V)$ geschätzt werden kann. Häufig wird dabei eine lineare Arbeitsangebotsfunktion angenommen:

$$H = \alpha + \beta w + \gamma V + \delta X + \varepsilon \quad \text{Formel 49}$$

Dabei stellen α , β , γ , und δ unbekannte, zu schätzende Parameter und ε einen unbeobachtbaren Störterm dar. Weitere Kontrollvariablen sind in X zusammengefasst (z. B. Bildung, Kinder, Alter etc.). Die Nutzenfunktion lautet dann:

$$\ln U(C, H) = -\ln(\beta - \gamma H) - \gamma(H - \delta X - \varepsilon - \gamma C) / (\beta - \gamma H) \quad \text{Formel 50}$$

Anhand der Arbeitsangebotsfunktion können nun Einkommens- und Substitutionseffekt empirisch bestimmt werden:

$$\begin{aligned}H &= \alpha + \beta w + \gamma V + \delta X + \varepsilon \\ \frac{\partial H}{\partial w} &= \left. \frac{\partial H}{\partial w} \right|_{U=const} + \bar{H} \cdot \frac{\partial H}{\partial V} && \text{Formel 51} \\ \frac{\partial H}{\partial w} &= \beta \\ \bar{H} \cdot \frac{\partial H}{\partial V} &= \bar{H} \gamma \Rightarrow SE = \beta - \bar{H} \gamma\end{aligned}$$

Eine Erweiterung dieses neoklassischen Standardmodells kann zudem auch fixe Arbeitskosten – Zeitkosten (Weg zur Arbeit etc.) sowie monetäre Kosten (Kinderkrippe, Abos etc.) – berücksichtigen, welche wiederum die Budgetrestriktion sowie den Reservationslohn beeinflussen. Der Reservationslohn (w^R), welcher diese fixen Arbeitskosten berücksichtigt, kann folgendermaßen errechnet werden (Gleichung mit zwei Unbekannten; w^R und H^R), wobei die Tangentialbedingung lautet:

$$\begin{aligned}w^R &= \left. \frac{\partial U / \partial L}{\partial U / \partial C} \right|_{L=L^R} && \text{Formel 52} \\ L=L^R; H^R &= (T - L^R), C^R = w^R H^R + V^W\end{aligned}$$

V^W ist dabei das Nichterwerbseinkommen bei Erwerbstätigkeit.

Die Indifferenzbedingung lautet:

$$U(L^R, C^R) = U(T, V) = U_1 \quad \text{Formel 53}$$

Eine zusätzliche Erweiterung des Modells wäre die Umformung zur Berechnung des Haushaltsangebots, indem angenommen wird, dass Haushalte als eine Entscheidungseinheit agieren: Dabei würden die Frau (F) und der Mann (M) ihr Arbeitsangebot derart wählen, dass die Haushaltsnutzenfunktion maximiert wird:

$$U = U(L_F, L_M, C) \quad \text{Formel 54}$$

Die Annahme der gemeinsamen Nutzenfunktion wird hierbei jedoch häufig kritisiert. Kollektive Modelle stellen hierzu einen alternativen neueren Ansatz dar – hierbei ergibt sich der Haushaltsnutzen aus der gewichteten Summe der individuellen Nutzen (λ entspricht der Verhandlungsmacht der Frau im Haushalt):

$$U_{HH} = \lambda U_F(L_F, C) + (1 - \lambda) U_M(L_M, C) \quad \text{Formel 55}$$

Dabei kann der Ausbildungsstand laut empirischen Ergebnissen neben Arbeitsmarkteffekten auch die Verhandlungsposition im familiären Kontext verbessern. Zudem sollte ein dynamischer, permanent stattfindender Verhandlungsprozess angenommen werden,³⁴⁷ welcher auch von kulturellen Faktoren und rollenspezifischem Verhalten beeinflusst wird.³⁴⁸ Neben der Festlegung des effektiven Arbeitsangebots werden auch Entscheidungen über Kinderbetreuung, Ausbildungsaktivitäten, Haushaltsführung und Freizeitmöglichkeiten getroffen.³⁴⁹

Eine weitere **Erweiterung des Modells**, indem nur Arbeitszeit als produktiv angenommen wird, stammt von Becker (1965). Dabei wird unproduktive Freizeit durch produktive Zeit für Haushaltsproduktion ersetzt – der Konsument entscheidet zwischen Marktarbeitseinsatz und dem Arbeitseinsatz für Haushaltsproduktion. Da auch in reiner Freizeit konsumiert wird, wird auch diese als Haushaltsproduktion angenommen (Konsumieren benötigt zeitlichen Input und erzeugt Nutzen als Output). Gronau (1977) war Schüler Beckers und implementiert Freizeit wieder in das Optimierungsproblem und unterscheidet bei möglichen Güter- und Dienstleistungskombinationen zwischen produzierten Gütern am Markt und in Haushaltsproduktion. Die optimale Zeitallokation ergibt sich demgemäß aus Marktarbeit, Haushaltsproduktion und Freizeit. Wenn der Reallohn oder das Grenzprodukt seiner Haushaltsproduktion der Grenzrate der Substitution entspricht, wird der/ein Tangentialpunkt gewählt³⁵⁰

³⁴⁷ vgl. Sturn 1996, 183. Dieser bezieht sich auf Echevarria, C; Merlo, A. (1995): Gender Differences in Education in a Dynamic Household Bargaining Model, Federal Reserve Bank of Minneapolis Staff Report 195, Minneapolis.

³⁴⁸ vgl. Sturn 1996, 183. Dieser bezieht sich auf Baigent, N; Klemisch-Ahlert, M; Manian, S. (1995): Perceptions, Bargaining and Intra-Household Distribution, Manuskript Graz: Karl-Franzens-Universität und New Orleans: Tulane Universität.

³⁴⁹ vgl. Kaindl./Neuwirth 2007, 14

³⁵⁰ vgl. Kaindl./Neuwirth 2007, 11–13. Diese beziehen sich auf Becker, Gary S. (1965): A Theory of the Allocation of Time. In: Economic Journal, 75, pp. 493–517 und Gronau, Reuben (1977): Leisure, Home Production, and Work – the Theory of the Allocation of Time Revisited. In: Journal of Political Economy, 85 (6), pp. 1099–1123.

Bei theoretischen Überlegungen zu Nutzen und Anreizeffekte des Steuer- und Transfersystems sollte jeweils berücksichtigt werden, dass in der Praxis **nicht bedachte Einflüsse und Effekte** auftreten können. Auch in Stiglitz/Schönfelder (1996) wird angemerkt, dass eine reine Betrachtung der Auswirkungen von Steuern auf das Arbeitsangebot nicht ausreichend wäre, da weitere Aspekte zu berücksichtigen sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden durch Kollektivverträge festgelegt ist und sich daher kurzfristig kaum Spielraum für Verhaltensanpassung ergibt. Langfristig Veränderungen deuten jedoch darauf hin, dass durch gewerkschaftlich erreichte (kollektivvertragliche) Lohnsteigerungen die Zahl der Arbeitsstunden gesunken ist und der Einkommenseffekt den Substitutionseffekt überwogen hat.³⁵¹ Bei theoretischen Analysen des Arbeitsangebots muss des Weiteren auch berücksichtigt werden, wie sich neben der Bezahlung z. B. Aufstiegschancen und Sozialstatus im Unternehmen auf die Leistungsbereitschaft von Individuen auswirken. Das Steuersystem selbst wirkt sich auch auf die Berufswahl von unangenehmen oder sehr angenehmen Berufen aus, wenn bei Entschädigungszahlungen für unangenehme Berufe das gesamte Entgelt besteuert wird, obwohl diese Teile nur der Entschädigung dienen, während angenehme Berufe normal besteuert werden und zudem Annehmlichkeit aufweisen. Schließlich beeinflusst das Steuersystem das Arbeitsangebot auch durch Ausbildungs- (wenn höhere Ausbildung durch den Staat finanziert wird) sowie Haushaltsentscheidungen. Die Besteuerung des Entgeltes gibt auch Anreize zu alternativen Formen der Entlohnung.³⁵²

Neben der Arbeitsangebotsentscheidung beeinflussen Steuern aber auch die Entscheidung der Individuen hinsichtlich **Steuerausweichungen**. Steuerausweichung kann einerseits insofern vorgenommen werden, als Einkommen aufgespalten und auf Angehörige mit niedrigerem Grenzsteuersatz verlagert wird. Durch konstante Grenzsteuersätze können Anreize, das Einkommen innerhalb der Familie zu verlagern, reduziert werden. Andererseits ist auch die zeitliche Verlagerung von Steuern eine Möglichkeit der Steuerausweichung, da eine Steuerzahlung in Zukunft für das Individuum besser sein kann.³⁵³

Exkurs: Nutzenabwägung, Steueraufkommen und Arbeitsangebot von Müttern und Arbeitslosen bei einem Modell der negativen Einkommensteuer

Es kann nun davon ausgegangen werden, dass sich Nutzenabwägungen zwischen Freizeit und Einkommen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen deutlich unterscheiden, da der Wert von zusätzlichem Einkommen bzw. Freizeit nicht rein rational bestimmt ist. So haben bereits empirische Ergebnisse zur Arbeitsangebotselastizität gezeigt, dass diese für verheiratete Frauen am größten ist und für Männer eher gering. Bei der Abwägung einer Maßnahme wie der Vereinheitlichung des Steuer-/Transfersystems zur negativen Einkommensteuer sind daher Auswirkungen auf den Nutzen und daraus folgend das Arbeitsangebot dieser Gruppen differenziert zu berücksichtigen – wobei gemäß Sturn (1996, siehe hierzu weiter unten) hinterfragt werden muss, inwiefern derartige Effekte gewünscht sein können. Mögliche Einkommens- und Substitutionseffekte beeinflussen wiederum die Zusatzlast und das Steueraufkommen. In Form eines Exkurses sollen daher im Folgenden oben herausgearbeitete theoretische Grundlagen auf ein Modell der negativen Einkommensteuer umgelegt werden. Dabei

³⁵¹ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 616f.

³⁵² vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 627f.

³⁵³ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 631–633

werden zwei Bevölkerungsgruppen analysiert – Mütter und Arbeitslose – von denen angenommen wird, dass ihre Arbeitsangebotsentscheidung unterschiedlich stark vom Steuer-Transfersystem beeinflusst wird.

Intuitiv ergeben sich dabei folgende Zusammenhänge, welche bedacht werden müssen:

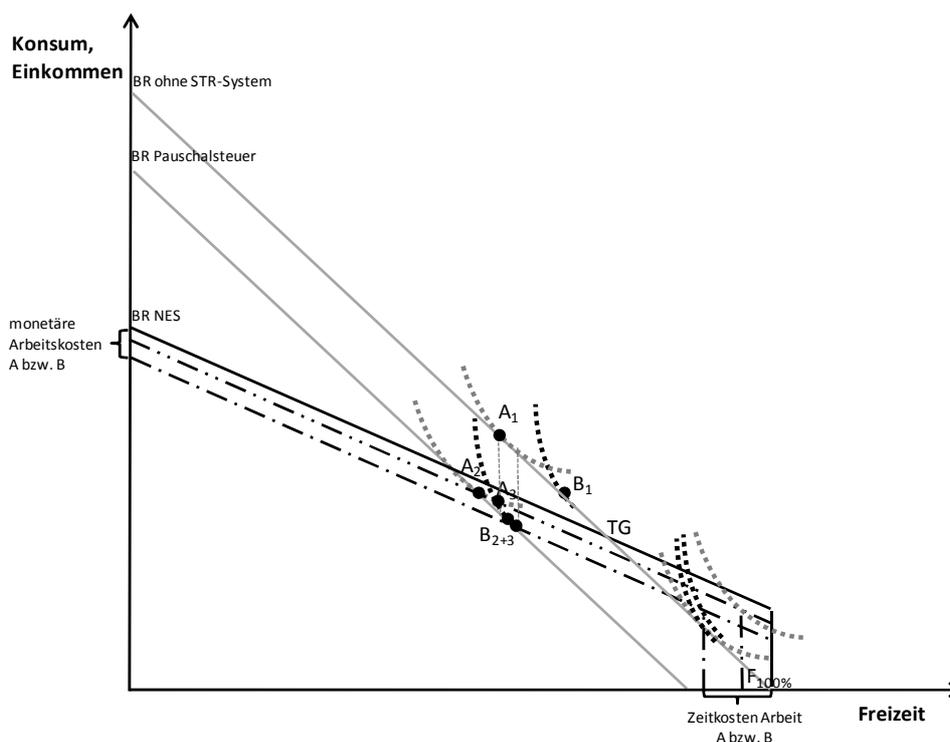
1. Durch das Konzept der negativen Einkommensteuer entsteht einerseits ein **Grundeinkommen**, welches die Budgetrestriktion ohne Erwerbstätigkeit bzw. bei geringer Erwerbstätigkeit um diesen Grundbetrag bzw. den reduzierten Grundbetrag hebt. Zugleich unterliegen Einkommen einer **proportionalen Einkommensteuer**.
2. Die **Indifferenzkurve von Müttern** dürfte deutlich steiler sein als jene von arbeitenden und arbeitslosen Männern. D. h. es wird angenommen, dass eine zusätzliche Arbeitsstunde von diesen Frauen deutlich höher entschädigt werden muss als dies bei Männern der Fall ist, um dasselbe Nutzenniveau als mit geringeren Arbeitsstunden zu erreichen. Dies wird insofern begründet, als davon ausgegangen wird, dass Kosten der Frau für den Betreuungsaufwand der Kinder, die Fahrt zur Arbeit oder zur Krippe, Kleidung etc. ausgeglichen werden müssen – diese Kosten dürften für alle gleich hoch sein, jedoch im unteren Einkommensbereich stärker wirken. Zudem müssen Leistungen im Haushalt, welche zuvor von dieser Person erbracht wurden, zugekauft werden. Immaterielle Kosten dürften aus dem Zwiespalt zwischen Berufstätigkeit und „schlechtem Gewissen“ den Kindern gegenüber entstehen, wobei eine persönliche Bestätigung sowie soziale Arbeitskontakte diese vielleicht bis zu einem gewissen Maße reduzieren können. Hinsichtlich des Verlaufes der Indifferenzkurve kann vermutet werden, dass diese anfänglich besonders steil ist (Einstiegskosten in die Erwerbstätigkeit durch Zukauf der Leistungen), dann etwas flacher wird und ab einer Stundenanzahl, bei der „ein schlechtes Gewissen“ gegenüber den Kindern überwiegt bzw. die Frau mit beiden Rollen völlig überlastet wäre, wieder deutlich ansteigt.
3. Die **Indifferenzkurve einer arbeitslosen Person** ohne Betreuungsverpflichtungen dürfte deutlich flacher sein, da davon ausgegangen werden kann, dass die Kosten der Erwerbstätigkeit für diese Person geringer sind (wodurch speziell auch im untersten Einkommensbereich die Indifferenzkurve flacher verlaufen dürfte) und zudem der immaterielle Nutzen aus Erwerbstätigkeit für diese Person deutlich größer sein dürfte (ich gehe davon aus, dass der Freizeitnutzen aus Arbeitslosigkeit bei den meisten Personen geringer ist als der soziale und persönliche Gewinn aus Erwerbstätigkeit). Zudem wird vermutet, dass die Indifferenzkurve erst ab Erreichen einer höheren Stundenzahl sehr steil wird (bei Müttern dürfte dies früher der Fall sein).
4. Diese **Kosten der Erwerbstätigkeit** beeinflussen neben der Indifferenzkurve der Individuen auch deren Budgetrestriktion. Fixe Arbeitskosten (Verkehr, Arbeitskleidung etc.) wirken wie eine Pauschalsteuer und reduzieren das mögliche Nettoeinkommen. Zudem reduzieren Zeitkosten der Erwerbstätigkeit (Weg zur Arbeit oder Krippe etc.) die Freizeit, welche bei selbem Einkommen aus Nichtmarkteinkommen möglich wäre. Fixe Arbeitskosten beeinflussen daher

die Budgetrestriktion und den Reservationslohn.³⁵⁴ Diese fixen Arbeitskosten werden wiederum für Mütter höher erachtet als für Arbeitslose.

- Während im derzeitigen Steuer-Transfersystem unter Kosten der Erwerbstätigkeit auch steuerliche Nachteile (durch den Verlust des Alleinverdienerabsetzbetrages) sowie der Verlust von Transferleistungen (welche sofort ab Erwerbstätigkeit bzw. einer bestimmten Einkommensgrenze abrupt eingestellt oder eingeschliffen werden) berücksichtigt werden müssten, entfallen diese zusätzlich wirkenden Mechanismen bei einem gemäß dem Individualprinzip ausgestalteten System der negativen Einkommensteuer, in dem alle Transfers zu einem **Pauschaltransfer** zusammengefasst werden.

Gemäß diesen Annahmen wird versucht, Budgetrestriktionen, Nutzenabwägung aus Konsum und Freizeit sowie daraus entstehendes Steueraufkommen in Abbildung 62 darzustellen, wobei Parameter des Modells der negativen Einkommensteuer erst in Abschnitt 7 genau ausgestaltet werden.

Abbildung 62: Angenommene Budgetrestriktionen, Indifferenzkurven und Steueraufkommen einer negativen Einkommensteuer für Arbeitslose (A: grau gepunktete Indifferenzkurven) und Frauen mit Kinderbetreuungspflichten (B: schwarz gepunktete Indifferenzkurven)



Quelle: eigene Darstellung, abgeleitet von Stiglitz/Schönfelder 1996 und Gerfin 2010

graue Linien: Budgetrestriktion vor der Steuer und bei einer Pauschalsteuer (Parallelverschiebung der Budgetrestriktion, Einkommenseffekt der Steuer); schwarze Linien: Budgetrestriktion nach einem System der negativen Einkommensteuer (Einkommens- und Substitutionseffekt); grau gepunktete Kurven (Indifferenzkurven von Arbeitslosen); schwarz gepunktete Kurven (Indifferenzkurven von Frauen mit Kinderbetreuungspflichten)

³⁵⁴ vgl. Gerfin 2010, Arbeitsangebot Teil II, Folie 2–5

In Abbildung 62 stellen grau gepunktete Indifferenzkurven jene einer ursprünglich arbeitslosen Person ohne Betreuungsverpflichtungen (A) und schwarz jene einer Mutter mit Betreuungsverpflichtungen (B) dar. Indifferenzkurven von Müttern sind steiler, da ein Verlust an Freizeit bei diesen mit mehr Einkommen ausgeglichen werden muss, um denselben Nutzen zu erhalten.

Die grauen Linien stellen die Budgetrestriktion vor Umverteilung bzw. bei einer Pauschalsteuer dar. Schwarz ist die Budgetrestriktion einer negativen Einkommensteuer dargestellt (Vereinheitlichung des Steuer-Transfersystems): Durch das Modell der negativen Einkommensteuer wird ohne Erwerbstätigkeit (F 100 %) ein Grundeinkommen gewährt (Reservationslohn). Bei Erzielung von Erwerbseinkommen wird dieser Pauschaltransfer ebenso gewährt, jedoch um die Steuerlast aus dem Erwerbseinkommen reduziert (proportionale Einkommensteuer). Ab der Transfergrenze (TG) ist die Steuerlast höher als der bezogene Pauschaltransfer. Von diesem „Nettoeinkommen“ werden schließlich noch monetäre Arbeitskosten der Erwerbstätigkeit abgezogen, welche wie eine Pauschalsteuer wirken und für Mütter höher sind als für Arbeitslose. Die schwarz (ein) punktierte Linie ist nun die Budgetrestriktion der Mutter und die schwarz (zwei) punktierte Linie jene der arbeitslosen Person – wobei das Steueraufkommen nach wie vor von der Budgetrestriktion der negativen Einkommensteuer gemessen wird. Zeitkosten der Arbeit (Arbeitsweg, etc.) reduzieren das Ausmaß der Freizeit.

Werden monetäre Arbeitskosten nicht berücksichtigt, stellen sich Individuen bis zur Transfergrenze durch die negative Einkommensteuer besser, als dies ohne Steuer-Transfersystem der Fall wäre (höhere Indifferenzkurve). Unter Berücksichtigung von Arbeitskosten verschiebt sich diese Grenze zum Kreuzungspunkt mit den Budgetrestriktionen unter Berücksichtigung dieser Kosten. Für den Staat fallen Transferzahlungen an – es wird kein Steueraufkommen erzielt. Ausgehend vom Tangentialpunkt der Indifferenzkurve und der Budgetrestriktion ohne Steuer-Transfersystem (A_1 bzw. B_1) wird ein Substitutionseffekt ermittelt, indem von diesem Punkt die Indifferenzkurve an den Tangentialpunkt mit der Budgetrestriktion bei einer Pauschalsteuer verschoben wird (A_2 bzw. B_2). Schließlich wird noch der Einkommenseffekt ermittelt, indem entlang dieser Indifferenzkurve (Individuum wird auf selbem Nutzenniveau gehalten wie bei Pauschalsteuer) der Tangentialpunkt mit dem eingesetzten Steuer-Transfersystems gesucht wird, wobei für die Bestimmung des Nutzens nicht die Budgetrestriktion einer negativen Einkommensteuer, sondern mit Berücksichtigung monetärer Arbeitskosten herangezogen wird (A_3 bzw. B_3). In Abbildung 62 ist ersichtlich, dass das Arbeitsangebot der arbeitslosen Person ausgehend von Punkt A weniger stark beeinflusst wird als jenes einer Mutter in Punkt B. Diese reduziert ihr Freizeit, während die arbeitslose Person diese erhöht.

Ausgehend vom gewählten Arbeitsangebot A_3 bzw. B_3 kann anschließend das Steueraufkommen bzw. der ausbezahlte Nettotransfer gemessen werden, indem die vertikale Differenz zwischen der Budgetrestriktion ohne Umverteilung und der negativen Einkommensteuer bestimmt wird. Der Vergleich dieses Punktes bei einer negativen Einkommensteuer zur Pauschalsteuer stellt den Wohlfahrtsverlust bzw. den Wohlfahrtsgewinn durch die negative Einkommensteuer dar. In den Punkten A bzw. B ergibt sich für beide abgebildeten Individuen ein Wohlfahrtsgewinn durch die negative Einkommensteuer im Vergleich zu einer Pauschalsteuer. Bei einer Erhöhung des Einkommens wird eine Pauschalsteuer für die Individuen vorteilhafter.

Dieser Exkurs zu Nutzenabwägung, Steueraufkommen und Arbeitsangebot von Müttern und Arbeitslosen bei einem Modell der negativen Einkommensteuer soll erste eigene Überlegungen über die Effekte einer negativen Einkommensteuer für den Staat und für Individuen aufzeigen. Es ist jedoch eine

genaue Festlegung der Parameter einer negativen Einkommensteuer sowie ökonomischer Faktoren wie dem Lohnsatz und der Höhe der vergleichswisen Pauschalsteuer notwendig, da diese die dargestellten Effekte beeinflussen und verändern können.

Gesellschaftliche Entscheidungen und Wohlfahrtsökonomik

Bei der Festlegung von Maßnahmen staatlicher Umverteilung müssen gesellschaftliche Entscheidungen getroffen werden, wobei der Nutzen für verschiedene Individuen abgewogen und über die Wünschbarkeit möglicher Effekte entschieden werden muss. Im folgenden Unterabschnitt werden theoretische Grundlagen zur Wohlfahrtsökonomik erläutert, da diese bei der Beurteilung staatlicher Maßnahmen von Bedeutung sind.

Ziel der **Wohlfahrtsökonomik** ist die Einschätzung staatlicher Programme hinsichtlich ihrer Allokationseffizienz und Verteilungswirkung. Es muss ein Trade-off gefunden werden zwischen Effizienz (bei Umverteilungsmaßnahmen entstehen Effizienzverluste) und Gerechtigkeit und daher spielt die Bewertung von Gerechtigkeit bzw. Effizienz eine bedeutende Rolle. Die Frage muss geklärt werden, wie viel Effizienz aufgegeben werden soll bzw. kann, um Ungleichheit zu verringern.³⁵⁵

Bei gesellschaftlichen Entscheidungen wird der Nutzen für einzelne Gruppen oder Individuen gegeneinander abgewogen. Hinsichtlich der Bestimmung des Nutzens einzelner Individuen sind einerseits **Nutzenfunktionen** und andererseits **Indifferenzkurven** hilfreich (siehe Abbildung 59). Wird nun das Nutzenniveau zweier Individuen gegenübergestellt, so gilt eine erreichte Allokation als **Pareto-optimal bzw. Pareto-effizient**, wenn keine andere Möglichkeit mehr besteht, die Situation einer Person zu verbessern, ohne die Lage einer anderen Person zu verschlechtern. Maßnahmen bringen in dieser Hinsicht Pareto-Verbesserungen, wenn die Situation mancher Individuen verbessert werden kann, ohne die Lage anderer zu verschlechtern. Durch das Prinzip von Pareto-Optimalität wird nicht ausdrücklich Gleichheit gefordert, es wird auch nicht die Stellung von Individuen im Vergleich zu anderen berücksichtigt, sondern lediglich die Verbesserung der Situation aller bzw. eines Individuums bei zumindest gleichbleibendem Nutzen der Anderen angestrebt. Zudem wird unterstellt, dass Individuen in der Lage seien darüber zu entscheiden, was für sie von Vorteil ist (Konsumentensouveränität).³⁵⁶

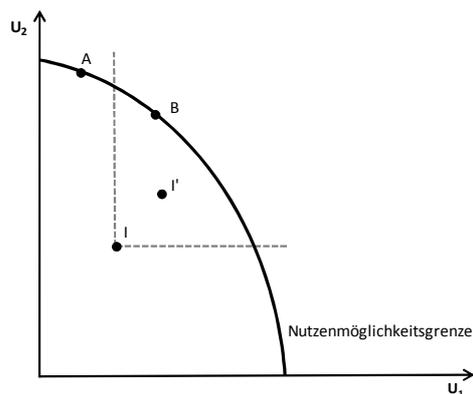
Alle möglichen Pareto-effizienten Kombinationen aus dem Nutzen zweier Individuen bzw. verschiedener gesellschaftlicher Gruppen können durch eine **Nutzenmöglichkeitsgrenze** dargestellt werden (siehe Abbildung 63) – kein Individuum kann sich besser stellen, ohne die Situation eines anderen zu verschlechtern. Bei gegebenem Nutzenniveau eines Individuums wird somit das höchstmögliche Nutzenniveau bestimmt, welches das zweite Individuum erreichen kann. Bei der Abwägung von Umverteilungsmaßnahmen muss zunächst berücksichtigt werden, dass mit zunehmender Umverteilung der Nutzenzuwachs der gewinnenden Individuen oder Gruppen abnimmt und die Nutzeneinbuße für die gebenden Individuen zunimmt. Zudem müssen mögliche Ineffizienzen durch Umverteilungsmaßnahmen berücksichtigt werden.³⁵⁷

³⁵⁵ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 59f.

³⁵⁶ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 62f.

³⁵⁷ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 67–69. Während also bei Individuen das Möglichkeitsset durch die Budgetrestriktion dargestellt wird, stellt in gesellschaftlichen Entscheidungen die Nutzenmöglichkeitskurve das Möglichkeitsset dar. Pareto-effizient ist eine Wirtschaft nur entlang dieser Nutzenmöglichkeitskurve (vgl. Stiglitz 2000, 94).

Abbildung 63: Nutzenmöglichkeitsgrenze und gesellschaftliche Entscheidungen



Quelle: Stiglitz/Schönfelder 1996, 69

Mit Hilfe der Nutzenmöglichkeitsgrenze wird nun derart vorgegangen, dass von allen möglichen Nutzenkombinationen zweier Individuen oder Gruppen allererst ineffiziente Ressourcenallokationen ausfindig gemacht werden (siehe Abbildung 63). Diese Pareto-ineffizienten Kombinationen (I) unterhalb der Nutzenmöglichkeitsgrenze sind nicht optimal, da es Alternativen hierzu gibt (z. B. I'), welche zumindest ein Individuum besser stellen, ohne ein anderes schlechter zu stellen – diese Alternativen befinden sich rechts oberhalb. Alle Kombinationen auf der Nutzenmöglichkeitskurve (A, B) sind Pareto-effizient (keiner kann sich verbessern ohne dass sich ein Anderer verschlechtert), wobei bei jeder Bewegung entlang der Nutzenmöglichkeitsgrenze eine Verbesserung einer Gruppe auf Kosten der Verschlechterung einer anderen erkaufte wird. Außer der Entscheidung gegen eine Pareto-ineffiziente Lösung und für eine, bei der sich alle Individuen besser stellen (von I zu I'), können aus dieser Darstellung keine Bewertungen geschlossen werden. So stellt die Bewegung von I nach A lediglich die Bewegung von einem ineffizienten zu einem effizienten Punkt dar, es ist jedoch keine Pareto-Verbesserung, da sich das Individuum 1 schlechter stellt. Es können auch keine Einstufungen von Punkten entlang der Nutzenmöglichkeitsgrenze abgeleitet werden – es kann demnach nicht entschieden werden, ob Punkt A Punkt B vorzuziehen wäre oder umgekehrt.³⁵⁸

Da mit Hilfe des Pareto-Prinzips keine Rangordnung zwischen Situationen gebildet werden kann – es können keine Aussagen darüber abgeleitet werden, wie Gewinne einer Gruppe gegenüber Einbußen anderer Gruppen gewichtet werden sollen – können mittels **sozialer Indifferenzkurven** (analog zu individuellen Indifferenzkurven) verschiedene Ressourcenallokationen beurteilt werden, wenn zuvor die gesellschaftliche Werthaltung mittels **sozialer Wohlfahrtsfunktionen** (analog zu individuellen Nutzenfunktionen) festgesetzt wurde.³⁵⁹ Soziale Indifferenzkurven stellen also die festgelegte Einstellung der Gesellschaft gegenüber Effizienz und sozialer Gerechtigkeit dar (Probleme hierbei siehe weiter unten). Während beispielsweise utilitaristische Wohlfahrtsfunktionen (utilitaristische soziale Indifferenzkurve siehe Abbildung 67 schwarze Linien) soziale Wohlfahrt als die Summe des Nutzens aller

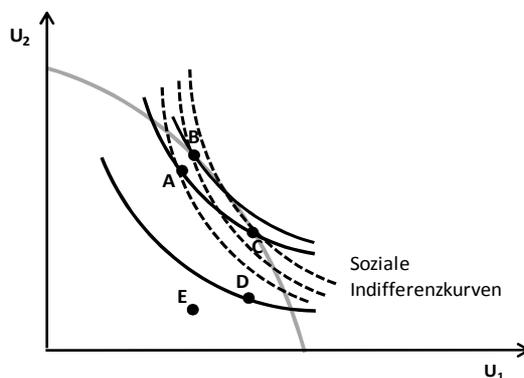
³⁵⁸ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 67–69

³⁵⁹ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 72–74

Gesellschaftsmitglieder definieren³⁶⁰, entspricht soziale Wohlfahrt im Sinne der rawlsianischen Wohlfahrtsfunktion (rawlsianische soziale Indifferenzkurve siehe Abbildung 67 schwarz strichlierte Linien) dem Nutzen des am schlechtesten gestellten Gesellschaftsmitgliedes³⁶¹. Die Entscheidung, wie viel einer Gesellschaft der Wohlfahrtszuwachs einer Gruppe bei gleichzeitigem Wohlfahrtsverlust einer anderen Gruppe wert ist, stellt den Kernpunkt der sozialen Wohlfahrtsfunktion dar.³⁶² Soziale Indifferenzkurven beschreiben dann mögliche Kombinationen der Nutzenniveaus verschiedener sozialer Gruppen, zwischen denen eine Gesellschaft indifferent ist (für diese nimmt die soziale Wohlfahrtsfunktion denselben Wert an), die der Gesellschaft das gleiche Maß an Wohlfahrt gewähren. Hierbei ist die Gesellschaft bereit, Nutzeneinbußen einer Gruppe in einem bestimmten Ausmaß hinzunehmen, wenn sich eine andere Gruppe dafür in einem bestimmten Maß besser stellt. Analog zu individuellen Indifferenzkurven repräsentieren höhere soziale Indifferenzkurven ein höheres Wohlfahrtsniveau.³⁶³

Gesellschaftliche Entscheidungen sollten derart gestaltet sein, dass zuerst die Möglichkeitsmenge ausfindig gemacht und das jeweilige Nutzenniveau dieser Alternativen für die Gesellschaftsmitglieder bestimmt wird (siehe Abbildung 64). Anschließend an den Verwurf von Pareto-ineffizienten Alternativen (z. B. Punkt E – zu diesen gibt es Alternativen, die zumindest eine Person besser stellen und keine schlechter), werden jene genauer untersucht, die zumindest eine Person besser stellen und dabei keine schlechter. Um nun zwischen diesen Alternativen (auf der Nutzenmöglichkeitskurve) entscheiden zu können, müssen soziale Indifferenzkurven angewandt werden. Diese Form dieser sozialen Indifferenzkurven ergibt sich aus der Bewertung der Gesellschaft von Verlusten einer Gruppe bei Gewinnen für eine andere Gruppe. Nach lösen dieses Konfliktes wird die höchst gelegene Indifferenzkurve gewählt – je nach Festlegung der Indifferenzkurve können dies unterschiedliche Punkte sein (z. B. Punkt B bei Festlegung einer sozialen Indifferenzkurve in Form der schwarzen Kurve und Punkt C in Form der schwarz strichlierten Kurve).³⁶⁴

Abbildung 64: Soziale Indifferenzkurven bei gesellschaftlichen Entscheidungen



Quelle: Stiglitz/Schönfelder 1996, 75, erweitert um Nutzenmöglichkeitskurve (graue Kurve)

³⁶⁰ $W = \sum_{i=1}^N U^i$ vgl. Institut für Finanzwissenschaft und Öffentliche Wirtschaft (Karl-Franzens-Universität Graz) 2004, 19

³⁶¹ $W = \min_i \{U^i\}$ vgl. Institut für Finanzwissenschaft und Öffentliche Wirtschaft (Karl-Franzens-Universität Graz) 2004, 19

³⁶² vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 76–83

³⁶³ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 72–74

³⁶⁴ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 74–76

Diese Abwägung der Gewinne einer Gruppe im Vergleich zu Verlusten einer anderen bildet zugleich die **Grenzen** der Analyse mittels sozialer Wohlfahrtsfunktionen, da in dieser Hinsicht nur wenig Konsens in einer Gesellschaft besteht und sich Präferenzen von Gesellschaftsmitgliedern nicht zu einer sozialen Wohlfahrtsfunktion „addieren“ lassen. Auch über die Vergleichbarkeit des Nutzenniveaus zweier Individuen wird diskutiert. Zudem ist nur eine Rangordnung möglich und nicht zahlenmäßige Vergleiche des Nutzens. Dennoch ermöglichen derartige Funktionen eine systematische Bewertung von Mittelzuflüssen zu Gesellschaftsmitgliedern mit unterschiedlichem Einkommen.³⁶⁵

Zusammenfassend sind gemäß Stiglitz (2000) gesellschaftliche Entscheidungen in der Praxis derart gestaltet, dass der Nettovorteil (Vorteile minus Kosten) verschiedener Gruppen berechnet und herausgefunden wird, ob die Maßnahme eine Pareto-Verbesserung darstellt. Stellen sich alle Individuen besser, dann sollte die Maßnahme jedenfalls durchgeführt werden. Wenn die Maßnahme keine Pareto-Verbesserung darstellt, werden gewisse Gruppen gewinnen und andere verlieren und die Regierung muss eine Gesamtbeurteilung durchführen: Hierzu werden Effizienz (Summe der Gewinne und Verluste jedes Individuums) und Gleichheit (Verwendung einiger Maßzahlen von Ungleichheit) berücksichtigt. Wenn eine Maßnahme effizient ist und Ungleichheit verringert, sollte die Maßnahme umgesetzt werden, während davon abgesehen werden sollte, wenn beide Aspekte verschlechtert werden. Wirkt sich die Maßnahme auf einen der beiden Aspekte positive und auf den anderen negativ aus, so muss ein trade-off zwischen Effizienz und Gerechtigkeit gefunden werden, welcher mittels sozialer Wohlfahrtsfunktion beurteilt werden kann.³⁶⁶

Optimale Besteuerung und die Idee einer negativen Einkommensteuer

Aufbauend auf den Darstellung gesellschaftlicher Entscheidungen sowie von Effekten der Besteuerung auf das Arbeitsangebot und das Steueraufkommen soll im folgenden Abschnitt darauf eingegangen werden, wie ein optimales Steuersystem ausgebaut sein sollte. Ausgehend von einer Flat Rate Einkommensteuer mit Grundfreibetrag bzw. Pauschaltransfer – einem Modell der negativen Einkommensteuer – soll dargestellt werden, welche Auswirkungen dieses auf das Arbeitsangebot sowie das Steueraufkommen haben kann. Diese Überlegungen sollen auch bei der Ausgestaltung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer im Rahmen dieser Arbeit berücksichtigt werden.

Wäre der Staat in der Lage, die tatsächlichen Eigenschaften aller Individuen zu kennen, könnte er sie gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern, indem er von Individuen, die in der Lage sind höhere Steuern zu zahlen, auch höhere Pauschalsteuern abverlangen könnte, wie dies der weitverbreiteten Meinung entspricht. Da sich Leistungsfähigkeit schwer feststellen lässt, kann der Staat entweder nur eine für alle gleiche Pauschalsteuer einheben oder sich an wahrnehmbaren Variablen wie Einkommen oder Ausgaben orientieren, wodurch verzerrend wirkende Steuern notwendig sind. Wenn derartige Verzerrungen bestehen und nicht änderbar sind, sind keine erstbesten Lösungen möglich (die Bedingungen für Pareto-Effizienz³⁶⁷ müssten erfüllt sein); in diesem Fall wird die Theorie der

³⁶⁵ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 81–83

³⁶⁶ vgl. Stiglitz 2000, 105

³⁶⁷ Bedingung für Pareto-Effizienz ist, dass die Grenzrate der Substitution bzw. die marginale Zahlungsbereitschaft den Grenzkosten einer zusätzlichen Einheit entspricht bzw. bei öffentlichen Gütern, dass die Summe der Grenzraten der Substitution den Grenzkosten gleich ist (vgl. Varian/Buchegger 2001, 612f.).

Zweitbestlösungen angewandt, um staatliche Wirtschaftspolitik zu gestalten. Durch die Theorie der Zweitbestlösungen kann geklärt werden, unter welchen Bedingungen zwei kleine Verzerrungen einer großen vorgezogen werden sollten oder vice versa, wann Ineffizienzen geduldet und wann sie nicht geduldet werden sollten und inwiefern sich die Resultate von Ergebnissen aus der erstbesten Welt unterscheiden.³⁶⁸

Bereits bei Erörterungen zu Ansprüchen an ein Steuersystem wurde festgehalten, dass dieses sowohl ökonomische **Effizienz** als auch **Gerechtigkeit** erfüllen muss: Dabei besteht ein Zielkonflikt zwischen Verteilungszielen und wirtschaftlicher Effizienz. Zudem muss ein gegebenes Steueraufkommen erbracht werden. Ein optimales Steuersystem maximiert die soziale Wohlfahrt, wobei der Trade-off zwischen Effizienz und Gerechtigkeit der Einstellung der Gesellschaft zu diesem Konflikt bestmöglich entspricht – wie viel Ineffizienz (Zusatzlast) wird von einer Gesellschaft in Kauf genommen, um die Ungleichheit zu verringern? Art und Umfang der Umverteilung führen zu einem Trade-Off zwischen Ungleichheit und Ineffizienz: Stärker progressive Steuern verteilen zwar einerseits mehr um, führen andererseits aber auch zu Effizienzverlusten, da höheren Einkommenschichten eine größere Steuerlast aufgebürdet wird (Zusatzlast).³⁶⁹

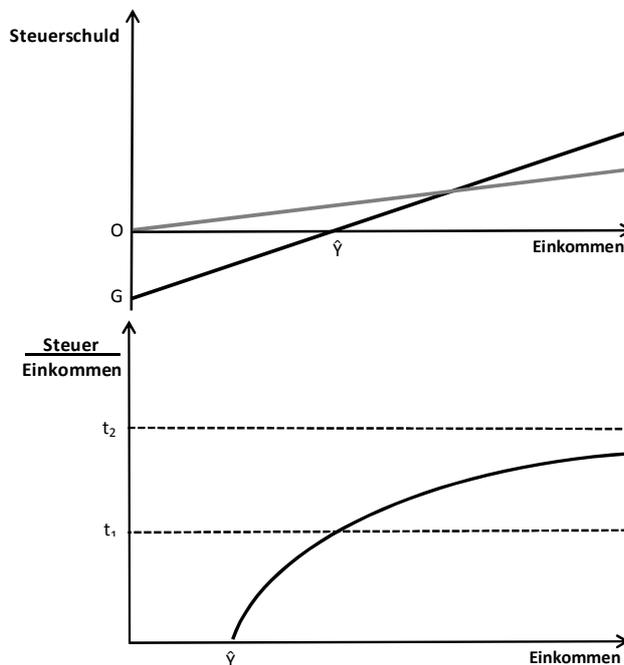
Inwiefern gesellschaftliche Bewertung von Effizienz und Gerechtigkeit sowie Zusatzlast und Arbeitsangebotsentscheidungen von Individuen und Steueraufkommen mit der Festlegung eines Systems der Besteuerung zusammenhängen, wird im Folgenden anhand des Vergleiches zweier Flat-Rate Einkommensteuern – einer **proportionalen Einkommensteuer ohne Grundfreibetrag** und eines Modells der **negativen Einkommensteuer (Kombination einer proportionalen Einkommensteuer mit einem Pauschaltransfer für alle Individuen)** – dargestellt (siehe Abbildung 65 bis Abbildung 67). Für Letztere wird eine progressive Einkommensteuer mit konstantem Grenzsteuersatz und Grundfreibetrag (\hat{Y}) – die Differenz zwischen Einkommen und Grundfreibetrag wird mit konstantem Grenzsteuersatz besteuert – angenommen, wobei bei Einkommen unter dem Grundfreibetrag eine Unterstützung in Höhe des Steuersatzes multipliziert mit der Lücke zwischen Einkommen und Grundfreibetrag gewährt wird. Aus Abbildung 65 (unten) ist ersichtlich, dass bei beiden Formen der Besteuerung der Grenzsteuersatz (schwarz strichlierte Linien - t_1 = proportionale Steuer; t_2 = progressive Steuer) konstant ist (daher Flat-Rate Tax), der Durchschnittssteuersatz (schwarze Kurve) beim Modell der negativen Einkommensteuer aber zunimmt (progressiv). Abbildung 65 (oben) zeigt mit der grauen Linie die Steuerschuld einer proportionalen Steuer (Steuersatz bzw. Steigung = t_1) und mit der schwarzen Linie jene einer progressiven Steuer in Form der negativen Einkommensteuer (Steuersatz bzw. Steigung = t_2).³⁷⁰

³⁶⁸ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 475–477

³⁶⁹ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 476f.

³⁷⁰ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 479–481

Abbildung 65: Oben: Steuerschuld bei einer proportionalen Einkommensteuer (grau) und einer progressiven Flat-Rate-Tax in Form der negativen Einkommensteuer (schwarz). Unten: Durchschnittssteuersatz einer progressiven Flat-Rate-Tax in Form der negativen Einkommensteuer (schwarz) und Grenzsteuersatz beider Steuern (schwarz strichliert)

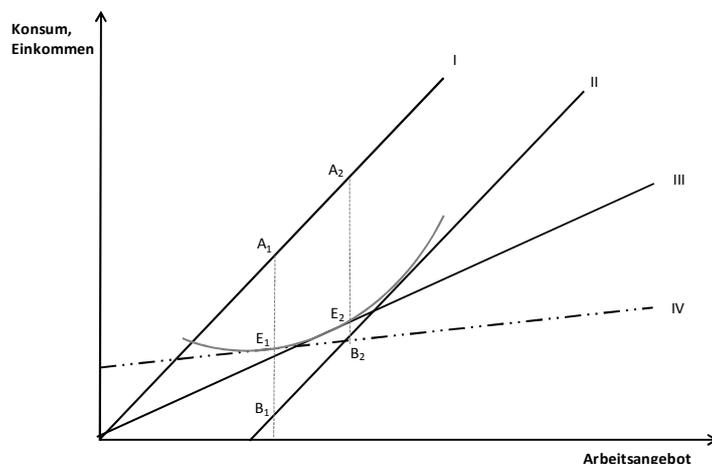


Quelle: Stiglitz/Schönfelder 1996, 480

Ein Konflikt entsteht nun, wenn der Staat öffentliche Güter finanzieren, öffentliche Ausgaben tätigen und jedem Bürger einen Pauschaltransfer gewähren möchte, da das hierfür benötigte Steueraufkommen größer sein muss, als es durch eine proportionale Einkommensteuer (in angemessener Höhe) möglich wäre. Ein derart höherer Grenzsteuersatz verursacht jedoch wiederum eine Zusatzlast. Dadurch ergibt sich, dass mit höherem Pauschaltransfer auch ein progressiveres Steuersystem benötigt wird, welches wiederum eine größere Zusatzlast verursacht. Aus Abbildung 66 ist ersichtlich, dass bei selbem Nutzenniveau für das Individuum wie bei einer proportionalen Steuer (graue Kurve = Indifferenzkurve) das Steueraufkommen (vertikaler Abstand zwischen Brutto- und Nettoeinkommenskurve bei jeweilig gewähltem Arbeitseinsatz) einer proportionalen Einkommensteuer (A_2E_2) deutlich größer ist als das einer progressiven Steuer (A_1E_1). Auch die Zusatzlast ist durch die Progression deutlich größer (B_1E_1 versus B_2E_2), was im höheren Grenzsteuersatz bedingt ist. Die sich durch die Progression ergebende Zusatzlast ist durch den Substitutionseffekt bestimmt und ergibt sich aus der Reduktion des Arbeitsangebots bei (durch die Steuer) reduziertem Lohn. Linie I stellt die Budgetrestriktion vor Steuer, Linie II bei einer Pauschalsteuer, Linie III bei einer proportionalen Steuer und Linie IV bei einer progressiven Steuer des genannten Typs dar.³⁷¹

³⁷¹ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 481f.

Abbildung 66: Steueraufkommen und Zusatzlast einer progressiven Flat-Rate-Tax in Form der negativen Einkommensteuer



Quelle: Stiglitz/Schönfelder 1996, 481

I: Budgetrestriktion vor der Steuer; II: Parallelverschiebung der Budgetrestriktion (Einkommenseffekt der Steuer, Pauschalsteuer); III: Budgetrestriktion nach der Steuer (Einkommens- und Substitutionseffekt, proportionale Einkommensteuer); IV: Budgetrestriktion nach einer progressiven Flat-Rate-Tax in Form der negativen Einkommensteuer (Einkommens- und Substitutionseffekt); graue Kurve: Indifferenzkurve

Wird ein höherer Pauschaltransfer gewährt, muss auch der Grenzsteuersatz für alle Individuen angehoben werden, wodurch sich die Zusatzlast erhöht. Das Maximum der Umverteilung wäre dann erreicht, wenn durch die notwendige Erhöhung des Grenzsteuersatzes Individuen mit höherem Einkommen ihr Arbeitsangebot einschränken und dadurch das Steueraufkommen reduziert wird, wodurch auch eine Kürzung des Pauschaltransfers notwendig wird.³⁷²

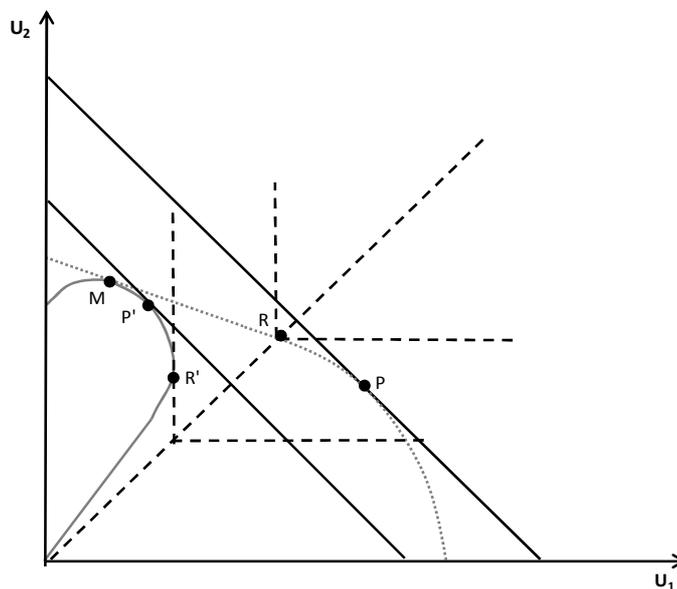
Es wurde bereits erläutert, dass Nutzenmöglichkeitsgrenzen das höchstmögliche Nutzenniveau einer Gruppe darstellen, welches diese Gruppe bei gegebenem Nutzenniveau einer anderen Gruppe erreichen kann. In Abbildung 67 wird jetzt für das genannte Beispiel die Nutzenmöglichkeitsgrenze dargestellt, welche sich unter Berücksichtigung der durch die Einkommensteuer entstehenden Verzerrungen ergibt. Während die grau punktierte Kurve die Nutzenmöglichkeitsgrenze bei Pauschalsteuern darstellt, gibt die graue durchgehende Kurve die Nutzenmöglichkeitsgrenze bei verzerrenden Steuern, die Second-best Nutzenmöglichkeitskurve, wieder. Im Punkt M fallen beide Nutzenmöglichkeitsgrenzen zusammen: Dieser Punkt stellt das Pareto-optimale Wettbewerbsgleichgewicht dar, welches ohne Umverteilung mittels Steuern erreicht wird (öffentliche Güter werden aus einer einheitlichen Pauschalsteuer finanziert). Bei allen anderen Kombinationen ist die Nutzenmöglichkeitsgrenze einer verzerrenden Steuer (z. B. P^c oder R^c) immer unter jener einer Pauschalsteuer (z. B. P oder R).³⁷³ Zudem ist die Nutzenmöglichkeitsgrenze einer verzerrenden Steuer ab einem gewissen Punkt (R^c) rückwärts geneigt, was das maximale Steueraufkommen und somit die Grenze der Umverteilung widerspiegelt – nach

³⁷² vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 482

³⁷³ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 482–484

Erreichen dieser Grenze müsste der Grundfreibetrag gesenkt werden, um öffentliche Güter durch das erreichbare Steueraufkommen noch finanzieren zu können.³⁷⁴

Abbildung 67: Nutzenmöglichkeitsgrenzen bei Pauschalsteuern und bei verzerrenden Steuern



Quelle: Institut für Finanzwissenschaft und Öffentliche Wirtschaft 2004, 19–21

grau punktierte Kurve: Nutzenmöglichkeitsgrenze bei Pauschalsteuern; graue durchgehende Kurve: Nutzenmöglichkeitsgrenze bei verzerrenden Steuern; schwarz strichlierte Kurven: rawlsianische soziale Indifferenzkurven; schwarze Linien: utilitaristische soziale Indifferenzkurven

Im staatlichen Entscheidungsprozess wird nun derart vorgegangen, dass für die beschriebene (verzerrende) progressive Steuer eine Nutzenmöglichkeitsgrenze abgeleitet und für jede Höhe des Grundfreibetrages der nötige Steuersatz ermittelt wird, um das erwünschte Steueraufkommen zu erbringen. Nun werden die jeweiligen Nutzenniveaus der beiden Gruppen aufgetragen, wobei der Nutzen der Gruppe mit niedrigem Einkommen bei höherem Grundfreibetrag steigt, während dieser für höhere Einkommensgruppen sinkt. Im Rahmen dieses Vorgehens wird deutlich, dass sowohl die Lage als auch die Gestalt der Nutzenmöglichkeitsgrenze von Informationen des Staates über die einzelnen Gruppen und der Form der Umverteilung abhängen. Im nächsten Schritt müssen nun Pareto-effiziente Steuersysteme (Punkte auf der Nutzenmöglichkeitsgrenze) ausfindig gemacht und hiervon eine Auswahl getroffen werden, wobei ein optimales Steuersystem die Wohlfahrt maximiert. Aus dieser Vorgehensweise ist wiederum ersichtlich, dass die Wahl des optimalen Steuersystems von der sozialen Wohlfahrtsfunktion, von Informationen, die der Staat zur Verfügung hat, und vom vorhandenen Auswahlmenü an Steuersystemen abhängig ist. Denn hätte der Staat alle Informationen zur Verfügung, könnte eine für jeden Bürger individuelle Pauschalsteuer verhängt werden und eine Einkommensteuer wäre nicht im Auswahlmenü Pareto-effizienter Steuersysteme.³⁷⁵

³⁷⁴ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 485

³⁷⁵ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 483f.

Die Wahl eines Punktes auf der Nutzenmöglichkeitsgrenze, welcher die soziale Wohlfahrt maximiert, erfolgt, indem jene Punkte ausfindig gemacht werden, welche die (höchste) soziale Indifferenzkurve berühren (siehe Abbildung 67). Welche Form die soziale Indifferenzkurve hat, hängt demnach von der sozialen Wohlfahrtsfunktion ab. Eine utilitaristisch eingestellte Gesellschaft versucht, die Summe der Nutzen beider Gruppen zu maximieren, wodurch die soziale Indifferenzkurve (schwarz durchgehend) linear verläuft (eine Erhöhung des Nutzens des einen Individuums um eine Einheit wird gegen eine Reduktion des Nutzens des anderen Individuums um eine Einheit getauscht). Abgesehen von der Situation unter Pauschalsteuern (P) erweist sich der Punkt P' (utilitaristisches Optimum unter verzerrenden Steuern) als optimales Steuersystem. Eine rawlsianische Wohlfahrtsfunktion berücksichtigt die Rückwärtsneigung der Nutzenmöglichkeitsgrenze verzerrender Steuern ab einem maximalen Punkt der Umverteilung: Dieser Punkt (R' = rawlsianisches Optimum unter verzerrenden Steuern) maximiert die Wohlfahrt der Ärmsten (wonach der Pauschaltransfer maximiert würde³⁷⁶) und berücksichtigt zudem den maximal möglichen Steuersatz, bevor sich die Nutzenmöglichkeitsgrenze rückwärts neigt. Ein Steuersatz über diesem Punkt wäre Pareto-inferior – alle könnten ihre Situation durch eine Reduktion des Steuersatzes verbessern. Bei Gleichgewichten nahe am Punkt R' erfordert zusätzliche Wohlfahrt der Armen ein unverhältnismäßiges Opfer von Wohlhabenderen – die Reduktion der Ungleichheit ist im Verhältnis zur Zusatzlast relativ gering.³⁷⁷

Unter Berücksichtigung des Zusammenhanges von Staatsausgaben und Steuern sollte ein **optimales Steuersystem** folgendermaßen gestaltet sein: Unter der Annahme, dass der Staat keine Mittel für öffentliche Ausgaben benötigt und eine gleichmäßige Einkommensverteilung gewünscht wird, sollte Einkommen durch eine progressive Steuer umverteilt werden, da die Zusatzlast aus einer kleinen Steuer relativ gering ist bei relativ großem Gewinn aus der Umverteilung. Personen mit Einkommen unter einem bestimmten Grenzwert sollten zugleich einen staatlichen Transfer erhalten. Wären die Staatsausgaben jedoch höher als mögliche Einnahmen aus einer proportionalen Steuer, dann wäre es optimal, alle Individuen mit einer Pauschalsteuer und einer zusätzlichen proportionalen Einkommensteuer zu belasten – denn je mehr Mittel für Staatsausgaben nötig sind, umso weniger Progressivität ist möglich.³⁷⁸ Neben diesen Ausführungen zu einer optimalen Flat-Rate Tax merkt Stiglitz (2000) an, dass eine nichtlineare Steuer neben den Nachteilen der Komplexität und der Anreize sowie Möglichkeiten der Steuerausweichung die Möglichkeit bietet, bei einem gewünschten Maß an Steueraufkommen und Umverteilung die Zusatzlast zu verringern.³⁷⁹

Ist keine progressive Flat Rate Tax möglich und nimmt der Grenzsteuersatz der Einkommensteuer mit dem Einkommen zu, so muss ein Trade-off zwischen einer höheren Zusatzlast für niedrigere Einkommen und gleichbleibender Zusatzlast für höhere Einkommen gefunden werden, wobei das Steueraufkommen zunehmen muss. Dies ist nötig, um die Zusatzlast bei höheren Einkommen nicht zu sehr zu erhöhen. Indem der Grenzsteuersatz einer niedrigeren Einkommensklasse mit wenigen Steuerpflichtigen erhöht wird, ist es möglich, die Steuerschuld von höheren Einkommen zu steigern (hohe Durchschnittssteuersätze) und zugleich den Grenzsteuersatz für diese unverändert zu lassen.

³⁷⁶ vgl. Stiglitz 2000, 557

³⁷⁷ vgl. Stiglitz Schönfelder 1996, 483–486

³⁷⁸ vgl. Stiglitz Schönfelder 1996, 486

³⁷⁹ vgl. Stiglitz 2000, 560

Insgesamt kann so das Steueraufkommen gesteigert und zugleich der Wohlfahrtsverlust durch die Zusatzlast gering gehalten werden, da die Gruppe mit dem veränderten Grenzsteuersatz sehr klein ist.³⁸⁰

Über diese Überlegungen hinausgehende Effekte des Steuersystems betreffen die Einkommensverteilung vor Steuer, bei der die Einkommensungleichheit durch Überwälzung der Besteuerung vergrößert worden sein könnte. So gehen Ökonomen davon aus, dass sich z. B. das Einkommen vor Steuer von hochqualifizierten Berufsgruppen derart an das Steuersystem angepasst hat, dass sich deren Situation nach Steuer kaum verändert hat. Zudem könnten das Arbeitsangebot qualifizierter Arbeitnehmer und auch Investitionen aufgrund der Einkommensteuer zurückgegangen sein, wodurch sich auch die Produktivität und darauf folgend auch die Löhne ungelerner Arbeiter verringert haben könnten. Theoretisch angeführte Vorteile progressiver Besteuerung könnten so tatsächlich geringer sein als vermutet.³⁸¹

Zwischenresümee und Diskussion theoretischer Überlegungen zu Nutzen und Anreizeffekten im Steuer-Transfersystem und bei gesellschaftlichen Entscheidungen

Zusammenfassend zeigt sich, dass der Nutzen von staatlichen Maßnahmen für einzelne Individuen bzw. Gruppen und die gesellschaftliche Einstellung über die Wertigkeit des Nutzens von verschiedenen Gruppen bei wohlfahrtsstaatlichen Entscheidungen neben Effizienzüberlegungen hinsichtlich Arbeitsangebot und Steueraufkommen eine bedeutende Rolle spielen. In dieser Hinsicht wird die Notwendigkeit eines verantwortungsvollen Umganges mit meinungsbildenden Aussagen von öffentlicher Seite augenscheinlich. So zeigen die angeführten Simulationsergebnisse zu Arbeitsangebotseffekten verschiedener Maßnahmen durchaus unterschiedliche Ergebnisse, welche von den getroffenen Annahmen, verwendeten Methoden, Zahlenmaterialien usw. abhängen. Einseitige Diskussionen wissenschaftlicher Ergebnisse können gesellschaftlich Werthaltungen beeinflussen, wodurch „optimale“ Maßnahmen nicht durchgesetzt werden können. Durch Beeinflussung können auch Werthaltungen darüber, wer von staatlichen Maßnahmen profitieren sollte bzw. wer zu viel oder zu wenig profitiert, beeinflusst werden, wodurch an sich angebrachte Umverteilungsmaßnahmen nicht akzeptiert werden.

Neben diesen praktisch relevanten Einflüssen auf gesellschaftliche Entscheidungen muss hinsichtlich der theoretischen Ausführungen zu Entscheidungen auf persönlicher und gesellschaftlicher Ebene auch angemerkt werden, dass diese gewisse Aspekte wie z. B. immateriellen Nutzen nicht berücksichtigen, welche durchaus relevant sein können. Derartige Argumente werden im Folgenden dargestellt, wobei ich mir bewusst bin, dass theoretische Überlegungen notwendig sind, um Effekte von Maßnahmen abschätzen zu können.

Sturn (1996) argumentiert in dieser Hinsicht, dass mikroökonomische Analysen das Erkennen von möglichen Effekten und Interdependenzen ermöglichen und für Interpretationen und politische Schlussfolgerungen fruchtbar sein können, wenn die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen und Verhaltensannahmen sowie die Einbettung der Phänomene in sozialstrukturelle und kulturelle Kontexte berücksichtigt werden. Im Sinne dieser Vieldimensionalität sollte im Optimierungsproblem berücksichtigt werden, dass z. B. das Ausbildungssystem, Arbeitsbedingungen, Mobilitätsbedingungen, Diskriminierung, Karrieremöglichkeiten und Aspekte wie kulturell determinierte Familienstrukturen den Möglichkeitsraum

³⁸⁰ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 486f.

von Individuen mit beeinflussen. Im Erklärungsmodell sollte des Weiteren berücksichtigt werden, dass nicht-ökonomische Determinanten wie der kulturelle Hintergrund, das Wertesystem oder die Religion Entscheidungen von Individuen ebenso beeinflussen – wobei die Wirkung verschiedener Faktoren bei unterschiedlichen Individuen und Gruppen verschieden sein kann. Auch innerfamiliäre Aspekte wie die Zeitallokation beeinflussen die Wirkungsweise von Steuer- und Transfermaßnahmen. Zwischen diesen Einflüssen können Interdependenzen auftreten. Zudem merkt Sturn an, dass im mikroökonomischen Modell mögliche Effekte wie z. B. die Reduktion des Arbeitsangebots von alleinerziehenden Müttern als Wohlfahrtsverlust angesehen werden. Sturn argumentiert jedoch, dass derartige Effekte nicht in jedem Fall ein deadweight loss (Wohlfahrtsverlust) sein müssen, sondern durchaus auch von der Politik beabsichtigt sein können. So können Steuer- und Transfermaßnahmen neben dem Arbeitsangebot auch andere Lenkungseffekte aufweisen, wie Entscheidungen über die Lebensform, die Kinderanzahl, die Kinderqualität (Humankapital der Kinder), die Berufskarriere (insgesamt, geschlechtsspezifisch, lebensformspezifisch, Aufteilung der Berufs- und Familienarbeit, Karriereentscheidungen, Transferabhängigkeit), die Haushaltsstruktur, Migration sowie intergenerative Effekte (z. B. Kultur der Armut) verursachen – diese Entscheidungen können sich untereinander beeinflussen.³⁸²

So sollten laut Nowotny (1999) empirische und wohlfahrtsökonomische Überlegungen skeptisch betrachtet werden, da 1) das Konzept der Zusatzlast verzerrend ist, weil die Verausgabungsseite der Steuer nicht berücksichtigt wird und erst der Gesamteffekt aus Zusatznutzen und -last bewertet werden sollte; 2) durch eine normative Forderung nach Steuerneutralität davon ausgegangen wird, dass die ursprüngliche gegebene Allokation wohlfahrtsökonomisch effizient sei – aufgrund von Marktunvollkommenheiten ist eine solche Annahme jedoch unwahrscheinlich – und 3) es problematisch ist, über Konzepte der Konsumenten- und Produzentenrente und der sozialen Wohlfahrtsfunktion empirische Aussagen und wirtschaftspolitische Empfehlungen abzuleiten.³⁸³

In der Literatur diskutierte Schwachstellen des mikroökonomischen Entscheidungsmodells bestehen laut Kress (1994) in den Annahmen des Modells, dass 1) das Individuum sein Verhältnis von Freizeit und Arbeitslohn frei wählen könne; 2) Einkommen durch Freizeit substituierbar sei, diese bis zu einem gewissen Grad aber durch Erwerbseinkommen finanziert werden muss, 3) Arbeitsangebotsfunktionen positiv steigen (nach Lohnbereich differenzierte Angebotsreaktionen wären richtiger) und, dass 4) das Arbeitsangebot nur vom Einkommensnutzen bestimmt wird. Zudem wird kritisiert, dass 5) bei Arbeitsangebotsentscheidungen nur die Arbeitsintensität und nicht die -qualität berücksichtigt wird, 6) Wahlentscheidungen nur Arbeitsfähige treffen können, 7) Disincentive-Effekte der Aufbringungsseite zu wenig oder gar nicht berücksichtigt werden (Erhöhung der positiven Einkommensteuer bei einem Konzept der negativen Einkommensteuer), 8) institutionelle Aspekte wie Tarifvereinbarungen nicht beachtet werden und 9) nicht berücksichtigt wird, dass das Arbeitsangebot auch vom Lebenszyklus abhängig ist. Schließlich wird auch darauf hingewiesen, dass Wirkungsanalysen der negativen Einkommensteuer vom bestehenden Steuer-Transfersystem ausgehen müssten.³⁸⁴

³⁸¹ vgl. Stiglitz Schönfelder 1996, 490

³⁸² vgl. Sturn 1996, 162–184

³⁸³ vgl. Nowotny 1999, 279f.

³⁸⁴ vgl. Kress 1994, 250f. Diese bezieht sich auf Häußler, Karl (1979): Wirkungen der Einkommensteuer auf das individuelle Arbeitsangebot. In: Bohley, Peter/Tolkemitt, Georg (Hrsg.): Wirtschaftswissenschaft als Grundlage staatlichen Handelns, 177–179, 179. Pahlke, Jürgen (1976): Wirkungen negativer Einkommensteuer auf das individuelle Arbeitsangebot. In: Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, H. 3, 219–234, 230 und 232f. Almsick, Josef (1981): Die negative Einkommensteuer. Berlin,

Hinsichtlich rein rationaler Abwägungen von Nutzen und Arbeitsangebot nimmt Knecht (2002) auf empirische Literatur Bezug und geht davon aus, dass nicht fehlende Arbeitsanreize der Grund für eine steigende Zahl an Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern sind. Dies schließt er einerseits daraus, dass es nach der gegenwärtigen Gesetzeslage in der Sozialhilfe keine Wahl zwischen nicht arbeiten und arbeiten gibt. Auch die Zusammensetzung der Hilfeempfänger zeige gemäß Knecht, dass ungefähr jeder zweite Hilfeempfänger nicht arbeiten könne (unter 18-Jährige, Alleinerziehende, Kranke etc.). Häufig werde Sozialhilfe auch nur als Ergänzung in Anspruch genommen, oder diese werde relativ schnell überwunden. Aus diesen Gründen schließt Knecht, dass nicht ein fehlender Anreiz für die Zunahme von Sozialhilfeempfängern und Arbeitslosen verantwortlich zu machen sei. Es kann sogar gezeigt werden, dass Menschen Sozialhilfe häufig nicht in Anspruch nehmen, weil sie sich schämen. Da die Sozialhilfe zu finanziellen Einschränkungen führt und keine Perspektive für eine bessere Zukunft ermöglicht, suchen diese selbständig nach Arbeit, da freiwillig gewählte Arbeitslosigkeit eine längerfristige Verschlechterung für die Wiederaufnahme von Arbeit darstellt.³⁸⁵

Heilig (2007) argumentiert hinsichtlich fehlerhafter Anreizstrukturen des Sozialsystems, dass kaum jemand gerne arbeitslos ist und die meisten Personen der Arbeitslosigkeit schnell entkommen möchten. Dadurch ist das Problem nicht freiwillige Arbeitslosigkeit, sondern der Mangel an Arbeitsstellen – an hinreichend vielen gut dotierten Jobs.³⁸⁶ Heilig führt weiter aus, dass durch den Sozialstaat Ansprüche aufgebaut wurden, wodurch Arbeitslose nur Jobs annehmen, die so gut bezahlt sind wie jene, die sie vorher innehatten, oder zumindest so viel Lohn ermöglichen, wie die Unterstützungsleistungen des Staates ausmachen.³⁸⁷ Dadurch, dass im gegenwärtigen System bei einer Erzielung von Erwerbseinkommen Hilfen sofort gestrichen werden, entstehen hohe Lohnansprüche, die wie ein Mindestlohn wirken – Unternehmen stellen wiederum keine Personen ein, welche mehr Kosten verursachen, als durch sie erwirtschaftet werden kann. Besonders bei Personen mit geringer Qualifikation ist die Produktivität bzw. Wertschöpfung zu gering über dem Lohnersatzeinkommen, wodurch diese keine Beschäftigung finden, welche den oben genannten Ansprüchen genügt.³⁸⁸

Diese Ergebnisse stimmen mit jenen von Gebauer/Petschauer/Vobruba (2003) überein, welche basierend auf einer qualitativen Befragung Nutzen und Kosten der Sozialhilfe und der Erwerbstätigkeit gegenüberstellen. Es wird gezeigt, dass Sozialhilfe zwar mit vielen materiellen Einschränkungen einhergeht, materielle Ressourcen aus der Sozialhilfe (Zeit, Geld) aber auch die Verwirklichung mittel- und langfristiger Ziele ermöglichen (z. B. Kinderbetreuung, Anstrengungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt). Immaterielle Kosten entstehen bei Bezug von Sozialhilfe häufiger als bei Erwerbsarbeit. Hierzu zählen zunehmende Isolation, teilweise empfundene Sinnleere, Stigmatisierung etc.

156 und 124. Metzger, Ingolf (1982): Negative Einkommensteuer. In: Albers, Willi u. a., Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft. Stuttgart, 788–799, 796. Hüther, Michael (1990): Integrierte Steuer-Transfer-Systeme für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin, 245. Weeber, Joachim (1990): Monetäre Mindestsicherungsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland: Bestandsanalyse. Konzeption und Folgewirkungen. Frankfurt, 64. Mogensen (1993), 35ff. Killingsworth, Mark R. (1993): Labor supply. Cambridge.

³⁸⁵ vgl. Knecht 2002, 81–84

³⁸⁶ Auch Haller (2008) weist darauf hin, dass seit den 1980er Jahren die Arbeitslosigkeit kontinuierlich angestiegen ist. Durch die Gegenüberstellung mit den Zahlen der offenen Stellen, welche seit Mitte der 1960er Jahre praktisch nicht gestiegen sind, verweist Haller darauf, dass Arbeitslosigkeit selten gewollt sein kann: 240.000 Arbeitslose stehen rund 25.000 offenen Stellen gegenüber (vgl. Haller 2008, 265). Siehe hierzu auch Abschnitt 3.3.1.

³⁸⁷ vgl. Heilig 2007, 216f. Dieser zitiert Sinn, H.-W.r (2003): Ist Deutschland noch zu retten? München, 162.

³⁸⁸ vgl. Heilig 2007, 217. Dieser bezieht sich auf Miegel, M. (2002): Die deformierte Gesellschaft – Wie die Deutschen ihre Wirklichkeit verdrängen, Ulm, 188. Siebert (1994).

Einflussfaktoren, welche das Erwerbsskalkül negativ beeinflussen und so Entscheidungen zum Wechsel in die Erwerbsarbeit verzögern können, sind zu große Flexibilitätsanforderungen sowie antizipiertes Arbeitsleid. So sind angenehme Arbeitsbedingungen, die Zufriedenheit mit der Arbeitsaufgabe, langfristige verbesserte Aufstiegschancen und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten die stärksten Motivatoren für positive Arbeitsmarktentscheidungen. Weiters wurde herausgefunden, dass materielle Einschränkungen, welche aus dem Sozialhilfebezug resultieren, häufig auch nach der Annahme einer Erwerbsarbeit bestehen bleiben (Armutsfälle) – diese fehlenden finanziellen Anreize veranlassten die untersuchten Personen jedoch nicht, in der Sozialhilfe zu verweilen.³⁸⁹

5.3.4 Erkenntnisse der Agency Theory

Im Rahmen der Optimierung des Steuer- und Transfersystems kann die Agency Theory angewandt werden, wenn Lösungen bei unvollständiger Information, also Zweitbestlösungen, gesucht werden. Bei der Agency Theory wird davon ausgegangen, dass eine asymmetrische Informationsverteilung zwischen dem Versicherungsnehmer (Agenten, in diesem Rahmen der Bürger) und dem Versicherungsunternehmen (Prinzipal, in diesem Rahmen der Staat) die Ursache von „Adverse Selection“ und „Moral Hazard“ ist. Während beim Problem der „**Adverse Selection**“ der Prinzipal über die Charakteristika der Agenten vor Vertragsabschluss unsicher ist bzw. der Agent Informationen nicht preisgibt, versteht man unter „**Moral Hazard**“ eine Situation, in der beide Parteien vor Vertragsabschluss über dieselben Informationen verfügen, das Verhalten des Agenten nach Vertragsabschluss (z. B. nachlassender Aufwand zur Schadensvermeidung oder mutwillige Herbeiführung eines Schadens) für den Prinzipal aber nicht überprüfbar ist.³⁹⁰ Wie bereits im Rahmen der optimalen Besteuerung angeführt wurde, besitzt auch der Staat keine vollständigen Informationen über die Bürger, um für diese individuell passende Pauschaltransfers oder -steuern zu erlassen. Als Zweitbestlösung muss der Staat daher auf für ihn wahrnehmbare Variablen wie das Einkommen zurückgreifen, welche jedoch vom Bürger beeinflusst werden können.

So geht auch De Jong (1998) davon aus, dass durch sozialstaatliche Programme, welche **Verhaltensrisiken** (z. B. Krankenversicherung, Krankheitsleistungen, Arbeitslosen- und Invaliditätsversicherung) – neben demographischen Risiken (z. B. Altersleistungen) – abfedern, das Problem des Moral Hazard potentiell besteht. So entspricht es gemäß De Jong der allgemeinen Annahme, dass Leistungssysteme bei Arbeitssuchenden zu geringerer Arbeitsbereitschaft und weniger Anreizen zur Stellensuche führen und bei Arbeitnehmern den Ansporn zur Anstrengung oder zur Sorgfalt verringern. Ebenso kann sich das Leistungssystem negativ auf Arbeitgeber auswirken. So kann dieses Anreize dazu erzeugen, Produktivitätsanforderungen zu steigern, um obligatorische Sozialabgaben abzudecken oder kollektiv finanzierte Übergangsmodelle als Ausmusterungsmöglichkeit, an Stelle von kostspieligen Entlassungs- und Abfindungsverfahren, zu nutzen. Schließlich können wohlfahrtsstaatliche Arrangements auch das Verhalten von Beamten beeinflussen, welche (als Fachleute) ihr Einkommen aus der sozialstaatlichen Bürokratie erzielen.³⁹¹ De Jong kommt aufgrund theoretischer Überlegungen zu dem Ergebnis, dass die Großzügigkeit der Leistungen und die Strenge sowie die Durchführungskonsequenz der Anspruchsvoraussetzungen das Ausmaß des moralischen Risikos

³⁸⁹ vgl. Gebauer/Petschauer/Vobruba 2003, 201f.

³⁹⁰ vgl. hierzu Macho-Stadler/Pérez-Castrillo 1997, 9–11; Lutz 2007, 184–187

³⁹¹ vgl. De Jong 1998, 2f.

bestimmen. Um das moralische Risiko zu reduzieren, werden verschiedene Möglichkeiten vorgeschlagen. Erstens kann durch Selbstbeteiligung und Erfahrungstarifizierung (dabei orientieren sich Prämien an tatsächlich verursachten Schäden³⁹²) vorsichtigeres, überlegteres Handeln bei den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern erreicht werden. Zweitens sollten die versicherten Risiken genauer definiert und Regelungen konsequenter angewendet werden. Dadurch wird einerseits zwar ein größerer Teil der Risiken auf individuelle Arbeitnehmer und Unternehmen abgewälzt, andererseits aber das Problem des „Moral Hazard“ eingeschränkt. Als eine weitere Maßnahme zur Vermeidung von Wohlfahrtseinbußen wird vorgeschlagen, dass jene Beamten, die diese Anspruchsbestimmungen anzuwenden haben, für die finanziellen Effekte ihrer Zuerkennungspraxis sensibilisiert werden.³⁹³

Hinsichtlich der optimalen Ausgestaltung des Steuer-Transfersystems bei unvollständiger Information über die Fähigkeiten der Bürger – der Staat kann zwar behinderte Personen erkennen, jedoch nicht zwischen potentiell produktiven und unproduktiven Personen unterscheiden – kommen Homburg/Lohse (2004) mittels Modellierung zu dem Ergebnis, dass der Staat behinderten Personen höhere Unterstützungsleistungen gewähren sollte als potentiell produktiven Armen. Dies liegt darin begründet, dass bei gleichen Transferleistungen steigender Konsum von potentiell Produktiven zusätzliche Anreizkosten verursacht, welche bei Behinderten nicht auftreten. Innerhalb der Gruppe der potentiell Produktiven sollte derart unterschieden werden, dass bei unvollständiger Information *im unteren Einkommensbereich optimale marginale Steuersätze* durchaus hoch sein können, um höhere Einkommensschichten davon abzuhalten Arme zu imitieren. Ein derartiges „bunching at the bottom“, die Arbeitslosigkeit von potentiell Produktiven im untersten Einkommensbereich, kann unter unvollständiger Information durchaus optimal sein. Schwachstellen im Modell sehen Homburg/Lohse darin, dass in der Realität Behinderte von potentiell Produktiven nicht immer unterschieden werden können und dies Kosten verursachen kann. Zudem beinhaltet die Festlegung, wer als behindert gilt, normative Urteile. Auch die Annahme von Produktivität als exogen sollte diskutiert werden.³⁹⁴

Auch Kaplow (2007) führt an, dass bei der Ausgestaltung optimaler Einkommenstransfers und –steuern die first-order-Condition einen relativ hohen marginalen Grenzsteuersatz im untersten Einkommensbereich impliziert, da ein solcher nur das Angebot dieser (relativ kleinen) Gruppe verzerrt und für alle anderen mit Einkommen darüber einen höheren Durchschnittssteuersatz hervorruft. Zudem ist die Produktivität dieser Einkommensgruppe niedrig und daher bewirkt diese Maßnahme nur einen geringen Produktivitäts- und damit zusammenhängenden Steuerverlust, wenn diese Individuen ihr Arbeitsangebot reduzieren. Auch wenn die Elastizitätskomponente als konstant angesehen wird, könnte die passende Elastizität für Niedrigverdiener geringer sein. Gegen einen hohen marginalen Steuersatz im unteren Einkommensbereich spricht hingegen, dass die Wohlfahrtsgewichtung der Personen mit niedrigem Einkommen relativ hoch ist. Optimalerweise sollten hohe marginale Steuersätze im untersten Einkommensbereich um einen großzügigen Transfer ergänzt sein – Menschen mit geringeren Fähigkeiten wären abgesichert³⁹⁵, wenn sie es nicht „wert“ fänden zu arbeiten, trotzdem wären

³⁹² vgl. Lutz 2007, 186

³⁹³ vgl. De Jong 1998, 16

³⁹⁴ vgl. Homburg/Lohse 2004, 7f.

³⁹⁵ Anmerkung der Autorin

Steuerausfälle aber nur gering, da die Durchschnittssteuersätze aller anderen dadurch höher sind.³⁹⁶

Durch einen analytischen Vergleich verschiedener umverteilender Maßnahmen – die negative Einkommensteuer, negative Grenzsteuersätze und Arbeitsverpflichtungen für Transferempfänger – hinsichtlich deren Wirkung auf die Arbeitslosigkeit kommt Homburg (2002) zu dem Ergebnis, dass negative Grenzsteuersätze oder Arbeitsverpflichtungen nicht die erwarteten Wohlfahrtseffekte haben. Diese Maßnahmen zur vermeintlichen Bekämpfung von Arbeitslosigkeit wirken sogar nachteiliger, als eine gewisse Arbeitslosigkeit in Kauf zu nehmen. Zudem stützen die Ergebnisse das Konzept einer negativen Einkommensteuer.³⁹⁷ Hinsichtlich eines *negativen Grenzsteuersatzes* kommt Homburg so zu dem Schluss, dass ein negativer diskreter Grenzsteuersatz von unten nach oben umverteilt und ein negativer lokaler³⁹⁸ Grenzsteuersatz die falsche Anreizwirkung besitzt, da die Entscheidung der Betroffenen verzerrt wird und Imitation wenig Produktiver durch produktivere Personen zur Reduktion der Steuerschuld herausfordert. In diesem Sinne können Zweitbestlösungen durch positive und hohe Grenzsteuersätze im untersten Einkommensbereich zwar Verzerrungen und Arbeitslosigkeit hervorrufen, aber Imitationen von Hochproduktiven als Niedrigproduktive vermeiden. Gemäß Homburg ist es nicht leicht zu beurteilen, ob Grenzsteuersätze von 100 % im unteren Bereich optimal sind, da solche bewirken, dass jeweils die nächste Einkommensklasse unbesetzt bleibt, weil niemand die Mühe einer zusätzlichen Arbeit auf sich nehmen würde; jedoch können Tarifabschnitte, in denen derartige Fälle vorkommen, nicht ausgeschlossen werden.³⁹⁹ *Arbeitsverpflichtungen* erweisen sich gemäß Homburg nicht als optimal, da ihr Ziel, die Abschreckung Hochproduktiver vor Imitation Niedrigproduktiver, genau gegenteilig wirkt. Hochproduktive werden ermutigt ihre Fähigkeiten zu verbergen, da sie die Arbeitsverpflichtung weniger schmerzt als die weniger Produktiven – der Abschreckungseffekt geht in die falsche Richtung: Da eine Arbeitsverpflichtung bei deren Erfüllung eine Erhöhung des Konsums ermöglicht, wird der Imitator (Hochproduktiver) besser gestellt, während der Nutzen der Person (Niedrigproduktiver) gleich bleibt, weil der Imitator eine geringere Grenzrate der Substitution hat und daher nur eine geringere Konsumerhöhung benötigt, um die zusätzliche Arbeitszeit auszugleichen. Meist verursachen Arbeitsverpflichtungen zudem mehr Kosten (Verwaltungskosten, Ausstattung), als sie an Produktivitätsgewinn erzeugen – somit werden zugleich Zeit der Agenten und Steuermittel vergeudet. Somit ist eine positive Produktivität im öffentlichen Arbeitsprogramm eine notwendige, jedoch nicht hinreichende Bedingung für Optimalität, während Arbeitsverpflichtungen niemals optimal sein können, wenn sie keinen Beitrag zum Sozialprodukt liefern.⁴⁰⁰

³⁹⁶ vgl. Kaplow 2007, 299–304. Dieser bezieht sich dabei u. a. auf Diamond, P. A. (1998): Optimal income taxation: An example with a U-shaped pattern of optimal marginal tax rates. *American Economic Review*, 88, 83–95, 86. Mirrlees, J. A. (1971): An exploration in the theory of optimum income taxation. *Review of Economic Studies*, 38, 175–208. Atkinson, A. B./Stiglitz, J. E. (1980): Lectures on public economics. New York: McGraw-Hill Book Company, 417. Stiglitz, J. E. (1987): Pareto efficient and optimal taxation and the new welfare economics. In A. J. Auerbach & M. Feldstein (Eds.), *Handbook of Public Economics*, vol. 2 (pp. 991–1042). Amsterdam: North-Holland, 1007f. Dahan, M./Strawczynski, M. (2000): Optimal income taxation: An example with a U-shaped pattern of optimal marginal tax rates: Comment. *American Economic Review*, 90, 681–686, 682. Auerbach, A. J./Hines, J. R. Jr. (2002): Taxation and economic efficiency. In A. J. Auerbach & M. Feldstein (Eds.) *Handbook of Public Economics*, vol. 3 (pp. 1347–1421). Amsterdam: North-Holland, 1381f.

³⁹⁷ vgl. Homburg 2002, 1 und 17

³⁹⁸ Ein lokaler Grenzsteuersatz beschreibt die Abweichung der Grenzrate der Substitution vom Lohnsatz, während ein diskreter Grenzsteuersatz die zusätzliche Steuerbelastung durch den Aufstieg in eine höhere Einkommensklasse misst (vgl. Homburg 2002, 6).

³⁹⁹ vgl. Homburg 2002, 7–10

⁴⁰⁰ vgl. Homburg 2002, 13–17

Zwischenresümee

Zusammenfassend stellen sich die Erkenntnisse aus der Agency Theory für die Ausgestaltung eines Modells der negativen Einkommensteuer als überraschend dar. So verlieren Argumente für vermeintlich Anreiz fördernde Maßnahmen, wie Arbeitsverpflichtungen, unter einer Optimalitätsbetrachtung ihre Stärke. Auch das Hinnehmen möglicher Arbeitslosigkeit im unteren Einkommensbereich, um Verzerrungen bei oberen Einkommensgruppen zu vermeiden, widerspricht allgemeinen Vorstellungen. Natürlich müssen bei einer Ausgestaltung steuer- und sozialpolitischer Maßnahmen wie der negativen Einkommensteuer auch Einflüsse berücksichtigt werden, welche in den Annahmen analytischer Modelle häufig keinen Platz finden. Beispielsweise kulturelle Einflüsse, Werte und Emotionen. Zudem sollten empirische Ergebnisse herangezogen werden, um Effekte bereits durchgeführter Maßnahmen abschätzen und Rückschlüsse auf neue Maßnahmen ziehen zu können.

In diesem Sinne kritisiert auch Shapiro (2005) die Annahme, dass komplexe Organisationen und Netzwerke auf Gruppen rationaler, selbst interessierter, Nutzen maximierender und opportunistischer Individuen reduziert werden – wenngleich diese Annahmen für mathematische Modellierungen notwendig sind.⁴⁰¹ Zudem müssten Agentenbeziehungen in einem breiteren sozialen Kontext und beeinflusst von äußeren Kräften gesehen und Dynamiken sowie Zeitverläufe in die Agency Theory integriert werden.⁴⁰² Auch Kaplow (2007) räumt abschließend ein, dass detaillierte Analysen oftmals schwer verständlich sind und Simulationsergebnisse von Elastizitäten, Hinweisen über die Verteilung der Fähigkeiten und der Wahl einer Wohlfahrtsfunktion abhängen, welche alle wiederum diskutierbar sind. Trotzdem meint er, dass ein optimales Design eines Transferprogrammes von einem sachdienlichen empirischen Befund und davon, wie die Gesellschaft den Trade-Off, der einen Gewinn der Einen gegen den Verlust von Anderen aufwiegt, bewertet. Trotz dieser Schwierigkeiten erscheint ihm diese Herangehensweise als einzig brauchbare.⁴⁰³

Aufbauend auf diese Erkenntnisse wird nach Festlegung der Ausgestaltung eines Modells der negativen Einkommensteuer in Abschnitt 7.2 versucht, Effekte auf das Arbeitsangebot sowie das Steueraufkommen durch diesen finanzwissenschaftlichen Zugang abzubilden. Bereits in der Literatur bestehende Simulationsergebnisse zu Arbeitsangebots- und fiskalischen Effekten eines bedingungslosen Grundeinkommens werden in Abschnitt 6.1 angeführt.

5.3.5 Schlussfolgerungen

In diesem Abschnitt wurden Aspekte diskutiert, welche bei der Ausgestaltung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer berücksichtigt werden müssen. Zu Beginn wurde auf Aspekte sozialer Gerechtigkeit und sozialstaatlicher Prinzipien eingegangen. Es hat sich gezeigt, dass Begriffe sozialer Gerechtigkeit sowie sozialstaatliche Prinzipien sehr abstrakt sind. Auf ihnen begründete Argumente können sehr machtvoll sein. Eine genaue Definition sowie ein umsichtiger Umgang mit diesen Prinzipien sind daher notwendig.

⁴⁰¹ vgl. Shapiro 2005, 266

⁴⁰² vgl. Shapiro 2005, 269. Diese bezieht sich teilweise auf Mitnick, BM. (1992): The theory of agency and organizational analysis. In: Ethics and Agency Theory, ed. NE Bowie, RE Freeman, pp.75–96. New York: Oxford Univ. Press.

⁴⁰³ vgl. Kaplow 2007, 322f.

Es konnte gezeigt werden, dass die Leistungen innerhalb des gegenwärtigen Steuer-Transfersystem häufig nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind und dadurch Armutsfallen und Schwellenphänomene entstehen können. Durch eine negative Einkommensteuer könnten alle Maßnahmen der Umverteilung zusammengeführt werden. Dadurch könnten mögliche negative Effekte auf das verfügbare Einkommen verhindert und Existenzsicherung ermöglicht werden. Die finanzwissenschaftlichen Erkenntnisse haben zudem gezeigt, dass der Grenzsteuersatz ebenso wie die Definition der Bemessungsgrundlage eine bedeutende Rolle spielt. So sollte eine umfassende Bemessungsgrundlage gewählt und das System einheitlich darauf angewandt werden, um Steuerausweichung und Verzerrungen zu verhindern. Durch das Individualprinzip werden Verzerrungen ebenso verhindert, jedoch können dadurch Haushaltseigenschaften nicht berücksichtigt werden. Es hat sich auch gezeigt, dass der Grenzsteuersatz in höheren Einkommensgruppen zu Verzerrungen führen kann, welche bedeutende Wohlfahrtsverluste mit sich bringen können. Es kann daher optimaler sein, in unteren – wenig besetzten – Einkommensgruppen einen höheren Grenzsteuersatz einzuführen – dies kann zwar das Arbeitsangebot dieser Gruppe verzerren, dafür aber für alle darüber liegenden Einkommensgruppen eine höhere durchschnittliche Steuer mit geringeren Verzerrungen bewirken.

Inwiefern sich das Steuer-Transfersystem auf das Arbeitsangebot und das Steueraufkommen auswirkt, kann u. a. durch den Nutzen der Maßnahmen auf Individuen oder Gruppen erläutert werden. Diese Nutzenabwägungen sind natürlich für verschiedene Bevölkerungsgruppen und für jedes Individuum verschieden und von vielen Faktoren beeinflusst. Trotzdem können durch Indifferenzkurvenanalysen und mikroökonomische Arbeitsangebotsmodelle mögliche Auswirkungen von Maßnahmen eingeschätzt werden. Schließlich muss aber zwischen dem aus der Maßnahme entstehenden Vorteil einer Gruppe und dem Nachteil einer anderen Gruppe abgewogen werden. Bei diesen gesellschaftlichen Entscheidungen muss bedacht werden, dass Umverteilung einerseits jedenfalls notwendig ist, andererseits aber auch Grenzen der Umverteilung bestehen, wenn nämlich hochbesteuerte Gruppen ihr Arbeitsangebot und somit ihre Steuerabgaben reduzieren würden. Es muss daher ein Maß der Umverteilung gefunden werden, welches Gerechtigkeit erzeugt, Effizienz bewahrt und gesellschaftlich akzeptiert wird.

Einschränkend sollte jedoch immer bedacht werden, dass Ergebnisse aus Modellen und Simulationen auf Annahmen über Präferenzen, das Verhalten und die Eigenschaften von Individuen und Gruppen beruhen. Diese beeinflussen mögliche Ergebnisse ebenso wie nicht in den Modellen bedachte Faktoren oder die gewählte Methodik. Häufig stehen auch nur Daten oder Ergebnisse für Deutschland oder die USA zur Verfügung. Umfassende Analysen sowie Datenbestände für Österreich wären als Entscheidungsgrundlage jedenfalls sinnvoll. Denn unter Berücksichtigung möglicher Einschränkungen und nicht bedachter Faktoren sind finanzwissenschaftliche Ergebnisse für die Abschätzung von Maßnahmen unabdingbar und werden auch in Abschnitt 7 in die Ausgestaltung der negativen Einkommensteuer einfließen.

**6 ERKENNTNISSE ZUR WIRKUNGSWEISE
EINES BEDINGUNGSLOSEN
GRUNDEINKOMMENS (IN FORM DER
NEGATIVEN EINKOMMENSTEUER)**

Anschließend an theoretische Erläuterungen zu berücksichtigender Aspekte eines bedingungslosen Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer und vor der konkreten Ausgestaltung einer solchen werden im folgenden Abschnitt Erkenntnisse zur (möglichen) Wirkungsweise eines bedingungslosen Grundeinkommens im Allgemeinen sowie der negativen Einkommensteuer im Besonderen beschrieben. Hierzu werden einerseits Simulationsergebnisse zu fiskalischen und Arbeitsangebotseffekten aus der Literatur dargestellt und andererseits Erkenntnisse aus Ländern, in denen ein solches Modell umgesetzt (z. B. Alaska) oder in Experimenten erprobt wurde (z. B. USA, Namibia), angeführt.

6.1 ERKENNTNISSE AUS EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNGEN/ SIMULATIONEN

Im Folgenden werden Simulationsergebnisse zu fiskalischen Effekten und der Arbeitsangebotswirkung verschiedener Modelle eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt. Da die negative Einkommensteuer nur eine Ausgestaltungsform eines bedingungslosen Grundeinkommens darstellt, werden auch Ergebnisse anderer Modelle eines bedingungslosen Grundeinkommens angeführt: Einerseits, weil ähnliche Ergebnisse zu erwarten sind und andererseits aufgrund der Begrenztheit von Ergebnissen zur negativen Einkommensteuer. Aufgrund mangelnder Ergebnisse für Österreich werden auch Studien für Deutschland herangezogen, was aufgrund der Ähnlichkeiten der beiden Wohlfahrtsstaaten gerechtfertigt erscheint.

6.1.1 *Arbeitsangebots- und fiskalische Effekte des universellen Grundeinkommens (idealtypisches Konzept) nach Hohenleitner/Straubhaar*

Hohenleitner und Straubhaar (2007) schätzen den Finanzbedarf eines idealtypischen Konzepts eines bedingungslosen Grundeinkommens (siehe hierzu Abschnitt 4.2.8) für Deutschland mittels statischer Überschlagsrechnung. Die Berechnungen basieren auf der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 2005. Es werden zwei Grundeinkommensvarianten analysiert: In Variante 1 beträgt das Grundeinkommen – welches für alle Staatsbürger ausbezahlt wird – monatlich 800 Euro und in Variante 2 600 Euro – wobei in beiden ein Krankenversicherungsgutschein (auch für Pflege- und ggf. Unfallversicherung) von 200 Euro inkludiert ist. Ausländer erhalten pro Jahr des Aufenthaltes 10 % des Grundeinkommens. Hinsichtlich der ersetzten Leistungen werden ebenso zwei Varianten untersucht: Variante A gilt als Untergrenze des Einsparpotenzials (Ersatz beinahe aller beitrags- und steuerfinanzierten Transfers – Ausgaben für gesetzliche Unfallversicherung, Wohngeld, soziale Sachleistungen bleiben erhalten), während Variante B die Obergrenze des Einsparpotenzials darstellt (sämtliche beitrags- und steuerfinanzierten Leistungen werden ersetzt). Zudem wird angenommen, dass das Modell aus dem allgemeinen Staatshaushalt über Einkommens- und Konsumsteuern finanziert wird (alle Einkommensarten gleichermaßen besteuern) und das Staatsdefizit null beträgt.⁴⁰⁴

Zur Abschätzung des *Finanzbedarfs* eines derartigen idealtypischen Konzepts gehen Hohenleitner/Straubhaar von einer Wohnbevölkerung Deutschlands von 82,464 Mio. Menschen (2005)

⁴⁰⁴ vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007, 19f.

und einem Volkseinkommen von etwa 1.658,4 Mrd. Euro (2005) aus.⁴⁰⁵ Die fiskalische Wirkung eines idealtypischen Grundeinkommenskonzepts ist in Tabelle 17 dargestellt.

Tabelle 17: Fiskalische Wirkung des idealtypischen Grundeinkommenskonzepts nach Hohenleitner/Straubhaar

	Variante 1 (800 Euro)		Variante 2 (600 Euro)	
	Untergrenze	Obergrenze	Untergrenze	Obergrenze
Bruttokosten des GE*	791,65	791,65	593,74	593,74
Steuersatz für GE brutto	0,48	0,48	0,36	0,36
./Einsparungen durch ersetzte Sozialleistungen*	337,55	633,04	337,55	633,04
Nettokosten des GE*	454,10	158,61	256,19	-39,30
Steuersatz für GE netto	0,27	0,10	0,15	-0,02
Staatsausgaben 2005 + Nettokosten des GE*	1503,35	1207,86	1305,44	1009,95
./indirekte Steuern*	203,94	203,94	203,94	203,94
über ESt zu finanzierende Staatsausgaben*	1299,41	1003,92	1101,50	806,01
Steuersatz insgesamt	0,78	0,61	0,66	0,49

Quelle: Hohenleitner/Straubhaar 2007, 22 (* in Mrd. Euro ** bzgl. Einsparpotenzial)

Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass das Grundeinkommen finanzierbar ist und der Finanzbedarf von der Höhe sowie von den ersetzten Sozialleistungen abhängt: Für ein Grundeinkommen von 800 Euro schätzen Hohenleitner/Straubhaar die Nettokosten, bei einer angenommenen Untergrenze an Einsparungen durch ersetzte Sozialleistungen, auf rd. 454 Mrd. Euro und bei einer angenommenen Obergrenze an Einsparungen auf rd. 159 Mrd. Euro. Für ein Grundeinkommen in Höhe von 600 Euro betrüge der Finanzbedarf mit der Annahme der Untergrenze an Einsparpotentialen rd. 256 Mrd. Euro. Mit der Annahme einer Obergrenze an eingesparten Sozialleistungen ergäbe sich für die Autoren ein Nettoeinsparvolumen von rd. 39 Mrd. Euro. Kosten für Versicherungsgutscheine wären jeweils in Höhe von 198 Mrd. Euro enthalten. Die tatsächlichen Kosten wären gemäß den Autoren jedoch am unteren Ende der Spannweite angesiedelt, da der flächendeckende Krankenversicherungsschutz sowie das Existenzminimum durch das Grundeinkommen abgedeckt wären und daher ein Großteil der sozialen Sachleistungen (2005: etwa 286 Mrd. Euro) entfallen würden (diese bestimmen die Spannweite größtenteils).⁴⁰⁶

Wird ein Grundeinkommen von 800 Euro angenommen, so beträgt der zur Finanzierung der Nettokosten nötige einheitliche Einkommensteuersatz mindestens 10 % – bei einem Grundeinkommen von 600 Euro wären eine Steuerentlastung von zwei Prozentpunkten möglich. Alle errechneten Steuersätze zur Finanzierung der Nettokosten eines Grundeinkommens müssten um 51 % erhöht werden, um zusätzlich auch alle derzeitigen Staatsausgaben zu finanzieren. Der so bei der Obergrenze des Einsparpotenzials notwendige Bruttogesamtsteuersatz von 61 % (800 Euro) bzw. 49 % (600 Euro) läge in etwa in Höhe der derzeitigen durchschnittlichen Belastungsquote sozialversicherungspflichtiger Einkommen (55 bis 60% des Arbeitgeberbruttos).⁴⁰⁷

⁴⁰⁵ vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007, 21f.

⁴⁰⁶ vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007, 83f.

⁴⁰⁷ vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007, 83f. Bei diesen Ergebnissen wurden Verwaltungskostenersparnisse nicht eingerechnet und eine vollständige Finanzierung der Staatsausgaben wurde unterstellt. Umstellungskosten des Rentensystems wurden ebenso nicht berücksichtigt wie eine kostensparende Modifikation eines niedrigeren Grundeinkommens für Kinder (vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007, 24f.).

Zur Abschätzung der **Arbeitsangebotseffekte** dieses Modells wurde implizit ein Grundeinkommen von 800 Euro unterstellt, welches bereits einen Krankenversicherungsgutschein von 200 Euro inkludiert und somit dem großen Bürgergeld nach Althaus entspricht (für Einkommen unter 1.600 Euro). Es wurde ein Reservationslohn von 800 Euro angenommen (gemäß Schätzungen liegt der fiktive Mindestlohn, zu dem i. d. R. Arbeit angeboten wird, bei ca. 1.300 Euro brutto). Zudem wurde die Arbeitsangebotselastizität mit 2 (vorsichtige Variante: Variante 1), mit 1 (mittlere Schätzung: Variante 2) und mit 0,5 (optimistische Schätzung: Variante 3) angenommen. Als kurzfristige Nachfrageelastizität wurde -0,2 und langfristig ein Wert von -1 angesetzt. Als derzeitiges Arbeitskräftepotential im Niedriglohnbereich wurden 4 Mio. Menschen angenommen, wovon gegenwärtig nur 2 Mio. Menschen tatsächlich erwerbstätig sind. Die angenommene Arbeitsangebotskurve im Niedriglohnbereich ist ansteigend und zudem wird angenommen, dass Löhne frei verhandelbar sind (keine Regelungen).⁴⁰⁸

Die Simulationsergebnisse zeigen, dass durch das Grundeinkommen fiktive Lohnuntergrenzen, ab der Menschen ihre Arbeitskraft anbieten, verschwinden würden: Die flexiblen Löhne sinken auf ein Niveau, auf dem ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage möglich und (unfreiwillige) Arbeitslosigkeit nicht vorhanden ist. Auch wenn das Arbeitsangebot aufgrund der niedrigeren Löhne sinkt, wird der Beschäftigungsstand ansteigen, da die nachgefragte Arbeit größer ist. Die Arbeitsnachfrageelastizität erhöht sich mittel- bis langfristig (aufgrund der niedrigeren Löhne ändert sich die Arbeitsnachfragestruktur), z. B. werden verstärkt haushaltsnahe Dienstleistungen nachgefragt. Durch die steigende Arbeitsnachfrage in diesem Bereich steigen auch die Löhne wieder (bei steigender Beschäftigung) und so ist die Situation nach einem schockartigen Lohnrückgang wieder ausgeglichen. Schließlich wird der Lohn zwar höher sein als zum Zeitpunkt des Schocks, aber niedriger als im Status quo. Auch die Reaktion des Arbeitsangebots verläuft derart; es steigt und sinkt mit den Löhnen und ist im Endeffekt zwar höher als nach dem Schock, aber geringer als im Status quo. Da der Beschäftigungsstand höher ist als im Status quo, gibt es keine unfreiwillige Arbeitslosigkeit mehr.⁴⁰⁹

Tabelle 18: *Simulierte Beschäftigungseffekte im Niedriglohnbereich*

Art der Schätzung	Angebots- elastizität	Schockwirkung		Anpassungsprozess	
		Lohn	Beschäftigung	Lohn	Beschäftigung
vorsichtig	2	584 €	2,13 Mio.	635 €	2,52 Mio.
mittel	1	449 €	2,24 Mio.	566 €	2,83 Mio.
optimistisch	0,5	297 €	2,44 Mio.	504 €	3,17 Mio.

Quelle: Hohenleitner/Straubhaar 2007, 39

Die drei berechnete Varianten führen im Niedriglohnbereich zu selben Ergebnis, jedoch in unterschiedlichem Ausmaß: So beträgt der Lohn im Niedriglohnbereich nach der Schockwirkung zwischen 584 (vorsichtig) und 297 Euro (optimistisch) und die Beschäftigung (ausgehend von 4 Mio. Arbeitskräften vor Einführung des Grundeinkommens) zwischen 2,13 Mio. (vorsichtig) und 2,44 Mio. (optimistisch). Im Zuge des Anpassungsprozesses verändert sich der Lohn nach vorsichtiger Schätzung auf 635 Euro und bei optimistischer Schätzung auf 504 Euro, jene der Beschäftigung auf 2,52 Mio. bzw.

⁴⁰⁸ vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007, 32. Diese beziehen sich dabei u. a. auf Ulrich Walwei (2006): Lebenssituation und soziale Sicherung 2005/06, IAB und OECD (2006): OECD Employment Outlook 2006.

⁴⁰⁹ vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007, 32f.

3,17 Mio.⁴¹⁰ Aufgrund der Annahme eines völlig flexiblen Arbeitsmarktes und Löhnen müssen mögliche Effekte in der Realität jedoch als geringer angenommen werden.⁴¹¹

Als weitere Aspekte führen die Autoren an, dass durch ein Grundeinkommen Teilzeitarbeit zunehmen und somit das Arbeitsangebot auf mehrere Beschäftigte aufgeteilt werden könnte, wenn dies die Arbeitgeber ermöglichen. Zudem könnten die Risikobereitschaft zu ungradlinigen Erwerbsbiografien oder Selbständigkeit erhöht, Familienarbeit und ehrenamtliches Engagement gesellschaftlich aufgewertet und finanziell ermöglicht sowie Qualifizierungsanreize positiv beeinflusst werden. Schwarzarbeit könnte eingedämmt werden, da einerseits für niedrige Einkommensbezieher Anreize zur Schwarzarbeit reduziert werden (Grenzbelastung des Arbeitseinkommens und Grenzleid der Bürokratie sinken) und andererseits Lohnnebenkosten für Arbeitgeber gesenkt, Bürokratie reduziert und freierwerdende Staatsbedienstete vermehrt zur Aufdeckung von Steuerbetrug eingesetzt werden könnten. Zudem sinkt bei höherem Grundeinkommen die Wahrscheinlichkeit der Arbeitsaufnahme von unangenehmen Tätigkeiten und steigt für angenehme – dadurch werden unangenehme besser bezahlt und angenehme geringer entlohnt.⁴¹²

6.1.2 Arbeitsangebots- und fiskalische Effekte des Solidarischen Bürgergelds nach Althaus

Das Solidarische Bürgergeld nach Althaus entspricht einem bedingungslosen Grundeinkommen und wurde in Abschnitt 4.2.9 näher beschrieben. Im Folgenden werden Simulationsergebnisse hinsichtlich des Arbeitsangebots und des Finanzbedarfs von Hohenleitner/Straubhaar (2007) sowie Fuest/Peichl (2007) angeführt.

Ergebnisse von Hohenleitner/Straubhaar

Für die konkrete Form eines Grundeinkommens in Form des Solidarischen Bürgergeldes können gemäß Hohenleitner/Straubhaar (2007) die Arbeitsangebotseffekte im Niedriglohnbereich ihres idealtypischen Konzeptes übertragen werden. Dies liegt darin begründet, dass ihr Modell dem großen Bürgergeld, für Einkommen unter 1.600 Euro, entspricht. Diese Ergebnisse wurden bereits im vorigen Abschnitt beschrieben.

Hinsichtlich des Finanzbedarfs des Solidarischen Bürgergeldes beziehen sich Hohenleitner und Straubhaar auf Ergebnisse einer statischen Analyse von Opielka/Strengmann-Kuhn (2006, KAS-Studie).⁴¹³

⁴¹⁰ vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007, 33–39

⁴¹¹ vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007, 77

⁴¹² vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007, 50–56 und 46

⁴¹³ Michael, Opielka; Wolfgang, Strengmann-Kuhn (2006): Das Solidarische Bürgergeld, Finanz- und sozialpolitische Analyse eines Reformkonzepts, Studie im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung, unter Mitarbeit von Bruno Kaltenborn, Oktober 2006.

Tabelle 19: Fiskalische Wirkung des Netto-Bürgergelds (82 Mio. Bezieher)

	Mrd. Euro/Jahr
Kosten	400,2
Einnahmen	408,0
Netto-Einnahmen	7,8

Quelle: Hohenleitner/Straubhaar 2007, 69. Diese präsentieren eine Zusammenstellung aus KAS-Studie, Tabelle 7, S. 76, Okt. 2006

Diese Ergebnisse zeigen, dass sich bei einem Steuersatz von 50 % bis zur Transfergrenze von 1.600 Euro sowie von 25 % für Einkommen über der Transfergrenze jährliche Kosten des auszahlenden Bürgergeldes von 400,2 Mrd. Euro und Einnahmen der neuen Einkommensteuer von 408, Mrd. Euro ergeben würden, also Netto-Einnahmen von 7,8 Mrd. Euro übrig blieben. Die Nettoausgaben werden demnach auf 183 Mrd. Euro und die Nettoeinnahmen auf 190,8 Mrd. Euro geschätzt. Das Einsparvolumen durch den Ersatz bisher steuerfinanzierter Sozialleistungen und Verwaltungskosten wird (vorsichtig) auf 204 Mrd. Euro geschätzt. Es wird daher um ca. 15 bis 25 Mrd. Euro höher angenommen als die zu ersetzenden Einnahmen aus der bisherigen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag (jedoch wird diese zusätzliche Überkompensation nicht weiter in den Berechnungen berücksichtigt). Die Gesundheitsprämie verursacht gemäß Schätzungen einen Finanzbedarf von 196,8 Mrd. Euro jährlich. Dieser wird jedoch durch die Überkompensation beim Netto-Bürgergeld auf rund 167 bis 174 Mrd. reduziert – höhere Steuersätze in beiden Tarifbereichen könnten diesen Finanzbedarf decken. Ein derartiges Vorgehen müsste gemäß den Autoren aber nicht gewählt werden, da wahrscheinlich weiteres Einsparpotenzial bei steuerfinanzierten Sozialleistungen und bei den allgemeinen Staatsausgaben entsteht. Während also das Einsparpotenzial von 204 Mrd. Euro als Untergrenze angesehen werden kann, wird die Obergrenze auf etwa 276 Mrd. Euro geschätzt.⁴¹⁴

Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass sowohl das Netto-Bürgergeld als auch die Gesundheitsprämie kostenneutral durch einen 25-prozentigen Einkommensteuersatz für alle Einkommen über 1.600 Euro finanzierbar wären. Hohenleitner und Straubhaar gehen dabei davon aus, dass durch zusätzliche fiskalische Effekte (z. B. Mehrwertsteuererhöhung, Unternehmenssteuerreform, positive Beschäftigungseffekte, Rückgang an Schwarzarbeit) die Einnahmen sogar um etwa 170 bis etwa 300 Mrd. Euro höher sein könnten als gemäß der KAS-Studie.⁴¹⁵

Ergebnisse von Fuest/Peichl

Fuest und Peichl (2007) vergleichen für Deutschland die Wirkung des Bürgergeldes nach Althaus mit dem Kombilohnmodell und der Grundsicherung, wobei mittels des Simulationsmodells FiFoSiM zwei Mikrodatensätze – eine zehnpromtente Stichprobe der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1998 und das Sozioökonomische Panel – kombiniert werden. Für die simulierte Bürgergeld-Variante wird angenommen, dass alle Bürger ab Erreichen des 18. Lebensjahres monatlich ein Bürgergeld von 700 Euro (inkl. Gesundheits- und Pflegeprämie von max. 200 Euro) erhalten. Eltern erhalten für ihre Kinder

⁴¹⁴ vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007, 69–71. Diese beziehen sich dabei teilweise auf Michael, Opielka; Wolfgang, Strengmann-Kuhn (2006): Das Solidarische Bürgergeld, Finanz- und sozialpolitische Analyse eines Reformkonzepts, Studie im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung, unter Mitarbeit von Bruno Kaltenborn, Oktober 2006.

⁴¹⁵ vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007, 72–74

einen Grundbetrag von 500 Euro (inkl. Gesundheits- und Pflegeprämie). Eine Flat rate tax von 50 % fällt für Einkommen unter 1.600 Euro und von 25 % für Einkommen darüber an. Bei Einkünften über 1.400 Euro wirkt die Hälfte des Bürgergeldes als Grundfreibetrag. Zudem wird angenommen, dass die Steuerleistung der Arbeitgeber jene der bisherigen Sozialversicherungsbeiträge ausmacht.⁴¹⁶

Die Analyse des **Empfängerkreises** verdeutlicht, dass im Status quo etwa 9 Mio. Menschen eine Transferzahlung (ALG I, II, Sozialhilfe, Wohngeld) erhalten und die Zahl der Empfänger eines Nettotransfers bei einem Bürgergeld insgesamt rund 21,1 Mio. Menschen betragen würde, wobei die Gruppe der Rentner und Pensionäre einen großen Teil der Empfänger des Bürgergeldes ausmachen würde. Von den Erwerbspersonen würden demnach rund 39 % ein Bürgergeld und etwa 21 % Transferleistungen gemäß Status quo erhalten. Die Verteilung der Bezieher innerhalb der Modelle nach Merkmalen der Bevölkerung (inkl. Rentner) zeigt, dass sich der größte Anteil der Bürgergeldempfänger im ersten Dezil findet, während der größte Anteil der Empfänger der anderen Modelle im zweiten Dezil liegt.⁴¹⁷

Hinsichtlich der **Arbeitsangebotseffekte** kommen Fuest/Peichl zu dem Schluss, dass von einem Bürgergeld leicht positive Arbeitsangebotsanreize ausgehen. Diese Effekte sind in Tabelle 20 zusammengefasst.

Tabelle 20: *Arbeitsangebotseffekte des Grundeinkommens*

Arbeitsmarkteffekt	
Partizipationseffekt (in Tsd.)	163
Stundeneffekt (in Tsd.)	-30
gesamter Arbeitsangebotseffekt (in Tsd.)	133
Nettokosten (in Mrd.)	30,3

Quelle: Fuest/Peichl 2007, 15

So führt bei einem Grundeinkommen die niedrige Transferentzugsrate zu einem positiven Partizipationseffekt (163.000), während die Möglichkeit eines höheren Einkommens bei Nicht-Erwerbstätigkeit einen negativen Stundeneffekt (- 30.000) bewirkt. In Summe werden für das Modell leicht positive Arbeitsangebotseffekte geschätzt (+ 133.000).⁴¹⁸

Kosten entstehen beim untersuchten Grundeinkommensmodell in Folge des eigentlichen Bürgergeldes, der Gesundheitsprämie sowie der Rentenzulage und stehen Einnahmen aus der Einkommensteuer und der Arbeitgebersteuer gegenüber. Zudem kann mit zusätzlichen Einsparungen durch den Wegfall steuerfinanzierter Sozialleistungen gerechnet werden.

⁴¹⁶ vgl. Fuest/Peichl 2007, 7f.

⁴¹⁷ vgl. Fuest/Peichl 2007, 9–14

⁴¹⁸ vgl. Fuest/Peichl 2007, 15

Unter Berücksichtigung von Arbeitsangebotsreaktionen gehen die Autoren von einer Finanzierungslücke von 30,3 Mrd. Euro aus⁴¹⁹ und kommen zu dem Ergebnis, dass:

„[...]der Unterschied im Empfängerkreis letztlich die Ursache dafür darstellt, dass Kombilohnkonzepte finanzierbar sind und positive Beschäftigungswirkungen entfalten können, während Grundeinkommenskonzepte entweder nicht finanzierbar sind, oder, wegen der erforderlichen Gegenfinanzierung, negative Beschäftigungswirkungen entfalten.“⁴²⁰

6.1.3 Arbeitsangebots- und fiskalische Effekte der Bürger Grundsicherung nach Heilig

Die Kosten für die von ihm vorgestellte Bürger Grundsicherung, wie sie in Abschnitt 4.2.7 beschrieben wurde, errechnet Martin Heilig (o. J.). Dafür nimmt er eine Grundsicherung in Höhe von 520 Euro an und, dass die Übergangskosten für die Alterssicherung komplett gegenfinanziert, Kosten für Krankenkasse und Pflegeversicherung komplett gedeckt und der Etat der Bundesagentur für Arbeit auf dem Niveau 2002 ohne Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe eingefroren wird. Für die Gesamtbevölkerung von 82 Mio.⁴²¹ Menschen ergibt sich folgender **Finanzbedarf**, wie in Tabelle 21 abgebildet ist.

Tabelle 21: Finanzbedarf der Bürger Grundsicherung

Posten	in Mio. Euro
Ausgabensumme	708,657
Gesamtsumme der „Einnahmen“	708,793
Überschuss	136

Quelle: Heilig o. J., 12–15

Heilig kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausgabensumme 708.657 Mio. und die Gesamtsumme der Einnahmen zur Finanzierung 708.793 Mio. Euro betragen. Die Einnahmen ergeben sich aus der Mehrwertsteuererhöhung, der Abschaffung herkömmlicher Sozialleistungen, Einsparungen im öffentlichen Dienst, Mehreinnahmen an Lohnsteuer und der Grundsicherungssteuer. Insgesamt entsteht durch das System ein Überschuss von 136 Mio. Euro.⁴²²

Auswirkungen auf den **Arbeitsmarkt** werden von Heilig einerseits darin gesehen, dass die Grenzbelastung der Arbeit für Arbeitgeber von etwa 42 % auf 25 % sinkt und andererseits negative Arbeitsanreize für Arbeitnehmer aufgrund von Lohnersatzleistungen aufgehoben würden. Niedrigqualifizierte hätten einen starken Arbeitsanreiz, auch wenn die Löhne nicht so hoch sind. Trotzdem würden die Löhne nicht ins Bodenlose fallen, da Arbeiter durch die Grundsicherung nicht zur Arbeitsaufnahme gezwungen wären und Unternehmen in Konkurrenz um Arbeitskräfte stehen würden.⁴²³

⁴¹⁹ vgl. Fuest/Peichl 2007, 16. Diese unterstellen dasselbe Einsparvolumen wie in: Michael, Opielka; Wolfgang, Strengmann-Kuhn (2006): Das Solidarische Bürgergeld, Finanz- und sozialpolitische Analyse eines Reformkonzepts, Studie im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung, unter Mitarbeit von Bruno Kaltenborn, Oktober 2006.

⁴²⁰ Fuest/Peichl 2007, 17

⁴²¹ vgl. Heilig o. J., 12

⁴²² vgl. Heilig o. J., 12–15

⁴²³ vgl. Heilig o. J., 15–17

6.1.4 Fiskalische Effekte des Ulmer-Transfergrenzen-Modells nach Pelzer/Fischer

Das Transfergrenzen-Modell nach Pelzer/Fischer wurde in Abschnitt 4.2.5 näher beschrieben. Pelzer/Fischer (2004) führen auch Berechnungen anhand von Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in Deutschland (1998) an. Gemäß Umrechnungen kommen die Autoren zu einer Einwohnerzahl von 83,6 Mio. Menschen (davon 16,2 Mio. Kinder) und einem Bruttoeinkommen (1998) – welches zuvor in aufsteigender Reihenfolge der Pro-Kopf-Bruttoeinkommen tabelliert wurde – von insgesamt 2.790,54 Mrd. DM. Unter Berücksichtigung des Kindergeldes standen 2.848,87 Mrd. DM zur Verteilung. Zudem wurde die Summe der Bruttoeinkommen über der Transfergrenze (Gesamt-Bruttoeinkommen der „Nettozahler“) sowie unter dieser (Gesamt-Bruttoeinkommen der „Nettoempfänger“) errechnet. Gemäß den Anführungen in Abschnitt 4.2.5 wurden von Pelzer/Fischer verschiedene Parameterkombinationen eines solchen Modells errechnet. Die Ergebnisse sind in Tabelle 22 dargestellt, wobei mögliche Einsparpotentiale noch nicht berücksichtigt wurden.⁴²⁴

Tabelle 22: *Transfergrenzenmodell: Basissteuer II in Prozent der Bruttoeinkommen ab der Transfergrenze bei verschiedenen Parameterkombinationen.*

BGE mtl. in €	B-Steuer I in %	Saldo in Mrd. €	Bruttoeink. ab TG (Mrd. €)	B-Steuer II in % der Bruttoeink. ab TG	Zusätzl. Kosten bei halbem BGE für Kinder (Mrd. €)	B-Steuer II (in % der Bruttoeink.) bei halbem BGE für Kinder
500	30	85,92	891	9,64	19,20	11,80
500	40	47,82	1120	4,27	19,20	5,99
500	50	27,29	1250	2,19	19,20	3,73
600	30	138,49	713	19,42	28,80	23,46
600	40	84,69	971	8,72	28,80	11,69
600	50	52,23	1150	4,54	28,80	7,04
800	30	266,06	441	60,39	48,00	71,29
800	40	184,65	713	25,90	48,00	32,63
800	50	127,77	929	13,76	48,00	18,93
1000	30	411,13	265	>100	67,20	>100
1000	40	309,34	503	61,54	67,20	74,91
1000	50	230,82	713	32,37	67,20	41,79

Quelle: Pelzer/Fischer 2004, 11

Insgesamt kommen Pelzer/Fischer zu dem Ergebnis, dass ein solches Modell finanzierbar ist, wenn ein solches gewünscht ist. In diesen Berechnungen noch nicht berücksichtigte mögliche Einsparungen ergeben sich zudem durch den Wegfall von Verwaltungs- und Kontrollbürokratie. Des Weiteren sind motivierende Effekte und die Entstehung von Innovations- und Automationspotentialen zu erwarten. Gemäß den Autoren hat das Modell eine umverteilende Wirkung (ohne Berücksichtigung der Wirkung, die durch die herkömmliche Einkommensteuer erzielt wird), da die Grundsicherung das Einkommen der Niedrigverdiener unterhalb der Transfergrenze anhebt und sich das Einkommen ab der Transfergrenze für Höherverdiener nur minimal reduziert (aufgrund der niedrigen Zusatzbelastung).⁴²⁵

⁴²⁴ vgl. Pelzer/Fischer 2004, 6 sowie 9f. und 12

⁴²⁵ vgl. Pelzer/Fischer 2004, 12f.

6.1.5 Fiskalische Effekte des bedingungslosen Grundeinkommens nach ATTAC

Das Grundeinkommensmodell von ATTAC sollte im Sinne einer negativen Einkommensteuer ausgestaltet sein und wurde in Abschnitt 4.2.13 beschrieben. Zur Finanzierung eines solchen Modells werden von ATTAC zwei Szenarien unter der Annahme untersucht, dass Höhe und Verteilung der Erwerbseinkommen gleich bleiben. Basis der Berechnung bilden die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2002 sowie der Budgetbericht 2005. Gemäß Szenario A wird ein Grundeinkommen von monatlich 1.000 Euro gewährt und der Grenzsteuersatz beträgt bis zu einem Bruttoeinkommen von 4.000 Euro 38 %, für das weitere Einkommen bis 22.000 Euro 65 % und für Einkommen über 22.000 Euro 80 %. Die Wertschöpfungsabgabe beträgt 7 %. Gemäß Szenario B beträgt das Grundeinkommen monatlich 833,33 Euro und die Grenzsteuersätze (bei selben Einkommensgrenzen) 40, 50 und 60 %. Die Wertschöpfungsabgabe würde 9 % betragen.⁴²⁶ Die Simulationsergebnisse sind in Tabelle 23 zusammengefasst.

Tabelle 23: *Finanzierungsbedarf zweier Szenarien des bedingungslosen Grundeinkommens nach ATTAC (in Mrd. Euro)*

	Szenario A	Szenario B
ESt-Einnahmen 2002	ca. 20,4	ca. 20,4
ESt-Einnahmen neu	ca. 30,4	ca. 22
ESt-Ausgaben neu	ca. 31,2	ca. 25,8
Saldo ESt neu	-0,8	-3,8
Finanzierungsbedarf	21,2	24,2
Wegfallende Budgetposten	ca. 1	
Stärkere Besteuerung v. Kapital u. Vermögen	6,9	
Ressourcensteuern	1,3	
Wertschöpfungsabgabe	12	15
Summe	21,2	24,2

Quelle: Inhaltsgruppe Grundeinkommen ATTAC⁴²⁷

Beim Grundeinkommen gemäß ATTAC stehen Einnahmen aus der Einkommensteuer Ausgaben für eine negative Einkommensteuer gegenüber. Die Ergebnisse für Variante B zeigen z. B., dass für die in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik erfassten Personen diese Ausgaben 19,4 Mrd. Euro und 6,4 Mrd. Euro für Personen über 15 Jahren, welche nicht erfasst sind, ausmachen. Um die budgetwirksamen Mittel von 20,4 Mrd. Euro weiterhin zu gewährleisten, müssen demnach 24,2 Mrd. Euro finanziert werden. Dabei sind noch Ausgaben für Personen unter 15 Jahren unberücksichtigt, da ATTAC von einer Deckung dieser Kosten durch vorhandene Mittel wie Kinderbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld ausgeht. Zur Finanzierung des Finanzbedarfes sollten gemäß ATTAC Vermögen und Gewinnsteuern herangezogen werden, wodurch auch Verteilungsgerechtigkeit bestärkt wird. Zudem sollte Ressourcenverbrauch besteuert und durch die negative Einkommensteuer wegfallende Budgetposten berücksichtigt werden.⁴²⁷

⁴²⁶vgl. Inhaltsgruppe Grundeinkommen ATTAC: <http://community.attac.at/grundeinkommen.html> (auch Positionspapiere: Langfassung zu Positionspapier von Vision ATTAC/ GE-Finanzierungsmodell-Szenario A und B/ Simulationsmodell) [Stand: 26. Februar 2010]

⁴²⁷vgl. Inhaltsgruppe Grundeinkommen ATTAC: <http://community.attac.at/grundeinkommen.html> (auch Positionspapiere: Langfassung zu Positionspapier von Vision ATTAC/ GE-Finanzierungsmodell-Szenario A und B/ Simulationsmodell) [Stand: 26. Februar 2010]

6.1.6 *Fiskalische Effekte der Grundsicherung für Österreich nach LIF*

Das Modell des Liberalen Forums wurde in Abschnitt 4.2.11 beschrieben. Streissler (1999) schätzt den Nettobedarf für ein Modell der negativen Einkommensteuer gemäß dem Liberalen Forum auf 200 Mrd. Schilling. Streissler führt zudem Ergebnisse von Wohlfahrt (Universität Graz) an, welcher die Kosten nach genauen Schätzungen auf 185 Mrd. Schilling benennt, und von Steiner (BMAGS), welcher mittels einer „Daumenschätzung“ auf 250 bis 350 Mrd. Schilling kommt.⁴²⁸

6.1.7 *Zwischenresümee*

Zusammenfassend zeigt sich, dass Berechnungen und Simulationen von Arbeitsangebots- und fiskalischen Effekten verschiedener Grundeinkommensmodelle durchaus unterschiedlich ausfallen. So reichen Ergebnisse für gleiche oder ähnliche Modelle von einem möglichen Überschuss bis zu einem hohen zusätzlich notwendigen Finanzbedarf, der kaum aufzubringen wäre.

Es muss daher berücksichtigt und betont werden, dass derartige Berechnungen neben der Ausgestaltung des Modells von der Auswahl der Datenbasis und der Methodik beeinflusst werden. Zudem ist es von Bedeutung, welche Ausgaben und welche Einnahmen berücksichtigt werden und welche bisherigen Leistungen als ganz oder teilweise ersetzt gelten. Auch die Wahl des Status quo kann Ergebnisse hinsichtlich möglicher Effekte verzerren.

Insgesamt zeigt sich demnach, dass Argumente für oder gegen bestimmte Modelle, welche auf derartigen Berechnungen beruhen, kritisch hinterfragt und die Berechnungen nachvollzogen werden müssen. Wird umsichtig mit diesen Ergebnissen umgegangen und werden auch möglicherweise nicht bedachte Einflüsse berücksichtigt, so stellen sie eine wertvolle Einschätzung möglicher zu berücksichtigender Effekte von geplanten Maßnahmen dar.

6.2 ERKENNTNISSE AUS PRAKTISCHER UMSETZUNG UND EXPERIMENTEN

Neben Simulationsergebnissen und Modellrechnungen können mögliche Effekte eines bedingungslosen Grundeinkommens auch aus Erfahrungen aus bereits umgesetzten Modellen bzw. aus Feldversuchen abgeleitet werden. Im folgenden Unterabschnitt soll daher eine Einführung in den aktuellen Stand von umgesetzten Modellen und Experimenten gegeben und auf Erkenntnisse aus den populärsten bereits umgesetzten Modellen bzw. Experimenten eingegangen werden, wobei ich aufgrund der Datenlage keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Ein erster Überblick zeigt, dass das erste konkret umgesetzte Modell eines allgemeinen Grundeinkommens der „*Alaska Permanent Fund*“ ist. Im Rahmen dessen wird seit 1982 allen Bürgern, die sich seit mindestens sechs Monaten legal in Alaska aufhalten, einmal jährlich eine Dividende aus dem „Alaska Permanent Fund“, welcher mit Einnahmen aus der Erdölförderung angelegt wurde, ausbezahlt (siehe Abschnitt 6.2.3).⁴²⁹ Ähnlich dem „Permanent Fund“ in Alaska hat auch das *mongolische*

⁴²⁸ vgl. Streissler 1999, 85. Diese bezieht sich dabei auf Wohlfahrt und Steiner führt die Quelle jedoch nicht genau an.

⁴²⁹ vgl. Vanderborgh/Van Parijs 2005, 35f.

Parlament am 18. November 2009 per Gesetz den „Human Development Fund“, einen unabhängigen Wohlfahrtsfonds, verabschiedet, um Einnahmen aus dem Bergbausektor auf die Bevölkerung umzuverteilen.⁴³⁰ In **Brasilien** verabschiedete der Nationale Kongress am 8. Jänner 2004 ein Gesetz zur schrittweisen Einführung des „Citizen’s Basic Income“. Dieses wurde von Präsident Luiz Inácio Lula da Silva abgesegnet. Das bereits umgesetzte „Bolsa Familia Program“ ähnelt zwar eher der Sozialhilfe, wird aber als ein erster Schritt in diese Richtung gesehen.⁴³¹ Auch die voraussichtliche Nachfolgerin von Präsident Lula, Dilma Rouseff, gilt als Sympathisantin eines bedingungslosen Grundeinkommens. Im brasilianischen Dorf Quatinga Velho wird bereits seit Oktober 2008 ein Grundeinkommen durch die NGO ReCivitas ausbezahlt. Diese von der NGO organisierte Maßnahme wird als Basisprojekte „von unten“ gesehen. Es bietet die Möglichkeit, ein allgemeines Grundeinkommen zu testen, dieses in weiteren Dörfern dauerhaft zu etablieren und die Regierung von der Machbarkeit des Modells zu überzeugen. Ein derartiges, noch stärker in der Öffentlichkeit diskutiertes, Pilotprojekt stellt auch das „Basic Income Grant Pilot Project“ in **Namibia** dar. Dabei wurde von Jänner 2008 bis Dezember 2009 im Dorf Otjivero-Omitara ein Grundeinkommen an alle zum Stichtag im Ort wohnenden Bürger ausbezahlt. Im Rahmen dieses Projektes wurden auch Untersuchungen durchgeführt, um mögliche Effekte eines Grundeinkommens auf verschiedene Lebensbereiche festzustellen und die Regierung von einem landesweiten Grundeinkommen zu überzeugen (siehe Abschnitt 6.2.2).⁴³²

Erste derartige Feldversuche zur Wirkungsweise eines bedingungslosen Grundeinkommens stellen jedoch vier Sozialexperimente in den **USA** sowie eines in **Kanada** dar, welche zwischen 1968 und 1980 durchgeführt wurden. Zur Untersuchung möglicher Effekte des Modells der negativen Einkommensteuer wurden mehrere tausend Personen verschiedener Charakteristika ausgewählt (siehe Abschnitt 6.2.1).⁴³³ Diese Sozialexperimente gelten auch gegenwärtig als einzigartig und die Ergebnisse werden nach wie vor diskutiert. Nach Angaben des „Manager-Magazins“ sind auch in **Deutschland** Feldexperimente zu einem Grundeinkommens gemäß Götz Werner (siehe Abschnitt 4.2.10) geplant und sollen bereits im Jahr 2010 gestartet werden. Gemäß dem „Manager Magazin“ sollen jeweils 100 Personen in zwei deutschen Gemeinden für zwei Jahre ein Grundeinkommen von monatlich 800 Euro (zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge) erhalten. Gemäß diesem Artikel sei bereits ein Versuchsplan vom „Interfakultativen Institut für Entrepreneurship“ in Karlsruhe (Leitung: Götz Werner) erstellt worden. Die Stuttgarter Breuninger-Stiftung gilt als Initiator des Projektes.⁴³⁴

Im Folgenden wird auf die Sozialexperimente in den USA, die Umsetzung in Alaska sowie auf Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt in Namibia näher eingegangen. Die Eingrenzung auf diese Beispiele ist teilweise der mangelnden Literatur zu anderen Projekten geschuldet. Es wurde zudem versucht, Ergebnisse verschiedener Quellen heranzuziehen oder zu vergleichen bzw. Diskussionen aus der Literatur anzuführen.

⁴³⁰ vgl. Sumiyabazar 2009

⁴³¹ vgl. Senator Matarazzo Suplicy 2008, 4

⁴³² vgl. Schlee 2010 und Haarmann et al. 2009, 2

⁴³³ vgl. Widerquist 2005, 49–53

⁴³⁴ vgl. Hage 2009

6.2.1 *Sozialexperimente in den USA*

In den **1960er Jahren** erlangte die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer in den **USA** aufgrund des Zusammenwirkens mehrerer Faktoren – gesellschaftliche Turbulenzen und Höhepunkt der Bürgerrechtsbewegung sowie akademische Diskussionen (v. a. Milton Friedman, James Tobin) – besondere Popularität. So unterzeichneten im Jahr 1968 1.300 Ökonomen eine Petition zur Einführung der negativen Einkommensteuer und Präsident Nixon (1969-1974) plante die auf bedürftige Familien beschränkte Sozialhilfe durch ein garantiertes Mindesteinkommen mit Lohnzuschüssen für Arbeiter zu ersetzen (Family Assistance Plan). In diesem Rahmen wurden zwischen 1968 und 1980 Sozialexperimente zur Wirkungsweise einer negativen Einkommensteuer durchgeführt. Im Oktober 1972 wurde der „Family Assistance Plan“ vom Senat abgelehnt und an Stelle der negativen Einkommensteuer wurde der workfare-Ansatz (Bindung von Sozialleistungen an Arbeitsbereitschaft) vorangetrieben. Der Watergate-Skandal (ab 1973) und der Rücktritt Nixons (November 1974) schmälerten zudem die Popularität der Idee der negativen Einkommensteuer und der „Earned Income Tax Credit“ (EITC) – welcher Personen ohne Einkommen ursprünglich nicht unterstützte und so eine Version der negativen Einkommensteuer mit stärkerem Anreizmechanismus darstellt – wurde 1975 eingeführt.⁴³⁵

Zwischen 1968 und 1980 wurden vier **Sozialexperimente** in den USA und eines in Kanada durchgeführt (siehe Tabelle 24), um neben dem Einfluss auf die Armut, zusätzliche Effekte einer Grundeinkommensgarantie zu untersuchen (Arbeitseinsatz, Gesundheit, Schulleistungen, Scheidungsraten etc.). Bei den Experimenten nahmen jeweils zwischen etwa 800 und 4.800 Personen ausgewählter Charakteristika teil (Ausfälle), welche für einen bestimmten Zeitraum ein garantiertes Einkommen erhielten. Die Experimente dauerten mindestens zwei Jahre – das „Seattle/Denver Income-Maintenance Experiment“ sollte für eine kleine Bevölkerungsgruppe sogar auf 20 Jahre verlängert werden, wurde schließlich aber nach neun Jahren abgebrochen. Um das Design eines garantierten Einkommens zu untersuchen, wurden unterschiedliche Mindesteinkommenshöhen (zwischen 50 und 150 % der Armutsgrenze) sowie unterschiedliche Grenzsteuersätze („take-back rate“; zwischen 30 und 75 %) getestet.⁴³⁶

⁴³⁵ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 28–31 und Knecht 2002, 77f. Vanderborght/Van Parijs beziehen sich u. a. auf **Lenkowsky, L.** (1986): *Politics, Economics, and Welfare Reform. The Failure of the Negative Income Tax in Britain and the United States*, New York, University Press of America und **Moynihan, D.P.** (1973), *The Politics of a Guaranteed Income. The Nixon Administration and the Family Assistance Plan*, New York, Random House. Knecht bezieht sich auf **Gebhardt, Thomas** (1998): *Arbeit gegen Armut. Die Reform der Sozialhilfe in den USA*, Opladen/Wiesbaden, Westdeutscher Verlag.

⁴³⁶ vgl. Widerquist 2005, 49-55

Tabelle 24: Übersicht über die Sozialexperimente zur negativen Einkommensteuer in den USA und Kanada

Name	Ort	Datensammlung	Samplegröße
The New Jersey Graduated Work Incentive Experiment	New Jersey und Pennsylvania	1968-1972	1.216 (983)
The Rural Income-Maintenance Experiment (RIM)	Iowa und North Carolina	1970-1972	809 (729)
The Seattle/Denver Income-Maintenance Experiments (SIME/DIME)	Seattle und Denver	1970-1976 (teilw. bis 1980)	4.800
The Gary, Indiana Experiment	Gary, Indiana	1971-1974	1.799 (967)
The Manitoba Basic Annual Income Experiment (Mincome)	Winnipeg und Dauphin, Manitoba	1975-1978	1.300

Quelle: Widerquist 2005, 53

Die Ergebnisse der Experimente wurden in Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit **kontrovers** diskutiert und sowohl Befürworter als auch Gegner eines garantierten Einkommens leiteten Argumente für ihren Standpunkt aus den Experimenten ab. Bis heute erschienen gemäß Widerquist (2005) mindestens 200 wissenschaftliche Artikel über die Experimente. Zusammenfassend zeigen die **Ergebnisse** gemäß Widerquist eine Reduktion des Arbeitseinsatzes von 0,5 bis 9 % für Ehemänner, von 0 bis 27 % für Ehefrauen sowie von 15 bis 30 % für alleinerziehende Mütter. Neben Reduktionen der Wochenarbeitszeit wurden diese Ergebnisse durch längere Phasen von Arbeitslosigkeit zwischen verschiedenen Stellen (Suchzeit) verursacht. Durch diese Arbeitsangebotseffekte müssen zudem die Kosten eines Programmes höher eingeschätzt werden, wobei Schätzungen zusätzlicher Kosten zwischen 10 und 200 % liegen. Aufgrund des Versuches, komplexe technische Zusammenhänge der breiten Öffentlichkeit in Form vereinfachter Schlussfolgerungen zu präsentieren, wurden die Ergebnisse meist nur daraufhin reduziert, dass eine negative Einkommensteuer Arbeitsanreize senkt und die Scheidungshäufigkeit erhöhen würde.⁴³⁷

Einschränkungen der Ergebnisse wurden gemäß Widerquist (2005) zu wenig deutlich kommuniziert. Dadurch, dass eine Festlegung akzeptabler Arbeitsangebotsreduktionen im Vorab fehlte, die Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe nicht die Gesamtbevölkerung repräsentierte und durch die Experimente zwar Angebotseffekte, nicht jedoch Nachfrageeffekte gemessen wurden (Markteffekte können daher nicht gemessen werden) können Ergebnisse der Experimente hinsichtlich der Arbeitsstunden nur schwer auf mögliche Auswirkungen einer landesweiten Politik angewandt werden. Die Sozialexperimente waren für Widerquist zum Scheitern verurteilt, wenn von der Politik jegliche negativen Arbeitsanreize abgelehnt werden. Wenn durch das Programm Niedrigverdiener sowie Selbstbestimmung gefördert werden sollen und bestimmte Nebeneffekte akzeptiert werden, könnten Ergebnisse der Experimente vorsichtig auf eine Finanzierbarkeit der negativen Einkommensteuer hinweisen. Werden negative Arbeitsanreize von vornherein abgelehnt, wurde die Unerwünschtheit des Programms bestätigt. Diese Entscheidungen bleiben für Widerquist jedoch **normativer Natur**.⁴³⁸

⁴³⁷ vgl. Widerquist 2005, 50, 61, 63, 67, 69

⁴³⁸ vgl. Widerquist 2005, 55 und 69

Auch Stutz/Bauer (2003) verweisen darauf, dass Ergebnisse der Sozialexperimente abhängig vom jeweiligen Experiment und der untersuchten ethnischen Gruppe unterschiedliche Effekte aufgezeigt haben. Sie verweisen auf Robins (1985), welcher die durchschnittlichen Reaktionen über alle genannten Feldstudien hinweg berechnete. Diese sind in Tabelle 25 dargestellt.⁴³⁹

Tabelle 25: Veränderung des Arbeitsangebots im Durchschnitt aller Sozialexperimente zur negativen Einkommensteuer

Gruppe	Veränderung Jahresarbeitszeit		Veränderung Erwerbsquote	
	in Std.	in %	in %punkten	in %
Verheiratete Männer	-89	-5,0	-0,03	-3,5
Verheiratete Frauen	-117	-21,1	-0,06	-22,5
Alleinerziehende Frauen	-123	-13,2	-0,07	-15,7
Jugendliche (unter 18 Jahren)	-173	-22,2	-0,09	-20,0

Quelle: Stutz/Bauer 2003, 49. Diese zitieren Robins (1985, 577).

Während Stutz/Bauer (2003) hinsichtlich der Ergebnisse für Männer zu den gleichen Schlussfolgerungen wie Widerquist (2005) kommen, schließen sie darauf, dass alleinerziehende und verheiratete Frauen deutlich stärkere Effekte aufweisen. Zudem schlussfolgern sie, dass die Arbeitsangebotseffekte weniger durch Arbeitszeitreduktionen verursacht werden, sondern stärker im vorübergehenden oder vollständigen Austritt aus dem Erwerbsleben begründet liegen.⁴⁴⁰ Auch Knecht (2002) fasst Ergebnisse der Sozialexperimente zusammen und bezieht sich dabei auf Weber (1991). Dieser weist wieder auf unterschiedliche Ergebnisse nach Lebenssituation hin. Ergänzend zu bisher angeführten Ergebnissen merkt er an, dass das Arbeitsangebot von Männern (abhängig von Mindesteinkommen und Steuersatz) zwischen 1 und 8 % und jenes von Frauen zwischen 2 und über 50 % abgenommen hat. Bei einer existenzsichernden Höhe des Grundeinkommens reduzierten alleinerziehende Mütter ihr Arbeitsangebot um 12 bis 28 % und stiegen aus dem Arbeitsmarkt aus, wenn dieses noch höher angesetzt wurde. Dieselbe Gruppe erhöhte die Arbeitszeit bei höherem Steuersatz. Es zeigt sich demnach, dass das Arbeitsangebot den jeweiligen Bedürfnissen angepasst wurde und zudem kann vermutet werden, dass die Risikofreudigkeit gestiegen ist (unsichere, besser bezahlte Stellen wurden angenommen).⁴⁴¹

Neben Arbeitsmarkteffekten wurden durch die Sozialexperimente auch **soziale Veränderungen** untersucht. Knecht (2002) verweist in diesem Sinne darauf, dass signifikante Änderungen der Schulergebnisse nachgewiesen werden konnten. So erfüllten arme Kinder im Programm häufiger die Schulpflicht (10 Jahre) und schulische Fortschritte nahmen mit der Dauer der Experimente zu und waren für die ärmsten teilnehmenden Kinder am größten. Hinsichtlich der Effekte auf Ehe und Partnerschaften verweist Knecht auf zweierlei Wirkungen⁴⁴²: Die Einkommensgarantie bewirkt, dass Bedürfnisse

⁴³⁹ vgl. Stutz/Bauer 2003, 48f.

⁴⁴⁰ vgl. Stutz/Bauer 2003, 49. Diese beziehen sich auf Robins (1985, 577) nennen die Quelle jedoch nicht genauer.

⁴⁴¹ vgl. Knecht 2002, 102f. Dieser bezieht sich auf Weber, René: Existenzsicherung ohne Fürsorge? Bern, Stuttgart, 1991, 51–55.

⁴⁴² In diesem Sinne nennt auch Haller (2008) zwei in der Theorie gegenläufige Effekte, durch welche der Wohlfahrtsstaat individuelle Möglichkeiten, Motive und daher familiäre Entscheidungen beeinflusst. Demgemäß wird einerseits das materielle Interesse an Kindern reduziert, da der Wohlfahrtsstaat Funktionen übernimmt, für welche in der Vergangenheit die erweiterte Familie verantwortlich war (z. B. Absicherung im Alter). In diesem Sinne werden Familien sogar nachteilig behandelt, wenn z. B. kindererziehende Frauen durch Unterbrechung der Erwerbstätigkeit Nachteile im Pensionsanspruch haben. Andererseits

befriedigt, ökonomischer und sozialer Druck reduziert und das Selbstwertgefühl des Familienvorstandes gestärkt wird (Einkommenseffekt) und so die Scheidungshäufigkeit abnimmt. Indem durch die negative Einkommensteuer verheiratete und alleinlebende Personen gleichermaßen ein Einkommen erhalten, stehen für die Personen auch außerhalb der Partnerschaft Ressourcen zur Verfügung. Dies reduziert die Austrittskosten aus der Partnerschaft (Unabhängigkeitseffekt) und erhöht die Scheidungshäufigkeit.⁴⁴³

Als Ergebnis des „Seattle/Denver Income-Maintenance Experiments“ wurde häufig eine um 57 % (schwarze Familien) bzw. 53 % (weiße Familien) höhere Scheidungshäufigkeit der Experimentalgruppe angeführt. Gemäß Hollister (2005) wurden die Daten des Experiments in den 1980er Jahren von Glen Clain sorgfältig reanalysiert. Dieser kam dabei zu dem Schluss, dass die Ergebnisse technisch kompliziert seien, grundsätzlich jedoch kein Hinweis auf familienaflösende Effekte gefunden werden konnte. Auch weitere Studien konnten keine Effekte der negativen Einkommensteuer auf die Stabilität von Ehen nachweisen. Effekte auf die schulische Leistung wurden gemäß Hollister in den verschiedenen Experimenten unterschiedlich untersucht. Es zeigte sich, dass das Grundeinkommen in North Carolina positive Effekte auf Noten in der zweiten bis achten Schulstufe, auf die Anwesenheit, auf Testergebnisse und die Beurteilungen durch Lehrer hatte. Starke positive Effekte hatte das Grundeinkommen auf Testergebnisse von Kindern in den ärmsten Familien des ländlichen Südens. In New Jersey zeigten sich signifikante Effekte auf den Verbleib in der Schule und in Seattle-Denver wirkte sich das Grundeinkommen positiv auf die Weiterbildung von Erwachsenen aus. Bei manchen Experimenten wurden auch Daten zu gesundheitlichen Effekten gesammelt. Diese zeigen, dass in Gary durch das Grundeinkommen die Häufigkeit niedrigen Geburtsgewichtes in den gefährlichsten Kategorien reduziert wurde. Im „Rural Income-Maintenance Experiment“ konnten signifikante Effekte auf verschiedene Kategorien ausreichender Nährstoffzufuhr festgestellt werden. In New Jersey, dem „The Rural Income-Maintenance Experiment“ und in Gary (im ersten Jahr) konnten zudem signifikante Effekte auf den Eigenheimbesitz bestimmt werden.⁴⁴⁴

Die Sozialexperimente in den USA stellen die ersten großen Experimente dieser Art dar und wurden kontrovers diskutiert. Ein gegenwärtig häufig diskutiertes und in seiner Ausgestaltung seit den Sozialexperimenten in den USA erstmaliges Experiment stellt das „Basic Income Grant Pilot Project“ in Namibia dar.

soll durch familienpolitische Maßnahmen (z. B. Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe) die Bereitschaft zur Familiengründung erhöht werden. Finanzielle familienpolitische Maßnahmen können Nachteile jedoch nicht ausgleichen, was gemäß Haller in der sinkenden Fertilitätsrate ersichtlich ist: So weisen europäische Staaten kontinuierlich sinkende Fertilitätsraten unter der Selbstreproduktionsrate von über 2,0 auf, während die USA eine solche erreichen. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit erscheinen gemäß Haller effizienter in der Förderung der Bereitschaft für Familie und Kinder (vgl. Haller 2008, 107f. und 116f. Dieser bezieht sich dabei auf Heinsohn, Gunnar/Knieper, Rolf (1974), Theorie des Familienrechts. Geschlechtsrollenaufhebung, Kindervernachlässigung, Geburtenrückgang, Frankfurt: Shurkamp und Kothmayr, Regina/Rosner, Peter (2000), „Ist die österreichische Familienförderung effizient?“ *Wirtschaft und Gesellschaft* 26: 99–117).

⁴⁴³ vgl. Knecht 2002, 102f. Dieser bezieht sich auf Weber, René: Existenzsicherung ohne Fürsorge? Bern, Stuttgart, 1991, 57 und 62.

⁴⁴⁴ vgl. Hollister 2005, 100

6.2.2 Namibia: Basic Income Grant Pilot Project

Das „*Basic Income Grant Pilot Project*“ (BIG) wurde in Otjivero-Omitara (etwa 100 Kilometer östlich von Windhoek) durchgeführt. Dieses wurde vom „Desk for Social Development“ (DfSD) und dem „Labour Resource and Research Institute“ (LaRRI) im Auftrag der BIG Koalition durchgeführt. Die BIG Koalition besteht aus vier Dachgesellschaften in Namibia: dem „Council of Churches“ (CCN), der „Namibian Union of Namibian Workers“ (NUNW), dem „Namibian NGO Forum“ (NANGOF) und dem „Namibian Network of AIDS Service Organisations“ (NANASO). Die Mittel für das Projekt wurden aus freiwilligen Unterstützungen von Projektbefürwortern aus Namibia sowie von Personen, Kirchen, Organisationen und Spendern aus anderen Ländern aufgebracht. Das BIG begann im Jänner 2008 und dauerte 24 Monate, bis Dezember 2009. Im Rahmen des Projektes erhielten 930 Personen – alle zum Stichtag im Juli 2007 registrierten Bewohner von Otjivero-Omitara unter 60 Jahren – monatlich ein bedingungsloses Grundeinkommen von N\$100. Im Rahmen des Projektes wurde eine Ausgangsstudie (November 2007) durchgeführt und daran anschließend wurden Panelerhebungen (Juli und November 2008) sowie Fallstudien einzelner Individuen durchgeführt und es wurden Informationen von Schlüsselpersonen gesammelt.⁴⁴⁵

Besonders die Ergebnisse des ersten Assessment Reports des Projektes wurden **kontrovers diskutiert**. Gemäß diesem Bericht (Haarmann et al., September 2008) zeigten erste Ergebnisse des Projektes u. a., dass in Otjivero-Omitara Unterernährung von Kindern deutlich abgenommen hatte und das Einkommen gestiegen war (um mehr als die Beihilfe). Zudem konnte auch die Mehrheit der Bewohner ihren Arbeitseinsatz erhöhen und es zeigte sich, dass Schulbesuche und die Bezahlung von Schulgebühren ebenso wie Besuche im Krankenhaus zugenommen hatten. Gemäß dem Report hatte auch armutsbezogene Kriminalität deutlich abgenommen und Alkoholprobleme hatten nicht zugenommen – die Gemeinschaft versuchte derartige Probleme gemeinsam zu lösen (ein Komitee wurde eingesetzt).⁴⁴⁶

Diese Ergebnisse wurden kontrovers diskutiert. So berichtete die Allgemeine Zeitung (Namibia) am 3. und 6. Oktober 2008 (Stefan Fischer) noch positiv über das BIG-Projekt und die ersten Ergebnisse⁴⁴⁷, während am 7. und 8. Oktober 2008 (Dirk Heinrich) unter Bezugnahme auf benachbarte Farmer von erhöhter Kriminalität, gestiegenem Alkoholkonsum und illegaler Viehhaltung berichtet wurde.⁴⁴⁸ Hoffmann fasst in der Allgemeinen Zeitung am 8. Oktober 2008 positive und negative Veränderungen durch das Projekt zusammen und resümiert, dass das größte Problem darin liege, dass Personen im Rahmen des BIG Geld erhalten würden, ohne dafür eine Gegenleistung erbringen zu müssen.⁴⁴⁹ Die „Namibian Economic Policy Research Unit“ (NEPRU) griff die Ergebnisse dieses ersten Assessment Reports ebenso auf. Mittels Ergebnissen einer Sekundäranalyse wurde u. a. argumentiert, dass durchschnittliche Haushalte in Otjivero-Omitara nicht „arm“ seien und einige Effekte des Grundeinkommens nicht dramatisch seien bzw. auf andere Faktoren, wie Aufklärung oder Kontrollbeamte, zurückzuführen seien. Zudem wird auf Aussagen von benachbarten Farmern verwiesen, wonach – entgegen den Polizeistatistiken – Kriminalität zugenommen habe. Immigration nach Otjivero-

⁴⁴⁵ vgl. Haarmann et al. 2009, Titelseite und 13, 21

⁴⁴⁶ vgl. Haarmann et al. 2008, 10f.

⁴⁴⁷ vgl. Fischer 2008, 2008a und 2008b

⁴⁴⁸ vgl. Heinrich 2008 und 2008a

⁴⁴⁹ vgl. Hofmann 2008

Omitara wird als mögliche Ursache hierfür angeführt.⁴⁵⁰ Am 3. November 2008 reagierte die BIG Koalition auf diese Anschuldigungen: In einer Presseerklärung wird auf akademische und wissenschaftliche Standards der Untersuchungen verwiesen und Kritikpunkte werden durch genaue Ausführungen entkräftet bzw. widerlegt.⁴⁵¹ Das „Basic Income Earth Network“ berichtet in seinem Newsflash vom März 2009, dass NEPRU die getätigten Aussagen über Kriminalität und Armut als nicht fundiert und nicht richtig untersucht zurückzog und der Ökonom Rigmar Osterkamp, welcher als Hauptkritiker galt, nicht mehr bei NEPRU beschäftigt sei.⁴⁵²

Die im Assessment Report vom April 2009 präsentierten Resultate nach einer Laufzeit des BIG von 12 Monaten können wie folgt zusammengefasst werden:

- *Dorf:* Dadurch, dass in Otjivero-Omitara viele Personen wohnen, welche sonst nirgends hin konnten, war das Dorf vor der Einführung des BIG von Arbeitslosigkeit, Hunger und Armut geprägt. Durch das BIG fand eine beträchtliche Migration in das Dorf statt. Da Migranten dieses nicht erhielten, musste diese Migration in den Analysen berücksichtigt werden. Die Dorfgemeinschaft ernannte ein eigenes Komitee, um die Bürger zu beraten und die Wirksamkeit des BIG zu fördern.
- *Wirtschaftliche Situation:* Das monatliche Pro-Kopf-Einkommen aus dem BIG sank innerhalb des ersten Jahres von N\$89 im Jänner auf N\$67 im November 2008 – der Einfluss von Migration musste daher berücksichtigt werden. Das durchschnittliche Einkommen (ohne die BIG-Zahlungen) stieg in diesem Jahr durchschnittlich um 29 %, was auf positive Beschäftigungseffekte zurückzuführen ist. Die Armutsgefährdungsquote (Nahrungsarmutsgrenze) sank innerhalb eines Jahres von 76 % (November 2007) auf 37 % bzw. 16 % (Berücksichtigung von Migration). Auch der Anteil an Personen (über 15 Jahren), welche an einkommensgenerierenden Aktivitäten teilnahmen, stieg von 44 auf 55 %. Viele Bürger machten sich selbständig, indem sie z. B. kleine Geschäfte führten oder Waren wie Kleider, Backsteine sowie Backwaren produzierten und verkauften. Ein lokaler Markt wurde durch die Zahlkraft der Bürger ermöglicht. Des Weiteren zeigen die Ergebnisse, dass die durchschnittlichen Schulden der Haushalte gesunken und Ersparnisse gestiegen sind, was auch im gestiegenen Vieh- und Geflügelbestand ersichtlich ist. Gemäß den Autoren verwendeten die Menschen ihr Einkommen vernünftig: Kinderunterernährung sank, Schulgebühren und Klinikgebühren wurden bezahlt, Häuser wurden verbessert und einkommensgenerierende Aktivitäten nahmen zu.
- *Gesundheit:* Der Anteil an untergewichtigen Kindern (gemäß WHO) nahm von 42 % im November 2007 innerhalb eines Jahres auf 10 % ab. Zudem verbesserten sich Möglichkeiten der HIV-Behandlung, da die Möglichkeiten für eine gesunde Ernährung und den Transport zu den Medikamenten verbessert wurden. Auch die Gesundheitsstation des Dorfes wurde seit Einführung des BIG häufiger aufgesucht und die Patienten konnten die Ambulanzkosten von N\$4 leichter bezahlen.

⁴⁵⁰ vgl. Namibian Economic Policy Research Unit 2008, 1f.

⁴⁵¹ vgl. Basic Income Grant Coalition 2008

⁴⁵² vgl. Basic Income Earth Network 2009

- *Ausbildung:* Seit Einführung des BIG bezahlen mehr als 90 % der Eltern Schulgebühren für ihre Kinder und der Großteil der Kinder besitzt Schuluniformen. Die Nichtteilnahme am Schulunterricht aus finanziellen Gründen ist um 42 % gesunken (wäre niedriger ohne Berücksichtigung von Migration). Drop-out-Raten fielen von beinahe 40 % (November 2007) auf 5 % im Juni 2008 und betragen im November 2008 beinahe null. Gemäß Berichten argumentieren die Autoren, dass der Stolz der Eltern, welche nun das Schulgeld bezahlen konnten, gestiegen ist und derartige Effekte durch eine Bezahlung der Schulgebühr durch den Staat (an Stelle eines frei verwendbaren Grundeinkommens) weniger stark wären.
- *Kriminalität:* Gemäß der Polizeistatistik sank die Kriminalitätsrate um 42 %. Die Autoren verweisen darauf, dass durch das BIG nicht die gesamte Kriminalität verhindert werden kann und so Tötlichkeiten ein Problem bleiben. Auch Diebstähle treten, zwar in geringerem Ausmaß, nach wie vor auf. Verzweiflungsakte sind jedoch stark gesunken. Das BIG erhöht zudem die Unabhängigkeit von Frauen und deren Selbstbestimmung über Sexualität. Hinsichtlich des Problems von Alkoholkonsum kommen die Autoren zu dem Schluss, dass das BIG das Problem nicht lösen kann, es aber auch nicht zugenommen habe. Als wichtiger Schritt wird in dieser Hinsicht von den Autoren angeführt, dass die Problemwahrnehmung und öffentliche Diskussion verstärkt wurden. Zudem konnte erreicht werden, dass Ausschänken am Auszahlungstag des BIG geschlossen bleiben. Jene Kritik eines Lokalbesitzers, dass der Alkoholumsatz drastisch zugenommen habe, erklären die Autoren dadurch, dass dieser sein Lokal als einziger nicht schließe und daher den Umsatz von anderen übernehme.
- *National:* Von den Autoren wird eine landesweite Einführung des BIG vorgeschlagen, da dieses die Erreichung der Development Goals (zu welchen sich das Land verpflichtet hat) fördern würde. Die Nettokosten des BIG werden jährlich auf zwischen N\$1,2 und 1,6 Billionen bzw. auf 2,2 bis 3 % des BIP geschätzt. Um dies zu finanzieren, werden entweder die Kombination einer moderaten Anpassung der Mehrwertsteuer mit einer Zunahme der Einkommenssteuer oder eine Repriorisierung des Landesbudgets und die Einführung einer Abgabe auf natürliche Ressourcen vorgeschlagen. Weiters zeigen ökonometrische Analysen, dass die Steuerkapazität Namibias 30 % des Nationalen Einkommens übersteigt, die gegenwärtige Erfassungsquote jedoch weniger als 25 % beträgt. Die Autoren argumentieren, dass diese überschüssige Kapazität an Steuereinnahmen die Nettokosten eines BIG übersteige und dieses so finanzierbar mache. Durch die Einführung eines BIG könnten sowohl mittel- als auch langfristige Ziele erreicht werden, wie die Reduktion von Armut und Arbeitslosigkeit, die Zunahme ökonomischer Aktivitäten sowie Produktivität und die Verbesserung des Bildungs- und Gesundheitsniveaus der namibischen Bevölkerung.⁴⁵³

In einer Presseaussendung vom 8. Dezember 2009 verweist die BIG Koalition darauf, dass trotz der durch das Projekt aufgezeigten positiven Resultate bisher kein landesweites Grundeinkommen eingeführt wurde. Um die positiven Auswirkungen des Projektes aufrechtzuerhalten, wird durch die Koalition weiterhin ein BIG von N\$80 an die Projektteilnehmer ausbezahlt. Die Koalition weist jedoch darauf hin,

⁴⁵³ vgl. Haarmann et al. 2009, 14–17, 40, 41–44, 47, 70, 73, 83

dass diese Zahlung nur als Überbrückung bis zur landesweiten Einführung eines solchen gesehen werden, da die Verantwortung des Wohlergehens der Bürger bei der Regierung liegt.⁴⁵⁴

Ein landesweites bedingungsloses Grundeinkommen, der „Alaska Permanent Fund“, wurde bislang nur in Alaska umgesetzt. Im folgenden Unterabschnitt wird näher auf diesen eingegangen.

6.2.3 *Alaska Permanent Fund*

Die Idee des „Alaska Permanent Fund“ wurde Mitte der 1970er Jahre vom republikanischen Gouverneur des Staates Alaska, Jay Hammond, eingebracht. Es sollte ein Fonds entstehen, um einen Teil der Einnahmen aus der Erdölförderung auch für die Zukunft zu sichern. Sein Ziel war die Teilhabe der Bevölkerung am Reichtum der Erdölförderung in der Prudhoe Bay. Durch eine Änderung der Staatsverfassung wurde der „Alaska Permanent Fund“ 1976 ermöglicht. Während die Höhe der Dividende ursprünglich gemäß der Aufenthaltsdauer bemessen worden wäre (Verstoß gegen die „equal protection of the laws“), erhalten seit 1982 alle Bürger, die seit mindestens sechs Monaten legal in Alaska leben, diese. Dies waren im Jahr 2005 etwa 650.000 Menschen. Die Höhe der Dividende ergibt sich, indem ein Durchschnitt aus einem Teil des erzielten Ertrags des ständigen Fonds der vergangenen fünf Jahre gebildet wird. Die Höhe der Dividende betrug zu Beginn etwa 300 Dollar jährlich und erreichte im Jahr 2000 mehr als 2.000 Dollar, während sie aufgrund der Börsenfluktuation im Jahr 2004 wieder 920 Dollar betrug.⁴⁵⁵

Gemäß Goldsmith (2002) wurden soziale und politische Effekte des „Alaska Permanent Fund“ bisher nicht ausdrücklich untersucht. Hinsichtlich ökonomischer Effekte merkt er an, dass bisher nicht geprüft wurde, wie die Bevölkerung die „Permanent Fund Dividend“ (PFD) verwendet. Aufgrund Erfahrungen der bisherigen Laufzeit gehen die meisten Ökonomen jedoch davon aus, dass ein Großteil des Einkommens für langlebige **Gebrauchsgüter** ausgegeben wird. Diese Annahme wird auch durch das Werbeverhalten von Autoverkäufern oder Einrichtungshäusern anekdotisch bestätigt. Aber auch Reisebüros und Finanzberater scheinen von der PFD zu profitieren. Die Bedeutung der PFD dürfte für höhere Einkommensgruppen geringer sein und – abgesehen von Pensions- und Erbschaftssparungen – in ähnlicher Weise wie reguläres Einkommen ausgegeben werden. Auch Auswirkungen auf das **Arbeitsangebot** wurden gemäß Goldsmith bisher nicht untersucht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass aufgrund der jährlich einmaligen Auszahlung die PFD als ein „Geschenk“ und nicht als reguläres Einkommen gesehen und daher das Arbeitsangebot nicht oder kaum angepasst wird. Reaktionen einzelner Bevölkerungsgruppen könnten davon jedoch abweichen. Der durchschnittliche **Reallohn** ist in der letzten Dekade um 10 % gesunken. Gemäß Goldsmith ist jedoch unklar, inwiefern dies durch die PFD oder andere Veränderungen wie dem „Mix of Jobs“ oder den gesunkenen relativen Lebenshaltungskosten bedingt ist.⁴⁵⁶

⁴⁵⁴ vgl. Basic Income Grant Coalition 2009

⁴⁵⁵ vgl. Vanderborgh/Van Parijs 2005, 35f. Diese beziehen sich dabei auf **Alaska Permanent Fund Corporation** (1988), „Wealth Management: A Comparison of the Alaska Permanent Fund and Other Oil-Generated Savings Accounts Around the World“, The Trustee Papers, 5. April. **Goldsmith**, S. (2004), „The Alaska Permanent Fund Dividend: An experiment in wealth distribution“, in: G. Standing (Hg.), Promoting Income Security as a Right: Europe and North America; London, Anthem Press, S. 549–561.

⁴⁵⁶ vgl. Goldsmith 2002, 9–12

Im **ländlichen Raum** Alaskas hat die PFD eine bedeutende Rolle bei der Stabilisierung von Einkommen und der Absicherung gegen unerwartete Einkommensausfälle und Ausgaben. Hier ist das Einkommen der Bevölkerung stark von Fisch und natürlichen Ressourcen abhängig und das Pro-Kopf-Einkommen zählt zu den niedrigsten Einkommen in den USA (die PFD macht mehr als 10 % des Geldeinkommens aus). Auch die **Einkommensverteilung** in Alaska ist eine der egalitärsten in den USA: So stieg in den letzten zehn Jahren das Einkommen des ärmsten Fünftels der Familien um 28 %, jenes der reichsten um 7 %. In den gesamten USA waren dies 12 bzw. 26 %. Neben der PFD haben gemäß Goldsmith aber auch andere Faktoren (z. B. langsamer Wirtschaftswachstum und daher mehr niedrigbezahlte Arbeitsstellen) zu dieser Angleichung beigetragen. Aufgrund der offenen Grenzen ist auch **Migration** nach Alaska aufgrund der PFD ein bedeutendes Thema. So würden einerseits besonders größere Familien mit niedrigem Einkommen nach Alaska einwandern (gemäßigt durch Mindestaufenthalt), andererseits würden auch besonders Jugendliche und Personen im Ruhestand von einer Auswanderung abgehalten.⁴⁵⁷

Eine bedeutende **politische Auswirkung** der PFD besteht gemäß Goldsmith darin, dass die letzte Generation der Bevölkerung in einer politischen Atmosphäre aufgewachsen ist, in welcher keine persönliche Einkommensteuer und keine breit angelegte Umsatzsteuer bestanden und der Staat nur als „Verteiler von Geld“ aufgetreten ist. Mangelndes Interesse und Kenntnis über die Allokation von Ressourcen werden daher festgestellt. **Weitere zu erwartende Effekte** wie die Zunahme an ehrenamtlicher Arbeit, Lohnsteigerungen von unattraktiven Arbeiten oder ein Rückgang an ehelichem Missbrauch können im Aggregat ebenso nicht festgestellt werden, da der Großteil der Bevölkerung davon nicht betroffen ist.⁴⁵⁸

6.2.4 Zwischenresümee

In diesem Unterabschnitt wurde näher auf den „Alaska Permanent Fund“ als praktisch umgesetztes allgemeines Grundeinkommen sowie auf Experimente eines solchen in den USA, in Brasilien und in Namibia verwiesen. Während zu den Beispielen in Alaska und Brasilien nur wenige Informationen bzw. wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse verfügbar sind, wurden Ergebnisse der Experimente in den USA und in Namibia kontrovers diskutiert und teilweise (je nach ideologischer Prägung) unterschiedlich interpretiert. Derartige Projekte sind von Bedeutung, um Informationen über mögliche Wirkungsweisen von Programmen zu erhalten.

Zusammenfassend haben die Erläuterungen zu Auswirkungen des „Alaska Permanent Fund“ sowie der Experimente in Namibia und den USA gezeigt, dass durch ein Grundeinkommen positive Effekte zu erwarten sind – auch wenn über das exakte Ausmaß bzw. den Einfluss anderer Faktoren als das Grundeinkommen diskutiert werden sollte. Einheitlich werden positive Effekte auf schulische Variablen und den Gesundheitszustand sowie geringere Kriminalität angeführt. Durch die Experimente in den USA wurde ein Rückgang des Arbeitsangebots (unterschiedlichen Ausmaßes) festgestellt; durch das Feldexperiment in Namibia wird durch ein Grundeinkommen auf vermehrte Selbstbestimmung und selbständige Erwerbstätigkeit verwiesen.

⁴⁵⁷ vgl. Goldsmith 2002, 10–12

⁴⁵⁸ vgl. Goldsmith 2002, 11f.

6.3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

In diesem Abschnitt wurden Ergebnisse zu Effekten eines Grundeinkommens aus Modellsimulationen und Feldexperimenten sowie dem „Alaska Permanent Fund“ angeführt. Sowohl bei Modellrechnungen als auch bei den Feldexperimenten hat sich gezeigt, dass Ergebnisse häufig sehr unterschiedlich ausfallen. So wird ein Grundeinkommen manchmal als keinesfalls finanzierbar dargestellt, während andere Untersuchungen zu dem Schluss kommen, dass sogar ein Überschuss möglich wäre. Ebenso divergierend werden Ergebnisse aus Sozialexperimenten dargestellt. So werden z. B. unterschiedliche Quellen und Daten herangezogen, gewisse Ergebnisse hervorgehoben oder bestimmte Methoden verwendet bzw. Ergebnisse unterschiedlich interpretiert.

Zusammenfassend zeigt sich jedoch, dass durch ein Grundeinkommen positive Effekte zu erwarten sind und ein solches finanzierbar wäre – wobei je nach Ausmaß der tatsächlichen Kosten verschiedene Einsparmöglichkeiten und alternative Finanzierungsquellen geprüft werden müssen.

**7 AUSGESTALTUNG EINES
BEDINGUNGSLOSEN GRUNDEINKOMMENS
IN FORM DER NEGATIVEN
EINKOMMENSTEUER**

Basierend auf den bisher in dieser Arbeit präsentierten Ergebnissen und den diskutierten Aspekten soll in diesem Abschnitt nun ein bedingungsloses Grundeinkommen in Form der negativen Einkommensteuer ausformuliert und hinsichtlich seiner zu erwartenden Auswirkungen analysiert werden. Bei der Ausgestaltung wird versucht, u. a. finanzwissenschaftliche Aspekte (Abschnitt 5.3) und dargestellte mögliche Auswirkungen (Abschnitt 6) zu berücksichtigen. Dabei werden die überzeugendsten Ausgestaltungspunkte aus den in Abschnitt 4.1 dargestellten Grundeinkommensmodellen (Ergebnisse aus der Literatur werden dabei nicht mehr separat zitiert) herangezogen, mit eigenen Überlegungen kombiniert und in Bezugnahme auf Argumente in der Literatur diskutiert. Mögliche fiskalische und gesellschaftliche Auswirkungen dieses Modells werden ebenso untersucht wie mögliche Auswirkungen auf individuelle Entscheidungen von Bürgern, das Arbeitsangebot betreffend.

Das Modell stellt Überlegungen dar, welche zu weiteren Diskussionen anregen sollen. Auch die Untersuchung der möglichen Auswirkungen beschränkt sich in diesem Zusammenhang stärker auf qualitative Überlegungen und erste Abschätzungen. Ich bin mir darüber bewusst, dass sowohl das vorgeschlagene Modell als auch die Abschätzung der Kosten und Auswirkungen womöglich unvollständig sind oder mögliche Effekte nicht berücksichtigt wurden. Zur umfassenden Berechnung der genauen Kosten (und dadurch der genauen Parameter) wäre ein Expertengremium verschiedener Disziplinen und Spezialisierungen notwendig.

7.1 AUSGESTALTUNG DES MODELLS UND DISKUSSION DER PARAMETER

Im folgenden Abschnitt werden nun die notwendigen Parameter eines Grundeinkommens hinsichtlich ihrer Ausgestaltung diskutiert und festgelegt. Blaschke (2005) nennt für den Vergleich verschiedener Grundeinkommensmodelle unterschiedliche Vergleichskriterien, welche in dieser Arbeit als Parameter der Ausgestaltung herangezogen werden. Folgende Parameter müssen demnach festgelegt werden:

- der Kreis der *Bezieher* des Transfers
- das *Transfersubjekt* anhand dessen der Transfer berechnet und ausgezahlt wird bzw. die Einsatzgemeinschaft
- die *Stellung* zum Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Steuersystem (Reform, Ergänzung oder Ersatz)
- die Definition des *Existenzminimums* bzw. die Ableitung des Bedarfs
- die maximale *Transferhöhe*
- die *Dynamisierung* des Transfers
- eine mögliche Berücksichtigung von *Sonderbedarfen*
- die *Dauer* des Transferbezugs
- eine mögliche *Bedarfsprüfung* (welche monetären Ressourcen, z. B. Einkommen, Vermögen, Unterhaltsansprüche)
- eine mögliche Knüpfung des Transferbezugs an eine *Arbeitsverpflichtung* (Zumutbarkeit) bzw. das Bestehen eines faktischen *Arbeitszwangs* aufgrund der niedrigen Leistungshöhe
- die *Bemessungsgrundlage* zur Ermittlung einer Transferminderung bzw. des Bruttobedarfs (welches und wessen Einkommen bzw. Vermögen)
- die Höhe des *Transferentzugs* aufgrund der Bemessungsgrundlage bzw. durch fehlende Arbeitsbereitschaft
- Aspekte der *Finanzierung* (Träger, Finanzierung und gesellschaftlicher Aufwand des Transfers)

- die *institutionelle Ausformung*/Verwaltung (Subjekt der Organisation und Verwaltung der Transfers und deren Auszahlung)
- mögliche *Effekte* auf das Lohngefüge der abhängig Beschäftigten (Mindestlohn, Niedriglohn) sowie auf das Arbeits(platz)angebot von Arbeitgebern und -nehmern.⁴⁵⁹

Vanderborght/Van Parijs (2005) gehen von einem „Einkommen, das von einem politischen Gemeinwesen an alle seine Mitglieder individuell, ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Gegenleistung ausgezahlt wird.“⁴⁶⁰ aus. Dabei diskutieren sie:

- die Modalitäten der *Auszahlung*
- die *Höhe* des ausgezahlten Transfers
- den *Auszahlungsrhythmus*
- die *Auszahlungsebene*
- den *Finanzierungsmodus*
- die Definition der *Bezugseinheit*
- die Definition des *Mitgliederstatus*
- eine mögliche Unterscheidung nach *Lebensalter*
- Aspekte der *Bedürftigkeitsprüfung* (Einkommens(un)abhängigkeit)
- eine mögliche *Gegenleistung* (gesellschaftliche Beteiligung, freiwillige Arbeitslosigkeit).⁴⁶¹

Im Folgenden werden Ausgestaltungsmöglichkeiten der genannten Punkte diskutiert und festgelegt, um ein Grundeinkommen in Form der negativen Einkommensteuer in einem ersten Versuch zu konzipieren. Dabei werden bei jedem Parameter zuerst Hinweise aus der Literatur angeführt und danach werden eigene Vorschläge zur Ausgestaltung angeführt. Diese Vorschläge ergeben sich u. a. aus Erkenntnissen der in der bisherigen Arbeit erläuterten Literatur und werden daher nicht mehr jeweils separat auf diese bezogen.

7.1.1 Grundsätzliche Feststellungen

Im Folgenden wird auf grundsätzliche Parameter wie die Definition der Transferempfänger, eine mögliche Differenzierung nach Lebensalter, eine Knüpfung an Gegenleistungen sowie eine Bedarfsprüfung und die Bemessungsgrundlage des Transferentzugs sowie der Einkommensbesteuerung eingegangen. Im nächsten Unterabschnitt werden dann die Transferhöhe und dessen Dynamisierung, der Transferentzug, mögliche Sonderbedarfe sowie die Finanzierung und die Stellung zum bisherigen System beschrieben, da diese Parameter sich gegenseitig stark beeinflussen.

⁴⁵⁹ vgl. Blaschke 2005, 20f. Dieser bezieht sich dabei auf Weeber, Joachim: Monetäre Mindestsicherungsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland: Bestandsanalyse, Konzeptionen und Folgewirkungen. Frankfurt/Main 1990; Kaltenborn, Bruno: Von der Sozialhilfe zu einer zukunftsfähigen Grundsicherung. Baden-Baden 1998; Mitschke, Joachim: Grundsicherungsmodelle - Ziele, Gestaltung, Wirkungen und Finanzbedarf. Eine Fundamentalanalyse mit besonderem Bezug auf die Steuer- und Sozialordnung sowie den Arbeitsmarkt der Republik Österreich. Baden-Baden 2000; Hauser, Richard: Ziele und Möglichkeiten einer Sozialen Grundsicherung. Baden-Baden 1996.

⁴⁶⁰ Vanderborght/Van Parijs 2005, 37

⁴⁶¹ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 37–63

Gesellschaftsmitglieder

Als erster Punkt wird geklärt, welche Gesellschaftsmitglieder anspruchsberechtigt sind. Gemäß Vanderborght/Van Parijs (2005) können dies entweder ausschließlich Staatsbürger sein oder der Begriff kann auch – wenn der Mitgliederbegriff weiter gefasst wird – alle dauerhaften Bewohner eines Staatsgebietes einschließen. Eine Mindestresidenzzeit oder Bedingungen der Definition des Steuerwohnsitzes könnten dann als Kriterium für Einwohner anderer Nationalitäten herangezogen werden. Für Personen, welche eine gerechtfertigte Haftstrafe verbüßen, könnte das Grundeinkommen für die Dauer der Inhaftierung eingestellt werden.⁴⁶²

Das hier konzipierte Grundeinkommen sollte nicht nur Staatsbürgern, sondern **allen legal dauernd in Österreich lebenden Personen** zustehen. Die Abgrenzung von der Staatsbürgerschaft erscheint insofern gerechtfertigt, als das Grundeinkommen als Mittel der Armutsbekämpfung für alle in Österreich lebenden Personen zugänglich sein soll, und so Staatsbürgerschaftsbestimmungen die Existenzsicherung nicht beeinflussen können.

Die Knüpfung an einen **festen Wohnsitz** erscheint notwendig, um das System zu organisieren und zu kontrollieren. Um wohnungslose Personen nicht vom Grundeinkommen auszuschließen, sollten diese bei staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen gemeldet sein und so ihren Anspruch durchsetzen. Durch diese Organisationen könnten auch weitere Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden. Da das Grundeinkommen durch die Wohnsitzanmeldung bzw. die genannten Ausnahmen „aktiviert“ wird, ist kein Antrag nötig und so können auch Personen erreicht werden, welche aus Scham oder Unwissenheit bisher keine Leistungen erhalten haben. Auch dem Vorschlag von Vanderborght/Van Parijs sollte nachgekommen werden, indem das Grundeinkommen für gerechtfertigt **inhaftierte Personen** für die Dauer der Inhaftierung ausgesetzt wird – diese werden zudem im Rahmen der Inhaftierung versorgt.

„**Dauernd** in Österreich lebende Personen“ sollte u. a. in dem Sinne verstanden werden, dass Österreicher, aber auch Zugezogene, welche ihren Hauptwohnsitz (Großteil des Lebensmittelpunktes) in einem anderen Land haben, vom Grundeinkommen ausgeschlossen wären. Eine derartige Regelung wäre u. a. damit zu rechtfertigen, wenn Personen Leistungen im Hauptwohnsitzland erhalten. Eine genaue Definition müsste jedoch vielschichtige Aspekte berücksichtigen. Um Migration aufgrund des Transfers zu vermeiden, sollte aber – ähnlich dem „Alaska Permanent Fund“ – eine **Mindestresidenzzeit** vorgesehen werden. Auf den ersten Blick erscheint ein Mindestaufenthalt von neun bis zwölf Monaten gerechtfertigt: Dies wäre eine Dauer, welche nur Menschen, die in Österreich leben wollen, einhalten können. Zudem sollten ausreichende Integrationsmaßnahmen angeboten werden und der Bezug eines Grundeinkommens z. B. an die Teilnahme an diesen sowie an sprachliche Kenntnisse geknüpft werden.⁴⁶³ Notlagen können während dieser Zeit durch Unterstützungsleistungen (wie später beschrieben wird, bleiben Leistungen für Notlagen erhalten) abgedeckt werden. **Asylwerber** wären von dieser Mindestresidenzzeit ausgenommen: Sie sollten das Grundeinkommen während der Dauer des Asylverfahrens erhalten, während zugleich das Asylverfahren beschleunigt werden muss. Dadurch wären die Kosten tragbar und für die ansuchenden Personen würde sowohl die finanzielle als auch die rechtliche Unsicherheit gemildert.

⁴⁶² vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 46f.

⁴⁶³ vgl. u. a. Vanderborght/Van Parijs 2005 126f.

Anmerkung: Am 1. Jänner 2010 lebten insgesamt 8.375.290 Menschen in Österreich (aufrechte Hauptwohnsitzmeldungen).⁴⁶⁴ Das Wanderungssaldo ergibt für das Jahr 2009 5.100 Wegzüge aus Österreich von Österreichern (15.967 Zuzüge, 21.067 Wegzüge) und ein Zuzugssaldo nach Österreich von ausländischen Staatsangehörigen von 25.696 Personen (91.818 Zuzüge, 66.122 Wegzüge).⁴⁶⁵ Im Jahr 2009 wurden 15.821 Asylanträge gestellt.⁴⁶⁶

Transfersubjekt

Als zweites Element ist das Subjekt einer Grundsicherung festzulegen. Die Auszahlung, ein möglicher Bedarf und auch die Leistungshöhe können sich am Individuum oder am Haushalt bzw. der Familie orientieren. Der Vorteil des Haushaltsprinzips besteht darin, dass durch zunehmende Haushaltsgröße mögliche Einsparungspotenziale der Pro-Kopf-Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden. Dadurch kann die tatsächliche finanzielle Situation besser bewertet werden, als wenn das Grundeinkommen an jede Person individuell ausbezahlt wird und die Lebensform dieses nicht beeinflusst. Während beim Haushaltsprinzip Erfassung sowie Kontrollen notwendig sind, welche aufwändig sein oder den Schutz der Privatsphäre verletzen können, fallen diese Nachteile beim Individualprinzip nicht an. Dem Familienprinzip liegt der Familienzusammenhang, also die rechtlich abgegrenzte Familie, zugrunde, was den Vorteil einer einfachen Überprüfung bietet (ist dem Staat bekannt und einfach überprüfbar). Auch wenn die (Kern)Familie häufig einen gemeinsamen Haushalt bildet, kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass die Familie gemeinsam in einem Haushalt wirtschaftet.⁴⁶⁷

Durch eine streng individuelle Auszahlung kann die Situation bisher abhängiger Partner, auch bei einer Trennung, verbessert werden (kontinuierlicher Anspruch auf vom Haushaltseinkommen unabhängige Leistungen) und Partnerschaften – welche bei der Abfederung prekärer Lebenslagen fördernd wirken – würden nicht durch Leistungskürzungen bestraft. Eine sofortige Umstellung eines haushaltsbezogenen Sozialleistungssystems auf ein Grundeinkommen gemäß Individualprinzip und die Festlegung der Höhe auf jene von zuvor Alleinstehenden würde jedoch hohe reale Mehrkosten für Steuerzahler verursachen. Neben den Grenzsteuersätzen wäre das verfügbare Einkommen, im Besonderen von Einzelhaushalten, betroffen und so schlagen Vanderborght/Van Parijs (2005) eine schrittweise Vorgehensweise vor: Zuerst sollte die Grundeinkommenshöhe unter jener für Alleinstehende ohne Erwerbseinkommen der bisherigen Sozialhilfe liegen – Einkommensarmut würde steigen – und dann schrittweise angeglichen werden.⁴⁶⁸

Für Streissler (1999) sollte das Individualprinzip zwar beim Erwerbseinkommen, der Einkommensbesteuerung und erwerbsbezogenen Sozialleistungen aufrechterhalten bleiben – da das Haushaltseinkommen als Bemessungsgrundlage für Frauen zu hohen Grenzsteuersätzen führt und so Rollenbilder verfestigt – eine Grundsicherung sollte für sie aber auf dem Haushaltsprinzip beruhen, da eine allgemeine Grundsicherung zu teuer wäre und eine bedarfsorientierte Grundsicherung den Bedarf nur am Haushaltseinkommen bemessen kann.⁴⁶⁹

⁴⁶⁴ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Bevölkerung – Bevölkerungsstruktur – Bevölkerung nach Alter und Geschlecht – Bevölkerung am 1.1.2010 nach Alter und Bundesland – Insgesamt:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html [Stand: 12. September 2010]

⁴⁶⁵ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Bevölkerung – Wanderungen: Ergebnisse im Überblick: Wanderungen (Zuzüge und Wegzüge):
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/wanderungen/index.html [Stand: 12. September 2010]

⁴⁶⁶ vgl. Statistik Austria – Statistiken – Bevölkerung – Wanderungen – Asyl: Ergebnisse im Überblick: Asylanträge:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/wanderungen/asyl/index.html [Stand: 12. September 2010]

⁴⁶⁷ vgl. Hauser 1996, 27f. und Vanderborght/Van Parijs 2005, 48

⁴⁶⁸ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 72f.

⁴⁶⁹ vgl. Streissler 1999, 90f.

Das in dieser Arbeit konzipierte Grundeinkommen sollte **individuell** gewährt und ausbezahlt werden, ohne Haushalts- oder Familiencharakteristika zu bewerten. So werden zwar Synergieeffekte durch gemeinsame Haushaltsführung nicht berücksichtigt und z. B. ist es auch möglich, dass Partner von Beziehern hoher Einkommen auch einen Nettotransfer erhalten. Dieser Vorteil wird jedoch durch die Steuerlast einer Person mit hohem Einkommen ausgeglichen. Für Niedrigverdienerhaushalte sollten sich durch das Individualprinzip keine Nachteile ergeben.

Durch das Individualprinzip sind keine Kontrollen nötig und Missbrauch bzw. Verhaltensänderungen werden überflüssig (z. B. getrennte Wohnungen beim Haushaltsprinzip, damit jeder den vollen Betrag erhält). Zudem werden keine Personen aufgrund ihrer Lebensform benachteiligt. Da das Einkommen so vom Partner unabhängig ist, werden Frauen bzw. Männer nicht aus finanziellen Gründen an ihre Partner gebunden.

Lebensalter

Die Differenzierung des Grundeinkommens nach Lebensalter kann entweder so gestaltet sein, dass dieses nur volljährige Erwachsene erhalten und für Kinder ein geringeres universelles Kindergeld gewährt wird. Es kann auch für alle Personen von der Geburt bis zum Tod gleich hoch sein bzw. in der Höhe nach zwei bis drei Stufen bis zur Volljährigkeit variieren. Auch die Höhe für Rentner und die Kombination mit der Rente können unterschiedlich ausgestaltet sein.⁴⁷⁰ Gemäß Blaschke (2007) könne für ein Grundeinkommen für Kinder argumentiert werden, dass Bedarfe von Kindern ebenso kostenaufwändig aber anders gelagert seien. Dagegen wird argumentiert, dass Lebenshaltungskosten von Kindern geringer seien.⁴⁷¹

Auf das hier konzipierte Grundeinkommen sollte ein **lebenslanger** individueller Rechtsanspruch bestehen. In diesem Rahmen wird vorgeschlagen, dass Kinder die Leistungen ebenso erhalten, der Betrag aber gemäß drei Alterskategorien gestaffelt werden könnte. Dies wird insofern begründet, als Lebenshaltungskosten von Kindern geringer sind und sich im Haushalt Einspareffekte ergeben. Es wird vorgeschlagen, dass der erziehungsberechtigte Elternteil, bei dem das Kind wohnhaft ist, das Grundeinkommen für das Kind erhalten könnte. Die Höhe könnte in drei Alterskategorien bis zur Volljährigkeit gestaffelt sein, wie in Tabelle 26 dargestellt ist.

Tabelle 26: *Staffelung des Grundeinkommens bis zur Volljährigkeit*

Alter	Prozent des Grundeinkommens	Anzahl*
0 bis 6 Jahre	30 %	475.190
6 bis 15 Jahre	40 %	875.135
15 bis 18 Jahre	50 %	201.491
ab 18 Jahren	100 %	6.811.224

Quelle: eigene Darstellung,

*Jahresdurchschnittsbevölkerung 2009 (vgl. Statistik Austria: Statistiken – Bevölkerung – Bevölkerungsstruktur – Bevölkerung nach Alter und Geschlecht: Jahresdurchschnittsbevölkerung 2009 nach Alter und Bundesland – Insgesamt: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html [Stand: 27. September 2010])

⁴⁷⁰ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 47

⁴⁷¹ vgl. Blaschke 2007, 157

Die angeführte Staffelung erscheint insofern zweckmäßig, als die erste Stufe des Grundeinkommens für Säuglinge und Kleinkinder, die zweite Stufe für schulpflichtige Kinder und die dritte Stufe für Jugendliche nach der Schulpflicht gelten könnte und sich Bedarfe für Kinder am ehesten gemäß diesen Staffellungen ändern. Weitere Differenzierungen nach dem Alter werden nicht durchgeführt, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Durch das Grundeinkommen wird u. a. die Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag und Mehrkindzuschlag) ersetzt. Zwar ist die Höhe des Grundeinkommens für Kinder von der Festlegung der Höhe des Grundbetrages für Erwachsene abhängig, es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass der Transfer für Kinder nicht geringer als die derzeitige Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag und Mehrkindzuschlag) ausfällt.

Für Rentner könnte das System derart gestaltet sein, dass bisherige Rentenansprüche auf das Grundeinkommen angerechnet werden: Sind diese geringer, wird die Rente auf den Grundbetrag erhöht. Ist die Rente höher als das Grundeinkommen, wird dieser eingeschliffen und die Rente besteuert. Besonders aufgrund zukünftig zu erwartender Probleme des Rentensystems wäre eine langfristige Umstellung auf ein Grundeinkommen mit privater Ergänzung überlegenswert.

Gegenleistung und gesellschaftliche Beteiligung

Gegenleistungen für ein Grundeinkommen können gemäß Vanderborght/Van Parijs (2005) verschiedene Formen annehmen. Von Beziehern kann als Gegenleistung verlangt werden, dass sie für den Arbeitsmarkt verfügbar sind, einen Nachweis aktiver Arbeitssuche erbringen oder zumutbare Beschäftigungsangebote akzeptieren. Auch ein Eingliederungsvertrag (Verpflichtung Erwerbsarbeit, Weiterbildung oder gesellschaftlich nützliche Tätigkeit zu erbringen) stellt eine Möglichkeit der Gegenleistung dar. Eine gesellschaftliche Beteiligungspflicht als Gegenleistung kann entweder derart weit gefasst sein, dass sie beinahe alle Bürger erfüllen (z. B. Vollzeitbeschäftigte, Arbeitssuchende, Studenten etc.) oder enger gefasst werden und dafür Kontrollen benötigen. Neben der Definition sozial nützlicher Aktivitäten entstehen Probleme dabei auch durch notwendige Kontrollen, welche eine Einmischung in das Privatleben darstellen und hohe Verwaltungskosten verursachen. Zudem entfremden sie Vereine von ihrer eigentlichen Aufgabe, wenn man sie als Kontrollorgane einsetzt. An ein allgemeines Grundeinkommen im Sinne von Vanderborght/Van Parijs wären keine Gegenleistungen geknüpft und so würde nicht kontrolliert, inwiefern sich Leistungsempfänger in die Gesellschaft integrieren – sei es durch Erwerbstätigkeit oder gemeinnützige Tätigkeit. Da ein allgemeines Grundeinkommen ohne Gegenleistung politisch nur schwer durchsetzbar erscheint, könnte gemäß Vanderborght/Van Parijs ein „Participation Income“ gemäß dem britischen Ökonomen Anthony Atkinson (1993, 1996) als Übergangsmaßnahme dienen und aufgrund der damit verbundenen Nachteile dann in ein allgemeines Grundeinkommen umgewandelt werden.⁴⁷²

Ein Zwang zu Gegenleistung wird von Vanderborght/Van Parijs (2005) zudem als kostspielig erachtet. Dies argumentieren sie einerseits damit, dass bei einer Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme die verwertbare Produktivität oftmals nicht ausreicht, um dauerhaft eine Einstellung zu ermöglichen (wenn keine Bereitschaft besteht, eine Tätigkeit auf Dauer auszuüben). Wenn eine Einstellung nicht gelingt, fallen neben den Kosten für eine Mindestsicherung zusätzliche Kosten und Zeitaufwand für die Einstellung und Kündigung an. Um Verdrängungseffekte am normalen Arbeitsmarkt zu verhindern, können staatliche Aufgaben für nicht vermittelbare Personen nur die Form unattraktiver Tätigkeiten annehmen. Ist dies der Fall, ist wiederum mit niedriger Arbeitsmoral und Imageverlusten des öffentlichen Sektors zu rechnen.

⁴⁷² vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 59f., 121f. Diese beziehen sich u. a. auf Atkinson, A.B. (1993), „Participation Income“, Citizen's Income Bulletin 16, S. 7–11. Atkinson, A.B. (1996), „The Case for a Participation Income“, The Political Quarterly, Jg. 67, S. 67–70.

Zudem stünde eine geringe Produktivität (mangelnde Qualifikation oder Motivation) Beschäftigungs- und Ausbildungskosten sowie Aufwendungen für Kontrolle und Schlichtung von Streitfällen gegenüber.⁴⁷³

Im Folgenden werden zwei mögliche Ausgestaltungen eines Grundeinkommens verglichen. Einerseits wird versucht ein Modell zu konzipieren, bei welchem ein bedingungsloses Grundeinkommen an alle Bewohner **ohne Pflicht zur Gegenleistung** ausbezahlt wird. Das zweite Modell sollte derart gestaltet sein, dass ebenso ein bedingungsloses Grundeinkommen gewährt wird, dieses jedoch niedriger ausfällt. Zusätzlich sollte ein **Zuschlag zum Grundeinkommen** gewährt werden, wenn Personen Betreuungsverpflichtungen für Kinder oder pflegebedürftige Erwachsene, einer Bürgerarbeit bzw. einem Ehrenamt nachgehen. Zudem würde der Zuschlag für arbeitsunfähige Personen und Rentner gewährt.

Die Verwaltung der **Bürgerarbeit** könnte durch die jeweilige Gemeinde stattfinden, wobei durch das Grundeinkommen freiwerdende Verwaltungsressourcen genutzt werden könnten. Neben der Definition von anerkannter Bürgerarbeit bzw. ehrenamtlichen Tätigkeiten müsste auch das Mindestausmaß der geleisteten Stunden festgelegt werden. Eine breite Definition könnte herangezogen werden (z. B. auch Vereinstätigkeit), wenn das Mindestausmaß beispielsweise auf zehn Stunden wöchentlich (diese könnten auch über das Jahr verteilt sein) festgelegt würde. Diese Stundenanzahl würde auch einen Mehraufwand gegenüber einer „einmal wöchentlichen Vereinssitzung“ darstellen und daher nicht jede Vereinsmitgliedschaft kommerzialisieren, erhöhten Aufwand aber doch honorieren. Der Zuschlag sollte dabei so hoch sein, dass diese zehn Stunden „entlohnt“ werden. Für Erwerbstätige ergäbe sich eine Abwägung zwischen der Investition der verfügbaren Zeit in Bürgerarbeit/Betreuung (höheres Grundeinkommen) oder in Erwerbstätigkeit (niedrigeres Grundeinkommen, dafür Lohn).

Betreuungsverpflichtungen für Kinder sollten jedenfalls den Zuschlag ermöglichen. Es muss jedoch festgelegt werden, bis zu welchem Kindesalter dieser gewährt wird und inwiefern die betreuende Person auch erwerbstätig sein kann – da davon ausgegangen werden kann, dass eine vollzeiterwerbstätige Person nicht gänzlich der Kinderbetreuung nachkommen kann. Mögliche Lösungen wären, den Zuschlag für die Betreuung von Kindern bis zur Schulpflicht zu gewähren, wenn die betreuende Person maximal bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient (wobei diese Grenze wieder Verhaltensanpassungen oder Verzerrungen begünstigt). Es wäre auch möglich, den Zuschlag für Betreuungspflichtige mit Kindern bis zum genannten Alter unabhängig von der Berufstätigkeit der betreuenden Person zu gewähren – diese könnte dann entscheiden, ob sie den Zuschlag für sich nutzt und die Erwerbstätigkeit reduziert oder weiterhin der Erwerbstätigkeit voll nachgeht und den Zuschlag für institutionelle Betreuung nutzt. Ähnliche Entscheidungen wären bei der Betreuung von pflegebedürftigen Erwachsenen zu treffen, wobei auch geklärt werden muss, ab welchem Grad der Pflegebedürftigkeit dieser Zuschlag gewährt wird und inwiefern diese Regelungen mit dem Pflegegeld abgestimmt werden (ein vermögens- oder einkommensabhängiges Pflegegeld wäre ebenso denkbar). Die Bereitstellung institutioneller qualitativer Betreuungseinrichtungen für Kinder und pflegebedürftige Erwachsene ist jedenfalls notwendig.

Dieses Modell mit der Gewährung eines Zuschlags würde einerseits Betreuungs- und Bürgerarbeit honorieren, wäre jedoch andererseits sehr komplex und aufwändig. Durch Argumente von Vanderborght/Van Parijs (2005) wurde zudem deutlich, dass auch davon ausgegangen werden kann, dass Verwaltungs- und Kontrollaufgaben erheblich wären und gewisse Tätigkeiten nur schwer überprüft bzw. gemeinschaftlich nutzbare Aufgaben schwer abgegrenzt werden könnten. Zudem könnte sich auch ein „Zuviel“ an ehrenamtlichen Helfern für Vereine und Organisationen als Belastung erweisen, wenn diese

⁴⁷³ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 70f.

nicht adäquat eingeschult werden können oder nicht motiviert sind. Zudem sollte auch ein Grundeinkommen ohne Gegenleistung positive Effekte auf häusliche Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen sowie ehrenamtliches Engagement haben. Die Koppelung an Gegenleistungen für den Bezug des Zuschlags wäre eine Möglichkeit gemäß Vanderborght/Van Parijs (2005), die gesellschaftliche Akzeptanz des Grundeinkommens zu erhöhen und daher als Übergangsmaßnahme eingesetzt zu werden. Beide diskutierten Varianten können als **bedingungslos** gesehen werden, da das Grundeinkommen in beiden ohne jede Bedingung gewährt würde.

Bedürftigkeitsprüfung

Sowohl bei der gegenwärtigen Sozialhilfe als auch bei der Mindestsicherung wird anhand der Einkommens- und Vermögenssituation die Bedürftigkeit der Ansuchenden und somit deren Anspruch auf die Leistung geprüft. Gemäß Hauser (1996) kann eine Leistung die besondere Bedarfslage jeder Person berücksichtigen oder pauschal allen Personen gewährt werden. Dies wird in der **Leistungsausgestaltung** definiert. Ein stark pauschaliertes System hat die Vorteile, dass es transparent, gering manipulativ und administrativ relativ einfach ist. Nachteilig ist, dass das soziokulturelle Existenzminimum zwar für Personen mit durchschnittlichem normalem Bedarf gesichert werden kann, Sonderbedarfe – außer einfach zu standardisierenden Sonderbedarfen – aber nicht berücksichtigt werden. Diese werden bei stark individualisierten Systemen berücksichtigt und können so das soziokulturelle Existenzminimum jeder Person absichern und Armut vermeiden. Höherer personeller und finanzieller Verwaltungsaufwand, Missbrauchskontrolle, Komplexität und Manipulierbarkeit können als Nachteile individualisierter Systeme gesehen werden, da unterschiedliche Bedarfssituationen monetär bewertet werden müssen.⁴⁷⁴

Die **Leistungsgewährung** kann ebenso entweder unbedingt an alle Transfersubjekte (Individuen, Haushalte, etc.) universell geschehen oder von Bedingungen abhängig gemacht und dementsprechend gekürzt oder eingestellt bzw. nicht gewährt werden. Während universelle Leistungen weniger komplex, transparenter, weniger manipulativ und prinzipiell für die gesamte Bevölkerung armutsvermeidend sind, benötigen sie auch eine hohe Steuerbelastung der mittleren und hohen Einkommen, um den finanziellen Aufwand zu decken. Bedingte Leistungen (Zielgenauigkeit) können an die Arbeitsfähigkeit, das Einkommen oder Vermögen des Ansuchenden oder Dritter oder die familiären Unterhaltsansprüche des Begünstigten gebunden sein. Der finanzielle Bedarf, Arbeitsanreize und die Sicherung des Existenzminimums sowie der Verwaltungsaufwand und der Schutz der persönlichen Würde, der individuellen Freiheit sowie der Privatsphäre sind von der jeweiligen Ausgestaltung abhängig. Eine Abgrenzung des anzurechnenden Einkommens ist dabei notwendig.⁴⁷⁵

Vanderborght/Van Parijs (2005) erläutern ebenso, dass Mindestsicherungssysteme häufig einkommensabhängig sind: Als Transfer wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Haushaltseinkommen und dem gesetzlichen Mindesteinkommen gewährt, wobei im Sinne der Nachrangigkeit häufig zuerst andere Einkommensquellen herangezogen werden müssen. Das von Vanderborght/Van Parijs vorgeschlagene allgemeine Grundeinkommen wäre einkommensunabhängig und stünde allen Personen unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen (dem der Angehörigen) gleichermaßen zu. Wenn ein allgemeines Grundeinkommen aus direkten oder indirekten Steuern finanziert werden muss, wird gemäß den Autoren das verfügbare Einkommen Besserverdienender nicht steigen, da sie sowohl ihr eigenes Grundeinkommen als auch das der Niedrigverdiener finanzieren müssen. Ein aus äußerlichen Ressourcen finanziertes Grundeinkommen erhöht hingegen das Einkommen aller Bürger. Dennoch kann auch ein aus Steuermitteln

⁴⁷⁴ vgl. Hauser 1996, 28

finanziertes Grundeinkommen als einkommensunabhängig bzw. bedarfsungeprüft angesehen werden, da der Transfer an sich an keine Bedürftigkeitsprüfung gebunden ist bzw. keine anspruchsberechtigten Personengruppen definiert werden. Während der Transfer einkommensunabhängig ist, ist die zur Finanzierung notwendige Einkommensteuer jedoch einkommensabhängig.⁴⁷⁶

Zudem verweisen Vanderborght/Van Parijs (2005) darauf, dass ein **allgemeines Grundeinkommen** und eine **Negativsteuer** dieselbe Nettosteuer und dasselbe Nettoeinkommen bewirken können und zugleich – aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung – unterschiedliche Auswirkungen auf die Armutssituation und die politische Umsetzbarkeit entfalten können. Dies begründen die Autoren damit, dass bei einem allgemeinen Grundeinkommen der Transfer als Vorschuss wirkt, welcher bei jeder Person das Bruttoeinkommen erhöht und später anteilig oder in voller Höhe durch die Besteuerung wieder abgezogen wird, während bei einer Negativsteuer erst nach Eingang und Bearbeitung der Steuererklärung ein möglicher Transfer ausbezahlt wird. Auch geschieht dies bei der Negativsteuer häufig im Haushaltsprinzip. Eine Quellbesteuerung, die Umwandlung des Grundeinkommens in eine Steuergutschrift sowie eine Auszahlung des Steuerguthabens jedes Einzelnen auf Antrag im Vorhinein wären Anpassungsmöglichkeiten.⁴⁷⁷

Wenn ein allgemeines Grundeinkommen nicht bedürftigkeitsgeprüft ist und an alle ausgezahlt wird, ist dieses auch uneingeschränkt mit jeder anderen Form von Einkünften **kumulierbar**. Auch wenn die Auszahlung einer negativen Einkommensteuer an die Prüfung der Einkommenssituation gebunden ist, kann das Grundeinkommen aufgrund der „Universalität“ als kumulierbar angesehen werden, solange Erwerbseinkommen bis zur Höhe des Grundeinkommens nicht zu 100 % besteuert wird.⁴⁷⁸

Das hier konzipierte Grundeinkommen in Form der negativen Einkommensteuer sollte eine universelle und **pauschale** Leistung sein, welche allen Bürgern **ohne Bedarfsprüfung** in gleicher Höhe zustehen sollte. Leistungen für besondere Bedürfnislagen wie Behinderung sollten zusätzlich bedarfsgeprüft gewährt werden. Die Gewährung des Transfers ist als einkommensunabhängig vorgesehen. Da die Finanzierung u. a. durch die Einkommensteuer geschehen würde, wird der pauschale Transfer der einkommensabhängigen Einkommensteuer gegengerechnet, woraus entweder eine Transferzahlung oder eine Steuerschuld resultiert. Da Erwerbseinkommen nicht zu 100 % angerechnet werden sollte, ist das Grundeinkommen kumulierbar.

Bemessungsgrundlage

Bevor auf Aspekte des Transferentzugs bzw. der Besteuerung von Einkünften näher eingegangen wird, muss die Bemessungsgrundlage, auf welcher diese berechnet werden, definiert werden. Bezüglich der **Einkommensdefinition** merkt Streissler (1999) an, dass der bestehende Einkommensbegriff des Einkommensteuergesetzes für Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit die wirtschaftliche Situation einer Person darzustellen vermag, bei Einkünften aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit jedoch Probleme aufgrund der Gestaltungsmöglichkeiten auftreten können. So können durch den Vollzug bei den Finanzämtern (z. B. „Durchrutschen“ privater Aufwendungen als Betriebsausgaben) oder die zeitpunktbezogene Einkommensmessung (Periodenverschiebung: Zeitpunkt der Rechnungslegung und Fälligkeit von Forderungen – realistischerer Durchrechnungszeitraum) Unklarheiten auftreten. Zudem führen Ausnahmeregelungen dazu, dass das Einkommen laut Einkommensteuerrecht die soziale Situation nicht adäquat widerspiegeln kann. Eine der Notstandshilfe ähnliche Regelung wird vorgeschlagen, gemäß welcher neben dem steuerlichen Einkommen (laut Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder Bilanz) auch

⁴⁷⁵ vgl. Hauser 1996, 29–32

⁴⁷⁶ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 48–51

⁴⁷⁷ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 51–53

Bezüge und Beihilfen aus Stiftungen, Sozialleistungen (z. B. Studienbeihilfen, Karenzgeld, Arbeitslosengeld), Veräußerungsgewinne, stille Reserven, steuerlich begünstigte Bezüge aus Auslandstätigkeit usw. berücksichtigt werden. Eine genaue Festlegung müsste diskutiert werden, wobei Streissler darauf hinweist, dass ein hoher administrativer Aufwand mit einer umfassenden Einkommensermittlung einhergeht. Des Weiteren merkt Streissler an, dass Regelungen bezüglich Einkünften aus Kapitalvermögen sowie Einkommen aus Unterhaltsverpflichtungen festgelegt werden müssen.⁴⁷⁹

Auch Hauser (1996) merkt an, dass einerseits der einkommensteuerlich relevante Einkommensbegriff weiter (z. B. Hinzurechnung steuerfreier Einnahmen und abzugsfähiger Sonderausgaben) oder enger (nur Arbeitseinkommen) gefasst werden könnte. Eine weitere Möglichkeit bestünde in der Anrechnung aller Zuflüsse, welche zur Bestreitung des Existenzminimums dienen, wie z. B. Stipendien, Unterhaltszahlungen oder fiktive Einnahmen aus selbst genutztem Wohnungseigentum. Als Nachteil der Bewertung aller Zuflüsse gegenüber einer einkommensteuerlichen Abgrenzung werden ein hoher Verwaltungsaufwand und Kosten durch die praktische Erfassung sowie Probleme hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre angemerkt, während der Finanzbedarf für eine Grundsicherung bei umfassenderem Einkommensbegriff geringer wäre. Wird auch Vermögen herangezogen, so muss sowohl der Vermögensbegriff als auch die Vermögensbewertung (Zeit- oder Buchwert) festgelegt werden. Zusätzliche Probleme könnten dabei durch negative Sparanreize (individuelle Vorsorge) auftreten. Über die Anrechenbarkeit von Vermögen und Einkommen Dritter ist laut Hauser ebenso zu diskutieren.⁴⁸⁰

Hinsichtlich der Frage, ob das **Grundeinkommen selbst besteuert** werden sollte oder nicht, merken Vanderborght/Van Parijs (2005) an, dass ein Grundeinkommen als erste Einkommensstufe gesehen werden kann und eine Besteuerung dessen einer niedrigeren Leistungshöhe gleich kommt. Bei Verfolgung des Individualitätsprinzips wird die Entscheidung über eine Besteuerung bzw. steuerliche Freistellung der Leistung dadurch hinfällig.⁴⁸¹

Hinsichtlich der Besteuerung von Einkünften hat sich in der Literatur gezeigt, dass das Steuersystem nicht verzerren soll. Das bedeutet, dass Personen ihre Steuerschuld nicht durch die Verlagerung von Einkünften (zeitlich oder zu anderen Personen) oder Gestaltungsmöglichkeiten (Absetz- und Freibeträge) beeinflussen können sollen. Sonderbestimmungen und unterschiedliche Steuersätze auf verschiedene Einkommensarten sind ebenso nicht zu empfehlen, da sie das System verkomplizieren und Missbrauch fördern. Zudem werden Personen, die z. B. einen Steuerberater bezahlen können, bevorzugt.

Für das hier konzipierte Modell sollte die Einkommensteuer, welche dem Transfer gegengerechnet wird, auf folgender **Bemessungsgrundlage** basieren: Es sollten alle Einkünfte berücksichtigt werden und keine Abzugsmöglichkeiten wie Freibeträge, Sonderausgaben, Werbungskosten usw. möglich sein. Einzig zuvor definierte außergewöhnliche Belastungen könnten die Bemessungsgrundlage reduzieren. Auch Einkommen und Vermögen von Dritten würden außer Betracht bleiben. Alle Einkünfte sollten an der Quelle erfasst und einheitlich und gleichbleibend besteuert werden. Die Definition, Messung und Bewertung aller Einkommensarten muss unter Berücksichtigung weiterer Aspekte in einem umfassenderen Rahmen untersucht werden. Intuitiv sollten jedenfalls folgende Einkunftsarten herangezogen werden:

– Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit

⁴⁷⁸ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 55f.

⁴⁷⁹ vgl. Streissler 1999, 89f.

⁴⁸⁰ vgl. Hauser 1996, 30f.

⁴⁸¹ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 56

- Renten und Pensionen
- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- Kapitalvermögen und Vermögen (Ausdehnung bisheriger Regelungen)
- Vermietung und Verpachtung
- Entschädigungen
- Vergütungen und Veräußerungsgeschäfte

Da eine Besteuerung des Grundeinkommens nur einer Kürzung dessen gleichkommt und andere Sozialleistungen, außer für Sonderbedarfe und Notlagen, durch dieses ersetzt werden sollten, wird eine derartige Regelung hinfällig. Gegebenenfalls müssten Sozialleistungen aber ebenso besteuert werden. Der Umgang mit Unterhaltszahlungen könnte derart gestaltet sein, dass Unterhaltsleistungen vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden. Beim Unterhaltsempfänger könnten Leistungen für Kinder steuerfrei sein, für Erwachsene jedoch zur Bemessungsgrundlage zählen.

Durch eine gleiche Besteuerung aller Einkunftsarten ist eine gerechte Finanzierung des Grundeinkommens möglich, während ansonsten Arbeitseinkommen übermäßig belastet würden. Zudem werden durch eine derartig umfassende Einkommensdefinition mehr Finanzmittel möglich und Steuerausweichung (durch die gleiche Besteuerung) vermieden. Ein höherer administrativer Aufwand könnte durch den wegfallenden Verwaltungsaufwand von ersetzten Leistungen kompensiert werden und zudem könnten frei gewordene Kapazitäten für die Kontrolle von Tätigkeiten im informellen Sektor sowie von Steuerausweichung herangezogen werden.

Zeitlich könnte das auf das Jahr hochgerechnete Monatseinkommen herangezogen werden, da dieses die aktuelle Situation gut widerspiegelt. Veränderungen sollten ebenso gleich gemeldet werden und können bei der Berechnung des Nettotransfers/der Nettosteuerschuld berücksichtigt werden. Einkommensschwankungen stellen durch den konstanten Grenzsteuersatz keine Nachteile dar.

7.1.2 Organisation und Finanzierung (Transferhöhe, Transferentzug – Besteuerung von Einkünften, Finanzierung, Stellung zum Sozialsystem)

Nach der Festlegung grundlegender Ausgestaltungsparameter werden im folgenden Unterabschnitt Aspekte wie die Transferhöhe und dessen Dynamisierung, die Berücksichtigung von Sonderbedarfen und die Besteuerung von Einkünften bzw. der Transferentzug erläutert und ausgestaltet. Zudem werden organisatorische Aspekte wie die Stellung zum bisherigen Steuer-, Sozialversicherungs- und Sozialleistungssystem und die Finanzierung des Systems beschrieben. Aufgrund des Zusammenhanges zwischen diesen Parametern und den Kosten des konzipierten Modells werden die Punkte in diesem Abschnitt diskutiert und konkrete Vorschläge gemacht, während im Rahmen der Kostenabschätzung die Parameter herangezogen und z. T. konkretisiert werden.

Finanzierung

Die **Finanzierung** eines Grundeinkommens geschieht für Vanderborght/Van Parijs (2005) durch die öffentliche Hand und kann entweder redistributiv (Umverteilung) oder distributiv (Vermehrung der Gesamtliquidität) gestaltet sein. Eine distributive Finanzierung könnte – ähnlich dem Permanent Fund in Alaska – durch die Besteuerung der Umweltnutzung geschehen, wenn davon ausgegangen wird, dass das Gut Erde (moralisch gesehen) Eigentum aller Bürger ist und deren Nutzung einem Entgelt unterliegt. Eine

redistributive Finanzierung geschieht u. a. über Staatseinnahmen wie direkte und indirekte Steuern.⁴⁸²

Die Finanzierung einer sozialen Grundsicherung kann gemäß Hauser (1996) entweder durch allgemeine Haushaltsmittel der Gebietskörperschaften (Steuermittel oder Kreditaufnahme) oder durch Mittel der Sozialversicherung, welche aus arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierten Sozialversicherungsbeiträgen generiert werden, geschehen. Gemäß Hauser können Sozialversicherungsmittel nicht zur Finanzierung einer sozialen Grundsicherung herangezogen werden. Dies begründet Hauser mit dem versicherungstechnischen Äquivalenzprinzip (Leistungen orientieren sich an gezahlten Beiträgen) und der (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) Proportionalität der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, welche nicht der steuerlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (proportionaler statt progressiver Abgabesatz, keine Besteuerung von Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze, keine Berücksichtigung aller Einkommen). Als dritte Variante der Finanzierung könne ein neu geschaffenes System herangezogen werden – die Einführung einer derartigen neuen Steuer erfordere gemäß Hauser jedoch eine Verfassungsänderung und entspräche zudem nicht dem Nonaffektationsprinzip staatlicher Haushalte. Eine Finanzierung einer sozialen Grundsicherung durch die Haushalte der Gebietskörperschaften (Änderung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern, Mittelzuweisungen der Länder an Kommunen) wäre gemäß Hauser im Sinne der Armutsvermeidung als allgemeine Staatsaufgabe, wovon alle Staatsbürger gleichermaßen betroffen sind.⁴⁸³

Hinsichtlich der **Kosten** führt Streissler (1999) an, dass allfällige wegfallende Sozialleistungen den Kosten eines Grund- und Mindestsicherungsmodells gegengerechnet werden müssen, um die Nettokosten eines solchen zu ermitteln. Die Berechnung der Kosten sieht Streissler als schwierig an, da nur arbiträre Schätzungen der Kosten möglich sind: So sind Modelle inhärent, weil sie sehr stark von einzelnen Parametern wie Anspruchsberechtigung, Einkommensanrechnung etc. abhängen. Zudem werden Schätzungen sehr stark von der Auswahl der zugrunde liegenden Statistiken beeinflusst, wodurch laut Hauser Schätzungsunterschiede von bis zu 50 Mrd. Schilling entstehen. Die Berücksichtigung von Verhaltensänderungen wie Arbeitsmarktentscheidungen benötigt zudem sehr komplexe Modellrechnungen.⁴⁸⁴

Bei dem in diesem Rahmen konzipierten Grundeinkommen in Form der negativen Einkommensteuer sollte das Grundeinkommen (und ein möglicher Zuschlag) sowie die allgemeine Kranken- und Sozialversicherung finanziert werden. Bei der Berechnung der Kosten des Modells werden bisherige Einnahmen aus der Einkommensteuer und Sozialbeiträgen der Arbeitnehmer, Selbständigen/Nichterwerbstätigen und Dienstgeber den Nettoeinkommensteuereinnahmen (Einkommensteuereinnahmen inklusive Sozialversicherungsbeiträge von Dienstnehmern sowie Dienstgeberbeiträge werden um Kosten des Grundeinkommens reduziert) gegengerechnet. Der zusätzliche Finanzbedarf des Grundeinkommens wird um wegfallende Sozialleistungen und Sozialversicherungsleistungen reduziert. Zudem werden neue bzw. höhere Steuereinnahmen ergänzt. Schließlich sollen die Posten ausgeglichen sein, um die Haushaltsmittel für unangetastete Aufwendungen des Staates und der Sozialversicherung zu gewährleisten – darunter fallen auch Ausgaben für Kranken- und Unfallversicherungsleistungen, welche nicht gegengerechnet wurden.

Bei der Berechnung der **Einkommensteuer** sollte die Bemessungsgrundlage für Einkünfte erweitert werden, diese sollten an der Quelle erfasst und einheitlich besteuert werden. Der Steuersatz sollte derart gewählt werden, dass neben der bisherigen Einkommensteuer auch Sozialversicherungsbeiträge darin enthalten sind. Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber würden ebenso der Finanzierung des

⁴⁸² vgl. Vanderborcht/Van Parijs 2005, 42–45

⁴⁸³ vgl. Hauser 1996, 33f.

⁴⁸⁴ vgl. Streissler 1999, 84

Grundeinkommens und der allgemeinen Kranken- und Unfallversicherung dienen: Obwohl Beiträge für die Arbeitslosen- und Pensionsversicherung reduziert würden, würden Arbeitgeberbeiträge gleich hoch bleiben und zur Finanzierung des Grundeinkommens sowie der allgemeinen Kranken- und Unfallversicherung herangezogen werden.

Neben wegfallenden Sozialleistungen muss auch über **Veränderungen** bzw. Neueinführung von Steuern diskutiert werden. Folgende Steuern sind hierbei zu diskutieren:

- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Grundsteuer
- Körperschaftssteuer
- Besteuerung von Stiftungen bzw. Besteuerung von Stiftungsgewinnen
- Vermögenszuwachssteuer
- Vermögenssteuer
- Börsenumsatzsteuer
- Kapitalverkehrssteuer
- Wertschöpfungsabgabe
- Steuern auf „public bads“ wie Mineralölsteuer, CO₂-Steuer, Elektrizitätsabgabe, Tabaksteuer, Weinsteuer, Biersteuer, Automatenabgabe.

Einsparungen bei **Verwaltungskosten** aufgrund der Vereinheitlichung des Steuer-Transfersystem und wegfallender Sozialleistungen müssten mit erhöhten Aufwendungen bei der Einkommensermittlung, der Kontrolle von Steuerhinterzug, Steuervermeidung und Tätigkeiten im informellen Sektor sowie einer möglichen Verwaltung von Bürgerarbeit gegengerechnet werden. In Summe sind jedoch Einsparungen zu erwarten.

Organisation und Stellung zum bisherigen Steuer-, Sozialversicherungs- und Sozialsystem

Die Organisation einer sozialen Grundsicherung kann gemäß Hauser (1996) als neues eigenständiges System innerhalb des staatlichen Sektors geschehen, wobei eine selbständige Verwaltung realisiert und Koordination und Kooperation mit anderen staatlichen Teilbereichen ermöglicht werden müssten. Andererseits könnte das System in bestehende staatliche Transfersysteme (z. B. verschiedene Sozialversicherungszweige) integriert werden und so bereits bestehende Verwaltungen nutzen. Gegebenenfalls müssten diese Verwaltungen jedoch ergänzt oder erweitert werden. Durch die Integration könnten zudem Standardrisiken des Einkommensausfalls abgesichert bzw. durch Erhöhung auf eine mindestsichernde Höhe ergänzt werden – hierzu müssten jedoch alle Bevölkerungsgruppen in die Sozialversicherung einbezogen werden. Eine soziale Grundsicherung könnte als dritte Variante in das Steuersystem integriert werden. Um die gesamte Bevölkerung als Steuer- und Transfersubjekt laufend und ortsnah zu betreuen, müsste die Finanzverwaltung hierzu jedoch umgestaltet werden.⁴⁸⁵

Kraus (2007) spricht sich dafür aus, dass neben der Höhe einer Grundsicherung besonders die Bereitstellung kostenfreier und qualitativ hochwertiger **öffentlicher Leistungen**, angemessene Löhne und moderate

⁴⁸⁵ vgl. Hauser 1996, 32f.

Arbeitnehmerbesteuerung eine Verbesserung des Wohlstandes der Mehrzahl der Bevölkerung ermöglichen und daher im Rahmen der Ausgestaltung eines Grundeinkommens mitberücksichtigt werden müssen.⁴⁸⁶

Weitere organisatorische Aspekte werden von Vanderborght/Van Parijs (2005) erläutert. Dabei verweisen sie darauf, dass ein Grundeinkommen prinzipiell als **Geld- oder Sachleistung** gewährt werden kann, meist aber als Geldleistung zugestanden wird, deren Nutzungsart und -dauer frei gewählt werden kann, und Güterleistungen wie Bildungs- oder Krankenversicherungssystem parallel kostenlos öffentlich angeboten werden können. Der **Auszahlungsrhythmus** des Grundeinkommens ergibt sich für die Autoren aus dem Wort „Einkommen“, wodurch es einen wiederholenden, fließenden Leistungstransfer darstellt. Die Abstände zwischen diesen können jedoch unterschiedlich bestimmt werden. Ein relativ kurzer, eher monatlicher Auszahlungsrhythmus wird zur Vermeidung größerer Handlungsspielräume bei längeren Auszahlungsrhythmen (und dadurch höheren Beträgen) häufig bevorzugt. Die **Auszahlungsebene** eines allgemeinen Grundeinkommens wird von Vanderborght/Van Parijs (2005) per Definition als politische Gemeinschaft (meist der Nationalstaat) gesehen, wodurch auch die Finanzierung einer öffentlichen Kontrolle unterliegt. Eine subnationale politische Gemeinschaft auf regionaler oder kommunaler Ebene wie auch eine supranationale politische Einheit wie die Europäischen Union oder die UNO könnten ebenso ein Grundeinkommen gewähren und verwalten.⁴⁸⁷

Das hier konzipierte Grundeinkommen in Form der negativen Einkommensteuer sollte **monatlich** als Nettotransfer/-steuer ausbezahlt bzw. eingehoben werden. Zur Berechnung könnte – wenn vorhanden – das Jahreseinkommen herangezogen werden, wobei Änderungen jederzeit berücksichtigt werden sollten, um Nachzahlungen zu vermeiden. Der Grundbetrag und ein möglicher Zuschlag wären als **Geldleistung** konzipiert, wobei **öffentliche Leistungen** des Bildungssystems, der Kranken- und Pflegeversorgung sowie der Betreuung qualitativ hochwertig zur Verfügung gestellt werden sollten. Inwiefern diese Leistungen kostenlos oder mittels einkommensgeprüfter Beiträge ausgestaltet sein sollten, muss dabei im Rahmen einer grundsätzlichen Diskussion auf Expertenebene entschieden werden.

Die **Auszahlungs- und Verrechnungsebene** wäre der Staat. Das System sollte in das **Steuersystem integriert** werden, wodurch die Verwaltung beim Finanzministerium liegen könnte. Dieses müsste aber auf kommunaler Ebene mit Gemeinden und Magistraten zusammenarbeiten, da diese die Wohnsitzmeldungen (und dadurch die Anmeldungen zum Grundeinkommen) sowie eine mögliche Bürgerarbeit verwalten würden. Aus der bisherigen Verwaltung von anderen, ersetzten Leistungen frei werdende Angestellte könnten hierfür eingeschult und eingesetzt werden und die Bürger beraten. So könnte Beratung und teilweise Verwaltung auf kommunaler Ebene persönlich gestaltet sein und die Durchführung beim Finanzministerium formal und unabhängig geschehen.

Hinsichtlich der **Stellung zum Steuersystem** sollte das Grundeinkommen im Sinne der negativen Einkommensteuer in das Steuersystem integriert werden. Die Verwaltung und Auszahlung würde beim Finanzamt liegen: Die Feststellung der Höhe der Einkünfte, die Berechnung der Steuerlast bzw. Gutschrift sowie die Auszahlung bzw. Einforderung würden den Finanzämtern obliegen, wenngleich eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden notwendig wäre. Zudem sollte ein breiterer Einkommensbegriff angewandt werden und Einkünfte sollten an der Quelle erhoben und einheitlich besteuert werden, wobei steuerliche Abzugsmöglichkeiten (außer außergewöhnlichen Belastungen) wegfallen sollten. Auch mögliche weitere Sozialleistungen müssten dem Finanzamt gemeldet werden. Durch den Ersatz eines Großteils der Sozialleistungen durch das Grundeinkommen würden unzählige Anwartschaftsprüfungen für verschiedenste

⁴⁸⁶ vgl. Kraus 2007, 62f.

⁴⁸⁷ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 37–42

Sozialleistungen wegfallen. So freiwerdende Kapazitäten im Arbeitsmarktservice (es bestünde weiterhin zur Arbeitsvermittlung, würde aber keine Geldleistungen mehr ausbezahlen), beim Bund, Ländern und Gemeinden könnten u. a. für aktive Arbeitsmarktpolitik, Beratung und Verwaltung des Grundeinkommens und einer möglichen Bürgerarbeit, für stärkere Kontrollen von Steuerhinterziehung und Tätigkeiten im informellen Sektor usw. eingesetzt werden. In dieser Hinsicht müssten Personen in der Verwaltung auch genau über die Konsequenzen ihrer Zuerkennungspraxis informiert werden. Bei der Diskussion von Einsparungen in der Verwaltung ist dabei eine mögliche Arbeitslosigkeit von in der Verwaltung Beschäftigten zu berücksichtigen.

Bekanntes zukünftigen Problemen bezüglich der Finanzierung der **Pensionen** (Überalterung der Gesellschaft) könnte durch eine Umstellung auf eine Grundrente im Rahmen des Grundeinkommens entgegnet werden. Diese könnte derart gestaltet sein, dass Pensionisten/Rentner ebenso wie die Gesamtbevölkerung ein Grundeinkommen und einen möglichen Zuschlag (diese würden ihn im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit bekommen) erhalten und für höhere Pensionen privat über staatliche, betriebliche oder private (sichere) Zusatzsysteme vorgesorgt werden muss. Inwiefern Pensionsversicherungsbeiträge dadurch gekürzt werden könnten, wäre im Rahmen der Ausgestaltung zu ermitteln. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge von Pensionsbeziehern wegfallen würden, wenn diese nur noch das Grundeinkommen erhalten.

Da bereits bestehende Pensionsansprüche, welche auf Vorleistungen beruhen, nicht angetastet werden sollten, muss für sie eine Übergangslösung gefunden werden. Diese könnte derart gestaltet sein, dass Bezieher von niedrigeren Pensionen als dem Grundeinkommen zumindest das Grundeinkommen erhalten. Ausgleichszulagen und Kinderzuschüsse würden dann durch das Grundeinkommen (welches auch für Kinder gewährt wird) ersetzt. Inwiefern mit Hilfenzuschüssen umzugehen ist, bleibt dabei zu klären. Das Grundeinkommen sollte zwar die Existenz der Pensionisten sichern (wenn die Pension geringer ist als das Grundeinkommen), sie sollte die bereits bestehenden Anwartschaften aber nicht aufstocken (es ist auch kein Arbeitsanreiz nötig). Für Pensionen über dem Grundeinkommen könnte daher derart vorgegangen werden, dass die Abgaben auf die Pension insofern ermittelt werden, als diese um das Grundeinkommen reduziert und dann zum üblichen Steuersatz besteuert werden. Die Nettopension ergäbe sich aus der Bruttopension minus dem Abgabebetrag (Steuer und Krankenversicherung). Pensionen unterlagen auch bisher der Lohnsteuer und einem Krankenversicherungsbeitrag, könnten u. U. durch ein derartiges System aber höher besteuert werden. Ein derartiges Übergangssystem würde die Pensionsversicherung um Ausgleichszulagen entlasten und Sicherheit im Alter sowie Unabhängigkeit (Frauen) gewährleisten. Eine genaue Übergangsregelung, bei welcher auch der Umgang mit Hinterbliebenenrenten, Arbeitsunfähigkeitspensionen und Zuschüssen etc. sowie die Besteuerung von Pensionen festgelegt werden, muss jedoch umfangreich untersucht werden. Im Rahmen einer Kostenabschätzung wird daher vorerst das Pensionssystem wie gegenwärtig angenommen (Ausgaben für Pensionen, Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge von Pensionsbeziehern) und für Pensionsbezieher – außer das Kindergrundeinkommen bei Beziehern von Waisenpensionen – kein Grundeinkommen angenommen.

Leistungen der **Unfallversicherung** sollten unangetastet bleiben. Die **Krankenversicherung** sollte jedenfalls alle Bürger einschließen. Gemäß der Literatur gäbe es hierbei die Möglichkeit eines Versicherungsgutscheines oder einer kostenlosen Bürgerversicherung. Bereits bisher waren beinahe alle Bürger in der Krankenversicherung untergebracht. Bei der Konzeption des Modells der negativen Einkommensteuer wird angedacht, dass alle aufscheinenden Personen auch kranken- und unfallversichert sein sollten, wobei qualitativ hochwertige Leistungen erhalten bleiben müssten. Inwiefern mit derzeit unterschiedlichen Sozialversicherungsträgern umgegangen wird, ist dabei zu klären. Einnahmen aus Sozialbeiträgen von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Selbständigen und Nichterwerbstätigen müssten, ebenso

wie Einnahmen aus Lohn- und Einkommensteuern, im Rahmen des neuen Systems gedeckt sein, um bisherige Leistungen und Aufgaben zu erfüllen. Zusätzliche Bedürfnisse können individuell versichert werden.

Hinsichtlich des **Sozialleistungssystems** sollte das Grundeinkommen alle bisherigen Leistungen, außer bedarfsgeprüften Leistungen bei Sonderbedarfen (Krankheit, Invalidität/Gebrechen bzw. Pflegebedürftigkeit) und sozialen Notlagen, ersetzen. Zur Überwindung sozialer Notlagen sollten neben persönlicher Unterstützung, Sach- und Geldleistungen vorgesehen werden. Diese Leistungen sind jedenfalls bedarfsgeprüft. Über einzelne Aspekte und jede einzelne zu ersetzende bzw. reduzierte Leistung ist jedenfalls zu diskutieren, wobei u. a. auch den Leistungen zugrunde liegende Ziele und die Bedeutung ihrer Abschaffung berücksichtigt werden müssen. Auch die Bereitstellung qualitativ hochwertiger öffentlicher Güter sollte unangetastet bleiben, wobei eine einkommensabhängige Tarifierung bestimmter Aspekte angedacht werden könnte. Im Folgenden werden ausgewählte Leistungen diskutiert, welche durch ein Grundeinkommen ersetzt werden könnten:

Arbeitslosengeld und (Sonder)Notstandshilfe: Bereits in Abschnitt 3.3 wurde erläutert, dass der durchschnittliche Tagsatz des Arbeitslosengeldes bei 27 Euro und jener der Notstandshilfe bei 20 Euro liegt. Aufgrund des prozentuellen Bezugs dieser Leistungen zum Erwerbseinkommen könnten durch deren Ersatz Fälle möglich sein, welche durch ein Grundeinkommen schlechter gestellt wären. Existenzsicherung wäre durch ein Grundeinkommen jedoch möglich und auch ein Zuverdienst oder ein Zuschlag durch Bürgerarbeit bzw. Betreuung. Inwiefern ein Ersatz der Arbeitslosenversicherung durch ein Grundeinkommen möglich wäre (Versicherungsanspruch und Äquivalenzprinzip), sollte jedenfalls geklärt werden. Qualitative Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik sollten zudem bestehen bleiben. Ob Lohnabgaben durch derartige Veränderungen umgestaltet werden könnten, muss ebenso diskutiert werden, da die Kosten der Sozialversicherung und des Grundeinkommens gedeckt sein müssten.

Kinderbetreuungsgeld: Die Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes machen im Jahr 2010 zwischen ca. 436 (Variante 30+6) und ca. 1.000 Euro (Variante 12+2) aus. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kann für 12 plus zwei Monate bezogen werden und beträgt 80 % der Letzteinkünfte bzw. maximal 2.000 Euro.⁴⁸⁸ Das Kinderbetreuungsgeld sollte durch das Grundeinkommen ersetzt werden. Zusätzlich zum Grundeinkommen sollten Personen, welche Kinder bis zur Schulpflicht betreuen (und je nach Ausgestaltung, eine gewisse Einkommensgrenze nicht übersteigen) einen möglichen Zuschlag erhalten. Je nach gewählter Variante des Kinderbetreuungsgeldes würde das Grundeinkommen höher oder niedriger ausfallen. Zudem sollte das Grundeinkommen unbeschränkt und ein möglicher Zuschlag bis zur Schulpflicht von Kindern gewährt werden, wodurch eine deutlich längere Betreuung möglich wäre.

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag: Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag sollten durch das Grundeinkommen für Kinder ersetzt werden. Die Familienbeihilfe macht im Jahr 2010 (je nach Alter des Kindes) zwischen rd. 105 und 153 Euro aus und wird 13 Mal ausbezahlt. Hinzu kommt ein Kinderabsetzbetrag von 58,40 Euro, eine Geschwisterstaffelung ab zwei Kindern⁴⁸⁹ sowie ein Mehrkindzuschlag von 36,4 Euro für das dritte und jedes weitere Kind.⁴⁹⁰ Das Kindergrundeinkommen, welches je nach Alter des Kindes zwischen 30 und 50 % des Grundeinkommens ausmachen sollte, würde

⁴⁸⁸ vgl. help.gv.at: Startseite (Bürger/innen) – Familie und Partnerschaft – Geburt – Beihilfen und Unterstützungen – Kinderbetreuungsgeld – Bezugsvarianten: <http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080601.html> [Stand: 24. September 2010]

⁴⁸⁹ vgl. help.gv.at: Startseite (Bürger/innen) – Familie und Partnerschaft – Geburt – Beihilfen und Unterstützungen – Familienbeihilfe – Beantragung: <http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080711.html> [Stand: 24. September 2010]

⁴⁹⁰ vgl. help.gv.at: Startseite (Bürger/innen) – Familie und Partnerschaft – Geburt – Beihilfen und Unterstützungen – Familienbeihilfe – Mehrkindzuschlag: <http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080713.html> [Stand: 24. September 2010]

die Familienbeihilfe somit relative großzügig ersetzen. U. U. würden durch das Grundeinkommen auch Leistungen wie die Schul- oder Studienbeihilfe ersetzt, wodurch sich Personen in Summe schlechter stellen könnten. Das Grundeinkommen sollte aber jedenfalls existenzsichernd sein und Zuverdienst sowie einen Zuschlag (für Erwachsene) ermöglichen. Jedenfalls wäre aber die Bereitstellung qualitativ hochwertiger öffentlicher Leistungen notwendig.

Sozialhilfe und Wohnbeihilfe: Leistungen der Sozialhilfe wie die Krankenhilfe, Altenwohn- und Pflegeheime, Soziale Dienste, Flüchtlingshilfe und sonstige Leistungen sollten erhalten bleiben. Diese Leistungen sollten Notsituationen mildern und bedarfsgeprüft sein. Geldaushilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes und Richtsatzleistungen würden durch das Grundeinkommen, welches an sich der Existenzsicherung dient, ersetzt werden. Die Sozialhilferichtsätze für Alleinunterstützte liegen 2010 in Österreich zwischen 461 Euro (Wien) und 632 Euro (Kärnten).⁴⁹¹ Die Mindestsicherung wurde für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende mit 744 Euro (inkl. Wohnkostenanteil von 186 Euro) und für Paare mit 1.116 Euro angesetzt.⁴⁹² Das Grundeinkommen entspräche demnach auch ohne Zuschlag einem höheren Betrag als die durchschnittlichen bisherigen Richtsätze der Sozialhilfe, wenn es mit mindestens 550 Euro angesetzt würde. Inwiefern sich die Situation von Personen durch ein Grundeinkommen verbessern könnte, ist von dessen Ausgestaltung abhängig: Neben der Höhe des Grundeinkommens sind dies die Höhe eines Kindergrundeinkommens und die Möglichkeit von Zuschlägen bei Betreuungsverpflichtungen oder Bürgerarbeit. Durch die individuelle Auszahlung würden sich Paare besser stellen. Zudem sollten beim Grundeinkommen kein Antrag und keine Prüfung der Bedürftigkeit oder der Arbeitsbereitschaft nötig sein und zusätzliches Erwerbseinkommen sollte nur zum üblichen Steuersatz angerechnet werden. Wohn- und Mietzinsbeihilfen würden ebenso ersetzt, Mietbeihilfen der Sozialhilfe für soziale Notlagen sollten aber erhalten bleiben. Genaue Abschätzungen von einzelnen Leistungen der Sozialhilfe und deren Ersatz sollten umsichtig getroffen werden, um Existenzsicherung zu gewährleisten.

Schüler- und Studienbeihilfen: Die Schulbeihilfe wird unter bestimmten sozialen und schulischen Voraussetzung einmal jährlich ab der zehnten Schulstufe gewährt und macht im Jahr 2010 1.130 Euro⁴⁹³ aus. Auch die Studienbeihilfe wird unter bestimmten sozialen und schulischen Voraussetzungen gewährt und beträgt im Jahr 2010 maximal 679 Euro, wobei eine mögliche Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag abgezogen werden.⁴⁹⁴ Das Grundeinkommen sollte für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren zu 50 % und ab 18 Jahren voll gewährt werden. Ein Grundeinkommen stünde allen Jugendlichen (nicht nur Schülern) und allen Studenten zu. Auch wenn zur Schulbeihilfe die Familienbeihilfe gewährt wird, würde das Grundeinkommen für Jugendliche einen relativ großzügigen Ersatz der Schülerbeihilfe darstellen, die nur einmal jährlich gewährt wird. Studienbeihilfe und Familienbeihilfe würden in etwa dem Grundeinkommen entsprechen, dieses könnte je nach Ausgestaltung aber auch niedriger sein. Indem dieses für alle Studierenden gewährt würde, könnten „Grenzfälle“ verhindert werden. Zudem wäre Erwerbseinkommen zur Transferenzugsrate kumulierbar. Studenten könnten sich durch diese Absicherung u. U. deutlich besser stellen (jedoch waren auch bisher Zuverdienstmöglichkeiten bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze möglich) – jedoch würde auch auf diese die Gegenrechnung der Einkommensteuer zutreffen. Zudem könnten kürzere Studienzeiten ermöglicht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium nicht

⁴⁹¹ vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – Bürgerinnen – Mindestsicherung – Sozialhilfe der Länder: <http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1020> [Stand: 14. September 2010]

⁴⁹² vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – Fachpublikum – Mindestsicherung – Mindestsicherung im Überblick: <http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0606> [Stand: 14. Juli 2010]

⁴⁹³ vgl. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur – Bildung und Schulen – Beihilfen und Förderungen – Schülerbeihilfen: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/befoe/schuelerbeihilfen.xml> [Stand: 24. September 2010]

⁴⁹⁴ vgl. Studienbeihilfenbehörde – Studienförderung – Studienbeihilfe – Höhe der Beihilfe: <http://www.stipendium.at/stbh/studienfoerderung/studienbeihilfe/hoche-der-beihilfe/> [Stand: 24. September 2010]

notwendig wäre.

Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Lohnsteuer (Arbeitnehmer und Pensionsbezieher), Sozialbeiträgen der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Selbständigen und der Nichterwerbstätigen müssten völlig gedeckt sein, um bisherige Aufgaben und Leistungen – es sei denn diese werden durch das Grundeinkommen ersetzt – zu ermöglichen. Zudem müssten Änderungen im Steuer-, Sozialversicherungs- und Sozialleistungssystem im Rahmen weiterer umfassender Analysen abgeschätzt und diskutiert werden. Ehrlicherweise muss auch erwähnt werden, dass die Sicherung der Existenz durch ein derartiges bedingungs- und antragsloses Grundeinkommen mit möglichem Zuschlag möglich gemacht würde, sich zugleich aber auch bestimmte Bevölkerungsgruppen verschlechtern könnten, wenn diese bisher aus demselben Anlassfall mehrere Leistungen kumulieren konnten (z. B. Studienbeihilfenbezieher mit Bezug von Wohnbeihilfe).

Transferhöhe (Sonderbedarfe) und dessen Dynamisierung sowie Transferentzug bzw. Besteuerung von Einkünften

Hinsichtlich der **Höhe** eines Grundeinkommens argumentieren Vanderborght/Van Parijs (2005), dass ein Grundeinkommen per se weder zur Deckung der Grundbedürfnisse von Einzelpersonen ausreichen noch darauf beschränkt sein müsse. Abgesehen von der Höhe des ausgezahlten Betrages müssen das daneben bestehende Steuer- und Sozialleistungssystem, Finanzierungsmodalitäten und begleitende Maßnahmen berücksichtigt werden.⁴⁹⁵ Die maximale Obergrenze eines Grundeinkommens sollte, bei einem Kompromiss zwischen Leistungsanreizen und hohem Grundeinkommen, laut Kumpmann (2006) da liegen, wo Leistungsbereitschaft durch dieses derart geschwächt wird, dass dessen eigene Finanzierung nicht mehr gesichert ist.⁴⁹⁶ Auch laut Streissler (1999) muss bei der „idealen“ Höhe eines Grundeinkommens ein Kompromiss zwischen Armutsvermeidung und dem Erhalt von Arbeitsanreizen gefunden werden. Zudem muss der kollektivvertragliche Mindestlohn ausreichend höher sein als das Grundeinkommen. 50 % des Medianeinkommens oder der Ausgleichszulagenrichtsatz werden von Streissler als mögliche Anhaltspunkte angeführt.⁴⁹⁷

Gemäß Hauser (1996) ist die Höhe eines Grundeinkommens von den ihm zugrunde liegenden Zielvorstellungen abhängig: Steht Armutsvermeidung als verteilungspolitisches Ziel im Vordergrund, muss die Höhe an der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums angelegt sein. Die Höhe des Grundeinkommens kann dann durch einen Warenkorb, welcher an der Vermeidung gesellschaftlicher Ausgrenzung orientiert ist, oder durch das soziokulturelle Existenzminimum in Abhängigkeit vom durchschnittlichen verfügbaren Einkommen der Gesellschaft bestimmt werden. Ist die Sicherung des physischen Existenzminimums (Überleben) das Hauptziel, ist die Höhe durch einen Warenkorb zur Bestreitung des physischen Existenzminimums bestimmbar. Stehen nicht verteilungspolitische Ziele sondern Anreizkompatibilität im Vordergrund, sollte die Höhe deutlich unterhalb des Lohn Einkommens eines vollzeitbeschäftigten, ungelerten Arbeiters angesetzt werden.⁴⁹⁸ Blaschke (2007) argumentiert in dieser Hinsicht, dass die genaue Höhe des bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland anhand der Armuts(risiko)grenze⁴⁹⁹ festgelegt und durch das Warenkorbmodell abgesichert werden sollte. Die Armuts(risiko)grenze stützt sich dabei auf eine repräsentative Erfassung der Nettoeinkommen in einem Land. Personen gelten als armutsgefährdet, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen 50 bis 60 % unter dem nationalen Durchschnittswert (Mittelwert oder Median) liegt. Das Warenkorbmodell errechnet die

⁴⁹⁵ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 40f.

⁴⁹⁶ vgl. Kumpmann 2006, 601

⁴⁹⁷ vgl. Streissler 1999, 93

⁴⁹⁸ vgl. Hauser 1996, 24f.

Höhe des notwendigen Einkommens, indem alle für die Existenz- und Mindestteilhabesicherung notwendigen Güter, Dienstleistungen und Angebote inkludiert und mit den jeweiligen Preisen versehen werden. Aus diesem Vorschlag schließt Blaschke, dass 850 bis 1.000 Euro (Kinder/Jugendliche die Hälfte) (2007) als Höhe für ein Grundeinkommen in Deutschland angesetzt werden könnte.⁵⁰⁰

Unterschiedliche Höhen eines allgemeinen Grundeinkommens wären für Vanderborght/Van Parijs (2005) gerechtfertigt, wenn sie dazu dienen, jeweilige Lebenshaltungskosten in einem großen Flächenstaat auszugleichen und das Realeinkommen in unterschiedlichen Gebieten des Landes für alle gleich bleibt. Individuelle Bedarfslagen abzufedern überschreite hingegen die Kompetenz eines Grundeinkommens – wenngleich dies durch an Bedingungen geknüpfte Zusatzleistungen möglich wäre.⁵⁰¹ Auch Blaschke (2007) verweist darauf, dass eine festgelegte Grundeinkommenshöhe nur den allgemeinen, durchschnittlichen Bedarf zur Befriedigung von Bedürfnissen wie Ernährung, Kleidung etc. darstellt, um die Existenz und einen Mindeststandard der Teilhabe zu sichern. Lebensabhängige **Sonderbedarfe** können durch gesonderte Sozialtransfers berücksichtigt werden. Dies wären z. B. chronische Krankheit, überdurchschnittlich hohe Wohnkosten oder Behinderung.⁵⁰²

Hinsichtlich der Höhe ist auch die **zeitliche Anpassung** von Bedeutung, um die Sicherung des definierten soziokulturellen Existenzminimums jederzeit zu gewährleisten. Die zeitliche Anpassung erfolgt beim Warenkorbmodell über die Überprüfung und Anpassung des festgelegten Preisniveaus sowie des Warenkorbes hinsichtlich gesellschaftlicher Veränderungen. Dadurch können sowohl das reale Wachstum als auch Preisniveausteigerungen berücksichtigt werden. Bei Verwendung des Durchschnittseinkommens muss das Grundeinkommen regelmäßig an Entwicklungen des Durchschnittseinkommens angepasst werden.⁵⁰³

Aspekte des **Transferentzugs und der Besteuerung von Einkommen** wurden bereits in Abschnitt 5.3 erläutert. Auch Streissler (1999) verweist in dieser Hinsicht darauf, dass ein langsames Einschleifen des Transfers hohe Kosten verursachen und durch ein mögliches Entstehen eines öffentlich subventionierten Niedriglohnssektors den Druck auf Löhne erhöhen kann, während sich hohe Einschleifsätze negativ auf Arbeitsanreize auswirken können.⁵⁰⁴ Im Rahmen einer negativen Einkommensteuer merkt Brümmerhoff (2001) an, dass in der Literatur häufig argumentiert wird, die Grenzbelastung nicht höher als mit 50 % festzulegen.⁵⁰⁵

Hinsichtlich der Kumulierbarkeit von Grundeinkommen und niedrigen Erwerbseinkommen weisen Vanderborght/Van Parijs (2005) darauf hin, dass ein Transferentzug von deutlich weniger als 100 % bei niedrigen Einkommen – wenn das Grundeinkommen nicht reduziert wird – zu einer deutlich höheren Transfergrenze führt als bei herkömmlichen Mindestsicherungssystemen. Zudem wird ein höherer Grenzsteuersatz für Steuerzahler benötigt. Haushalte zwischen dem früheren und der neuen Transfergrenze erfahren einen höheren Grenzsteuersatz und ein höheres Nettoeinkommen. Insgesamt wirkt sich ein höherer Grenzsteuersatz negativ auf die Bereitschaft, Arbeit anzubieten bzw. auszudehnen oder Zusatzqualifikationen zu erwerben, aus und verursacht Zusatzkosten, wodurch Armutsbekämpfung u. U. nicht effizient sein kann.⁵⁰⁶ Jedoch weisen Vanderborght/Van Parijs auch darauf hin, dass (wie bereits in

⁴⁹⁹ In Abschnitt 3.3.3 wurde diese als Armutsschwelle bezeichnet.

⁵⁰⁰ vgl. Blaschke 2007, 161–164

⁵⁰¹ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 47f.

⁵⁰² vgl. Blaschke 2007, 158

⁵⁰³ vgl. Hauser 1996, 26f.

⁵⁰⁴ vgl. Streissler 1999, 94 und Kraus 2007, 63–69

⁵⁰⁵ vgl. Brümmerhoff 2001, 309

⁵⁰⁶ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 73f.

Abschnitt 5.3 erwähnt) ein hoher Grenzsteuersatz im untersten Einkommensbereich (hier haben fast alle Steuerzahler ein Einkommen, jedoch kein Grenzeinkommen zu versteuern – hohe Einnahmen und geringe negative Arbeitsanreize sind zu erwarten) und ein faktisch niedrigerer Grenzsteuersatz bei höheren Einkommen (hier gibt es weniger Steuerzahler mit einer kompletten Einkommenstranche und mehr mit Grenzeinkommen) optimal sein kann, um ein Grundeinkommen auf relativ hohem Niveau zu ermöglichen.⁵⁰⁷

Im Rahmen des in dieser Arbeit konzipierten Grundeinkommens sollten alle Bewohner in der Kranken- und Unfallversicherung versichert sein. In den folgenden Analysen werden sieben **Höhen eines Grundeinkommens** untersucht, wobei auch ein Zuschlag für Betreuung bzw. Bürgerarbeit sowie für arbeitsunfähige Personen analysiert wird. Die vorgeschlagenen Höhen orientieren sich an der gültigen Armutsschwelle sowie an Leistungshöhen bestehender Leistungen der Existenzsicherung. Wie bereits in Abschnitt 3.3.3 erläutert, betrug die Armutgefährdungsschwelle (weniger als 60 % des mittleren Äquivalenzeinkommens) gemäß Statistik Austria 2007 in Österreich für einen Einpersonenhaushalt 10.945 Euro pro Jahr (912 Euro monatlich).⁵⁰⁸ Die Sozialhilferichtsätze für Alleinunterstützte (2010) liegen in Österreich zwischen rd. 461 Euro (Wien) und 632,50 Euro (Kärnten).⁵⁰⁹ Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende liegt im Jahr 2010 bei 783,99 Euro.⁵¹⁰ Die Mindestsicherung wird für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende mit 744 Euro (inkl. Wohnkostenanteil von 186 Euro) und für Paare mit 1.116 Euro angesetzt.⁵¹¹

Tabelle 27: *Mögliche monatliche Höhen eines Grundeinkommens*

Grundbetrag	Zuschlag für Betreuung/Bürgerarbeit*	Grundeinkommen mit Betreuung/Bürgerarbeit
450 €	250 €	700 €
600 €	250 €	850 €
680 €	250 €	930 €
700 €	250 €	950 €
750 €	250 €	1.000 €
800 €	250 €	1.050 €
950 €	250 €	1.200 €

Quelle: eigene Darstellung.

*Betreuung von Kindern bis zur Schulpflicht oder pflegebedürftigen Personen bzw. Bürgerarbeit im Ausmaß von zehn Stunden pro Woche bzw. 40 Stunden monatlich. Arbeitsunfähige Personen und Pensionisten (bei Umstellung auf eine Grundrente) würden diesen ebenso erhalten.

Ein Grundbetrag von 450 Euro entspricht zwar in etwa dem niedrigsten Sozialhilferichtsatz, da aber keine weiteren Leistungen wie jene zur Deckung der Unterbringungskosten angeboten würden, erscheinen 450 Euro zu gering. 750 Euro entsprechen in etwa der Mindestsicherung (inkl. Wohnkostenanteil) und würden (je nach Höhe des Steuersatzes) auch nicht zu einer so hohen Transfergrenze führen wie etwa ein Grundbetrag von 950 Euro – 950 Euro entsprechen zwar in etwa der Armutsschwelle, trotzdem wäre eine Existenzsicherung bereits mit einem niedrigeren Niveau möglich. Zudem würden arbeitsunfähige Personen

⁵⁰⁷ vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 120

⁵⁰⁸ vgl. Statistik Austria 2009, 15

⁵⁰⁹ vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – Bürgerinnen – Mindestsicherung – Sozialhilfe der Länder: <http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1020> [Stand: 14. September 2010]

⁵¹⁰ vgl. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger 2010, 18

⁵¹¹ vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – Fachpublikum – Mindestsicherung – Mindestsicherung im Überblick: <http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0606> [Stand: 14. Juli 2010]

und Personen mit Bürgerarbeit bzw. Betreuung einen möglichen Zuschlag erhalten. Bei Mehrpersonenhaushalten würde das Grundeinkommen jeweils individuell gewährt werden. Auch **besondere Bedürfnisse** wie chronische Krankheit, Behinderung oder soziale Notlagen könnten gesondert berücksichtigt werden. Zusätzliches Erwerbseinkommen würde nicht voll angerechnet.

Ein möglicher **Zuschlag** für die Betreuung von Kindern bis zur Schulpflicht oder pflegebedürftigen Personen sowie für Bürgerarbeit und arbeitsunfähige Personen sollte auf 250 Euro festgesetzt werden. Im Rahmen der Bürgerarbeit könnte festgelegt werden, dass zehn Wochenstunden bzw. 40 Stunden innerhalb eines Monats abgeleistet werden müssen – dies entspräche einem Stundenlohn von 6,25 Euro netto (da das Grundeinkommen nicht der Einkommensteuer inkl. Sozialbeiträge unterliegt). Sowohl Stundenlohn als auch Stundenausmaß erscheinen gerechtfertigt und könnten Anreiz für Personen bieten, ihre finanzielle Situation durch Bürgerarbeit zu verbessern. Inwiefern die Betreuung von Kindern bis zur Schulpflicht bzw. pflegebedürftigen Erwachsenen gestaltet werden könnte, wurde bereits erwähnt: Entweder könnte der Zuschlag allen Betreuungspflichtigen gewährt werden (einer Person im Haushalt) oder nur Personen, deren Einkommen eine gewisse Zuverdienstgrenze nicht überschreitet. Durch erstere Variante könnten Personen selbst über den Zukauf oder die eigenständige Erbringung von Betreuungsleistungen entscheiden, während bei Letzterer „Fallen“ für Personen mit etwas höherem Zuverdienst als der Einkommensgrenze entstehen könnten. Arbeitsunfähige Personen und Pensionisten (nach Umstellung des Systems auf eine Grundrente) würden diesen Zuschlag ebenso erhalten. Um keine Verzerrungen zwischen der Abgeltung von Betreuung und Bürgerarbeit und anderen Einkünften zu verursachen, könnte der Zuschlag auch besteuert werden – in diesem Fall würde einfach der Nettzuschlag um den Steuerbetrag erhöht und ergäbe einen Bruttzuschlag.

Die **Dynamisierung** der Höhe des Grundbetrages und des Zuschlages sollte gemäß dem Preisniveau stattfinden und nicht gemäß dem durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommen, da die Lebenshaltungskosten den Bedarf exakter widerspiegeln können. Je nach ausgewählter Höhe des Grundbetrages sollte ein Warenkorb unterschiedlichen Umfangs herangezogen werden. Genaue Festlegungen hinsichtlich der Höhe des Grundbetrages und des Zuschlages für Betreuung bzw. Bürgerarbeit wären ebenso wie die Dynamisierung und Definition von Sonderbedarfen genau zu prüfen und festzulegen.

Hinsichtlich der Besteuerung des Grundeinkommens wurde durch Vanderborght/Van Parijs (2005) erläutert, dass es redundant ist, ob das Grundeinkommen **besteuert** und dadurch höher angesetzt oder niedriger angesetzt und nicht besteuert wird.⁵¹² Der Grundbetrag sollte daher als Nettogrundbetrag verstanden und nicht besteuert werden – dieser stellt eine Negativsteuer dar. Der Zuschlag für Betreuung bzw. Bürgerarbeit würde in gewisser Hinsicht eine dem Erwerbseinkommen gleichwertige Entschädigung darstellen, welche an und für sich besteuert werden müsste. Der Zuschlag für Betreuung bzw. Bürgerarbeit sollte jedoch nicht besteuert werden, da er bereits mit einem Stundensatz von 6,25 Euro angesetzt wurde – dies entspricht der Höhe nach einem Nettosatz.

Das **verfügbare Einkommen** ergibt sich, indem der Grundbetrag und ein möglicher Zuschlag für Betreuung/Bürgerarbeit addiert werden, das Bruttoeinkommen hinzugerechnet wird und der Steuerbetrag abgezogen wird:

$$\text{Verfügbares Einkommen} = (\text{Grundbetrag} + \text{Zuschlag}) + \text{Bruttoeinkommen} - \text{Steuerbetrag} \quad \text{Formel 56}$$

Der **Steuerbetrag** ergibt sich dabei, indem das Bruttoeinkommen mit dem Steuersatz (dieser enthält bereits Sozialbeiträge) multipliziert wird und zum negativen Grundbetrag addiert wird. Ein negativer Steuerbetrag

⁵¹² vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, 56

stellt einen Nettotransfer dar, während ein positiver Steuerbetrag eine Nettosteuerschuld wiedergibt:

$$\text{Steuerbetrag} = (- \text{Grundbetrag}) + (\text{Bruttoeinkommen} \cdot \text{Steuersatz}) \quad \text{Formel 57}$$

Da der Zuschlag für Betreuung/Bürgerarbeit eine Aufwandsentschädigung darstellen sollte, würde dieses als Nettoeinkommen zählen und bei der Berechnung des Steuerbetrages und der **Transfergrenze** nicht berücksichtigt werden. Die Transfergrenze ergibt sich, indem der Grundbetrag mit 100 multipliziert und durch den Steuersatz dividiert wird:

$$\text{Transfergrenze} = \text{Grundbetrag} \cdot 100 / \text{Steuersatz} \quad \text{Formel 58}$$

In Tabelle 28 werden für die zuvor vorgeschlagenen Grundbeträge zwischen 450 und 950 Euro die jeweilige Transfergrenze bei Steuersätzen von 50, 40 und 30 % berechnet. Steuersätze von über 50 % werden aufgrund von Argumenten aus der Literatur – diese Steuersätze wirken sich negativ auf Arbeitsanreize aus – nicht untersucht. Zudem scheint offensichtlich, dass zumindest die Hälfte des verdienten Einkommens übrig bleiben sollte – zumal alle Einkunftsarten an der Quelle erfasst werden. Niedrigere Grenzsteuersätze als 30 % heben die Transfergrenze erheblich und sind daher auch nicht zu wählen.

Tabelle 28: Zusammenhang zwischen Grundbetrag, Steuersatz und Transfergrenze

Grundbetrag	Zuschlag für Betreuung/Bürgerarbeit*	Steuersatz in %	Transfergrenze
450 €	250 €	50	900,00 €
450 €	250 €	40	1125,00 €
450 €	250 €	30	1500,00 €
600 €	250 €	50	1200,00 €
600 €	250 €	40	1500,00 €
600 €	250 €	30	2000,00 €
650 €	250 €	50	1300,00 €
650 €	250 €	40	1625,00 €
650 €	250 €	30	2166,67 €
680 €	250 €	37	1837,84 €
680 €	250 €	50	1360,00 €
700 €	250 €	50	1400,00 €
700 €	250 €	40	1750,00 €
700 €	250 €	30	2333,33 €
750 €	250 €	50	1500,00 €
750 €	250 €	40	1875,00 €
750 €	250 €	30	2500,00 €
800 €	250 €	50	1600,00 €
800 €	250 €	40	2000,00 €
800 €	250 €	30	2666,67 €
950 €	250 €	50	1900,00 €
950 €	250 €	40	2375,00 €
950 €	250 €	30	3166,67 €

Quelle: eigene Berechnungen

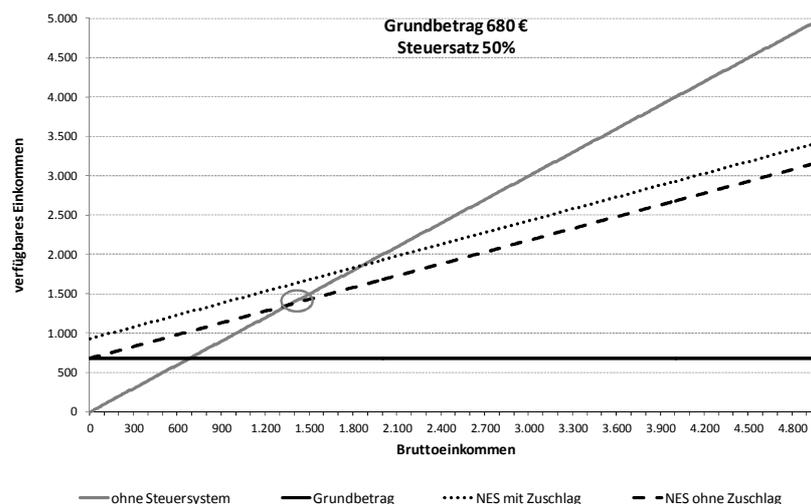
* Betreuung von Kindern bis zehn Jahren oder pflegebedürftigen Personen bzw. Bürgerarbeit im Ausmaß von zehn Stunden pro Woche bzw. 40 Stunden monatlich. Arbeitsunfähige Personen erhalten diesen ebenso.

Aus Tabelle 28 ist ersichtlich, dass die Transfergrenzen bei einem Grundbetrag zwischen 450 Euro und 950 Euro je nach Höhe des Steuersatzes zwischen 900 und 3.166 Euro liegen würden. Diese Transfergrenzen erscheinen auf den ersten Blick recht hoch, relativieren sich jedoch, da alle Einkünfte in diese Bruttoeinkommensgrenze einbezogen würden und ein Großteil anderer bisher gewährter Sozialleistungen durch das Grundeinkommen ersetzt würde: Wie in Kapitel 5.3.2 dargestellt, können diese Leistungen das Erwerbseinkommen im unteren und mittleren Einkommensbereich beträchtlich beeinflussen und unter

bestimmten Voraussetzungen zu sehr hohen Transfergrenzen führen. Durch ein Grundeinkommen würden derartige Kumulationen u. U. wegfallen, woraus besonders im unteren Bereich niedrigeres verfügbares Einkommen resultieren würde. Vergleiche sollten jedoch auch berücksichtigen, dass Leistungen bisher häufig im Haushalts- oder Familienkontext bewertet wurden, während ein Grundeinkommen individuell jedem Haushaltsmitglied gewährt würde (diese könnten sich im Haushalt auch kumulieren). Die Existenz wäre aber durch ein Grundeinkommen auch für niedrige Einkommensbezieher bzw. Erwerbslose gesichert. Intuitiv wird angenommen, dass die Transfergrenze 1.800 Euro nicht übersteigen sollte: Bei einem derartigen Bruttoerwerbseinkommen (brutto wäre gleich netto) sind Transferzahlungen nicht mehr notwendig (Partner und Kinder erhalten ebenso ein Grundeinkommen) und zudem würde auch ein erhebliches Steuerpotential verloren gehen. Die Akzeptanz für ein Grundeinkommen könnte in der breiten Bevölkerung zunehmen, wenn auch Niedrigverdiener zu den Nettoempfängern zählen würden. Ein Grundbetrag von 450 Euro erscheint zu gering, um existenzsichernd zu sein, zumal eine Wohnbeihilfe nur noch in Notlagen gewährt würde. Beispiele mit einem Steuersatz von 50 % sind zu diskutieren, da einerseits die Transfergrenze deutlich niedriger und andererseits das zu erwartende Steueraufkommen deutlich höher wäre, Arbeitsanreize aber geringer sein könnten – wobei besonders im unteren Einkommensbereich das Grundeinkommen diese Steuerlast mindern würde.

Für nähere Analysen wurde ein Grundbetrag von 680 Euro mit einem Steuersatz von 50 % und einer Transfergrenze von 1.360 Euro gewählt (siehe Abbildung 68). Diese Grundbetragshöhe erscheint existenzsichernd und arbeitsunfähige Personen sowie Personen mit Betreuungsverpflichtungen oder Bürgerarbeit würden durch den Zuschlag ein Grundeinkommen von 930 Euro netto (plus kostenlose Versicherung) erhalten. Diese 930 Euro liegen etwas über der Armutsgefährdungsschwelle von 912 Euro und wären für z. B. Personen mit Betreuungspflichten höher als das bisherige Kinderbetreuungsgeld bis zur Variante 15+3 Monate (ca. 800 Euro)⁵¹³. Hinsichtlich niedriger Einkommen müsste ein völliger Ausstieg der betroffenen Personen aus dem Erwerbsleben nicht befürchtet werden, da Erwerbseinkommen nur zu 50 % angerechnet würde und so die Einkommenssituation verbessert werden könnte.

Abbildung 68: *Verfügbares Einkommen und Transfergrenze bei einem Modell der negativen Einkommensteuer mit einem Grundbetrag von 680 Euro, einem Steuersatz von 50 % und einem Zuschlag von 250 Euro*



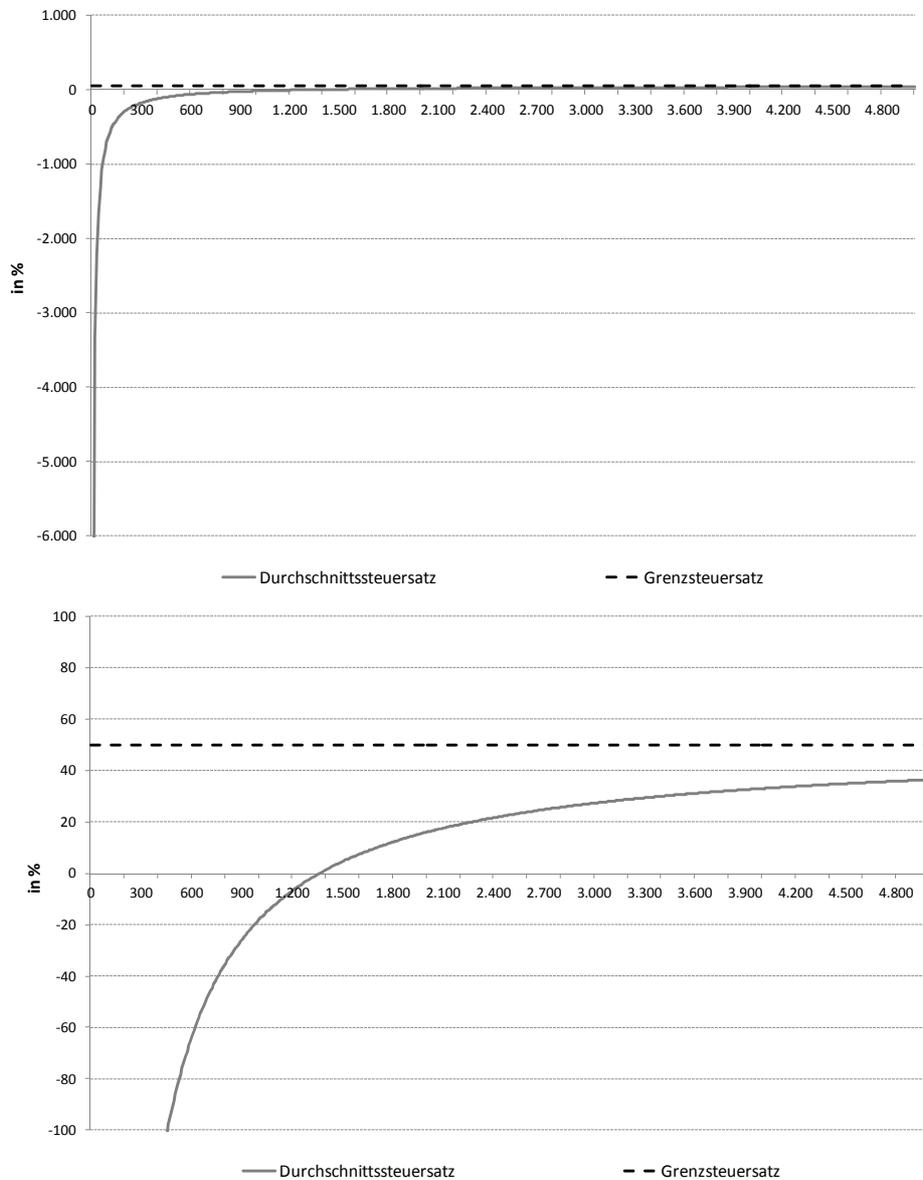
Quelle: eigene Darstellung basierend auf z. B. Novotny 1999, 662

⁵¹³ vgl. help.gv.at: Startseite (Bürger/innen) – Familie und Partnerschaft – Geburt – Beihilfen und Unterstützungen – Kinderbetreuungsgeld – Bezugsvarianten: <http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080601.html> [Stand: 24. September 2010]

In Abbildung 68 sind der Grundbetrag (schwarze Linie), das verfügbare Einkommen ohne Steuersystem (graue Linie: Bruttoeinkommen = verfügbares Einkommen) und mit einer negativen Einkommensteuer (schwarz gepunktete und strichlierte Linien) dargestellt. Bei der Transfergrenze von 1.360 Euro schneiden sich die Bruttoeinkommenslinie und das verfügbare Einkommen bei einer negativen Einkommensteuer: Darunter wäre das verfügbare Einkommen höher und darüber niedriger als das Bruttoeinkommen. Es ist ersichtlich, dass das verfügbare Einkommen auch ohne Einkommen immer mindestens den Grundbetrag ausmachen und flacher als ohne Steuersystem steigen würde. Die Differenz zwischen dem verfügbaren Einkommen ohne Steuersystem und jenem bei einem System mit negativer Einkommensteuer stellt den Transfer oder die Steuerschuld dar. Der Zuschlag würde wie ein Pauschaltransfer wirken.

Der **Grenz- und der Durchschnittssteuersatz** bei einem System der negativen Einkommensteuer mit einem Grundbetrag von 680 Euro und einem Steuersatz von 50 % sind in Abbildung 69 dargestellt.

Abbildung 69: Durchschnitts- und Grenzsteuersatz bei einem System der negativen Einkommensteuer mit einem Grundbetrag von 600 Euro und einem Steuersatz von 40 %



Quelle: eigene Darstellung

Aus Abbildung 69 ist ersichtlich, dass – gemäß der genannten Vorschläge – der Grenzsteuersatz konstant wäre und 50 % betragen würde – das bedeutet, dass jede zusätzlich verdiente Einheit gleich hoch besteuert würde. Der Durchschnittssteuersatz würde progressiv wirken: Er wäre ohne Erwerbseinkommen bzw. bei geringem Einkommen sehr hoch und negativ (mehr als -6.000 % aufgrund des Transfers als Negativsteuer), bei der Transfergrenze null und würde bei einem Einkommen von 5.000 Euro auf über 36 % steigen. Dadurch dass der Durchschnittssteuersatz steigen würde, wäre das System progressiv (ein konstanter Grenz- und zunehmender Durchschnittssteuersatz kann auch als indirekt progressiv bezeichnet werden⁵¹⁴).

Jede zusätzliche Einheit an Einkommen würde durch ein derartiges System mit 50 % besteuert, wobei alle Einkommensarten gleich besteuert würden. Da bei hohen Einkommen auch die Durchschnittssteuersätze höher wären, der Grenzsteuersatz aber konstant und nicht über 50 % wäre (hohe Grenzsteuersätze sind verzerrend), könnten in diesen Gruppen relativ hohe Einnahmen generiert werden, während das System nicht verzerrend wirken würde. Bei niedrigen Einkommen würden durch das Zusammenwirken des Steuer- und des Transfersystems Armutsfallen und Schwellenphänomene vermieden. Da Erwerbseinkommen nicht zur Gänze angerechnet werden, könnten sich die Bezieher niedriger Einkommen durch Erwerbstätigkeit zudem besserstellen. Durch die Progressivität des Systems der negativen Einkommensteuer würde Umverteilung – bei zugleich geringer Verzerrung (da der Grenzsteuersatz zwar positiv aber konstant ist) – möglich. Ein zunehmender Grenzsteuersatz wäre verzerrend und würde Steuerausweichung fördern.

Ein **Vergleich** der Steuer- und Sozialversicherungsabgaben von Lohneinkünften im bisherigen Abgabensystem und bei einem System der negativen Einkommensteuer mit einem Steuersatz von 40 oder 50 %, bei welchem bereits Sozialbeiträge inkludiert wären, soll diese Höhe besser begreifbar machen. In Tabelle 29 sind der gegenwärtig geltende Durchschnitts- und Grenzsteuersatz dargestellt.

Tabelle 29: *Einkommensteuertarif ab 2009*

Einkommen in Euro	Durchschnittssteuersatz (in %)	Grenzsteuersatz (in %)
11.000 und darunter	0	0
11.000 bis 25.000	–	36,5
25.000	20,44	43,2143
25.000 bis 60.000	–	43,2143
60.000	33,725	43,2143
über 60.000	–	50

Quelle: Bundesministerium für Finanzen – Steuern – Tipps für Unternehmen und Selbständige: http://www.bmf.gv.at/Steuern/TippsfrUnternehmeru_7722/Einkommensteuer/Einkommensteuer.htm [Stand: 25. September 2010]

Aus Tabelle 29 ist ersichtlich, dass Bruttoerwerbseinkommen bis 11.000 Euro jährlich steuerfrei sind und der Grenzsteuersatz danach zwischen 36,5 und maximal 50 % ab einem Jahreseinkommen von 60.000 Euro beträgt. Der Durchschnittssteuersatz beträgt bei einem Jahreseinkommen von 25.000 Euro 20,44 % und bei einem Jahreseinkommen von 60.000 Euro 33,725 %. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das steuerpflichtige Einkommen nicht dem Bruttoerwerbseinkommen entspricht, sondern dieses bereits um Sozialversicherungsbeiträge und Posten wie z. B. Werbungskosten oder Sonderausgaben reduziert ist.⁵¹⁵

⁵¹⁴ vgl. Stiglitz/Schönfelder 1996, 479

⁵¹⁵ vgl. Bundesministerium für Finanzen – Steuern – Tipps für Unternehmen und Selbständige: http://www.bmf.gv.at/Steuern/TippsfrUnternehmeru_7722/Einkommensteuer/Einkommensteuer.htm [Stand: 25. September 2010]

Zusätzlich zur Lohnsteuer muss auch ein Sozialversicherungsbeitrag entrichtet werden, in welchem Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind. Bei Einkommen unter 366,33 Euro monatlich (Geringfügigkeitsgrenze) ist keine Pflichtversicherung zur Kranken- und Pensionsversicherung vorgesehen. Für Angestellte beträgt der Sozialversicherungsbeitrag insgesamt 17,07 % (Arbeiter 17,20 %) des Bruttoeinkommens bis zur Höchstbeitragsbemessungsgrundlage von 4.110 Euro monatlich. Der Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung beträgt 20,65 (Arbeiter) bzw. 20,78 % (Angestellte).⁵¹⁶

Es zeigt sich, dass im bisher geltenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabgabensystem für Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze geringere Sozialversicherungsbeiträge und bis zur Steuergrenze keine Lohnsteuer eingehoben werden. Durch das System der negativen Einkommensteuer wären im Steuersatz bereits Sozialbeiträge inkludiert; bei einem Grundeinkommen von 600 Euro und einem Steuersatz von 40 % würden erst Einkommen über 1.500 Euro eine positive Steuerschuld aufweisen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Großteil anderer Transferleistungen dafür ersetzt würde. Im Bereich positiver Steuerschuld zeigt sich zudem, dass ein Grenzsteuersatz von 40 bzw. 50 % (in dem bereits Sozialbeiträge enthalten wären) insgesamt nicht höher wäre als bisherige Abgaben – zudem würde das Grundeinkommen als Freibetrag wirken und aufgrund einer fehlenden Höchstbeitragsbemessungsgrundlage würde keine regressive Wirkung entstehen. Des Weiteren wären weder vom Bruttoeinkommen noch von der Steuerschuld Abzugsmöglichkeiten gegeben.

Der Vergleich der Durchschnittssteuersätze zeigt, dass bei einem Steuersatz von 40 % im Modell der negativen Einkommensteuer diese immer (bei einer Untersuchung bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von 5.000 Euro) deutlich niedriger wären als im bisherigen System. Ein Steuersatz von 50 % würde bei höheren Einkommen zu einem größeren Durchschnittssteuersatz als bisher und bei niedrigeren Einkommen – aufgrund des Grundeinkommens – zu einem geringeren Durchschnittssteuersatz als bisher führen. Wiederum muss jedoch beachtet werden, dass Steuererminderungen und weitere Sozialleistungen größtenteils abgeschafft und Einkommen breiter definiert sowie an der Quelle erhoben würden.

7.1.3 Zwischenresümee

In diesem Abschnitt wurde versucht, Parameter eines Konzeptes der negativen Einkommensteuer zu diskutieren und auszugestalten. Es muss deutlich hervorgehoben werden, dass eine derartige Herangehensweise eher intuitiv gesehen werden muss, da eine genaue Festlegung von Parametern ein multidisziplinäres Expertengremium benötigen würde, um Auswirkungen jedes einzelnen Schrittes umfassend abzuschätzen.

Zusammenfassend kann das Modell derart beschrieben werden, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen in Form der negativen Einkommensteuer allen legal und dauernd in Österreich lebenden Personen mit festem Wohnsitz monatlich individuell und pauschal ohne Bedarfsprüfung und ohne Gegenleistung gewährt werden sollte. Zu dieser bedingungslosen Leistung sollte ein Zuschlag für Personen, welche arbeitsunfähig sind oder Betreuungstätigkeiten (Kinder oder pflegebedürftige Erwachsene) sowie Bürgerarbeit leisten, vorgesehen werden. Das Grundeinkommen würde lebenslang gewährt, wobei für Kinder niedrigere Beträge

⁵¹⁶ Steiermärkische Gebietskrankenkasse – Aktuell – Zahlen und Fakten – Beträge in der Sozialversicherung: Wichtige Beträge in der Sozialversicherung 2010: http://www.stgkk.at/portal27/portal/stgkkportal/channel_content/cmsWindow?p_tabid=2&p_menuid=63834&action=2 [Stand: 25. September 2010]

vorgesehen wären. Zudem sollten auch alle Bezieher in der Kranken- und Unfallversicherung aufgenommen werden. Langfristig sollte auch das Pensionssystem auf eine Grundrente (Grundeinkommen plus Zuschlag) umgestellt werden. Dem Grundeinkommen (nicht dem Zuschlag) würde eine positive Steuerschuld gegengerechnet: Diese ergäbe sich, indem alle Einkommen (breitere Definition, eingeschränkte Abzugsmöglichkeiten und Erhebung an der Quelle sowie verstärkte Kontrolle von Steuerhinterziehung) einheitlich und konstant besteuert würden. Das derart ausgestaltete System sollte in das Steuersystem integriert werden, durch das Finanzministerium und auf kommunaler Ebene durch Gemeinden verwaltet werden. Das System müsste komplett gegenfinanziert werden, um bisherige Einnahmen zu decken. Hierzu werden neben Veränderungen der Einkommensteuer (Dienstgeberbeiträge sollten vorerst gleich bleiben) neue und veränderte Steuern auf Vermögen und „public bads“ sowie Einsparungen in der Verwaltung und aufgrund zu ersetzender Leistungen – durch das Grundeinkommen sollten bisher häufig unkoordiniert nebeneinander bestehende Leistungen ersetzt werden – vorgeschlagen. Neben Leistungen für besondere Bedürfnisse wie Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit und soziale Notlagen müssten auch qualitativ hochwertige öffentliche Leistungen bestehen bleiben oder ausgebaut werden (wobei teilweise einkommensabhängige Tarifierung diskutiert werden könnte). Die Höhe des Grundeinkommens könnte auf 680 Euro (Dynamisierung gemäß Lebenshaltungskosten) festgelegt werden, wobei der Zuschlag 250 Euro und der Steuersatz auf eigene Einkünfte zwischen 40 und 50 % ausmachen könnte. Eigene Einkünfte würden somit nicht gänzlich gegengerechnet und konstant besteuert.

Die Festlegung des Grundeinkommens auf 680 Euro erscheint existenzsichernd, zumal auch ein Zuschlag möglich wäre. Dennoch muss diese Höhe diskutiert werden, da sie unter der Armutsgefährdungsgrenze liegt. Aufgrund des Ersatzes bisheriger Leistungen durch das Grundeinkommen könnten sich gewisse Bevölkerungsgruppen zudem schlechter stellen, wenn sie bisher Anspruch auf mehrere unterschiedliche Leistungen hatten. In dieser Hinsicht würde ich argumentieren, dass Existenzsicherung durch ein derart gewähltes Grundeinkommen möglich sein sollte und Leistungen für Sonderbedarfe sowie soziale Notlagen wie bisher gewährt werden sollten. Zudem könnten sich Personen durch den Zuschlag oder durch Erwerbseinkommen (indem Einkommen nicht zur Gänze angerechnet werden) besser stellen. Armutsfallen und Schwellenphänomene würden zudem vermieden. Im Haushaltsverband sollte das Grundeinkommen zudem individuell pauschal gewährt werden. Unsicherheiten würden behoben, da das Grundeinkommen allen Personen ohne Antrag gewährt würde.

Im folgenden Abschnitt werden ein erster Versuch der Kostenabschätzung sowie eine qualitative Analyse von Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die soziale Situation erläutert.

7.2 ABSCHÄTZUNG UND DISKUSSION VON MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN DES MODELLS

In diesem Abschnitt wird versucht, mögliche Auswirkungen eines Grundeinkommensmodells auf den Arbeitsmarkt, die soziale Situation und die Kosten abzuschätzen, indem Erkenntnisse aus den bisherigen Abschnitten herangezogen werden. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass eine derartige Vorgehensweise als erste Annäherung anzusehen ist, da genaue Abschätzungen hinsichtlich der Gebarung des Staates, der Abschätzung von Potentialen und Effekten von Verwaltungs- und Steuerreformen und makro- sowie mikroökonomischen Modellschätzungen ein multidisziplinäres Expertengremium erfordern würden. Dennoch dient eine erste intuitive Abschätzung der Diskussion des Modells.

7.2.1 Kosten und Finanzierung eines Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer

Um das konzipierte Grundeinkommen in Form der negativen Einkommensteuer hinsichtlich seiner politischen Umsetzbarkeit zu bewerten, müssen in einem ersten Schritt dessen Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten abgeschätzt werden. Dabei sollte das Grundeinkommen komplett gegenfinanziert sein, um Verschuldung zu vermeiden und die Finanzierung der Aufgaben und Leistungen des Staates sicherzustellen: Das bedeutet, dass die Einnahmen aus Einkommen- und Lohnsteuer sowie aus Sozialversicherungsbeiträgen (aufgrund der Integration der gesamten Bevölkerung in die Kranken- und Unfallversicherung) komplett gedeckt sein müssen. Möglicherweise höhere Ausgaben für das Grundeinkommen sollten durch Mehreinnahmen oder reduzierte Ausgaben bei anderen Posten ausgeglichen werden. Da Daten der Einkommensteuerstatistik nur für das Jahr 2007 vorliegen, werden einkommensrelevante Merkmale für das Jahr 2007 und Daten zu Sozialausgaben aus dem Jahr 2008 herangezogen (auch wenn hierfür teilweise aktuellere Daten vorhanden wären, sollten Daten nicht zu lange auseinander liegen). Aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Bevölkerungsdaten aus dem Jahr 2008 wurden diese für das Jahr 2009 herangezogen.⁵¹⁷

In Tabelle 30 wird der Finanzbedarf eines Grundeinkommens von 680 Euro mit einem Zuschlag für Bürgerarbeit und Betreuung (nichtsulpflichtige Kinder und pflegebedürftige Erwachsene) sowie einem Steuersatz auf Einkommen von 50 % abgeschätzt. Hierzu werden einbehaltene Lohn- und Einkommensteuerabgaben sowie Sozialbeiträge des Jahres 2007 als Ausgangspunkt herangezogen. Es wird davon ausgegangen, dass Nettoeinnahmen eines alternativen Modells in Summe gleich hoch sein sollten, um die nötigen Mittel zur Finanzierung der Staatstätigkeiten zu ermöglichen. Aufgrund der Einschließung der gesamten Bevölkerung in die Kranken- und Unfallversicherung müssen auch Sozialversicherungseinnahmen aus diesen Beiträgen gedeckt sein. Es wird zudem angemerkt, dass Pensionen und Pensionisten von den Berechnungen ausgeklammert wurden (sowohl als Einsparungspotential als auch als Grundeinkommensbezieher). Diese Vorgehensweise wird insofern begründet, als Pensionen als Versicherungsleistungen dem Äquivalenzprinzip entsprechen und bereits bestehende Ansprüche nicht ohne weiteres in eine Grundrente im Rahmen des Grundeinkommens umgewandelt werden können. Übergangsregelungen sollten hierzu angedacht werden.

⁵¹⁷ Für diese erste Kostenabschätzung erscheinen unterschiedliche Zeitperioden nicht gravierend – besonders aufgrund möglicher Strukturbrüche im Zuge der Wirtschaftskrise sollten für weiterführende Abschätzungen Daten derselben Zeitperiode herangezogen werden.

Tabelle 30: Abschätzung des Finanzbedarfes eines Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer mit einem Grundbetrag von 680 Euro, einem Zuschlag (Betreuung/ Bürgerarbeit) von 250 Euro und einem Steuersatz von 50 %

Posten	Berechnung		Anmerkung
festgesetzte Einkommensteuer ¹			7.623.175.000
insgesamt einbehaltene Lohnsteuer (Arbeitnehmer) ²			16.045.100.000
insgesamt einbehaltene Lohnsteuer (Pensionisten) ²			4.613.278.000
tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (Pflicht und freiwillig) ³			19.006.000.000
tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitnehmer (Pflicht und freiwillig) ³			16.781.000.000
tatsächliche Sozialbeiträge der Selbständigen und Nichterwerbstätigen (Pflicht und freiwillig) ³			4.989.000.000
SUMME BISHERIGE EINNAHMEN			69.057.553.000
Steuersatz (inkl. Sozialversicherungsbeiträge)	0,50		
Dienstgeberbeitrag	0,21		
Einkommensteuer ¹	25.211.743.000		12.605.871.500
Lohnsteuer (Arbeitnehmer) ²	104.489.461.000		52.244.730.500
Lohnsteuer (Pensionisten)			4.613.278.000
Sozialversicherungsbeiträge Pensionisten			1936.481.000
Sozialbeiträge der Arbeitgeber ²	104.489.461.000		21942.786.810
SUMME EINNAHMEN NEU			93.343.147.810
Grundbetrag	680		
Zuschlag	250		
0-6 Jahre (30%) ⁴	475.190	1.163.265.120	
6-15 Jahre (40%) ⁴	875.135	2.856.440.640	
15-18 Jahre (50%) ⁴	201.491	822.083.280	Jahresdurchschnittsbevölkerung 2009 (2008 nicht verfügbar)
ab 18 Jahren	6.811.224		
Pensionsbezieher ⁵	2.153.144		bei Einführung bleiben Pensions- und Rentenleistungen erhalten (Übergang zu Grundrente)
Waisenpensionsbezieher ⁵	51.929		
ab 18 Jahren ohne Pensionsbezieher	4.710.009	38.433.673.440	
Betreuung von Kindern bis zur Schulpflicht	475.190		1425.570.000
Betreuung pflegebedürftiger Personen über 15 Jahre (regelmäßig) ⁶	450.000		1.350.000.000
Bürgerarbeit Leistende	756.964		2.270.891.400
KOSTEN OHNE ZUSCHLAG			43.275.462.480
KOSTEN MIT ZUSCHLAG			48.321.923.880
FINANZBEDARF MIT ZUSCHLAG			24.036.329.070
Familienbeihilfe ⁷			3.442.710.000
Kinderabsatzbetrag ⁷			1.153.850.000
Kinderbetreuungsgeld (inkl. Zuschüsse) ⁷			1.044.370.000
Karenzgeld ⁷			130.000
Schüler- und Studentenbeihilfen ⁷			247.640.000
Arbeitslosengeld ⁷			1.039.920.000
Notstands- und Sondernotstandshilfe ⁷			625.900.000
Sonderunterstützung und Übergangsgeld ⁷			108.960.000
Wohn-, Mietzins- und Mietbeihilfen ^{7,8}			271.787.000
Richtsatzleistungen der Sozialhilfe ⁸			138.780.000
Geldaushilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs ⁸			177.742.000
SUMME ERSETZTE LEISTUNGEN			8.251.789.000
			sehr vorsichtige Schätzung

Ein bedingungsloses Grundeinkommen in Form der negativen Einkommensteuer

	WIFO ^{9,10}	ATTAC (Szenario A) ¹¹	ATTAC (Szenario B) ¹¹	
Beseitigung von Ausnahmen bei der Mehrwertsteuer	170.000.000			
Anhebung der Mineralölsteuer auf Treibstoffe um 3 Cent/l Benzin und Diesel			1.300.000.000 ³	
Einführung einer CO ₂ -Steuer auf fossile Energieträger in Höhe von 10€/tCO ₂	500.000.000 ¹			
Anhebung der Elektrizitätsabgabe von 1,5 Cent/kWh auf 2,5 Cent/kWh				¹ Erhöhungen könnten auch höher angesetzt werden (jeweils 1 Mrd. € - diese Option und eine schrittweise Erhöhung wird vorgeschlagen zudem wird nur die Hälfte angesetzt aufgrund von Kompensationen und Ausnahmen in der Einführung ³ Erhöhung der Mineralölsteuer auf Schweizer Niveau (ca. 50 Cent/l)
Anhebung der Mengensteuer auf Zigaretten von 26,69€ auf 46,25€	500.000.000			310 bis 520 Mio. €
Wiedereinführung einer Weinsteuern in Höhe von 11 Cent/l	30.000.000			
Erhöhung der Biersteuer von 2 €/Grad Plato auf 2,50 €/Grad Plato	50.000.000			
Legalisierung des kleinen Glücksspiels in ÖÖ, S, B, V, T & Erhebung der Automatenabgabe	50.000.000			
Reform der Grundsteuer	500.000.000 ¹	400.000.000 ²	1.000.000.000 ³	¹ Reform des Bewertungsverfahrens für nichtlandwirtschaftlich genutztes Grund- und Immobilienvermögen, so dass 90% der Verkaufswerte erfasst werden (Steuersatz <0,5%), Steuerbegünstigungen für Eigenheimbesitzer ² Verdoppelung der Grundsteuer ³ Erhöhung der Grundsteuer
Reform der Vermögenszuwachssteuer	200.000.000			Abschaffung der Spekulationsfristen, pauschaler Steuersatz von 25% Ausnahmen für Altersvorsorgevermögen und selbst genutztes Wohneigentum
Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer	150.000.000 ¹	300.000.000 ²	1.000.000.000 ³	¹ Reform des Bewertungsverfahrens für Grund- und Immobilienvermögen, Steuerbegünstigungen für betrieblich sowie land- und forstwirtschaftlich genutztes Grund- und Immobilienvermögen ² Verdreifachung der Einnahmen des Jahres 2001 ³ Anhebung und Verbreiterung der Basis
Wiedereinführung der Börsenumsatzsteuer	150.000.000	2.900.000.000 ²	2.900.000.000 ²	¹ Bemessungsgrundlage: börsliche Umsätze mit Aktien und Anleihen; Steuersatz 0,15% ² Wiedereinführung und Erhöhung auf 4%
Sondersteuern für Manager-Boni	o.A.			
Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit von Manager-Bezügen	o.A.			
Reform der Stiftungsbesteuerung (z.B. soziales o. gesellschaftliches Mindestengagement)	o.A.	1.400.000.000 ²		² Steuer auf Stiftungsgewinne von 30%
kurzfristige Einsparungen bei Personal- und Sachaufwand in der gesamten Verwaltung ¹⁰	1.145.000.000			3% Reserve durch natürliche Fluktuation
Wiedereinführung der Vermögenssteuer		1.000.000.000		
Erhöhung der Körperschaftsteuer auf 40%		800.000.000		
Wertschöpfungsabgabe		11.700.000.000 ²	15.000.000.000 ³	² Wertschöpfungsabgabe von 6,5% ³ Wertschöpfungsabgabe von 9%
Verdoppelung der Kapitalertragssteuer			2.000.000.000	
POTENTIELLE ZUSÄTZLICHE EINNAHMEN	3.445.000.000	18.500.000.000	23.200.000.000	3.445.000.000
FINANZBEDARF BEI VORSICHTIGER SCHATZUNG				12.339.540.070

Quelle: eigene Berechnungen

¹ Statistik Austria (2010) ² Statistik Austria (2008) ³ Statistik Austria: Statistiken – Öffentliche Finanzen, Steuern – Öffentliche Finanzen – Steuereinnahmen: Steuern und Sozialbeiträge in Österreich, Einnahmen des Staates und der EU (S.13+S.212): http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/steuereinnahmen/index.html [Stand: 27. September 2010] ⁴ Statistik Austria: Statistiken – Bevölkerung – Bevölkerungsstruktur – Bevölkerung nach Alter und Geschlecht: Jahresdurchschnittsbevölkerung 2009 nach Alter und Bundesland – Insgesamt: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html [Stand: 27. September 2010] ⁵ Statistik Austria: Soziales – Sozialleistungen auf Bundesebene – Pensionen und Renten: Pensionsbezieherinnen und -bezieher nach Anzahl und Art der Pensionen seit 2002: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/pensionen_und_renten/index.html [Stand: 27. September 2010] ⁶ Statistik Austria (2006) ⁷ Statistik Austria: Statistiken – Soziales – Sozialschutz nach EU-Konzept – Sozialausgaben: Ausgaben für Sozialleistungen nach Funktionen 2008: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/sozialausgaben/index.html [Stand: 27. September 2010] ⁸ Statistik Austria: Statistiken – Soziales – Sozialleistungen auf Landesebene – Sozialhilfe: Sozialhilfe 2008: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/sozialhilfe/index.html [Stand: 27. September 2010] ⁹ Schratzenstaller (2010). Diese bezieht sich u. a. auf Kletzan, D., Köppl, A., Kratena, K. (2008): Ziele und Optionen der Steuerreform: Optionen für eine Ökologisierung des österreichischen Steuersystems, Wien. ¹⁰ Budimir/Pitlik (2010) ¹¹ Inhaltsgruppe Grundeinkommen ATTAC: <http://community.attac.at/grundeinkommen.html> (auch Positionspapier: Langfassung zu Positionspapier von Vision ATTAC/GE-Finanzierungsmodell-Szenario A und B/Simulationsmodell) [Stand: 26. Februar 2010]

Zur Schätzung des Finanzbedarfes eines Grundeinkommens wurden in Tabelle 30 den bisherigen Lohn- und Einkommensteuereinnahmen sowie Sozialbeiträgen Nettosteureinnahmen durch ein Grundeinkommen gegengerechnet. Aufgrund des konstanten Grenzsteuersatzes von 50 % auf Einkommen wurde dieser auf die gesamten Einkünfte und Bruttobezüge des Jahres 2007 angewandt (darin sind bereits Sozialbeiträge enthalten) – aufgrund des Entfalls von Steuerabsetzmöglichkeiten und Reduktionen der Bemessungsgrundlage erscheint ein solches Vorgehen zudem gerechtfertigt. Dienstgeberbeiträge wurden mit 21 % angesetzt, was in etwa der bisherigen Höhe entspricht, und Abgaben von Pensionisten wurden in unveränderter Höhe angenommen, da dieses System einer Übergangsregelung bedarf. Inwiefern derartige Ergebnisse aufgrund einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage erhöht werden könnten, müsste zudem noch abgeschätzt werden.

Den so möglichen Einnahmen wurden mögliche Kosten des Grundeinkommens gegengerechnet: Dies wäre neben dem Kinderbürgergeld und dem Bürgergeld für Erwachsene (außer Pensionsbeziehern) auch ein möglicher Zuschlag für Betreuungspersonen von nichtschulpflichtigen Kindern (aufgrund mangelnder Daten wurden diese mit der Anzahl an Kindern dieser Altersgruppe gleichgesetzt, was wahrscheinlich eine Überschätzung zur Folge hat) und pflegebedürftigen Erwachsenen (Daten zu regelmäßiger Betreuung von hilfsbedürftigen Verwandten oder Bekannten ab 15 Jahren). Die Anzahl an Bürgerarbeit Leistenden wurde insofern angenommen, als ein Fünftel aller volljährigen Grundeinkommensbezieher (ohne Pensionisten) ohne Zuschlag aufgrund von Betreuung herangezogen wurde. Aufgrund mangelnder Daten dürften Zuschlagsbezieher zu hoch geschätzt sein. Ein Zuschlag für arbeitsunfähige Personen wurde aufgrund der Nichtberücksichtigung von Pensionen (auch Arbeitsunfähigkeitspensionen) ebenso außer Acht gelassen. Den ermittelten Einnahmen von rd. 93,3 Mrd. Euro stehen berechnete Ausgaben von rd. 48,3 Mrd. Euro gegenüber, wodurch sich ein Finanzbedarf gegenüber bisherigen Einnahmen von rd. 24 Mrd. Euro ergeben würde.

Diesem Finanzbedarf wurden wegfallende Ausgaben von Leistungen, welche durch das Grundeinkommen ersetzt würden, gegengerechnet. Aufgrund mangelnder Einsicht in die Gebarungskalkulation wurde auch in diesem Schritt vorsichtig vorgegangen: Neben Ausgaben wie der Familienbeihilfe, dem Kinderabsetzbetrag und dem Kinderbetreuungsgeld wurden Ausgaben für Schüler- und Studienbeihilfe, Arbeitslosengeld (Kosten der Arbeitsmarktpolitik blieben unangetastet) und Notstandshilfe sowie für Geldleistungen der Sozialhilfe und Wohnbeihilfen (außer jener der Sozialhilfe) gegengerechnet. Ein derartiges Einsparpotential würde etwa 8,2 Mrd. Euro betragen. Versuchsweise wurden auch alle Ausgaben für Pensionen und Renten (auch Hinterbliebenenpensionen, jedoch keine Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitspension oder Leistungen für Gebrechen, Krankheit) den Kosten eines Grundeinkommens mit Einschluss von Pensionsbeziehern und arbeitsunfähigen Personen (Zuschlag) sowie um deren Beitrag reduzierte Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen gegengerechnet – der Finanzbedarf aus zusätzlichen Einnahmen würde etwa 11,5 Mrd. Euro ergeben, während er lt. der ersten Variante rd. 15,7 Mrd. Euro betragen würde.

Zur Deckung dieses zusätzlichen Finanzbedarfes wurden unterschiedliche Möglichkeiten verglichen: einerseits die Ausschöpfung zusätzlicher Einnahmenpotentiale und andererseits Variationen der Parameter des Grundeinkommens. Ein Vergleich des vorgeschlagenen Einsparungspotentials verschiedener Maßnahmen zwischen dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO, siehe Schratzenstaller 2010 sowie Budimir/Pitlik 2010) und der Inhaltsgruppe Grundeinkommen ATTAC zeigt hierzu bei ähnlichen Maßnahmen deutliche Unterschiede. Daten von Schratzenstaller (2010) werden zu Konsolidierung öffentlicher Haushalte vorgeschlagen, in diesem Rahmen jedoch zur

Deckung des Finanzbedarfs eines Grundeinkommens herangezogen.⁵¹⁸ Neben Steuern auf „public bads“ werden auch Vermögenssteuern empfohlen – zusammen wären zusätzliche Einnahmen von etwa 2,3 Mrd. Euro möglich, wenn bereits Ausnahmen und Übergangsmaßnahmen berücksichtigt würden. Massensteuern wie eine Erhöhung der Mehrwertsteuer oder der Sozialversicherungsabgaben werden von Schratzenstaller aufgrund ihrer regressiven Wirkung generell nicht angeregt. Zudem schätzen Budimir/Pitlik (2010) kurzfristige Einsparpotentiale in der gesamten Verwaltung (Personal- und Sachaufwand) auf 1,145 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Einnahmen bestünde ein weiterer Finanzbedarf zur Finanzierung des Grundeinkommens von etwa 12,3 Mrd. Euro, wobei Einnahmepotentiale durch mögliche Sondersteuern für Manager-Boni oder eine Reform der Stiftungsbesteuerung nicht berücksichtigt wurden. Ebenso unberücksichtigt blieben mögliche Verwaltungseinsparungen durch ersetzte Leistungen.

Ein derartiger Finanzbedarf erscheint auf den ersten Blick sehr hoch. Zur Deckung könnten einerseits weitere Einnahmepotentiale bzw. höher angesetzte Maßnahmen diskutiert werden. Würden beispielsweise Einnahmen gemäß der niedrigeren Variante A von ATTAC in Höhe von 18,5 Mrd. Euro herangezogen, ergäbe sich ein Überschuss von etwa 2,7 Mrd. Euro. Inwiefern eine derartige Herangehensweise sinnvoll wäre, muss jedoch – v. a. weil die Potentiale derart divergieren – diskutiert werden.

Eine andere Herangehensweise zur Deckung des Finanzbedarfes wäre die Diskussion der festgesetzten Parameter: Würde beispielsweise das Grundeinkommen auf 560 Euro gesenkt und kein Zuschlag gewährt werden, entstünde ein Überschuss von etwa 340 Mio. Euro. Ein Grundeinkommen von 480 Euro und ein Zuschlag von 250 Euro ergäben einen Überschuss von beinahe 390 Mio. Euro. Bei einem Steuersatz von 41 %, einem Grundeinkommen von 300 Euro und einem Zuschlag von 250 Euro ergäbe sich ein Überschuss von 170 Mio. Euro.

In Summe stellen diese Kalkulationen nur erste, jedoch für die Diskussion eines Modells wertvolle, Abschätzungen des möglichen Finanzbedarfes eines Grundeinkommensmodells in Form der negativen Einkommensteuer dar. Veränderungen der Steuereinnahmen durch mögliche Arbeitsmarkteffekte wurden dabei ebenso wenig berücksichtigt wie eine mögliche Übergangsregelung des Pensionssystems oder Einsparungspotentiale weiterer Sozialleistungen sowie deren Verwaltung. Zusätzliche Einnahmen sind auch aus der Erweiterung der Bemessungsgrundlage und der verstärkten Kontrolle von Schattenwirtschaft und Steuerhinterziehung zu erwarten.

In dieser Hinsicht erscheint ein Verweis auf Kirchgässner (1998) sinnvoll. Dieser berechnete für die Schweiz den Finanzbedarf eines allgemeinen garantierten Mindesteinkommens in Höhe von 40 % des Durchschnittseinkommens (1.936 SFr. monatlich), welches allen Erwachsenen (ab 20 Jahren) zustehen sollte. Gemäß Kirchgässner würde dadurch ein Betrag von 126 Mrd. SFr. ausgeschüttet. Durch ersetzte Ausgaben für Sozialversicherungen, Alters- und Hinterlassenen-Versicherung, Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung (inklusive Ergänzungsleistungen) würden hingegen nur 38,7 Mrd. SFr. (1995) eingespart. Die Gewährung eines Grundeinkommens für Personen unter 20 Jahren (in Hälfte des Erwachsenengrundeinkommens) würde einen Ausschüttungsbetrag von 145 Mrd. SFr. und

⁵¹⁸ Es wäre abzuschätzen, ob der Finanzbedarf unter Berücksichtigung weiterer ersetzter Leistungen oder zusätzlicher Einnahmemöglichkeiten reduziert werden kann und diese Maßnahmen zur Konsolidierung herangezogen werden können.

Einsparungen (unter zusätzlicher Berücksichtigung substituierbare Familienzulagen) von 42,6 Mrd. SFr. bewirken. Hinsichtlich des Finanzbedarfes verweist Kirchgässner darauf, dass ein Großteil des Grundeinkommens weggesteuert würde – die Finanzierung eines allgemeinen Grundeinkommens würde hohe marginale Steuersätze erforderlich machen. Kirchgässner kommt auf einen Grenzbelastungssatz von 66 %, wenn Durchschnittseinkommen nur mit 20 % belastet und ein linearer Tarif bei Mindest- und Durchschnittseinkommen angewendet würde sowie lohnabhängige Zahlungen zur zweiten Säule für Arbeitnehmer mit 7,5 % des Bruttoeinkommens angesetzt würden. Derartige hohe Grenzsteuersätze bei niedrigen Einkommen implizieren jedoch wiederum negative Arbeitsanreize und Anreize zur Steuerausweichung. Kirchgässner kommt daher zu dem Schluss, dass ein allgemeines Grundeinkommen ohne Einschränkung der Bezieher nicht finanzierbar wäre bzw. hohe Grenzbelastungen erfordern würde.⁵¹⁹

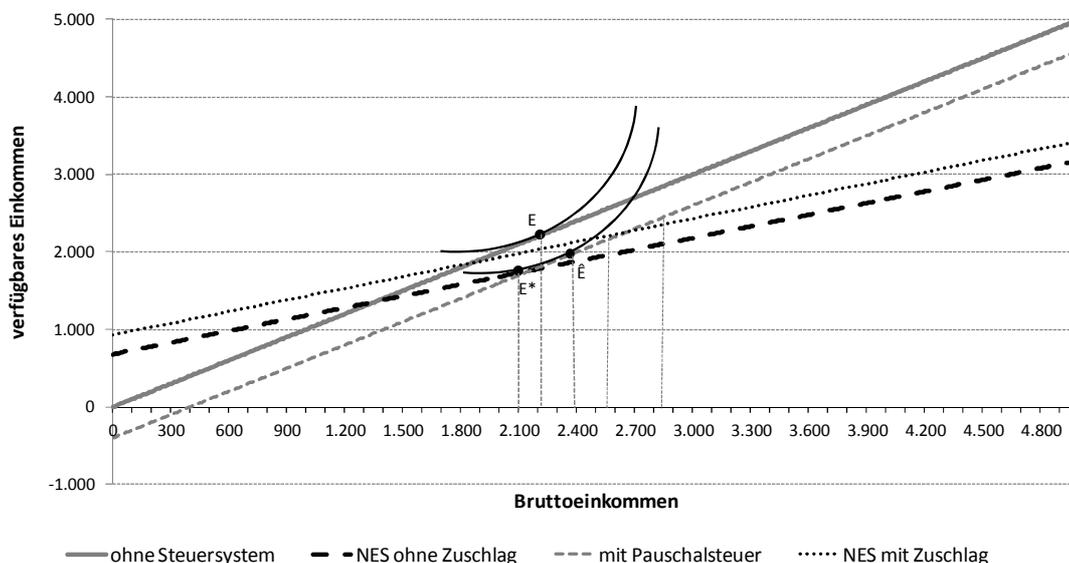
Aus der Literatur (siehe auch Abschnitt 6) und ersten eigenen Berechnungen hat sich jedenfalls gezeigt, dass die Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens ungewiss ist und Ergebnisse von Schätzungen, Datenmaterial und Annahmen abhängig sind. Ein hoher Grundbetrag erfordert einen hohen Grenzsteuersatz, welcher – auch wenn sich gezeigt hat, dass auch gegenwärtig bereits hohe Grenzsteuersätze auftreten – jedoch vermieden werden sollte, um Erwerbsanreize zu erhalten. Dienstgeberbeiträge sind ebenso bereits relativ hoch und sollten nicht wesentlich angehoben werden. Zudem sollte der Grundbetrag zu einer existenzsichernden Höhe angesetzt werden, um dem Ziel des Grundeinkommens, der Armutsvermeidung, zu entsprechen. Eine umsichtige Abwägung der Parameter sowie deren Auswirkungen und Kosten erscheint daher wohl als wichtigster Schritt bei der Konzeption und politischen Umsetzung eines Grundeinkommens.

7.2.2 Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

In Abschnitt 5.3 wurde versucht, Einkommens- und Substitutionseffekte eines Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer grafisch darzustellen. Nach einer ersten Festlegung möglicher Parameter auf einen Grundbetrag von 680 Euro, einem Zuschlag von 250 Euro und einem Steuersatz von 50 % werden **Einkommens- und Substitutionseffekt** eines derartigen Modells in Abbildung 70 dargestellt.

⁵¹⁹ vgl. Kirchgässner 1998, 23-25

Abbildung 70: Einkommens- und Substitutionseffekt eines Modells der negativen Einkommensteuer mit einem Grundbetrag von 680 Euro, einem Zuschlag von 250 Euro und einem Steuersatz von 50 %



Quelle: eigene Darstellung basierend auf Stiglitz/Schönfelder 1996

Schwarze und graue Linien stellen die jeweiligen Budgetrestriktionen ohne Steuersystem, bei einer Pauschalsteuer und bei einem System negativer Einkommensteuer ohne bzw. mit Zuschlag dar. Die schwarzen Kurven bilden die Indifferenzkurven ab.

Durch intuitive Festlegung einer Indifferenzkurve ist aus Abbildung 70 ersichtlich, dass eine Person ohne Steuer-Transfersystem ein Arbeitseinkommen von 2.200 Euro (Punkt E) wählen würde. Die Verschiebung der Indifferenzkurve zum Tangentialpunkt bei Einführung einer Pauschalsteuer von 400 Euro zeigt, dass die Person aufgrund der Steuer ihr Bruttoeinkommen auf etwa 2.400 Euro (Punkt \hat{E}) erhöhen würde (Einkommenseffekt). Durch das System der negativen Einkommensteuer würde die Person ihr Arbeitsangebot auf ein Bruttoeinkommen von 2.100 Euro reduzieren (Punkt E*, Substitutionseffekt) – unter den neuen Voraussetzungen würde die Person bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 2.100 Euro dasselbe Nutzenniveau wie bei einem Bruttoeinkommen von 2.400 Euro und einer Pauschalsteuer erreichen. Der Zuschlag für Betreuung/Bürgerarbeit würde einem Pauschaltransfer entsprechen, wodurch mit demselben Bruttoeinkommen (Arbeitsangebot) ein höheres verfügbares Einkommen erreicht würde (höhere Indifferenzkurve) – in diesem Rahmen ist jedoch der Zeitaufwand für Bürgerarbeit und Betreuung zu berücksichtigen.

Ich bin mir bewusst, dass derartige Überlegungen sehr vereinfacht sind und weder nichtmonetäre Einflussfaktoren von Arbeitsangebotsentscheidungen noch institutionelle Voraussetzungen berücksichtigen. Trotzdem bieten sie die Möglichkeit, zuvor theoretisch erläuterte Auswirkungen grafisch darzustellen und zu diskutieren.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Modells auf das Arbeitsangebot ist gemäß den in Abschnitt 6.1 erläuterten Simulationsergebnissen zu erwarten, dass sich das Arbeitsangebot von Männern durch das Grundeinkommen kaum verändern würde, während jenes von Frauen stärker reagieren würde. Der Zuschlag für Betreuung/Bürgerarbeit dürfte diese Tendenzen wahrscheinlich verstärken. Insgesamt ist aber vor allem mit Arbeitszeitverkürzungen zu rechnen. Da Erwerbseinkommen nicht völlig auf den

Transfer angerechnet würde – auch wenn der Grenzsteuersatz relativ hoch gewählt wurde – würde sich Arbeit dennoch auszahlen. Möglichen Armutsfallen und Schwellenphänomenen im derzeitigen, häufig unkoordiniert nebeneinander bestehenden Steuer- und Transfersystem würde durch das System der negativen Einkommensteuer ebenso entgegengewirkt wie Möglichkeiten der Steuerausweichung.

Als weitere mögliche Effekte des konzipierten Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer ist zu erwarten, dass durch die finanzielle Existenzsicherung Möglichkeiten der Weiterbildung verstärkt in Anspruch genommen, flexiblere Arbeitsbedingungen verstärkt akzeptiert und risikoreicheres Verhalten (u. a. Selbständigkeit) gefördert würde – derartige Effekte wurden auch durch Experimente in Namibia und den USA festgestellt. Zudem würden Menschen nicht gezwungen jede Arbeit anzunehmen – wodurch zwar vielleicht zunächst die Löhne sinken, unattraktive Tätigkeiten aber höher entlohnt werden müssten, um Arbeitskräfte zu gewinnen. Für Arbeitgeber würden zudem „unmotivierte“ Arbeiter wegfallen, welche nur aufgrund eines Leistungsbezuges arbeiten müssten. Durch Reduktionen der Arbeitszeit und zunehmenden gesellschaftlich wertvollen Tätigkeiten, welche durch den Zuschlag gefördert würden, könnte das vorhandene Arbeitsangebot zudem auf mehrere Personen verteilt werden.

7.2.3 Auswirkungen auf die soziale Situation

Durch das Grundeinkommen würde bessere Startchancengerechtigkeit realisiert, wenn neben der finanziellen Existenzsicherung auch qualitativ hochwertige öffentliche Leistungen angeboten werden. Dem Prinzip der Leistungsgerechtigkeit entspräche das Modell, da zusätzliche Erwerbsarbeit nur zu 50 % angerechnet würde. Einen wichtigen Schritt zu mehr Leistungsgerechtigkeit würde auch die Honorierung von Betreuungspflichten bzw. ehrenamtlichen Tätigkeiten darstellen, welche zwar Leistung darstellen, bisher aber kaum honoriert worden sind. Durch den moderaten Grundbetrag und die Ausgabe des Versicherungsgutscheines wäre auch Bedarfsgerechtigkeit erfüllt. Leistungen für besondere Lebenslagen würden zudem unangetastet bleiben. Verteilungsgerechtigkeit würde zudem erfüllt, da das System von oben nach unten umverteilen und es auch Personen erreichen würde, welche Leistungen bisher (möglicherweise aus Scham oder Unwissenheit) nicht in Anspruch genommen haben. Schließlich könnte das Grundeinkommensmodell auch die Personenwürde wahren, da sich Personen durch die finanzielle Absicherung – aufgrund des Ehrenamtes und des moderaten Grundbetrages bis zu einem gewissen Grad – entfalten können. Auch „Bittstellerei“ wäre nicht nötig. Solidarität würde zudem durch das ehrenamtliche Engagement im Rahmen des Zuschlages gefördert werden.⁵²⁰

Da der Grundbetrag im hier konzipierten Modell aufgrund der Finanzierungserfordernisse nicht über der Armutsschwelle liegen würde, wäre die soziokulturelle **Teilhabe** nicht jedenfalls gesichert. Eine Mindestteilhabe erscheint jedoch möglich, zumal auch ein Zuschlag vorgesehen wäre. Zudem wären alle Personen krank- und unfallversichert und öffentliche, qualitative Leistungen würden ebenso wie Leistungen für Notlagen und Sonderbedarfe bestehen bleiben. Da keine Antragstellung oder Bedarfsprüfung vorgesehen ist, würde zudem eine Nichtinanspruchnahme aus Scham oder Unwissenheit sowie Stigmatisierung entgegengewirkt werden. Dass auch untere und mittlere Einkommensgruppen zu den Nettoempfängern zählen können, dürfte sich positiv auf die Akzeptanz der Leistung in der Bevölkerung auswirken. Durch den Ersatz eines Großteils bisheriger Leistungen durch das

⁵²⁰ vgl. hierzu auch Schramm 2007, 142–144

Grundeinkommen könnten jedoch Personen, welche bisher verschiedene Leistungen bezogen haben, in Summe schlechter gestellt sein, wengleich das Existenzminimum gesichert wäre.

Auswirkungen des Grundeinkommens auf **Geschlechter- und Familienverhältnisse** können nicht eindeutig abgeschätzt werden. Es ist zu erwarten, dass Abhängigkeiten und Verhaltensanpassungen durch die individuelle Auszahlung reduziert werden könnten. Eine finanzielle Absicherung dürfte sich zudem positiv auf zwischenmenschliche Aspekte auswirken. Wenn der Zuschlag für Betreuung jedenfalls gewährt würde (ohne Einkommensprüfung), dürfte sich dies zudem positiv auf die Wahlfreiheit von Pflegenden (meist Frauen) auswirken, da diese dadurch selbst über die eigenständige Erbringung oder den Zukauf der Leistung entscheiden könnten. **Migration** aufgrund des Grundeinkommens könnte (gemäß Vanderborght/Van Parijs 2005) durch eine Mindestresidenzzeit, gezielte Migrations- und Integrationspolitik sowie eine mögliche Bindung des Grundeinkommens an z. B. Sprachkenntnisse entgegengewirkt werden.

7.2.4 Zwischenresümee

In diesem Unterabschnitt wurde versucht, den Finanzbedarf des in diesem Kapitel konzipierten Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer abzuschätzen. Es hat sich gezeigt, dass der Finanzbedarf u. U. beträchtlich wäre, jedoch stark von der Ausgestaltung der einzelnen Parameter abhängig ist, wie sich u. a. im unterschiedlichen Potential von zusätzlichen Einnahmen gezeigt hat.

Im Rahmen einer umfassenden Analyse müssten daher alle Parameter und deren Auswirkungen diskutiert und abgeschätzt sowie mögliche nicht intendierte Effekte erforscht werden. Zudem sind genaue Kenntnisse des öffentlichen Haushalts sowie von Auswirkungen sozialpolitischer Maßnahmen notwendig. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die soziale Situation konnte nur auf Erkenntnisse aus Simulationen und Experimenten aus der Literatur zurückgegriffen werden. Es ist zu erwarten, dass u. a. Arbeitszeitverkürzungen und positive Effekte auf Weiterbildung und schulische Erfolge auftreten können. Experimente und Untersuchungen im spezifischen österreichischen Setting wären notwendig, da diese Effekte die Finanzierbarkeit und Umsetzbarkeit eines bedingungslosen Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer beeinflussen.

7.3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Basierend auf den in dieser Arbeit gewonnen Erkenntnissen über die Herausforderungen des gegenwärtigen Steuer-Transfersystem sowie die zu berücksichtigenden Aspekte bei der Ausgestaltung eines alternativen Modells wurden in diesem Abschnitt Parameter eines Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer diskutiert und konzipiert.

Sowohl die Ausgestaltung des Modells als auch die Abschätzung möglicher Kosten und Folgen sind dabei jedoch als erster Schritt zu sehen. Denn, die Umwandlung des gegenwärtigen Steuer- und Sozialleistungssystems in ein System eines bedingungslosen Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer ist eine sehr umfassende Reform. Entscheidungen hinsichtlich jedes einzelnen Parameters können weitreichende Folgen haben und sind aufmerksam zu treffen. Es wird daher immer wieder darauf verwiesen, dass eine genaue Festlegung der Parameter sowie eine Abschätzung deren Folgen umsichtig und von einem multidisziplinären Expertengremium erfolgen muss, um möglichst alle Grenzen und Potentiale dieses Reformvorschlages zu erfassen.

8 AKZEPTANZ DES BEDINGUNGSLOSEN GRUNDEINKOMMENS

Anschließend an die Analyse verschiedener Aspekte eines bedingungslosen Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer sowie der ersten Ausgestaltung eines solchen wird im folgenden und letzten Abschnitt die Einstellung gegenüber einem derartigen Konzept untersucht. Hierbei wird derart vorgegangen, dass zu Beginn auf Erkenntnisse aus der Literatur hinsichtlich Determinanten der Einstellung zu wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen eingegangen wird. Daran anschließend werden die Fragestellungen sowie die Datengrundlage und die Methodik der empirischen Analyse erläutert. Schließlich wird die Akzeptanz staatlicher Unterstützung in Österreich im historischen und internationalen Vergleich analysiert. Zudem wird die Einstellung gegenüber einem garantierten Basiseinkommen in Österreich und mögliche Einflussfaktoren hierzu untersucht. Die Analyse der Einstellung erscheint insofern notwendig, als diese Erkenntnisse bei der Konzeption und v. a. der politischen Umsetzung berücksichtigt werden müssen.

8.1 FORSCHUNGSERGEBNISSE UND ERKENNTNISSE AUS DER LITERATUR

Im folgenden Unterabschnitt wird auf bereits vorhandene Ergebnisse aus der Literatur eingegangen. Dabei werden zuerst die Akzeptanz wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen und Determinanten hierzu erläutert. Zu wissen, wodurch die Einstellung zu sozialstaatlichen Maßnahmen determiniert wird, erscheint für die politische Umsetzung von Bedeutung. Zudem werden empirische Ergebnisse hinsichtlich der Einstellung zu einem (bedingungslosen) Grundeinkommen angeführt.

8.1.1 Erkenntnisse zur Akzeptanz wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen und dessen Determinanten

Zur Beschreibung der Einstellung zu Aspekten des Wohlfahrtsstaates werden grundsätzlich „kulturtheoretische“ und „strukturtheoretische“ Ansätze unterschieden. Bei kulturtheoretischen Ansätzen wird davon ausgegangen, dass Sozialisationsprozesse und Alltagserfahrungen die Einstellung gegenüber dem Wohlfahrtsstaat prägen, wobei innerhalb dieses Ansatzes nochmals dahingehend unterschieden wird, ob religiös-konfessionelle und politische Ideologien sowie geschichtliche Erfahrungen in einer Gesellschaft die Einstellung zentral beeinflussen und so zu relativ homogenen Einstellungsbildern in einer Gesellschaft führen („kultureller Integrationsansatz“) oder ob Faktoren wie Alter, Geschlecht, Bildung, Berufsposition und Gewerkschaftsmitgliedschaft zu einer milieuspezifischen Sozialisation führen („differentielle Sozialisation“). Strukturtheoretische Erklärungsansätze erklären die Einstellung zu wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen v. a. durch die ökonomische Situation. Die ökonomische Situation von Individuen wird beim „Self-Interest-Ansatz“ – als Teilansatz des strukturtheoretischen Erklärungsmodells – mit der Einstellung gegenüber dem Wohlfahrtsstaat in Verbindung gebracht. Neben der beruflichen Position gelten auch der Status als Konsument wohlfahrtsstaatlicher Leistungen, als Zahler dieser Leistungen sowie als Produzent öffentlicher Dienstleistungen (z. B. Beamte) als Differenzierungsfaktoren im strukturtheoretischen Erklärungsmodell. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Einstellung gegenüber dem Wohlfahrtsstaat sowohl von der objektiven wirtschaftlichen Situation als auch von der subjektiven Wahrnehmung dieser geprägt wird.⁵²¹ Bacher/Stelzer-Orthofer (1997) weisen auf unterschiedliche **Dimensionen des Wohlfahrtsstaates** hin, durch welche die Akzeptanz dessen beeinflusst wird. So wird der Wohlfahrtsstaat eher akzeptiert, wenn wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen positiv beurteilt und ihre Erbringung in der Verantwortung des Staates gesehen wird (Leistungsdimension) und die damit vertrauten Akteure das Vertrauen der Bevölkerung dafür genießen (Vertrauensdimension). Schließlich beeinflussen

⁵²¹ vgl. Grausgruber/Haller 2009, 667f. Diese beziehen sich dabei auf Andreß et al. (2001): Wozu brauchen wir noch den Sozialstaat?, Wiesbaden.

noch die Wahrnehmung des Erfolgs bei der Realisierung wohlfahrtsstaatlicher Aufgaben und Ziele (Erfolgsdimension) sowie die Bereitschaft jedes Einzelnen, sich durch Beitragszahlungen zu beteiligen (Finanzierungsdimension), die Akzeptanz des Wohlfahrtsstaates.⁵²²

Bechter et al. (2009) kommen bei einem Vergleich bisheriger Studien zum Akzeptanzverhalten von Sozial- und Wirtschaftspolitik zu dem Ergebnis, dass **politische und ideologische (Wert-)Orientierung, Eigeninteresse und Wissen** dieses beeinflussen, diese Determinanten aber abhängig von der Frage und Problemstellung verschiedener Studien unterschiedlich akzentuiert sind. Auch der Einfluss (sozio-)demographischer Faktoren kann nicht systematisch nachgewiesen werden. Unterschiedliche Ergebnisse verschiedener Studien werden von Bechter et al. durch Differenzen in der **Operationalisierung** und durch „Framingeffekte“ bei der Umfrage erklärt. So wird sozialpolitischen Maßnahmen eher zugestimmt, wenn Fragen allgemein formuliert werden. Zudem werden Fragen, welche auf das „Geben“ oder „Belohnen“ abzielen stärker befürwortet als jene in Richtung des „Nehmens“ oder „Bestrafens“. Auch negative Folgen aus „Nicht-Handeln“ werden eher akzeptiert als dieselben Folgen aus aktivem „Handeln“ (Omission Bias). In dieser Hinsicht zeigen Ergebnisse aus der Literatur gemäß Bechter et al. auch eine sogenannte „Status-Quo-Verzerrung“: Der „Ist-Zustand“ wird von Befragten häufig als positiver und gerechter bewertet als mögliche Alternativen und die Aufrechterhaltung des Bestehenden wird daher eher gewünscht. Der **Rational-Choice Ansatz** als Erklärungsmodell – Menschen bevorzugen aufgrund des Eigeninteresses Maßnahmen, welche ihren persönlichen Nutzen steigern, wobei sie rational agieren, indem sie „fundierte“ und „optimierte“ Überlegungen treffen – unterliegt gemäß den Autoren Einschränkungen: Aufgrund mangelnder Information und Wissen der Bevölkerung nimmt Unsicherheit zu, wodurch Maßnahmen wiederum schlechter bewertet werden.⁵²³

Zusammenfassend kann für Bechter et al. aus Studien zum Akzeptanzverhalten von sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen geschlossen werden, dass sich keine eindeutigen und generellen Ergebnisse zeigen. Allgemein zeigt sich jedoch, dass die Erhöhung wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen akzeptiert wird und die Sozial- und Wirtschaftspolitik Legitimität erhält. Diese Legitimität wird durch den Wunsch eines gewissen Maßes an wirtschaftspolitischer Lenkung zur Sicherung von „Stabilität“ und „Funktionstüchtigkeit“ der Wirtschaft erklärt. Zur Erklärung von Unterschieden zwischen den Ländern werden „kulturelle“ und „institutionelle“ Differenzen herangezogen.⁵²⁴ Zudem zeigt sich für die Autoren,

⁵²² vgl. Bacher/Stelzer-Orthofer 1997, 166f.

⁵²³ vgl. Bechter et al. 2009, 10-16. Diese beziehen sich auf Ullrich, C.G. (2000): Die soziale Akzeptanz des Wohlfahrtsstaates: Anmerkungen zum Forschungsstand. Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung. Arbeitspapier Nr. 22; Dehlinger, E./Brennecke, R. (1992): Die Akzeptanz der sozialen Sicherung in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Zeitschrift für Gesundheitswesen 54, S. 229-243; Jaeger, M.M. (2006): What makes people support public responsibility for welfare provision: self-interest or political ideology?: A longitudinal approach. Acta Sociologica 49, S. 321-338; Kangas, O.E. (1997): Self-Interest and the Common Good. The Impact of Norms, Selfishness and Context in Social Policy Opinions, Journal of Socio-Economics 26 (5), S. 475-494; Weinstein, N.D. (1980): Unrealistic optimism about future life events. Journal of Personality and Social Psychology 39, S. 806-820; Caplan, B. (2007): The myth of the rational voter. Why democracies choose bad policies, Princeton University Press; Baron, J./Ritov, I. (2004): Omission bias, individual differences, and normality. Organizational Behaviour and Human Decision Processes 94, S. 74-85; Haferkamp, A./Fetchenhauer, D. (2006): Economists' and the publics' view on the welfare state – Different concepts of efficiency and fairness considerations. Mimeo; Samuelson, W./Zeckhauser, R. (1998): Status quo bias in decision making. Journal of Risk and Uncertainty 1, S. 7-59; Kahneman, D./Knetsch, J.L./Thaler, R.H. (1986): Fairness as a constraint on profit seeking: entitlements in the market. American Economic Review, 76, S. 728-741; Steinmo, S. (1993): Taxation and Democracy. Yale University Press.

⁵²⁴ Dallinger (2008) kommt durch eine Mehrebenenanalyse mit Daten des ISSP 1999 zu dem Schluss, dass sich Länderunterschiede in der Akzeptanz sozialstaatlicher Umverteilung nicht ausschließlich durch Regimeansätze oder durch Ansätze politischer Ökonomie erklären lassen und sich diese zudem ergänzen. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Bewertung von Ungleichheit und Umverteilung durch sozialpolitische Ideen und länderspezifische Bedingungen geprägt ist, wobei besonders wirtschaftlicher Wohlstand die Wahrnehmung von Ungleichheit hemmt und den Wunsch nach Umverteilung senkt. Zusammenfassend zeigt sich jedoch, dass der größte Teil der Varianz in den Umverteilungspräferenzen durch individuelle Merkmale erklärbar ist und länderspezifische Niveaunterschiede nur einen kleineren Teil erklären (vgl. Dallinger 2008, 137f., 153f.).

dass **eher allgemeine Aussagen und einzelne Themenbereiche**, wie Alterssicherung, Gesundheit und Bildung generell hohe Akzeptanz erfahren, einzelne Maßnahmen jedoch nicht generell akzeptiert werden. Auch Leistungskürzungen werden relativ häufig akzeptiert, was durch die Bezugnahme auf öffentliche Rahmenbedingungen erklärt wird.⁵²⁵ Auch Grausgruber/Haller (2009) kommen bei einem Vergleich bisheriger Studien zur Einstellung zum Wohlfahrtsstaat zu dem Ergebnis, dass in Österreich einerseits ein Großteil der Bevölkerung den Wohlfahrtsstaat grundsätzlich befürwortet, dieser andererseits aber nicht bedingungslos akzeptiert wird – die Bedeutung von Selbstverantwortung von Individuen wird als wichtig erachtet sowie bestimmte Aspekte des Wohlfahrtsstaates kritisch (etwa Bürokratismus) betrachtet. Grausgruber/Haller merken an, dass die Akzeptanz des Wohlfahrtsstaates nach wie vor sehr hoch ist, auch wenn Kritik vermehrt auftritt. Zudem halten sie fest, dass Studien die Bedeutung der **Begrifflichkeit** für die Einstellung der Bevölkerung nachgewiesen haben: Demnach ist der Begriff „Sozialstaat“ positiver besetzt, während mit Maßnahmen des „Wohlfahrtsstaates“ negativere Auffassungen verbunden sind (etwa „angemessene“ vs. „überzogene“ Maßnahmen).⁵²⁶ Neben der Begrifflichkeit werden auch Maßnahmen für unterschiedliche **soziale Gruppen** in Österreich unterschiedlich akzeptiert. Mittels einer Repräsentativbefragung von 893 Personen im Jahr 1994 kommt Hörl zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen zugunsten „objektiv“ Bedürftiger leichter durchsetzbar sind und akzeptiert werden, wenn diese Gruppen den moralischen Standards der Gesellschaft entsprechen und die Legitimität der Bedürfnisse belegt werden kann (z. B. unverschuldete Not, Not aufgrund gesellschaftlich erwünschter Lebenssituation, geringe Entlohnung

⁵²⁵ vgl. Bechter et al. 2009, 8-11. Diese beziehen sich auf Prisching, M. (1996): Bilder des Wohlfahrtsstaates. Metropolis; Skocpol, T. (1991): Targeting with Universalism: Politically Viable Policies to Combat Poverty in the United States. In: Jencks, C., Peterson, P.E. (Hrsg.): The Urban Underclass. Washington, D.C.: The Brookings Institution. S. 411-436; Norden, G. (1986): Bestimmungsgründe der Akzeptanz des Wohlfahrtsstaates. Ergebnisse einer Untersuchung über die Determinanten der Akzeptanz wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen in Österreich. Angewandte Sozialforschung 14, S. 43-54; Bacher/Stelzer-Orthofer (1997): Das Ende des wohlfahrtsstaatlichen Konsenses? Eine theoretische und empirische Annäherung, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 26, S. 165-178; Cook, F.L./Barrett, E.J. (1992): Support for the American welfare state: the views of congress and the public, Columbia University Press; Coughlin, R.M. (1979): Social policy and ideology: public opinion in eight rich nations. Comparative Social Research 2, S. 3-40; Mau, S. (1998): Zwischen Moralität und Eigeninteresse. Einstellungen zum Wohlfahrtsstaat in internationaler Perspektive. Aus Politik und Zeitgeschichte 34/35: S. 27-37; Shapiro, R.Y./Young, J.T. (1989): Public Opinion and the Welfare State: The United States in Comparative Perspective. Political Science Quarterly 104, S. 59-89; Scheepers, P./Grotenhuis, M.T. (2005): Who cares for the poor in Europe? Micro and macro determinants for alleviating poverty in 15 European countries. European Sociological Review 21, S. 453-465; Linos, K./West, M. (2003): Self-interest, social beliefs, and attitudes to redistribution: readressing the issue of cross-national variation. European Sociological Review 19, S. 393-409; Dallinger, U. (2008; sieh Literaturverzeichnis); Mau, S. (1997): Ideologischer Konsens und Dissens im Wohlfahrtsstaat. Zur Binnenvariation von Einstellungen zu sozialer Ungleichheit in Schweden, Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland. Soziale Welt 48: S. 17-38; Papadakis, E./Bean, C. (1993): Popular support for the Welfare State: A comparison between institutional regimes. Journal of Public Policy 13, S. 227-254; Ullrich, C.G. (2000): Die soziale Akzeptanz des Wohlfahrtsstaates: Anmerkungen zum Forschungsstand. Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung. Arbeitspapier Nr. 22; Alber, J. (1986): Der Wohlfahrtsstaat in der Wirtschaftskrise. Eine Bilanz der Sozialpolitik in der Bundesrepublik seit den frühen siebziger Jahren. Politische Vierteljahresschrift 27, S. 28-60; Roller (1996); Pöntinen, S./Uusitalo, H. (1986): The Legitimacy of the Welfare State: Social Security Opinions in Finland 1975-1985. Suomen Gallup Oy Report 15; Sihvo, T./Uusitalo, H. (1995): Economic Crises and Support for the Welfare State in Finland 1975-1993. Acta Sociologica 38, S. 251-262.

⁵²⁶ vgl. Grausgruber/Haller 2009, 664-666. Diese beziehen sich auf Haller/Holm (Hrsg.; 1987): Werthaltungen in Lebensformen in Österreich. Ergebnisse des sozialen Survey 1986, München; Haller et al. (Hrsg.;1996): Österreich im Wandel, München; Schulz et al. (Hrsg.;2005): Österreich zur Jahrhundertwende. Gesellschaftliche Werthaltungen und Lebensqualität 1986-2004, Wiesbaden; Raubal (1987): Erwartungen und Ansprüche an Staat und Regierung, in: Haller/Holm (Hrsg.): Werthaltungen und Lebensformen in Österreich. Ergebnisse des sozialen Surveys 1986, München, S. 217ff.; Haller et al. (1990): Leviathan or Welfare State? Attitudes toward the Role of Government in Six Advanced Western Nations, in: Alwin et al. (Hrsg.): Attitudes to Inequality and the Role of Government (International Social Survey Programme), Rijswijk, S 33ff.; Bacher/Stelzer-Orthofer (1997, siehe Literaturverzeichnis) S 165ff.; Ressler (2002): Bestimmungsfaktoren zur allgemeinen Akzeptanz wohlfahrtsstaatlicher Leistungen. Mikro- und makrosoziale Determinanten, in: Wirtschaft und Gesellschaft, Nr 2, S 201ff.; SWS-Rundschau (2000): Einstellungen der ÖsterreicherInnen zu sozialer Unterstützung und Selbstverantwortung, in: SWS-Rundschau, Nr 2, S 193ff.; SWS-Rundschau (2002): Einstellungen der ÖsterreicherInnen zum Volksbegehren „Sozialstaat Österreich“ und zu sozialpolitischen Themen, in: SWS-Rundschau, Nr 2, S 194ff.; Plasser/Ullram (2000): Parteien ohne Stammwähler? Zerfall der Parteibindungen und Neuausrichtung des österreichischen Wahlverhaltens, in: Pelinka et al. (Hrsg.): Die Zukunft der österreichischen Demokratie, Wien, S 169ff.; Plasser/Ullram (2002): Das österreichische Politikverständnis. Von der Konsens- zur Konfliktkultur?, Wien; Roller (1992): Einstellungen der Bürger zum Wohlfahrtsstaat der Bundesrepublik Deutschland, Opladen; Prisching (2001): Der „sorgende“ Staat: Das kontinentale Modell der Sozialstaatsentstehung, in: Theurl (Hrsg.): Der Sozialstaat der Jahrtausendwende, Heidelberg, S 1ff.

trotz Anstrengung). Hinsichtlich dieser Beurteilung von „Würdigkeit“ und „Schuld“ herrscht in der Gesellschaft teilweise Konsens, aber auch erhebliche Differenzen, geprägt von Alter, Bildung, Berufsstand und eigener Benachteiligung.⁵²⁷

Grausgruber/Haller (2009) untersuchen anhand des „Sozialen Survey“ 2003 die **gesellschaftliche Einstellung zum Wohlfahrtsstaat** und kommen zu dem Ergebnis, dass dieser in Österreich von der Mehrheit der Bevölkerung positiv und als unersetzlich wahrgenommen wird – diese Einstellung hat sich seit Mitte der 1980er Jahre nicht verändert – wenngleich sich Veränderungen hinsichtlich der Ziele bzw. Aufgaben des Sozial- und Wohlfahrtsstaates zeigen. Während Aspekte sozialer Sicherheit klar als Verantwortung des Staates wahrgenommen werden, wird die Reduktion sozialer Ungleichheit und die Sicherung von Chancengleichheit weniger intensiv als Verantwortungsbereich des Staates erlebt. Generell wird der Sozialstaat akzeptiert (beinahe ein Drittel wehrt sich gegen einen Abbau staatlicher Maßnahmen), jedoch wird auch die Meinung, dass sich der Staat aus gewissen Aufgabenbereichen zurückziehen und Eigenverantwortung betont werden sollte, vertreten. Die Einstellung ist nur zu einem geringen Maße von **sozialstrukturellen Merkmalen** abhängig: Die politische Orientierung beeinflusst diese wesentlich, wobei auch Effekte des Geschlechts und der Zugehörigkeit zu bestimmten Alterskategorien einflussreich sind. Für Grausgruber/Haller beeinflussen grundlegende soziale und politische Orientierungen, die mittel- und langfristig wirken, die Einstellung zum Wohlfahrtsstaat stärker als eher kurzfristige „Self-Interest-Faktoren“. Diese könnten gemäß den Autoren an Bedeutung gewinnen, wenn gesellschaftliche Strukturen und individuelle Soziallagen verstärkt ausdifferenziert werden.⁵²⁸ Bacher/Stelzer-Orthofer (1997) untersuchen Daten des „Sozialen Survey“ 1993 für Österreich und kommen ähnlich wie Grausgruber/Haller zu dem Schluss, dass in Österreich ein Grundkonsens über den Wohlfahrtsstaat besteht und ein Abbau eher nicht befürwortet wird. Zudem wurden nur schwache sozialstrukturelle Interessengegensätze gefunden – am bedeutendsten ist hierbei die ökonomische Situation der Befragten –, welche aber keinen grundsätzlichen Dissens zur Folge haben. Der Zeitvergleich zeigt, dass das Staatsvertrauen zwischen 1986 und 1993 gestiegen ist und vertikale Umverteilung nach wie vor gewünscht wird. Während die Beschäftigungspolitik nach wie vor stark akzeptiert wird, hat die Akzeptanz von Maßnahmen bei Arbeitslosigkeit tendenziell abgenommen.⁵²⁹

Für Österreich untersuchten Bechter et al. (2009) **Determinanten der Einstellung** zu sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen in der Bevölkerung (Repräsentativbefragung von 1000 Wahlberechtigten zum österreichischen Nationalrat) und unter Experten (Experteninterviews). Für Bechter et al. stellt sich das Eigeninteresse als zentrale Determinante heraus: Werden persönliche negative Auswirkungen erwartet, so wirkt sich das signifikant negativ auf die Akzeptanz von Maßnahmen aus. Neben dem Einfluss der „subjektiven“ wurde auch jener der (geringeren) „objektiven“ Betroffenheit bestätigt. Zudem konnten Bechter et al. nachweisen, dass der Einfluss der politischen Einstellung geringer als jener der Nutzenmaximierung ist und – ebenso wie Effekte des Wissens, des Interesses und des Framings – nicht systematisch feststellbar ist. Die Einstellung von Experten wird primär durch die ideologische Orientierung beeinflusst, wobei die berufliche Position hierbei eine Rolle spielt (akademisches vs. praktisches Umfeld).⁵³⁰

Weiss (2007) untersucht die **Gerechtigkeitswahrnehmung sozialer Gruppen** in Österreich mittels einer repräsentativen Zufallsstichprobe der österreichischen Bevölkerung zwischen 18 und 65 Jahren (1.018

⁵²⁷ vgl. Hörl 1999, 9f.

⁵²⁸ vgl. Gausgruber/Haller 2009, 675-677

⁵²⁹ vgl. Bacher/Stelzer-Orthofer 1997, 172-175

⁵³⁰ vgl. Bechter et al. 2009, 18 und 75f.

Personen).⁵³¹ Ergebnisse hinsichtlich der Gerechtigkeitsnormen zeigen, dass Umverteilung und eher „egalitäre“ Modellvorstellungen leicht präferiert werden. Vorstellungen über eine „gerechte“ Gesellschaft sind in Tabelle 31 dargestellt.⁵³²

Tabelle 31: Vorstellungen über eine „gerechte“ Gesellschaft in Österreich (n~1.000, Prozentangaben)

Wie wichtig wären Ihrer Meinung nach die folgenden Punkte, um von einer gerechten Gesellschaft sprechen zu können?	völlig richtig	eher richtig	eher falsch	ganz falsch
Dass auch die weniger Tüchtigen und Begabten einen sicheren und ausreichenden Unterhalt beziehen können	27	55	15	3
Dass Leute mit höherem Einkommen auch durch höhere Steuern zum Gemeinwohl beitragen.	37	48	12	3
Dass es zu einer Umverteilung der Einkommen kommt, so dass letztlich alle Menschen entsprechend ihren Bedürfnissen leben können.	28	53	15	4
Dass ausschließlich Leistung und Tüchtigkeit darüber entscheiden, welche Position jemand in der Gesellschaft einnimmt.	28	46	19	7
Dass soziale Unterschiede weitgehend abgeschwächt werden.	36	53	10	1

Quelle: Weiss (2007), 19

Des Weiteren zeigen die Ergebnisse von Weiss (2007), dass Sozialleistungen insgesamt von 41 % als zu niedrig, von 13 % als eher zu hoch und von 47 % als angemessen eingestuft werden und die finanzielle Absicherung bei Arbeitslosigkeit von 25 % als unzureichend, von 46 % als ausreichend, von 21 % als gut und von 8 % als übertrieben empfunden wird. Zudem geben 60 % an, dass die Regierung mehr für die Bereiche Gesundheit, Bildung und Altersvorsorge ausgeben sollte, auch wenn dadurch höhere Steuern notwendig wären. Hinsichtlich des sozialen Ausgleichs und Umverteilungsprinzipien besteht laut Weiss ein breiter, die sozialen Gruppen übergreifender Konsens: Alter, Geschlecht, Bildung und sozioökonomischer Status bestimmen diese Einstellung nicht maßgeblich. Biografische Ereignisse, wie Krisen oder prekäre Arbeitsverhältnisse sowie soziale Mobilität, werden als bedeutender identifiziert.⁵³³

8.1.2 Einstellung zu einem bedingungslosen Grundeinkommen

Hinsichtlich der gesellschaftlichen Grundhaltung zu Staat, individueller Leistung und Arbeit zeigen die Ergebnisse von Weiss (2007, siehe Tabelle 32), dass es 31 % als völlig richtig und 40 % als eher richtig ansehen, dass der Staat ein garantiertes Basiseinkommen für alle bereitstellen sollte. 90 % sehen es als völlig oder eher richtig, dass bei Krankheit, Not, Arbeitslosigkeit und im Alter ein gutes Auskommen durch den Staat gewährleistet sein sollte.⁵³⁴

Tabelle 32: Einstellungen zur Rolle des Staats (n~1.000, Prozentangaben)

	völlig richtig	eher richtig	eher falsch	ganz falsch
Der Staat sollte ein garantiertes Basiseinkommen für alle bereitstellen.	31	40	20	9
Der Staat muss dafür sorgen, dass jeder Arbeit hat und die Preise stabil bleiben, auch wenn die Freiheiten der Unternehmer eingeschränkt werden.	26	50	19	5
Der Staat muss dafür sorgen, dass man auch bei Krankheit, Not, Arbeitslosigkeit und im Alter ein gutes Auskommen hat.	40	50	8	2

Quelle: Weiss (2007), 27

⁵³¹ vgl. Weiss 2007, 7f.

⁵³² vgl. Weiss 2007, 18f.

⁵³³ vgl. Weiss 2007, 18-25

⁵³⁴ vgl. Weiss 2007, 27

Weiss (2007) kommt des Weiteren zu dem Schluss, dass hinsichtlich der Einstellungen zur Rolle des Staates und der individuellen Leistung eher eine sogenannte „split consciousness“ als eine „geschlossene“ Ideologie besteht. Diese für „konservative“ Wohlfahrtsstaaten als typisch gesehene Einstellung zeigt sich für Weiss darin, dass sowohl Einigkeit über staatliche Regulierung besteht als auch Selbstverantwortung und individuelle Leistung befürwortet werden. Umverteilung wird bis in die Mitte gesellschaftlicher Schichten befürwortet, wobei Berufs- und Bildungsaufstiege diese hemmen.⁵³⁵ Ein Aufstieg von unten in die Mitte führt gemäß Weiss zu einer geringeren Befürwortung sozialen Ausgleichs, während ein Abstieg von oben in die Mitte bzw. von dieser nach unten (mit Ausnahme eines „großen Abstiegs“) zu einer stärkeren Bejahung führt.⁵³⁶ Zusammenfassend zeigt sich für Weiss, dass die obersten sozialen Gruppen die größte Distanz zum Sozialstaat aufweisen, während sich die Wahrnehmungen der unteren und mittleren Gruppen ähneln. Individualismus wird von allen drei Gruppen in ähnlicher Weise eingestuft.⁵³⁷

Liebig/Schupp (2007) kommen durch die Auswertungen der Längsschnittstudie „Sozioökonomisches Panel“ (SOEP) für Deutschland zu dem Ergebnis, dass der normative Zielkonflikt zwischen Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit auf individueller Ebene nicht aufzutreten scheint, ein unkonkonditional gewährtes Grundeinkommen aufgrund der tiefen Verwurzelung des Leistungsprinzips aber nicht empfohlen wird. So zeigen die Ergebnisse, dass zwar einerseits für Erwerbstätige und insbesondere Bezieher hoher Einkommen die Abgabenlast nicht als ungerecht empfunden wird (legitimiert mit Bedarfsgerechtigkeit), der Transferbezug für Niedrigverdiener aber andererseits als Nachweis für ihre geringe Leistungsfähigkeit dient.⁵³⁸ Liebig/Mau (2002) untersuchen die **Einstellung zu einem sozialen Grundeinkommen** mittels des Factorial Survey Designs, wobei sie 121 berufstätige Personen befragten. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass ein pauschaliertes und einheitliches Grundeinkommen nicht mit den bestehenden Gerechtigkeitsvorstellungen vereinbar wäre und die Befragten ein System, welches nach der spezifischen Beziehung der Transferempfänger zur Erwerbssphäre und nach unterschiedlichen Bedarfen differenziert, stärker befürworten. Die als gerecht empfundene Höhe wird deutlich über dem Sozialhilfesatz eingeschätzt, um nicht nur Armut zu vermeiden, sondern auch den Lebensstandard zu sichern.⁵³⁹

Opaschowski (2007) erläutert Ergebnisse einer Repräsentativbefragung (Juli 2006 bis April 2007) von 2000 Personen ab 14 Jahren in Deutschland, welche von der Stiftung für Zukunftsfragen zum Thema Sozialstaat durchgeführt wurde.⁵⁴⁰ Im Rahmen von Diskussionen zu bestimmten Aspekten des Sozialstaates werden Ergebnisse der Befragung angeführt, wobei die für diese Arbeit bedeutenden Ergebnisse in Tabelle 33 zusammengefasst sind.

⁵³⁵ vgl. Weiss 2007, 26-37

⁵³⁶ vgl. Weiss 2007, 62f.

⁵³⁷ vgl. Weiss 2007, 65f.

⁵³⁸ vgl. Liebig/Schupp 2007, 29-31

⁵³⁹ vgl. Liebig/Mau 2002, 122-129

⁵⁴⁰ vgl. Opaschowski 2007, 19

Tabelle 33: Zusammenfassung von Ergebnissen zur Einstellung zu einem Existenzgeld in Deutschland (2006/2007, N=2000)

Aussage	Zustimmung (Gesamtbevölkerung)
„Der Staat sorgt durch Existenzgeld dafür, dass jeder Bürger das zum Leben Notwendige erhält. Dafür aber sollte jeder Bürger auch ein Mindestmaß an Gegenleistung für die Gesellschaft erbringen und für gemeinnützige Aufgaben zur Verfügung stehen.“	71 %
„Das Existenzgeld ermöglicht allen ein Leben in Würde und verhindert persönlich erniedrigende Kontrollen.“	61 %
„Die soziale Absicherung der Bürger wie z. B. Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Kindergeld, Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung u. a. wird in Zukunft die große Herausforderung der Gesellschaft sein. Zur Deckung der Grundbedürfnisse (Wohnen, Kleidung, Essen) empfehlen Experten, die Vielzahl der Zahlungen durch eine einheitliche Sozialleistung für alle Bürger zu ersetzen. Welcher der folgenden Begriffe umschreibt Ihrer Meinung nach zutreffend diese Idee einer Absicherung und Armutsvermeidung?“ (Mehrfachnennungen möglich)	Existenzgeld 21 % Grundeinkommen 17 % Sozialeinkommen 13 % Grundrente 11 % Bürgergeld 10 %
„Wer über den Erhalt eines bescheidenen Existenzgeldes hinaus seinen Lebensstandard erhalten oder steigern will, wird auch in Zukunft arbeiten und hinzuverdienen wollen.“	84 %
„Die Zahlung eines Existenzgeldes an alle Bürger widerspricht unserer traditionellen arbeitsethischen Gerechtigkeitsauffassung, wonach alle Menschen die Pflicht haben, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit oder andere nützliche Tätigkeiten zu verdienen.“	59 %
„Jeder Existenzgeldempfänger, der arbeiten kann, sollte die Möglichkeit haben, jederzeit mehr hinzuverdienen zu können.“	80 %
„Das ‚Existenzgeld für alle‘ sollte auf jeden Fall niedriger als das Mindesteinkommen von Erwerbstätigen im Niedriglohnssektor sein, damit sich Arbeiten auch weiter lohnt.“	71 %
„Je höher das Existenzgeld ausfällt, desto höher wird auch die Konsum- und Mehrwertsteuer sein. Welche monatliche Existenzgeldhöhe pro Person ist Ihrer Meinung nach angemessen, um im Einzelfall Existenzsicherung und Armutsvermeidung zu gewährleisten, aber andererseits auch nicht die Steuern in die Höhe schnellen zu lassen?“	300: 8 % 350: 11 % 400: 13 % 450: 7 % 500: 13 % 600: 6 % 700: 6 % 800: 6 % mind. 900: 7 %
„Wenn das Einkommen durch Erwerbsarbeit einen bestimmten Grenzwert überschreitet (z. B. das Dreifache des Existenzgeldes), soll der Anspruch auf Existenzgeld entfallen.“	65 %
„Das Existenzgeld für alle ist nur gerecht, weil es auch die Verdienste von Nichterwerbstätigen durch familiäre Erziehungs- und Pflegearbeiten sowie ehrenamtliche Tätigkeiten anerkennt und honoriert.“	66 %
„Viele Behörden, Ämter und Agenturen können eingespart werden, weil dann die Kosten für die Kontrolle und die Verwaltung von Sozialleistungen (Arbeitslosen-, Sozialhilfe, Kindergeld u. a.) entfallen.“	59 %

Quelle: Opaschowski (2007), 97, 100, 106, 109, 113, 126, 137, 139, 143, 156, 158

Basierend auf den Ergebnissen der Repräsentativbefragung leitet Opaschowski ab, dass 71 % der Gesamtbevölkerung der Meinung sind, dass der Staat durch ein Existenzgeld die zum Leben notwendigen Mittel bereitstellen sollte und sich Bürger im Gegenzug in einem Mindestmaß in der Gesellschaft einbringen und für gemeinnützige Aufgaben zur Verfügung stehen sollten. Opaschowski schlägt hierfür ein Mindestausmaß von zehn Wochenstunden vor, wobei er ein klares Anforderungsprofil für notwendig hält, um hauptamtliche Personen nicht zu ersetzen.⁵⁴¹ Hinsichtlich der Begrifflichkeit ist der Begriff „Grundeinkommen“ für Opaschowski nicht passend gewählt, da „Einkommen verdient werden muss“ und diese Assoziation Missverständnisse erzeugt und Kritiken provoziert. Von den Befragten wurde der Begriff

⁵⁴¹ vgl. Opaschowski 2007, 96f.

„Existenzgeld“ am häufigsten (21 %) als passender Begriff genannt. Opaschowski leitet daraus den Begriff „Minimex“ (Minimales Existenzgeld) ab, welches das Existenzminimum absichern und nicht den Bezug von gegenleistungslosem Lohn assoziieren soll (wie etwa der Begriff Grund-„Einkommen“). Als Vorteil dieser Bezeichnung wird auch angeführt, dass diese parteipolitisch noch nicht besetzt ist, wodurch eine offenere Diskussion möglich wäre.⁵⁴² Gemäß den Befragungsergebnissen schließt Opaschowski, dass die Höhe des Existenzgeldes zwischen 350 und 580 Euro betragen sollte, also einen Mindestlebensstandard abdecken sollte. Zudem erscheint es den Befragten als wichtig, dass zusätzliche Erwerbsarbeit möglich sein und sich lohnen sollte. Zur Umsetzung betont Opaschowski, dass es notwendig ist, Personen einerseits auf individueller Ebene und andererseits auf gesellschaftlicher Ebene (Wirtschaft und Politik) zu überzeugen.⁵⁴³

Opielka et al. (2009) untersuchen für Deutschland Deutungsmuster zur Werteorientierung zur Idee des Grundeinkommens durch qualitative Experteninterviews, Fokusgruppen und Textanalyse.⁵⁴⁴ Opielka et al. kommen zu dem Schluss:

„Die Einstellungen zu einem Grundeinkommen korrelieren mit grundlegenden Vorstellungen von Gerechtigkeit und Lebenssinn. Spannungen zwischen Arbeit und Familie, Risiko und Sicherheit, Individualität und Gemeinschaft, materiellen und postmateriell-expressiven Werten müssen balanciert werden. Es erscheint denkbar, dass die Idee des Grundeinkommens für die Befragten als Beitrag zur systemischen Neubalancierung der genannten Ambivalenzen erscheint. Für viele der Befragten war dies der Fall, doch für die Mehrheit überwogen die Bedenken gegenüber einer Grundeinkommensreform.“⁵⁴⁵

Opielka et al. verweisen zudem darauf, dass diese qualitativen Ergebnisse nicht repräsentativ sind und gegensätzlich zu anderen Studienergebnissen sein können. Sie verweisen jedoch auf die Tatsache:

„[...] dass jene Ambivalenzen wohl nur durch öffentliche Diskurse und durch charismatische „public persons“ gelockert, reflexiv bewusst und damit – vielleicht – einer politischen Lösung zugeführt werden können. Die hier zutage getretenen Ambivalenzen und Dilemmata sind keineswegs bedeutungslos. Sie betreffen die Architektur nicht der deutschen Gesellschaft, vielmehr aller modernen Wohlfahrtsstaaten.“⁵⁴⁶

8.1.3 Zwischenresümee

Zusammenfassend zeigen theoretische und empirische Ergebnisse der Literatur, dass der Wohlfahrtsstaat im Großen und Ganzen nach wie vor hohe Unterstützung erhält. Zugleich wird auch betont, dass ein gewisses Maß an Selbstverantwortung der Individuen notwendig sein sollte. Während der Sozialstaat generell auf Akzeptanz stößt, werden konkrete Maßnahmen, wie z. B. die soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit, kritischer gesehen – Gesundheitsleistungen, Leistungen für Familien und Pensionisten erfahren relativ hohe Unterstützung. Als Determinanten der Einstellung werden neben persönlichen Krisenerfahrungen (z. B. Arbeitslosigkeit) auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Schicht) und soziale Auf- und Abstiege angeführt.

Ein allgemeines Grundeinkommen wird gemäß den erläuterten Ergebnissen kritischer beurteilt. Besonders der Verzicht auf eine Gegenleistung sowie eine undifferenzierte und pauschale Gewährung scheinen in der Gesellschaft Gerechtigkeitsprobleme zu erzeugen. Die, von Opaschowski erläuterte, Problematik der Benennung der Leistung als Grund-„Einkommen“ erscheint ebenso eine bedeutende Erkenntnis. Daraus ist

⁵⁴² vgl. Opaschowski 2007, 105f.

⁵⁴³ vgl. Opaschowski 2007, 127 und 137f.

⁵⁴⁴ vgl. Opielka et al. 2009, 1

⁵⁴⁵ Opielka et al. 2009, 151

⁵⁴⁶ Opielka et al. 2009, 151

im Rahmen des von ihr geleiteten Projektes „Konfliktwahrnehmung und Gerechtigkeitsvorstellungen in sozialen Milieus“ (Jubiläumfonds der Österreichischen Nationalbank, Projekt Nr. 11795) erhoben wurden.⁵⁴⁹ Die Daten basieren auf face-to-face Interviews mittels vollstandardisierten Fragebogens einer repräsentativen Zufallsstichprobe der österreichischen Bevölkerung (18 bis 65 Jahre). Diese Befragung wurde vom Institut für empirische Sozialforschung (IFES) unter Projektleitung von Dr. Gert Feistritzer durchgeführt. Dabei wurden von Mai bis Juni 2007 Daten zu 1.018 Personen erhoben. Zur Analyse der Einstellung zu einem bedingungslosen Grundeinkommen wurde die Frage Nr. 9.B „Der Staat sollte ein garantiertes Basiseinkommen für alle bereitstellen.“ (1=trifft sehr zu ... 4=trifft gar nicht zu) herangezogen und hinsichtlich anderer Einstellungen sowie soziodemographischer und -ökonomischer Variablen ausgewertet. Ich bin mir dabei bewusst, dass u. U. Vorstellungen über ein „garantiertes Basiseinkommen“ von jenen eines bedingungslosen Grundeinkommens abweichen können. Aufgrund der Ähnlichkeit dieser beiden möglichen Maßnahmen (und unterschiedlichen Assoziationen mit beiden in der Bevölkerung) wurde jedoch davon ausgegangen, dass die Verwendung der Frage in diesem Rahmen akzeptabel ist.⁵⁵⁰

Aufgrund von Erkenntnissen aus der Literatur und eigenen Überlegungen gehe ich von verschiedenen Überlegungen aus, welche im Rahmen der Analysen geprüft werden sollen. Die ersten beiden Hypothesen basieren auf Überlegungen zu unterschiedlichen Wohlfahrtsstaatstypen und damit zusammenhängenden Prägungen von Einstellungen gegenüber sozialstaatlichen Maßnahmen: Wie in Abschnitt 2.1.2 erläutert, unterscheidet Esping-Andersen (1990)⁵⁵¹ konservative, liberale und sozialdemokratische Wohlfahrtsstaatsregime. Österreich stellt einen konservativen Wohlfahrtsstaat dar, weshalb ich davon ausgehe, dass hier eine größere Verantwortung im Staat gesehen wird, für die Absicherung aller Personen zu sorgen, als in Großbritannien (liberales Wohlfahrtsstaatsregime). Hingegen dürfte diese Zustimmung in Schweden, welcher ein sozialdemokratisch geprägter Sozialstaat ist, höher sein als in Österreich. Diese Annahmen werden durch Ergebnisse von Dallinger (2008) relativiert, wonach sowohl sozialpolitische Ideen als auch länderspezifische Bedingungen Niveauunterschiede in Umverteilungspräferenzen zwischen Ländern beeinflussen, der Einfluss individueller Merkmale jedoch am größten ist.⁵⁵² Unter Berücksichtigung dieser Relativierung folgen die beiden Hypothesen:

H1: In Österreich wird dem Staat eine stärkere Verantwortung zugeschrieben, für die Absicherung aller Personen zu sorgen, als in Großbritannien.

H2: In Österreich wird dem Staat eine geringere Verantwortung zugeschrieben, für die Absicherung aller Personen zu sorgen, als in Schweden.

Die nächste Hypothese basiert auf der Feststellung, dass Kritik zur Finanzierbarkeit und weiteren Problemen des Sozialstaates gegenwärtig häufiger diskutiert wird. Zudem hat seit dem zweiten Weltkrieg ein Ausbau wohlfahrtsstaatlicher Leistungen stattgefunden, sodass gegenwärtig ein umfangreiches Sozialsystem besteht. Ergebnisse empirischer Untersuchungen (wie Bacher/Stelzer-Orthofer, 1997 und Grausgruber/Haller, 2009) zeigen ebenso, dass der Sozialstaat zwar nach wie vor breite Zustimmung findet, bestimmte Maßnahmen jedoch kritischer gesehen werden und in gewissen Bereichen mehr Eigenverantwortung gefordert wird. Daraus folgt die folgende Hypothese:

H3: Im Jahr 2008 wird eine geringere Verantwortung im Staat gesehen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen abgesichert sind, als im Jahr 1990.

⁵⁴⁹ Forschungsbericht zum Projekt: Weiss 2007

⁵⁵⁰ vgl. Weiss 2007, Titelblatt und 7f.

⁵⁵¹ vgl. Esping-Andersen 1991

⁵⁵² vgl. Dallinger 2008, 137f. und 153f.

Hinsichtlich der Einstellungen in Österreich zu einem garantierten Basiseinkommen gehe ich im Rahmen der folgenden beiden Hypothesen davon aus, dass gemäß dem „Self-Interest-Ansatz“ besonders Personen, welche von dieser Leistung profitieren würden, der Einführung zustimmen. Auch Ergebnisse von Bechter et al. (2009) haben gezeigt, dass in der Bevölkerung Eigennutzen die zentrale Determinante bei der Einstellung zu sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen darstellt, während Ergebnisse von Grausgruber/Haller (2009) darauf hinweisen, dass längerfristig wirkende ideologische und politische Orientierungen stärker wirken als kurzfristige „Self-Interest-Faktoren“. Im Sinne von Eigennutzen könnte vermutet werden, dass besonders Personen, welche nicht erwerbstätig sind oder Angst vor Arbeitslosigkeit haben, sowie Hausfrauen bzw. Personen in Karenz ein garantiertes Basiseinkommen stärker befürworten. Die Hypothesen lauten:

H4: Hausfrauen und Personen in Karenz befürworten ein garantiertes Basiseinkommen häufiger als erwerbstätige Personen.

H5: Personen, welche Angst haben arbeitslos zu werden, befürworten ein garantiertes Basiseinkommen häufiger als Personen, welche diese Angst nicht haben.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass durch Bildung auch das Wissen bzw. das Verständnis über sozialpolitische Maßnahmen steigt. Dadurch könnte erstens das Verständnis für sozialpolitische Maßnahmen zunehmen und zweitens könnte durch größeres Wissen auch die Unsicherheit hinsichtlich dieser Maßnahmen abnehmen, wie z. B. in Bechter et al. (2009) erläutert wird. Aufgrund dieser Annahmen wurde schließlich folgende Hypothese formuliert:

H6: Personen mit höherer Bildung stimmen einem garantierten Basiseinkommen stärker zu als Personen ohne Pflichtschulabschluss.

Zur Analyse dieser Hypothesen wurden die Datensätze in einem ersten Schritt hinsichtlich fehlender Werte und der Skalierung der Variablen geprüft, wobei Variablen gegebenenfalls umcodiert wurden. Daran anschließend wurden deskriptive Methoden (Häufigkeitsauszählungen, Kreuztabellen) angewandt, um einen ersten Überblick über die Daten sowie mögliche Zusammenhänge zu erhalten. Für den historischen und internationalen Vergleich wurde neben Kreuztabellen und explorativen Analysen auch der grafische Vergleich mittels Boxplot herangezogen. Zur Beschreibung der Einstellungen zu einem garantierten Basiseinkommen in Österreich wurden eine Korrelationsanalyse sowie eine Regressionsanalyse durchgeführt. Die Analysen wurden mit SPSS (Version 13) durchgeführt.

8.2.2 Historischer und internationaler Vergleich

Für einen historischen und internationalen Vergleich der Einstellung zu einem bedingungslosen Grundeinkommen konnten keine Daten mit der expliziten Frage nach einem bedingungslosen Grundeinkommen ausfindig gemacht werden, welche für einen längeren und aktuellen Zeitraum für Österreich verfügbar wären. Daher wurden Daten der „European Values Study“ (EVS) herangezogen. Die folgenden Analysen basieren auf der Einstufung der Einstellung von Personen auf der Skala „*Individuals should take more responsibility for providing for themselves*“ (1) ... „*The state should take more responsibility to ensure that everyone is provided for*“ (10). Für die hier vorliegenden Analysen wurden Daten des integrierten Datensatzes für die Jahre 1990, 1999/2000 und 2008 herangezogen, wobei für das Jahr 2008 noch nicht Daten für alle

betrug, nahm diese im Jahr 1999/2000 auf etwa 60 % und im Jahr 2008 auf etwa 50 % ab. Die obersten vier Kategorien (eher mehr Verantwortung des Staates) nannten im Jahr 2008 etwa 14 % und in den früheren beiden Jahren jeweils etwa 19 %.

Tabelle 35: Verteilung der Nennungen zur Einstellungsskala „Individuals should take more responsibility for providing for themselves“ (1) ... „The state should take more responsibility to ensure that everyone is provided for“ (10) in Österreich in den Jahren 1990, 1999/2000 und 2008 (in Prozent)

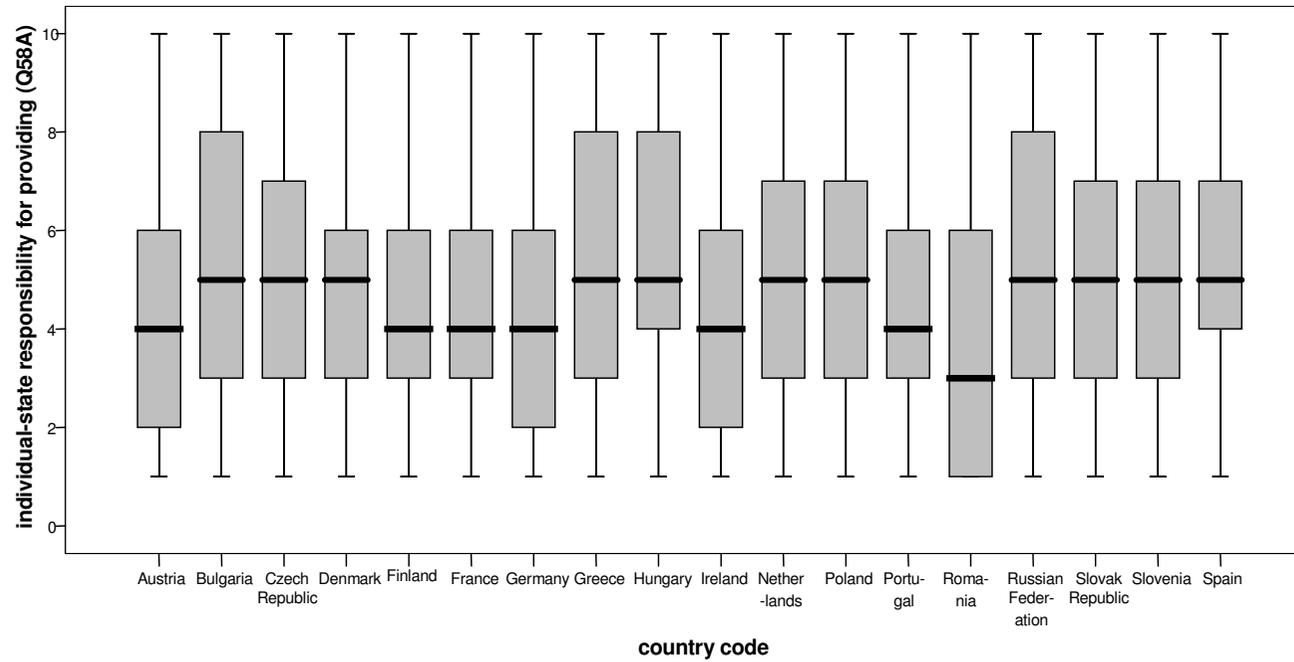
Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	„Individuals should take more responsibility for providing for themselves“								„The state should take more responsibility to ensure that everyone is provided for“
1990	28,0	17,8	15,6	9,8	11,0	3,7	3,7	4,4	2,2	3,7
1999/2000	19,7	14,4	17,1	9,7	15,9	4,4	4,8	7,1	2,5	4,2
2008	23,5	4,7	16,7	7,0	21,3	7,4	7,6	6,2	1,2	4,4

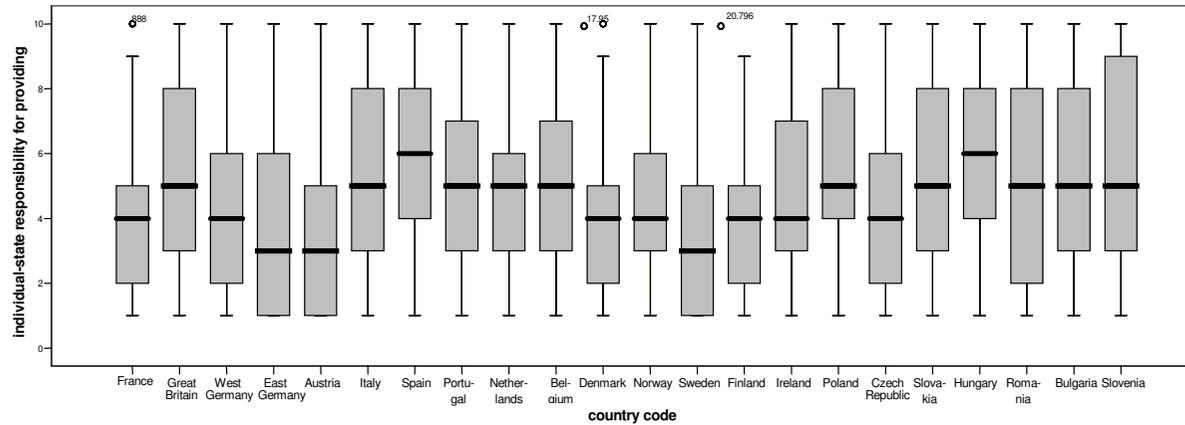
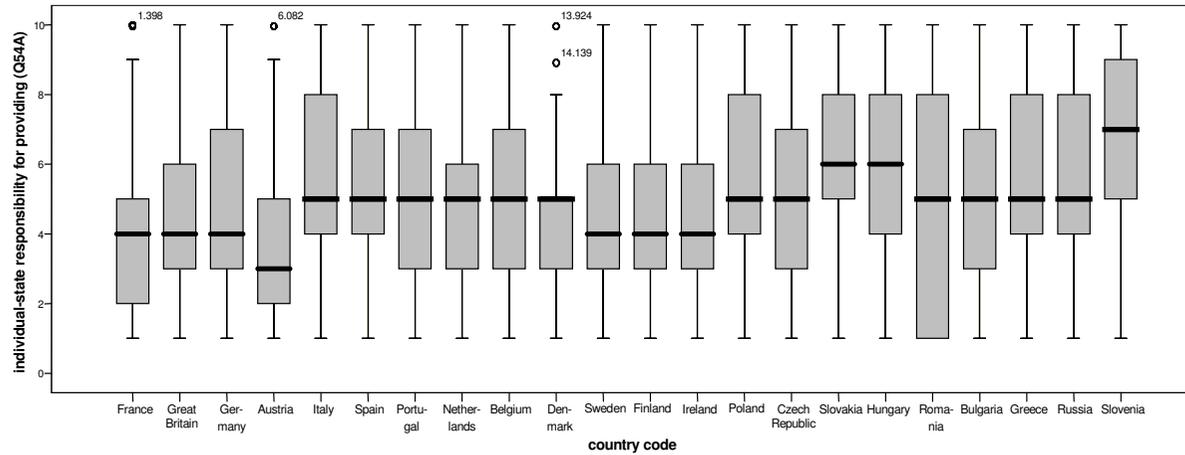
Quelle: European Values Study (1990, 1999/2000, 2008): GESIS – ZACAT⁵⁵⁴, eigene Berechnungen

Im **internationalen Vergleich** betrug der Mittelwert im Jahr 1990 4,84 und stieg auf 5,17 (1999/2000) bzw. auf 5,01 (2008), wobei die Standardabweichung zwischen 2,7 und 2,8 betrug. Der Median lag zu allen drei Zeitpunkten bei 5. Dies bedeutet, dass die Verantwortung des Staates über alle untersuchten Länder hinweg höher eingeschätzt wird als in Österreich, diese Tendenz von 1990 auf 1999/2000 zunahm und 2008 wieder leicht rückläufig war. Inwiefern diese Veränderungen auf die Erweiterung der Teilnehmerländer zurückgeführt werden kann, wäre hierbei näher zu untersuchen, würde den Rahmen dieser Arbeit jedoch übersteigen.

Grafisch ist der Vergleich ausgewählter Länder in Abbildung 71 abgebildet. Der Boxplot zeigt neben dem Medianwert auch das erste und dritte Quartil. Für das Jahr 2008 sind noch nicht Daten aller teilnehmenden Länder verfügbar.

Abbildung 71: Boxplot zur Einstellungsskala „Individuals should take more responsibility for providing for themselves“ (1) ... „The state should take more responsibility to ensure that everyone is provided for“ (10) im Ländervergleich im Jahr 2008 (oben), 1999/2000 (Mitte) und 1990 (unten)





Quelle: European Values Study (1990, 1999/2000, 2008): GESIS – ZACAT⁵⁵⁵, eigene Berechnungen

⁵⁵⁵ vgl. GESIS – ZACAT: European Values Study 1981, 1990, 1999/2000, 2008 (integrierte Datensätze) sowie Informationen der jeweiligen integrierten Datensätze zur genannten Variable: <http://zacat.gesis.org/webview/index.jsp?rights=mode%3Ddocumentation%26submode%3Dcatalog%26catalog%3Dhttp%3A//zacat.gesis.org%3A80/obj/fCatalog/Catalog16&treeview=mode%3Dtreeview%26object%3Dhttp%3A//zacat.gesis.org/obj/fCatalog/Catalog16%26open%3Dhttp%3A//zacat.gesis.org%3A80/obj/fCatalog/Catalog16> [Stand: 23. Oktober 2010]

Der Ländervergleich verdeutlicht, dass der Median in Österreich mit dem Wert 4 im Jahr 2008 und dem Wert 3 in den Jahren 1999/2000 sowie 1990 zu den geringsten zählt – tendenziell also eine höhere individuelle Verantwortung gewünscht wird (siehe Abbildung 71). Im Jahr 1999/2000 wies Österreich sogar den niedrigsten Medianwert auf (die höchste Tendenz, dass Individuen mehr Verantwortung tragen sollten), im Jahr 1990 waren dies neben Österreich auch Schweden und Ostdeutschland. Der Ländervergleich zeigt, dass in Österreich eine vergleichsweise höhere individuelle Verantwortung gewünscht wird, auch wenn im Zeitverlauf der Wunsch nach stärkerer Verantwortung des Staates zunimmt. Da für das Jahr 2008 noch nicht Daten aller Länder vorliegen, kann ein Vergleich mit Großbritannien und Schweden noch nicht durchgeführt werden. Im Jahr 2008 zeigt sich jedoch, dass der Median Finnlands jenem von Österreich entspricht. Der Medianwert von Schweden war im Jahr 1999/2000 höher als und im Jahr 1990 gleich wie der österreichische Wert. Der Median von Großbritannien lag im Jahr 1999/2000 bei 4 und im Jahr 1990 bei 5, also jeweils höher als in Österreich.

Diese Ergebnisse geben einen ersten Einblick in die Einstellung der Bevölkerung gegenüber größerer bzw. geringerer Verantwortung des Staates die Absicherung aller Personen zu gewährleisten. Der Ländervergleich zeigt interessante Ergebnisse, jedoch sollten unterschiedliche Ausgangsbasen des Wunsches nach „mehr“ oder „weniger“ Verantwortung des Staates berücksichtigt werden. Zudem muss die Zunahme der Anzahl der teilnehmenden Länder berücksichtigt werden.

8.2.3 Einstellung zu einem garantierten Basiseinkommen in Österreich

Die Einstellung der österreichischen Bevölkerung hinsichtlich eines garantierten Basiseinkommens wird im folgenden Abschnitt näher analysiert. Zur Analyse der Einstellungen zu einem bedingungslosen Grundeinkommen in Österreich wurden von Frau Ao. Univ.-Prof. Dr. Hildegard Weiss erhobene Daten⁵⁵⁶ verwendet. Zur Analyse der Einstellung zu einem bedingungslosen Grundeinkommen wurde die Frage Nr. 9.B „Der Staat sollte ein garantiertes Basiseinkommen für alle bereitstellen.“ (1=trifft sehr zu ...4=trifft gar nicht zu) herangezogen und hinsichtlich anderer Einstellungen sowie soziodemographischer und -ökonomischer Variablen ausgewertet. Die Erhebung wurde im Jahr 2007 durchgeführt, wobei Daten zu 1.018 Personen erhoben wurden.

Im ersten Schritt wurde eine explorative Datenanalyse durchgeführt, um die Skalierung der Daten sowie die Anzahl fehlender Werte und die Verteilung der Nennungen zu untersuchen. In diesem Rahmen wurden Variablen auch umkodiert – wenn möglich in intervallskalierte (ordinalskalierte Daten wurden als intervallskaliert verwendet, wenn gleich große Skalenabstände angenommen werden konnten)⁵⁵⁷, ansonsten in ordinalskalierte oder Dummyvariablen, wobei bei Unklarheiten das niedrigere Skalenniveau angenommen wurde – und fehlende Werte festgelegt, welche nicht in weitere Analysen einbezogen werden sollten. Die gesamte Anzahl an Fällen beträgt 1.018. Ein erster Überblick über die Verteilung der Antwortkategorien sowie die Anzahl fehlender Werte von relevanten Fragen ist in Tabelle 36 abgebildet.

⁵⁵⁶ Projekt „Konfliktwahrnehmung und Gerechtigkeitsvorstellungen in sozialen Milieus“, Projektleitung: Ao. Univ.-Prof. Dr. Hildegard Weiss, Universität Wien: Institut für Soziologie

⁵⁵⁷ vgl. Backhaus et al. 2006, 5

Tabelle 36: Verteilung der Antwortkategorien (in Prozent der gültigen Fälle) und Anzahl gültiger und fehlender Werte ausgewählter Fragen

Frage	Antwortkategorie					gesamt gültige Fälle	gesamt: fehlende Werte/k. A./ weiß nicht
	1	2	3	4	5		
Bewertung von Sozialleistungen (1=viel zu niedrig ... 5=viel zu hoch)	9	32	47	12	1	979	39
Bereitstellung eines Basiseinkommens für alle durch den Staat (1=trifft sehr zu ... 4= trifft gar nicht zu)	31	40	20	9	–	989	29
„gerechte“ Gesellschaft: auch weniger Tüchtige und Begabte sollten einen sicheren und ausreichenden Unterhalt beziehen können (1=sehr wichtig ... 4=gar nicht wichtig)	27	55	15	3	–	981	37
Befürchtung in naher Zukunft arbeitslos zu werden (1=ja, befürchte das sehr ... 4=gar nicht)	4	9	54	33	–	719	299
Wenn ich genügend Geld hätte, würde ich nie mehr arbeiten (1=sehr ... 4=gar nicht)	13	23	34	30	–	716	302
Wenn ich die Gelegenheit hätte, würde ich eine andere Art von Arbeit tun als meine jetzige (1=sehr ... 4=gar nicht)	12	26	30	32	–	713	305

Quelle: Projekt „Konfliktwahrnehmung und Gerechtigkeitsvorstellungen in sozialen Milieus“ (Jubiläumssfonds der Österreichischen Nationalbank, Projekt Nr. 11795), Projektleitung: Ao. Univ.-Prof. Dr. Hildegard Weiss (Universität Wien: Institut für Soziologie), eigene Berechnungen (siehe auch Weiss 2007, 19, 21, 27)

Die dargestellten relativen Häufigkeiten der Bewertung bestimmter Aussagen zu sozialstaatlichen Aspekten und damit zusammenhängende Einstellungen wurden teilweise auch in Weiss (2007) erläutert (siehe Abschnitt 8.1). Es zeigt sich, dass 41 % die Sozialleistungen als viel oder eher zu niedrig und nur 13 % als viel oder eher zu hoch einschätzen. Der Aussage, dass der Staat ein garantiertes Basiseinkommen für alle bereitstellen sollte, stimmen 31 % sehr und 40 % eher schon zu, während nur 9 % dieser Aussage gar nicht zustimmen. Zudem sehen es 82 % als sehr oder eher schon wichtig an, dass in einer „gerechten“ Gesellschaft auch weniger Tüchtige und Begabte einen sicheren und ausreichenden Unterhalt beziehen können. Hinsichtlich eines bedingungslosen Grundeinkommens ist zudem aufschlussreich, dass 13 % sehr und 23 % eher schon der Meinung sind, dass sie nicht mehr arbeiten würden, wenn sie genügend Geld hätten. 12 % bzw. 26 % geben sehr bzw. eher schon an, eine andere Art von Arbeit zu tun als die jetzige, wenn sie die Gelegenheit hätten. Zudem zeigen die Ergebnisse, dass 4 % sehr und 9 % eher schon befürchten, in naher Zukunft arbeitslos zu werden.

Hinsichtlich der Bewertung möglicher Verhaltensanpassungen durch ein bedingungsloses Grundeinkommen könnte die Frage, ob Personen nie mehr arbeiten würden, wenn sie genügend Geld hätten, relevant sein. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass „genügend Geld“ nicht unbedingt im Sinne eines existenzsichernden Grundeinkommens verstanden werden kann und die Frage auch relativ abstrakt ist. Die Beziehung dieser Frage zur Bewertung eines garantierten Basiseinkommens durch den Staat ist in Tabelle 37 dargestellt.

Tabelle 37: Kreuztabellierung der Fragen „Wenn ich genügend Geld hätte, würde ich nie mehr arbeiten.“ und „Der Staat sollte ein garantiertes Basiseinkommen für alle bereitstellen.“ (in Prozent)

Wenn ich genügend Geld hätte, würde ich nie mehr arbeiten.	Der Staat sollte ein garantiertes Basiseinkommen für alle bereitstellen.				
	1 trifft sehr zu	2 trifft eher schon zu	3 trifft eher nicht zu	4 trifft gar nicht zu	gesamt
1 sehr	41	32	17	10	100
2 eher schon	26	50	18	6	100
3 eher nicht	26	41	24	9	100
4 gar nicht	38	30	17	15	100

Quelle: Projekt „Konfliktwahrnehmung und Gerechtigkeitsvorstellungen in sozialen Milieus“ (Jubiläumfonds der Österreichischen Nationalbank, Projekt Nr. 11795), Projektleitung: Ao. Univ.-Prof. Dr. Hildegard Weiss (Universität Wien: Institut für Soziologie), eigene Berechnungen

$N=703$ (gültige Fälle), Chi-Quadrat nach Pearson (asymptotische Signifikanz, zweiseitig)=0,000, Pearson-R=0,045 (näherungsweise Signifikanz=0,231)

Aus Tabelle 37 ist ersichtlich, dass 41 % der Befragten, welche der Aussage, dass sie nie mehr arbeiten würden, wenn sie genügend Geld hätten, sehr zustimmen auch sehr für ein garantiertes Basiseinkommen sind. 32 % von ihnen sind eher für ein solches und 27 % lehnen dieses eher bzw. ganz ab. Auch von jenen, die gar nicht der Meinung sind, dass sie nie mehr arbeiten würden (wenn sie genügend Geld hätten), stimmen 38 % sehr der Idee des garantierten Basiseinkommens zu. Von jenen, die eher schon bzw. eher nicht glauben, dass sie nie mehr arbeiten würden, stimmen 50 % bzw. 41 % eher schon der Idee eines garantierten Basiseinkommens zu. Die Signifikanz des Chi-Quadrat-Wertes nach Pearson weist darauf hin, dass ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Einstellungen besteht. Das Richtungsmaß, der Korrelationswert nach Pearson, ist schwach positiv jedoch nicht signifikant. Das bedeutet, dass Personen, welche angeben nie mehr zu arbeiten, wenn sie genügend Geld hätten, auch eher der Idee des garantierten Basiseinkommens zustimmen. Aber auch ein großer Anteil derer, die trotz des Vorhandenseins von genügend Einkommen weiterhin arbeiten würden, steht der Idee eines garantierten Basiseinkommens durch den Staat positiv gegenüber, wodurch das Maß für die Richtung und Stärke des Zusammenhanges nicht signifikant ist.

Neben der Frage von möglicher Verhaltensanpassung durch ein Grundeinkommen ist auch die Frage, von welchen individuellen Faktoren die Einstellung zu diesem beeinflusst wird von Interesse. Zeigt sich nämlich, dass Personen bestimmter soziodemographischer oder –ökonomischer Charakteristika besonders für oder gegen ein solches sind, so können im weiteren Vorgehen einerseits hierfür verantwortliche Ausgangssituationen dieser Gruppen erforscht werden und es kann andererseits auf diese Wahrnehmungen im Rahmen der Umsetzung besonders eingegangen werden. Um derartige Zusammenhänge zwischen der Einstellung hinsichtlich der Bereitstellung eines garantierten Basiseinkommens durch den Staat und soziodemographischer sowie sozioökonomischer Variablen aufzuzeigen, wurde daher eine Korrelationsanalyse durchgeführt (siehe Tabelle 38).

Für die Korrelationsanalyse sowie für eine darauffolgende Regression wurde versucht, Variablen in Intervallskalen umzuwandeln. War dies nicht möglich, wurden Ordinalskalen oder Dummyvariablen gebildet. Die Korrelationsergebnisse sind in Tabelle 38 dargestellt. Bei den Dummyvariablen muss jedoch berücksichtigt werden, dass u. U. die Fallzahlen für zutreffende Werte nur gering sind, wodurch nur schwer ein signifikanter Zusammenhang feststellbar ist. Das Problem geringer gültiger bzw. zutreffender

Fallzahlen dürfte neben der beruflichen Stellung als Unternehmer oder Landwirt unterschiedlicher Betriebsgrößen auch z. B. bei den Dummyvariablen „verwitwet“, „Hausfrauen oder in Karenz“, „in Ausbildung“, „nicht erwerbstätig“ sowie „niemals berufstätig“ und „selbständig oder akademische freie Berufe“ auftreten, wobei natürlich auch andere Gründe oder ein fehlender Zusammenhang Ursache hierfür sein können.

Tabelle 38: Korrelationskoeffizienten (Pearson und Spearman-Rho) verschiedener Fragen mit der Frage „Der Staat sollte ein garantiertes Basiseinkommen für alle bereitstellen“ (1=trifft sehr zu ... 4=trifft gar nicht zu)

Frage	Pearson	Spearman-Rho
Wie bewerten Sie die Sozialleistungen in Österreich? (1=viel zu niedrig ... 5=viel zu hoch)	0,270**	
„gerechte“ Gesellschaft: dass auch die weniger Tüchtigen und Begabten einen sicheren und ausreichenden Unterhalt beziehen können (1=sehr wichtig ... 4=gar nicht wichtig)	0,246**	
Welcher Schicht rechnen Sie sich selbst zu? (1=Arbeiterschicht ... 4=Oberschicht)	0,079*	
Befürchten Sie, in naher Zukunft arbeitslos zu werden? (1=ja, befürchte das sehr ... 4=gar nicht)	0,157**	
Wenn ich genügend Geld hätte, würde ich nie mehr arbeiten (1=sehr ... 4=gar nicht)	0,045	
Wenn ich die Gelegenheit hätte, würde ich eine andere Art von Arbeit tun als meine jetzige (1=sehr ... 4=gar nicht)	0,098**	
Geschlecht (1=männlich/2=weiblich)	-0,054	
Alter (ab 18 Jahre ... 65 Jahre, jährlich)	0,062*	
Höchste abgeschlossene Schulbildung (1=ohne Pflichtschul-Abschluss ... 6=Hochschule, Universität, Fachhochschule, Akademie)		-0,009
Wie viele Personen insgesamt leben in Ihrem Haushalt - samt Ihnen? (1 Person ... 8 Personen oder mehr, jeweils plus 1 Person)		0,093**
Wie viele davon sind Kinder unter 18 Jahren? (0 Kinder ... 5 Kinder, Anzahl der Kinder)	-0,025	
Leben Sie mit einem Partner/einer Partnerin zusammen? (1=ja /2=nein)	-0,109**	
Sind Sie in Österreich geboren? (1=ja/2=nein, in anderem Land)	-0,030	
Gemeindegröße (1=bis 1.000 Einwohner ... 6=Wien; ungleiche Größenkategorien)		-0,113**
Eigenes Einkommen (umkodiert: 1=kein Einkommen ... 22=3.900 und mehr; ungleich große Kategorien)		0,084*
Haushaltseinkommen (umkodiert: 1=kein Einkommen ... 22=3.900 und mehr; ungleich große Kategorien)		0,095*
Sind Sie derzeit berufstätig? (umkodiert: 1= ja derzeit/0=nein nie oder früher einmal)	0,012	
Waren Sie jemals berufstätig? (umkodiert: 1= ja derzeit oder früher einmal /0=nein, nie)	0,035	
Was davon trifft auf Sie zu? Pensionist (umkodiert: 1=in Pension bzw. Rente/0=nein)	-0,011	
Was davon trifft auf Sie zu? Hausfrau/Karenz (umkodiert: 1=im Haushalt tätig ohne eigenes Einkommen oder in Karenz/0=nein)	-0,054	
Was davon trifft auf Sie zu? Ausbildung (umkodiert: 1=Student, Schüler, Lehrling/0=nein)	0,006	
Was davon trifft auf Sie zu? nicht erwerbstätig (umkodiert: 1=arbeitslos oder aus anderen Gründen nicht erwerbstätig/0=nein)	-0,015	
Was davon trifft auf Sie zu? voll erwerbstätig (umkodiert: 1=Vollzeit berufstätig/0=nein)	0,054	
Was davon trifft auf Sie zu? prekäre und andere Arbeitsverhältnisse (umkodiert: 1=Teilzeit Berufsstätig/auf Werkvertragsbasis etc./mithelfendes Familienmitglied/0=nein)	-0,028	
Sind bzw. waren Sie zuletzt ...? Anderes (1=anderes/0=nein)	0,025	
Sind bzw. waren Sie zuletzt ...? nie berufstätig (1=nie berufstätig/0=nein)	-0,019	
Sind bzw. waren Sie zuletzt ...? selbständig/akademischer freier Beruf (1=selbständig im Handel, Gewerbe, Produktion/akademischer freier Beruf mit unterschiedlicher Mitarbeiterzahl/0=nein)	0,041	
Sind bzw. waren Sie zuletzt ...? Landwirt (1=Landwirt mit unterschiedlicher ha-Größe/0=nein)	0,113**	
Sind bzw. waren Sie zuletzt ...? unselbständig (1=unselbständig in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst/0=nein)	-0,095**	
Sind Sie ...? verheiratet oder in Lebensgemeinschaft (1=verheiratet oder in Lebensgemeinschaft/0=nein)	0,081*	
Sind Sie ...? verwitwet (1=verwitwet/0=nein)	0,029	
Sind Sie ...? geschieden (1=geschieden/0=nein)	-0,080*	
Sind Sie ...? ledig (1=ledig/0=nein)	-0,046	
Welche berufliche Stellung haben Sie bzw. hatten Sie zuletzt? (umkodiert: Erwerbsschicht: 1=einfach ... 4=sehr hoch)	0,073*	
Welche berufliche Stellung haben Sie bzw. hatten Sie zuletzt? (umkodiert: Unternehmertum bzw. Landwirtschaft: 1=klein ... 3=groß)	-0,115	

Quelle: Projekt „Konfliktwahrnehmung und Gerechtigkeitsvorstellungen in sozialen Milieus“ (Jubiläumfonds der Österreichischen Nationalbank, Projekt Nr. 11795), Projektleitung: Ao. Univ.-Prof. Dr. Hildegard Weiss (Universität Wien: Institut für Soziologie), eigene Berechnungen

* signifikant auf dem Niveau 0,05 (zweiseitig) ** signifikant auf dem Niveau 0,01 (zweiseitig)

Aus Tabelle 38 ist ersichtlich, dass neben der bereits in Tabelle 37 analysierten Variable auch der Einfluss des Geschlechts, der Bildung, einer Berufstätigkeit derzeit oder in der Vergangenheit sowie der Anwesenheit von Kindern unter 18 Jahren im Haushalt und der Geburt in Österreich nicht signifikant ist. Als signifikant und mit dem größten Einfluss zeigt sich, dass Personen, welche die gegenwärtigen Sozialleistungen als zu hoch einschätzen, eher gegen ein garantiertes Basiseinkommen sind und Personen, welche es als wichtig erachten, dass auch weniger Tüchtige und Begabte versorgt sind, eher dafür stimmen. Auch die Angst, in näherer Zukunft arbeitslos zu werden, hat einen hohen und signifikant positiven Effekt. Als signifikant stellt sich auch heraus, dass Personen höherer Schicht, ältere Personen, Personen, die in Haushalten mit mehreren Personen leben, mit höherem eigenen und Haushaltseinkommen, höherer Erwerbsschicht und Landwirte eher nicht für ein garantiertes Basiseinkommen durch den Staat sind. Hingegen zeigt sich, dass Personen, die mit keinem Partner zusammenleben, die unselbständig erwerbstätig sind, in größeren Städten leben und sich vorstellen können, bei Gelegenheit eine andere Arbeit als die gegenwärtige auszuüben, eher für die Idee des garantierten Basiseinkommens durch den Staat sind.

Basierend auf diesen Ergebnissen über den Zusammenhang der Einstellung zu einem garantierten Basiseinkommen durch den Staat mit anderen soziodemographischen und -ökonomischen Variablen wurde schließlich versucht ein Erklärungsmodell zu formulieren. Anfangs als bedeutend erachtete Variablen, wie z. B. die Bildung, haben sich bereits bei der Korrelationsanalyse als nicht signifikant herausgestellt. Die Wahrnehmung der Angemessenheit der gegenwärtigen Sozialleistungen, die Befürwortung eines Auskommens auch weniger Tüchtiger und Begabter sowie die Angst vor Arbeitslosigkeit in der näheren Zukunft haben sich als signifikant mit sehr großem Einfluss herausgestellt. Diese Variablen werden daher jedenfalls in das Modell aufgenommen. Eine Zusammenfassung des Modells ist in Tabelle 39 dargestellt.

Tabelle 39: *Erklärungsmodell der Einstellung zu einem garantierten Basiseinkommen für alle durch den Staat (Skalierungen siehe Tabelle 38)*

	B	Beta	Signi- fikanz	VIF
Konstante	0,802		0,000	
Bewertung der Sozialleistungen in Österreich		0,206	0,000	1,046
Sicherer Unterhalt auch für weniger Tüchtige und Begabte		0,227	0,000	1,012
Befürchtung, in näherer Zukunft arbeitslos zu werden		0,098	0,008	1,046
Leben Sie mit einem Partner zusammen		-0,096	0,008	1,004
R ²				0,134
korrigiertes R ²				0,129
Durbin-Watson-Statistik				1,760
Anova (Signifikanz des Modells)				0,000

Quelle: Projekt „Konfliktwahrnehmung und Gerechtigkeitsvorstellungen in sozialen Milieus“ (Jubiläumfonds der Österreichischen Nationalbank, Projekt Nr. 11795), Projektleitung: Ao. Univ.-Prof. Dr. Hildegard Weiss (Universität Wien: Institut für Soziologie), eigene Berechnungen

Durch ein Modell, in welchem neben der Bewertung der gegenwärtigen Sozialleistungen sowie der Einstellung hinsichtlich eines sicheren Unterhaltes auch für weniger Begabte und Tüchtige auch die Befürchtung, in näherer Zukunft arbeitslos zu werden, und das Zusammenleben mit einem Partner aufgenommen wurden, können etwa 13 % der Varianz erklärt werden. Zufällige oder in diesem Modell nicht enthaltene Variablen erklären die übrigen 87 % der Einstellung gegenüber einem garantierten

Basiseinkommen durch den Staat. Modellversuche mit zusätzlichen Erklärungsvariablen hatten meist nur einen derartigen oder sogar niedrigeren Erklärungswert.

Das Modell weist keine Autokorrelation zwischen den Residuen und den prognostizierten Werten (Durbin-Watson Koeffizient liegt nahe zwei) und auch keine Multikollinearität ($VIF < 2$), sprich Korrelationen zwischen unabhängigen Variablen, auf. Das Modell ist, ebenso wie alle erklärenden Variablen, signifikant. Die Einstellung zur Frage, ob für eine gerechte Gesellschaft auch weniger Tüchtige und Begabte einen sicheren Unterhalt erhalten sollten, stellt den größten Beitrag zur Erklärung der abhängigen Variable dar, gefolgt von der Wahrnehmung der Sozialleistungen als angemessen: Personen, welche die gegenwärtigen Sozialleistungen als zu hoch einschätzen, sind eher gegen ein garantiertes Basiseinkommen und Personen, welche es als wichtig erachten, dass auch weniger Tüchtige und Begabt versorgt sind, eher dafür. Darauf folgt der Einfluss der Angst vor eigener Arbeitslosigkeit in der näheren Zukunft, wobei diese Angst die Zustimmung erhöht. Eher gering ist der Einfluss des Zusammenlebens mit einem Partner, wobei Personen, die in keiner Partnerschaft leben, einem garantierten Basiseinkommen eher zustimmen.

Im Rahmen einer umfassenderen Arbeit wären tiefergehende Analysen sowie die Erhebung weiterer erklärender Variablen lohnenswert, um Ursachen der Einstellung gegenüber einem bedingungslosen Grundeinkommen zu verstehen und im weiteren Vorgehen zu berücksichtigen.

8.2.4 Zwischenresümee

Im Rahmen der in diesem Abschnitt durchgeführten Analysen konnte festgestellt werden, dass in Österreich eher dazu tendiert wird, dass Individuen mehr Verantwortung für sich selbst übernehmen sollten, diese Tendenz aber in den Jahren 1999/2000 und 2008 stärker in Richtung der Verantwortung des Staates gegangen ist. Diese Tendenz zur Forderung höherer Verantwortung des Individuums ist in Österreich höher als in vielen anderen Vergleichsstaaten. Ein systematischer Unterschied zu skandinavischen Ländern konnte nicht gefunden werden. Im Gegensatz zu Großbritannien wird in Österreich sogar mehr Eigenverantwortung gewünscht. Dies könnte mit der Ausgangssituation staatlicher Versorgung zusammenhängen, welche in Österreich bereits auf sehr hohem Niveau besteht. Aufgrund dieser Ergebnisse können die Hypothesen eins und drei nicht und die zweite Hypothese nicht eindeutig bestätigt werden.

H1: In Österreich wird dem Staat eine stärkere Verantwortung zugeschrieben, für die Absicherung aller Personen zu sorgen, als in Großbritannien. → nicht bestätigt

H2: In Österreich wird dem Staat eine geringere Verantwortung zugeschrieben, für die Absicherung aller Personen zu sorgen, als in Schweden. → nicht eindeutig bestätigt

H3: Im Jahr 2008 wird eine geringere Verantwortung im Staat gesehen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen abgesichert sind, als im Jahr 1990. → nicht bestätigt

Hinsichtlich der Einstellungen zu einem durch den Staat bereitgestellten garantierten Basiseinkommen für alle in Österreich hat sich herausgestellt, dass soziodemographische Faktoren wie Geschlecht, Bildung, derzeitige Berufstätigkeit und die Anzahl der Kinder im Haushalt unter 18 Jahren ebenso wie Erwerbslosigkeit (derzeit oder immer) und der Status als Hausfrau bzw. in Karenz keinen signifikanten Einfluss hat. Ein großer Effekt geht von der Angst, in naher Zukunft arbeitslos zu werden, und der Bewertung der gegenwärtigen Sozialleistungen sowie der Ansicht darüber, ob auch weniger Tüchtige und

Begabte einen sicheren und ausreichenden Unterhalt erhalten sollten, aus. Der Erklärungswert eines Modells mit diesen Variablen liegt jedoch nur bei etwa 13 %. Hypothese vier konnte demnach nicht und Hypothese sechs nicht signifikant bestätigt werden. Hypothese fünf sollte nicht verworfen werden.

H4: Hausfrauen und Personen in Karenz befürworten ein garantiertes Basiseinkommen häufiger als erwerbstätige Personen. → nicht bestätigt

H5: Personen, welche Angst haben arbeitslos zu werden, befürworten ein garantiertes Basiseinkommen häufiger als Personen, welche diese Angst nicht haben. → bestätigt

H6: Personen mit höherer Bildung stimmen einem garantierten Basiseinkommen stärker zu als Personen ohne Pflichtschulabschluss. → nicht signifikant bestätigt

8.3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Für die gesellschaftliche und politische Umsetzung eines bedingungslosen Grundeinkommens ist seine Akzeptanz in der Gesellschaft von großer Bedeutung. In diesem Abschnitt wurde daher versucht, aufgrund von Ergebnissen aus der Literatur und eigenen Analysen die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erforschen und mögliche Einflüsse auf die Einstellung gegenüber wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen zu erklären.

Der Vergleich bisheriger empirischer Studien zur Einstellung gegenüber wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen zeigt, dass diese teilweise zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Dies wird in der Literatur z. B. durch Unterschiede in der Operationalisierung und der Frageformulierung erklärt. Es zeigt sich auch, dass die Befragung zu dieser Thematik sehr sensibel ist und u. a. auch gesellschaftlich aktuelle Themen diese Ergebnisse beeinflussen können (siehe etwa Abschnitt 3.4). Auch wenn verschiedene Studien zu unterschiedlichen Niveaus und Akzentuierungen kommen, zeigt sich doch, dass Vorstellungen über die eigene Betroffenheit von Maßnahmen und damit zusammenhängende soziodemographische und -ökonomische Variablen sowie die eigenen Wertorientierungen die Einstellung gegenüber wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen beeinflussen. Insofern könnte auch der in den Analysen festgestellte Einfluss der Angst von Personen, in näherer Zukunft arbeitslos zu werden, auf die Einstellung zu einem durch den Staat garantierten Basiseinkommen gewertet werden. Andere Faktoren, welche ebenso als Eigeninteresse gewertet werden könnten, erwiesen sich in dieser Hinsicht jedoch nicht als signifikant. Aus den Analysen hat sich zudem gezeigt, dass in Österreich eher dazu tendiert wird, dass Individuen mehr Verantwortung für sich selbst übernehmen sollten, diese Tendenz aber in den Jahren 1999/2000 und 2008 stärker in Richtung der Verantwortung des Staates ging. Diese Tendenz zur Forderung höherer Verantwortung des Individuums ist in Österreich höher als in vielen anderen Vergleichsstaaten. Im weiteren Vorgehen wären weitere Erhebungen zur Akzeptanz eines bedingungslosen Grundeinkommens und möglichen Verhaltensänderungen lohnenswert.

Für den Entwurf und die politische Umsetzung eines bedingungslosen Grundeinkommens bleibt aus diesen Ergebnissen resümierend festzuhalten, dass die Wahl des Begriffes sowie die Aufrechterhaltung Leistungsprinzip für die Akzeptanz des Modells von großer Bedeutung sind. Zudem sollte die Bevölkerung in einem offenen und fachlichen Diskurs über das Modell sowie über mögliche positive und negative Auswirkungen aufgeklärt werden, um Unsicherheiten und dadurch entstehende Ängste zu vermeiden.

9 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICK

Ausgehend von Erkenntnissen über Problemlagen des gegenwärtigen Steuer- und Transfersystems wurde im Rahmen dieser Arbeit das Modell des bedingungslosen Grundeinkommens soziologisch und finanzwissenschaftlich untersucht. Hierzu wurde neben grundsätzlichen Erläuterungen zum Sozialstaat und dessen historischer Entwicklung und Gestaltung in Österreich auch auf Probleme des österreichischen Sozialstaates hingewiesen. So besteht in Österreich ein umfassendes System sozialer Leistungen, welche häufig aber nicht aufeinander abgestimmt sind, wodurch ein großer Verwaltungsaufwand nötig ist und auch Kumulationen sowie Armutsfallen oder Schwellenphänomene auftreten können. Häufig werden Leistungen auch aus Unwissenheit oder Scham nicht in Anspruch genommen. Zudem gelten etwa 12 % der österreichischen Bevölkerung als armutsgefährdet (für bestimmte Gruppen wie kinderreiche Familien ist diese Quote sogar höher).

Ausgehend von diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge alternativer Systeme sozialer Sicherung untersucht. Dabei wurde der Begriff „Grundeinkommen“ eingegrenzt und theoretische Grundlagen erläutert sowie unterschiedliche Modelle und deren Vorzüge sowie Probleme dargestellt. Aufgrund dieser Ergebnisse wurde ein bedingungsloses Grundeinkommen in Form der negativen Einkommensteuer als mögliche Alternative zum gegenwärtigen Steuer- und Transfersystem gewählt. Im weiteren Vorgehen wurden Aspekte, welche bei der Ausgestaltung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer berücksichtigt werden müssen, angeführt. So spielen neben der Höhe des Grundeinkommens auch die Einschleifung dessen, die Besteuerung von eigenem Einkommen (und dessen Definition) sowie die Stellung zum bisherigen Steuer-, Sozialversicherungs- und Sozialleistungssystem eine bedeutende Rolle. Ebenso wurden Ergebnisse aus Feldexperimenten und empirischen Untersuchungen erläutert, um mögliche Auswirkungen eines bedingungslosen Grundeinkommens zu berücksichtigen, wie etwa Effekte auf das Arbeitsangebot, die gesellschaftliche Situation und die Kosten eines solchen Modells. Es hat sich zudem gezeigt, dass Ergebnisse hierzu sehr unterschiedlich ausfallen.

Aufbauend auf einer Diskussion der Ausgestaltung der Parameter eines bedingungslosen Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer wurde auch ein erster Versuch unternommen, ein solches auszugestalten. Ein bedingungsloses Grundeinkommen in Form der negativen Einkommensteuer wird vorgeschlagen, welches allen legal und dauernd in Österreich lebenden Personen mit festem Wohnsitz monatlich individuell und pauschal ohne Bedarfsprüfung und ohne Gegenleistung gewährt würde. Zu dieser bedingungslosen Leistung wäre ein Zuschlag für Personen, welche arbeitsunfähig sind oder Betreuungstätigkeiten (Kinder oder pflegebedürftige Erwachsene) sowie Bürgerarbeit leisten, vorgesehen. Das Grundeinkommen würde lebenslang gewährt, wobei für Kinder niedrigere Beträge vorgesehen wären. Zudem wird vorgeschlagen, dass alle Bezieher in die Kranken- und Unfallversicherung aufgenommen werden. Langfristig sollte auch das Pensionssystem auf eine Grundrente (Grundeinkommen plus Zuschlag) umgestellt werden. Dem Grundeinkommen würde eine positive Steuerschuld gegengerechnet: Diese ergäbe sich, indem alle Einkommen (breitere Definition, eingeschränkte Abzugsmöglichkeiten und Erhebung an der Quelle sowie verstärkte Kontrolle von Steuerhinterziehung) einheitlich und konstant besteuert würden. Das derart ausgestaltete System würde in das Steuersystem integriert und durch das Finanzministerium und auf kommunaler Ebene durch Gemeinden verwaltet. Das System müsste komplett gegenfinanziert werden, um bisherige Einnahmen zu decken. Hierzu werden neben Veränderungen der Einkommensteuer neue und veränderte Steuern auf Vermögen und „public bads“ sowie Einsparungen in der Verwaltung und aufgrund zu ersetzender Leistungen vorgeschlagen. Neben Leistungen für besondere Bedürfnisse wie Krankheit, Behinderung,

Pflegebedürftigkeit und soziale Notlagen sollten auch qualitativ hochwertige öffentliche Leistungen bestehen bleiben oder ausgebaut werden – wobei eine einkommensabhängige Tarifierung diskutiert werden könnte. Die Höhe des Grundeinkommens könnte auf 680 Euro (Dynamisierung gemäß Lebenshaltungskosten) festgelegt werden, wobei der Zuschlag 250 Euro und der Steuersatz 50 % ausmachen könnte.

Erste Abschätzungen der möglichen Kosten eines solchen Modells zeigen, dass der Finanzbedarf u. U. beträchtlich wäre, jedoch stark von der Ausgestaltung der einzelnen Parameter abhängig ist. Es wird daher darauf verwiesen, dass eine genaue Festlegung der Parameter mit einer umfassenden Abschätzung aller möglichen Auswirkungen und entstehenden Kosten bzw. Einsparpotentialen einhergehen muss. Hinsichtlich der Akzeptanz eines bedingungslosen Grundeinkommens wurde schließlich die Einstellung gegenüber diesem und wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen untersucht. Es hat sich gezeigt, dass in Österreich eher die Meinung vertreten wird, dass Individuen mehr Verantwortung für ihre Versorgung übernehmen sollten. Für den Entwurf und die politische Umsetzung eines bedingungslosen Grundeinkommens konnte auch gezeigt werden, dass die Idee eines garantierten Basiseinkommens für alle durch den Staat relativ hohe Zustimmung findet: 31 % stimmen dieser Idee sehr und 40 % eher schon zu, während nur 9 % dieser gar nicht zustimmen. Für die Ausgestaltung bleibt zudem festzuhalten, dass die Wahl des Begriffes sowie die Aufrechterhaltung des Leistungsprinzips für die Akzeptanz des Modells von Bedeutung sind.

Resümierend kann, gemäß den im Rahmen dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnissen, festgestellt werden, dass aus objektiver, wissenschaftlicher Sicht drei wichtige Ziele durch ein bedingungsloses Grundeinkommen in Form der negativen Einkommensteuer erfüllt werden können:

- *Existenzsicherung*: Durch die Bedingungs- und Antragslosigkeit des Modells können alle Personen erreicht werden und eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen aufgrund von Scham oder Unwissenheit kann verhindert werden. Wird zudem die Höhe des bedingungslosen Grundeinkommens angemessen festgelegt und werden Sonderbedarfe zusätzlich abgesichert, so kann Existenzsicherung erreicht werden.
- *Verbinderung von Leistungskumulationen, Armutsfallen und Schwellenphänomenen*: Durch den Ersatz bisher oftmals unkoordinierter Leistungen sowie die Integration in das Steuersystem kann durch das Modell der negativen Einkommensteuer der gleichzeitige Bezug verschiedener Leistungen aufgrund ein und desselben Sachbestandes verhindert werden. In weiterer Folge können derzeit mögliche Stagnationen bzw. Reduktionen des verfügbaren Einkommens bei Erhöhung des Erwerbseinkommens – aufgrund des Zusammenwirkens wegfallender Leistungen und höherer Abgabenlasten – vermieden werden.
- *Einheitliche Besteuerung und Verbinderung von Steuerausweichung*: Durch das Individualprinzip, die Berücksichtigung aller Einkünfte und deren Erfassung an der Quelle, die Streichung von Abzugsmöglichkeiten sowie die gleiche und konstante Besteuerung der Einkünfte können eine einheitliche Besteuerung und die Verbinderung von Steuerausweichung erreicht werden.

Aufgrund mangelnder Erfahrungen mit der Umsetzung eines bedingungslosen Grundeinkommens können weitere wichtige Aspekte nicht sicher vorhergesagt werden. Hierzu zählen:

- die tatsächliche *Akzeptanz* eines bedingungslosen Grundeinkommens in der Bevölkerung.

- tatsächliche *Verhaltensänderungen* hinsichtlich der Arbeitsbereitschaft, der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen und des Nachgehens von Bürgerarbeit etc.
- der Einfluss auf *langfristige Entscheidungen* von Individuen hinsichtlich der Lebensgestaltung (z. B. Bildung, Familienplanung).
- der tatsächliche *Finanzbedarf*, welcher sich aus den Kosten der Gewährung des Grundeinkommens und des Zuschlages, aus den entstehenden Einnahmen (Steuereinnahmen aus der umfassenden Einkommensteuer, aus Arbeitgeberbeiträgen und zusätzlichen Einnahmequellen) sowie aus Einsparungen durch ersetzte Sozialleistungen und reduzierte Verwaltungskosten ergibt. Dabei müssen zusätzlich entstehende Kosten durch gesellschaftliche Veränderungen und mögliche Verhaltensanpassungen berücksichtigt werden.
- tatsächliche Auswirkungen auf die *Gesellschaft* und ihre Struktur.

Die Umwandlung des gegenwärtigen Steuer- und Sozialleistungssystems in ein System eines bedingungslosen Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer würde eine sehr umfassende Reform darstellen. Entscheidungen hinsichtlich jedes einzelnen Parameters können weitreichende Folgen haben und sind mit Sorgfalt zu treffen. Es wird daher einmal mehr darauf verwiesen, dass die genaue Festlegung der Parameter sowie die Abschätzung der Folgen umsichtig erfolgen muss. Ein vieldimensional spezialisiertes und multidisziplinäres Expertengremium sollte daher bei der Beratung und Politikfindung eingesetzt werden, um möglichst alle Einflüsse, Auswirkungen, Grenzen und Potentiale dieses Reformvorschlages zu erfassen und zu bearbeiten. Viele sozialstaatliche Ziele können neben dem vorgeschlagenen Modell auch vom gegenwärtigen bzw. von alternativen Systemen erreicht werden. Die Entscheidung für ein bedingungsloses Grundeinkommen hängt daher schließlich auch stark von Werturteilen ab. Neben der wissenschaftlichen Expertise ist die Verwirklichungschance dieses Reformvorschlages daher auch von einer lösungsdienlichen Vorgehensweise abhängig, bei welcher zur Konsensbildung unterschiedliche Interessen berücksichtigt, gemeinsame Interessen aber stärker betont werden sollten als gegensätzliche Sichtweisen.

10 VERZEICHNISSE

Literatur

- ALBER, Jens (1987): Vom Armenhaus zum Wohlfahrtsstaat. Analysen zur Entwicklung der Sozialversicherung in Westeuropa (2., durchgesehene Auflage), Frankfurt/Main.
- ALTHAUS, Dieter: <http://www.d-althaus.de/themen/solidarisches-buergergeld.html> [Stand: 27. März 2010].
- BACHER, Johann/STELZER-ORTHOFFER, Christine (1997): Das Ende des wohlfahrtsstaatlichen Konsenses? – Eine theoretische und empirische Annäherung. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (26, 1997/2), 165-178.
- BACKHAUS, Klaus/ERICHSON, Bernd/PLINKE, Wulff/WEIBER, Rolf (2006): Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung (elfte, überarbeitete Auflage mit 559 Abbildungen und 6 Tabellen), Berlin/Heidelberg/New York.
- BADEL, Christoph/BAUMGARTNER, Sabine (1998): Denkbare Konstellationen der sozioökonomischen Lage von Familien: Ergebnisse der Modellfamilienanalyse. In: Badelt, Christoph (Hrsg.), 1998, Zur Lage der Familien in Österreich: Ergebnisse des sozioökonomischen Indikatorensystems, Wien, 226-298.
- BADEL, Christoph/ÖSTERLE, Christoph/TRUKESCHITZ, Birgit (2001): Grundzüge der Sozialpolitik: Allgemeiner Teil, Sozialökonomische Grundlagen (2. Auflage), Wien.
- BASIC INCOME EARTH NETWORK (2009): Newsflash (Nr. 56, March 2009): <http://www.basicincome.org/bien/pdf/Flash56.pdf> [Stand: 6. September 2010].
- BASIC INCOME GRANT COALITION (2008): Press Statement (3rd November 2008). „They trample on the heads of the poor as upon the dust of the ground!“ (Amos 2,7a). http://www.bignam.org/Publications/Press_release_response_to_NEPRU.pdf [Stand: 6. September 2010].
- BASIC INCOME GRANT COALITION (2009): Press Statement (8th December 2009), Two year Basic Income Grant Pilot Project concluded – Dramatic effects on poverty and economic empowerment necessitate national implementation now!: http://www.bignam.org/Publications/Press_release_conclusion_of_pilot_project.pdf [Stand: 6. September 2010].
- BECHTER, Barbara/BRANDL, Bernd/SCHWARZ, Gerhard (2009): Determinanten der Einstellung zu wirtschaftspolitischen Maßnahmen, Österreichisches Wirtschaftsforschungsinstitut, Wien.
- BECKER, Irene/HAUSER, Richard (2004): Soziale Gerechtigkeit – Eine Standortbestimmung. Zieldimensionen und empirische Befunde, Berlin.
- BLASCHKE, Ronald (2005): Garantierte Mindesteinkommen. Aktuelle Modelle von Grundsicherungen und Grundeinkommen im Vergleich (1. aktualisierte und erweiterte Ausgabe), Dresden.
- BLASCHKE, Ronald (2007): Grundeinkommen zwischen Mindest- und Lebensstandardsicherung. Eine Orientierungshilfe im Zahlenlabyrinth. In: Exner, Andreas/Rätz, Werner/Zenker, Birgit (Hrsg.), 2007, Grundeinkommen – Soziale Sicherheit ohne Arbeit, Wien, 156-164.

- BRÜMMERHOFF, Dieter (2001): Finanzwissenschaft (8., völlig überarbeitete und stark erweiterte Auflage), München/Wien.
- BUDIMIR, Kristina/PITLIK, Hans (2010): Optionen einer ausgabenbasierten Konsolidierung. In: Aiginger, Karl/Böheim, Michael/Budimir, Kristina/Gruber, Norbert/Pitlik, Hans/Schratzenstaller, Margit/Walterskirchen, Ewald, 2010, Optionen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Österreich, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Wien, 61-111.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ (2007): Sozialschutz in Österreich, Wien.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND (2010): Kinderbetreuungsgeld (2010): Bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Stand: 2010): <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/Brosch%C3%BCre%20Kinderbetreuungsgeld%20NEU%20-%20Dez09.pdf> [Stand: 16. September 2009]
- BUTTERWEGGE, Christoph (2005): Krise und Zukunft des Sozialstaates (2., durchgesehene Auflage), Wiesbaden.
- CREEDY, John (1999): Taxation, Redistribution and Progressivity: An Introduction. In: The Australian Economic Review (32, 4), 410-422.
- DALLINGER, Ursula (2008): Sozialstaatliche Umverteilung und ihre Akzeptanz im internationalen Vergleich: Eine Mehrebenenanalyse. In: Zeitschrift für Soziologie (Jg. 37, Heft 2, April 2008), 137-157.
- DE JONG, Philip R. (1998): Die Politik von Anreizen im Sozialstaat: Auf dem Weg zu einem neuen Gleichgewicht zwischen Billigkeit und Wirksamkeit, Rotterdam.
- DÖRFLER, Sonja/KRENN, Benedikt (2005): Kinderbeihilfenpakete im internationalen Vergleich. Monetäre Transferleistungen und Steuersysteme im Bereich der Familienförderung in Österreich, Deutschland, Norwegen und Schweden, Wien.
- DÜLL, Herbert (2006): Arbeitsanreize im Kontext des Steuer-Transfer-Systems: Ein ausgewählter internationaler Vergleich. In: Bundesarbeitsblatt (4-2006), 4-16.
- ESPING-ANDERSEN, Gøsta (1990): The three worlds of welfare capitalism, Cambridge.
- FELDERER, Bernhard/GSTREIN, Michaela/LIETZ, Christine/MATEEVA, Liliana/SCHUH, Ulrich (2006): Familienleistungen in Österreich als Beitrag zu Einkommen, Erwerbsbeteiligung und finanzieller Absicherung von Frauen. Performance und Gestaltungsmöglichkeiten österreichischer Familientransfers. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien.
- FELLNER, Karl-Werner (2009): Verfassungs- und gemeinschaftsrechtlich bedenkliche Begünstigungen – doppelter Effekt bei Transferleistungen. Uneinheitliche Grundlagen bei einkommensabhängigen Transferleistungen. In: Steuer- und Wirtschaftskartei Nr. 3/2010.
- FISCHER, Stefan (2008): Weniger Armut mit 100 Dollar. Zwischenbilanz für BIG-Projekt: Konzept geht auf, Menschen leben besser. In: Allgemeine Zeitung (3. Oktober 2008): <http://www.az.com.na/politik/weniger-armut-mit-100-dollar.74120.php> [Stand: 6. September 2010].

- FISCHER, Stefan (2008a): BIG: „Die Regierung muss jetzt übernehmen“. In: Allgemeine Zeitung (6. Oktober 2008): <http://www.az.com.na/politik/big-die-regierung-muss-jetzt-bernehmen.74182.php> [Stand: 6. September 2010].
- FISCHER, Stefan (2008b): Kleiner Betrag, große Wirkung. In: Allgemeine Zeitung (6. Oktober 2008): <http://www.az.com.na/kommentar/kleiner-betrag-groe-wirkung.74208.php> [Stand: 6. September 2010].
- FRIEDMAN, Milton/FRIEDMAN, Rose (1980): Chancen, die ich meine. Ein persönliches Bekenntnis, Berlin/Frankfurt/Wien.
- FRIEDMAN, Milton (1976): Kapitalismus und Freiheit. Ungekürzte Ausgabe. Titel der amerikanischen Originalausgabe: Capitalism and Freedom. Deutsch von Paul C. Martin, München.
- FUCHS, Michael (2009): Social Assistance – No, Thanks? The Non-Take-up Phenomenon and its Patterns in Austria, Germany and Finland after 2000, Wien.
- FUCHS-HEINRITZ, Werner/LAUTMANN, Rüdiger/RAMMSTEDT, Otthein/WIENOLD, Hanns (1994): Lexikon der Soziologie (3., völlig neue bearbeitete und erweiterte Auflage), Opladen.
- FUEST, Clemens/PEICHL, Andreas (2007): Grundeinkommen vs. Kombilohn: Beschäftigungs- und Finanzierungswirkungen und Unterschiede im Empfängerkreis (FiFo-CPE Discussion Papers, Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge No. 07-09), Köln.
- GEBAUER, Ronald/PETSCHAUER, Hanna/VOBRUBA, Georg (2003): Wer sitzt in der Armutsfalle? Selbstbehauptung zwischen Sozialhilfe und Arbeitsmarkt, Berlin.
- GERFIN, Michael (Universität Bern; 2010): Arbeitsökonomik. Frühlingsemester 2010. Universität Fribourg: http://staff.vwi.unibe.ch/gerfin/downloads/2_1_arbeitsangebot_10_Teil_1.pdf [Stand: 14. August 2010] und http://staff.vwi.unibe.ch/gerfin/downloads/2_1_arbeitsangebot_10_Teil_2.pdf [Stand: 14. August 2010].
- GOLDSMITH, Scott (2002): The Alaska Permanent Fund Dividend: An Experiment in Wealth Distribution (Draft). Basic Income European Network. 9th International Congress, Geneva (September 12th-14th).
- GRAUSGRUBER, Alfred/HALLER, Max (2009): Gesellschaftliche Einstellungen zum Wohlfahrtsstaat. In: Dimmel, Nikolaus/Heitzmann, Karin/Schenk, Martin (Hrsg.), 2009, Handbuch Armut in Österreich, Innsbruck u. a., 644-679.
- GUGER, Alois/AGWI, Martina/BUXBAUM, Adolf/FESTL, Eva/KNITTLER, Käthe/HALSMAYER, Verena/PITLIK, Hans/STURN, Simon/WÜGER, Michael (2009): Umverteilung durch den Staat in Österreich, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Wien.
- GUGER, Alois/MARTERBAUER, Markus (2007): Langfristige Tendenz der Einkommensverteilung in Österreich – ein Update. Die Verteilung von Einkommen und Vermögen, WIFO Working Papers Nr. 307, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Wien.

- HAARMANN, Claudia/HAARMANN, Dirk/JAUCH, Herbert/SHINDONDOLA-MOTE, Hilma/NATTRASS, Nicoli/SAMSON, Michael/STANDING, Guy (2008): „Towards a Basic Income Grant for All“: Basic Income Grant Pilot Project. Assessment Report, September 2008: http://www.bignam.org/Publications/BIG_Assessment_report_08a.pdf [Stand: 6. September 2010].
- HAARMANN, Claudia/HAARMANN, Dirk/JAUCH, Herbert/SHINDONDOLA-MOTE, Hilma/NATTRASS, Nicoli/VAN NIEKERK, Ingrid/SAMSON, Michael (2009): Making the difference! The BIG in Namibia. Basic Income Grant Pilot Project. Assessment Report, April 2009: http://www.bignam.org/Publications/BIG_Assessment_report_08b.pdf [Stand: 3. September 2010].
- HAGE, Simon (2009): Feldversuche. Praxistest für Grundeinkommen. In: Manager Magazin (17. Dezember 2009, 17:08 Uhr) <http://www.manager-magazin.de/finanzen/artikel/0,2828,667336,00.html> [Stand: 3. September 2010].
- HALLER, Max (1986): Die Legitimation der sozialen Ungleichheit im Wohlfahrtsstaat. In: Journal für Sozialforschung (26, 3, 1986), 443-466.
- HALLER, Max (2008): Die österreichische Gesellschaft. Sozialstruktur und sozialer Wandel, Frankfurt/Main.
- HALLER, Max/RESSLER, Regina (2005): Schlechte Arbeitsmarktchancen von Jugendlichen verringern die Geburtenrate. In: Wirtschaft und Gesellschaft (31. Jahrgang, 2005, Heft 4), 583-590.
- HAUSER, Richard (1996): Ziele und Möglichkeiten einer Sozialen Grundsicherung (Schriftenreihe „Dialog Sozial“, Bd. 1), Baden-Baden.
- HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER (Hrsg., 2010): Die österreichische Sozialversicherung in Zahlen (25. Ausgabe/August 2010), Wien.
- HEID, Helmut (1994): Funktion und Tauglichkeit herrschender Prinzipien zur Gewährleistung sozialer Verteilungsgerechtigkeit. In: Montada, Leo (Hrsg.), 1994, Arbeitslosigkeit und soziale Gerechtigkeit, Frankfurt/New York. 34 – 52.
- HEILIG, Martin (o.J.): Entwicklung eines Grundsicherungsmodells für Deutschland – neue Chancen am und für den Arbeitsmarkt. Auszug aus der Diplomarbeit an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg, 2004. Beitrag Deutscher Studienpreis: Zum Thema: Mythos Markt? Die ökonomische, rechtliche und soziale Gestaltung der Arbeitswelt.
- HEILIG, Martin (2007): Die Bürger Grundsicherung – Grundeinkommensmodell für Deutschland. Eine erfolgsversprechende Inklusionsstrategie? (Leicht geänderter Auszug aus der Diplomarbeit am Lehrstuhl für Soziologie von Professor Dr. Johann Bacher, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen – Nürnberg im Jahr 2004). In: Angewandte Sozialforschung (Jahrgang 25, Heft 1/2 – 2007), 215-227.
- HEINRICH, Dirk (2008): Einbruchsserie um Omitara. In: Allgemeine Zeitung (7. Oktober 2008): <http://www.az.com.na/lokales/einbruchsserie-um-omitara.74268.php> [Stand: 6. September 2010].
- HEINRICH, Dirk (2008a): Weiteres Diebesgut im Feld gefunden. Vieh wird illegal bei Omitara gehalten – Pferde und Esel eine Gefahr für Verkehrsteilnehmer der C29. In: Allgemeine Zeitung (8. Oktober 2008): <http://www.az.com.na/lokales/weiteres-diebesgut-im-veld-gefunden.74334.php> [Stand: 6. September 2010].

- HILLMANN, Karl-Heinz (1994): Wörterbuch der Soziologie (4., überarbeitete und ergänzte Auflage), Stuttgart.
- HOFMANN, Eberhard (2008): Sozialhilfe, aber wie? In: Allgemeine Zeitung (8. Oktober 2010): <http://www.az.com.na/kommentar/sozialhilfe-aber-wie.74342.php> [Stand: 6. September 2010].
- HOHENLEITNER, Ingrid/STRAUBHAAR, Helmut (2007): Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte. Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut, Hamburg.
- HOLLISTER, Robinson (2005): The Findings of the Experiments. In: Levine, Robert A./Watts, Harold/Hollister, Robinson/Williams, Walter/O'Connor, Alice/Widerquist, Karl, 2005, Chapter 5: A Retrospective on the Negative Income Tax Experiments: Looking Back at the Most Innovative Field Studies in Social Policy. In: Widerquist, Karl/Lewis, Michael Anthony/Pressman, Steven (Hrsg.), 2005, The Ethics and Economics of the Basic Income Guarantee, Aldershot, 95-106.
- HOMBURG, Stefan (2002): Arbeitslosigkeit und zweitbeste Steuer-Transfer-Systeme. Diskussionspapier Nr. 262, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Leibniz Universität, Hannover), Hannover.
- HOMBURG, Stefan/Lohse, Tim (2004): Optimal Taxes and Transfers under Partial Information. Discussion Paper No. 298, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Leibniz Universität, Hannover), Hannover.
- HÖRL, Josef (1999): Die Wahrnehmung sozialer Benachteiligung in Österreich – Konsens und Polarisierung. In: SWS-Rundschau (2/1999), Wien, 171-188.
- INSTITUT FÜR FINANZWISSENSCHAFT UND ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT (Karl-Franzens-Universität Graz, 2004): Prinzipien der Finanzpolitik. Arbeitsunterlagen zur VU „Finanzpolitik“ (4. Auflage), Graz.
- KAINDL, Markus/NEUWIRTH, Norbert (2007): Das Arbeitsangebot von Müttern. Ein Strukturgleichungsmodell zur Integration von individuellen Wertvorstellungen und Rollenverständnissen in klassischen Arbeitsangebotsschätzungen. Eine Analyse auf Basis des ISSP 2002. Working Paper Nr. 55/2007, Wien.
- KAPLOW, Louis (2007): Optimal income transfers. In: International Tax Public Finance (2007, 14), 295-325.
- KIRCHGÄSSNER, Gebhard (1998): Zur Ethik des Arbeitsmarktes: Einige Bemerkungen aus nicht-kognitivistischer Perspektive, Discussion paper no. 9809, University of St. Gallen (Department of Economics), St. Gallen.
- KNECHT, Alban (2002): Bürgergeld – Armut bekämpfen ohne Sozialhilfe. Negative Einkommensteuer, Kombilohn, Bürgerarbeit und RMI als neue Wege, Bern/Wien/Stuttgart.
- KRAUS, Astrid (2007): Grundeinkommen – cui bono? Auswirkungen auf die Höhe des Arbeitnehmerinkommens In: Exner, Andreas/Rätz, Werner/Zenker, Birgit (Hrsg.), 2007, Grundeinkommen – Soziale Sicherheit ohne Arbeit, Wien, 61-69.
- KRESS, Ulrike (1994): Die negative Einkommensteuer: Arbeitsmarktwirkungen und sozialpolitische Bedeutung. Ein Literaturbericht. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (3/1994), 246-254.

- KUMPMANN, Ingmar (2006): Das Grundeinkommen – Potenziale und Grenzen eines Reformvorschlags. In: Wirtschaftsdienst (86. Jahrgang, 9/2006), 595-601.
- LERMAN, Robert I./YITZHAKI, Shlomo (1995): Changing ranks and the inequality impact of taxes and transfers. In: National Tax Journal (48, 1), 45-59.
- LIEBIG, Stefan/MAU, Steffen (2002): Einstellungen zur sozialen Mindestsicherung. Ein Vorschlag zur differenzierten Erfassung normativer Urteile. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (Jg. 54, Heft 1), 109-134.
- LIEBIG, Stefan/SCHUPP, Jürgen (2007): Gerechtigkeitsprobleme im Wohlfahrtsstaat: Besteuerung, wohlfahrtsstaatliche Transfers und die Gerechtigkeit des eigenen Erwerbseinkommens. SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research (17), Berlin.
- LUTZ, Roman (2007): Was spricht eigentlich gegen eine private Arbeitslosenversicherung? In: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (2/2007), 169-207.
- MACHO-STADLER, Inés/PÉREZ-CASTRILLO, J. David (1997): An introduction to the economics of information. Incentives and contracts, Bellaterra/Barcelona.
- MAYER, Martin/STERNER, Cornelia (2006): Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark. Steirische Statistiken (9/2006), Graz.
- MATARAZZO SUPPLY, Eduardo (2008): From the Family Scholarship Program towards the Citizen's Basic Income in Brazil. XII International Congress of BIEN – Basic Income Earth Network (Dublin/Ireland, June 20-21, 2008): <http://www.basicincome.org/bien/pdf/dublin08/4bisupplybibrazil.doc> [Stand: 3. September 2009].
- MURPHY, Liam/NAGEL, Thomas (2002): The Myth of Ownership: Taxes and Justice, Oxford.
- NAMIBIAN ECONOMIC POLICY RESEARCH UNIT (NEPRU, 2008): Basic Income Grant – a critical analysis of the first results. In: NEPRU, 2008, Quarterly Economic Review (No. 66/September 2008): http://www.nepru.org.na/index.php?id=275&no_cache=1&file=1255&uid=456 [Stand: 6. September 2010].
- NOWOTNY, Ewald (1991): Der öffentliche Sektor: Einführung in die Finanzwissenschaft (zweite, neu bearbeitete und erweiterte Auflage), Berlin u. a.
- NOWOTNY, Ewald (1999): Der öffentliche Sektor: Einführung in die Finanzwissenschaft (unter Mitarbeit von Christian Scheer und Herbert Walther, 4., Neubearb. und erw. Auflage), Berlin/Heidelberg/New York/Barcelona/Hongkong/London/Mailand/Paris/Singapur/Tokio.
- OBINGER, Herbert/TÁLOS, Emmerich (2006): Sozialstaat Österreich zwischen Kontinuität und Umbau. Eine Bilanz der ÖVP/FPÖ/BZÖ-Koalition, Wiesbaden.
- OECD (2009): What are Equivalence scales? <http://www.oecd.org/dataoecd/61/52/35411111.pdf> [Stand: 27. Juli 2010].
- OPASCHOWSKI, Horst W. (2007): MINIMEX: Das Zukunftsmodell einer sozialen Gesellschaft, München.

- OPIELKA, Michael (2007): Grundeinkommen als umfassende Sozialreform – Zur Systematik und Finanzierbarkeit am Beispiel des Vorschlags „Solidarisches Bürgergeld“. In: Straubhaar, Thomas, 2007, Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte, Hamburg, 91-120.
- OPIELKA, Michael/MÜLLER, Matthias/BENDIXEN, Tim/KREFT, Jesco (2009): Grundeinkommen und Werteorientierungen. Eine empirische Analyse, Wiesbaden.
- OZAWA, Martha N./YEONG-TSYR, Wang (1994): Distributive effects of benefits and taxes. In: Social Work Research (18, 3), 149-162.
- PELZER, Helmut/FISCHER, Ute (2004): Bedingungsloses Grundeinkommen für alle? – Ein Vorschlag zur Gestaltung und Finanzierung der Zukunft unserer sozialen Sicherung, Ulm/Dortmund.
- PFEIL, Walter J. (2001): Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer. Rechtswissenschaftliche Studie im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, Wien.
- PRETTENTHALER, Franz/STERNER, Cornelia (2008): Eine Steuerreform, die nicht das gesamtstaatliche Steuer- und Transfersystem Österreichs harmonisiert, verdient diesen Namen nicht. In: Prettenthaler, Franz (Hrsg.), 2008, Gesellschaft und Politik: Zeitschrift für soziales und wirtschaftliches Engagement (3/08), Wien/Graz, 15-23.
- PRETTENTHALER, Franz/STERNER Cornelia (2009): Aufgabe soziale Gerechtigkeit in der Steiermark: Anreiztheoretische Untersuchung zur Wechselwirkung von Gemeinde- bzw. Landestransfers und progressivem Steuersystem. Teilbericht zu Modul 3 des Projektes "Aufgabe soziale Gerechtigkeit in der Steiermark" des Dr.-Karl-Kummer-Instituts für Steiermark, InTeReg Research Report Nr. 86-2009, Graz.
- PRETTENTHAER, Franz/STERNER, Cornelia (2010): Aufgabe soziale Gerechtigkeit in der Steiermark: Anreiztheoretische Untersuchung zur Wechselwirkung von Gemeinde- bzw. Landestransfers und progressivem Steuersystem. Teilbericht zu Modul 3 des Projektes "Aufgabe soziale Gerechtigkeit in der Steiermark" des Dr.-Karl-Kummer-Instituts für Steiermark in Kooperation mit den Projektpartnern Joanneum Research Forschungsgesellschaft, Universität Graz und Kleine Zeitung gefördert vom Sozial- und Wissenschaftsressort der Steiermärkischen Landesregierung. Teilbericht zu Modul 3 erstellt vom Institut für Technologie- und Regionalpolitik, JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft. In: Poier, Klaus (Hrsg.), 2010, Gesellschaft und Politik. Zeitschrift für soziales und wirtschaftliches Engagement (4/09-1/10), Graz, 11-51.
- PRETTENTHALER, Franz/STERNER, Cornelia (bisher nicht veröffentlicht): Was denken die Leser der Kleinen Zeitung? Im Rahmen des Projektes "Aufgabe soziale Gerechtigkeit in der Steiermark" des Dr.-Karl-Kummer-Instituts für Steiermark, Graz.
- PRETTENTHALER, Franz/STERNER, Cornelia/WINKLER, Claudia (2010): Analyse des Harmonisierungsbedarfes bezüglich regressiver Transfers und progressiver Steuern. Unter Einbeziehung von Haushalten mit studierenden Kindern und Schwerpunkt auf das Bundesland Wien, InTeReg Research Report Nr. 97-2010, Graz.
- PRETTENTHALER, Franz/STERNER, Cornelia/WINKLER, Claudia (2010A, bisher nicht veröffentlicht): Analyse des Harmonisierungsbedarfes bezüglich regressiver Transfers und progressiver Steuern. Ergebnisse der Analysen hinsichtlich der Situation von Haushalten mit studierenden Kindern mit Schwerpunkt auf das Bundesland Wien, Graz.

- REINHOLD, Gerd/LAMNEK, Siegfried/RECKER, Helga (Hrsg., 2000): Soziologielexikon (4. Auflage), München/Wien, 612f.
- RIBHEGGE, Hermann (2004): Sozialpolitik, München.
- RITTER, Gerhard (1989): Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich, München.
- RITTER, Joachim/GRÜNDER, Karlfried (Hrsg., 1995): Historisches Wörterbuch der Philosophie (Band 9: Se-Sp), Basel, 1245-1249.
- RUPPE, Hans Georg (o.J.): Ergebnisse. In: Ruppe, Hans Georg (Hrsg.), o.J., Sozialpolitik und Umverteilung, Wien, 349-358.
- RUPPE, Hans Georg (o.J.): Einführung. In: Ruppe, Hans Georg (Hrsg.), o.J., Sozialpolitik und Umverteilung, Wien, 1-19.
- SCHLEE, Christoph (2010): Globales Dorf Grundeinkommen. In: Netzwerk Grundeinkommen (erstellt am 14. April 2010): <http://www.grundeinkommen.de/14/04/2010/globales-dorf-grundeinkommen.html> [Stand: 3. September 2010].
- SCHNEIDER, Hilmar (Institut zur Zukunft der Arbeit, 2009): Vorlesung Arbeitsmarktökonomik. Teil 1: Mikroökonomie des Arbeitsangebots, Universität zu Köln, Sommersemester 2009, Bonn: http://www.iza.org/teaching/schneider_ss2009/vorlesung_html/docs/ss09_vl_01_neu2.pdf [Stand: 16. August 2010].
- SCHRAMM, Michael (2007): Subsidiäre Befähigungsgerechtigkeit durch das „Solidarische Bürgergeld“. In: Straubhaar, Thomas, 2007, Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte, Hamburg, 122-149.
- SCHRATZENSTALLER, Margit (2010): Optionen zu einer einnahmenbasierten Konsolidierung. In: Aiginger, Karl/Böheim, Michael/Budimir, Kristina/Gruber, Norbert/Pitlik, Hans/Schratzenstaller, Margit/Walterskirchen, Ewald, 2010, Optionen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Österreich, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Wien, 113-125.
- SEIDL, Christian (o.J.): Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik. In: Ruppe, Hans Georg (Hrsg.), o.J., Sozialpolitik und Umverteilung, Wien, 20-104.
- SESSELMEIER, Werner (2006): Europäische Wohlfahrtsstaaten im institutionellen Vergleich. In: Held, Martin/Kubon-Gilke, Gisela/Sturn, Richard (Hrsg.), 2006, Jahrbuch. Normative und institutionelle Grundfragen der Ökonomik (Band 5: Soziale Sicherung in Marktgesellschaften), Marburg, 201-219.
- SHAPIRO, Susan P. (2005): Agency Theory. In: Annual Review of Sociology (Volume 31, 2005), 263-284.
- SPRINGLER, Elisabeth (2006): Indirekte Verteilungseffekte der Wohnbauförderung durch Veränderung effektiver Grenzsteuersätze. In: Hoscher, Dietmar/Wala, Thomas/Wurm, Karl (Hrsg.), 2006, Jahrbuch des Vereins für Wohnbauförderung 2006, Wien, 44-60.
- STATISTIK AUSTRIA (2006): Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Modul der Arbeitskräfteerhebung 2005, Wien.
- STATISTIK AUSTRIA (2008): Statistik der Lohnsteuer 2007, Wien.

- STATISTIK AUSTRIA (2009): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen – Ergebnisse aus EU-SILC 2007, Wien.
- STATISTIK AUSTRIA (2010): Statistik der Einkommensteuer 2007, Wien.
- STEINER, Viktor (2000): Können durch einkommensbezogene Transfers an Arbeitnehmer die Arbeitsanreize gestärkt werden? Eine ökonometrische Analyse für Deutschland. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (3/2000), 385-395.
- STERNER, Cornelia (2007): Sozialstaat und Soziale Gerechtigkeit: Eine Analyse von Grundprinzipien und Ergebnissen des österreichischen, britischen und schwedischen Sozialstaates. Magisterarbeit an der Karl-Franzens-Universität Graz, Graz.
- STIGLITZ, Joseph, E. (2000): Economics of the public sector (third edition), New York.
- STIGLITZ, Joseph, E./SCHÖNFELDER, Bruno (1996): Finanzwissenschaft. Von Joseph E. Stiglitz: Economics of the Public Sector, ins Dt. übertr. u. teilw. auf Verhältnisse in d. Bundesrepublik Deutschland eingerichtet von Bruno Schönfelder (2. Auflage, 1. dt.-sprachige Auflage, 1989, 2. Nachdruck 1996), München/Wien.
- STREISSLER, Agnes (1999): Grundsicherung im erwerbsfähigen Alter. Eine Gegenüberstellung verschiedener Modelle, Wien.
- STURN Richard (1996): Die Lenkungseffekte der steuerlichen Berücksichtigung von Familien und alternative Instrumente. In: Thöni, Erich/Winner, Hannes (Hrsg.), 1996, Die Familie im Sozialstaat. Familienbesteuerung aus ökonomischer und juristischer Sicht, Innsbruck, 161-190.
- STUTZ, Heidi/BAUER, Tobias (2003): Modelle zu einem garantierten Mindesteinkommen. Sozialpolitische und ökonomische Auswirkungen. Literaturrecherche im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherung. Forschungsbericht Nr. 15/03, Bern.
- SUMIYABAZAR, Ch.: (2009): Mongolia Approves Sovereign Wealth Fund. In: UB Post (20. November 2009):
http://ubpost.mongolnews.mn/index.php?option=com_content&task=view&id=4039&Itemid=36
[Stand: 3. September 2010].
- TÁLOS, Emmerich/WIEDERMANN, Clemens (2007): Armut trotz Sozialstaat? Universität Wien (Institut für Staatswissenschaften), Research & Discussion Papers Series Nr. 02-07, Wien.
- TICHY, Gunther/STEINHÖFLER, Karl (o.J.): Sozialpolitik und Umverteilung – Versuch einer Quantifizierung. In: Ruppe, Hans Georg (Hrsg.), o.J., Sozialpolitik und Umverteilung, Wien, 301-348.
- VAN DER BORGHT, Yannick/VAN PARIJS, Philippe (2005): Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags. Mit einem Nachwort von Claus Offe. Aus dem Französischen von Michael Tillmann, Frankfurt/Main.
- VARIAN, Hal R./BUHEGGER, Reiner (2001): Grundzüge der Mikroökonomik. Von Hal R. Varian. Aus dem Amerikanischen von Reiner Buchegger (5., überarb. Auflage), München/Wien.
- VOBRUBA, Georg (1992): Garantiertes Grundeinkommen. In: Bauer, Rudolph (Hrsg.), 1992, Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, G-O, München/Wien, 727-729.

- VONACH, Herbert (1996): Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen als Grundlage einer gerechten Einkommensbesteuerung. In: Thöni, Erich/Winner, Hannes (Hrsg.), 1996, Die Familie im Sozialstaat. Familienbesteuerung aus ökonomischer und juristischer Sicht, Innsbruck, 209-240.
- WAGNER, Gert (1992): Negative Einkommensteuer. In: Bauer, Rudolph (Hrsg.), 1992, Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, G-O, München/Wien, 1407.
- WEISS, Hildegard (Projektleitung, 2007): Gerechtigkeitswahrnehmungen und soziale Milieus. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Jubiläumsfondsprojekt Nr. 11795 der Österreichischen Nationalbank, Universität Wien (Institut für Soziologie), Wien.
- WERNER, Götz (unternehm-die-zukunft.de): Finanzierung und Wirkung eines bedingungslosen Grundeinkommens: <http://www.unternehm-die-zukunft.de/> [Stand: 26. Februar 2010]
- WERNER, Götz (unternehm-die-zukunft.de): Flyer Grundeinkommen: <http://www.unternehm-die-zukunft.de/Daten/FlyerGrundeinkommenMBlow.pdf> [Stand: 26. Februar 2010].
- WIDERQUIST, Karl (2005): A failure to communicate: what (if anything) can we learn from the negative income experiments? In: The Journal of Socio-Economics (34, 2005), 49-81.
- WILLIAMS, Fiona (2004): Welfare State. In: Kuper, Adam/Kuper, Jessica (Hrsg.), 2004, The Social Science Encyclopedia (3. Auflage, Volume 2: L-Z), New York, 1066f.
- ZANDVAKILI, Sourushe/MILLS, Jeffrey A. (2001): The distributional implications of tax and transfer programs in US. In: The Quarterly Review of Economics and Finance (41, 2001), 167-181.
- ZEE, Howell H. (1999): Inequality and Optimal Redistributive Tax and Transfer Policies. International Monetary Fund Working Paper (99/60).

Internetquellen

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG: FA6A

http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/10005811_600513/778d7410/RZ_Folder_Kinderzuschuss_Layout.pdf [Stand: 10. Oktober 2010]

ARBEITSMARKTSERVICE ÖSTERREICH

AMS Arbeitsmarktdaten: <http://iambweb.ams.or.at/ambweb/AmbwebServlet?trn=starr> [Stand: 10. Jänner 2010]:

- Gesamtübersicht (2009, Österreich)
- Gesamtübersicht über die Arbeitslosigkeit (2009, Österreich)
- Gesamtübersicht über die Langzeitbeschäftigungslosigkeit
- Übersicht LeistungsbezieherInnen nach Leistungsarten (Österreich, 07/2009)
- Übersicht durchschnittliche Leistungshöhe (Tagsatz) nach Leistungsarten (Österreich, 07/2009)

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ

Fachpublikum – Mindestsicherung – Mindestsicherung im Überblick:

<http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0606> [Stand: 2. Oktober 2010]

Fachpublikum – Mindestsicherung – Mindestsicherung im Überblick:

<http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0606> [Stand: 14. Juli 2010]

Fachpublikum – Mindestsicherung – Sozialhilfe der Länder:

<http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0607> [Stand: 2. Oktober 2010]

Fachpublikum – Mindestsicherung – Sozialhilfe der Länder – Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes:

<https://www.bmsk.gv.at/cms/site/dokument.html?channel=CH0607&doc=CMS1222237103837>
[Stand: 2. Oktober 2010]

Fachpublikum – Mindestsicherung – Sozialhilfe der Länder – Hilfe in besonderen Lebenslagen:

<https://www.bmsk.gv.at/cms/site/dokument.html?channel=CH0607&doc=CMS1222237392092>
[Stand: 2. Oktober 2010]

Home – BürgerInnen – Pflege und Betreuung – Soziale Dienste:

<http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0062> [Stand: 2. Oktober 2010]

BürgerInnen – Mindestsicherung – Sozialhilfe der Länder:

<http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1020> [Stand: 14. September 2010]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Steuern – Tipps für Unternehmen und Selbständige – Einkommensteuer:

http://www.bmf.gv.at/Steuern/TippsfrUnternehmeru_7722/Einkommensteuer/Einkommensteuer.htm [Stand: 25. September 2010]

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR

Bildung und Schulen – Beihilfen und Förderungen – Schülerbeihilfen:

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/befoe/schuelerbeihilfen.xml> [Stand: 24. September 2010]

EUROPÄISCHE KOMMISSION: EUROSTAT

Statistiken – Datenbank – Bevölkerung und soziale Bedingungen – Lebensbedingungen und Sozialleistungen – Sozialschutz – Ausgaben des Sozialschutzes (Tabelle: spr_exp_fto):
http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/statistics/search_database [Stand: 20. Mai 2010]

Statistiken – Datenbank – Lebensbedingungen und Sozialleistungen:
http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/living_conditions_and_social_protection/data/database [Stand: 10. Jänner 2010]:

- Hauptindikatoren – Armutsgefährdungsschwelle
- Hauptindikatoren – Armutsgefährdungsquote nach Sozialleistungen nach Alter und Geschlecht
- Hauptindikatoren – Armutsgefährdungsquote vor Sozialleistungen (Renten sind in den Sozialleistungen nicht mit eingeschlossen)

- Hauptindikatoren – Armutsgefährdungsquote von erwerbstätigen Personen nach Sozialleistungen nach Geschlecht
- Einkommen und Lebensbedingungen – Einkommensverteilung und monetäre Armut – Einkommensverteilung – Gini-Koeffizient
- Einkommen und Lebensbedingungen – Einkommensverteilung und monetäre Armut – Einkommensverteilung – S80/S20 Einkommensquintilverhältnis nach Geschlecht und nach Altersklassen

GESIS – ZACAT

<http://zacat.gesis.org/webview/index.jsp?rightside=mode%3Ddocumentation%26submode%3Dcatalog%26catalog%3Dhttp%3A//zacat.gesis.org%3A80/obj/fCatalog/Catalog16&treeview=mode%3Dtreeview%26object%3Dhttp%3A//zacat.gesis.org/obj/fCatalog/Catalog16%26open%3Dhttp%3A//zacat.gesis.org%3A80/obj/fCatalog/Catalog16> [Stand: 23. Oktober 2010]

- European Values Study 1981, 1990, 1999/2000, 2008
- Informationen der jeweiligen integrierten Datensätze zur genannten Variable

HELP.GV.AT: STARTSEITE (BÜRGER/INNEN)

Familie und Partnerschaft – Geburt – Beihilfen und Unterstützungen – Kinderbetreuungsgeld – Bezugsvarianten: <http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080601.html> [Stand: 24. September 2010]

Familie und Partnerschaft – Geburt – Beihilfen und Unterstützungen – Familienbeihilfe – Beantragung: <http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080711.html> [Stand: 24. September 2010]

Familie und Partnerschaft – Geburt – Beihilfen und Unterstützungen – Familienbeihilfe – Mehrkindzuschlag: <http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080713.html> [Stand: 24. September 2010]

Soziales und Notfälle – Pflegevorsorge – Pflegegeld – Allgemeines zum Pflegegeld: <http://www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360511.html> [Stand: 3. Oktober 2010]

INHALTSGRUPPE GRUNDEINKOMMEN ATTAC

<http://community.attac.at/grundeinkommen.html> [Stand: 26. Februar 2010]:

- Positionspapiere: Langfassung zu Positionspapier von Vision ATTAC
- GE-Finanzierungsmodell-Szenario A und B
- Simulationsmodell

INITIATIVE GRUNDEINKOMMEN

<http://www.initiative-grundeinkommen.ch/content/ein/02/> [Stand: 24. August 2010]

LANDTAG STEIERMARK

http://docs.google.com/viewer?a=v&q=cache:B56AFvtf87sJ:www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/ltpdf.10496515/na/10496515.pdf+%22sozialhilfe%22+%22Grunds%C3%A4tze%22&hl=de&gl=at&pid=bl&srcid=ADGEEsJpr9Hi3Fid_FE_k5z-J1LrDIEg9bNgE4mvp_jEaQSkO-gNnEYvD6hNS3gwH9K3mu5OobBgZbAM0iuQAh7oSwNzE4xhhn7fXl7ptkfNAWuD9T0B0Zi-bcYyT7MbrNjAqCNyJqdJ&sig=AHIEtbQrHCCqe1sg39LuFg5ZAKLNy9PhdA [Stand: 8. Februar 2010]

NETZWERK GRUNDEINKOMMEN UND SOZIALER ZUSAMMENHALT (B.I.E.N. Austria)

Positionspapier Grundeinkommen 2006 http://ksoe.at/grundeinkommen/images/GE-Positionspapier_030506.pdf [Stand: 26. Februar 2010]

Bedingungslose Grundeinkommensmodelle in Österreich, Deutschland und Belgien: <http://www.grundeinkommen.at/> : [Stand: 20. August 2010]

STATISTIK AUSTRIA: STATISTIKEN

Öffentliche Finanzen:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

- Einnahmen und Ausgaben des Staates – Staatsquoten:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/einnahmen_und_ausgaben_des_staates/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]
- Einnahmen und Ausgaben des Staates – Struktur der Einnahmen und Ausgaben des Staates, konsolidiert, Jahresdaten:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/einnahmen_und_ausgaben_des_staates/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]
- Gebarungen der öffentlichen Rechtsträger – Öffentlich-rechtliche Körperschaften insgesamt: Gesamteinnahmen nach Rechtsträgern 2004– 2007:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/gebarungen_der_oeffentlichen_rechtstraeger/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]
- Gebarungen der öffentlichen Rechtsträger – Öffentlich-rechtliche Körperschaften insgesamt: Gesamtausgaben nach Rechtsträgern 2004 – 2007:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/gebarungen_der_oeffentlichen_rechtstraeger/index.html#index3 [Stand: 10. Jänner 2010]
- Steuereinnahmen – Steuern und Sozialbeiträge in Österreich, Einnahmen des Staates und der EU (S.13+S.212):
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/steuereinnahmen/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]
- Steuereinnahmen – Steuern und Sozialbeiträge in Österreich, Einnahmen des Staates und der EU (S.13+S.212):
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/steuereinnahmen/index.html [Stand: 27. September 2010]
- Steuereinnahmen – Steuern und Sozialbeiträge in der EU: Abgabenquoten:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/steuereinnahmen/index.html

[nenzen/steuereinnahmen/index.html](#) [Stand: 10. Jänner 2010]

- Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen – Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (COFOG-Abteilungen) 1995–2008 (in % der Staatsausgaben insgesamt):
[http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/staatsausgaben_nach_aufgabenbereichen/index.html](#) [Stand: 10. Jänner 2010]
- Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen – Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (COFOG-Abteilungen und Gruppen) 1995–2008 (in Mio. EUR):
[http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/staatsausgaben_nach_aufgabenbereichen/index.html](#) [Stand: 10. Jänner 2010]
- Steuerstatistiken: Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik:
[http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/steuerstatistiken/integrierte_lohn-und_einkommensteuerstatistik/index.html](#) [Stand: 10. Jänner 2010]

Soziales – Sozialschutz nach EU-Konzept:

[http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/index.html](#)
[Stand: 10. Jänner 2010]

- Finanzierung der Sozialausgaben – Finanzierung der Sozialausgaben nach Sozialschutzsystemen 2008 und Ergebnisse im Überblick: Finanzierung der Sozialausgaben:
[http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/finanzierung_der_sozialausgaben/index.html](#) [Stand: 10. Jänner 2010]
- Sozialausgaben – Ausgaben für Sozialleistungen nach Funktionen 2008:
[http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/sozialausgaben/index.html](#) [Stand: 10. Jänner 2010]
- Sozialausgaben – Ausgaben für Sozialleistungen nach Funktionen 2008:
[http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/sozialausgaben/index.html](#) [Stand: 27. September 2010]
- Sozialausgaben – Ausgaben insgesamt nach Sozialschutzsystemen 2008:
[http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/sozialausgaben/index.html](#) [Stand: 10. Jänner 2010]
- Sozialquote – Ergebnisse im Überblick: Sozialquote:
[http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/sozialquote/index.html](#) [Stand: 10. Jänner 2010]

Soziales: Arbeitskosten:

[http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/arbeitskosten/index.html](#) [Stand: 10. Jänner 2010]

- Arbeitskostenerhebung – Ergebnisse im Überblick: Arbeitskosten 2004:
[http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/arbeitskosten/arbeitskostenerhebung/index.html](#) [Stand: 10. Jänner 2010]
- Arbeitskostenerhebung – EU-Vergleich der Arbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde 2004:
[http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/arbeitskosten/arbeitskostenerhebung/index.html](#) [Stand: 10. Jänner 2010]
- Arbeitskostenerhebung – EU-Vergleich der Struktur der Arbeitskosten 2004:
[http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/arbeitskosten/arbeitskostenerhebung/index.html](#) [Stand: 10. Jänner 2010]

Soziales: Sozialleistungen auf Landesebene: Sozialhilfe:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/sozialhilfe/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

- Sozialhilfe 2007:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/sozialhilfe/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]
- Sozialhilfe 2008:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/sozialhilfe/index.html [Stand: 27. September 2010]

Soziales: Sozialleistungen auf Bundesebene:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

- Familienleistungen – Ergebnisse im Überblick: Familienleistungen:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]
- Familienleistungen – Aufwendungen des Familienlastenausgleichsfonds 1980 bis 2008:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]
- Pensionen und Renten – Ausgleichszulagen und Zuschüsse in der gesetzlichen Pensionsversicherung 2008:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/pensionen_und_renten/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]
- Pensionen und Renten – Anzahl der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung 2008:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/pensionen_und_renten/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]
- Pensionen und Renten – Höhe der Durchschnittspensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung 2008:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/pensionen_und_renten/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]
- Pensionen und Renten – Pensionsbezieherinnen und -bezieher nach Anzahl und Art der Pensionen seit 2002:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/pensionen_und_renten/index.html [Stand: 27. September 2010]

Soziales: Armut und soziale Eingliederung:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

- Armutsgefährdung vor und nach sozialen Transfers nach soziodemographischen Merkmalen 2008:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]
- Armutsgefährdung vor und nach sozialen Transfers nach Erwerbsstatus und Rechtsverhältnis an der Wohnung:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

Soziales – Freiwilligenarbeit:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/freiwilligenarbeit/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

- Auskunftserteilende Personen ab 15 Jahren: Beteiligung an formeller bzw. informeller Freiwilligenarbeit und Ausmaß der Freiwilligenarbeit in Österreich:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/freiwilligenarbeit/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

Bevölkerung: Bevölkerungsstruktur:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

- Bevölkerung nach Alter und Geschlecht – Bevölkerung am 1.1.2010 nach Alter und Bundesland – Insgesamt:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html [Stand: 12. September 2010]
- Bevölkerung nach Alter und Geschlecht: Jahresdurchschnittsbevölkerung 2009 nach Alter und Bundesland – Insgesamt:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html [Stand: 27. September 2010]
- Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland – Bevölkerung am 1.1.2009 nach zusammengefasster Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]
- Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland – Ergebnisse im Überblick: Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

Bevölkerung: Wanderungen:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/wanderungen/asyl/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

- Asyl – Ergebnisse im Überblick: Asylanträge:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/wanderungen/asyl/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]
- Asyl – Ergebnisse im Überblick: Asylanträge:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/wanderungen/asyl/index.html [Stand: 12. September 2010]
- Ergebnisse im Überblick: Wanderungen (Zuzüge und Wegzüge):
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/wanderungen/index.html [Stand: 12. September 2010]
- Asyl: Ergebnisse im Überblick: Asylanträge:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/wanderungen/asyl/index.html [Stand: 12. September 2010]

Bevölkerung: Haushalte, Familien, Lebensformen:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

- Ergebnisse im Überblick: Privathaushalte und Familien:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]
- Familien – Familien nach Familientyp und Zahl der Kinder ausgewählter Altersgruppen – Jahresdurchschnitt 2008:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html [Stand: 10. Jänner 2010]

STEIERMÄRKISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

Aktuell – Zahlen und Fakten – Beträge in der Sozialversicherung: Wichtige Beträge in der Sozialversicherung 2010:
http://www.stgkk.at/portal27/portal/stgkkportal/channel_content/cmsWindow?p_tabid=2&p_menuid=63834&action=2 [Stand: 25. September 2010]

STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE

Studienförderung – Studienbeihilfe – Höhe der Beihilfe:
<http://www.stipendium.at/stbh/studienfoerderung/studienbeihilfe/hoehede-beihilfe/> [Stand: 24. September 2010]

Datenquellen

GESIS – ZACAT

European Values Study (EVS): Integrated Datasets:
<http://zocat.gesis.org/webview/index.jsp?rightside=mode%3Ddocumentation%26submode%3Dcatalog%26catalog%3Dhttp%3A//zocat.gesis.org%3A80/obj/fCatalog/Catalog16&treeview=mode%3Dtreeview%26object%3Dhttp%3A//zocat.gesis.org/obj/fCatalog/Catalog16%26open%3Dhttp%3A//zocat.gesis.org%3A80/obj/fCatalog/Catalog16> [Stand: 21. Oktober 2010]

- EVS 2008 – 4th wave: ZA4800: EVS 2008
- EVS 1999/2000 – 3rd wave : ZA3811: EVS - European Values Study 1999/2000 (release 2, May 2006)
- EVS 1990 – 2nd wave: ZA4460: EVS - European Values Study 1990 (release 2, 2007)

WEISS, HILDEGARD

Projekt „Konfliktwahrnehmung und Gerechtigkeitsvorstellungen in sozialen Milieus“ (Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, Projekt Nr. 11795), Projektleitung: Ao. Univ.-Prof. Dr. Hilde Weiss (Universität Wien: Institut für Soziologie).

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Richtsätze der Sozialhilfe der Länder 2010.....	21
Tabelle 2:	Systematisierung von ausgewählten einkommensabhängigen Transfers des Landes Steiermark und der Stadt Graz.....	24
Tabelle 3:	Definition der Bemessungsgrundlage und berücksichtigte Personen von Leistungen der Stadt Wien und des Bundes	28
Tabelle 4:	Übersicht zur Berücksichtigung familiärer/sonstiger Belastungen bei der Bemessungsgrundlage und Leistungshöhe bei Leistungen der Stadt Wien und des Bundes .	31
Tabelle 5:	Vergleich verschiedener Äquivalenzskalen	78
Tabelle 6:	Daten zum österreichischen Arbeitsmarkt und zur Arbeitslosigkeit (2009)	92
Tabelle 7:	Leistungsbezieher und durchschnittlicher Tagsatz nach Leistungsart in Österreich (Juli 2009).....	93
Tabelle 8:	Ausgaben für Sozialleistungen nach Funktionen in Österreich (2008).....	97
Tabelle 9:	Indikatoren zur Armutsgefährdung in Europa (2008).....	102
Tabelle 10:	Armutsgefährdung vor- und nach sozialen Transfers in Österreich nach soziodemographischen Merkmalen (2008)	104
Tabelle 11:	Armutsgefährdung nach Erwerbstätigkeit in Österreich (2008).....	108
Tabelle 12:	Klassifizierung des garantierten Mindesteinkommens	129
Tabelle 13:	Vergleich verschiedener Grundeinkommensmodelle der negativen Einkommensteuer und des bedingungslosen Grundeinkommens	134
Tabelle 14:	Vergleich verschiedener Grundeinkommensmodelle in Österreich (Ö) und Deutschland (D)	144
Tabelle 15:	Prozentuelle Änderung des Arbeitsangebots bei einer 10-prozentigen Änderung des Bruttostundenlohns (Elastizitäten) Paare und Alleinstehende	212
Tabelle 16:	Wirkungen einer Flat Rate Tax mit Grundfreibetrag	214
Tabelle 17:	Fiskalische Wirkung des idealtypischen Grundeinkommenskonzepts nach Hohenleitner/Straubhaar	244
Tabelle 18:	Simulierte Beschäftigungseffekte im Niedriglohnbereich.....	245
Tabelle 19:	Fiskalische Wirkung des Netto-Bürgergelds.....	247
Tabelle 20:	Arbeitsangebotseffekte des Grundeinkommens.....	248
Tabelle 21:	Finanzbedarf der Bürger Grundsicherung.....	249
Tabelle 22:	Transfergrenzenmodell: Basissteuer II in Prozent der Bruttoeinkommen ab der Transfergrenze bei verschiedenen Parameterkombinationen.	250
Tabelle 23:	Finanzierungsbedarf zweier Szenarien des bedingungslosen Grundeinkommens nach ATTAC.....	251
Tabelle 24:	Übersicht über die Sozialexperimente zur negativen Einkommensteuer in den USA und Kanada.....	255
Tabelle 25:	Veränderung des Arbeitsangebots im Durchschnitt aller Sozialexperimente zur negativen Einkommensteuer.....	256
Tabelle 26:	Staffelung des Grundeinkommens bis zur Volljährigkeit.....	271
Tabelle 27:	Mögliche monatliche Höhen eines Grundeinkommens	286
Tabelle 28:	Zusammenhang zwischen Grundbetrag, Steuersatz und Transfergrenze	288
Tabelle 29:	Einkommensteuertarif ab 2009	291

Tabelle 30: Abschätzung des Finanzbedarfes eines Grundeinkommens in Form der negativen Einkommensteuer mit einem Grundbetrag von 680 Euro, einem Zuschlag (Betreuung/Bürgerarbeit) von 250 Euro und einem Steuersatz von 50 %	295
Tabelle 31: Vorstellungen über eine „gerechte“ Gesellschaft in Österreich.....	309
Tabelle 32: Einstellungen zur Rolle des Staats.....	309
Tabelle 33: Zusammenfassung von Ergebnissen zur Einstellung zu einem Existenzgeld in Deutschland (2006/2007).....	311
Tabelle 34: Zusammenfassung von Kennwerten zur Einstellungsskala „Individuals should take more responsibility for providing for themselves“ ... „The state should take more responsibility to ensure that everyone is provided for“ in Österreich und insgesamt in den Jahren 1990, 1999/2000 und 2008.....	316
Tabelle 35: Verteilung der Nennungen zur Einstellungsskala „Individuals should take more responsibility for providing for themselves“ ... „The state should take more responsibility to ensure that everyone is provided for“ in Österreich in den Jahren 1990, 1999/2000 und 2008	317
Tabelle 36: Verteilung der Antwortkategorien und Anzahl gültiger und fehlender Werte ausgewählter Fragen.....	321
Tabelle 37: Kreuztabellierung der Fragen „Wenn ich genügend Geld hätte, würde ich nie mehr arbeiten.“ und „Der Staat sollte ein garantiertes Basiseinkommen für alle bereitstellen.“ ...	322
Tabelle 38: Korrelationskoeffizienten (Pearson und Spearman-Rho) verschiedener Fragen mit der Frage „Der Staat sollte ein garantiertes Basiseinkommen für alle bereitstellen“	324
Tabelle 39: Erklärungsmodell der Einstellung zu einem garantierten Basiseinkommen für alle durch den Staat	325

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einkommensabhängige Anpassung der Transferhöhe von Leistungen der Stadt Graz und des Landes Steiermark bei Erhöhung der jeweiligen Bemessungsgrundlage, bezogen auf ein Monat	35
Abbildung 2: Einkommensabhängige Anpassung der Transferhöhe von Bundesleistungen bei Erhöhung der jeweiligen Bemessungsgrundlage.....	36
Abbildung 3: Einkommensabhängige Anpassung der Transferhöhe von Leistungen der Stadt Wien bei Erhöhung der jeweiligen Bemessungsgrundlage.....	38
Abbildung 4: Simulation des mtl. Nettoerwerbseinkommens lt. Lohnzettel und theoretisch möglicher Sozialleistungen für eine alleinstehende Person bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Alleinverdiener; Steiermark).....	49
Abbildung 5: Simulation des mtl. Nettoerwerbseinkommens lt. Lohnzettel und theoretisch möglicher Sozialleistungen für einen Ein-Eltern-Haushalt mit einem Kind (10 Monate, Krippe) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Alleinverdiener; Steiermark).....	49
Abbildung 6: Simulation des mtl. Nettoerwerbseinkommens lt. Lohnzettel und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit zwei Kindern (10 Monate, Krippe; 4 Jahre, ganztägiger Kindergarten) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung: 50:50; Steiermark)	50

Abbildung 7:	Simulation des mtl. Nettoerwerbseinkommens lt. Lohnzettel und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit drei Kindern (10 Monate, Krippe; 4 Jahre, ganztägiger Kindergarten; 7 Jahre, Hort) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung: 50:50; Steiermark).....	51
Abbildung 8:	Simulation des mtl. Nettoerwerbseinkommens lt. Lohnzettel und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit drei Kindern (10 Monate, Krippe; 4 Jahre, ganztägiger Kindergarten; 7 Jahre, Hort) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 950 Euro, 1.900 Euro und 3.800 (Einkommensverteilung: 50:50; Steiermark).....	52
Abbildung 9:	Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für eine alleinstehende Person bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Wien)	53
Abbildung 10:	Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit einem Kind (1 Jahr, häusliche Betreuung) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Alleinverdiener; Wien).....	54
Abbildung 11:	Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit einem Kind (1 Jahr, Krippe) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung: 50:50; Wien).....	55
Abbildung 12:	Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit einem Kind (4 Jahre, ganztägiger Kindergarten) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung: 50:50; Wien)	56
Abbildung 13:	Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit einem Kind (7 Jahre, Hort) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung: 50:50; Wien).....	57
Abbildung 14:	Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit einem Kind (17 Jahre, Schüler ohne Erwerbseinkommen, wohnhaft bei Eltern) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung 50:50; Wien)	58
Abbildung 15:	Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit einem Kind (21 Jahre, Student ohne Erwerbseinkommen, wohnhaft bei Eltern) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung: 50:50; Wien).....	59
Abbildung 16:	Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit zwei kleinen Kindern (1 Jahr, Krippe; 4 Jahre, ganztägiger Kindergarten) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Alleinverdiener, Wien)	60
Abbildung 17:	Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit zwei kleinen Kindern (1 Jahr, Krippe; 4 Jahre, ganztägiger Kindergarten) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung 50:50, Wien)	61

Abbildung 18: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit zwei großen Kindern (7 Jahre, Hort; 17 Jahre, Schüler ohne Erwerbseinkommen, wohnhaft bei Eltern) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung 50:50, Wien).....	62
Abbildung 19: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit zwei größeren Kindern (17 Jahre, Schüler, und 21 Jahre; beide Kinder ohne Erwerbseinkommen, wohnhaft bei Eltern) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung: 80:20, Wien).....	63
Abbildung 20: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit drei kleinen Kindern (1 Jahr, Krippe; 4 Jahre, ganztägiger Kindergarten; 7 Jahre, Hort) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung 50:50, Wien)	64
Abbildung 21: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit drei kleinen Kindern (1 und 7 Jahre, häusliche Betreuung; 4 Jahre, halbtägiger Kindergarten) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Alleinverdiener, Wien).....	65
Abbildung 22: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit drei großen Kindern (7 Jahre, Hort; 17 Jahre, Schüler; 21 Jahre, Student; 17- und 21-Jähriger ohne Erwerbseinkommen, wohnhaft bei Eltern) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Einkommensverteilung 50:50, Wien).....	66
Abbildung 23: Simulation des Jahreszwölfteils nach Abgaben und theoretisch möglicher Sozialleistungen für ein Paar mit fünf Kindern (1 Jahr, häusliche Betreuung; 4 Jahre, halbtägiger Kindergarten; 7 Jahre, häusliche Betreuung; 17 Jahre, Schüler; 21 Jahre, Student; 17- und 21-Jähriger ohne Erwerbseinkommen, wohnhaft bei Eltern) bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro (Alleinverdiener, Wien).....	67
Abbildung 24: Gesamtes Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel (von 600 bis 8.000 Euro), für alle simulierten Familientypen (Wien).....	71
Abbildung 25: Äquivalisiertes Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel (von 600 bis 8.000 Euro), für alle simulierten Familientypen	73
Abbildung 26: Äquivalisiertes Nettoerwerbseinkommen plus Transfers in Abhängigkeit vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen lt. Lohnzettel des Haushaltes (von 600 bis 8.000 Euro), für verschiedene simulierte Familientypen (Steiermark).....	75
Abbildung 27: Äquivalisierung der Simulationsergebnisse des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers für Wien für verschiedene Haushaltstypen gemäß verschiedenen Gewichtungen.....	79
Abbildung 28: Vergleich verschiedener Gewichtungen zur Äquivalisierung der Simulationsergebnisse des Jahreszwölfteils nach Abgaben und Transfers für Wien für verschiedene Haushaltstypen	80
Abbildung 29: Struktur der Einnahmen des Staates in Österreich, konsolidiert (2008)	85

Abbildung 30: Steuern und tatsächliche Sozialbeiträge in Prozent des BIP in der Europäischen Union (2007).....	86
Abbildung 31: EU-Vergleich der Arbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde und der Sozialbeiträge der Arbeitgeber (2004)	87
Abbildung 32: Struktur der Ausgaben des Staates in Österreich, konsolidiert (2008)	89
Abbildung 33: Staatsausgaben für soziale Sicherung in Österreich (2008)	90
Abbildung 34: Leistungen der Sozialhilfe in Österreich (2007).....	94
Abbildung 35: Aufwendungen des Familienlastenausgleichsfonds in Österreich (2008)	95
Abbildung 36: Familientypen in Österreich (2008)	99
Abbildung 37: Gini-Koeffizient in Europa (2008).....	112
Abbildung 38: Verteilung der Anzahl der Nennungen verschiedener Kategorien von Subjekten sozialer Ungerechtigkeit.....	117
Abbildung 39: Verteilung der Anzahl der Nennungen von Subjekten sozialer Ungerechtigkeit in der Kategorie „Familien“	118
Abbildung 40: Verteilung der Anzahl der Nennungen von Subjekten sozialer Ungerechtigkeit in der Kategorie „zu Unrecht Bevorzugte“	119
Abbildung 41: Verteilung der Anzahl der Nennungen verschiedener Kategorien von Ursachen sozialer Ungerechtigkeit.....	120
Abbildung 42: Verteilung der Anzahl der Nennungen von Ursachen sozialer Ungerechtigkeit (und Vorschläge zur Beseitigung dieser) in der Kategorie „Probleme bei Steuer-/Transfersystem“.....	121
Abbildung 43: Verteilung der Anzahl der Nennungen von Ursachen sozialer Ungerechtigkeit in der Kategorie „Einkommen und Vermögen“	123
Abbildung 44: Verteilung der Anzahl der Nennungen von Ursachen sozialer Ungerechtigkeit in der Kategorie „Andere“	123
Abbildung 45: Das Konzept der negativen Einkommensteuer.....	157
Abbildung 46: Steuerlich Tarifverläufe.....	172
Abbildung 47: „Laffer-Kurven“ über den Zusammenhang zwischen Durchschnittssteuersatz und Steueraufkommen.....	174
Abbildung 48: Gesamte/gesamter monatliche(r) Nettosteuer/-transfer (Jahreszwölftel der Abgaben) abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel, für alle simulierten Familientypen, bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro	177
Abbildung 49: Äquivalisierte(r) monatliche(r) Nettosteuer/-transfer (Jahreszwölftel der Abgaben) abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel, für alle simulierten Familientypen, bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro.....	179
Abbildung 50: Durchschnittsnettosteuer/-transfersatz (Jahreszwölftel der Abgaben) abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel, für alle simulierten Familientypen, bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro	182
Abbildung 51: Das Schwellenphänomen als Effekt einkommensabhängiger öffentlicher Transfers	187
Abbildung 52: Die Armutsfalle als Effekt einkommensabhängiger öffentlicher Transfers	188
Abbildung 53: Grenznettosteuer/-transfersatz (Jahreszwölftel der Abgaben) abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel (von 600 bis 8.000 Euro), für alle simulierten Familientypen.....	193

Abbildung 54:	Gesamtes Jahreszwölfstel nach Abgaben und Transfers abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel (von 600 bis 8.000 Euro), für alle simulierten Familientypen	196
Abbildung 55:	Äquivalisiertes Jahreszwölfstel nach Abgaben und Transfers abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel (von 600 bis 8.000 Euro), für alle simulierten Familientypen	198
Abbildung 56:	Veränderung des Jahreszwölfstels nach Abgaben und Transfers bei Erhöhung des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens lt. Lohnzettel um 50 Euro, für alle simulierten Familientypen, bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 2.600 Euro	200
Abbildung 57:	Äquivalisierte Veränderung des Jahreszwölfstels nach Abgaben und Transfers bei Erhöhung des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens lt. Lohnzettel um 50 Euro, für alle simulierten Familientypen, bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel von 600 bis 8.000 Euro	201
Abbildung 58:	Kumulierte Steuer-Transferbilanz basierend auf dem Jahreszwölfstel nach Abgaben und Transfers abhängig vom gesamten monatlichen Bruttoerwerbseinkommen laut Lohnzettel, (600 bis 8.000 Euro) für alle simulierten Familientypen	203
Abbildung 59:	Nutzenfunktion und Indifferenzkurve eines Individuums	206
Abbildung 60:	Die Darstellung des Zusammenhanges von Indifferenzkurven, Budgetrestriktion, Einkommens- und Substitutionseffekt und Zusatzlast sowie Steueraufkommen	208
Abbildung 61:	Zusammenhang zwischen Lohnhöhe und Arbeitsangebot als Arbeitsangebotskurve	210
Abbildung 62:	Angenommene Budgetrestriktionen, Indifferenzkurven und Steueraufkommen einer negativen Einkommensteuer für Arbeitslose und Frauen mit Kinderbetreuungspflichten	222
Abbildung 63:	Nutzenmöglichkeitsgrenze und gesellschaftliche Entscheidungen	225
Abbildung 64:	Soziale Indifferenzkurven bei gesellschaftlichen Entscheidungen	226
Abbildung 65:	Oben: Steuerschuld bei einer proportionalen Einkommensteuer und einer progressiven Flat-Rate-Tax in Form der negativen Einkommensteuer. Unten: Durchschnittssteuersatz einer progressiven Flat-Rate-Tax in Form der negativen Einkommensteuer und Grenzsteuersatz beider Steuern	229
Abbildung 66:	Steueraufkommen und Zusatzlast einer progressiven Flat-Rate-Tax in Form der negativen Einkommensteuer	230
Abbildung 67:	Nutzenmöglichkeitsgrenzen bei Pauschalsteuern und bei verzerrenden Steuern	231
Abbildung 68:	Verfügbares Einkommen und Transfergrenze bei einem Modell der negativen Einkommensteuer mit einem Grundbetrag von 680 Euro, einem Steuersatz von 50 % und einem Zuschlag von 250 Euro	289
Abbildung 69:	Durchschnitts- und Grenzsteuersatz bei einem System der negativen Einkommensteuer mit einem Grundbetrag von 600 Euro und einem Steuersatz von 40 %	290
Abbildung 70:	Einkommens- und Substitutionseffekt eines Modells der negativen Einkommensteuer mit einem Grundbetrag von 680 Euro, einem Zuschlag von 250 Euro und einem Steuersatz von 50 %	300
Abbildung 71:	Boxplot zur Einstellungsskala „Individuals should take more responsibility for providing for themselves“ ... „The state should take more responsibility to ensure that everyone is provided for“ im Ländervergleich im Jahr 2008, 1999/2000 und 1990	318

